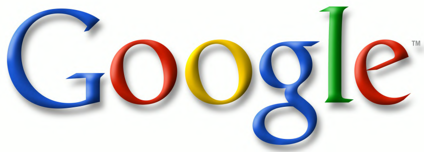


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

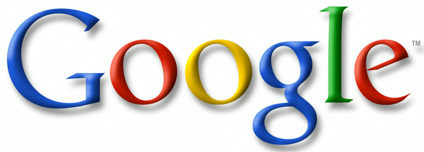
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Harvard Divinity School



ANDOVER-HARVARD THEOLOGICAL
LIBRARY

Gift of

James A. Hinz

Allseitige wissenschaftliche und historische Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher

überhaupt

und die

Augsburgische Konfession

insbesondere.

Von

J. C. G. Johannsen,

Doktor der Theologie und Philosophie, Hauptpastor an der Deutschen St. Petri-Kirche zu Kopenhagen.

Altona,

J. F. Hammerich.

1833.

BX
5067
.S65
1833

Seiner Magnificenz,

dem Herrn Generalsuperintendenten und Oberkonsistorialrathe

Jakob Georg Christian Adler,

Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmanne,
Doktor und Professor der Theologie,
Schloßprediger zu Gottorf,

dem hochverdienten, vieljährigen Vorsteher,
dem bildenden Muster und väterlichen Freunde
der Schleswig-Holsteinischen Geistlichkeit,
dem beharrlichen Beschützer
evangelischer Wahrheit und Freiheit,
dem weisen Verbesserer
des Kirchen- und Schulwesens,
dem Menschenkenner und Menschenfreunde,
der die Zeichen der Zeit
kundig beachtet, ruhig würdigt, umsichtig benutzt,
der stillen Macht der Wahrheit
auch unter Gährungen vertraut,
und dem Siege des Geistes über den Buchstaben,
den er mit Ernst und Liebe fördern half,
getrost entgegensieht,

widmet diese Untersuchung
als ein geringes Zeichen glückwünschender Theilnahme
an dem Jubelfeste seiner
fünfzigjährigen seegensreichen Wirksamkeit,

in dankbarer Verehrung

der Verfasser.

Viele frohe und dankbare Herzen schlagen Ihnen, verehrter Greis, an diesem festlichen Tage entgegen, und das meinige kann nicht zurückbleiben, kann es sich nicht versagen, Ihnen auch aus der Ferne ein Wort der theilnehmenden Freude und des aufrichtigsten Dankes zuzurufen. Denn wie sollte ich mich nicht innigst der 50jährigen Jubelfeier eines Mannes freuen, den die Welt als ausgezeichneten Gelehrten längst ehrend anerkannt hat, und den Jeder, der ihm näher steht, zugleich als Menschen eben so sehr liebt als hochschätzt? Wie sollte ich nicht mit froher Theilnahme auf das rüstige Alter eines Mannes blicken, der die längste Zeit seiner öffentlichen Wirksamkeit meinem theuren Vaterlande Schleswig-Holstein als geistlicher Vorgesetzter gewidmet hat, und demselben in einer Reihe von 40 Jahren ein kräftiger Beschützer evangelischer Wahrheit und Freiheit, ein thätiger Beförderer wahrer Menschenbildung, ein weiser und wohlwol-

lender Lenker und Verbesserer des Kirchen- und Schulwesens gewesen ist? —

Doch, bei diesen Erinnerungen geht meine Freude über in den heißesten Dank. Denn auch ich war nicht blos Zeuge, ich war selbst Empfänger und Theilnehmer der geistigen Seegnungen, welche Sie über Ihren großen Wirkungskreis ausspendeten. Ihre Hand ruhte seegnend auf meinem Haupte, als Sie vor funfzehn Jahren mich zu dem heiligen Beruf eines Predigers des Evangelii weiheten, und unvergeßlich waren und sind mir stets die Worte des Apostels Johannes, Br. 1, K. 2, V. 8: „Die Finsterniß ist vergangen und das wahre Licht scheinet jetzt," welche Sie mir damals zuriefen, — unvergeßlich die Warnungen vor Menschensatzung und Buchstabenknechtschaft, und die Ermahnungen zur treuen Verkündigung des lauteren

Evangelii Christi, welche Sie an jene Worte knüpften und so väterlich und dringend mir an's Herz legten.

Fast acht Jahre lang habe ich noch in Holstein unter Ihren Augen als Geistlicher gewirkt, und ich darf hoffen, daß Sie den evangelischen Geist, dem Sie mich an jenem Tage weiheten, nicht bei mir vermißt haben. Fast eben so lange erfreue ich mich meines jetzigen, umfassenderen Wirkungskreises, und längst schon wünschte ich Nichts sehnlicher, als, Ihnen auch aus der Ferne einen Beweis davon zu geben, daß ich diesem Geiste auch jetzt nicht untreu geworden. Dies glaubte ich nicht besser thun zu können, als wenn ich Ihnen die nachstehende Untersuchung überreichte. Nehmen Sie denn diese Arbeit als eine Frucht des Geistes, den Ihre Belehrungen und Ermahnungen in mir genährt haben, und als ein geringes Opfer des Dankes an, den mein Herz Ihnen zollen wird, so lange es schlägt. Ich werde mich

reich belohnt halten, wenn Sie, unter den vielen Beweisen von Verehrung und Anhänglichkeit, die Ihren Jubeltag verherrlichen werden, auch dieser Gabe einen freundlichen und nachsichtsvollen Blick schenken, und wenn ich mir sagen darf, daß auch sie Ihnen eine heitere Stunde gewährt habe. — Ist mir denn auch nicht vergönnt, an Ihrem frohen Feste persönlich Theil zu nehmen, so feiert es mein Herz doch in der Stille und Ferne mit dem heißen Gebete: Gott erhalte Sie noch lange, zum Seegen meines Vaterlandes, zum Glücke Ihrer Angehörigen, zur Freude eines Jeden, der sich, wie ich, aus vollem Herzen nennt

Ihren dankbaren Verehrer.

Kopenhagen, den 15ten Januar 1833.

Vorrede.

Als ich das Jubeljahr der Speierischen Protestation mit einer den Geist dieses herrlichen Dokumentes hervorhebenden Schrift*) begrüßte, an deren Schlusse ich den Wunsch aussprach, daß man auch bei der bevorstehenden Jubelfeier der Augsburgischen Konfession wohl bedenken möge, daß diese das Bekenntniß eben der Männer sei, die sich zu Speier so standhaft gegen die Zumutung verwahrt hatten, das Evangelium nur nach Auslegung der von der Kirche approbirten Schriften zu predigen, — trat die so vielfach verkannte Wahrheit, daß jeder Symbolzwang mit dem Geiste der protestantischen Kirche unvereinbar sei, so stark und lebendig wieder in mir hervor, daß ich unwillkürlich mit längerer Betrachtung bei ihr verweilte.

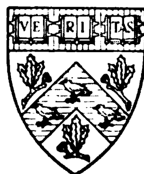
---

*) Die Entwickelung des protestantischen Geistes bis zu seiner völligen Darlegung auf dem Reichstage zu Speier, 1529. Eine Denkschrift auf das 3te prot. Jubeljahr 1829, enth. e. Sammlung d. wichtigsten hieher gehörigen Dokumente v. Wormser Edikt bis z. Sp. Prot. Kopenh. bei Reitzel, 1830.

daß die A. K. sich zu der Speierischen Protestation wie der Körper zum Geiste verhalte, daß die in dieser aufgestellten Grundsätze in jener nur angewendet seien, daß folglich jene nach dieser erklärt werden müsse, war mir schon durch die vorige Arbeit immer klarer geworden. Je öfteres und anhaltenderes Studium ich aber der A. K. widmete, desto entschiedener ward es mir zugleich, daß auch sie selbst Nichts weniger als absolute Lehrnorm sein wollte und sollte, wie sie denn auch dazu, ihrer inneren Beschaffenheit nach, nicht durchaus geeignet ist; und je weiter ich demnächst in die Geschichte des Reformations-Zeitalters hineingieng, desto mehr bestätigte es sich mir, daß die Protestanten, weit entfernt, ihrem Bekenntnisse eben die Auktorität zu vindiciren, die sie den päpstlichen Dekreten absprechen, vielmehr die Zumutung der Päpstler, sich an ihren eigenen Buchstaben zu binden, standhaft und beharrlich abwehrten, und das Recht einer freien Schriftforschung und ungehemmten Fortbildung ihres Lehrbegriffs sich immer vorbehielten. Daß nun dieser Geist des Protestantismus zugleich der Geist des ächten Christenthums sei, zeigte sich mir bei fortgesetzter Untersuchung und Vergleichung immer deutlicher. Aber auch dabei glaubte ich noch nicht stehen bleiben zu dürfen. Je höher mir das Evangelium Christi steht, je fester ich überzeugt bin, daß es die ewigen Grundsätze alles Wahren, Guten und Rechten in seinem unerschöpflich reichen Schooße trägt, desto weniger konnte ich zweifeln, daß, was auf dem rein christlichen Standpunkte sich als ausge-

macht herausstellte, sich auch auf dem Gebiete jeder Wissenschaft, die dabei in Betracht kommen könne, bewähren müsse. Dieser Gedanke war mir Einladung genug, die dem Geiste des Christenthumes, wie des Protestantismus, widersprechende Verbindlichkeit symbolischer Bücher überhaupt, auch aus den generellen Standpunkten des Naturrechts und der Moral, so wie des allgemeinen Staats- und Kirchenrechtes, zu betrachten, und ich hatte die Freude, daß meine Hoffnung, man werde von allen Seiten her zu einem einstimmigen Resultate gelangen, dadurch zu fester Ueberzeugung erhoben ward. — So hatte sich allmählich der Plan des vorliegenden Werkes bei mir entwikkelt und gestaltet. Dasselbe, wie ich Anfangs wünschte, als eine Denkschrift zum Jubelfeste der A. K. erscheinen zu lassen, war nun freilich nicht mehr möglich, da die sehr umfassenden Studien des gleichsam unter meinen Händen wachsenden Materials die Mußestunden zweier Jahre in Anspruch nahmen. So gerne ich aber auch auf der einen Seite jenen früheren Wunsch erfüllt gesehen hätte, so lieb war es mir doch auf der anderen Seite wieder, daß ich nun konnte die erste Aufregung der Gemüter, die ein solches Fest nothwendig mit sich bringt, und von der ich selbst auf einer Reise in Deutschland damals Zeuge war, vorübergehen lassen, und ich schmeichle mir nun um so mehr mit der Hoffnung, daß eine ruhigere Betrachtung mein gegenwärtiges Wort als ein nicht eben zur Unzeit gesprochenes, wohl auch jetzt noch werde ansehen können.

Harvard Divinity School



ANDOVER-HARVARD THEOLOGICAL
LIBRARY

Gift of

James A. Hinz

Allseitige wissenschaftliche und historische Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher

überhaupt

und die

Augsburgische Konfession

insbesondere.

Von

J. C. G. Johannsen,

Doktor der Theologie und Philosophie, Hauptpastor an der Deutschen St. Petri-Kirche zu Kopenhagen.

Altona,

J. F. Hammerich.

1833.

Möge denn auch diese Arbeit dazu beitragen, daß Luther's Wort immer allgemeiner anerkannt und geltend werde: (Briefe, ed. de Wette, I. 597.) „Die Schrift muß ungebunden sein, und über allen Dingen frei, so daß in keines Menschen Gewalt stehe, sich desselben heiligen Gotteswortes zu begeben, oder demselben menschliche Ausleger vorzusetzen, wie groß, gelehrt und heilig sie immer sein mögen!"

Seiner Magnificenz,

dem Herrn Generalsuperintendenten und Oberkonsistorialrathe

Jakob Georg Christian Adler,

Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmanne,
Doktor und Professor der Theologie,
Schloßprediger zu Gottorf,

dem hochverdienten, vieljährigen Vorsteher,
dem bildenden Muster und väterlichen Freunde
der Schleswig-Holsteinischen Geistlichkeit,
dem beharrlichen Beschützer
evangelischer Wahrheit und Freiheit,
dem weisen Verbesserer
des Kirchen- und Schulwesens,
dem Menschenkenner und Menschenfreunde,
der die Zeichen der Zeit
kundig beachtet, ruhig würdigt, umsichtig benutzt,
der stillen Macht der Wahrheit
auch unter Gährungen vertraut,
und dem Siege des Geistes über den Buchstaben,
den er mit Ernst und Liebe fördern half,
getrost entgegensieht,

widmet diese Untersuchung
als ein geringes Zeichen glückwünschender Theilnahme
an dem Jubelfeste seiner
funfzigjährigen seegensreichen Wirksamkeit,

in dankbarer Verehrung

der Verfasser.

Einleitung.

Die Frage über das verbindende Ansehen symbolischer Bücher hat, außer dem wissenschaftlichen Interesse, welches sie, auch ganz unabhängig von allem Einflusse auf das Leben, schon an sich behaupten würde, eine nicht zu verkennende und nicht zu übersehende Bedeutung und Wichtigkeit, nicht blos für die kirchliche Praxis, sondern auch für die Moralität im Allgemeinen. Die Untersuchung der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit einer Verpflichtung auf stehende Lehrvorschriften hängt nicht etwa nur mit den heiligsten Interessen des geistlichen Standes so genau zusammen, sondern greift eben dadurch auch in die geistigen und sittlichen Bedürfnisse des Volkes so tief ein, daß Jeder, dem die Anerkennung, Aufrechthaltung und Ausübung der in der menschlichen Natur begründeten Rechte und Pflichten als eine hochwichtige Angelegenheit am Herzen liegt, eine umsichtige, gründliche und klare Beantwortung dieser Frage für ein dringendes Bedürfniß achten wird. Die verschiedene Entscheidung, welche sie erfahren, hat bald einem leichtfertigen Indifferentismus das Wort geredet, der, indem er alles Feste und Zuverlässige in der Religion über den Haufen warf, zugleich die Moralität untergrub, — bald die gewissenhaftesten Männer in ein unergründliches Meer von Zweifeln und Bedenklichkeiten versenkt, und sie in eine Kollision ihrer wirklichen oder vermeinten Pflichten verwickelt, aus der sie, bei dem besten Willen und der größten Aufrichtigkeit, sich nicht heraus zu finden wußten, — bald die entschiedensten und schamlosesten Heuchler gebildet, die einem niedrigen Eigennutze ihre bessere Ueberzeugung unbedenklich

zum Opfer brachten, und mit der Heiligkeit des Eides ein unverantwortliches Spiel trieben, — bald endlich der lieblosesten, inquisitorischen Verketzerungssucht blinder Glaubenseiferer das weiteste Feld für ihre Verdammungssprüche eröffnet.

Dem Kenner der Religions- und Menschengeschichte darf es nicht erst nachgewiesen werden, daß wirklich alle diese Erscheinungen, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, nicht blos vorgekommen sind, sondern sich auch öfter wiederholt haben. Keine einzige unter ihnen ist aber von der Art, daß ein Vernünftiger und Wohldenkender sie im Ernste auch nur auf einen Augenblick in Schutz nehmen, oder nur entschuldigen könnte. Vielmehr gehören sie insgesammt zu den Vorgängen, deren die Menschheit sich entweder tief zu schämen, oder die sie innig zu betrauren hat, und die man, als Beweise der bedenklichsten Verirrungen des Geistes oder des Herzens, aus der Geschichte möchte hinwegstreichen können, die man aber, da sich Geschehenes nun einmal nicht mehr ungeschehen machen läßt, doch wenigstens für die Zukunft zu verhüten, sich alles Ernstes sollte angelegen sein lassen.

Und müssen wir, wenn wir aufrichtig sein wollen, nicht gestehen, daß die Art, wie man über die Verbindlichkeit symbolischer Bücher denkt, oder denken zu müssen glaubt, am häufigsten die Ursache jener, unter sich freilich sehr verschiedenartigen, Verirrungen gewesen ist? Liegt die Gefahr, zu gänzlicher Gleichgültigkeit gegen alle religiöse Ueberzeugung, oder wenigstens zu unkritischer Neuerungssucht und regelloser Willkür hinüberzuschweifen, nicht immer da am nächsten, wo man sich durchaus an keine Norm mehr gebunden achtet, und ist es nicht auch hier ein tausendmal bewährter Erfahrungssatz, daß nur allzu leicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird? Und wenn man sich, auf der anderen Seite, für die strengste buchstäbliche Observanz entscheidet: wird dann nicht eben sowohl das Gewissen Derer beschwert, deren später durch fortgesetztes Forschen erlangte Ueberzeugung mit dem früher

angenommenen Lehrbegriffe nicht mehr harmonirt, — als der Heuchelei der feilen Seelen, die mit dem Munde lehren, was sie im Herzen verläugnen, und den Bannstralen Derer, die rücksichtslos für die Herrschaft des Buchstaben eifern, Thür und Thor geöffnet? — Wer diese Wirkungen verabscheut, wie sie es verdienen, Der sieht sich dadurch unwillkürlich auf die Ursache hingewiesen, aus der sie, wenn auch nicht ausschließlich, doch am öftesten und leichtesten hervorgehen.

Manche mögten vielleicht geneigt sein, die erwähnten Nachtheile mehr auf die Rechnung eines möglichen Mißverstandes oder Mißbrauches zu setzen, als den Entscheidungen selbst Schuld zu geben. Dies mag immerhin von derjenigen Beantwortung der Frage gelten, bei welcher man den symbolischen Büchern alle bindende Kraft abspricht; denn hier ist zügellose Willkür wenigstens keine durchaus nothwendige Folge, da der bessere Mensch, wenn er auch gar keine äußere Norm anerkennt, doch in seinem Inneren etwas Zuverlässiges findet, woran er sich aus eigener Ueberzeugung gebunden achtet, und mit freiem Entschlusse bindet. Hier also kann man die Ungebundenheit wirklich für einen Mißbrauch achten, der aber freilich, da die Leichtsinnigen immer die Mehrzahl ausmachen, zu den alltäglichen Erscheinungen gehören wird. Ganz anders aber verhält es sich mit der Entscheidung für die strenge Verbindlichkeit der Lehrvorschriften, bei der die angegebenen Nachtheile nicht als etwas Zufälliges oder nur Gewöhnliches, sondern wirklich ganz Unvermeidliches erscheinen. Schon im Reformations-Zeitalter ward den Protestanten, wenn sie sich beständig darauf beriefen, daß sie sich den kirchlichen Dogmen nicht fügen könnten, weil dies wider ihr Gewissen sei, der Vorwurf gemacht: daß sie sich Gewissen machten, wo keins zu machen wäre, daß sie also von einer falschen Gewissenhaftigkeit sich verleiten ließen. Sie vertheidigten sich aber immer dadurch, daß ihr Gewissen an Gottes Wort gebunden sei, und sich daher keinem Menschenworte unterwerfen könne, und daß sie es nicht zu verant-

worten wüßten, Etwas wider ihr Gewissen zu thun oder anzunehmen. Leider ist dieser ächt protestantische Grundsatz, den man damals gegen die päpstlichen Satzungen so richtig anwendete, späterhin nur allzu oft und inkonsequent, in Beziehung auf die eigenen Bekenntnißschriften, aus den Augen gelassen worden; und schon in früheren Zeiten haben Manche, die den protestantischen Geist reiner aufgefaßt hatten, sich laut darüber beklagt, und der evangelischen Kirche den gegründeten Vorwurf eines neuen Papstthums gemacht [1]. Dies konnte, und dies kann, auch abgesehen von dem besonderen Standpunkte der protestantischen Kirche, nicht anders sein; denn der Gewissenszwang liegt hier in der Natur der Sache. Wenn durch strenge und unbedingte Verpflichtung auf einen symbolischen Lehrbegriff das Gewissen redlicher Männer beschwert wird, so ist dies nicht etwa eine übertriebene Aengstlichkeit, oder eine falsche Gewissenhaftigkeit, sondern geradezu eine nothwendige Folge jener Verpflichtung selbst, die bei keinem das Heilige heilig Haltenden ausbleiben kann. Jeder ist sich bewußt, daß die Ueberzeugung gar kein Akt des freien Willens ist, sondern eine Frucht der nothwendigen Denkgesetze und des jedesmaligen Bildungsstandes, daß also Niemand sich verpflichten kann, weder Etwas zu glauben, was er nicht glaubt, noch auch, Etwas immer so anzusehen, wie er es eben jetzt ansieht. Sobald man ihm daher eine solche Verpflichtung auferlegt, wird ihm entweder ein Zwang angesonnen, gegen den sein Innerstes sich empört, oder er unterdrückt die Regungen seines Inneren, und wird ein Heuchler. Thut er das Letztere, so muß er sich selbst verdammen; folgt er aber der inneren Stimme, die ihn von dem Buchstaben

1) Dahin gehören besonders *Dippel* (als Pseudonym *Democritus*), papismus protestantium vapulans, und: Eröffneter Weg zum Frieden mit Gott und allen Kreaturen, 1709. — G. Arnold Kirchen- und Ketzer-Historie, Thl. 2, S. 668 ff. — C. A. Römeling, Nachricht seiner vor Gott geschehenen völligen Herausführung aus Babel, 1710. Das Weitere von den darüber gewechselten Streitschriften s. bei Walch, in der Introd. in libb. eccl. Luth. symbol. p. 914 ff.

emancipirt, so müssen ihn Diejenigen verdammen, die ihn an den Buchstaben banden. Hieraus ergiebt sich zur Genüge, daß die beregten Nachtheile wirklich unvermeidlich sind. Gesetzt aber auch, sie wären nicht so durchaus nothwendige Folgen, sondern nur in hohem Grade wahrscheinlich: so wäre schon dies ein hinreichender Grund, alle nur mögliche Sorgfalt anzuwenden, um zu einer solchen Entscheidung der Frage zu gelangen, bei der selbst diese Gefahr nicht mehr zu befürchten wäre. Ohnehin kann ja, von mehren möglichen, oder wirklich versuchten Beantwortungen einer Frage, immer nur Eine die richtige und wahre sein; und diese auszumitteln, würde allein schon das wissenschaftliche Interesse gebieten, wenn es auch nicht noch außerdem das praktische Interesse anriethe.

Die hier aufgeworfene Frage gewinnt aber in unsren Tagen noch ein besonderes und verstärktes Gewicht durch die erneuerten Angriffe auf solche Theologen und Religionslehrer, die in ihren Schriften und Vorträgen nicht unbedingt bei jeder Lehrbestimmung der Symbole stehen bleiben, sondern dem evangelischen Princip der Fortbildung des Lehrbegriffs in Wort und That huldigen. Denn es ist ganz offenbar, und muß endlich einmal auch in unumwundener Rede eingestanden werden, daß die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der hie und da gegen solche Männer erhobenen Anklagen einzig und allein von der Entscheidung der Frage über die Verbindlichkeit der symbolischen Bücher abhängt. Ueber jene kann Niemand ein gültiges Urtheil abgeben, der nicht über diese zuvor völlig in's Klare gekommen ist. Man scheint dies bisher bei Weitem nicht sorgfältig genug beachtet und stark genug hervorgehoben zu haben, und doch ist eben dies die Hauptsache, worauf man, bei allen in dieser Hinsicht geführten Streitigkeiten, vor allen Dingen hätte sehen sollen. Alle Versuche alter und neuer Buchstäbler, liberale Theologen zu verketzern, und für falsche, unchristliche, verführerische, meineidige Lehrer zu erklären, kommen auf den gemeinsamen und immer wiederkehren-

den Vorwurf zurück, daß sie von dem angenommenen kirchlichen Lehrbegriffe abweichen. Der Grund aller dieser Beschuldigungen ist also immer die Annahme: daß der kirchliche Lehrbegriff in allen Stücken unabänderlich beibehalten werden müsse, daß man also, demselben buchstäblich treu zu bleiben, unbedingt verpflichtet sei. Es hilft gar Nichts, gegen die Buchstäbler zu reden und zu schreiben, so lange man ihnen diese Annahme gelten läßt; man kann sie nimmermehr widerlegen, so lange man die Unzulässigkeit derselben nicht über allen Zweifel erhoben hat. Haben sie in dieser Annahme Recht, so ist ihre Verketzerung der Abweichenden durchaus konsequent, und alle Bannstralen, die sie ausschleudern, treffen sicher zum Ziele, so lange man sie auf diesem Grunde stehen läßt. Dieser Grund also ist es, den man untersuchen, die Frage über die Verbindlichkeit des kirchlichen Lehrbegriffs ist es, die man vor allen Dingen zu sicherer Entscheidung bringen muß. Alle verketzernde Beschuldigungen müssen von selbst kraftlos dahinfallen, sobald sich die Unrichtigkeit jener Annahme einleuchtend darthun läßt. — Es kommt aber zu allen oben bezeichneten traurigen Folgen, die sie erzeugt, noch die drohende Gefahr **innerer Zerrüttungen und Spaltungen** der Kirche. Denn zu verwundern ist es wahrlich nicht, wenn selbstdenkende und gebildete Laien sagen: wenn jenes statutarische Herkommen, für dessen buchstäbliche Aufrechthaltung man so rücksichtslos eifert, ausschließlich wahres Christenthum ist, und wenn nur Der für einen ächten Christen gelten kann, der in jedes Dogma des festgestellten Lehrbegriffs einstimmt, — so müssen wir erklären, daß wir keine Christen sind, weil wir unserer Ueberzeugung in Glaubenssachen eine solche Konformität, welche Christus nirgends forderte, nicht zu geben wissen, und daher können wir nur bitten, daß man uns von der Kirche ausscheiden, und eine eigene Partei bilden lasse. Daß dies nicht etwa nur leere Vermuthung, sondern bereits als Thatsache verwirklicht sei, dafür dient, — um nur ein Beispiel aus der neuesten Zeit anzuführen, die kürzlich in **Hol-**

stein aufgetretene Gesellschaft der Philalethen zum Belege, die, wenn wir auch weit entfernt sind, ihr sonst eine Wichtigkeit zuzuschreiben, sich doch das Verdienst erworben hat, das Angeführte freimüthig ausgesprochen, und dadurch, wenigstens in der Hauptsache, die gewiß bei vielen Anderen verborgenen Gedanken offenbart zu haben [2]). Und dies von ihnen selbst angegebene Motiv ist der einzig richtige Standpunkt zur Beurtheilung ihres Schrittes, den man, an sich betrachtet, ganz natürlich finden muß, wie man übrigens auch immer über die Zulässigkeit und Ausführbarkeit ihrer Vorschläge im Einzelnen urtheilen möge. Man kann keinen ärgeren Fehlgriff begehen, als wenn man diese Erscheinung dazu mißbraucht, den leidigen Rationalismus zu verschreien. Nicht der Rationalismus trägt die Schuld dieser, so wie so mancher anderen Trennungen auf dem religiösen und kirchlichen Gebiete, sondern die Eiferer für den kirchlichen Buchstaben haben sie herbeigeführt. Diese haben ja selbst oft [3]) den Wunsch und das Verlangen ausgesprochen, daß Diejenigen, die nicht ganz an diesem Buchstaben hangen, doch endlich einmal so redlich sein mögten, ihren Abfall von der Kirche zu bekennen, und offen aus derselben auszutreten. Diesen Wunsch und dies Verlangen haben jene Philalethen nun ihrerseits erfüllt; sie haben der Gefahr, ausgestoßen zu werden, durch einen freiwilligen Austritt nur zuvorkommen wollen. Nicht sie selbst also, sondern die ihnen gegenüber stehenden Buchstäbler, haben diese Spaltung zu verantworten; diese sind es, welche die Kirche zerrütten, und Sekten veranlassen [4]). Ihr Princip von der unbedingten Verbindlichkeit der symbolischen Bücher ist die Ursache einer Erscheinung, die sich, wenn man

---

2) Vgl. Entwurf einer Bittschrift an Deutsche Fürsten. Kiel 1830, und: Grundsätze der Philalethen, das.

3) Schon Harms in seinen Thesen, — und viele Nachtreter.

4) Diese Behauptung ist keinesweges unerhört; schon Locke, in seinen Briefen über die Toleranz, hat sie ausgesprochen. Vgl. darüber *Schramm*, de [illegible] per lib. symb. etc., Helmst. 1712.

dies Princip gelten läßt, leicht öfter wiederholen, und noch viel mehr Unheil erzeugen dürfte. Kurz, wir sehen hier nur den alten Kampf des Protestantismus gegen das Papstthum erneuert. Denn aus keiner anderen Ursache fielen die Reformatoren des 16ten Jahrhunderts von der katholischen Kirche ab, als weil sie ihre Gewissensfreiheit nicht unter das Joch kirchlicher Glaubensvorschriften beugen, und das, was die Kirche ausschließlich für Christenthum ausgab, nicht dafür anerkennen konnten.

So ist denn unsre Frage recht eigentlich wieder ein Gegenstand des Tages geworden, wie sie es schon einmal, zur Zeit der pietistischen Streitigkeiten [5]), und wieder in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, meistens auf Veranlassung des Wöllner'schen Religions-Edikts in Preußen [6]), gewesen ist. Eine große Anzahl von Gelegenheits-

---

5) Sowohl über die Nothwendigkeit, als über das unabhängige Ansehen der symbol. Bücher, und die eidliche Verpflichtung auf dieselben, hatte Spener Ansichten geäußert, die von den gleichzeitigen Theologen aufs Heftigste angegriffen, von ihm aber gründlich vertheidigt wurden. Vgl. Spener's aufricht. Uebereinst. mit d. Augsb. Konf. S. 82 ff. Die darüber gewechselten Schriften sind verzeichnet bei Walch, Einl. in d. Rel.-Streit. der ev. Luth. Kirche, Thl. 1, S. 596 ff. und eine nähere Erörterung der Streitpunkte selbst giebt Derselbe, Thl. 2, S. 186 ff. Eine gedrängte Zusammenstellung der wichtigsten Aeußerungen Spener's über diesen Punkt giebt Märtens, üb. d. symb. Bücher der ev. luth. Kirche u. s. w. Halberstadt, 1830, S. 173 ff. Vgl. auch *Wernsdorff*, de pot. princ. circa symb. civium in rel. ab ipso dissentientium. Viteb. 1711.

6) Es scheint nicht unpassend, gleich hier eine Uebersicht der wichtigsten Schriften aus der genannten Zeit zu geben, um uns späterhin in kürzeren Anführungen auf dieselben beziehen zu können. Vornämlich folgende gehören dahin: Töllner, Unterricht v. symb. Büch. überhaupt. Züllichau, 1769. — Erörterung des beständ. Werthes der s. B. der ev. luth. Kirche, und der Billigk. derselben in Verpflichtung ihrer Lehrer (von Schlegel). Riga, 1771. — Die Freiheit des Gewissens mit der feierl. Verpfl. auf die symb. Schr. durch verschiedene Versuche vereinbart; Frankf. a. M. 1776. — Etwas über den Werth d. Symbolen, z. Beförd. der Toleranz. Deutschland, 1777. — *Dannemayer*, hist. succincta controvers. de lib. symb. auctoritate inter Lutheranos agitatarum. Friburgi, 1780. — Das majestät. Recht in Rel.- u. Kirchensachen, aus den Grundſ. des göttl. natürl. Rechts. Frankf. a. M., 1782. — Ueber den Religionseid; veranlaßt durch Winkler's Diss. de

schriften ist, wie damals, so auch jetzt wieder erschienen, seit dem die, sich selbst so nennende, evangelische Kirchenzeitung, durch ihre Insinuationen gegen namhafte und hochgeachtete Theologen, den Zeitgenossen einen neuen Impuls gab, ihr Nachdenken wieder auf den schon vielfach besprochenen Gegenstand zu richten [7]. Sowohl jene älteren, als diese neueren

---

juramento rel. Berlin, 1785. — Weland u. Braßberger, Beantw. d. Preisfrage: ob es recht sei, die Erklärungen v. Jesu Lehren zu Glaubensartikeln zu machen; herausg. v. Salzmann, 1787. — Trapp, üb. d. Gewalt prot. Regenten in Glaubenssachen. Braunschw., 1788. — Hufeland, üb. d. Recht prot. Fürsten, unabänderl. Lehrvorschr. festzusetzen u. über solchen zu halten. Jena, 1788. — Wetzel, Prüfung der Meinungen des Hrn. Prof. Hufeland u. s. w. Stendal, 1789. — Das Recht der Fürsten üb. d. Rel. ihrer Unterthanen, aus verschiedenen Gesichtspunkten geprüft, mit Anwendung auf d. Preuß. Edikt. Halle, 1789. — Schnaubert, üb. Kirche u. Kirchengewalt, in Ansehung des kirchl. Rel.-Begriffs, nach Grunds. des natürl. u. prot. Kirchenrechts. Jena, 1789. — Büsching, Untersuchung, wann und durch wen der freien ev. luth. Kirche die symb. Bücher zuerst aufgelegt worden. Berl., 1789. — Löber, Prüfung der Unters. des Hrn. Büsching u. s. w. Altenburg, 1789. — Köppen, das Recht der Fürsten, die Rel.-Lehrer auf ein feststehendes Symbol zu verpflichten. Leipz., 1789. — Rönnberg, üb. symb. Bücher, in Bezug auf's Staatsrecht; 2te Aufl. Rostock, 1790. — Bemerkungen üb. des Hrn. Hofr. u. Prof. Rönnberg's Abhandl. u. s. w. Leipz., 1790. — Sendschr. eines alten Landpredigers im Preußischen an Rönnberg, u. s. w.; herausg. v. Schilling. Frankf. u. Leipz. 1790. — Masch, üb. d. Rechte d. Gewissens b. d. Lehrvorträge in der prot. Kirche. Halle, 1791. — Bahrdt, Prüfung der Schr. des Hofr. Rönnberg u. s. w. Halle, 1791. — Villaume, Prüf. d. Rönnb. Schrift, u. s. w. 1791, ohne Druckort. — Schäffer, die geprüfte Prüfung des Hrn. Prof. Villaume. Dessau, 1792. — Ist die neuere dogmat. Darstellung der christl. Rel.-Lehre dem wahren Geiste u. Endzwecke unsrer symb. B. gemäß od. zuwider? Halle, 1789. — Teller, Valentinian der Erste. Berlin, 1791. — Ueber Protestantismus, Katholicismus, geh. Gesellschaften, das Verhältniß zw. Staats- u. Religionsgesellsch. u. den Rel.-Eid d. Protestanten; von Hermann Protestant; Frankf. u. Leipz., 1793. — Döderlein, Eckermann u. Löffler, Gutachten üb. einige wicht. Rel.-Gegenstände. Görlitz, 1794. — Ist die Augsb. Konf. eine Glaubensvorschrift der luth. Kirche? Halle, 1795. — Gründler, können die symb. Bücher der luth. Kirche, nach Reichs- u. Territorial-Staatsrechtlichen Grundsätzen, abgeändert werden? Halle, 1796. — Meyer, commentatio, libror. symb. eccl. nostrae utilitatem, et historiam subscriptionis eorundem continens. Götting. 1797.

7) Unter der großen Masse der, zunächst auf die erwähnte Veranlassung erschienenen Schriften zeichnen wir hier nur folgende, in Beziehung auf unseren Gegenstand vorzüglich bemerkenswerthe aus: Bret-

Schriften bieten allerdings sehr viel Wahres und Brauchbares über die fragliche Materie dar; etwas völlig Genügendes aber ist in keiner derselben noch geleistet. Theils nämlich haben sie fast sämmtlich eine speciell polemische Tendenz, und erörtern die Frage mehr nur in Beziehung auf das Vorgegangene, als unabhängig für sich; man kann also eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes um so weniger erwarten, da diese nicht einmal in dem Plane der Verfasser lag. Theils aber beschränken selbst Diejenigen, die sich auf eine wissenschaftliche Begründung einlassen, sich fast immer auf irgend einen besonderen Standpunkt, aus welchem sie die Sache betrachten, — einige auf den des Staatsrechts, andere auf den des Kirchenrechts, noch andere auf den der historischen Entwickelung. Es ist aber durchaus nothwendig, die Sache nicht blos von einigen, sondern von allen Standpunkten, die hier nur irgend in Betracht kommen können, zu erwägen, und ein von allen Seiten her zusammen stimmendes Resultat zu gewinnen. Da dies indessen in keiner der bisherigen Arbeiten geschehen ist, so machen sie eine Abhandlung, die sich das Letztere zum Ziele setzt, und dabei eben so umfassend, als gründlich zu Werke zu gehen sucht, noch immer nicht überflüssig, — zumal zu einer Zeit, wo die erst vor Kurzem begangene dritte Säkularfeier

---

schneider, Sendschr. an e. Staatsmann, üb. d. Frage, ob ev. Regierungen gegen den Rationalismus einzuschreiten haben. Leipz., 1830. — Bemerkungen üb. d. Hallische Streitsache u. s. w., mit Beziehung auf Bretschneider's Sendschr. u. ähnl. Schr. Leipz., 1830. — Bretschneider, zweites Sendschr. an e. Staatsmann u. s. w. Leipz., 1830. — Dreifaches Gutachten, nebst e. fürstl. Endurtheil üb. die Frage u. s. w. Leipz., 1830. — Ullmann, theol. Bedenken u. s. w. Halle, 1830. — Von Cölln u. Schulz, üb. theol. Lehrfreiheit u. s. w. Breslau, 1830. — Baumgarten-Crusius, üb. Gewissensfreiheit, Lehrfreiheit u. s. w. Berlin, 1830. Hieher gehören auch die zwischen Schleiermacher u. den Breslauer Professoren v. Cölln u. Schulz gewechselten Sendschreiben. Vgl. theol. Studien u. Kritiken, 1831. Heft 1, S. 1 ff. Der gegen Gesenius u. Wegscheider in Halle gerichtete Aufsatz der evangel. Kirchenzeitung selbst, der alle diese, u. noch viele andere, Schriften veranlaßte, findet sich im Jahrgange 1830, Nr. 5, 6, 18, 19, 26, 27, 28.

der Augsb. Konfession noch eine Aufforderung mehr dazu giebt [8]).

Ehe man sich indessen weiter in die Sache einläßt, muß man vor allen Dingen darauf bedacht sein, den Sinn der Frage, deren Lösung man suchen will, genau zu bestimmen; damit man nicht fruchtlos Zeit und Mühe an Logomachieen verschwende und, wie es gar oft geschieht, um ein vieldeutiges Wort streite, das vielleicht jeder der Streitenden in einer ganz anderen Bedeutung nimmt, die ihn denn natürlich wieder auf ganz verschiedene Resultate führt. Es scheinen auch wirklich die so sehr von einander abweichenden Ansichten von der Verbindlichkeit symbolischer Bücher, ihren Grund in einer solchen Vieldeutigkeit des Sinnes, in welchem die Verpflichtung genommen werden kann, zu finden, und die Dissentirenden werden, wenn nur diese erst gehoben ist, sich wahrscheinlich entweder viel näher, oder viel ferner stehen, als sie selbst glauben mögen. Sollte aber dies auch nicht einmal der Fall sein, so wird durch genaue Begriffsbestimmung doch Jeder sich selbst klarer werden, und entschiedener wissen, wie er mit seinem Gegner daran sei und wovon es sich eigentlich handle; und schon dieser Gewinn ist groß genug, um sich für denselben der Mühe einer sorgfältigen Erörterung zu unterziehen.

---

8) Sowohl zur Vorfeier, als zur Feier dieses Festes selbst, sind gleichfalls viele Schriften erschienen, deren mehre unsern Gegenstand entweder behandeln, oder doch berühren. Außer des Vfs. Schrift: Die Entwickelung des prot. Geistes bis zu seiner völligen Darlegung auf dem Reichstage zu Speier 1529. Kopenhagen, 1830, ist hier vornämlich auf folgende zu verweisen: Zimmermann, üb. das prot. Princip in der christl. Kirche, Darmstadt, 1829. — Tittmann, die Protestation der ev. Stände u. s. w. Leipz., 1829. — Derselbe, die ev. Kirche im J. 1530 u. 1830, pragmat. dargestellt. Leipz., 1831. — Märtens, üb. d. symb. Bücher der ev. luth. Kirche u. s. w. Halberstadt, 1830. — Fritzsche, üb. d. unveränderte Geltung der A. K. in der prot. Kirche, und über die Unterdrückung der Rationalisten v. R. W. Leipz., 1830. — Sittig, Apologie der Verpfl. der prot. Geistlichen auf d. symb. Bücher. Nürnb., 1830. — *Beck*, Progr. Consilia formulae Augustanae compositae, recitatae, traditae, editae, defensae prudentissima et saluberrima. Lips., 1830. — *Clausen*, Oratio: Universitates optima eccl. evang. fulcra et praesidia. Hafniae, 1829.

Freilich sollte man glauben, die Frage: ob eine Verpflichtung auf symbolische Bücher gültig sei oder nicht, sei so einfach, und so wenig einem Doppelsinn oder einer Mißdeutung unterworfen, daß man ohne Weiteres zur Untersuchung der Gründe für ihre Bejahung oder Verneinung werde schreiten können. Es verhält sich aber damit in der That ganz anders. Sie läßt sich nicht bloß in einem vielfach verschiedenen Sinne auffassen, sondern ist auch wirklich von Denen, die sich bisher mit ihr beschäftigt haben, keineswegs immer in demselben Verstande genommen worden, wie das sich unten des Weiteren ergeben wird. Suchen wir also zuerst zu bestimmen, was unter der Verpflichtung auf symbolische Bücher hier zu verstehen sei. Erst wenn wir diesem vorläufigen Geschäfte Genüge gethan, werden wir auf einem festen Boden stehen, auf dem wir Schritt vor Schritt in der Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Verpflichtung fortschreiten können.

Eine eigne und ausführliche Untersuchung über den Begriff symbolischer Bücher wird man hier nicht erwarten. Es ist weder nöthig, das tausendmal Gesagte, was sich fast in allen Schriften über diesen Gegenstand findet, hier zu wiederholen, noch auch statthaft und thunlich, hierüber jetzt schon genaue Bestimmungen zu machen. Für den gegenwärtigen Zweck reicht es hin, hier nur im Allgemeinen zu erwähnen, daß sie Bekenntnißschriften der einzelnen Kirchen zu ihrer Unterscheidung von einander sind. Darüber wenigstens sind Alle, auch bei sonst sehr divergirenden Ansichten, einig. Ob und was aber die Symbole möglicherweise mehr sein und gelten sollen, und worin eigentlich das Unterscheidende der Kirchen, denen sie angehören, bestehe, — das hängt eben von dem Sinne ab, in welchem die Verpflichtung auf dieselben verstanden, gefordert und gegeben wird. Wollte man dies etwanige Mehr schon in den Begriff aufnehmen, so würde man sich des Fehlers Derer schuldig machen, die, was sie beweisen wollen, schon im Voraus setzen, und sich dadurch dann das

Beweisen desto leichter machen[9]). Kundige wissen eben so wohl, wie oft diese Spiegelfechterei, gerade bei unserer Frage, getrieben worden, als sie anerkennen, wie verwerflich dieselbe bei einer ehrlichen und nüchternen Untersuchung ist.

Eben so wenig scheint es für unsere gegenwärtige Absicht erforderlich, uns in eine strenge Revision der verwickelten Streitigkeiten über den Begriff der Kirche einzulassen. Wir werden späterhin, auf einem specielleren Standpunkte, etwas weiter darauf eingehen müssen. Um aber für jetzt nur erst in's Auge zu fassen, wer die Verpflichtung fordert, genügt es, hier im Voraus nur zu bemerken, daß die christliche Kirche, — denn vornämlich in ihrem Kreise bewegt sich unsere Frage, die Gesellschaft Derer ist, die an Christus glauben, und nach seiner Anweisung Gott verehren[10]). Denn dies nur ist das von Allen Zugestandene, worüber kein Streit obwaltet. Ob aber und welche besondere Modifikationen dieser allgemeine Grundbegriff erhalten solle, das kann sich wieder nur aus der Erörterung der Verbindlichkeit gewisser kirchlicher Lehrvorschriften ergeben. Wer den Begriff der Kirche schon im Voraus durch Determinationen, die selbst noch erst erwiesen werden sollen, beengen wollte, der würde wieder in jene verrufene petitio principii gerathen, die von vorne herein z. B. die buchstäbliche Anhänglichkeit an die symbolischen Bücher als nothwendig zum Wesen der Kirche gehörig setzt, und dann die Frage über die Verbindlichkeit dieser Bücher kurzweg und mit triumphirender Miene entscheidet. Solche Gewaltstreiche und logische Sünden darf, wer Wahrheit liebt und sucht, weder begehen, noch dulden.

---

9) Ein Beispiel davon giebt Rönnberg, der S. 7 eine, die Unabänderlichkeit und absolute Verbindlichkeit der symbolischen Bücher vollkommne involvirende, Definition derselben giebt. Vgl. darüber Willaume, S. 21 ff., wo das Wesentliche des Begriffs hervorgehoben ist.

10) „Ecclesia christiana est societas hominum per eandem fidem christianam unitorum de rel. chr. colenda.“ *G. L. Boehmer*, princ. jur. canon. P. I. Tit. I. §. 4.

Wer ferner die Verpflichtung leisten solle, ist gleichfalls kaum erst nöthig zu fragen. Jeder weiß, daß es vornämlich die Prediger sind, auf welche natürlich hier am meisten ankommt, weil eben sie die von der Kirche angenommene Lehre öffentlich vorzutragen haben. Eben darin aber liegt schon der Grund, daß die Verpflichtung, genau genommen, auch für Alle und Jede, die der Kirche angehören, gleiche Gültigkeit, wie für die Prediger, haben müsse. Denn, liegt der Kirche daran, ihren Glauben aufrecht zu erhalten, so muß sie dies nothwendig bei allen ihren Mitgliedern zu erreichen suchen, und eben damit dies geschehe, legt sie ja ihren Lehrern ganz besonders die Verpflichtung auf[11].

Auf die äußere Form der Verpflichtung endlich, — ob sie nämlich durch bloße Unterschrift, oder durch einen förmlichen Eid, oder auf welche andere Weise sonst, geleistet werde, — kommt hier gar Nichts an. Es hat freilich Leichtsinnige gegeben, und giebt deren vielleicht noch, die dafür halten, eine bloße Unterschrift, entweder unter das Symbol selbst, oder unter eine vorgelegte Formel, sei von einem wirklichen, körperlichen Eide wohl zu unterscheiden; nur der letztere habe bindende Kraft, während man es mit der ersteren so genau nicht zu nehmen brauche; jenen zu leisten, würde man allerdings alles Ernstes Bedenken tragen: zu dieser aber könne man sich immerhin verstehen, weil man sich dadurch keineswegs zum strengen Festhalten an dem symbolischen Lehrbegriffe verpflichte[12]. Solche Rede ist aber Nichts, als verwerfliche reservatio mentalis, bei der man sich zu allem Möglichen in

---

11) Dies ist trefflich gezeigt von Märtens, a. a. O. §. 74, S. 164 ff.

12) Vgl. die schon angeführte Schrift: die Freiheit des Gewissens, u. s. w. S. 13, und Märtens, S. 288 und S. 106 ff. Man hat sogar gesagt: auch den Eid könne man gerne leisten, ohne dadurch gebunden zu sein, weil gegen Wahrheit und Moralität überhaupt kein Eid verbindlich sei. Vgl. Hänlein und Ammon neues theol. Journal, Bd. 2, S. 300 ff. Dieser Vorbehalt ist aber so jesuitisch, daß er nicht einmal einer Widerlegung bedarf. S. Märtens, S. 290.

der [illegible] verpflichten konnte, und dennoch volle Freiheit für die eigene Ueberzeugung behielte, so bald man sich nur vor der Leistung eines körperlichen Eides hütete, gleichsam wie vor einem magischen Bann, durch den man sich innerhalb eines scharf begränzten Kreises von positiven Lehrsätzen gefesselt wähnte. Das hieße, mit der Berufung auf den Allheiligen ein leichtfertiges Spiel treiben, das Urtheil des Allgerechten von Händebewegung und Kniebeugung abhängig machen, und dem Allwissenden, der das Herz erforscht, einen willkührlichen Unterschied zwischen Schriftzügen und gesprochenen Worten unterlegen. Das hieße, Kirche und Staat auf die unredlichste Weise täuschen, und alles Vertrauen und alle Zuverlässigkeit aus dem bürgerlichen Leben, wie aus dem kirchlichen Verbande hinwegnehmen. Für den Gewissenhaften ist eine schriftliche Zusage grade so gültig und kräftig, als ein körperlicher Eid. Glaubt er diesen nicht mit Ueberzeugung leisten zu können, so wird er sich auch zu jener nimmermehr verstehen dürfen. Giebt er sie aber, so ist es ihm auch Gewissenssache, sie, ohne allen heimlichen Vorbehalt, nur in demjenigen Sinne zu geben, in welchem sie von Dem, der sie fordert, genommen wird. Auf diesen Sinn kommt Alles an; diesen muß er zuvorderst erkannt und sorgfältig geprüft haben, und von der Beschaffenheit desselben hängt es allererst ab, ob er die Zusage überhaupt geben kann, oder nicht [13]. Eine blos schriftliche Verpflichtung also als nicht bindend ansehen, und sich bei derselben volle Freiheit des Glaubens und Lehrens vorbehalten wollen, ist auf jeden Fall eben so unmoralisch, als unrechtmäßig. Wer die Verpflichtung leistet, darf sich dies Verfahren unter keinem Vorwande erlauben, und wer sie fordert, kann es unter keiner Be-

---

13) *Buddeus*, Isagoge hist. theol. T. I. p. 533, sagt hierüber sehr richtig: Quodsi dubitemus ac haesitemus, num veritati consentanea sint, quae in symbolis docentur, aut omnino falsa ea esse credamus: tum quidem recte a *jurejurando* abstinemus, sed tum quoque iis non subscribere licet. Vgl. auch Köllner, a. a. O. S. 143.

dingung gut heißen; ohne seine Forderung, in demselben Augenblick, da er sie machte, zu annulliren.

Sind wir nun im Allgemeinen, sowohl über den Gegenstand der Verpflichtung, als über die Frage, wer sie fordere, und wer sie zu leisten habe, im Klaren, und ist es uns entschieden, daß die äußere Form derselben durchaus keinen Unterschied mache: so bleibt nur übrig, zu bestimmen, was unter der Verpflichtung selbst zu verstehen, was mit derselben gemeint, und in welchem Sinne sie zu nehmen sei. Und hiebei müssen wir um so sorgfältiger zu Werke gehen, je zahlreicher die Ausflüchte sind, zu denen man sich wenden kann, und wirklich oft gewendet hat, um eine Sache, die man unbedingt weder zu bejahen, noch zu verneinen sich getraute, in ein täuschendes Helldunkel zu stellen, und ein Geständniß, das man offen auszusprechen sich vielleicht scheute, durch Modifikationen zu bemänteln.

Hiebei muß man nun, vor allem Andern, darüber einig sein, in welcher Absicht die Verpflichtung auf symbolische Bücher gefordert werde, und zu welchem Zwecke sie dienen solle; denn erst kann darauf gesehen werden, wie sich die Verpflichtung selbst, als Mittel zu diesem Zwecke verhalte, und in welcher Art sie geleistet werden müsse, wenn man die Absicht, in der man sie verlangt, durch sie erreicht sehen will. Ueber den ersteren Punkt bedarf es indessen nicht vieler Worte, da er durch sich selbst klar, und keinem Zweifel unterworfen ist. Es kann hiebei nämlich von den liberaleren Theologen und Publicisten, welche keine Verpflichtung für nöthig achten, gar nicht die Rede sein, sondern es müssen nur Diejenigen gehört werden, welche sie wirklich für nothwendig erklären, und sie daher gefordert wissen wollen. Diese aber haben dabei keine andere Absicht, als: Willkür, Zwiespalt und Verwirrung in Glauben und Lehre zu verhüten, den Lehrbegriff des Symbols, so lange die Kirche sich nicht von demselben losgesagt hat, unverändert zu erhalten, Einigkeit des Glaubens an diesen Lehrbegriff, und Uebereinstimmung des Lehrvortrages nach demselben, zu bewir-

ten. Dies ist ganz unläugbar und eingestandenermaßen 14) der Zweck, der den Vertheidigern der Verpflichtung vor Augen schwebt, der ganz klar schon in der Natur der Sache selbst liegt, und außer dem man auch wirklich nicht absieht, wozu die Verpflichtung überhaupt sonst dienen sollte. Auch ist nicht in Abrede zu stellen, daß, wenn man sich einmal diesen Zweck vorsetzt, zur Erreichung desselben — vorausgesetzt nämlich, daß diese überhaupt möglich sei, — kein anderes Mittel, als die Verpflichtung, vorhanden ist. Will man Uebereinstimmung des Glaubens und der Lehre in einem gewissen Dogma zu Wege bringen: so darf man Niemandem einen Dissensus gestatten; und wenn es ein Mittel giebt, sich davor zu verwahren, und sich einer völligen Gleichförmigkeit zu versichern: so kann dies allerdings nur darin bestehen, daß man Niemandem erlaubt, Mitglied, und vollends Lehrer der Kirche zu sein, als bis er seine Uebereinstimmung mit dem Symbol nicht blos für die Gegenwart bezeugt, sondern auch für die Zukunft versprochen, und zu größerer Sicherheit Beides, sowohl jene Aussage, als diese Zusage, ausdrücklich bekräftiget hat.

Hiedurch scheint nun freilich schon offenbar zu sein, daß eine solche Verpflichtung, wenn sie den besagten Zweck errei-

---

14) Walch, introd. in l. s. p. 910, sagt darüber kurz und treffend: quod l. s. non per se ac naturam ipsam ecclesiae et doctrinae, sed propter accidens illius, sive *dissensum aliorum a nostris dogmatibus*, sint necessarii. Was also erreicht werden soll, ist eben der *consensus* in dogmatibus ecclesiae. Oder, wie es bei *Gerhard*, loc. theol. im loc. de magistrat. §. 210 heißt: sic *fidei et ecclesiae unitas* studiose conservatur. Dasselbe sagt ausführlicher *Boerner*, inst. theol. symb. p. 7: Scripta symb. id maxime praestant, ut ne *haeresibus* inficiantur orthodoxi, et ut ad *τὸ αὐτὸ λέγειν*, certa confitendi formula adstricti omnes in unitate fidei, pacis concordiaeque vinculo, contineantur. — Auch Reinhard, der doch gewiß zu den moderatesten Vertheidigern der Verpflichtung gehörte, hat sich dies nicht verbergen können. Er sagt, in seinem System d. chr. Moral, Bd. 3, S. 778: „Was die Absicht des Religionseides betrifft, so kann sie keine andere sein, als: möglichste Ordnung und Uebereinstimmung beim Lehrvortrage zu bewirken." Wenn er hier aber hinzusetzt: „ohne doch ein weises und bedächtiges Fortschreiten auszuschließen," so begründet er dies aus der Natur der protestantischen Kirche, tritt also auf einen speciellen Standpunkt hinüber, von dem wir erst später reden werden.

chen soll, eine absolute, totale und permanente sein müsse. Denn, wäre sie nicht absolut, würde sie also nur bedingterweise gegeben, so würde eben in der Bedingung schon die Befugniß einer Ausnahme, mithin einer Abweichung von dem Lehrbegriff unter gewissen Umständen, liegen, wodurch dann offenbar die allgemeine Geltung und Herrschaft desselben untergraben würde. Wäre sie ferner nicht total, bezöge sie sich also nicht auf den ganzen Inhalt des Symbols, gäbe es mithin irgend Etwas in demselben, was nicht für verbindlich erklärt würde: so wäre dadurch die Unverletzlichkeit desselben bereits so sehr geschwächt, oder wenigstens verdächtig gemacht, daß es nicht zu verwundern wäre, wenn man, durch Kombinationen und Folgerungen, den Umfang des Nichtverbindlichen immer weiter auszudehnen suchte; wodurch dann die Masse des Verbindlichen in eben dem Grade vermindert werden müßte; so daß es auf diese Weise um die Integrität des Lehrbegriffs bald geschehen sein würde. Wenn die Verpflichtung endlich nicht permanent wäre, also nur für eine gewisse Zeit geleistet würde: so ist am Tage, daß auch dem Lehrbegriff seine Geltung nur für diese gewisse Zeit gesichert wäre, und daß man, nach Abfluß derselben, keine Gewähr mehr für seine Aufrechthaltung hätte. Demnach scheint, wenn die Frage über die Rechtmäßigkeit einer Verpflichtung auf symbolische Bücher verhandelt wird, nur von einer solchen Verpflichtung, wie wir sie so eben bezeichnet haben, die Rede sein zu können, weil nur diese allein dem Zwecke, den man durch sie erreichen will, angemessen sein würde, und weil in der That auch nur diese von Denen, welche sich über die Verletzung der Gewissensfreiheit beschweren, angegriffen und für verwerflich erklärt wird, während sich, bei einer nur bedingten, partiellen und temporären Verpflichtung, schon eher Mittel und Wege finden, sie mit der Gewissensfreiheit zu vereinigen. Es ist auch außer Zweifel, daß die eigentlichen Rigoristen unter den symbolischen Dogmatikern nicht weniger als die erstgenannte strenge Verpflichtung fordern, und dadurch wäre denn die Frage über den Sinn der-

selben auf einmal abgethan. Darin sind indessen nicht Alle mit ihnen einverstanden. Manche Andere haben Vorschläge gemacht, wie der Sinn der Verpflichtung auf eine oder die andere Art modificirt, die Verpflichtung selbst also minder strenge genommen, und gleichwohl der beabsichtigte Zweck sehr füglich dadurch erreicht werden könne. Wir werden uns deßhalb in eine nähere Beleuchtung dieser Vorschläge einlassen müssen, um zu erfahren, theils: ob sie probehaltig und zweckmäßig sind; theils: ob sie wirklich die Strenge einer unbedingten Verpflichtung mildern; theils endlich, wenn dieses Beides sich auch so verhielte, — ob ihre Rechtmäßigkeit überhaupt nur in Zweifel gezogen und angefochten werden kann. Denn, ist das Erste nicht, so fallen sie, als nicht leistend, was sie leisten wollen, von selbst hinweg; ist das Zweite nicht, so treffen sie mit der unbedingten Verpflichtung wieder zusammen, und können den Sinn der Frage nicht ändern; ist aber das Dritte nicht, so liegen sie, als durch sich selbst gerechtfertigt, außer dem Kreise des Fraglichen, mithin auch dieser Untersuchung. — Wenden wir uns denn jetzt zu den verschiedenen in dieser Hinsicht gemachten Vorschlägen selbst, und untersuchen wir, wie es sich mit jedem derselben verhalte!

Eine der beliebtesten und von liberalen Theologen am häufigsten aufgestellten Erklärungen über den Sinn der Verpflichtung auf symbolische Bücher geht bekanntlich dahin, daß man sich nicht auf ein quia, sondern nur auf ein quatenus, verpflichte, d. h. daß man gelobe, den Symbolen gemäß zu lehren, nicht weil, sondern in so weit sie mit der Bibellehre übereinstimmen [15]). Jeder sieht, daß diese Formel wirklich eine sehr bedeutende Milderung der Strenge enthält, weil die Verpflichtung hier nicht absolut, sondern bedingt ist. Eben so klar ist, daß sich auch die Zulässigkeit derselben gar

15) Dies war z. B. schon Semler's Meinung, App. ad lib. symb. p. 13, und Viele folgten ihm. Ob sie auch Spenern mit Recht beigelegt werde, darüber vgl. Walch, introd. in lib. symb. p. 962, und Einl. in die Rel.-Streit. d. Luth. K. Thl. 2, S. 154 ff.; auch Märtens, S. 183.

nicht in Zweifel ziehen läßt; denn was mit der Offenbarung wirklich übereinstimmt, gehört ihr ja wesentlich an, ist also in dieser Qualität verbindlich, und auf etwas Weiteres wird hier nicht gedrungen. Daß aber die Konformität der Lehre, um deren willen die Verpflichtung gefordert wird, auf diese Weise nicht nur nicht gesichert, sondern auf's Höchste gefährdet wird, springt in die Augen. Denn die obige Erklärung ist im Grunde völlig leer, und eine Verpflichtung dieser Art eine bloße Scheinverpflichtung. Wenn ich mich nämlich auf ein Symbol nur in so fern verpflichte, als es der Bibellehre gemäß ist: so liegt darin theils schon das indirekte Zugeständniß, daß nicht Alles in demselben biblisch sein möge, und daher hebt die Verpflichtung, in Hinsicht desjenigen Theiles des Inhalts, der nicht biblisch erfunden wird, sich selbst auf, oder ist in diesem Theile eine Verpflichtung gegen das Symbol, da man sich durch dieselbe verbindlich macht, in dem, was nicht biblisch ist, das Symbol zu verlassen. Theils aber wird alsdann die Entscheidung darüber, was biblisch oder unbiblisch sei, dem Urtheile eines Jeden, der die Verpflichtung auf das Symbol eingeht, nicht etwa blos freigestellt, sondern selbst zur Pflicht gemacht. Dabei kann es dann nicht ausbleiben, daß der Eine dieses, der Andere jenes Dogma, nach seinem subjektiven Urtheile, für unbiblisch erklärt und demzufolge verwirft. Hiedurch aber wird der Willkür, die man eben durch die Verpflichtung hemmen wollte, der freieste Spielraum geöffnet, und die Einheit der Lehre, auf die es abgesehen war, unmöglich gemacht. Ja, es gehört sogar zu den möglichen Fällen, daß Jemand durch seine eigenthümliche Geistesrichtung und den besonderen Gang seiner Untersuchungen zu dem Resultate geführt werden könnte, daß kein einziges Dogma des Symbols der reinen Bibellehre ganz entspreche. Da sich nun nicht läugnen läßt, daß ein Solcher, durch die Klausel des quatenus, zu diesem Urtheile vollkommen befugt wäre, und von der etwanigen Unrichtigkeit desselben nur durch Gründe aus der Bibel selbst überführt werden könnte: so liegt es auf

der Hand, daß eine so bedingte Verpflichtung so gut als gar keine ist, weil sie sogar die Möglichkeit einer völligen Lossagung von dem symbolischen Lehrbegriff involvirt. — Doch, man kann noch weiter gehen, um das Unzulängliche einer solchen Verpflichtung für den besagten Zweck in ein recht auffallendes Licht zu stellen. Denn, wer bei derselben nicht seine Ueberzeugung von dem quia, sondern nur die hypothetische Berufung auf das Proteus-artige quatenus, ausspricht, Der braucht z. B. als Lutheraner gar nicht einmal die Augsb. Konf. vor sich zu haben, sondern kann den verlangten Eid, mit völlig gutem Gewissen, eben sowohl auf den Talmud, den Koran, den Zend-Avesta, oder welches Religionsbuch man sonst will, leisten [16]), weil er sich durch denselben keinesweges zur Annahme aller in diesen Büchern enthaltenen Lehren verpflichtet, sondern sich nur verbindlich macht, Dasjenige anzunehmen, was sich in ihnen, etwa wie einzelne Waizenkörner unter vieler Spreu, mit der Bibel Uebereinstimmendes finden mag. Die Kirche aber hatte dadurch grade nicht mehr und nicht weniger Sicherheit für ihren Lehrbegriff, als durch den Eid auf ihre eigenen Symbole. Kurz, die Verpflichtung auf das quatenus ist, da sie durchaus nur auf die Bibel selbst, als oberste und einzige Richterinn über menschliche Lehren und Bücher, zurückweiset, so zulässig, daß ihre Rechtmäßigkeit gar nicht in Frage gestellt werden kann, für die Aufrechthaltung des kirchlichen Lehrbegriffs aber zugleich so ungenügend [17]), daß Diejenigen, welche nur dieses Ziel vor

---

16) Von wem (nach Sittig, S. 9,) diese Instanz dadurch abgewiesen sei, und wie sie überhaupt nur dadurch abgewiesen werden könne: „daß ja doch nur ausschließend von den symb. Büchern der prot. Kirche die Rede, und nicht zu erwarten sei, daß dem in Pflicht zu nehmenden Geistlichen die Wahl gelassen, oder ihm ein anderes Buch für jene werde vorgelegt werden,“ — ist uns völlig räthselhaft. Es wird hier ja gar kein wirklicher, sondern nur ein möglicher Fall gesetzt, um die Absurdität des ganzen Vorschlages durch die Konsequenz zu zeigen. Zum Grunde aber liegt dabei der Satz: qui nimium probat, nihil probat, dessen Anwendung hier durch sich selbst klar ist.

17) *Buddeus*, a. a. O. sagt hierüber sehr richtig, eine solche Art der Verpflichtung sei modus fallaciis illusionibusque infinitis obnoxius. Vgl. auch Schlegel, S. 113 ff.

Augen haben, sich bei derselben nimmermehr beruhigen können und werden. Von ihr kann deshalb bei der gegenwärtigen Untersuchung nicht die Rede sein.

Daß man sich mit einem quatenus nicht begnügen könne, sondern nothwendig auf das quia dringen müsse, wenn man überhaupt auf etwas positiv Kirchliches verpflichten wolle, wird man nach dem Obigen wohl einräumen müssen. Gewissenhafte Theologen fühlten aber, daß dies quia doch nicht unbedingt gefordert werden könne. Sie nahmen die Verpflichtung daher auf eine bedingte Weise, und legten ihr den Sinn bei: man solle dem Inhalte der symbolischen Bücher gemäß lehren, so lange man es mit gutem Gewissen und mit Zustimmung seiner eigenen Ueberzeugung könne[18]). Hier wird also verlangt, daß der zu Verpflichtende für den Augenblick zwar von der Wahrheit des symbolischen Lehrbegriffs überzeugt sein solle, zugleich aber ihm die Freiheit gelassen, wenn in der Folge seine Ueberzeugung sich ändern sollte, dieser dann gewissenhaft zu folgen, und von dem Lehrbegriff abzuweichen. Dadurch wird nicht blos eingeräumt, daß man überhaupt von den einzelnen Glaubenspunkten verschiedene Ansichten haben dürfe, und daß die im Symbol ausgesprochenen nicht eben nothwendig die ausschließlich richtigen sein müssen, sondern es wird sogar, für den Fall, daß die Ueberzeugung des Einzelnen mit dem Lehrbegriff in Kollision kommt, der ersteren der Vorzug gegeben, und der letztere ihr untergeordnet. Unter Veränderung der Ueberzeugung kann hier nämlich nur Berichtigung, mithin Verbesserung, nicht aber Verschlimmerung derselben verstanden werden; welches Letztere auf eine Absurdität hinauslaufen würde. Man hat die anfängliche, mit dem Lehrbegriff übereinstimmende Ueber-

---

18) Dies ist Reinhard's mit seinen eignen Worten wiedergegebene Meinung; s. Moral, Bd 3, S. 777. Auch Töllner, S. 118, sagt schon: Abweichung von den symb. Büchern dürfe nicht schlechthin verboten, sondern nur nach der gewissenhaftesten Untersuchung, und Ueberzeugung vom Gegentheile, gestattet werden.

zeugung als die richtige, folglich den Lehrbegriff als den wahren, gesetzt. Wo dies vorausgesetzt und angenommen wird, leuchtet die Pflicht ein, an diesem Richtigen und Wahren unbedingt und unter allen Umständen festzuhalten. Die Erlaubniß aber, von diesem Richtigen und Wahren in der Folge abzugehen, d. h. sich zu irgend einer Art von Irrthum zu wenden, ist eine schlechthin unstatthafte, die ein Gewissenhafter weder ertheilen, noch annehmen darf. Macht man vollends die Abweichung vom Symbol, nach Maaßgabe der geänderten Ueberzeugung, zur Gewissenssache, so hätte man, in dem Falle, daß die Veränderung eine Verschlimmerung wäre, gar das Unding einer gewissenlosen Gewissenhaftigkeit geschaffen. — Versteht man aber, was hiernach allein übrig bleibt, unter der geänderten Ueberzeugung eine Berichtigung und Verbesserung derselben: so hat man den Lehrbegriff, als einen der Berichtigung und Verbesserung noch fähigen, mithin auch bedürftigen, preisgegeben, und eben dadurch die Verpflichtung auf denselben so gut wie völlig aufgehoben, indem ich nun nicht blos das Recht, sondern gradezu die Pflicht habe, ihn zu verlassen, so bald sich meine Ueberzeugung ändert. Ja, die Verpflichtung selbst geht nun eigentlich gar nicht mehr auf das Symbol, sondern lediglich auf meine jedesmalige Ueberzeugung. Denn wenn ich in einem gewissen Zeitpunkte das Symbol annehme, so geschieht dies nicht um des Symbols willen, sondern nur deshalb, weil eben meine dermalige Ueberzeugung in seinen Lehrsätzen ausgesprochen ist. Die Verpflichtung ist dann, ihrem Wesen nach, keine andere, als die jedes rechtschaffenen Mannes: seiner Ueberzeugung gemäß zu lehren. Diese Verpflichtung selbst ist eine unabänderliche, nothwendige und unbedingte; ihr Zusammentreffen mit der Annahme des Symbols aber ist etwas Zufälliges, das, bei jedem Fortschritt in der Erkenntniß der Wahrheit, mehr und mehr hinwegfällt. Jeder sieht nun, wie leicht, wie bald und wie oft dieser Fall eintreten kann, und daß er grade bei den fleißigsten Forschern und selbstständigsten Denkern der gewöhnlichste sein wird. Wenn er aber eintritt,

was soll dann geschehen? Man sagt: der Lehrer ist dann schuldig, der Kirche seine Abweichung von ihrem Lehrbegriff gewissenhaft anzuzeigen. Genau genommen, liegt dies in der Verpflichtung selbst nicht. Er ist dieselbe nur bedingterweise eingegangen. Die Kirche weiß nicht blos um diese Bedingung, sondern hat sie auch genehmigt, und sie ihm selbst vorgelegt. Sie weiß also im Voraus, daß sie nicht auf seine fortwährende Uebereinstimmung mit dem Lehrbegriff rechnen darf. Sie sieht vorher, daß Abweichungen vorkommen können und werden. Sie hat ihm dieselben gestattet, und sich dabei nur ausbedungen, daß er sich dieselben nicht wider Gewissen und Ueberzeugung erlaube. Sie kann wünschen, von den jedesmaligen Abweichungen in Kenntniß gesetzt zu werden; aber ausdrücklich zur Pflicht gemacht hat sie ihm dies durch die obige Bedingung nicht; wiewohl sie das, ihrem Interesse gemäß, lieber hätte thun sollen. Indeß, wir wollen annehmen, er habe diese Pflicht, sei sie ihm nun bei der Vereidigung ausdrücklich auferlegt, oder stillschweigend durch sein eigenes Gewissen geboten. Er zeigt also seinen Dissensus an, so bald derselbe bei einem oder dem anderen Lehrpunkte eintritt. Die Kirche muß die Anzeige gut heißen, und kann den Dissensus nicht übel deuten; denn sie hat ihn selbst, durch die der Verpflichtung angehängte Bedingung, auktorisirt. Was soll sie aber nun beginnen? Soll sie ihren Lehrbegriff darnach abändern? Dann würde sie nie fertig werden, weil die Abweichungen unzählig sein, und in's Unendliche fortgehen können. Dabei würde sie es überdies am Ende doch nie Allen recht machen, weil Jeder in anderen Punkten und nach anderen Seiten hin divergiren würde. Ohnehin würden solche Aenderungen des Lehrbegriffs auch nicht durch die Machtvollkommenheit Eines, oder einiger Einzelnen, ja, nicht einmal durch Stimmenmehrheit, — als welche bei Sachen der Ueberzeugung gar nicht anwendbar ist, — sondern nur durch einstimmigen Beschluß der Totalität gemacht werden können. Dazu bedürfte es denn einer ewigen Kirchenversammlung, die es gleichwohl nie zu einem ewigen Frieden, ja,

schwerlich nur zu einer augenblicklichen Einigkeit, bringen würde. — Oder soll die Kirche den abweichenden, und seine Abweichung gewissenhaft anzeigenden Lehrer von seinem Amte entfernen? Dazu hätte sie nur dann ein Recht, wenn sie ihn unbedingt verpflichtet hätte. Hat sie aber die obige Bedingung selbst festgesetzt, so würde sie dieselbe, durch die vorgeschlagene Remotion, faktisch zurücknehmen, und vor aller Welt ihr gegebenes Wort brechen. — Auf jeden Fall wird sie also den dissentirenden Lehrer gewähren, und ihn seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung gemäß verfahren lassen müssen. Eben dadurch aber ist auch klar, daß eine auf die angegebene Weise bedingte Verpflichtung, für die beabsichtigte Lehreinheit von gar keinem Nutzen ist, und für die Stabilität des Lehrbegriffs nicht die mindeste Sicherheit giebt. — Daß sie übrigens, wenn sie in diesem Sinne gefordert wird, durchaus zulässig und rechtmässig sei, bedarf keines Beweises. Kein Billigdenkender kann Etwas dagegen einzuwenden haben, wenn die Kirche für gut findet, sich von den in ihr anzustellenden Lehrern die Versicherung geben zu lassen, daß sie den symbolischen Lehrbegriff nie auf Unkosten ihrer Ueberzeugung hervorheben wollen. Kein redlicher Mann kann Bedenken tragen, die Erfüllung der Pflicht, stets seinem Gewissen gemäß zu lehren, auch äußerlich durch einen feierlichen Akt anzugeloben. Für die liberaleren Theologen ist hier nichts Fragliches, und für die Strengeren nichts Genügendes. Darum kann diese bedingte Formel nicht diejenige sein, die man, bei dem Streite über die Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher, vor Augen hat [19]).

---

19) Ganz auf ähnliche Weise verhält es sich mit der von Märtens, S. 295, in Beziehung auf die Symbole der evang. Kirche vorgeschlagenen Erklärung: „wir wollen uns nicht allein an ihre Hauptgrundsätze halten, sondern auch an ihre einzelnen Aussprüche, wenn uns nicht grade ihre Hauptgrundsätze zu einer weiteren Entwickelung ihrer einzelnen Aussprüche führen, ja nöthigen.“ Denn zwei Hauptgrundsätze unserer Symbole sind bekanntlich: sich allein an die Bibel zu halten, und Nichts wider das Gewissen anzunehmen. Hat man den ersteren im Auge, so kommt man auf das obige quatenus zurück; sieht

Nicht besser würde man berathen sein, wenn man sich mit der oft empfohlenen, und an sich auch ganz richtigen Unterscheidung zwischen norma *normans* und *normata* begnügen wollte [20]. Nach dieser würde der fragliche Sinn der Verpflichtung folgender sein: ich verpflichte mich auf die Lehre des Symbols, nicht als auf eine unabhängige und durch sich selbst verbindliche und maaßgebende (normans), sondern nur als auf eine von einer höheren Richtschnur und Entscheidung abhängige, und durch die Uebereinstimmung mit ihr erst verbindlich werdende (normata); und diese höhere Norm ist die Bibel. — Hier ist man in Wahrheit noch schlimmer daran, als in dem zuerst beurtheilten Falle; denn hier ist sogar ganz unbestimmt gelassen, was dort doch entschieden ausgesprochen war, ob man sich nämlich auf das quia, oder nur auf das quatenus verpflichte. Das Symbol ist norma normata; ich räume das ein; die Bibel ist norma normans; auch das ist mir außer Zweifel. Bis jetzt weiß ich, woran ich bin; aber wie nun weiter? — Soll ich die Ueberzeugung, daß die normata mit der normans völlig und in allen Stücken übereinstimme, schon mitbringen, wenn ich die Verpflichtung

man auf den letzteren, so fällt die Formel mit der nur eben beleuchteten Reinhard'schen zusammen.

20) Ganz gleichbedeutend mit dieser Unterscheidung sind die in norma primaria und secundaria, absoluta und conditionata, universalis und particularis, mensurans und mensurata, welche die älteren Theologen verschiedentlich gebrauchten. S. Löber, a. a. O. S. 24 ff. Die von *Musaeus*, praelect. in epit. F. C. p. 21, vorgeschlagene Eintheilung in norma decisionis und discretionis giebt auch keine weitere Bestimmung, als die, daß die Schrift allein ein richterliches Ansehen in Glaubenssachen habe, das Symbol aber nur zur Unterscheidung der Kirchen diene. *Wernsdorf*, de auctorit. lib. symb. p. 482, will zu dem discretionis noch das cognitionis hinzugesetzt wissen; wobei denn das Erstere nur die negative, das Letztere die positive Seite bezeichnet. *Walch*, introd. in l. s. p. 936, neigt sich, mit *Carpsov*, isag. in lib. eccl. Luth. symb. p. 1143, und *Alberti*, Aug. Conf. thetice et apologetice pertractata, p. 8, zu der Ansicht: die Schrift sei allein norma *fidei*, das Symbol aber nur norma *professionis* zu nennen. Dies führt aber entweder auf die obigen Unterscheidungen wieder zurück, oder es involvirt auch die unmoralische Trennung der credenda und docenda, von der weiter unten die Rede sein wird.

leiste? Oder verbindet diese mich nur zu einer freien und unablässig fortzusetzenden Prüfung der ersteren nach der letzteren, und schreibt mir über das Ergebniß, zu welchem ich durch solche Prüfung gelangen mag, Nichts vor? Darüber enthält die Verpflichtung selbst keinen bestimmten Entscheidungsgrund. Mithin muß ich mir Beides als möglich denken. Ist das Erstere gemeint, soll ich mich also sogleich für die völlige Uebereinstimmung des Symbols mit der Bibel erklären, und meine Prüfung als bereits abgeschlossen, und zwar mit eben diesem bestimmt vorgeschriebenen Resultate abgeschlossene ansehen: so bin ich ohne Weiteres und unbedingt auf das Symbol verpflichtet, und die angebliche Einschränkung seiner Geltung, als einer norma normata, so wie die scheinbare Hinweisung auf die Bibel, als die norma normans, ist eine leere Formalität, die zu keiner Milderung der buchstäblichen Strenge führt. — Meint man aber das Andere, soll ich mich also zu einer fortgehenden Untersuchung des Verhältnisses des Symbols zur Bibel verbindlich machen: so ist mir gradezu wieder die Freiheit des obigen quatenus gelassen, und Alles, was darüber bereits bemerkt ist, findet auch hier seine vollgültige Anwendung. Ich erkläre dann blos, daß ich entschlossen bin, die Lehren des Symbols redlich nach der Bibel zu prüfen, und was ich, nach gewissenhafter Ueberzeugung, als von dieser abweichend erkenne, eben so gewissenhaft zu verwerfen. Dies ist aber das grade Gegentheil von Dem, was Diejenigen, die den Eid von mir verlangen, durch denselben bezwecken wollen. Das Letztere kann also auf keinen Fall der rechte Sinn der Verpflichtung sein, und wir sehen uns unausweichlich auf das Erstere zurückgewiesen, mithin unbedingt gebunden. — Auch dabei macht man indeß noch einen Versuch, das Gehässige einer absoluten Auktorität des Symbols von sich abzuwälzen. Die Lehre des Symbols, spricht man, ist wahr, und soll als solche angenommen und verkündigt werden. Allein sie ist nicht deshalb wahr, weil sie Lehre des Symbols ist; das hieße allerdings, Menschenwort über Gotteswort stel-

len; nein, sie soll nur deshalb als wahr gelten und aufrecht erhalten werden, weil sie einstimmig mit der Bibellehre ist; und so bleibt der Bibel immer ihre höchste Auktorität, unbeschadet des Ansehens des Symbols [21]). — Es sei. Allein, muß ich mich nun von dieser Uebereinstimmung nicht durch Vergleichung und Prüfung überzeugen? Allerdings, antwortet man; nur darfst Du zum Verständniß und zur Auslegung der Bibel keinen beliebigen Weg einschlagen, und nicht Deine eigenen unreifen Einfälle in ihre Aussprüche hineinlegen. Ich räume das ein. Wo aber finde ich den zuverlässigen Maaßstab für die Auslegung der Bibel? Antwort: der ist eben in den symbolischen Büchern gegeben, — als durch welche dafür gesorgt ist, daß Niemand das Bibelwort „drehe gleich einem Wetterhahn [22]).“ — Nun sage Jeder, der noch nicht alle Urtheilsfähigkeit verloren hat, ob man sich hier nicht wie in einen magischen Zirkel gebannt sieht, aus dem sich nirgends ein Ausweg findet [23])! Die Lehre der symb. Bücher ist wahr, weil sie mit

---

21) Dies Raisonnement findet sich bei Rönberg, S. 66. — Merkwürdig ist es, wie blind man hiebei zu Werke geht. Symbole sind nothdig, um den Sinn der Bibel, die so verschieden erklärt wird, festzusetzen, und doch sollen sie nicht um ihrer selbst willen, sondern nur wegen ihrer Uebereinstimmung mit der Bibel, gelten. Sie sollen also die der Bibel fehlende Bestimmtheit herbeiführen, und dieselbe doch erst aus der Bibel holen. Die Bibel ist also das Unbestimmte und näher zu Bestimmende, und doch wieder das Bestimmende, also nicht Unbestimmte und keiner Bestimmung Bedürfende. Die Symbole aber sind das Bestimmende, und doch wieder das Bestimmtwerdende, folglich nicht Bestimmende, und der Bestimmung erst Bedürftige. — Offenbare Widersprüche! — Vgl. Villaume, S. 219 ff. und Schilling, S. 56.

22) Vgl. Harms, These 50. — Solche Rede klingt ungefähr, wie das Urtheil, das Papst Gregor IX. über die Philosophie der Scholastiker fällte: sie sei sehr nützlich, so lange sie sich fein bescheidentlich als Magd der Theologie betrüge, und die Dogmen derselben durch neue Argumente zu befestigen suchte; nur müsse die Magd sich nicht beigehen lassen, die Königinn, d. i. die kirchliche Dogmatik, meistern zu wollen. — Mit anderen Worten der gute Rath: untersucht und prüft immerhin, Ihr Theologen und Philosophen; studirt Kritik, Exegese, Antiquitäten, Philosophie, Geschichte, so viel Ihr wollt; nur dürft ihr um Gottes willen keine anderen Resultate finden, als die in dem kirchlichen Lehrbegriff vorgeschriebenen! —

23) Vgl. Trapp, a. a. O. S. 28 ff.

selben auf einmal abgethan. Darin sind indessen nicht Alle mit ihnen einverstanden. Manche Andere haben Vorschläge gemacht, wie der Sinn der Verpflichtung auf eine oder die andere Art modificirt, die Verpflichtung selbst also minder strenge genommen, und gleichwohl der beabsichtigte Zweck sehr füglich dadurch erreicht werden könne. Wir werden uns deßhalb in eine nähere Beleuchtung dieser Vorschläge einlassen müssen, um zu erfahren, theils: ob sie probehaltig und zweckmäßig sind; theils: ob sie wirklich die Strenge einer unbedingten Verpflichtung mildern; theils endlich, wenn dieses Beides sich auch so verhielte, — ob ihre Rechtmäßigkeit überhaupt nur in Zweifel gezogen und angefochten werden kann. Denn, ist das Erste nicht, so fallen sie, als nicht leistend, was sie leisten wollen, von selbst hinweg; ist das Zweite nicht, so treffen sie mit der unbedingten Verpflichtung wieder zusammen, und können den Sinn der Frage nicht ändern; ist aber das Dritte nicht, so liegen sie, als durch sich selbst gerechtfertigt, außer dem Kreise des Fraglichen, mithin auch dieser Untersuchung. — Wenden wir uns denn jetzt zu den verschiedenen in dieser Hinsicht gemachten Vorschlägen selbst, und untersuchen wir, wie es sich mit jedem derselben verhalte!

Eine der beliebtesten und von liberalen Theologen am häufigsten aufgestellten Erklärungen über den Sinn der Verpflichtung auf symbolische Bücher geht bekanntlich dahin, daß man sich nicht auf ein quia, sondern nur auf ein quatenus, verpflichte, d. h. daß man gelobe, den Symbolen gemäß zu lehren, nicht weil, sondern in so weit sie mit der Bibellehre übereinstimmen [15]). Jeder sieht, daß diese Formel wirklich eine sehr bedeutende Milderung der Strenge enthält, weil die Verpflichtung hier nicht absolut, sondern bedingt ist. Eben so klar ist, daß sich auch die Zulässigkeit derselben gar

15) Dies war z. B. schon Semler's Meinung, App. ad lib. symb. p. 13, und Viele folgten ihm. Ob sie auch Spenern mit Recht beigelegt werde, darüber vgl. Walch, introd. in lib. symb. p. 962, und Einl. in die Rel.-Streit. d. Luth. K. Thl. 2, S. 154 ff.; auch Märtens, S. 183.

Vertheidiger dieser Ansicht [24]) hier ganz ausreden lassen, können aber nicht bergen, daß solche Patrone des Staatsrechts Alles aufbieten, den fast verschollenen Spruch im Munde des Volkes: Juristen sind schlimme Christen, — wieder zu Ehren zu bringen [25]). Wenn jene Unterscheidung angenommen wird, nach der es einem Jeden freistehen soll, zu glauben, was er kann, wofern er nur lehrt, was das Symbol vorschreibt (gleichsam seinen Kanzelglauben und seinen Hausglauben zu haben, wie sich einmal ein jetzt verstorbener Prediger darüber ausdrückte), so sind nur zwei Fälle möglich. Entweder er verbirgt seine von dem Vortrage abweichende Ueberzeugung, und giebt sich das Ansehen, als ob er wirklich so dächte, wie er lehrt, — und dann ist er der niedrigste Heuchler [26]),

---

24) Rönnberg, bei dem die angeführten Worte S. 174 ff. zu lesen sind. Vgl. Sendschr. eines Landpr. v. Schilling, S. 16. Weyel, Prüf. d. Hufelandschen Schr. S. 32. Aehnlich ist der Vorschlag in der allg. Kirchenzeitung, 1825. S. 1371. Vgl. darüber Märtens, S. 266.

25) Es verdient nicht unbeachtet zu bleiben, daß dieser Ausspruch schon bei Luthern vorkommt, von dem uns das Wort: „ein rechter Jurist, ein böser Christ," aufbehalten ist. Vgl. Walch, Luth. Werke, Th. XXII. S. 2160 ff. Wer seine Schriften kennt, Der weiß, wie oft und stark er sich gegen die Juristen äußerte, und wie eifrig er dagegen protestirte, daß sie mit dem Kirchenregimente zu schaffen haben, und den Glauben durch ihre positiven Vorschriften regeln sollten. Mag er hiebei in seinen Ausdrücken oft zu heftig gewesen sein: in der Sache selbst hatte er unstreitig Recht, und sein Protest gegen die Einmischung der Juristen in Glaubenssachen verdient besonders in unseren Tagen, wo man so gern das Einschreiten weltlicher Macht bewirken mögte, kräftig erneuert zu werden. Sehr freimüthig ist dies geschehen in Schuderoff's kleiner Schrift: Die Juristen in der protestantischen Kirche, nach Dr. M. Luther. Zeitz, 1817, — die wir allen ächten Protestanten empfehlen.

26) Köppen a. a. O. S. 138, sucht den obigen Vorschlag durch eine merkwürdige Sophisterei zu retten. „Will einem Prediger, sagt er, sein Gewissen nicht zulassen, dem Symbol gemäß zu lehren, so ist hier eine Kollision zwischen der eigenen Ueberzeugung und dem Symbol. Ohne Vorwurf der Heuchelei kann hier die Ausnahme sich auf die Seite lenken, wo sich die stärkste Verpflichtung zeigt; und diese ist auf der Seite des Symbols, weil, nach demselben zu lehren, der Prediger freiwillig übernommen hat." — Man braucht indessen nur zu bedenken, daß grade die Verpflichtung, die das Gewissen auferlegt, den unbedingtesten und unwiderruflichsten Gehorsam fordert, und daß sie, als eine wesentlich nothwendige, jede äußere, mithin zufällige und willkürliche, immer und unter allen Umständen überwiegt, — um diesen Rettungsver-

den kein Staat und keine Kirche, sobald er entlarvt ist, dulden kann und wird, und der sich durch seine Doppelzüngigkeit nicht blos völlig unwürdig und unfähig macht, des Volkes Führer zur Wahrheit und Sittlichkeit zu sein, sondern sich auch unausbleiblich der wohlverdienten Verachtung jedes Redlichgesinnten preisgiebt. — Oder aber der Lehrer macht es, wie wir oben vernommen haben, in seinen Vorträgen selbst bemerklich, daß er hier nicht seine Ueberzeugung, sondern nur die vorgeschriebene Lehre vortrage, und hat es überhaupt keinen Hehl, daß sein Glaube ein ganz anderer sei, als seine Lehre. Durch ein solches offenes Geständniß bleibt er selbst nun freilich ein ehrlicher Mann. Allein, was wird dabei aus seinem Amte werden? Wird er es nicht zu einem bloßen Gewerbe herabwürdigen? Wird nicht seine größte Beredtsamkeit in leere Deklamation ausarten? Werden seine Vorträge nicht einen geist- und herzlosen Mechanismus verrathen? Wird in ihnen auch nur eine Spur jener freudigen und feurigen Begeisterung übrig bleiben können, die Alles mit sich fortreißt? Wird er im Stande sein, zum Herzen zu reden, da Das, was er vorträgt, ihm nicht vom Herzen kommt? Wird er je mit Worten der Schrift von sich bezeugen können: ich glaube, darum rede ich! — und wenn er's sagen wollte, würde nicht sein kalter, fremder Vortrag selbst ihn Lügen strafen? Wird er seine Zuhörer erbauen und fesseln können, wenn sie es ihm anmerken, oder ausdrücklich von ihm hören, daß er ihnen nur vorpredige, was ihm befohlen sei, was er aber selbst nicht für wahr halte? Werden sie nicht alles Vertrauen

---

sich für völlig verfehlt zu erklären. Sobald eine äußerlich übernommene Verpflichtung in wirklichen Konflikt mit dem Gewissen tritt, muß sie sogleich aufgegeben werden; widrigenfalls würde der Gewissenlosigkeit Thür und Thor geöffnet. Ist aber dies erst einmal geschehen, so ist auch für alle äußere Verpflichtungen der einzig schützende Damm hinweggerissen; denn bei einem Gewissenlosen kann man sich auch auf die feierlichste Zusage nicht mehr verlassen. Wer in sich nichts Heiliges mehr anerkennt, wird auch äußere Institute nicht länger respektiren, als es ihm etwa bequem und vortheilhaft ist.

und alle Achtung für einen solchen Lehrer verlieren, und ihn bald mit den leeren Bänken allein lassen [27])? — In der That, eine Verpflichtung zum bloßen verfassungsmäßigen Lehren, wobei es auf den Glauben weiter gar nicht ankommt, ist das sicherste Mittel, alle wohlthätige Wirksamkeit des geistlichen Standes von Grund aus zu vernichten, und der pharisäischen Zucht äußerer Gesetzlichkeit und gleißender Förmlichkeit, die das Herz ungebessert läßt und die Sittlichkeit verhöhnt, bei dem Volke, das sich, wie die Erfahrung lehrt, grade in schlimmen Dingen am lautesten auf seine Prediger zu berufen pflegt, leichten Eingang und schnellen Fortgang zu verschaffen [28]). Und welcher Staat, welche Kirche, welche Gemeine, kann so thöricht, so widersinnig, um nicht zu sagen: so verworfen sein, das nur zu wollen, und vollends es durch einen feierlichen Akt zu stipuliren! — Sie wollen es aber auch in der That nicht, und haben es nie gewollt. Diese ganze Darstellung des Religionseides ist ein Hirngespinnst solcher Publicisten, die nicht sahen, oder nicht

---

27) Schäffer a. a. O. S. 40, sucht die beiden obigen, gleich gehässigen Annahmen durch ein datur tertium abzuweisen, indem er meint, es sei hier blos von einem Verschweigen der eigenen Ueberzeugung die Rede, welches von der Lüge und Heuchelei wohl zu unterscheiden sei, von der Klugheit oft gefordert, und sogar durch Jesu Beispiel gerechtfertigt werde. Damit aber ist in keinem Falle geholfen. Denn entweder soll dies Verschweigen dem Lehrer das Recht geben, solche Lehren, in denen seine Ueberzeugung von dem Symbol abweicht, in seinen Vorträgen gar nicht zu berühren, — und dann wird die Absicht der Verpflichtung ganz verfehlt, die eben dahin geht, daß die symbolischen Lehren erhalten, vorgetragen und eingeschärft werden sollen. Oder man legt dem Lehrer, neben der Erlaubniß, seine Ansicht für sich zu behalten, zugleich die Pflicht auf, die in dem Symbol ausgesprochene Ansicht gleichwohl vorzutragen, — und dann stehen wir grade wieder auf dem Punkte, von welchem Schäffer eben abführen wollte, und alles oben Angeführte behält seine volle Kraft. Daß nun Letzteres auch wirklich Schäffer's Meinung sei, sieht man deutlich S. 55. Und so ist die ganze Instanz denn völlig leer. Vgl. auch Trapp a. a. O. S. 70.

28) S. die Bemerkungen zu Rönnberg's Abhandlung, S. 49 ff., wo die demüthigende, aber wahre Alternative in's Licht gestellt wird, daß man einen so an die symbol. Bücher als bloße Lehrvorschrift gebundenen Lehrer entweder (als redlichen Mann, der sich fruchtlos bemüht) bedauern, oder (als Heuchler) verabscheuen müsse.

sehen wollten, daß sie durch dieselbe entweder der verabscheuenswerthesten Heuchelei der Lehrer, oder dem gänzlichen Verfalle der Religiosität des Volkes, das Wort redeten. Wäre es wirklich je die Meinung, und könnte es vernünftigerweise die Meinung sein, nur auf docenda, und nicht auch auf credenda zu verpflichten: dann wäre es auch ganz unnöthig, studirte Theologen zum Lehramte zu berufen; man könnte dazu eben so füglich jeden beliebigen Zunftgesellen brauchen, den man zum Hersagen auswendig gelernter symbolischer Formeln abrichtete; man könnte sogar einen Rabbi, Mufti, Bonzen, Braminen u. s. f. zum Lehrer in der christlichen Kirche anstellen, der, während er seinen Glauben für sich behielte, sich nur verpflichtete, die symbolische Lehre vorzutragen; ja, man könnte sich sogar mit einem Automat behelfen, und den von einem Engländer im Scherze für die high church gemachten Vorschlag realisiren, Predigtmaschinen durch Dampf einzurichten. — Doch, die Absurdität der ganzen Annahme ist zu sichtbar, als daß Jemand sie im Ernste könnte geltend machen wollen. Wen man auf Symbole verpflichtet, Dem kann man eben so wenig das credere, als das docere erlassen. Läßt man den Glauben dahingestellt sein, so fordert man etwas schlechthin Verwerfliches, das in keiner Beziehung als rechtmäßig erscheinen kann. Geht die Verpflichtung aber auf Glauben und Lehre zugleich, so steht sie in unbedingter Strenge da. In beiden Fällen also müssen wir auch dieses Auskunftsmittel, als völlig untauglich für unsere Frage, abweisen und auf sich beruhen lassen [29]).

29) Vgl. Villaume, S. 173 ff. Töllner, S. 93; ganz besonders aber Reinhard, Moral, Bd. 3, S. 777. Mit Unrecht aber zählt der Letztere auch Kant und Fichte zu Denen, die ein blos verfassungsmäßiges Lehren, ohne eigene Zustimmung, in Schutz genommen haben. Beide wollen nur die philosophische Untersuchung von dem populären Vortrage an das Volk geschieden, und in den letzteren blos Resultate aufgenommen wissen. Nur diese Erläuterung glaubten wir den Manen beider großen Männer schuldig zu sein, während wir übrigens weit entfernt sind, ihre Ansichten im Einzelnen vertreten zu wollen. S. Kant,

Man wendet sich auf eine andere Seite, und sucht den Sinn der Verpflichtung durch den guten Rath: media tutissimus ibis! zu — wie soll man sagen: bestimmen? oder unbestimmt zu machen? Das Letztere wird wohl der Fall sein, und wer diesen Rath befolgen soll, wird eben so unstät, wie Der, dem er zuerst ertheilt ward, — ein zweiter Phaeton, zwischen Himmel und Erde schweben. Beleuchten wir den Vorschlag etwas näher! Du sollst Dich, — so würde man etwa den zu Verpflichtenden anreden, — allerdings nach der Lehre der symbolischen Bücher richten, aber nur nicht zu strenge und sklavisch an ihnen hangen; Du sollst sie, als ehrwürdige und vortreffliche Werke, mit der gebührenden Achtung behandeln, und nicht leichtsinnig von ihnen abgehen, aber sie auch nicht zu hoch stellen, sie z. B. der Bibel nicht gleich achten; wer sie durchaus in allen Punkten für verbindlich hält, Der geht offenbar zu weit; ausdrücklich gegen sie darfst Du zwar nicht lehren, brauchst aber deshalb doch nicht Alles vorzutragen, was sie enthalten u. s. w. [30]). — Dies

---

Streit der Fakultäten, Vorrede, p. XV. u. S. 7. u. S. 39—40. Fichte, System d. Sittenl. S. 337.

30) S. die Freiheit des Gewissens u. s. w. S. 10—11, wo dieser Versuch dargestellt, und kurz beurtheilt ist. Vgl. auch Schlegel a. a. O. S. 206. *Buddeus*, isag. hist. theol. p. 532 sq. *Walch*, introd. in lib. symb. p. 960. Auch diese strengen Dogmatiker halten dafür, daß es Mißbrauch der symb. Bücher sei, wenn man gar zu strenge an sie binde, und auch über solche Abweichungen den Stab breche, die ex imbecillitate quadam entstehen; denn da sei tolerantia quaedam nöthig und pflichtmäßig; wer diese vernachlässige, mache die Symbole zu instrumenta dominandi, opprimendique alios; nur Denen, die praefracte et pertinaciter symbolis se opponant, geschehe kein Unrecht, wenn man sie nicht weiter für Glieder der Kirche halte. — Zu den Neueren, die sich einer ähnlichen Unbestimmtheit schuldig gemacht haben, gehört vornämlich Twesten, in sein. Vorles. üb. die Dogmatik der ev. Luth. Kirche. Hamburg, 1826, dessen Inkonsequenz in diesem Punkte weit bedeutender ist, als Märtens a. a. O. S. 188 ff. sie darstellt. Nach Twesten, S. 60, sind die symb. Bücher historische Quellen für unsre Kenntniß des Kirchenglaubens, und zwar nicht blos des ursprünglichen, sondern auch des Kirchenglaubens überhaupt (also auch des gegenwärtigen). Die innere Einheit der Kirche kann jetzt keine andere sein, als die sie von Anfang an gehabt hat, und die sich in ihren Symbolen darstellt. Principien also und Ansichten, die mit den Symbolen durchaus

ist nun ein Vorschlag zur Güte, der sich allerdings recht gut lesen und hören läßt, und mit dem vielleicht Manche, denen er gemacht wird, wohl zufrieden sein würden. Ob er aber auch so recht ausführbar sei, ob er wirklich leiste, was man sich von ihm verspricht, und vollends, ob Diejenigen, welche die Verpflichtung fordern, mit seiner Anwendung zufrieden sein werden und können? — das sind freilich andere Fragen, die wohl schwerlich zu bejahen sein dürften. Denn, hat man wohl eine sichere Bürgschaft, daß die symbolische Lehre unverändert erhalten und vorgetragen werde, wenn man dem anzustellenden Lehrer gleich Anfangs die Weisung giebt, sich nicht allzu strenge an sie zu binden, und in den Forderungen der Orthodoxie nicht zu weit zu gehen? Entweder ist diese

in keine Harmonie zu bringen sind, sind keine wahren Elemente des kirchlichen Lebens. — Während hiedurch nun Stabilität des Lehrbegriffs in strenges Halten an den Symbolen scheint gefordert zu werden, heißt es gleichwohl S. 61: Hält Jemand es für ein Erforderniß der (kirchlichen) Orthodoxie, daß man die Glaubenslehre jener Periode *ganz wie sie* ist, nicht nur in Ansehung der Principien, sondern auch in Ansehung ihrer *Darstellung, und aller einzelnen daraus abgeleiteten Lehrsätze*, zu der seinigen mache, *so geht er offenbar zu weit.* Man hört nicht auf, orthodox zu sein, wenn man die kirchliche Glaubenslehre, in Uebereinstimmung mit ihrem Geiste und ihren wesentlichen Grundsätzen, *fortzubilden* sucht, sollten dabei auch einige Dogmen, die vormals für feststehend gehalten wurden, eine etwas andere Gestalt gewinnen, — selbst wenn man die Aufmerksamkeit auf andere Gegensätze hinlenkt, als welche ursprünglich das Uebergewicht behaupteten, sollte darüber auch, was unseren Vorfahren die Hauptsache schien, etwas mehr in den Hintergrund gerückt, oder von der Strenge ihrer Behauptungen hie und da Einiges nachgelassen werden. *Worauf es ankommt*, ist *nur die Einheit der Principien. Daß in jeder Hinsicht Alles beim Alten bleibe, darf nicht Zweck sein.* — Hier weiß man nun in der That nicht, woran man ist, wenn man beide Stellen zusammenhält. Zuerst sind die Symbole Darstellungen des Kirchenglaubens, die weder abweichende Principien, *noch Ansichten* zulassen. Hernach aber soll doch wieder *nicht Alles* beim Alten bleiben, dürfen Dogmen geändert werden, Gegensätze zurücktreten, strenge Behauptungen gemildert werden, und wer *alle einzelnen Lehrsätze* festgehalten wissen will, *geht zu weit.* — Man soll also eine Art von Mittelstraße betreten, bei der es nun ziemlich willkürlich ist, *wie weit* man ihr Gebiet ausdehnen darf, sobald man nur die Principien nicht antastet. Aber warum ward dies nicht gleich an der ersten Stelle klar ausgesprochen? Wozu dies Schweben und Schwanken, das die Gränzen nicht bestimmt hervortreten läßt? —

Weisung ernstlich gemeint, oder nicht. Ist sie es nicht, so ist sie ein niedriger Kunstgriff, wodurch man Leuten von zarter Gewissenhaftigkeit, von denen man vielleicht fürchtete, daß sie sich sonst nicht zu dem Eide verstanden haben würden, einen Fallstrick zu legen sucht, um sie hernach, wegen eines Mangels an Strenge, den man ihnen scheinbar eingeräumt hatte, in Anspruch zu nehmen. Man hat sich dann einer absichtlichen Unbestimmtheit bedient, um hernach bei jeder Abweichung sagen zu können, so sei es nicht gemeint gewesen, — und den Lehrer für den Gebrauch einer Freiheit zur Rechenschaft zu ziehen, zu der er durch die unbestimmte Formel selbst vollkommen berechtigt war. Solche Hinterlist und Unredlichkeit ist aber schlechthin verwerflich und unzulässig. — Ist aber die Weisung ernstlich gemeint (und der zu Verpflichtende hat, sie mag es nun sein oder nicht, volle Befugniß, sie dafür zu nehmen), so ist wieder Alles der Freiheit des Lehrers anheim gestellt. Er soll sich zwar an die Symbole halten, aber doch nicht zu strenge und sklavisch. Er ist also nicht in allen Dingen an sie gebunden, und darf bisweilen von ihnen abweichen. Aber in welchen Stücken darf er sie denn verlassen? wie oft von ihnen abweichen? wie weit zur Rechten oder zur Linken über die Gränzpfähle der Lehrvorschrift hinausgehen? — Dieser wird sich Einen Schritt erlauben, Jener zehn, und Jeder handelt darin seiner Instruktion gemäß, sobald er dabei nur an den Principien festhält, und die Ueberzeugung hat, daß eine geringere Abweichung eben jene sklavische Anhänglichkeit verrathen würde, vor der er gewarnt worden war. — Er soll die Symbole als ehrwürdige Werke achten und ehren, aber sie auch nicht zu hoch stellen. Nun, achten und ehren muß man jedes gute und nützliche Buch, und der Gewissenhafte wird einem solchen seine Achtung am besten dadurch glauben beweisen zu können, daß er den Inhalt desselben einer unparteiischen und sorgfältigen Prüfung würdigt, und nur Das, was die Feuerprobe der Wahrheit aushält, als verbindlich betrachtet; — wogegen er, durch eine ungeprüfte und unbe-

dingte Annahme des ganzen Inhalts, in den zum Voraus verbetenen Fehler, sie zu hoch zu stellen, gerathen würde. Also auch hier ist ihm völlige Freiheit gegeben, indem es ganz seinem eigenen Urtheile überlassen bleibt, wie hoch oder niedrig er das Symbol stellen will, sobald er sich nur hütet, es nicht zu hoch zu stellen. — Ferner, er darf zwar nicht gegen das Symbol lehren, braucht aber auch nicht Alles vorzutragen, was es enthält. Was heißt nun das? Entweder, er darf schweigen, wo er anders denkt; oder, er darf seine abweichende Ueberzeugung zwar vortragen, aber nur auf eine solche Weise, daß er dabei nicht mit ausdrücklichen Lehren des Symbols in offenbaren Widerstreit geräth. Beides ist aber gleich geeignet, die Absicht der Verpflichtung unerreichbar zu machen. Verschweigt er, was er nicht billigt, so wird dieser Theil der symbolischen Lehre gar nicht vorgetragen, bei der Gemeine in Vergessenheit gerathen, und so allmählich antiquirt werden. Dies wird hier bei der einen, dort bei der anderen Lehre geschehen, je nachdem der Gang ist, den die Untersuchungen des Lehrers nehmen. Je weiter er in seiner Prüfung vordringt, desto Mehr wird er vielleicht zu mißbilligen, mithin unerwähnt zu lassen, sich genöthigt sehen. So wird nicht blos die Verschiedenheit des Vortrages in den einzelnen Gemeinen immer größer und auffallender, sondern auch der Kreis der vorzutragenden Lehren immer enger werden. Ein Verfahren, bei dem es um die Integrität des Symbols geschehen ist; es würde zerstückelt werden, und dürfte am Ende gar zusammenschmelzen. Dies kann aber unmöglich die Absicht Derer sein, die den Eid fordern. Wir müssen daher diese Annahme verlassen, und uns zu der anderen wenden. Der Lehrer trägt also seine abweichenden Ansichten vor, und beobachtet dabei blos die Vorsicht, nicht offenbar gegen das Symbol anzustoßen. Dabei ist es nun fast noch weniger möglich, die durch die Verpflichtung beabsichtigte Aufrechthaltung der symbolischen Lehre zu bewirken. Seine Behutsamkeit, den Anstoß zu vermeiden, kann sich,

wenn er als gewissenhafter Mann nach seiner Ueberzeugung verfährt, nur auf die Ausdrücke, aber nicht auf die Sachen beziehen. Direkte wird er dann zwar nicht gegen das Symbol lehren; unvermeidlich ist aber, daß es indirekte geschehe, — und es ist noch die Frage, welches von Beiden für das Ansehen des Symbols das Gefährlichere sei. Die abweichenden, wenn auch nicht gradezu widersprechenden Lehren, die er vorträgt und begründet, führen denkende Zuhörer zu weiteren Folgerungen, und werfen mittelbar ein ungünstiges Licht auf die symbolische Lehre. So hat er sich zwar gehütet, es offen auszusprechen, aber die Sache doch so eingeleitet, daß die Zuhörer von selbst auf den Gedanken kommen müssen, daß die symbolische Lehre wohl nicht die gegründetste sein möge [31]). Auf diese Weise würde vielleicht Dasselbe geschehen, was jenem Schach von Persien widerfuhr, der seinen Dienern bei Todesstrafe verboten hatte, ihm je mit der Nachricht zu kommen, daß sein Lieblingsfalke gestorben sei. Denn als ein gewandter Diener ihn durch Umwege und Winke vorzubereiten wußte, fuhr der Schach selbst mit der Frage heraus, ob denn der Falke todt sei, und sprach so zuerst das verhängnißvolle Wort aus, das der vorsichtige Diener auszusprechen sich wohl gehütet hatte. Mag dies Verfahren in diesem Falle immerhin eine „unschuldige List“ [32]) genannt werden: wo es das Heiligste, wo es die Religion gilt, kann es auf diese glimpfliche Benennung keinen Anspruch

---

31) Hierin findet zugleich Dasjenige seine Widerlegung, was Fichte, in der früher angezogenen Stelle seiner Sittenlehre, sagt, wenn er es dem Prediger zur Pflicht macht, seine von dem sanktionirten Lehrbegriff abweichende Ueberzeugung nur nicht vor dem Volke auszusprechen. Durchblicken nämlich wird sie unausbleiblich doch, bei ihrer nothwendigen Verbindung mit anderen Lehrsätzen, die er nicht zurückzuhalten nöthig hat, und so bleibt sie immer, wenn auch nicht κατὰ ῥητόν, so doch κατὰ διάνοιαν, eine Abweichung von dem ihm zur Aufrechthaltung und Verkündigung anvertrauten Lehrbegriff. Daß aber dem redlichen Manne Beides gleich gelte, braucht kaum erst bemerkt zu werden.

32) Vgl. Sulzer's Vorübungen, Thl. 1, S. 111, wo die Anekdote unter der angeführten Ueberschrift erzählt ist.

machen. Dem Religionslehrer geziemt es, grade und offene Sprache zu führen, und er macht entweder sich, oder seine Sache verdächtig, wenn er Schleichwege einschlägt, um seine Zuhörer unvermerkt von Dogmen abzuführen, die er gradezu zu verwerfen, aus Furcht vor einem geistlichen oder weltlichen Banne, nicht das Herz hat. — Man mag also das vorgeschlagene „nicht zu Viel und nicht zu Wenig" drehen und wenden, wie man will: es kommt dabei immer, entweder Unredlichkeit, die an sich verwerflich ist, oder Unbestimmtheit und Willkür heraus, bei der die symbolische Lehre nie unverändert erhalten, und einhellig verkündigt werden kann. Auch hier also finden wir nicht, was wir suchen, und müssen uns daher nach anderweitigen Bestimmungen umsehen.

Man hat auch wirklich verschiedene Versuche gemacht, das Schwankende in der bisher geprüften Maaßregel näher zu bestimmen, und namentlich genauer anzugeben, w a s in den Symbolen verbindlich sei, was nicht. Man könnte hiebei freilich schon im Voraus die Bemerkung machen, daß schon durch die Einräumung, es gebe überhaupt etwas n i c h t Verbindliches in den Symbolen, die Integrität des Dogma aufgehoben werde. Doch wollen wir uns hiebei jetzt nicht aufhalten, sondern jene Versuche selbst näher beleuchten, um zu sehen, ob sie uns vielleicht eine reelle, und dabei der Absicht der Verpflichtung entsprechende Modifikation derselben darbieten werden. Einer der gewöhnlichsten, der nicht blos von älteren Theologen [33]), sondern auch von neueren und neue-

---

33) Hieher gehört vornämlich W a l c h, introd. in l. s. p. 965, wo er den Satz aufstellt, daß die symb. Bücher nur quoad monumenta *primaria*, aber nicht etiam quoad *secundaria* verbinden, und zur Erläuterung hinzusetzt: per illa intelliguntur *ipsa dogmata*, quae ecclesia profitetur; per haec autem *circumstantiae*, quae ad modum tractandi pertinent, cujusmodi sunt testimonia scriptorum excitata, singulares voces loquendique formulae, modus probandi illustrandique. Wenn er aber gleich darauf wiederholt: quod obligatio haec spectat *praecipue* ad momenta primaria, nec *absolute* extendenda sit ad secundaria, so scheint er doch wohl gefühlt zu haben, daß sich die momenta secundaria nicht ganz ausschließen lassen, und wenigstens mittelbar mit den primariis zusammen-

sten [34]) empfohlen ist, besteht in Folgendem. Konstitutives Ansehen, versichert man, haben nur die positiven und negativen Sätze, welche die eigentlichen Lehren des Bekenntnisses enthalten, so wie die genaueren Erklärungen, durch welche die Lehrsätze näher bestimmt und erläutert werden. Die Ausdrücke aber, die Beweise, die Exegese, die Erläuterungen, die eingeschobenen Sätze, die Folgerungen, die geschichtlichen Behauptungen, die Hülfssätze, die gelegentlich geäußerten dogmatischen Vorstellungen, — gehen den Lehrer Nichts an, und haben keine konstitutive Auktorität. — Man muß gestehen, hier sind wirkliche, und große Einschränkungen der Verbindlichkeit der Symbole zugelassen, gegen deren Rechtmäßigkeit die liberaleren Theologen gewiß nicht das Mindeste werden einzuwenden haben; für die strengeren aber steht zu befürchten, daß durch dieselben Alles über den Haufen geworfen werde. Wir müssen sie einzeln betrachten, um zu erfahren, wohin sie führen, und was man durch dieselben zu gewinnen hoffen darf, oder zu verlieren fürchten muß. — Zuerst also die Ausdrücke sollen nicht verbindlich sein. Sollte damit blos gesagt werden, daß man nicht gehalten sei, die Lehren grade immer nur mit eben den Worten, die das Symbol gebraucht, vorzutragen: so läge freilich in dieser Erlaubniß eben so wenig Gefährliches, als Verfängliches. Dann würde sie aber auch ganz überflüssig sein, da sie sich schon von selbst versteht, sobald man nämlich nicht dem erschrecklichen Gedan-

---

hangen, und schon durch die Verpflichtung auf diese involvirt werden. — Semler, App. ad lib. symb. p. 9, räumt gleichfalls ein, daß die Exegese, die Historika, die Formeln u. s. w. nicht verbindlich seien. — Selbst der sonst so orthodoxe S. J. Baumgarten erklärt, in seiner Erläut. des Konkordienbuches, §. 51, daß die A. K. irrige Lehren enthalten könne, und daß man sich nicht auf ihren ganzen Inhalt, sondern nur auf den Hauptgegenstand, durch die Unterschrift verpflichte. Vgl. auch Löber, S. 79. Töllner, S. 114. Brastberger, S. 31.

34) Am ausführlichsten bei Bretschneider, Dogmat. Bd. 1, S. 23 ff. Kürzer bei Schlegel, S. 119 u. 176 ff. Vgl. auch Fritzsche, S. 20.

ken an solche Lehrer, die blos zum wörtlichen Nachbeten dressirt werden, Raum geben will, und dieser Gedanke dürfte doch wohl selbst den unbiegsamsten dogmatischen Rigoristen zu hart erscheinen. Will man aber damit andeuten (was allein übrig bleibt), daß man es mit den Ausdrücken, deren sich das Symbol bei dem Vortrage der Lehren bedient, nicht so genau zu nehmen habe, daß dieselben also nicht grade unbedingt und immer als die richtigsten und treffendsten anzusehen seien: so sieht man wiederum nicht ab, wie man alsdann mit den Lehren selbst, die doch konstitutives Ansehen haben sollen, daran sei. Denn die Lehren sind ja eben in den Ausdrücken enthalten, und die Worte geben den Sinn an, in welchem die Lehren aufgefasset werden sollen. Giebt man nun zu, daß die Ausdrücke ungenau oder fehlerhaft sein können, so ist eben damit schon die Möglichkeit, daß auch die Lehre unrichtig sein könne, zugegeben, — oder im besten Falle doch wenigstens die Erlaubniß ertheilt, die Lehre anders aufzufassen, als wie sie in den Worten liegt, sie also nach der Subjektivität des Auffassenden zu modificiren. Will man also die Lehre, so wie das Symbol sie giebt, aufrecht halten, so müssen auch die Ausdrücke, in denen sie dargelegt ist, verbindlich sein, weil jeder andere Ausdruck schon einen anderen Sinn, mithin eine andere Lehre, geben kann [35]. — Wir kommen zu den Beweisen, die man ebenfalls, als nicht konstitutiv, von der Verbindlich-

---

35) Walch hat diesen Gesichtspunkt ganz richtig aufgefaßt, wenn er a. a. O. sagt: Scripta symb. non solum eo spectant, ut de doctrina publica constet, sed unitas quoque et consensus, partim in *doctrina*, partim in *modo* sacra dogmata *proponendi*, conservetur; woher er denn auch loquendi formulas, a confessoribus ut *ambiguas* et *periculosas* rejectas, gemieden wissen will. Auch Töllner, S. 67—69, gesteht offen, daß die Worte nicht verlassen werden können, ohne zugleich die Wahrheiten selbst um Etwas zu verlassen; daß sich also Alles dahin [illegible], ob überhaupt Lehrvorschriften nöthig und zulässig seien. — Daß man übrigens noch weniger Einigkeit erreicht, wenn man, umgekehrt, nur auf die Ausdrücke, aber nicht auf bestimmte damit zu verbindende Begriffe dringt, leuchtet von selbst ein. Man hat alsdann nur eine hohle Schaale, in die sich Beliebiges hineinlegen läßt. Vgl. Freimüthige Betrachtungen über das Christenthum. Berlin, 1780. S. 330 ff.

keit ausschließen will. Aber auch hier sind wir nicht besser berathen. So viel wenigstens ist ausgemacht, daß mit den Beweisen, die sich für eine Lehre beibringen lassen, die Lehre selbst steht und fällt, und daß, wer jene für ungültig erklärt, auch diese nicht mehr mit Ueberzeugung behaupten kann. Was nun diejenigen Beweise betrifft, die in einem Symbol für die darin aufgestellten Lehren geführt werden, so ist wiederum außer Zweifel, daß sowohl Diejenigen, die das Symbol verfaßt, als die es ursprünglich angenommen, diese Beweise für vollgültig und genügend zur Rechtfertigung der Lehre gehalten, und eben um dieser Beweise willen die Lehre selbst angenommen haben. Da nun aber alle Beweise, ihrer Natur nach, auf Grundsätzen beruhen, aus denen das zu Beweisende, als abgeleiteter Satz, unmittelbar oder mittelbar folgt, und da diese Grundsätze und deren Anwendung die ganze Geistesrichtung bezeichnen, deren Ausdruck und Darlegung das Symbol ist und sein soll: so folgt weiter, daß, wer das Symbol in seinem ursprünglichen Sinne und Geiste auffassen und aufgefaßt wissen will, auch die darin geführten Beweise in ihrem Werthe bleiben und gelten lassen müsse. Wer diese verwirft, der läugnet entweder die Grundsätze des Symbols ab, und dadurch wird die ganze Verbindlichkeit desselben aufgehoben; — oder er bestreitet die Richtigkeit der von diesen Grundsätzen gemachten Anwendung, und dadurch werden die einzelnen Lehren, welche eben die Resultate dieser Anwendung sind, umgestoßen; — oder, er nimmt an, daß die Lehren zwar wahr, aber aus anderen Gründen wahr seien, und dann ist er genöthigt, eine von der Auktorität des Symbols ganz unabhängige Prüfung anzustellen, die, wie sie von anderen Grundsätzen ausgeht, auch zu anderen Resultaten führen kann, und dadurch die Verpflichtung faktisch aufhebt; — oder endlich, er nimmt die Lehren an, ohne nach Beweisen zu fragen, blos weil sie im Symbol stehen, und dann hat man wieder die unbedingteste Verpflichtung, und die Preisgebung der Beweise bringt nicht die mindeste Milderung zu

Wege [36]). — Hieran knüpft sich fast von selbst, was über die Exegese in den Symbolen, und deren Verbindlichkeit zu bemerken ist. Denn aus dem Kodex der Offenbarung haben sie ja die Beweise für ihre Lehrsätze herzunehmen, und eben nur um diese Beweise zu führen, erklären sie sich, so weit es nöthig ist, über den Sinn der angezogenen Stellen der Urkunde. Wer also diese Erklärungen nicht braucht gelten zu lassen, Dem wird dadurch gestattet, die Beweiskraft jener Stellen als dicta probantia, mithin auch die, nur dadurch begründeten, Lehren selbst zu bezweifeln. So hat man denn wieder nur eine Verpflichtung, die sich selbst gleichsam den Grund und Boden unter den Füßen wegzieht. — Was nun ferner die Erläuterungen betrifft, von denen man einräumt, daß sie nicht verbindlich seien, so muß es schon beim ersten Blick befremden, daß man diese Einschränkung der Verpflichtung, — wenn sie anders wirklich eine ist, — sogleich wieder zurücknimmt, indem man die genaueren Erklärungen, durch welche die Lehrsätze näher bestimmt und erläutert werden, doch für verbindlich angesehen wissen will. Sobald also die Erläuterungen zur näheren Bestimmung der Lehrsätze dienen, haben sie allerdings konstitutives Ansehen, und müssen es ohne Zweifel haben, weil eben durch sie Das, was geglaubt und gelehrt werden soll, erst sein volles Licht erhält. Sollten aber Erläuterungen anderer Art noch vorkommen, so würde man in der That nicht wissen, was sie denn erläutern, und wozu sie überhaupt dienen sollten; man könnte nicht blos, sondern

---

36) Um den Beweisen das konstitutive Ansehen abzusprechen, führt Bretschneider a. a. O. an, daß man, wenn man ihnen dasselbe beilege, auch manche falsche dogmatische Vorstellungen, worauf sie sich beziehen, für verbindlich halten müsse. Dies ist allerdings wahr, beweiset aber nicht gegen unsre obige Behauptung, sondern vielmehr gegen die Verbindlichkeit der Symbole überhaupt, indem es zeigt, daß sich in ihnen noch unrichtige Vorstellungen finden, daß man also ihre Dogmatik nicht mehr unbedingt gelten lassen könne. Uebrigens hat B. hier nur die Luth. Symbole im Auge, während wir von Symbolen im Allgemeinen reden. Was aber von ihnen in genere gilt, muß auch von jedem einzelnen gelten.

keit ausschließen will. Aber auch hier sind wir nicht besser berathen. So viel wenigstens ist ausgemacht, daß mit den Beweisen, die sich für eine Lehre beibringen lassen, die Lehre selbst steht und fällt, und daß, wer jene für ungültig erklärt, auch diese nicht mehr mit Ueberzeugung behaupten kann. Was nun diejenigen Beweise betrifft, die in einem Symbol für die darin aufgestellten Lehren geführt werden, so ist wiederum außer Zweifel, daß sowohl Diejenigen, die das Symbol verfaßt, als die es ursprünglich angenommen, diese Beweise für vollgültig und genügend zur Rechtfertigung der Lehre gehalten, und eben um dieser Beweise willen die Lehre selbst angenommen haben. Da nun aber alle Beweise, ihrer Natur nach, auf Grundsätzen beruhen, aus denen das zu Beweisende, als abgeleiteter Satz, unmittelbar oder mittelbar folgt, und da diese Grundsätze und deren Anwendung die ganze Geistesrichtung bezeichnen, deren Ausdruck und Darlegung das Symbol ist und sein soll: so folgt weiter, daß, wer das Symbol in seinem ursprünglichen Sinne und Geiste auffassen und aufgefaßt wissen will, auch die darin geführten Beweise in ihrem Werthe bleiben und gelten lassen müsse. Wer diese verwirft, der läugnet entweder die Grundsätze des Symbols ab, und dadurch wird die ganze Verbindlichkeit desselben aufgehoben; — oder er bestreitet die Richtigkeit der von diesen Grundsätzen gemachten Anwendung, und dadurch werden die einzelnen Lehren, welche eben die Resultate dieser Anwendung sind, umgestoßen; — oder, er nimmt an, daß die Lehren zwar wahr, aber aus anderen Gründen wahr seien, und dann ist er genöthigt, eine von der Auktorität des Symbols ganz unabhängige Prüfung anzustellen, die, wie sie von anderen Grundsätzen ausgeht, auch zu anderen Resultaten führen kann, und dadurch die Verpflichtung faktisch aufhebt; — oder endlich, er nimmt die Lehren an, ohne nach Beweisen zu fragen, blos weil sie im Symbol stehen, und dann hat man wieder die unbedingteste Verpflichtung, und die Preisgebung der Beweise bringt nicht die mindeste Milderung zu

nach immer Mehr von dem Inhalte des Symbols, weil es ihm als überflüssig erscheint, zu verwerfen? — Thut er aber das Letztere, so ist ihm das Urtheil über die Folgerichtigkeit der Sätze im Symbol anheim gegeben, und man wird es ihm nicht verargen können, wenn er in dem Gebrauche, den er von dieser Befugniß macht, bald nicht mehr blos bei den Folgerungen stehen bleibt, sondern auch zu den Lehrsätzen selbst fortschreitet, da, wie oben bemerkt ist, jene sich eben so zu diesen verhalten, wie diese zu den Beweisen. Auf jeden Fall ist demnach die Integrität des Lehrbegriffs im höchsten Grade gefährdet, sobald man die Verpflichtung nicht auch auf die Folgerungen ausdehnt [37]). — Sehen wir endlich auf die eingeschobenen und Hülfssätze und die gelegentlich geäußerten dogmatischen Vorstellungen, so gilt von ihnen im Ganzen das Nämliche, was vorhin über die Erläuterungen beigebracht ist. Dienen sie nämlich, so wie diese, zur näheren Bestimmung der Lehren selbst, so sind sie zum richtigen Verständniß derselben nothwendig, und in dieser Qualität auch

37) Ausführlich ist dies schon von Schelwig, Synopsis controversiarum sub pietatis praetextu motarum, p. 73, bewiesen worden, der die uneingeschränkte Anwendung der logischen Regel: qui vult antecedens, vult etiam consequens, gegen Spenern geltend macht. Dieser hatte nämlich, in dem Traktat von d. Freiheit der Kinder Gottes, S. 89, sich ungefähr so, wie wir oben bei Bretschneider gesehen haben, ausgesprochen, und erklärte sich nachher, in seiner aufricht. Uebereinst. mit der A. K. S. 95, dahin, daß er nur die nahe liegenden, und gleichsam von selbst aus dem Texte hervorgehenden Folgerungen für verbindlich halte, nicht aber die weitloseren und die man vorher nicht sehen könne. Hierin nimmt Walch, Einl. in d. Streit. d. Luth. K. Thl. 2, S. 161, ihn in Schutz, und in der introd. in l. s. p. 966, erklärt er auch sich selbst für diese Meinung. — Es kommt aber bei Folgesätzen gar nicht darauf an, wie nahe oder ferne sie liegen, sondern lediglich darauf, ob ihr Zusammenhang mit den Hauptsätzen ein nothwendiger sei, oder nicht. Wer daher Sätze vorträgt, deren Widerspruch mit irgend einem Dogma des Symbols sich durch eine auch noch so lange Schlußkette nachweisen läßt, die also, bis zu ihrem letzten Grunde verfolgt, auf ein antisymbolisches Dogma zurückführen, Der ist eben so wohl dem sanktionirten Lehrbegriff untreu, als wer gradezu von demselben abweicht. Indirekter Widerspruch ist nicht weniger Widerspruch, als direkter. Wem es also um die Integrität des Lehrbegriffs zu thun ist, Der darf auch nicht die entfernteste Folgerung von der Verbindlichkeit ausschließen.

keit ausschließen will. Aber auch hier sind wir nicht besser berathen. So viel wenigstens ist ausgemacht, daß mit den Beweisen, die sich für eine Lehre beibringen lassen, die Lehre selbst steht und fällt, und daß, wer jene für ungültig erklärt, auch diese nicht mehr mit Ueberzeugung behaupten kann. Was nun diejenigen Beweise betrifft, die in einem Symbol für die darin aufgestellten Lehren geführt werden, so ist wiederum außer Zweifel, daß sowohl Diejenigen, die das Symbol verfaßt, als die es ursprünglich angenommen, diese Beweise für vollgültig und genügend zur Rechtfertigung der Lehre gehalten, und eben um dieser Beweise willen die Lehre selbst angenommen haben. Da nun aber alle Beweise, ihrer Natur nach, auf Grundsätzen beruhen, aus denen das zu Beweisende, als abgeleiteter Satz, unmittelbar oder mittelbar folgt, und da diese Grundsätze und deren Anwendung die ganze Geistesrichtung bezeichnen, deren Ausdruck und Darlegung das Symbol ist und sein soll: so folgt weiter, daß, wer das Symbol in seinem ursprünglichen Sinne und Geiste auffassen und aufgefaßt wissen will, auch die darin geführten Beweise in ihrem Werthe bleiben und gelten lassen müsse. Wer diese verwirft, der läugnet entweder die Grundsätze des Symbols ab, und dadurch wird die ganze Verbindlichkeit desselben aufgehoben; — oder er bestreitet die Richtigkeit der von diesen Grundsätzen gemachten Anwendung, und dadurch werden die einzelnen Lehren, welche eben die Resultate dieser Anwendung sind, umgestoßen; — oder, er nimmt an, daß die Lehren zwar wahr, aber aus anderen Gründen wahr seien, und dann ist er genöthigt, eine von der Auktorität des Symbols ganz unabhängige Prüfung anzustellen, die, wie sie von anderen Grundsätzen ausgeht, auch zu anderen Resultaten führen kann, und dadurch die Verpflichtung faktisch aufhebt; — oder endlich, er nimmt die Lehren an, ohne nach Beweisen zu fragen, blos weil sie im Symbol stehen, und dann hat man wieder die unbedingteste Verpflichtung, und die Preisgebung der Beweise bringt nicht die mindeste Milderung zu

kel [39]) bezogen wissen will. Ein Ausdruck, mit dem man, abgesehen von allen darüber geführten Streitigkeiten, jedenfalls die wichtigsten, die Haupt- und Grundlehren [40]) bezeichnet, von denen Niemand abgehen dürfe und könne, ohne das Wesen der Kirche aufzuheben. Wird die Verpflichtung in diesem Sinne genommen, so räumt man dadurch ein, daß sich unter den im Symbol enthaltenen Lehren sowohl solche finden, die fundamental, als solche, die es nicht sind. Würde nun eine solche Unterscheidung ausdrücklich in dem Symbol gemacht, so daß es eine unumwundene Erklärung darüber gäbe, welche unter seinen Sätzen als fundamental anzusehen seien, und welche nicht: dann freilich wäre die Sache klar, und keinem Streite unterworfen. Nur wäre dann die ganze Beschränkung, als solche, überflüssig und nichtig, und käme einer unbedingten Verpflichtung völlig gleich. Denn wer sich ohne Weiteres anheischig macht, dem Symbol zu folgen, der verbindet sich natürlich auch, denjenigen Unterschied gelten zu lassen, den das Symbol selbst unter seinen Artikeln macht. Dies braucht ihm also nicht erst besonders auferlegt, oder gar als

---

39) Der Ausdruck ist bekanntlich durch *Hunnius, Διάσκ.* theol. de fund. dissens. doctr. Luth. et Calv. 1626, in den theol. Sprachgebrauch gekommen. Was wir hier, der Kürze wegen, Fundamental-Artikel genannt haben, ist bei ihm das fund. dogmaticum, welches er von dem personale (Christus), und organicum (der Bibel), unterschied.

40) Dies kam besonders in den synkretistischen Streitigkeiten zur Sprache, da Calixt, ausgehend von der Voraussetzung, daß alle Parteien das Apostolische Symbolum gelten ließen, die Vereinigung derselben auf die Annahme gründen wollte, hanc fidem ad salutem eis sufficere. Den hartnäckigsten Widerstand fand er dabei von Calov. Vgl. Walch, Rel.-Streit. der ev. Luth. K. Bd. 1, S. 421 ff. Auf ähnliche Weise und um dieselbe Zeit behauptete Reinboth, in dem Katechismus stehe Alles, was zur Seeligkeit nöthig sei, und alles Uebrige habe man als Nebensache bei Seite zu setzen; diese Behauptung veranlaßte seinen verwickelten Streit mit Dannhauer. Vgl. Walch, a. a. O. Bd. 4, S. 658 ff. — Sowohl Calixt, als Reinboth, waren also der Meinung, daß nicht Alles in dem kirchl. Lehrbegriff wesentlich und nothwendig sei. Daß aber selbst die evang. Kirchenzeitung nur solche Lehrer aus der Kirche entfernt wissen will, welche die Einheit der Lehre in wesentlichen Punkten verletzen, — ist, bei ihrem Princip, höchst auffallend, und jedenfalls eine Inkonsequenz, die ihrer eigenen Tendenz am meisten Gefahr droht.

müßte sie völlig auf sich beruhen lassen, weil sie etwas ganz Ueberflüssiges wären, und den Umfang der Verpflichtung weder beschränken, noch erweitern könnten. — Weiter sehen wir uns auf die Folgerungen, als etwas nicht Verbindliches, hingewiesen. Aber auch hier befinden wir uns in der traurigen Alternative, dieser Behauptung entweder die Richtigkeit, oder die Wichtigkeit, die man ihr beilegt, absprechen zu müssen. Die Folgerungen sind nämlich entweder nothwendig, oder nicht. Sind sie nothwendig, gehen sie also natürlich, ungezwungen und konsequent aus den Lehrsätzen hervor, so sieht Jeder ein, daß ihnen auch dieselbe Verbindlichkeit, wie diesen, zukommt. Dieser Satz gilt so uneingeschränkt, daß man bekanntlich aus der Falschheit richtig abgeleiteter Folgerungen auf die Falschheit des Satzes, aus dem sie abfließen, zurückschließen kann. Die Folgerung verhält sich zu den Lehrsätzen, wie der Lehrsatz zu dem Beweise. So wie also der Lehrsatz steht und fällt, so steht und fällt auch die Folgerung mit dem Lehrsatze, — sobald sie, wie wir zum Voraus gesetzt haben, mit gehöriger Konsequenz aus demselben abgeleitet ist. Ist das aber nicht der Fall, ist also die Folgerung nicht nothwendig, sondern zufällig, weit hergeholt, gesucht und gleichsam erzwungen: nun, so ist sie gar nicht, wofür man sie ausgiebt, so verdient sie nicht den Namen einer Folgerung, so steht sie unabhängig da, als ein eigener Lehrsatz, der mithin, als solcher, eben so wohl als jeder andere im Symbol enthaltene Lehrsatz, seine volle Gültigkeit haben, und in die Verpflichtung mitbegriffen werden muß. Wenn das Symbol nun aber einen Satz ausdrücklich als Folgerung aufstellt, und die Verpflichtung es gleichwohl Jedem frei läßt, an diese Folgerung sich nicht zu binden: so kann der Einzelne sie entweder als müssig, oder als falsch, verwerfen. Thut er das Erstere, so erklärt er einen Satz für überflüssig, den das Symbol doch anzuführen nöthig fand; und ist ihm diese Freiheit erst in Einem Falle gegeben, — was hindert ihn dann, sich derselben auch in anderen Fällen zu bedienen, und nach und

und man hätte darin ein neues Symbol, an welches man nun wirklich ganz unbedingt gebunden wäre, so daß von gar keiner Milderung der Verpflichtung weiter die Rede sein könnte. Dies ist indessen, so viel bekannt, nie und nirgends geschehen. Wie sonderbar, um nicht zu sagen: wie widersinnig und lächerlich, würde es auch erscheinen, Jemandem eine Reihe von Vorschriften aufzulegen, und ihm sogleich dabei zu sagen: unter diesen Vorschriften sind nur die und die ernstlich gemeint; die übrigen stehen nur zum Scheine (gleichsam propter molem) da, und Du kannst es mit ihnen halten, wie Du willst! — So bleibt denn nur der andere Fall übrig, daß man es nämlich den Lehrern selbst überläßt, nach ihrer Ueberzeugung zu entscheiden, welche Lehrsätze zu den Fundamental-Artikeln zu zählen seien, welche nicht. Aber welch ein Feld zu allen möglichen Divergenzen wird dadurch der Freiheit der Einzelnen geöffnet! In dem ersteren Falle hätte man doch noch eine bestimmte Norm; wenn gleich, durch die Einräumung, daß einige Lehren nicht wesentlich nothwendig seien, die Achtung gegen ein so unvollkommenes Symbol schon bedeutend vermindert werden müßte. Aber wo bliebe hier auch nur das mindeste Feste und Zuverlässige? Der Eine wird Dies, der Andere Jenes als außerwesentlich verwerfen. Jeder wird nur Das, was mit seiner Ueberzeugung zusammenstimmt oder in Einklang zu bringen ist, als fundamental anerkennen und gelten lassen. Die endlosen Streitigkeiten, die bis auf unsere Tage herab über die Fundamental-Artikel geführt sind, und von denen man noch heute sagen kann, daß adhuc sub judice lis sei, beweisen zur Genüge, wie wenig Einigkeit sich hier erwarten lasse, wenn nicht bestimmt vorgeschriebene Gränzen gesteckt werden [41]). — Doch die verschiedene Richtung der Ansichten und Ueberzeugungen ist es nicht allein, die hier eine

---

41) S. Dattenhofer, Unters. üb. Pietism. und Orthodoxie, S. 134. Bahrdt, Prüf. d. Rönnb. Schrift, S. 77. Bemerk. üb. Rönnb. Abhandl. S. 65 ff. Ullmann, theol. Bedenken, S. 22.

und alle Achtung für einen solchen Lehrer verlieren, und ihn bald mit den leeren Bänken allein lassen [27])? — In der That, eine Verpflichtung zum bloßen verfassungsmäßigen Lehren, wobei es auf den Glauben weiter gar nicht ankommt, ist das sicherste Mittel, alle wohlthätige Wirksamkeit des geistlichen Standes von Grund aus zu vernichten, und der pharisäischen Zucht äußerer Gesetzlichkeit und gleißender Förmlichkeit, die das Herz ungebessert läßt und die Sittlichkeit verhöhnt, bei dem Volke, das sich, wie die Erfahrung lehrt, grade in schlimmen Dingen am lautesten auf seine Prediger zu berufen pflegt, leichten Eingang und schnellen Fortgang zu verschaffen [28]). Und welcher Staat, welche Kirche, welche Gemeine, kann so thöricht, so widersinnig, um nicht zu sagen: so verworfen sein, das nur zu wollen, und vollends es durch einen feierlichen Akt zu stipuliren! — Sie wollen es aber auch in der That nicht, und haben es nie gewollt. Diese ganze Darstellung des Religionseides ist ein Hirngespinnst solcher Publicisten, die nicht sahen, oder nicht

---

27) Schäffer a. a. O. S. 40, sucht die beiden obigen, gleich gehässigen Annahmen durch ein datur tertium abzuweisen, indem er meint, es sei hier blos von einem Verschweigen der eigenen Ueberzeugung die Rede, welches von der Lüge und Heuchelei wohl zu unterscheiden sei, von der Klugheit oft gefordert, und sogar durch Jesu Beispiel gerechtfertigt werde. Damit aber ist in keinem Falle geholfen. Denn entweder soll dies Verschweigen dem Lehrer das Recht geben, solche Lehren, in denen seine Ueberzeugung von dem Symbol abweicht, in seinen Vorträgen gar nicht zu berühren, — und dann wird die Absicht der Verpflichtung ganz verfehlt, die eben dahin geht, daß die symbolischen Lehren erhalten, vorgetragen und eingeschärft werden sollen. Oder man legt dem Lehrer, neben der Erlaubniß, seine Ansicht für sich zu behalten, zugleich die Pflicht auf, die in dem Symbol ausgesprochene Ansicht gleichwohl vorzutragen, — und dann stehen wir grade wieder auf dem Punkte, von welchem Schäffer eben abführen wollte, und alles oben Angeführte behält seine volle Kraft. Daß nun Letzteres auch wirklich Schäffer's Meinung sei, sieht man deutlich S. 55. Und so ist die ganze Instanz denn völlig leer. Vgl. auch Trapp a. a. O. S. 70.

28) S. die Bemerkungen zu Rönnberg's Abhandlung, S. 49 ff., wo die demüthigende, aber wahre Alternative in's Licht gestellt wird, daß man einen so an die symbol. Bücher als bloße Lehrvorschrift gebundenen Lehrer entweder (als redlichen Mann, der sich fruchtlos bemüht) bedauern, oder (als Heuchler) verabscheuen müsse.

ſehen wollten, daß ſie durch dieſelbe entweder der verabſcheuungswertheſten Heuchelei der Lehrer, oder dem gänzlichen Verfalle der Religioſität des Volkes, das Wort redeten. Wäre es wirklich je die Meinung, und könnte es vernünftigerweiſe die Meinung ſein, nur auf docenda, und nicht auch auf credenda zu verpflichten: dann wäre es auch ganz unnöthig, ſtudirte Theologen zum Lehramte zu berufen; man könnte dazu eben ſo füglich jeden beliebigen Zunftgeſellen brauchen, den man zum Herſagen auswendig gelernter ſymboliſcher Formeln abrichtete; man könnte ſogar einen Rabbi, Mufti, Bonzen, Braminen u. ſ. f. zum Lehrer in der chriſtlichen Kirche anſtellen, der, während er ſeinen Glauben für ſich behielte, ſich nur verpflichtete, die ſymboliſche Lehre vorzutragen; ja, man könnte ſich ſogar mit einem Automat behelfen, und den von einem Engländer im Scherze für die high church gemachten Vorſchlag realiſiren, Predigtmaſchinen durch Dampf einzurichten. — Doch, die Abſurdität der ganzen Annahme iſt zu ſichtbar, als daß Jemand ſie im Ernſte könnte geltend machen wollen. Wen man auf Symbole verpflichtet, Dem kann man eben ſo wenig das credere, als das docere erlaſſen. Läßt man den Glauben dahingeſtellt ſein, ſo fordert man etwas ſchlechthin Verwerfliches, das in keiner Beziehung als rechtmäßig erſcheinen kann. Geht die Verpflichtung aber auf Glauben und Lehre zugleich, ſo ſteht ſie in unbedingter Strenge da. In beiden Fällen alſo müſſen wir auch dieſes Auskunftsmittel, als völlig untauglich für unſere Frage, abweiſen und auf ſich beruhen laſſen [29]).

---

29) Vgl. Villaume, S. 173 ff. Töllner, S. 93; ganz beſonders aber Reinhard, Moral, Bd. 3, S. 777. Mit Unrecht aber zählt der Letztere auch Kant und Fichte zu Denen, die ein blos verfaſſungsmäßiges Lehren, ohne eigene Zuſtimmung, in Schutz genommen haben. Beide wollen nur die philoſophiſche Unterſuchung von dem populären Vortrage an das Volk geſchieden, und in den letzteren blos Reſultate aufgenommen wiſſen. Nur dieſe Erläuterung glaubten wir den Manen beider großen Männer ſchuldig zu ſein, während wir übrigens weit entfernt ſind, ihre Anſichten im Einzelnen vertreten zu wollen. S. Kant,

Man wendet sich auf eine andere Seite, und sucht den Sinn der Verpflichtung durch den guten Rath: media tutissimus ibis! zu — wie soll man sagen: bestimmen? oder unbestimmt zu machen? Das Letztere wird wohl der Fall sein, und wer diesen Rath befolgen soll, wird eben so unstät, wie Der, dem er zuerst ertheilt ward, — ein zweiter Phaeton, zwischen Himmel und Erde schweben. Beleuchten wir den Vorschlag etwas näher! Du sollst Dich, — so würde man etwa den zu Verpflichtenden anreden, — allerdings nach der Lehre der symbolischen Bücher richten, aber nur nicht zu strenge und sklavisch an ihnen hangen; Du sollst sie, als ehrwürdige und vortreffliche Werke, mit der gebührenden Achtung behandeln, und nicht leichtsinnig von ihnen abgehen, aber sie auch nicht zu hoch stellen, sie z. B. der Bibel nicht gleich achten; wer sie durchaus in allen Punkten für verbindlich hält, Der geht offenbar zu weit; ausdrücklich gegen sie darfst Du zwar nicht lehren, brauchst aber deshalb doch nicht Alles vorzutragen, was sie enthalten u. s. w. [30]). — Dies

---

Streit der Fakultäten, Vorrede, p. XV. u. S. 7. u. S. 39—40. Fichte, System d. Sittenl. S. 337.

30) S. die Freiheit des Gewissens u. s. w. S. 10—11, wo dieser Versuch dargestellt, und kurz beurtheilt ist. Vgl. auch Schlegel a. a. O. S. 206. *Buddeus*, isag. hist. theol. p. 532 sq. *Walch*, introd. in lib. symb. p. 960. Auch diese strengen Dogmatiker halten dafür, daß es Mißbrauch der symb. Bücher sei, wenn man gar zu strenge an sie binde, und auch über solche Abweichungen den Stab breche, die ex imbecillitate quadam entstehen; denn da sei tolerantia quaedam nöthig und pflichtmäßig; wer diese vernachlässige, mache die Symbole zu instrumenta dominandi, opprimendique alios; nur Denen, die praefracte et pertinaciter symbolis se opponant, geschehe kein Unrecht, wenn man sie nicht weiter für Glieder der Kirche halte. — Zu den Neueren, die sich einer ähnlichen Unbestimmtheit schuldig gemacht haben, gehört vornämlich Twesten, in sein. Vorles. üb. die Dogmatik der ev. Luth. Kirche. Hamburg, 1826, dessen Inkonsequenz in diesem Punkte weit bedeutender ist, als Märtens a. a. O. S. 188 ff. sie darstellt. Nach Twesten, S. 50, sind die symb. Bücher historische Quellen für unsre Kenntniß des Kirchenglaubens, und zwar nicht blos des ursprünglichen, sondern auch des Kirchenglaubens überhaupt (also auch des gegenwärtigen). Die innere Einheit der Kirche kann jetzt keine andere sein, als die sie von Anfang an gehabt hat, und die sich in ihren Symbolen darstellt. Principien also und Ansichten, die mit den Symbolen durchaus

auch eine negative Seite haben, und eben dieser vornämlich ihren Platz verdanken. Und hat man alsdann etwas Anderes, als eine unbedingte Verpflichtung auf das ganze Symbol, dessen wesentlicher Charakter eben die Negation ist, die in der Affirmation nur eine bestimmte Gestalt erhalten hat? Hier bleibt kein Drittes übrig. Entweder man sage es grade heraus, daß man keinen einzigen Lehrsatz des Symbols fahren lassen wolle, oder man räume den Lehrern auch ein, blos bei Dem, was sie für wesentliche Unterscheidungslehre ihrer Kirche halten, stehen zu bleiben, und sich bei den einzelnen Dogmen, die unbeschadet desselben, eine verschiedene Auffassung zulassen, an keine bestimmte Form zu binden. Die Beschränkung auf das Negative ist entweder eine blos scheinbare, die der strengsten Verpflichtung Nichts nachgiebt, oder sie hebt auch die beabsichtigte Lehreinheit auf, und kann Denen, welchen es um diese zu thun ist, nimmermehr genügen.

Das eben Erwähnte führt uns schon nahe an den letzten Versuch, den Sinn der Verpflichtung zu mildern. Derselbe besteht darin, blos auf die Grundsätze, nach denen ein Symbol abgefaßt ist, aber nicht auch auf die einzelnen Dogmen zu verpflichten, welche aus der Anwendung derselben erwachsen sind. Hier könnte es leicht das Ansehen gewinnen, als ob dieser Vorschlag mit dem einen oder dem anderen der beiden zuletzt behandelten zusammenfiele. Dem ist aber nicht so; wiewohl er mit jenen allerdings die meiste Aehnlichkeit hat, so ist er doch von beiden wesentlich verschieden. Grundsätze (principia) sind nämlich zuvörderst nicht zu verwechseln mit den oben erwähnten Fundamental-Lehren. Die letzteren gehören mit zu den Lehren (dogmata), und gehen nur, in so ferne man sich die einzelnen Lehren zu einem vollständigen Lehrgebäude vereinigt denkt, an Rang und Dignität den übrigen vor; während dagegen die Grundsätze gar nicht mit in die Reihe der Lehren, als integrirender Theile des Lehrbegriffs (articuli), sondern vielmehr über dieselben zu stellen, und als der Geist

Nicht besser würde man berathen sein, wenn man sich mit der oft empfohlenen, und an sich auch ganz richtigen Unterscheidung zwischen norma *normans* und *normata* begnügen wollte [20]). Nach dieser würde der fragliche Sinn der Verpflichtung folgender sein: ich verpflichte mich auf die Lehre des Symbols, nicht als auf eine unabhängige und durch sich selbst verbindliche und maaßgebende (normans), sondern nur als auf eine von einer höheren Richtschnur und Entscheidung abhängige, und durch die Uebereinstimmung mit ihr erst verbindlich werdende (normata); und diese höhere Norm ist die Bibel. — Hier ist man in Wahrheit noch schlimmer daran, als in dem zuerst beurtheilten Falle; denn hier ist sogar ganz unbestimmt gelassen, was dort doch entschieden ausgesprochen war, ob man sich nämlich auf das quia, oder nur auf das quatenus verpflichte. Das Symbol ist norma normata; ich räume das ein; die Bibel ist norma normans; auch das ist mir außer Zweifel. Bis jetzt weiß ich, woran ich bin; aber wie nun weiter? — Soll ich die Ueberzeugung, daß die normata mit der normans völlig und in allen Stücken übereinstimme, schon mitbringen, wenn ich die Verpflichtung

---

man auf den letzteren, so fällt die Formel mit der nur eben beleuchteten Reinhard'schen zusammen.

20) Ganz gleichbedeutend mit dieser Unterscheidung sind die in norma primaria und secundaria, absoluta und conditionata, universalis und particularis, mensurans und mensurata, welche die älteren Theologen verschiedentlich gebrauchten. S. Löber, a. a. O. S. 24 ff. Die von *Musaeus*, praelect. in epit. F. C. p. 21, vorgeschlagene Eintheilung in norma decisionis und discretionis giebt auch keine weitere Bestimmung, als die, daß die Schrift allein ein richterliches Ansehen in Glaubenssachen habe, das Symbol aber nur zur Unterscheidung der Kirchen diene. *Wernsdorf*, de auctorit. lib. symb. p. 482, will zu dem discretionis noch das cognitionis hinzugesetzt wissen; wobei denn das Erstere nur die negative, das Letztere die positive Seite bezeichnet. *Walck*, introd. in l. s. p. 936, neigt sich, mit *Carpsov*, isag. in lib. eccl. Luth. symb. p. 1143, und *Alberti*, Aug. Conf. thetice et apologetice pertractata, p. 8, zu der Ansicht: die Schrift sei allein norma *fidei*, das Symbol aber nur norma *professionis* zu nennen. Dies führt aber entweder auf die obigen Unterscheidungen wieder zurück, oder es involvirt auch die unmoralische Trennung der credenda und docenda, von der weiter unten die Rede sein wird.

leiste? Oder verbindet diese mich nur zu einer freien und unabläßig fortzusetzenden Prüfung der ersteren nach der letzteren, und schreibt mir über das Ergebniß, zu welchem ich durch solche Prüfung gelangen mag, Nichts vor? Darüber enthält die Verpflichtung selbst keinen bestimmten Entscheidungsgrund. Mithin muß ich mir Beides als möglich denken. Ist das Erstere gemeint, soll ich mich also sogleich für die völlige Uebereinstimmung des Symbols mit der Bibel erklären, und meine Prüfung als bereits abgeschlossen, und zwar mit eben diesem bestimmt vorgeschriebenen Resultate abgeschlossene ansehen: so bin ich ohne Weiteres und unbedingt auf das Symbol verpflichtet, und die angebliche Einschränkung seiner Geltung, als einer norma normata, so wie die scheinbare Hinweisung auf die Bibel, als die norma normans, ist eine leere Formalität, die zu keiner Milderung der buchstäblichen Strenge führt. — Meint man aber das Andere, soll ich mich also zu einer fortgehenden Untersuchung des Verhältnisses des Symbols zur Bibel verbindlich machen: so ist mir gradezu wieder die Freiheit des obigen quatenus gelassen, und Alles, was darüber bereits bemerkt ist, findet auch hier seine vollgültige Anwendung. Ich erkläre dann blos, daß ich entschlossen bin, die Lehren des Symbols redlich nach der Bibel zu prüfen, und was ich, nach gewissenhafter Ueberzeugung, als von dieser abweichend erkenne, eben so gewissenhaft zu verwerfen. Dies ist aber das grade Gegentheil von Dem, was Diejenigen, die den Eid von mir verlangen, durch denselben bezwecken wollen. Das Letztere kann also auf keinen Fall der rechte Sinn der Verpflichtung sein, und wir sehen uns unausweichlich auf das Erstere zurückgewiesen, mithin unbedingt gebunden. — Auch dabei macht man indeß noch einen Versuch, das Gehässige einer absoluten Auktorität des Symbols von sich abzuwälzen. Die Lehre des Symbols, spricht man, ist wahr, und soll als solche angenommen und verkündigt werden. Allein sie ist nicht deshalb wahr, weil sie Lehre des Symbols ist; das hieße allerdings, Menschenwort über Gotteswort stel-

len; nein; sie soll nur deshalb als wahr gelten und aufrecht erhalten werden, weil sie einstimmig mit der Bibellehre ist; und so bleibt der Bibel immer ihre höchste Auktorität, unbeschadet des Ansehens des Symbols [21]). — Es sei. Allein, muß ich mich nun von dieser Uebereinstimmung nicht durch Vergleichung und Prüfung überzeugen? Allerdings, antwortet man; nur darfst Du zum Verständniß und zur Auslegung der Bibel keinen beliebigen Weg einschlagen, und nicht Deine eigenen unreifen Einfälle in ihre Aussprüche hineinlegen. Ich räume das ein. Wo aber finde ich den zuverlässigen Maaßstab für die Auslegung der Bibel? Antwort: der ist eben in den symbolischen Büchern gegeben, — als durch welche dafür gesorgt ist, daß Niemand das Bibelwort „drehe gleich einem Wetterhahn [22]).“ — Nun sage Jeder, der noch nicht alle Urtheilsfähigkeit verloren hat, ob man sich hier nicht wie in einen magischen Zirkel gebannt sieht, aus dem sich nirgends ein Ausweg findet [23])! Die Lehre der symb. Bücher ist wahr, weil sie mit

---

21) Dies Raisonnement findet sich bei Rönnberg, S. 66. — Merkwürdig ist es, wie blind man hiebei zu Werke geht. Symbole sind nothdig, um den Sinn der Bibel, die so verschieden erklärt wird, festzusetzen, und doch sollen sie nicht um ihrer selbst willen, sondern nur wegen ihrer Uebereinstimmung mit der Bibel, gelten. Sie sollen also die der Bibel fehlende Bestimmtheit herbeiführen, und dieselbe doch erst aus der Bibel holen. Die Bibel ist also das Unbestimmte und näher zu Bestimmende, und doch wieder das Bestimmende, also nicht Unbestimmte und keiner Bestimmung Bedürfende. Die Symbole aber sind das Bestimmende, und doch wieder das Bestimmtwerdende, folglich nicht Bestimmende, und der Bestimmung erst Bedürftige. — Offenbare Widersprüche! — Vgl. Villaume, S. 219 ff. und Schilling, S. 56.

22) Vgl. Harms, These 50. — Solche Rede klingt ungefähr, wie das Urtheil, das Papst Gregor IX. über die Philosophie der Scholastiker fällte: sie sei sehr nützlich, so lange sie sich fein bescheidentlich als Magd der Theologie betrüge, und die Dogmen derselben durch neue Argumente zu befestigen suchte; nur müsse die Magd sich nicht beigehen lassen, die Königinn, d. i. die kirchliche Dogmatik, meistern zu wollen. — Mit anderen Worten der gute Rath: untersucht und prüft immerhin, Ihr Theologen und Philosophen; studirt Kritik, Exegese, Antiquitäten, Philosophie, Geschichte, so viel Ihr wollt; nur dürft ihr um Gottes willen keine anderen Resultate finden, als die in dem kirchlichen Lehrbegriff vorgeschriebenen! —

23) Vgl. Trapp, a. a. O. S. 28 ff.

der Bibel übereinstimmt; was aber der rechte Sinn der Bibellehre sei, soll wieder durch die symb. Bücher vorgeschrieben werden. Ist nun dem Gottesworte wirklich seine höchste Auktorität geblieben? Sind nun die symb. Bücher nicht durch einen Schleichweg faktisch zur norma normans erhoben, so daß der Bibel dieser Name nur noch als ein leerer Ehrentitel bleibt, während das Symbol sich mit dem demüthigen Namen der norma normata schmückt, um unter der Aegide eines Scheinpotentaten sein absolutes Dominium desto ungestörter auszuüben? — etwa wie wenn dem Papste beliebt, sich servus servorum zu nennen! — Doch genug; die Sache ist jetzt leicht zu übersehen. Auch diese vorgeschlagene Unterscheidung führt entweder auf das unbedingte quia zurück, und dann gewährt sie gar keine Milderung der Verpflichtung; oder sie fällt mit dem quatenus zusammen, und dann ist ihre Rechtmäßigkeit eben so unzweifelhaft, als ihre Unzulänglichkeit zur Aufrechthaltung eines stehenden Lehrbegriffs.

Eine andere Art, den Sinn des Religionseides zu modificiren, die besonders bei einigen Lehrern des Staatsrechts Beifall gefunden hat, bezieht sich auf die Unterscheidung einer norma docendorum und credendorum. Du machst Dich, sagt man, durch Deine Verpflichtung auf die symbolischen Bücher, nur verbindlich, Deine öffentlichen L e h r v o r t r ä g e nach denselben einzurichten, keineswegs aber, an alle ihre Dogmen auch selbst zu g l a u b e n. „Denke also für Dich, was Du nach Ueberzeugung für wahr hältst, aber beunruhige das Volk durch Deine Lehren nicht, sondern bleibe hier bei dem angenommenen Lehr- und Glaubensbekenntniß. Du handelst alsdann nach Deiner Pflicht als Staatsbürger, und als berufener Lehrer der Kirche, und Du bleibst, wenn Du auch wider Ueberzeugung lehrest, dennoch ein ehrlicher Mann, indem Du von Gegenständen, über die Du nicht so denkst, als Du sie vorträgst, mit biederer Freimüthigkeit gradezu sagst, daß das, was Du deshalb vorgetragen, dem angenommenen Lehrbegriff gemäß sei." — Wir haben absichtlich einen

Vertheidiger dieser Ansicht [24]) hier ganz ausreden lassen, können aber nicht bergen, daß solche Patrone des Staatsrechts Alles aufbieten, den fast verschollenen Spruch im Munde des Volkes: Juristen sind schlimme Christen, — wieder zu Ehren zu bringen [25]). Wenn jene Unterscheidung angenommen wird, nach der es einem Jeden freistehen soll, zu glauben, was er kann, wofern er nur lehrt, was das Symbol vorschreibt (gleichsam seinen Kanzelglauben und seinen Hausglauben zu haben, wie sich einmal ein jetzt verstorbener Prediger darüber ausdrückte), so sind nur zwei Fälle möglich. Entweder er verbirgt seine von dem Vortrage abweichende Ueberzeugung, und giebt sich das Ansehen, als ob er wirklich so dächte, wie er lehrt, — und dann ist er der niedrigste Heuchler [26]),

24) Rönnberg, bei dem die angeführten Worte S. 174 ff. zu lesen sind. Vgl. Sendschr. eines Landpr. v. Schilling, S. 16. Wenel, Prüf. d. Hufelandschen Schr. S. 32. Aehnlich ist der Vorschlag in der allg. Kirchenzeitung, 1825. S. 1371. Vgl. darüber Märtens, S. 266.

25) Es verdient nicht unbeachtet zu bleiben, daß dieser Ausspruch schon bei Luthern vorkommt, von dem uns das Wort: „ein rechter Jurist, ein böser Christ," aufbehalten ist. Vgl. Walch, Luth. Werke, Th. XXII. S. 2160 ff. Wer seine Schriften kennt, Der weiß, wie oft und stark er sich gegen die Juristen äußerte, und wie eifrig er dagegen protestirte, daß sie mit dem Kirchenregimente zu schaffen haben, und den Glauben durch ihre positiven Vorschriften regeln sollten. Mag er hiebei in seinen Ausdrücken oft zu heftig gewesen sein: in der Sache selbst hatte er unstreitig Recht, und sein Protest gegen die Einmischung der Juristen in Glaubenssachen verdient besonders in unseren Tagen, wo man so gern das Einschreiten weltlicher Macht bewirken mögte, kräftig erneuert zu werden. Sehr freimüthig ist dies geschehen in Schuderoff's kleiner Schrift: Die Juristen in der protestantischen Kirche, nach Dr. M. Luther. Zeitz, 1817, — die wir allen ächten Protestanten empfehlen.

26) Köppen a. a. O. S. 138, sucht den obigen Vorschlag durch eine merkwürdige Sophisterei zu retten. „Will einem Prediger, sagt er, sein Gewissen nicht zulassen, dem Symbol gemäß zu lehren, so ist hier eine Kollision zwischen der eigenen Ueberzeugung und dem Symbol. Ohne Vorwurf der Heuchelei kann hier die Ausnahme sich auf die Seite lenken, wo sich die stärkste Verpflichtung zeigt; und diese ist auf der Seite des Symbols, weil, nach demselben zu lehren, der Prediger freiwillig übernommen hat." — Man braucht indessen nur zu bedenken, daß grade die Verpflichtung, die das Gewissen auferlegt, den unbedingtesten und unwiderruflichsten Gehorsam fordert, und daß sie, als eine wesentlich nothwendige, jede äußere, mithin zufällige und willkürliche, immer und unter allen Umständen überwiegt, — um diesen Rettungsver-

den kein Staat und keine Kirche, sobald er entlarvt ist, dulden kann und wird, und der sich durch seine Doppelzüngigkeit nicht blos völlig unwürdig und unfähig macht, des Volkes Führer zur Wahrheit und Sittlichkeit zu sein, sondern sich auch unausbleiblich der wohlverdienten Verachtung jedes Redlichgesinnten preisgiebt. — Oder aber der Lehrer macht es, wie wir oben vernommen haben, in seinen Vorträgen selbst bemerklich, daß er hier nicht seine Ueberzeugung, sondern nur die vorgeschriebene Lehre vortrage, und hat es überhaupt keinen Hehl, daß sein Glaube ein ganz anderer sei, als seine Lehre. Durch ein solches offenes Geständniß bleibt er selbst nun freilich ein ehrlicher Mann. Allein, was wird dabei aus seinem Amte werden? Wird er es nicht zu einem bloßen Gewerbe herabwürdigen? Wird nicht seine größte Beredtsamkeit in leere Deklamation ausarten? Werden seine Vorträge nicht einen geist- und herzlosen Mechanismus verrathen? Wird in ihnen auch nur eine Spur jener freudigen und feurigen Begeisterung übrig bleiben können, die Alles mit sich fortreißt? Wird er im Stande sein, zum Herzen zu reden, da Das, was er vorträgt, ihm nicht vom Herzen kommt? Wird er je mit Worten der Schrift von sich bezeugen können: ich glaube, darum rede ich! — und wenn er's sagen wollte, würde nicht sein kalter, fremder Vortrag selbst ihn Lügen strafen? Wird er seine Zuhörer erbauen und fesseln können, wenn sie es ihm anmerken, oder ausdrücklich von ihm hören, daß er ihnen nur vorpredige, was ihm befohlen sei, was er aber selbst nicht für wahr halte? Werden sie nicht alles Vertrauen

---

sich für völlig verfehlt zu erklären. Sobald eine äußerlich übernommene Verpflichtung in wirklichen Konflikt mit dem Gewissen tritt, muß sie sogleich aufgegeben werden; widrigenfalls würde der Gewissenlosigkeit Thür und Thor geöffnet. Ist aber dies erst einmal geschehen, so ist auch für alle äußere Verpflichtungen der einzig schützende Damm hinweggerissen; denn bei einem Gewissenlosen kann man sich auch auf die feierlichste Zusage nicht mehr verlassen. Wer in sich nichts Heiliges mehr anerkennt, wird auch äußere Institute nicht länger respektiren, als es ihm etwa bequem und vortheilhaft ist.

und alle Achtung für einen solchen Lehrer verlieren, und ihn bald mit den leeren Bänken allein lassen [27]? — In der That, eine Verpflichtung zum bloßen verfassungsmäßigen Lehren, wobei es auf den Glauben weiter gar nicht ankommt, ist das sicherste Mittel, alle wohlthätige Wirksamkeit des geistlichen Standes von Grund aus zu vernichten, und der pharisäischen Zucht äußerer Gesetzlichkeit und gleißender Förmlichkeit, die das Herz ungebessert läßt und die Sittlichkeit verhöhnt, bei dem Volke, das sich, wie die Erfahrung lehrt, grade in schlimmen Dingen am lautesten auf seine Prediger zu berufen pflegt, leichten Eingang und schnellen Fortgang zu verschaffen [28]). Und welcher Staat, welche Kirche, welche Gemeine, kann so thöricht, so widersinnig, um nicht zu sagen: so verworfen sein, das nur zu wollen, und vollends es durch einen feierlichen Akt zu stipuliren! — Sie wollen es aber auch in der That nicht, und haben es nie gewollt. Diese ganze Darstellung des Religionseides ist ein Hirngespinnst solcher Publicisten, die nicht sahen, oder nicht

---

27) Schäffer a. a. O. S. 40, sucht die beiden obigen, gleich gehässigen Annahmen durch ein datur tertium abzuweisen, indem er meint, es sei hier blos von einem Verschweigen der eigenen Ueberzeugung die Rede, welches von der Lüge und Heuchelei wohl zu unterscheiden sei, von der Klugheit oft gefordert, und sogar durch Jesu Beispiel gerechtfertigt werde. Damit aber ist in keinem Falle geholfen. Denn entweder soll dies Verschweigen dem Lehrer das Recht geben, solche Lehren, in denen seine Ueberzeugung von dem Symbol abweicht, in seinen Vorträgen gar nicht zu berühren, — und dann wird die Absicht der Verpflichtung ganz verfehlt, die eben dahin geht, daß die symbolischen Lehren erhalten, vorgetragen und eingeschärft werden sollen. Oder man legt dem Lehrer, neben der Erlaubniß, seine Ansicht für sich zu behalten, zugleich die Pflicht auf, die in dem Symbol ausgesprochene Ansicht gleichwohl vorzutragen, — und dann stehen wir grade wieder auf dem Punkte, von welchem Schäffer eben abführen wollte, und alles oben Angeführte behält seine volle Kraft. Daß nun Letzteres auch wirklich Schäffer's Meinung sei, sieht man deutlich S. 55. Und so ist die ganze Instanz denn völlig leer. Vgl. auch Trapp a. a. O. S. 70.

28) S. die Bemerkungen zu Rönnberg's Abhandlung, S. 49 ff., wo die demüthigende, aber wahre Alternative in's Licht gestellt wird, daß man einen so an die symbol. Bücher als bloße Lehrvorschrift gebundenen Lehrer entweder (als redlichen Mann, der sich fruchtlos bemüht) bedauern, oder (als Heuchler) verabscheuen müsse.

bolische Bücher betrachten können? — Wo die Frage überhaupt von Recht und Pflicht ist, da ist es vor allen Dingen der rein menschliche Standpunkt, auf dem sie verhandelt werden muß; denn die ursprünglichen Rechte und Pflichten, die jeder Mensch in sich trägt, leiden keine Ausnahme, und geben den Maaßstab, nach dem alles äußerlich ihm Angesonnene und Auferlegte, hinsichtlich seiner Zulässigkeit oder Verwerflichkeit, beurtheilt werden muß. Hier werden wir es also theils mit dem Naturrechte, theils mit der Moral zu thun haben. Handelt es sich ferner von einer aus äußeren Verhältnissen hervorgehenden, und durch positive Gesetze zu sanktionirenden Verpflichtung: so hat der einzelne Mensch sich in seiner bürgerlichen Qualität zu betrachten, und die Frage ist sodann aus dem allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkte zu ventiliren. Ist weiter die fragliche Verpflichtung eine zur Aufrechthaltung des kirchlichen Verbandes auferlegte, so sind es die Grundsätze des allgemeinen Kirchenrechtes, nach denen man die Verpflichtung zu prüfen hat. Bis dahin hält die Untersuchung sich noch ganz in's Allgemeine; von nun an aber geht sie immer mehr in's Specielle über. Wir sind Christen, und es muß sich zunächst zeigen, wie unsere Frage, von dem christlichen Standpunkte aus, noch abgesehen von allen einzelnen Parteien unter den Christen, sich gestalte. Wir sind ferner Protestanten, und haben, als solche, die Frage nach evangelisch-protestantischen Grundsätzen zu beleuchten. Wir sind endlich Lutheraner, und müssen, in dieser Qualität, ganz besonders die Augsburgische Konfession, als das vornehmste und am allgemeinsten angenommene symbolische Buch, in's Auge fassen. Vorzüglich werden wir dabei nach inneren, aus ihrer Beschaffenheit und ihren eigenen Erklärungen hergenommenen Gründen, erforschen müssen, wofür sie sich selbst giebt, und was sie sein und gelten will; sodann müssen aber auch die Zeugnisse und Verhandlungen des ganzen Reformations-Zeitalters über ihre Bestimmung

Man wendet sich auf eine andere Seite, und sucht den Sinn der Verpflichtung durch den guten Rath: media tutissimus ibis! zu — wie soll man sagen: bestimmen? oder unbestimmt zu machen? Das Letztere wird wohl der Fall sein, und wer diesen Rath befolgen soll, wird eben so unstät, wie Der, dem er zuerst ertheilt ward, — ein zweiter Phaeton, zwischen Himmel und Erde schweben. Beleuchten wir den Vorschlag etwas näher! Du sollst Dich, — so würde man etwa den zu Verpflichtenden anreden, — allerdings nach der Lehre der symbolischen Bücher richten, aber nur nicht zu strenge und sklavisch an ihnen hangen; Du sollst sie, als ehrwürdige und vortreffliche Werke, mit der gebührenden Achtung behandeln, und nicht leichtsinnig von ihnen abgehen, aber sie auch nicht zu hoch stellen, sie z. B. der Bibel nicht gleich achten; wer sie durchaus in allen Punkten für verbindlich hält, Der geht offenbar zu weit; ausdrücklich gegen sie darfst Du zwar nicht lehren, brauchst aber deshalb doch nicht Alles vorzutragen, was sie enthalten u. s. w. [30]). — Dies

---

Streit der Fakultäten, Vorrede, p. XV. u. S. 7. u. S. 39—40. Fichte, System d. Sittenl. S. 337.

30) S. die Freiheit des Gewissens u. s. w. S. 10—11, wo dieser Versuch dargestellt, und kurz beurtheilt ist. Vgl. auch Schlegel a. a. O. S. 206. *Buddeus*, isag. hist. theol. p. 532 sq. *Walch*, introd. in lib. symb. p. 960. Auch diese strengen Dogmatiker halten dafür, daß es Mißbrauch der symb. Bücher sei, wenn man gar zu strenge an sie binde, und auch über solche Abweichungen den Stab breche, die ex imbecillitate quadam entstehen; denn da sei tolerantia quaedam nöthig und pflichtmäßig; wer diese vernachlässige, mache die Symbole zu instrumenta dominandi, opprimendique alios; nur Denen, die praefracte et pertinaciter symbolis se opponant, geschehe kein Unrecht, wenn man sie nicht weiter für Glieder der Kirche halte. — Zu den Neueren, die sich einer ähnlichen Unbestimmtheit schuldig gemacht haben, gehört vornämlich Twesten, in sein. Vorles. üb. die Dogmatik der ev. Luth. Kirche. Hamburg, 1826, dessen Inkonsequenz in diesem Punkte weit bedeutender ist, als Märtens a. a. O. S. 188 ff. sie darstellt. Nach Twesten, S. 60, sind die symb. Bücher historische Quellen für unsre Kenntniß des Kirchenglaubens, und zwar nicht blos des ursprünglichen, sondern auch des Kirchenglaubens überhaupt (also auch des gegenwärtigen). Die innere Einheit der Kirche kann jetzt keine andere sein, als die sie von Anfang an gehabt hat, und die sich in ihren Symbolen darstellt. Principien also und Ansichten, die mit den Symbolen durchaus

Erster Abschnitt.

Beantwortung der Frage aus dem Standpunkte des Naturrechtes.

Eher, als alles Andere, sind wir Menschen. Dies ist unsere ursprüngliche Qualität, die wir unter keinerlei Bedingung aufgeben können, und hintansetzen dürfen. Was wir auch immer, durch äußere Umstände und Verhältnisse, sonst geworden sein mögen: die Aufrechthaltung unserer Menschenwürde bleibt immer das Erste, worauf wir bei Allem zu sehen, und die Bedingung, nach der wir den Eintritt in besondere Stellungen und äußere Verbindungen, entweder zu genehmigen, oder abzulehnen haben. Als Menschen nun haben wir ursprüngliche Rechte sowohl, als Pflichten, die höher als alle anderen stehen, von ihnen vorausgesetzt werden und sie bedingen. Von den ersteren handelt das Naturrecht, von den letzteren die Moral. Lehrsätze aus diesen beiden Wissenschaften werden es demnach sein müssen, nach denen wir zuvörderst die Frage über die Zulässigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher, von dem rein menschlichen Standpunkte aus, zu untersuchen haben.

Zuerst auf das Naturrecht Rücksicht zu nehmen, wird man uns nicht durch den Einwurf hindern, daß ja der ursprüngliche Naturzustand längst nicht mehr vorhanden sei [45].

---

45) Dieser absurde Einwurf findet sich wirklich bei Weyel, Prüf. der Hufelandschen Schr. S. 4—5. Einem Raisonnement aber, das auf solcher Basis ruht, läßt sich leicht das Prognostikon stellen. Vgl. Mendelssohn's Jerusalem, S. 7.

Weisung ernstlich gemeint, oder nicht. Ist sie es nicht, so ist sie ein niedriger Kunstgriff, wodurch man Leuten von zarter Gewissenhaftigkeit, von denen man vielleicht fürchtete, daß sie sich sonst nicht zu dem Eide verstanden haben würden, einen Fallstrick zu legen sucht, um sie hernach, wegen eines Mangels an Strenge, den man ihnen scheinbar eingeräumt hatte, in Anspruch zu nehmen. Man hat sich dann einer absichtlichen Unbestimmtheit bedient, um hernach bei jeder Abweichung sagen zu können, so sei es nicht gemeint gewesen, — und den Lehrer für den Gebrauch einer Freiheit zur Rechenschaft zu ziehen, zu der er durch die unbestimmte Formel selbst vollkommen berechtigt war. Solche Hinterlist und Unredlichkeit ist aber schlechthin verwerflich und unzulässig. — Ist aber die Weisung ernstlich gemeint (und der zu Verpflichtende hat, sie mag es nun sein oder nicht, volle Befugniß, sie dafür zu nehmen), so ist wieder Alles der Freiheit des Lehrers anheim gestellt. Er soll sich zwar an die Symbole halten, aber doch nicht zu strenge und sklavisch. Er ist also nicht in allen Dingen an sie gebunden, und darf bisweilen von ihnen abweichen. Aber in welchen Stücken darf er sie denn verlassen? wie oft von ihnen abweichen? wie weit zur Rechten oder zur Linken über die Gränzpfähle der Lehrvorschrift hinausgehen? — Dieser wird sich Einen Schritt erlauben, Jener zehn, und Jeder handelt darin seiner Instruktion gemäß, sobald er dabei nur an den Principien festhält, und die Ueberzeugung hat, daß eine geringere Abweichung eben jene sklavische Anhänglichkeit verrathen würde, vor der er gewarnt worden war. — Er soll die Symbole als ehrwürdige Werke achten und ehren, aber sie auch nicht zu hoch stellen. Nun, achten und ehren muß man jedes gute und nützliche Buch, und der Gewissenhafte wird einem solchen seine Achtung am besten dadurch glauben beweisen zu können, daß er den Inhalt desselben einer unparteiischen und sorgfältigen Prüfung würdigt, und nur Das, was die Feuerprobe der Wahrheit aushält, als verbindlich betrachtet; — wogegen er, durch eine ungeprüfte und unbe-

dingte Annahme des ganzen Inhalts, in den zum Voraus verbetenen Fehler, sie zu hoch zu stellen, gerathen würde. Also auch hier ist ihm völlige Freiheit gegeben, indem es ganz seinem eigenen Urtheile überlassen bleibt, wie hoch oder niedrig er das Symbol stellen will, sobald er sich nur hütet, es nicht zu hoch zu stellen. — Ferner, er darf zwar nicht gegen das Symbol lehren, braucht aber auch nicht Alles vorzutragen, was es enthält. Was heißt nun das? Entweder, er darf schweigen, wo er anders denkt; oder, er darf seine abweichende Ueberzeugung zwar vortragen, aber nur auf eine solche Weise, daß er dabei nicht mit ausdrücklichen Lehren des Symbols in offenbaren Widerstreit geräth. Beides ist aber gleich geeignet, die Absicht der Verpflichtung unerreichbar zu machen. Verschweigt er, was er nicht billigt, so wird dieser Theil der symbolischen Lehre gar nicht vorgetragen, bei der Gemeine in Vergessenheit gerathen, und so allmählich antiquirt werden. Dies wird hier bei der einen, dort bei der anderen Lehre geschehen, je nachdem der Gang ist, den die Untersuchungen des Lehrers nehmen. Je weiter er in seiner Prüfung vordringt, desto Mehr wird er vielleicht zu mißbilligen, mithin unerwähnt zu lassen, sich genöthigt sehen. So wird nicht blos die Verschiedenheit des Vortrages in den einzelnen Gemeinen immer größer und auffallender, sondern auch der Kreis der vorzutragenden Lehren immer enger werden. Ein Verfahren, bei dem es um die Integrität des Symbols geschehen ist; es würde zerstückelt werden, und dürfte am Ende gar zusammenschmelzen. Dies kann aber unmöglich die Absicht Derer sein, die den Eid fordern. Wir müssen daher diese Annahme verlassen, und uns zu der anderen wenden. Der Lehrer trägt also seine abweichenden Ansichten vor, und beobachtet dabei blos die Vorsicht, nicht offenbar gegen das Symbol anzustoßen. Dabei ist es nun fast noch weniger möglich, die durch die Verpflichtung beabsichtigte Aufrechthaltung der symbolischen Lehre zu bewirken. Seine Behutsamkeit, den Anstoß zu vermeiden, kann sich,

die so oft mißverstandene **Gleichheit** der Menschen, welche zugleich die Bedingung ihrer Anwendung enthält[49]). Sie sind deßhalb ferner auch **nothwendig**; sie können weder erworben und gegeben, noch verloren und genommen werden, und durch ihre Aufhebung würde zugleich das Wesen des Menschen, als einer Person, eines vernünftigen und freien Subjekts, aufgehoben werden. Sie sind eben daher endlich auch **unveräußerlich**; man kann sie weder aufgeben, wenn man es auch wollte, weil sie in eines Jeden Natur ursprünglich liegen, und sich durch keinen Akt der Willkür hinwegbringen lassen, — noch kann man sie an einen Anderen übertragen, weil man dadurch, — wenn auch möglich wäre, was doch unmöglich ist: daß der Andere sie in sich aufnehmen könnte, — für sich selbst alle Rechtsfähigkeit verlieren würde.

Zu diesen angebohrenen, allgemeinen, nothwendigen und unveräußerlichen Menschenrechten gehört nun vor allen das Recht der **Persönlichkeit**. Jeder Mensch ist eine Person, ein selbstständig denkendes und wollendes, und daher der Zurechnung fähiges Wesen. „Die moralische Persönlichkeit ist nichts Anderes, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen; woraus denn folgt, daß eine Person keinen anderen Gesetzen, als denen, die sie (entweder allein, oder wenigstens zugleich mit Anderen,) sich selbst giebt, unterworfen ist.“ (**Kant's** Worte a. a. O.) Jeder hat daher das Recht, sich als Person geltend zu machen, und von Anderen zu fordern, daß sie diese seine Würde anerkennen, und ihn in der Behauptung derselben nicht hindern. Und da jedem menschlichen Rechte immer eine gegenseitige Pflicht korrespondirt, so ist Jeder Andere zugleich verbunden, diese meine Würde gelten zu lassen. Er darf sich in mein Recht keinen Eingriff erlauben,

---

49) S. **Kant**, a. a. O. Einleitung, S. 22 u. 32. **Tieftrunk**, Grundr. d. Sittenlehre, B. 2, S. 32. **Höpfner**, Naturrecht, S. 33 ff. **Hufeland**, Naturrecht, S. 55 ff. 67 u. 81—82. **Mendelssohn**, Jerusalem, S. 29 ff.

so wie er seinerseits auch für sich das gleiche Recht in Anspruch nimmt, das ich meinerseits ihm eben so wenig kränken darf. Ich bin als Mensch befugt zu fordern, daß jeder Andere mich als Person, und nicht als bloße Sache, oder als Mittel zu einem anderweitigen, selbstischen Zwecke, behandle. Ganz dieselbe Forderung hat jeder Andere auch an mich zu machen. Also „Freiheit (Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkür), so fern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann [50]),“ ist das ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Persönlichkeit, zustehende Recht.

Zu der Persönlichkeit des Menschen aber gehört Alles, was ihm, als Menschen, von Natur anhängt, also immanent mit seinem ganzen Wesen verknüpft ist. Es ist also nicht blos die leibliche Existenz und die äußere Freiheit (in so weit sie sich mit der gleichen Freiheit Aller vereinbaren läßt), was ihm nach dem Rechte der Persönlichkeit zukommt, und vor äußeren Eingriffen gesichert bleiben muß, sondern eben so wohl und ganz vornämlich auch sein geistiges Wesen und der freie Gebrauch seiner geistigen Kräfte. Ein ungehemmter Fortgang der nach Vollkommenheit strebenden Wirksamkeit der Seele, ist die Grundlage dieser geistigen Freiheit, die in jedem Menschen, vermöge seines angebohrenen Rechtes, respektirt und unverletzt gelassen werden muß [51]). Hier vor Allem hat Jeder das Recht, sich als selbstständiges Individuum geltend zu machen, seine Anerkennung, als eines solchen, von Jedem zu fordern, und sich keiner sklavischen Unterwürfigkeit unter eines Anderen Meinung und Willkür zu fügen. Gegenseitig hat kein Anderer das Recht, eine solche Unterwürfigkeit von ihm zu fordern; wohl aber hat Jeder die aus jenem Rechte entsprin-

---

50) Kant, a. a. O. Einl. S. 45. Vgl. auch: Zum ewigen Frieden; ein philos. Entwurf, v. Kant, S. 20—21, Anm.

51) S. Tieftrunk, a. a. O. S. 42 u. 46. Iselin, Geschichte der Menschheit, Bd. 1, S. 104 ff. Baumgarten-Crusius, a. a. O. S. 7 f.

gende Pflicht, dem Anderen seine geistige Selbstständigkeit ungekränkt zu lassen. Gegenstände einer geistigen Bevormundung dürfen nur Kinder und Verrückte sein; diese aber müssen es auch sein. Beide nämlich sind nicht in dem vollen Besitze ihrer Geisteskräfte, bei dem man ihnen einen unabhängigen Gebrauch derselben zutrauen und überlassen kann; die Letzteren nicht, weil sich ihr Geist in einem krankhaften, die Ersteren nicht, weil er sich in einem noch nicht gehörig entwickelten Zustande befindet. Beide bedürfen, so lange dieser Zustand fortdauert, einer fremden Leitung, Jene der des Erziehers, Diese der des psychischen Arztes. Sowohl der Arzt aber, als der Erzieher, haben den vollen Besitz und freien Gebrauch der Geisteskräfte ihrer Kuranden zum gemeinschaftlichen Ziele, Jener, indem er ihn, wo möglich, wieder herzustellen, Dieser, indem er ihn herbei zu führen sucht. Beide haben ihr Werk vollendet, wenn dies erreicht ist. Der bisher von ihnen Geleitete tritt nun, da er entlassen wird, in seinen natürlichen Zustand ein, und genießt, von diesem Augenblick an, auch den vollen Gebrauch aller Rechte, die ihm in demselben zukommen [52]). Von nun an gilt auch für ihn, was für Alle gilt: jedes Ansinnen einer geistigen Bevormundung, jede Beschränkung seiner selbstständigen Regsamkeit und Entwickelung, widerstreitet dem angebohrenen Menschenrechte der geistigen Persönlichkeit.

Eine solche Bevormundung und Beschränkung aber findet am ersten da Statt, wo man dem Denken und Glauben einen Kappzaum anlegen, und Gewissen und Ueberzeugung durch statutarische Gebote binden und beherrschen will. Jeder Mensch hat das unbestreitbare Recht (denn nur bei diesem bleiben wir für jetzt noch stehen; von der Pflicht ist hier noch gar nicht die Rede), den in ihn gelegten Vernunftideen, Verstandesgesetzen und Gewissensmahnungen zu folgen, auf Gründe, die ihn befriedigen, seine Ueberzeugung zu bauen, Sätzen, die ihm als irrig erscheinen, seine Zustimmung zu versagen, sich so

---

52) Vgl. Mendelssohn's Jerusalem, S. 38 ff.

seinen Glauben selbst zu bilden, und jede ihm äußerlich vorgelegte Glaubenslehre selbstständig zu prüfen. Kein anderer Mensch aber hat die Befugniß, oder kann sie auf irgend eine Weise erlangen, ihm dieses Recht streitig zu machen, oder ihn, irgendwie in der Ausübung desselben zu stören. Andere können ihn, wenn sie glauben, daß er irre, seines Irrthums zu überführen und eines Besseren zu belehren suchen. Dies widerstreitet keinem natürlichen Rechte; denn er behält dabei volle Freiheit, die dargebotene Belehrung (das angeblich Bessere) zu prüfen, und sie entweder anzunehmen oder abzulehnen, je nachdem er sie sich innerlich aneignen und zu eigener Ueberzeugung erheben kann, oder nicht. Einem Menschen aber vorschreiben und gebieten wollen, wovon er überzeugt sein und was er glauben solle, ist und bleibt ohne Widerrede ein Majestätsverbrechen an dem angebohrenen Rechte der geistigen Persönlichkeit. Denn seine Person wird dadurch zur Sache herabgewürdigt; ein Wesen, das als Selbstzweck betrachtet und behandelt werden muß, wird dadurch gemißbraucht zu einem bloßen Mittel für den Zweck Anderer, einem gewissen Glauben die Herrschaft zu verschaffen. So wie es aber dem inneren Menschenrechte widerspricht, Jemanden zu verbinden, daß er etwas von Anderen Vorgeschriebenes unbedingt als wahr annehmen solle: so widerspricht es demselben Rechte eben so wohl, zu verbieten, daß Jemand seine Ueberzeugung nicht laut werden lassen und Anderen mittheilen solle. Wie Jeder das Recht hat, seine eigene Ueberzeugung zu haben, so hat er auch das Recht zu wünschen, daß diese seine Ueberzeugung auch von Anderen angenommen werden möge. So lange er sich nun, zur Erfüllung dieses Wunsches, keiner Machtsprüche und Gewaltstreiche, sondern blos des Mittels der Belehrung bedient, greift er dadurch in keines Anderen Rechte ein. Wie es Anderen zusteht, ihn zu belehren, wobei ihm immer die Freiheit bleibt, ihre Sätze zu prüfen, so steht es auch ihm zu, ihnen seine Ueberzeugung durch Gründe annehmlich zu machen, wobei sie wieder ihrerseits die volle Freiheit behalten, seine Meinung, wenn sie dieselbe

ungegründet finden, zu verwerfen. Weder durch die Ausbildung meiner Seelenkräfte, noch durch gewissenhafte Darlegung meiner Ueberzeugung, können eines Anderen Rechte beeinträchtigt werden. Diese geistige Freiheit des Einzelnen steht mit der gleichen Freiheit Aller in vollem Einklange [53]). Bringen wir nun die oben bezeichneten allgemeinen Eigenschaften der angebohrenen Rechte in besondere Anwendung auf dieselbe!

Das bisher beleuchtete Recht der eigenen Ueberzeugung und der selbstständigen Bildung und freien Entwickelung und Darlegung des Glaubens ist, als in dem angebohrenen Rechte der Persönlichkeit mitbegriffen und wesentlich zu demselben gehörig, zuvörderst ein völlig allgemeines. Jedes Individuum besitzt es; die Anerkennung desselben darf ein Jeder eben so wohl von Anderen fordern, als diese Anderen es gegenseitig auch für sich wieder geltend machen dürfen. So gewiß Derjenige, der eine Glaubensvorschrift zur allgemeinen Norm erheben will, sich nicht gefallen lassen darf, daß man ihm diesen Glauben, so ferne es eben der seinige ist, für seine Person streitig mache: so gewiß ist auch kein Anderer gehalten, sich diesen Glauben, so ferne es nicht der seinige ist, aufdringen zu lassen, und dagegen das Anrecht an den seinigen aufzugeben. So wenig es Demjenigen, der einen gewissen Lehrbegriff aufstellt, verwehrt werden kann, denselben durch alle ihm zu Gebote stehende Gründe zu empfehlen: eben so wenig ist es jedem Anderen zu verwehren, den besagten Lehrbegriff, so bald ihn die vorgebrachten Gründe nicht überzeugen, zu verwerfen, und dagegen Das, was ihm als Wahrheit erscheint, mit den Gründen, die er dafür anzuführen weiß, mit dem Wunsche, daß es Beifall finden möge, zur Prüfung vorzutragen. Weder der Eine, noch der Andere aber darf gebieten, daß nur so und nicht anders gelehret werde; denn die Wahrheit ist ein geistiges Gemeingut, auf welches Jeder gleichen Anspruch machen darf.

---

53) S. Tieftrunk, a. a. O. S. 50. Hufeland, Naturrecht, S. 77 f. Derselbe, üb. d. Recht prot. Fürsten, Lehrvorschr. festzusetzen, S. 11 ff. Schnaubert, S. 26. Braßberger, S. 90 ff.

Zu der Allgemeinheit kommt die Nothwendigkeit des besagten Rechtes. Die Gesetze des Denkens sind einem Jeden von Natur gegeben; sie liegen ursprünglich im Menschen, kündigen sich ihm unmittelbar an, so bald er zum vollen Selbstbewußtsein gelangt, und bemächtigen sich, ohne Vorfrage und Widerrede, der Leitung seiner ganzen geistigen Thätigkeit. Sie regieren ihn schon, ehe er sie noch klar erkennt und nachweisen kann; und je mehr er ihrer fortgehend inne wird, desto stärker fühlt er die innere Nöthigung, sich ihnen unbedingt zu unterwerfen. Er folgt ihnen unwillkürlich, und sieht je länger desto deutlicher ein, daß er ihnen folgen müsse, daß er sie weder umstoßen und abändern, noch sich ihrer Anwendung entziehen könne, daß sie mit seiner Menschennatur unzertrennlich zusammenhangen, und daß er in demselben Augenblicke, wo er sie verläugnen wollte, auch seine Grundeigenthümlichkeit als geistiges Wesen verläugnen würde.

Eben wegen dieser Nothwendigkeit aber ist nun das Recht des Menschen, seinen Glauben nur von Ueberzeugung und Gewissen abhängig zu machen, zugleich ein unveräußerliches. Es enthält eine innere Unmöglichkeit, dasselbe aufzugeben, oder an einen Anderen zu übertragen [54]). Sobald Jemand es auch nur aufgeben wollte, würde sein Gewissen ihn sogleich Lügen strafen. Er ist gar nicht im Stande, es aufzugeben, weil es für ihn, so lange er Mensch und in gesundem Zustande ist und bleibt, kein Mittel giebt, sich der nothwendigen Denkgesetze zu entäußern, oder auch nur auf längere Zeit zu entschlagen, und nach anderen, oder gar keinen Gesetzen zu denken. Auch augenblicklich zurückgedrängt, kehren

---

54) Es ist nur Begriffsverwirrung zu nennen, wenn Masch (die Rechte des Gewissens, Vorrede, S. 5) sagt: alle Rechte (also nicht blos die natürlichen, sondern auch die positiven,) seien unveräußerlich, indem sie nur Möglichkeiten seien. Und wenn er nun den Satz geltend macht: a posse ad esse non valet consequentia, so brauchen wir blos den Satz dagegen zu stellen: a non posse ad non esse valet consequentia. — Vgl. Mendelssohn, Jerusalem, S. 64 ff. Rettig, die freie prot. Kirche S. 6.

sie, im ersten Moment der Besinnung, mit gebietendem Ansehen zurück, und rächen ihre Vernachlässigung durch desto größere Strenge. — Jenes Recht vollends an einen Anderen übertragen zu wollen, ist der schreiendste Widerspruch mit sich selbst. Denn eben so wenig, als ich im Stande bin, dasselbe wegzugeben, eben so wenig ist irgend ein Anderer im Stande, es von mir an- und in sich aufzunehmen. Wenn ich es auch hingeben könnte und wollte, so wäre es für ihn eine Sache, von der er schlechterdings keinen Gebrauch zu machen wüßte. Es ist ein Recht, dessen Subjekt auch zugleich sein Objekt ist. Sobald dieses oder jenes ein Anderes wird, ist es nicht dasselbe Recht mehr. Die Ausübung desselben ist also an die Person, die es besitzt, gebunden, und sein Gegenstand würde durch jede direkte Einmischung einer anderen Person vernichtet werden. Dieser Gegenstand ist Glaube und Ueberzeugung, welche augenblicklich aufhören, zu sein, was sie sind, sobald ihnen die Freiheit genommen wird. Es ist schlechthin unmöglich, einen Glauben zu gebieten, eine Ueberzeugung vorzuschreiben. Keine Macht ist im Stande, mich dahin zu bringen, daß ich einen Satz, blos weil ein Anderer verlangt, daß ich ihn als wahr annehmen solle, für wahr halte, wenn ich ihn nicht innerlich als wahr erkenne. Ein befohlener Glaube, eine reglementirte Ueberzeugung, sind eben so wohl contradictiones in adjectis, als trockenes Wasser und kaltes Feuer.

Dieser Widerspruch ist schon dann jedesmal vorhanden, wenn die Glaubensvorschrift auch nur einem einzelnen Menschen aufgedrungen wird, und auch nur für einen gewissen Moment der Zeit gelten soll. Derselbe stellet sich aber noch weit auffallender heraus, wenn die Glaubensvorschrift entweder den Einzelnen für sein ganzes Leben binden, oder gar alle Gleichzeitige umfassen, oder vollends auch auf die Nachkommen sich erstrecken soll. Bei jedem dieser Fälle müssen wir einige Augenblicke verweilen.

Setzen wir also zuvörderst einen Menschen, an den man die Forderung macht, gewisse vorgeschriebene Sätze von nun

an und für die Zukunft unabweichlich zu glauben und zu lehren. (Denn das Letztere ist nur Anwendung des Ersteren, und das Erstere unerläßliche Bedingung des Letzteren, wie früher gezeigt ist.) Wir werden finden, daß es ihm unmöglich ist, eine solche Verpflichtung einzugehen, weil dieselbe die Aufhebung des an sich unveräußerlichen Rechtes der geistigen Freiheit und Selbstständigkeit voraussetzt. Wir wollen selbst den günstigsten Fall annehmen, daß in dem gegenwärtigen Augenblicke seine Ueberzeugung vollkommen mit dem ihm vorgelegten Lehrbegriffe übereinstimmte. Denn, wiewohl es im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, und zu den allergrößten Seltenheiten gehören würde, daß die subjektiven Ansichten zweier Menschen, — des Verfassers des Symbols, und Dessen, der es unterschreiben soll, — in allen einzelnen Punkten völlig gleich befunden würden: so wäre dieser Fall doch wenigstens denkbar. Selbst in diesem günstigsten Falle aber würde sein Eid doch immer nur assertorisch sein können: ich bin gegenwärtig von der Wahrheit des vorliegenden Lehrbegriffs vollkommen überzeugt, und nehme ihn, dieser Ueberzeugung zufolge, für jetzt an. Sobald der Eid aber promissorisch wird, und die Versicherung enthalten soll: ich will diesem Lehrbegriffe auch für die Zukunft unabweichlich treu bleiben (und dies ist unerläßlich, wenn die Absicht der Verpflichtung erreicht werden soll; wie wir früher gezeigt haben): so übersteigt er die Gränzen menschlicher Kraft und Befugniß. Denn Niemand ist im Stande, seiner Ueberzeugung zu gebieten; vielmehr gebietet sie ihm mit innerer Nothwendigkeit. Niemand kann versprechen, daß seine gegenwärtige Meinung und Ansicht immer dieselbe bleiben werde; er kann nicht einmal für den nächsten Tag einstehen, und durchaus nicht voraussehen, ob ihm nicht früher oder später andere Gründe bekannt und einleuchtend werden, und seine gegenwärtige Ueberzeugung verdrängen können. Es ist aber hiebei nicht die Rede von einer durch etwanige weltliche Rücksichten herbeigeführten Umwandlung; denn diese kann nie die Ueberzeugung selbst

betreffen, als welche nur von Gründen abhängt, und gar keine andern Rücksichten kennt. Grade die gewissenhaftesten und unbefangensten Forscher werden und müssen sich am öftesten in dem Falle befinden, daß ihre Ueberzeugung sich ändert, während die selbstischen Weltmenschen am gewöhnlichsten dem alten Schlendrian folgen, und Untersuchungen, die ihnen möglicherweise Unglimpf und Schaden bringen könnten, wohlweislich vermeiden werden [55]). Wer das Recht seiner geistigen Persönlichkeit behaupten, und sich nicht zur bloßen Sache herabwürdigen will, muß sich die fortgehende geistige Entwickelung, und die freie Prüfung sowohl seiner eigenen, als fremder Ansichten, für seine ganze Zukunft vorbehalten. Andere haben weder die Befugniß, noch auch nur die Macht in Händen, ihm diese streitig zu machen, oder einzuschränken.

Was nun schon für jeden Einzelnen unstatthaft ist, das kann noch viel weniger als allgemeine Vorschrift gelten. Denn die Gesammtheit besteht aus lauter Individuen, deren jedes für sich dieselbe Natur und dieselben Rechte hat. Und dazu kommt noch, daß jeder Mensch seine eigenthümliche Geistesrichtung hat, die eben zu seiner besonderen Persönlichkeit gehört, und die er, vermöge seiner Individualität, nicht aufgeben oder umgestalten kann. Dieses aber müßte er jedenfalls, wenn er eine fremde Individualität, wie sie in jedem gegebenen Lehrbegriff ausgesprochen ist, in sich aufnehmen wollte; es sei denn, daß sie der seinigen völlig entspräche. Ein bei Allen gleichmäßiges Insichaufnehmen einer fremden Individualität wäre nur dann möglich, wenn das äußerlich Dargebotene mit der Individualität aller Einzelnen zusammenträfe. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dieser Fall nie eintreten kann. So lange die Menschen eben Menschen sind, wird und muß immer eine unendliche Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen, die ein Jeder aus subjektiven Gründen für wahr

55) S. Duttenhofer a. a. O. S. 131 ff. Die Freiheit des Gewissens u. s. w. S. 28.

hält, vorhanden sein und bleiben. In keinem Geiste gestaltet sich die Wahrheit auf einerlei Weise; Jeder faßt sie auf eigenthümliche Art auf, und verarbeitet sie seiner Eigenthümlichkeit gemäß. Es müßten also, da jede Glaubensvorschrift immer nur die geistige Individualität ihres Verfassers ausspricht, alle Einzelnen die ihrige aufgeben, und sich ganz in jene hinein versetzen können, wenn eine solche Vorschrift allgemein angenommen werden und gelten sollte. Durch das unveräußerliche Recht der geistigen Freiheit und Selbstständigkeit aber hat die Natur selbst dafür gesorgt, ein solches Beginnen unmöglich zu machen [56]).

Diese Unmöglichkeit würde vollends in's Ungeheure gehen, wenn man, was nicht einmal von Gleichzeitigen zu erwarten ist, gar schon im Voraus auch für kommende Geschlechter fordern wollte. Ist es nicht einmal zu erreichen, daß unter

---

56) Trefflich sagt hierüber Kant, Anthropologie, S. 166: „Durch die große Verschiedenheit der Köpfe, in der Art, wie sie eben dieselben Gegenstände, ingleichen sich unter einander ansehen; durch das Reiben derselben an einander, und die Verbindung derselben sowohl als ihre Trennung, bewirkt die Natur ein sehenswürdiges Schauspiel auf der Bühne der Beobachter und Denker, von unendlich verschiedener Art. Für die letztere Art können folgende Maximen zu unwandelbaren Geboten gemacht werden: 1) selbst denken; 2) sich, in der Mittheilung mit Menschen, in die Stelle jedes Anderen zu denken; 3) jederzeit mit sich selbst einstimmig zu denken. Das erste Princip ist negativ (nullius addictus jurare in verba magistri), das der zwangsfreien; das zweite positiv, der liberalen, sich den Begriffen Anderer bequemenden; das dritte der konsequenten, folgerechten Denkungsart." — Die erste dieser Maximen enthält das Menschenrecht, von welchem hier die Rede ist; die zweite die praktische Regel, dasselbe stets so anzuwenden, daß dadurch nie das gleiche Recht eines Anderen beeinträchtiget werde; die dritte endlich die Bedingung seiner Möglichkeit und zugleich das Grundgesetz seiner Ausübung. — Obige Aeußerung des Philosophen diene zugleich zur Antwort auf die sonderbare Instanz, die Rönnberg hier macht. Er sucht nämlich, S. 15, die unläugbare geistige Verschiedenheit der Menschen, die eine völlige Uebereinstimmung in Ein System von Glaubensmeinungen unmöglich macht, durch die Bemerkung abzuweisen, daß man sich dabei den Menschen isolirt gedacht habe, während dagegen der Philosoph ihn in der Verbindung mit seinen Nebenmenschen betrachte. — Wie aber diese Betrachtungsweise etwas einmal in der Natur des Menschen Liegendes hinwegschaffen solle, dies dürfte wohl grade dem Philosophen am allerschwersten werden einzusehen.

den in einem gewissen Zeitpunkte Lebenden auch nur Einige, geschweige denn Alle, ganz gleich denken: wie noch viel weniger darf man annehmen, daß die Nachkommen, die auf den Schultern der Vorfahren stehen und in der Erkenntniß der Wahrheit immer weiter fortschreiten, sich in eine aus früherer Zeit ihnen überlieferte Glaubensvorschrift werden zurück und hinein versetzen können! Hat man nicht einmal das Recht, einem Lebenden eine Lehrvorschrift, die mit seiner Ueberzeugung streitet, aufzudringen, und seinen Widerspruch dagegen abzuweisen: wie noch viel weniger kann man berechtiget sein, über die Ueberzeugungen einer künftigen Generation zu disponiren, die noch nicht einmal auftreten und ihre Sache selbst führen kann! Sollte eine solche Glaubensvorschrift sich als allgemein und immer gültig legitimiren, so müßte ihr Verfasser mehr als Mensch, er müßte allwissend und allweise sein, und dieselbe so einzurichten wissen, daß unter allen unzähligen Individuen ein Jeder seine Ansicht und Ueberzeugung in derselben wiederfände, sie also annehmen könnte, ohne jene aufzugeben. Sonst würde selbst die Allmacht nicht zu ihrer Annahme zwingen können, wenn sie nicht vorher die dem menschlichen Geiste einmal gegebene Einrichtung aufheben wollte [57]). Ob nun, wenn die menschliche Natur bleibt, wie sie ist, die besagte Einrichtung einer Glaubensvorschrift, selbst dem Allwissenden und Allweisen möglich sei, dies ist, meinen wir, eine müssige Frage, deren Beantwortung uns weder möglich, noch nöthig ist. Genug, daß der Allheilige und Allgütige eine solche Glaubensvorschrift nicht gegeben hat, und daß dieselbe,

---

57) Hierin liegt zugleich der wahre Grund, warum alle Unionsversuche getrennter Kirchenparteien nothwendig immer mißlingen mußten, so lange sie von dem Bestreben ausgiengen, die Theologen beider Konfessionen zur Uebereinstimmung in den abweichenden Meinungen zu bringen, und eine Formel ausfindig zu machen, worin jede Partei ihre Meinung wiederfände. Hier helfen weder Vorschriften und Formeln, noch Kolloquien und Disputationen; jene können keine Ueberzeugung erzwingen, und diese die Natur des menschlichen Geistes nicht umgestalten. Vgl. Sack, üb. d. Vereinigung u. s. w. in Preußen, Berl., 1812, S. 27 ff.

auch wenn er sie gegeben hätte, nicht durch den äusseren Zwang seines Gebotes, sondern allererst und allein durch die innere Nöthigung des menschlichen Geistes, der eben darin seine eigene Ueberzeugung wiederfände, allgemeinen Eingang und durchgängige Annahme finden könnte und würde. So lange aber jede Glaubensvorschrift nur von kurzsichtigen, dem Irrthum unterworfenen und nur ihre subjektive Ansicht aussprechenden Menschen herrührt, kann sie nie weder auf allgemeine Gültigkeit, noch auf immerwährende Dauer Anspruch machen, und eines jeden einzelnen Menschen Ansicht und Ueberzeugung gilt, nach dem angebohrenen Rechte der Persönlichkeit, grade eben so viel, als die in einem gegebenen Lehrbegriff ausgesprochene 58).

Nach den unumstößlichen, von dem Schöpfer selbst dem Menschen eingepflanzten, Grundsätzen des Naturrechts ist es also schlechthin unstatthaft, irgend Jemandem die Verbindlichkeit aufzuerlegen, äußerlich vorgeschriebene Glaubenssätze unbedingt anzunehmen, beizubehalten und zu verbreiten, weil ein Jeder das unveräußerliche, seiner Natur nach an keinen Anderen übertragbare Recht hat, seinen Glauben nach eigener Einsicht und Ueberzeugung zu modificiren und fortzubilden. Nun ist aber die absolute, totale und permanente Verpflichtung auf symbolische Bücher eben nichts Anderes, als die Auferlegung einer solchen Verbindlichkeit, wie wir sie so eben bezeichnet haben; denn sie macht die widerrechtliche Forderung, das als wahr anzunehmen, was Andere für wahr gehalten und geschrieben haben, und verlangt das unmögliche Versprechen, dies auch für die Zukunft als wahr gelten zu lassen und geltend zu machen. Daher muß das Naturrecht eine solche Verpflichtung gradezu verwerfen.

---

58) Sehr richtig bemerkt schon Semler, in der vortreffl. Vorrede zu s. App. ad lib. symb. „Non unica et perennis doctrinae formula defendenda est, quia optimam et perfectissimam nemo hominum unquam alios jam reperisse statuere potest, nisi aut *ignavus*, aut *imperitus*.

Zweiter Abschnitt.

Beantwortung der Frage aus dem Standpunkte der Moral.

Wir wenden uns jetzt von dem Standpunkte des Naturrechts zu dem der Moral, um zu untersuchen, wie die Verpflichtung auf symbolische Bücher, die sich von Seiten des jedem Menschen angebohrenen Rechtes als verwerflich zeigte, im Lichte der jedem Menschen obliegenden Pflicht erscheine. Unsere Frage auch dieser Prüfung zu unterwerfen, sind wir nicht blos befugt, weil das, was für Wahrheit gelten soll, sich durchaus von allen Seiten als probehaltig darthun muß, sondern sogar verbunden, und zwar aus einem ganz einfachen Grunde, den wir hier um so mehr voranstellen müssen, weil er zugleich unserer Untersuchung selbst schon zum Anfangspunkte dient.

Die Moral ist nämlich die allgemeine Berufswissenschaft des Menschen, als solchen [59]). Sie wird von allen anderen Wissenschaften, die einem Jeden sein besonderer Beruf vorzugsweise empfehlen und anweisen mag, immer vorausgesetzt, als die nach allen Seiten hin maaßgebende, dem ganzen praktischen Leben zum Grunde zu legende, und in jeder möglichen Beziehung in mannichfaltige Anwendung zu bringende. Was der Mensch auch sonst mag zu beobachten und zu leisten haben: sittlich gut zu denken und zu handeln bleibt immer seine erste und höchste Aufgabe, und was dieser For-

59) Vgl. Stäudlin, Grundsätze der Moral, S. 12.

derung widerstreitet, oder ihn an der Lösung dieser Aufgabe hindert, das soll er nie und unter keinerlei Bedingung und Vorwand thun, oder an sich kommen lassen. Hiernach ist es unerläßlich, die Frage aufzuwerfen, ob die Verpflichtung auf symbolische Bücher sich vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit rechtfertigen könne; weil sie, wenn sie dies nicht kann, von keinem Menschen, weder auferlegt, noch eingegangen werden darf. Um diese Frage zur Entscheidung zu bringen, müssen wir Lehrsätze aus der Moral hernehmen.

Hier ist aber, wie sich von selbst versteht, nicht von irgend einer besonderen, positiven Moral, wie z. B. der christlichen, die Rede, — da unsere Untersuchung, wie früher gesagt ist, sich vorläufig noch ganz in's Allgemeine hält, und erst späterhin zu specielleren Gesichtspunkten übergehen wird, — sondern von der allgemeinen oder natürlichen Moral, deren Grundzüge tief und unauslöschlich im menschlichen Geiste liegen, und in jedem zum vollen Selbstbewußtsein erwachten Menschen klar hervortreten. Eben deshalb kann auch keine wirklich geoffenbarte Moral mit den von dem Schöpfer selbst in den Menschen gelegten Grundsätzen der natürlichen Moral in Widerspruch stehen, sondern jede muß vielmehr auf diese basirt sein, und kann nur zu allseitiger und vollendeterer Entwickelung derselben dienen. Daß namentlich die christliche Moral sich durch ihre vollendete Harmonie mit der natürlichen auf's Herrlichste auszeichnet, und daß Jesus und die Apostel beständig an das dem Menschen eingepflanzte Sittengesetz appellirten, dürfen wir einstweilen als bekannt und anerkannt voraussetzen. Späterhin wird davon auf dem christlichen Standpunkte weiter die Rede sein. Hier erwähnen wir es blos, um bemerklich zu machen, daß man uns nicht mit Grund den Vorwurf machen könne, als hätten wir die theologische Frage vor ein ihr fremdes und inkompetentes Forum gebracht.

Die natürliche Moral bewegt sich auf dem rein menschlichen Standpunkte, und nimmt nur das allen Menschen Gemeinschaftliche in Anspruch. Ihr Gegenstand sind also nicht

Zweiter Abschnitt.

Beantwortung der Frage aus dem Standpunkte der Moral.

Wir wenden uns jetzt von dem Standpunkte des Naturrechts zu dem der Moral, um zu untersuchen, wie die Verpflichtung auf symbolische Bücher, die sich von Seiten des jedem Menschen angebohrenen Rechtes als verwerflich zeigte, im Lichte der jedem Menschen obliegenden Pflicht erscheine. Unsere Frage auch dieser Prüfung zu unterwerfen, sind wir nicht blos befugt, weil das, was für Wahrheit gelten soll, sich durchaus von allen Seiten als probehaltig darthun muß, sondern sogar verbunden, und zwar aus einem ganz einfachen Grunde, den wir hier um so mehr voranstellen müssen, weil er zugleich unserer Untersuchung selbst schon zum Anfangspunkte dient.

Die Moral ist nämlich die allgemeine Berufswissenschaft des Menschen, als solchen [59]. Sie wird von allen anderen Wissenschaften, die einem Jeden sein besonderer Beruf vorzugsweise empfehlen und anweisen mag, immer vorausgesetzt, als die nach allen Seiten hin maaßgebende, dem ganzen praktischen Leben zum Grunde zu legende, und in jeder möglichen Beziehung in mannichfaltige Anwendung zu bringende. Was der Mensch auch sonst mag zu beobachten und zu leisten haben: sittlich gut zu denken und zu handeln bleibt immer seine erste und höchste Aufgabe, und was dieser For-

59) Vgl. Stäudlin, Grundsätze der Moral, S. 12.

derung widerstreitet, oder ihn an der Lösung dieser Aufgabe hindert, das soll er nie und unter keinerlei Bedingung und Vorwand thun, oder an sich kommen lassen. Hiernach ist es unerläßlich, die Frage aufzuwerfen, ob die Verpflichtung auf symbolische Bücher sich vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit rechtfertigen könne; weil sie, wenn sie dies nicht kann, von keinem Menschen, weder auferlegt, noch eingegangen werden darf. Um diese Frage zur Entscheidung zu bringen, müssen wir Lehrsätze aus der Moral hernehmen.

Hier ist aber, wie sich von selbst versteht, nicht von irgend einer besonderen, positiven Moral, wie z. B. der christlichen, die Rede, — da unsere Untersuchung, wie früher gesagt ist, sich vorläufig noch ganz in's Allgemeine hält, und erst späterhin zu specielleren Gesichtspunkten übergehen wird, — sondern von der allgemeinen oder natürlichen Moral, deren Grundzüge tief und unauslöschlich im menschlichen Geiste liegen, und in jedem zum vollen Selbstbewußtsein erwachten Menschen klar hervortreten. Eben deshalb kann auch keine wirklich geoffenbarte Moral mit den von dem Schöpfer selbst in den Menschen gelegten Grundsätzen der natürlichen Moral in Widerspruch stehen, sondern jede muß vielmehr auf diese basirt sein, und kann nur zu allseitiger und vollendeterer Entwickelung derselben dienen. Daß namentlich die christliche Moral sich durch ihre vollendete Harmonie mit der natürlichen auf's Herrlichste auszeichnet, und daß Jesus und die Apostel beständig an das dem Menschen eingepflanzte Sittengesetz appellirten, dürfen wir einstweilen als bekannt und anerkannt voraussetzen. Späterhin wird davon auf dem christlichen Standpunkte weiter die Rede sein. Hier erwähnen wir es blos, um bemerklich zu machen, daß man uns nicht mit Grund den Vorwurf machen könne, als hätten wir die theologische Frage vor ein ihr fremdes und inkompetentes Forum gebracht.

Die natürliche Moral bewegt sich auf dem rein menschlichen Standpunkte, und nimmt nur das allen Menschen Gemeinschaftliche in Anspruch. Ihr Gegenstand sind also nicht

die Menschen Eines Zeitalters, Landes, Volkes, Religionsbekenntnisses u. dgl., sondern es ist jeder Mensch, als Person, als vernünftiges, freies, zurechnungsfähiges, d. i. moralisches Wesen. Sie ist „die Wissenschaft der Gesetze frei handelnder Wesen; sie ist allgemein; denn sie gilt für alle Subjekte der Vernunft ohne Ausnahme, blos weil und so ferne sie Vernunftwesen sind, und durch Vernunft wollen und handeln können" [60]).

Die Anerkennung dieser Persönlichkeit in jedem Menschen ist nun die Grundlage und Bedingung aller Moralität. Dieselbe wird einem Jeden schon durch das moralische Selbstbewußtsein gegeben und ohne Widerrede aufgenöthiget, so daß er nicht blos sich selbst, sondern zugleich auch jeden Anderen seines Geschlechtes, als Person betrachten und gelten lassen muß. Diese dem Menschen durch das moralische Selbstbewußtsein auferlegte innere Nöthigung ist und heißt seine Pflicht, die sich eben dadurch wesentlich von jedem äußerlich ihm angesonnenen Zwange unterscheidet [61]). Die Pflicht heischt, ihrer Natur nach, unbedingte Folgsamkeit. Ihr Gebot ist allgemeingültig, nothwendig und ewig unabänderlich. Sie darf nie durch irgend ein äußeres, mithin zufälliges, Gebot beeinträchtiget werden. Kein irgendwoher rührender Zwang darf sich je, auf Unkosten der inneren Nöthigung durch das moralische Selbstbewußtsein, geltend machen wollen, weil dadurch die Persönlichkeit verletzt werden würde. Diese aber muß unter allen Umständen unantastbar sein und

---

60) Tieftrunk, Grundr. d. Sittenl. Bd. 1, S. 2—3. Vgl. Reinhard, System d. christl. Moral, Thl. 1, S. 6 ff. Stäudlin a. a. O. S. 12.

61) C. Schmid, Moralphilosophie, S. 127. Reinhard, Bd. 2, S. 163 ff. Wenn Kant, metaphys. Anfangsgr. d. Tugendlehre, S. 2, den kategorischen Imperativ, mit dem das Sittengesetz gebietet, gleichwohl einen Zwang nennt, so wird man ihn um so weniger mißverstehen, da er denselben sogleich für einen Selbstzwang erklärt, vermöge dessen der Mensch, durch die Vorstellung des Gesetzes, die widerstrebende sinnliche Neigung überwindet. Vgl. auch Tieftrunk a. a. O. S. 226.

bleiben, weil eben in ihr die ursprüngliche Menschenwürde besteht, die, als solche, allein einen unbedingten, absoluten Werth hat, während der Werth aller äußeren Dinge nur ein relativer, durch die Uebereinstimmung mit der Persönlichkeit bedingter ist [62]).

Demnach ist es die erste Pflicht eines jeden Menschen, diese seine Würde in ihrem ganzen Umfange und Werthe anzuerkennen. Dies ist die Pflicht der vernünftigen Selbstschätzung, welche in der Achtung vor sich selbst als einer Person, oder in der Achtung der Menschenwürde in seiner Person besteht, und mit welcher die Achtung vor jedem Anderen, der gleichfalls in seiner Person ein Repräsentant der Menschenwürde ist, genau zusammenhängt. Denn diese Achtung bezieht sich nicht auf Das, was ein Mensch seiner Subjektivität nach ist, sondern auf die Menschheit in seiner Person; und daraus ergiebt sich von selbst, daß sie sowohl Nächstenpflicht, als Selbstpflicht ist [63]).

Diese Würde, als eine dem Menschen angebohrene, also ursprünglich gegebene Qualität, ist aber wohl zu unterscheiden von der Würdigkeit, als einer erst zu erwerbenden, oder erworbenen. Würdigkeit nämlich erwirbt sich der Mensch nur in dem Maaße, als er seine Würde aufrecht hält, behauptet, ihr gemäß denkt, will und handelt. Nächst der Anerkennung der Menschenwürde in seiner Person, ist daher die thätige Aufrechthaltung und Behauptung derselben eine allgemeine und unerläßliche Menschenpflicht, und jeder Akt, wodurch sie herabgesetzt oder beeinträchtiget wird, vor dem moralischen Selbstbewußtsein verdammlich. „Eine Ma-

62) Kurz und treffend sagt hierüber Kant a. a. O. S. 93: „Allein der Mensch, als Person betrachtet, ist über allen Preis erhaben; er besitzt eine Würde, einen absoluten inneren Werth, wodurch er allen anderen vernünftigen Weltwesen Achtung für sich abnöthiget.“ Vgl. auch Tieftrunk, S. 90 ff. Reinhard, Thl. 1, S. 9 u. 202. Stäudlin, S. 42.

63) S. Schmid, Moralphilos. S. 226. Stäudlin, S. 242. Tieftrunk, S. 319 ff.

xime, welche den Menschen selbst als bloße Sache und als Accidenz von etwas Anderem behandelte, würde, als Gesetz gedacht, das Widerspiel und der Tod aller Moral und aller Menschenwürde sein. Aus dem Begriffe der Persönlichkeit ergiebt sich das praktische Gesetz für die Willkür: behandle den Menschen (Dich selbst und jeden Anderen) stets als Person, d. h. handle nach einer Maxime, mit welcher, als einem Gesetze, die Persönlichkeit des Menschen (die Deinige, und die aller Anderen) bestehen kann [64]." Also jede Hingebung meiner Person in fremde Willkür, so daß ich mich als bloße Sache gebrauchen lasse, mich als bloßes Mittel zu fremden Zwecken preisgebe, und darauf Verzicht leiste, Selbstzweck zu sein, — ist Entweihung der Menschenwürde, Verrath an meiner Person, und daher schlechterdings unmoralisch. Die Pflicht gebietet mir mit strengem, unnachgiebigem Ernste: ich soll mich nie und in keiner Beziehung wegwerfen, nie und unter keinerlei Bedingung zu einer sklavischen Unterwürfigkeit unter fremdes Machtgebot bequemen. Ich soll selbst dann noch selbstständig und aus eigener Machtvollkommenheit meines vernünftigen und freien Geistes entscheiden und verfahren, wenn ich mich zu vertragsmäßigen gegenseitigen Leistungen verstehe; welches Letztere eben nur unter der Voraussetzung des freien, von der Vernunft genehmigten, also die Persönlichkeit nicht verletzenden, Entschlusses erlaubt ist. Denn die Persönlichkeit ist ein Recht, mit dessen Behauptung meine Menschenwürde steht und fällt, welches aufzugeben mir daher das Gewissen selbst dann verbieten würde, wenn es auch möglich wäre und von meiner Willkür abhienge. Wir wissen aber aus dem Naturrechte bereits, daß es auch nicht einmal möglich ist, weil die angebohrenen Rechte unveräußerlich sind.

Aus den bisher aufgestellten Grundsätzen der Moral ergeben sich nun für unsere Frage sehr wichtige Folgerungen.

---

64) Tieftrunk a. a. O. S. 87 ff. Vgl. S. 305 ff.

Da die persönliche Würde des Menschen in den ihm vor der ganzen übrigen irdischen Schöpfung verliehenen Vorzügen der Vernunft und Freiheit besteht, und die Anerkennung und Behauptung derselben durch das moralische Selbstbewußtsein bedingt ist: so gebietet mir die Pflicht, die meiner persönlichen Würde angemessene Selbstständigkeit im Erkennen, wie im Handeln, unverletzt zu erhalten, bei meinen Ueberzeugungen, wie bei meinen Entschließungen, immer und unbedingt meinem Gewissen zu folgen, und nie Etwas demselben zuwider zu glauben und zu thun [65]).

Diese Pflicht wird, was die Erkenntniß und den Glauben betrifft, um so dringender, je wichtiger die Gegenstände beider sind. Nicht, als ob die Pflicht an sich, durch die Wichtigkeit des Gegenstandes, heiliger würde. Dies kann sie nie; denn ihre Heiligkeit geht nicht aus äußerer Sanktion hervor, sondern ist eine innere, von der Beschaffenheit der Objekte unabhängige. Der Verpflichtungsgrund ist daher immer nur Einer und derselbe; die Beweggründe aber können, nach Beschaffenheit der Objekte, stärker oder schwächer sein. Für die Benutzung derselben ist der Mensch moralisch verantwortlich. Seine Verschuldung wächst also in eben dem Maaße, wie die Stärke der vernachlässigten Beweggründe.

Nirgends kann die besagte Pflicht daher dringender sein, als bei den Wahrheiten der Religion, welche die heiligsten Angelegenheiten des Menschen betreffen. Die allgemeine Pflicht, Alles, was ich als Wahrheit annehmen soll, selbst zu untersuchen und zu prüfen, und Nichts ohne, oder gar gegen meine gewissenhafte Ueberzeugung zu glauben, muß mir hier, wo mein Glaube sich auf mein ewiges Heil bezieht, doppelt am Herzen liegen; zumal da die Gegenstände dieses Glaubens über alle äußere Wahrnehmung hinaus, völlig im Gebiete des Uebersinnlichen liegen, da also Wahn und Täuschung

---

65) Reinhard, Thl. 1, S. 161 ff. Thl. 2, S. 184 u. 218 ff. Schmid, S. 212 ff.

nicht blos viel leichter möglich sind, sondern auch viel gefährlicher und verderblicher werden müssen, als bei minder wichtigen und entscheidenden Dingen. Wie im Allgemeinen, so ganz besonders in Hinsicht der Religion, ist es demnach moralisch unerlaubt, mich in Demjenigen, was ich als Wahrheit annehmen, mithin glauben soll, einer äußeren Vorschrift zu unterwerfen, und mich zu einer sklavischen Abhängigkeit von derselben, wobei mein Gewissen entweder nicht befragt, oder ihm gar widersprochen wird, zu verbinden. In dem Augenblicke, wo ich die Verbindlichkeit eingehen wollte, einen mir vorgelegten Lehrbegriff unbedingt anzunehmen, und nicht meiner eigenen Ueberzeugung und Ansicht zu folgen, sondern mich an die Norm zu binden, die ein Anderer eben deshalb aufgestellt hat, damit die Divergenz der Ueberzeugungen und Ansichten unterdrückt und Konformität erzwungen werde, — in demselben Augenblicke würde ich die Autonomie meiner Vernunft preisgeben, das Urtheil meines Gewissens suspendiren, und meine geistige Selbstständigkeit unter das Joch einer fremden Meinung und Willkür beugen, bei der ich nicht einmal die Bürgschaft haben kann, daß sie wahr und gut sei. Hätte ich freilich diese Bürgschaft, dann würde ich unbedenklich das Dargebotene annehmen; nur nähme ich es alsdann gar nicht mehr als etwas Gebotenes und Fremdes an, sondern als etwas um seines erkannten und anerkannten inneren Werthes willen mit Ueberzeugung Gebilligtes und mir innerlich Angeeignetes. Wie aber ist jene Bürgschaft zu erlangen? —

Es giebt nur Einen Fall, in dem sie mir mit Zuverlässigkeit gegeben werden könnte, nämlich: wenn der Allheilige und Wahrhaftige selbst mir die Sätze offenbarte, die ich als wahr annehmen sollte. Dann wären diese Sätze, als von der höchsten Vernunft diktirte, auch unzweifelhaft mit der menschlichen Vernunft harmonirend. Eben deshalb aber wäre ihre Annahme dann auch kein Zwang, sondern ein Akt der Freiheit, der mir aus innerer Nöthigung durch meine Vernunft selbst geboten würde, und meine Persönlichkeit bliebe dabei im ungestörten Besitze

ihres Rechtes und ihrer Würde [66]). Die eigentlich verbindende Kraft würde den geoffenbarten Wahrheiten doch erst durch die Vorstellung ihrer Identität mit den Vernunftgesetzen entspringen. Mithin würde der Grund der Verpflichtung, und das Princip der Beurtheilung Dessen, was zu glauben Pflicht sei, doch nicht in dem erkannten äußeren Willen Gottes, sondern in der erkannten Uebereinstimmung desselben mit der inneren Gesetzgebung der Vernunft, sonach in der Autonomie liegen. Denn gesetzt, jener äußere Wille geböte, als ein angeblich göttlicher, um durch seine Auktorität zu imponiren und zum Gehorsam einzuschüchtern, etwas Anderes, als die Vernunft, und stände in seinen Glaubensvorschriften mit dem Ausspruche derselben im Widerstreit: so würde man doch nur seiner Vernunft verbunden sein, und ohne Gewissenlosigkeit nicht von ihr abgehen können. Denn eben ihr Widerspruch gegen die angeblich göttlichen Lehren gäbe den sichersten Beweis, daß sie nicht seien, wofür sie sich ausgeben. Mithin wäre die Abweisung derselben keine Auflehnung wider Gott, dem man eben durch treue Anhänglichkeit an die von ihm selbst gegebenen Gesetze der Vernunft am gehorsamsten ist, — sondern nur nothgedrungener Protest gegen Dasjenige, was sich des Namens Gottes widerrechtlich und betrüglich anmaaßt.

Bei menschlichen Lehrsätzen aber läßt sich keine Garantie untrüglicher Wahrheit geben. Hierin liegt zunächst das Zugeständniß, daß sie Irrthum enthalten können, weil jeder Mensch dem Irrthume unterworfen ist. Schon bei dieser bloßen Möglichkeit indessen wäre eine unbedingte Verpflichtung durchaus unmoralisch, weil man sich dadurch verbindlich machen würde, Das, was man möglicherweise einmal als Irrthum erkennen kann, gleichwohl noch ferner als Wahrheit gelten zu lassen und geltend zu machen. Diese Möglichkeit nun

---

66) Was Tieftrunk, Grundr. d. Sittenl. Bd. 1, S. 83, von Regeln des Thuns sagt, wird hier mit vollem Rechte auf die Regeln des Glaubens angewendet; denn beide haben Einen Grund.

abzuläugnen, kann Niemandem in den Sinn kommen, der nicht den symbolischen Büchern Theopneustie beilegen will. Sobald man sie für Das, was sie sind, für menschliche Schriften hält, muß man nicht allein die Möglichkeit, sondern selbst die Wirklichkeit des Irrthums schon im Voraus einräumen. Denn da kein Mensch im vollkommenen Besitze der Wahrheit ist, so erscheint eine Sammlung menschlicher, und dennoch über allen Irrthum erhabener Dogmen, als ein offenbarer Widerspruch. Hat dies aber seine Richtigkeit, so ist eine unbedingte Verpflichtung darauf eine noch viel handgreiflichere Immoralität; denn sie enthält das niederträchtige Versprechen: Sätze, von deren partieller Unrichtigkeit man sich schon im Voraus überzeugt halten muß, dennoch, dieser Ueberzeugung zuwider, als durchgängige Wahrheit anzunehmen und vorzutragen. Demnach bleibt eine unbedingte Verpflichtung auf menschliche Lehrsätze, bei denen die Garantie untrüglicher Wahrheit unmöglich ist, auf jeden Fall Verletzung der Menschenwürde, und als solche schlechthin verwerflich für Wesen, welche die unerläßliche Pflicht haben, in allen Dingen selbst zu denken und zu prüfen, und ihren Glauben nur von ihrer eigenen Ueberzeugung und ihrem eigenen Gewissen abhängig zu machen.

Noch größer und vielfacher wird die Pflichtverletzung, wenn ich nicht blos zur gegenwärtigen Annahme, sondern auch zur künftigen Beibehaltung eines gegebenen Lehrbegriffs, mich verbindlich machen soll. Denn, meinen Glauben für die Zukunft schon im Voraus und ein für allemal fixiren, und meine Erkenntniß auf ein gewisses ihr vorgeschriebenes Maaß beschränken, heißt: mich der Pflicht des steten Fortschreitens entziehen. Auch diese müssen wir, in ihrem Zusammenhange mit den bisher erwähnten Pflichten, näher in's Auge fassen.

Es ist ein Grundtrieb, und zugleich ein daraus abgeleitetes Grundgesetz des menschlichen Geistes: nach immer höherer

Vollkommenheit zu streben [67]). Dieses Streben wird mir von der Vernunft geboten; ja, es liegt schon unmittelbar in ihrem Wesen, da sie eben auf das Unendliche gerichtet ist, und ihre ewigen Ideen mir als Ideale aufstellt, d. i. als Ur- und Vorbilder meiner Nacheiferung, die ich zwar nie ganz erreichen, denen ich mich aber fortgehend immer mehr annähern kann und soll, und die eben dadurch mein Streben zu einem unaufhörlichen, durch keinen Abschnitt der Zeit beschränkten, und durch kein erworbenes Quantum schon vollendeten machen. Das Selbstbewußtsein stellt mir zugleich meine geistigen Anlagen und Kräfte als einer unendlichen Entwickelung, Ausbildung und Erhebung fähig dar, wodurch mir die Möglichkeit, das Gebot der Vernunft zu erfüllen, verbürgt wird; und das Gewissen klagt mich vor mir selber an, sobald ich dies Gebot übertrete, und verabsäume, was ich soll und kann. Das unablässige Streben nach Vollkommenheit ist daher eine Pflicht, die nothwendig zur Aufrechthaltung meiner geistigen Persönlichkeit als eines Vernunftwesens, also zur Behauptung meiner Menschenwürde, und der durch sie gebotenen steten Erhöhung meiner moralischen Würdigkeit gehört. Es ist eine Pflicht, die unmittelbar mit meiner Menschheit zusammenhängt, und durch deren Vernachlässigung ich, so viel an mir ist, in den Stand der Thierheit hinabsinken würde. Denn das Thier bewegt sich ewig in gleichem Kreise und gemessenen Schranken, und steht nach Jahrtausenden noch auf derselben Stufe, auf die es im Anbeginn von des Schöpfers Hand gestellet ward; während er dem Menschen, indem er ihm Vernunft und Freiheit gab, zu einem unendlichen Fortschreiten die Bahn eröffnete und den Beruf anwies. Ich soll also, wie im sittlichen Wollen und Handeln, so in der Erforschung der Wahrheit,

---

67) Vgl. hierüber die vortreffliche Abhandlung bei Reinhard, Moral, Bd. 1, S. 186 ff. und die weitere Entwickelung des aus dem Grundtriebe abgeleiteten Grundgesetzes, S. 284 ff. S. auch Hufeland, d. Recht prot. Fürsten u. s. w. S. 11.

mich unablässig zu immer höherer Vollkommenheit zu erheben bemüht sein. Ich soll die Wahrheit immer richtiger, deutlicher, vollständiger und gründlicher zu erkennen trachten, soll fortwährend untersuchen und prüfen, was mir als Wahrheit dargeboten wird oder selbst erscheint, soll stets meinen Geist jeder besseren Ueberzeugung empfänglich und zugänglich erhalten, und meine Einsicht nie als abgeschlossen und vollendet ansehen.

Wie ich daher schon in keinem einzelnen Moment der Zeit meine Ueberzeugung von einer fremden Auktorität abhängig machen darf: so darf ich noch viel weniger eine Glaubensvorschrift annehmen, die auch für die Zukunft gelten und mich binden soll, weil dies mich zu einem Stillstande in meinem Streben nach Vollkommenheit verdammen, oder, was auf Eins hinausläuft, zur gänzlichen Lossagung von demselben nöthigen würde. Ein solcher Stillstand darf aber nie eintreten, weil das Streben nach Vollkommenheit, wie wir schon gesehen haben, ein unendliches ist. Eben daher ist gewiß, daß kein Mensch, weder ich selbst, noch irgend ein Anderer, jemals schon das Vollkommenste erreicht habe, über welches hinaus es nichts Höheres zu erstreben gäbe. So lange aber Höheres noch erstrebt werden kann, so lange soll auch das Streben unaufhaltsam fortgehen, und keine menschliche Glaubensvorschrift darf demselben störend und hemmend in den Weg treten.

Man hat hier nämlich nur zwischen zweien Annahmen zu wählen. Entweder, das Symbol, worauf man verpflichten will, enthält schon die vollkommenste Wahrheit, oder es enthält sie noch nicht. Wäre nun die erstere Annahme gegründet, so wäre auch an der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung nicht zu zweifeln; ja, sie enthielte dann eine innere Nothwendigkeit, vermöge welcher Jeder sie sich selber auferlegen müßte. Das Streben, sich immer fester an das Symbol anzuschließen, wäre dann mit dem Streben nach Vollkommenheit der Erkenntniß identisch, mithin kein Hinderniß, sondern die kräftigste Beförderung desselben, und die Verpflichtung wäre nichts An-

deres, als äußere Bekräftigung des inneren Vernunftgesetzes. Jene Annahme ist aber so wenig gegründet, daß sie vielmehr als die größte historische Lüge und psychologische Absurdität erscheint. Sie ist das Erstere, weil noch nie ein sich selbst überlassener Mensch die Wahrheit in ihrem ganzen Umfange völlig irrthumsfrei erkannt, und weil es noch keinen Zeitpunkt in der Geschichte gegeben hat, in dem die Erkenntniß der Wahrheit vollendet und abgeschlossen gewesen, und über den hinaus die Folgezeit nicht weiter vorgedrungen wäre; weil also jedes Symbol, da es einen Menschen zum Verfasser hat, und nur das Resultat der Bildung seiner Zeit ist, nur ein unvollkommenes Maaß von Einsichten enthält, und mir als eine der unzähligen Entwickelungsstufen auf der endlosen Bahn zur Vollkommenheit erscheint. — Sie ist aber auch das Letztere, weil eine solche Abgeschlossenheit der Natur des menschlichen Geistes widerspricht, der, wie bei den einzelnen Individuen, so bei dem ganzen Menschengeschlechte, in einer steten Regsamkeit und einem unaufhörlichen Entwickelungsprozesse begriffen ist. Demnach bleibt mir die zweite der obigen Annahmen übrig, daß nämlich jedes menschliche Symbol unvollkommen, dem Irrthume unterworfen, und daher der fortgehenden Läuterung und Berichtigung fähig und bedürftig ist. Ist aber diese Annahme unläugbar die wahre, wie sie sich uns schon oben als solche gezeigt hat, so ist eine Verpflichtung, die auf Stabilität eines gegebenen Lehrbegriffs ausgeht, eine unverantwortliche Sünde, weil sie die als nothwendig und pflichtmäßig erkannte Vervollkommnung untersagt, und ein stagnirendes Beharren bei dem als unvollkommen Anerkannten fordert.

Doch, die Verpflichtung, einem vorgeschriebenen Lehrbegriffe fortwährend anzuhangen, ist ein Versprechen, und auch von dieser Seite müssen wir sie noch betrachten, indem wir uns der Regeln bewußt werden, welche die Moral überhaupt für Zusagen und Gelübde aufstellt, und dieselben dann auf unseren Fall anwenden. Hier bedarf es indessen nur der

Bezugnahme auf die allgemeinsten Grundregeln, weil schon durch diese die Sache zur sicheren Entscheidung gelangt. Das Gewissen fordert nämlich unbedingt von mir, nur solche Versprechungen zu leisten, deren Gegenstand erlaubt und möglich ist [68]). Nur auf dieser Voraussetzung beruht die eben so unerläßliche Pflicht, eine gegebene Zusage unverbrüchlich zu halten. Im entgegengesetzten Falle aber würde die Zusage alle verbindende Kraft verlieren, und völlig nichtig sein. Habe ich nämlich etwas Unerlaubtes versprochen, so darf ich mein Wort nicht halten, weil etwas an sich Unerlaubtes nie und unter keinerlei Bedingung erlaubt werden kann. Habe ich aber etwas Unmögliches versprochen, so kann ich mein Wort gar nicht halten, und ultra posse nemo obligatur. Daß es nun dem Versprechen, bei einem gegebenen Lehrbegriff immer verbleiben zu wollen, an beiden Erfordernissen einer moralisch zulässigen Zusage gebricht, springt in die Augen, und darf hier aus dem Vorhergehenden nur kurz wiederholt werden. Der Gegenstand des besagten Versprechens ist erstlich nicht erlaubt; denn ich darf, vermöge meiner Menschenwürde, nicht Verzicht leisten auf das Recht, und mich nicht lossagen von der Pflicht, meine Erkenntniß und meinen Glauben, zumal in den hochwichtigen Angelegenheiten der Religion, zu immer höherer und allseitigerer Vollendung zu erheben. Er ist aber auch zweitens nicht möglich; denn ich habe es gar nicht in meiner Gewalt, meine Ueberzeugung ein für allemal zu fixiren. Ich kann durchaus nicht im Voraus wissen, ob mir die Gründe, auf die ich jetzt baue, nicht künftig einmal zweifelhaft werden, oder als unzureichend erscheinen können. Ich bin nicht im Stande, weder die Regsamkeit meines eigenen Geistes zu unterdrücken, noch, mich der Mittheilung und dem Einflusse fremder Forschungen ganz zu verschließen, wenn

---

68) Reinhard, Bd. 3, S. 769 u. 714 ff.; vgl. Bd. 1, S. 216 ff. Hufeland, d. Recht prot. Fürsten u. s. w. S. 8 ff.

ich Beides auch dürfte, und wollte, — und so kann ich nimmermehr dafür einstehen, ob sich mir nicht künftig überwiegende Gründe für etwas Anderes darbieten, und ob diese nicht meine dermalige Ueberzeugung ganz umgestalten werden. Da folglich die unbedingte Verpflichtung auf symbolische Bücher, bei der ich versprechen soll, den Lehrbegriff derselben nicht blos für jetzt anzunehmen, sondern auch für die Folge beizubehalten, etwas eben so Unmögliches, als Unerlaubtes zum Gegenstande hat, so darf ich, als moralisches Wesen, sie schlechterdings nicht eingehen. Wäre ich aber so unbesonnen gewesen, sie einzugehen, so würde es gleichermaaßen meine Pflicht sein, sobald ich zu dieser Einsicht gelangte, mich augenblicklich und durch unumwundene Erklärung von derselben loszusagen, damit Niemand auch nur mit einem Scheine des Rechtes von mir erwartete, was ich weder leisten dürfte, noch könnte. — Hiebei ist kaum erst nöthig zu bemerken, daß, da das Gewissen eine solche Verpflichtung schon dann, wenn sie blos durch eine einfache Zusage geleistet wird, perhorresciren muß, dieselbe um so verabscheuungswürdiger erscheint, wenn sie durch einen förmlichen Eid sanktionirt werden soll. Vor dem Angesichte des Allheiligen und Wahrhaftigen, und mit ausdrücklicher Berufung auf seine strafende Gerechtigkeit, etwas an sich Unerlaubtes und Unmögliches zu geloben, ist nicht etwa blos die größte Absurdität, sondern die empörendste Gotteslästerung. — Endlich bedarf es auch nur der bloßen Erwähnung, daß alles bisher Gesagte, von den Lehrern, welche man bei der besagten Verpflichtung besonders und zunächst im Auge hat, mit demselben Rechte und in demselben Umfange, wie von jedem anderen Menschen, gilt. In was für besonderen Verhältnissen zu Staat und Kirche (wovon in den folgenden Abschnitten die Rede sein wird) der Lehrer auch immer stehen mag: so bleibt doch so viel ausgemacht, daß er vor allen Dingen Mensch ist, auch als Diener des Staats und der Kirche, Mensch bleiben, seine Menschenwürde aufrecht erhalten, unaufhörlich nach höherer Vollkommenheit streben, und sich nie

zu etwas Unerlaubten und Unmöglichen verbinden soll. Dies ist eben so unläugbar, als es hinreichend ist, um alles Obige auch auf ihn zu beziehen.

So verhält sich die Sache, wenn man sie von Seiten Dessen betrachtet, der die Verpflichtung umgehen soll. Doch, wir müssen auch auf die Kehrseite noch einen Blick werfen. Auch wenn wir uns auf den Standpunkt Dessen stellen, der die Verpflichtung fordert, werden wir dieselbe Entscheidung finden. Dies läßt sich mit wenigen Worten zeigen; denn was wir hier zu sagen haben, ist bloße Folgerung aus dem Bisherigen, und nur anderweitige Anwendung der schon aufgestellten und geltend gemachten moralischen Grundsätze. Diese gelten nothwendig auch für den Verpflichtenden; denn wer Dieser auch sei, — ob der Staat, oder die Kirche, ob ein Individuum, oder eine Korporation, — das gilt hier vorläufig ganz gleich, weil es in jedem Falle doch immer eine moralische Person ist, mit der wir es zu thun haben. Die Anwendung ist nun leicht zu machen.

Die Anerkennung und Aufrechthaltung der Persönlichkeit in jedem Menschen ist nämlich, wie schon gezeigt ist, eine völlig allgemeine, mithin nicht blos Selbstpflicht, sondern eben so wohl auch Nächstenpflicht. Folglich bin ich Alles, was diese Pflicht mir in Beziehung auf mich selbst gebietet, in gleichem Maaße auch jedem Anderen schuldig. Ich darf in seine geistige Selbstständigkeit keinen Eingriff thun; denn in ihm verletze ich zugleich meine eigene Menschenwürde. So wie ich gegen mich selbst die Pflicht habe, mir meinen Glauben nicht vorschreiben zu lassen, und Nichts wider Gewissen und Ueberzeugung als wahr anzunehmen: so habe ich gleichfalls die Pflicht, eine solche Geisteskuechtschaft keinem Anderen zuzumuthen oder aufzubürden, ihn seiner Ueberzeugung ungehindert, folgen zu lassen, und ihm seine Gewissensfreiheit ungekränkt zu erhalten. So wie ich ferner gegen mich selbst die Pflicht habe, meine Erkenntniß der Wahrheit immer mehr zu vervollkommnen, meine

Einsicht nie als abgeschlossen zu betrachten, und meinem Streben keinen Stillstand zu gestatten: so habe ich gleichfalls die Pflicht, jeden Anderen in diesem Streben ungehindert fortschreiten zu lassen, und seine freie Geistesentwickelung nie durch bindende Fesseln zu hemmen, oder durch beschränkende Glaubensvorschriften auch nur aufzuhalten. So wie ich endlich für mich selbst nichts Unerlaubtes und Unmögliches angeloben darf: so darf ich eben so wenig ein solches Versprechen von einem Anderen fordern, und ihn weder dazu verleiten, daß er es gebe, noch von ihm erwarten, daß er es halte. Alles dieses würde aber unfehlbar geschehen, wenn ich einen Lehrer, oder irgend Jemanden sonst, auf irgend ein symbolisches Buch, worin ein von Menschen einer gewissen Zeit herrührender Lehrbegriff enthalten ist, dergestalt verpflichten wollte, daß dieser Lehrbegriff in allen seinen einzelnen Punkten gegenwärtig angenommen, und von demselben auch in Zukunft nicht abgewichen werden sollte. Ich würde ihn dadurch zu Etwas verbindlich machen, was seiner Menschenwürde und seinem Menschenberufe schnurstracks widerstreitet, und seine Persönlichkeit verletzt. Dies ist aber schlechthin verwerflich, und kein äußeres Verhältniß kann mich je dazu berechtigen, nur ein solches Attentat zu erlauben.

Wir haben bisher blos die negative Seite der Nächstenpflicht berührt. Es folgt aber von selbst, daß sie uns auch positiv obliegt. Die Achtung für die Menschenwürde in jedem Individuum erheischt nicht blos, daß ich Niemanden in seinem Fortschreiten zur Vollkommenheit behindere, sondern auch, daß ich ihm dabei behülflich werde, so viel ich kann. Daher soll ich ihm nicht blos die nöthige Freiheit lassen, seinen Geist weiter auszubilden, sondern ihm auch, was ich etwa selbst an bessern Einsichten besitze, oder was mir an geistigen Schätzen Anderer zu Gebote steht, bereitwillig mittheilen, seine Irrthümer zu berichtigen, seine Vorurtheile aufzudecken, und ihn, wie durch mein Beispiel, so durch angemessene Belehrung, Ermunterung und Anweisung, zu immer reinerer Erkenntniß

der Wahrheit hinzuleiten suchen. — Auf den Religionslehrer leidet dies eine gedoppelte Anwendung, theils, in so fern er das Objekt, theils, in so fern er das Subjekt dieser Pflicht ist. Das Objekt derselben ist er, als Mensch, eben so wohl, als Jeder Andere. Man darf ihm also nicht nur Nichts vorenthalten, was seine Einsicht berichtigt, seinen Blick erweitert, seine Wissenschaft fördert, sondern man soll ihm auf alle Weise behülflich sein, daß er dazu gelange, und ihn auf alle Weise ermuntern, daß er davon gewissenhaften Gebrauch mache. Zugleich aber und ganz besonders ist er das Subjekt der besagten Pflicht. Liegt es ihm schon, als Menschen, ob, so wird für ihn, als Lehrer, diese Obliegenheit noch vergrößert. Es ist recht eigentlich seines Amtes, Irrthum, Wahn und Vorurtheil unter seinen Mitmenschen immer mehr zu zerstreuen, sie dem Ziele der Wahrheit immer näher zu bringen, die Gedankenlosigkeit, den geistigen Stillstand und den blinden Glauben nach Kräften abzuwehren, sie zum Selbstdenken und Fortschreiten anzuregen, jede Hemmung desselben zu entfernen, und ihnen jedes Hülfsmittel dazu nach bestem Wissen und Gewissen zuzuführen. Daß aber ein abgeschlossener Lehrbegriff das grade Widerspiel dieser Pflicht ist, — daß man sich, durch unbedingte Verpflichtung auf einen solchen, an dem Lehrer, als Objekt dieser Pflicht, schwer versündigt, und ihm zugleich, als Subjekt derselben, ihre Erfüllung an Anderen, mithin die Abwartung seines Berufs, unmöglich macht, — ist klar, wie der Tag [69]).

Man mag also die absolute, totale und permanente Verpflichtung auf symbolische Bücher betrachten, von welcher Seite man will, — man mag sie mit der Pflicht der Behauptung geistiger Selbstständigkeit, oder der geistigen Vervollkommnung, oder mit den moralischen Bedingungen aller Zusagen vergleichen, — man mag dies Alles als Selbstgefühl, oder als Nächstenpflicht nehmen, — man mag dabei den Menschen im All-

69) S. Töllner, a. a. O. S. 140 ff.

gemeinen, oder den Religionslehrer insbesondere in's Auge fassen: — immer gelangt man zu dem Resultate, daß die Moral eben so wenig die Auferlegung, als die Annahme der fraglichen Verpflichtung gestatten kann. Es zeigt sich demnach, daß dieselbe, wie das Naturrecht sie als widerrechtlich abweisen mußte, von der Moral zugleich als pflichtwidrig muß verworfen werden.

Dritter Abschnitt.

Beantwortung der Frage aus dem Standpunkte des allgemeinen Staatsrechtes.

Wir haben bisher den Menschen, als solchen, nach seinen natürlichen Rechten sowohl, als Pflichten, betrachtet, und von diesem rein menschlichen Standpunkte aus, unsere Frage verneinend beantworten müssen. Jetzt liegt uns zunächst ob, den Menschen in der Verbindung mit Anderen und als Mitglied der Gesellschaft zu betrachten; theils weil überhaupt die Verpflichtung auf symbolische Bücher ein Gegenstand ist, der nur in gesellschaftlichen Verhältnissen und für dieselben gefordert werden kann; theils auch, weil manche ursprüngliche Rechte und Pflichten in der Verbindung mit Anderen eine besondere Gestalt und Anwendung erhalten, und dadurch vielleicht ein anderes Licht auf unsere Frage werfen könnten.

Hier sind es nun vornämlich zwei große Vereine, denen der Mensch in der Gesellschaft (abgesehen von den unkultivirten und undisciplinirten Wilden,) angehört, nämlich der Staat und die Kirche. Hiernach haben wir uns sowohl auf den staatsbürgerlichen, als auf den kirchlichen Standpunkt zu stellen, von denen jeder seine besonderen Rechte nicht nur, sondern auch Pflichten, mit sich bringt, die wir in Betracht ziehen, und nach denen wir die Zulässigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher abwägen müssen. Um diesen doppelten Standpunkt zu gewinnen, werden wir Lehrsätze aus dem Staatsrechte und aus dem Kirchenrechte zur Basis nehmen

müssen. Da aber jedem Rechte immer eine Pflicht als Korrelatum gegenüber steht, so werden wir zugleich auf diejenigen Pflichten, die mit den zu erörternden Rechten in genauem Zusammenhange stehen, beständige Rücksicht nehmen, und somit, wie bei jenen auf das Naturrecht (als dessen zweiten Theil man auch das Staatsrecht betrachten kann), so bei diesen auf die Moral, von Zeit zu Zeit einen Rückblick werfen.

Zunächst auf das Staatsrecht unsere Blicke zu richten, sehen wir uns auch äußerlich veranlaßt durch ausdrückliche Berufung der streitenden Parteien auf dasselbe. Von je her sind die Publicisten die eifrigsten Vertheidiger der unbedingten Verpflichtung auf symbolische Bücher gewesen. Was sie für dieselbe anzuführen pflegen und anführen können, läßt sich kürzlich auf die Behauptung reduciren: symbolische Bücher, als feststehende Glaubens- und Lehrnormen, seien ein Staatsbedürfniß; der Staat könne derselben weder zu seiner eigenen Sicherheit und Wohlfahrt, noch zur Beschützung des Glaubens seiner Mitglieder entbehren; darum müsse er darauf halten, daß von ihnen nicht abgewichen werde, zu dem Ende namentlich die Religionslehrer auf sie verpflichten, und die Abweichung von ihnen bürgerlich bestrafen. — Wir müssen nun untersuchen, ob diese Behauptungen sich auf richtige Grundsätze zurückführen, und als consequente Folgerungen aus denselben ableiten lassen, oder ob sie auf falschen Voraussetzungen beruhen. Bevor sich aber darüber entscheiden läßt, ob Etwas ein wahres Staatsbedürfniß sei, als solches durchaus realisirt, und namentlich auf eine gewisse bestimmte Weise realisirt werden müsse, — ist es nöthig, über den Zweck des Staates überhaupt, über die Sphäre, in der er sich bewegt, über die Mittel, die ihm zu Gebote stehen, und über die Rechte und Pflichten, die er beim Gebrauch derselben in Acht zu nehmen hat, sich zu orientiren. Auf diese Dinge also werden wir hier etwas tiefer eingehen müssen.

Indem wir nun genöthigt sind, auf diese letzten Gründe des Staatsrechts zurückzugehen, dürfen wir hier, wo es uns

darum zu thun ist, eine allgemein gültige Entscheidung der Frage möglich zu machen und einzuleiten, natürlich nicht auf diesen oder jenen Staat in concreto sehen, — also nicht auf das positive Recht, was in dem einen gilt, während es in dem anderen verworfen wird, und was heute festgesetzt, und morgen unter veränderten Verhältnissen aufgehoben oder abgeändert werden kann, — sondern auf den Staat in abstracto, also auf allgemeine und nothwendige Grundsätze des Staatsrechtes, als eines natürlichen und unabänderlichen, wie es sich in allen, wenn auch noch so mannichfach verschiedenen, äußeren Formen ausprägt, und wie es allem positiven Rechte zum Grunde liegt und liegen muß [70]).

Gehen wir von dem allgemeinen Lehrbegriffe des Staates aus, d. i. sondern wir das Zufällige von dem Wesentlichen und allen Staaten Gemeinsamen ab, so ist man darüber einverstanden, daß der Staat eine äußere Vereinigung vieler Einzelnen (eines Volkes, oder mehrer Völker,) unter Rechtsgesetzen sei, deren Zweck die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt ist [71]). Durch das Eintreten der Einzelnen und durch das Zusammentreten Aller in die staatsgesellschaftliche Verbindung, können und dürfen aber weder die natürlichen Rechte, noch die natürlichen Pflichten der Einzelnen, als Personen, aufgegeben oder aufgehoben werden; denn jene sind unveräußerlich, und inhäriren der Persönlichkeit; diese aber sind unerläßlich, und gestatten keine Ausnahme irgend einer Art. Sobald also ein Staat

---

70) „Ein Staat in der Idee ist ein durch seine Vorstellung verpflichtendes Ideal, welches allen wirklichen Staaten zur heiligen Richtschnur dient, und dem sich zu nähern, sie unaufhörlich verbunden sind. Denn jeder wirkliche Staat hat nur so viel rechtliche Form, als er jenem Ideal konform ist." Tieftrunk, Sittenl. Thl. 2. S. 194.

71) S. Kant, Rechtslehre, S. 164, vgl. S. 161. Mendelssohn, Jerusalem S. 17 ff. Tieftrunk, a. a. O. Iselin, über die Geschichte der Menschheit, Bd. 2, das ganze 5te Buch. Vgl. auch die Annalen der gesammten theol. Lit., Coburg und Leipzig, Bd. 4. St. 2, S. 216 f. Selbst Rönnberg, S. 9, räumt ein, daß nur Dasjenige ein Staatsbedürfniß sei, was zur Beförderung des allgemeinen Wohles für nothwendig erachtet werde. Alle bekennen sich zu der Maxime: salus reipublicae suprema lex.

in concreto jene oder diese verletzen wollte, würde das Staatsrecht dadurch zum Staatsunrecht und zum pflichtwidrigen Rechte werden; welches Beides einen Widerspruch enthält, und sich selbst vernichtet. Vielmehr geschieht die Vereinigung der Einzelnen zur Staatsgesellschaft, nicht nur in der Voraussetzung, daß ihren Rechten und Pflichten kein Abbruch gethan werde, sondern auch eben in der Absicht, um sowohl in der Wahrnehmung ihrer Rechte, als in der Ausübung ihrer Pflichten, durch eine äußere Macht und nach gemeinschaftlich anerkannten Gesetzen, gesichert zu werden. Der Einzelne giebt also, als Staatsbürger, seine persönliche Freiheit keinesweges auf, sondern unterwirft sich, aus freiem Entschlusse, einem äußeren Zwange, um seine angebohrene Freiheit auch äußerlich gesetzlich anerkannt zu sehen, und um den Gebrauch derselben durch ein richtiges, d. i. allgemeines und gegenseitiges Verhältniß derselben zur Freiheit aller übrigen Einzelnen zu reguliren, so daß Keiner die seinige auf Unkosten derjenigen eines Anderen gebrauchen, d. i. mißbrauchen könne. Mithin nimmt er durch das Eintreten in den Staat auch keine neue Verpflichtung auf sich, sondern verstärkt nur die ihm von Natur schon obliegende durch ein äußeres Motiv. Das gemeinsame Interesse Aller und Jeder, in einem auch äußerlich anerkannten und gesicherten rechtlichen Zustande zu leben, ist es also, was die Gesellschaft des Staates zusammenführt und zusammenhält, und die ursprünglichen Rechte und Pflichten des Menschen bleiben auch in dem Staatsverbande feste und unumstößliche Grundsätze, die, als innere Norm von unverletzlicher Heiligkeit, jeder äußeren Vereinigung zu einem gemeinen Wesen zur Basis dienen, und die conditio, sine qua non, derselben sind.

Eben weil nun der Staat eine äußere Vereinigung ist, die einen äußeren Zweck hat, und sich zur Erreichung desselben nur äußerer Mittel bedienen kann, folgt von selbst, daß er über das Innere des Menschen, über seine geistige Natur, durchaus keine unmittelbare Macht ausüben kann und darf. Diese liegt, an und für sich betrachtet, gänzlich außer dem Bereiche seiner

Gewalt, wie seines Zweckes. Daß sie nicht in seiner Gewalt steht, erhellet schon aus der Natur des menschlichen Geistes, der die Freiheit zu denken, und sich nach selbst eingesehenen Gründen der Ueberzeugung zu entscheiden, als ein unveräußerliches Recht besitzt, und Zwang und äußere Gewalt in Allem, was Wahrheit betrifft, gar nicht zuläßt. Sie liegt aber auch außerhalb seines Zweckes, welcher nur auf die äußere Sicherheit und Wohlfahrt geht [72]). Sie kann daher nur in so ferne ein Gegenstand seiner mittelbaren Einwirkung werden, als theils die Behauptung der geistigen Freiheit zu den persönlichen Rechten und Pflichten der Einzelnen gehört, die der Staat zu schützen hat, — theils die geistige Selbstständigkeit und Entwickelung der Einzelnen einen Einfluß auf die allgemeine Wohlfahrt hat, und ihre Sicherstellung und Beförderung sich durch äußere Veranstaltungen bewirken läßt.

Weil nun die fortgehende Erhöhung den geistigen und sittlichen Kultur, wie wir früher gesehen haben, jedem Menschen als ein allgemeines Recht zukommt, und als eine allgemeine Pflicht obliegt, und weil es ganz unläugbar ist, daß auch die äußere Sicherheit und Wohlfahrt der Gesellschaft in eben dem Grade zunehmen muß, in welchem ihre Glieder sich zu wahrer Geistesbildung und reiner Sittlichkeit erheben [73]): so gehört es allerdings auch wesentlich zum Zwecke des Staates, alle ihm zu Gebote stehenden, wirksamen Mittel aufzubieten, wodurch die Geisteskultur und Sittlichkeit seiner Bürger befördert werden kann. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Mittel nur moralische, nicht physische, nur anregende, nicht zwingende sein können. Dies liegt in der Natur der Sache, weil

72) S. Reinhard, Moral, Thl. 3, S. 650 f.

73) Es kann hier nicht der Ort sein, diese nie genug zu beherzigende Wahrheit weiter auszuführen; aber es thut in unseren Tagen noth, sie in ernste Erinnerung zu rufen. Die ganze Geschichte der Menschheit redet ihr das Wort, und in ihr finden die Freunde des Obskurantismus die beste Widerlegung. Möchten alle Regenten und Staatsmänner das inhaltreiche Schlußkapitel des 2ten Bandes von Iselin's mehrerwähntem Werke, und besonders die dringende Apostrophe, von S. 420 an, beherzigen!

es in geistigen und sittlichen Dingen überhaupt keinen Zwang giebt, und es völlig unmöglich ist, durch ein Machtgebot zu bewirken, daß man irgend einen Satz für wahr, oder irgend eine Handlung für gut und recht halte, und jene mit Ueberzeugung annehme, oder sich zu dieser mit Freiheit entschließe. So gehört es z. B. zum Ressort des Staates [74]), Universitäten und Schulen zu stiften und zu unterhalten, Religions- und Volkslehrer anzustellen und zu besolden, u. dgl., weil dadurch, auf die angegebene Weise, dem Rechte der Einzelnen, wie dem Wohle des Ganzen, Vorschub geleistet wird. Aber ein hemmendes Einschreiten in diese geistigen Angelegenheiten darf er sich nie erlauben; Gränzen, innerhalb welcher die Wahrheitsforschung sich bewegen müßte und über welche sie nicht hinausgehen dürfte, darf er nicht setzen; was als Wahrheit geglaubt und gelehrt werden solle, darf er nicht vorschreiben; ein untrügliches Urtheil über die Wahrheit Dessen, was seine Glieder glauben und lehren, darf er sich nicht anmaaßen. Alles dies ist theils an sich selbst schon nichtig, und würde ganz vergeblich sein, weil, wenn auch Wort und Schrift gebunden würden, doch die Ueberzeugung sich nicht binden, und die Regsamkeit des fortstrebenden Geistes sich nicht in Fesseln schlagen ließe. Theils wäre es auch ein völlig widerrechtlicher Eingriff in die Persönlichkeit der Einzelnen. Denn der ganze Staat, als eine aus lauter Personen bestehende Gemeinschaft, ist selbst eine moralische Person, und darf in dieser Qualität eben so wenig thun, was kein Einzelner für sich thun dürfte. — Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß der Staat auf die Geistesbildung und Sittlichkeit seiner Glieder nur einen indirekten Einfluß ausüben kann und darf, indem er, durch zweckmäßige Anstalten und Hülfsmittel, ihr Gedeihen zu befördern und ihren Verfall zu ver-

---

74) Eine vollständige Uebersicht Dessen, was dem Staate in dieser Hinsicht obliegt, s. bei Reinhard, Moral, Thl. 3, S. 642 ff. Vgl. auch Brastberger, S. 112 ff. Baumgarten-Crusius, S. 25 f.

hindern sucht. Direkte aber kann er nur auf Gesetzlichkeit des Handelns halten, welche durch äußeren Zwang zu erreichen möglich ist, während die Sittlichkeit, als etwas Inneres und Freies, über seinem Horizonte und außer dem Bereiche seiner Macht liegt, — und eben so nur im Allgemeinen geistige Bildung und Tüchtigkeit von seinen Dienern, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten, verlangen, indem ihre besondere Geistesrichtung gleichfalls eine für ihn unerreichbare Sphäre, durch kein äußeres Mittel zu erzwingen, ihrer Natur nach einer unendlichen Mannichfaltigkeit unterworfen, und daher nie über einen konformen Leisten zu schlagen ist.

Was nun namentlich die Religion betrifft, so gilt von ihr, als einer inneren Angelegenheit des Geistes und Herzens, zuvörderst ganz Dasselbe, was wir so eben im Allgemeinen über Geisteskultur und Sittlichkeit bemerkt haben. Da die Beförderung beider zu den wichtigsten Staatsinteressen gehört, und wesentlich zur Erreichung des Staatszweckes beiträgt: so kann und darf der Staat am allerwenigsten gegen die Religion gleichgültig sein. Denn sie ist es, die dem Geiste, wie dem Willen des Menschen die edelste Beschäftigung giebt, indem sie jenen auf die Erforschung der heiligsten Wahrheiten, diesen auf die Erstrebung des erhabensten Zieles richtet. Sie ist mithin das wirksamste Mittel zu wahrer Geistesbildung und Sittlichkeit, und als solches das kräftigste Vehikel und die sicherste Bürgschaft der allgemeinen Wohlfahrt. Sie ist das um so gewisser, und wird das um so mehr, da es bei ihr [75]) keine Handlung ohne Gesinnung, kein Werk ohne Geist, keine Uebereinstimmung im Thun ohne Uebereinstimmung im Sinne giebt, da also, was von ihr bewirkt wird und ausgeht, nicht blos die Bürgschaft der äußeren Form, mit der sich der Staat in anderen Dingen begnügen muß, sondern die weit höhere der inneren Güte hat. Sie bildet dem Staate daher nicht blos gesetzliche, sondern aufgeklärte, gute, willig gehorsame Bürger

75) S. Mendelssohn Jerusalem, S. 24 ff.

und um dieses ihres wohlthätigen Einflusses willen muß der Staat, als gemeines Wesen, sie auf jede erlaubte und mögliche Weise in sein Interesse ziehen. Es muß ihm Alles daran liegen, ihr Emporkommen zu befördern und ihren Einfluß zu unterstützen. Ihm kommt es daher zu und ihm liegt es ob, dafür zu sorgen, daß das Kirchenwesen erhalten, der öffentliche Gottesdienst ungestört gefeiert, das Lehramt in seiner Wirksamkeit geschützt, die religiöse und moralische Volksbildung befördert, kurz, daß Alles äußerlich veranstaltet werde, wodurch das Eindringen der Religion in Geist und Herz, und ihr Hinübertreten in That und Leben begünstigt und beschleunigt werden kann. Alles dies betrifft indessen nur ihre äußere Darstellung und Verkörperung in sinnlichen Formen; mit dieser allein hat der Staat es zu thun; durch diese allein kann er mittelbar zur Anerkennung und Hervorhebung ihres eigentlichen Wesens beitragen. Die Religion selbst aber, als etwas rein Geistiges und durchaus dem inneren Menschen Angehöriges, liegt gänzlich außer und über dem unmittelbaren Wirkungskreise der bürgerlichen Gewalt und Macht [76]). Positive Bestimmungen über Glauben und Dogmen zu machen, kommt dem Staate weder zu, noch würde es ihm ausführbar sein, noch ist es ihm zur Erreichung seines Zweckes überhaupt nur nöthig. Diese drei Punkte müssen wir jetzt etwas näher erörtern.

Dem Staate kommt es nicht zu, er hat kein Recht, seinen Gliedern ihren Glauben vorzuschreiben, oder zu verlangen, daß sie Alle einerlei Sätze für wahr halten, und dieselben auf einerlei Weise betrachten und verstehen sollen. Der Religionsglaube der Einzelnen geht, als solcher, das gemeine Wesen Nichts an, und hat mit den Verhältnissen desselben Nichts zu schaffen. Die Qualität des Staatsbürgers hängt von seiner

---

76) *Interna* religio soli Deo subest; *externae* tamen exercitium, quia non potest non attingere reipubl. statum, subest externo imperio. *Semler*, app. ad lib. symb. p. 4. Vgl. Kant, Rechtslehre, S. 188 f. Tieftrunk, Sittenlehre, Thl. 2, S. 243 ff. Das maj. Recht in Rel. und Kirchensachen, S. 22 ff.

Qualität, als Theilnehmers einer kirchlichen Gesellschaft, gar nicht ab. Als Staatsbürger bleibt der Einzelne, was er war, er mag sich mit dieser oder jener im Staate befindlichen und von demselben geduldeten religiösen Verbrüderung vereinigen, oder mag von irgend einer derselben ausgeschlossen werden, oder mag es endlich mit gar keiner von allen halten [77]). Denn der Religionsglaube ist, als Gewissenssache, eine Privat-Angelegenheit jedes Einzelnen, worüber er nur nach seiner eigenen Einsicht und Ueberzeugung bestimmen kann und soll, und wofür er keinem Menschen, sondern nur Gott allein verantwortlich ist. Diese Gewissensfreiheit ist ein heiliges und unveräußerliches Menschenrecht, das einem Jeden, als Person, für sich selber zukommt, das also der Staat, — als eine Vereinigung von lauter Individuen, deren Jedes dieses Recht gleichmäßig besitzt, — in Jedem nicht blos respektiren, sondern selbst beschützen muß. Sie ist das Palladium der Menschheit, zu dessen Bewahrung die Maxime: noli me tangere! nicht blos dem Staate von jedem Einzelnen zugerufen wird, sondern auch gegenseitig vom Staate wieder allen Einzelnen zugerufen werden muß. Es gehört zu seiner Bestimmung, und ist zur Rechtfertigung des von seinen Gliedern in ihn gesetzten Vertrauens unerläßlich, daß er, durch Aufbietung seiner äußeren Macht, zur Abwehr jedes gegen die Gewissensfreiheit gerichteten Attentats, jener Maxime den erforderlichen Nachdruck gebe.

Daß es dem Staate an sich nicht zukommt, über den Glauben seiner Glieder zu gebieten, ist hiedurch klar. Doch bleibt hiebei noch die Möglichkeit übrig, daß er ein Recht, welches er ursprünglich nicht besaß, vielleicht durch Uebertragung erhalten haben könnte. Sobald man aber bedenkt, daß die Gewissensfreiheit, dem Naturrechte zufolge, ein unveräußerliches Recht, und ihre Behauptung, nach der Moral, eine unbedingte Pflicht jedes Menschen, folglich auch jedes Staats-

---

77) Reinhard, a. a. O. S. 657. Vgl. Mendelssohn, a. a. O. S. 70 ff. Hufeland, das Recht prot. Fürsten, S. 15 f.

bürgers ist: zeigt sich sogleich, daß sie weder übertragen werden kann, noch darf, daß also der Staat die Herrschaft über dieselbe auch vertragsweise nie erlangen kann. Dies ist so einleuchtend, daß es keiner weiteren Belege bedarf. Um indessen zu zeigen, daß es auch von berühmten Rechtslehrern anerkannt sei, können wir uns nicht versagen, folgende Worte Böhmer's 78) hieher zu setzen: Recta ratio ostendit, *nihil plus* in principem esse translatum, quam quod in ipsum transferri *potuit*, quodque ad finem reipublicae obtinendum in eum transferri *debuit*. Non autem *potuit* in eum transferri jus cogitationes singulorum efformandi, et doctrinam praescribendi, secundum quam conceptus animi sui formare debeant. — Quid aliud est, libertatem cogitandi, credendi, in veritatem inquirendi, et secundum eam se emendandi, subditis denegare, quam eos *societati belluarum adjungere*, qui ductu doctoris sui ducuntur, quo velit! —

Eben so wenig aber, als es dem Staate zukommt, Eingriffe in die inneren Angelegenheiten der Religion und des Glaubens zu machen, würde ein solcher Versuch, wenn er wirklich jemals unternommen werden sollte, auch nur ausführbar sein. Man mag dafür sagen, und dazu anfangen, was man wolle: immer wird man ihm, bei näherer Betrachtung, sowohl die innere, als die äußere Möglichkeit absprechen müssen.

Die innere Unmöglichkeit des Glaubenszwanges springt sogleich in die Augen, da die Wahrheit sich nicht stempeln, der Glaube sich nicht gebieten, und das Gewissen sich nicht zwingen läßt, einem anderen Gesetze, als seinem eigenen, zu folgen. Lehrvorschriften zu geben, ist freilich möglich, Glaubensvorschriften aber, unmöglich. Will der Staat nun blos das zu Lehrende, ohne Rücksicht auf den Glauben, vorschrei-

---

78) *J. H. Boehmer*, Jus eccles. prot. T. II. p. 18. Vgl. Mosheim, Kirchenr. d. Prot. S. 563. Schnaubert, a. a. O. S. 119 ff. u. 133 ff.

ben, so befördert er dadurch entweder geistlosen Mechanismus, oder niederträchtige Heuchelei (geistigen oder sittlichen Tod), und Beides ist, als den natürlichen Rechten und Pflichten seiner Glieder widerstreitend, gleich verwerflich. Er darf, wie wir schon früher gesehen haben, nicht blos auf docenda, sondern muß, wenn er dieses will, zugleich auch auf credenda verpflichten. Thut er nun dies, sollen also seine Lehrvorschriften zugleich in der Qualität von Glaubensvorschriften gelten: so sind sie ganz vergeblich, und wahre Thorheit, weil die letzteren absolut über die Gränze des Möglichen hinausgehen. Was aber nicht in der Gewalt des Staates (und überhaupt irgend eines Menschen) ist, das kann er sich auch nicht als ein Recht anmaaßen [79]).

Doch das Unausführbare, mithin Thörichte, des Beginnens, die Menschen an feststehende Glaubensformeln binden zu wollen, läßt sich noch augenscheinlicher machen, wenn man, außer der schon nachgewiesenen, aus der Natur des menschlichen Geistes hervorgehenden, inneren Unmöglichkeit desselben, auch noch einen Blick auf die Mittel wirft, die dazu erforderlich sein würden, und aus deren Betrachtung sich auch die äußere Unmöglichkeit ergiebt. Setzen wir also einmal, der Staat dürfte und wollte feststehende Glaubensnormen sanktioniren, und fragen wir nun: wie würde er dies anzufangen, und was würde er zu dem Ende zu veranstalten haben? —

Es ist eine durch keine Sophisterei hinwegzuläugnende Thatsache, daß keine Wissenschaft sich ganz von allen anderen absondern lasse, und unabhängig von ihnen, ganz ihren eigenen Gang gehen könne. Schon das Allen gleiche Ziel, nämlich die Erforschung der Wahrheit, bringt eine Gemeinschaft und einen Zusammenhang unter ihnen hervor, der durch keinen äußeren Machtspruch kann zerrissen werden. Diese Gemeinschaft aber besteht nicht blos in dem gleichen Ziele, sondern auch in den gleichen Mitteln, deren sie sich insgesammt zur Erstrebung die-

---

79) S. das maj. Recht in Rel. u. Kirchensachen, S. 93 f. — Ueber den Rel.-Eid. S. 41. — Luther's Werke, v. Walch, Thl. 10, S. 461.

ses Zieles bedienen müssen. Diese Mittel sind nämlich: Denken, Forschen, Prüfen, Abwägen der Gründe, — und keine Wissenschaft, wenn sie anders auf diesen Namen Anspruch machen und ihn verdienen will, kann und darf sich anderer Mittel, als dieser, bedienen. Hiezu kommt noch, daß die eine Wissenschaft immer der Hülfe der anderen zu ihrer Fortbildung bedarf, und daß sehr häufig die Grundsätze und Resultate der einen, als Lehrsätze in der anderen, und umgekehrt, gebraucht werden müssen. Dadurch wird nun unvermeidlich die eine gleichsam mit der anderen fortgezogen. Neue Aufschlüsse und Entdeckungen in der einen, führen dergleichen mittelbar auch in der anderen herbei. Ihre Fortschritte bedingen sich gegenseitig, und jede muß um ihrer selbst willen dahin streben, mit den übrigen gleichen Schritt zu halten.

Was bisher im Allgemeinen von den Wissenschaften überhaupt gesagt ist, gilt natürlich auch von gleiche Weise auch von der Religionswissenschaft. Auch diese steht in einem nothwendigen Zusamenhange mit anderen Wissenschaften, und darf, wenn sie sich nicht selbst entehren will, weder hinter diesen zurückbleiben, noch ihre Forschungen und Leistungen ignoriren. Die Philosophie, die Moral, die Geschichte, die Sprachkunde, und die Naturwissenschaften sind, um nur die wichtigsten anzuführen, lauter Disciplinen, deren Einflusse sich die Religionswissenschaft noch niemals hat entziehen können, und durch welche sie, so lange sie besteht, beständig fortgebildet, und in einzelnen Punkten anders gestaltet worden ist. Alle genannten Wissenschaften aber sind in einem beständigen Fortgange begriffen. Sie sind bisher von Zeit zu Zeit durch neue Aufschlüsse und Entdeckungen bereichert, berichtigt und dem Ziele der Vollkommenheit näher gerückt, und werden auch fernerhin in der Erforschung der Wahrheit immer weiter vordringen. Wer das Erstere läugnen wollte, müßte noch nie eine Vergleichung der Gegenwart mit vergangenen Jahrhunderten angestellt haben, oder in der Kulturgeschichte völlig Fremdling sein. Um das Letztere in Abrede zu stellen, müßte man mit der Natur des

menschlichen Geistes ganz unbekannt sein, und dabei vergessen, daß auch das vollkommenste menschliche Wissen immer Stückwerk ist und bleibt, — ein Geständniß, das nicht blos dem Apostel Paulus, sondern den Weisesten aller Zeiten angehört, und dessen Ablehnung grade der schlagendste Beweis für seine Wahrheit ist. — So wie nun auf der einen Seite die innere und unabhängige Fortbildung bei der Religionswissenschaft eben so wenig, als bei irgend einer anderen, ausbleiben kann: so ist es auch auf der anderen Seite gar nicht anders möglich, als daß auch sie zugleich durch die Fortschritte der übrigen Wissenschaften immer weiter gebracht werde. Diese Fortschritte der Wissenschaften sprechen sich nun in Wort und Schrift, auf Lehrstühlen und in Büchern aus, und die Universitäten und die Presse werden die mächtigen Hebel der Kultur [80]. Sie hören dadurch auf, ein ausschließliches Eigenthum der Gelehrten zu sein; sie werden Gemeingut der Nationen, und ihre Resultate dringen in das Volksleben ein. Um so weniger kann daher die Religionslehre umhin, von denselben Kenntniß zu nehmen. Sie kann und darf sich dem Geschäfte nicht entziehen, den wissenschaftlichen Gewinn, so weit er auf sie anwendbar ist, auch in ihr Gebiet aufzunehmen, zu benutzen und zu verarbeiten. Wollte sie hinter den Fortschritten ihrer Zeit zurückbleiben, und Alles verschmähen, was über den Horizont einer gewissen Zeit hinausgeht, so würde die Schmach, die sie den übrigen Wissenschaften zugedacht hätte, unausbleiblich auf sie selbst zurückfallen; sie würde sich der Verachtung aller Gebildeten preisgeben, mit dem ganzen Bildungsstande der Gegenwart in den schneidendsten Konflikt gerathen, und sich selbst bei dem besser unterrichteten Volke um alle Reputation und Wirk-

80) Baumgarten-Crusius, S. 29 ff. stellt hier die sehr beachtenswerthe Bemerkung auf, daß schon die in der Röm. u. Griech. Sprache üblichen Namen zu erkennen geben, wie allgemein in der gebildeten Welt des Alterthums die Ueberzeugung gewesen sei, daß die Freiheit das Element der Wissenschaft sei; — wie das denn auch für jeden Unbefangenen schon in der Natur der Sache liegt, und nur von unwissenschaftlichem Geiste verkannt werden kann.

samkeit bringen. Nichts anders aber und Nichts weniger als dies, würde man offenbar fordern, wenn man feststehende Glaubensnormen sanktioniren wollte. Denn man würde dadurch den Stand, den die Religionswissenschaft zu einer gewissen Zeit behauptete, zu einem permanenten machen, und alles gleichmäßige Fortschreiten derselben mit anderen Wissenschaften untersagen. Der bloße Befehl aber würde begreiflich Nichts helfen; es müßte das Befohlene auch in der That bewirkt werden; der gebotene Stillstand müßte sich in der Wirklichkeit herbeiführen, und das verbotene Fortschreiten sich verhüten lassen. Was würde also der Staat, der sich beigehen ließe, dies wahrhaft ungeheure Unternehmen durchsetzen zu wollen, in dieser Absicht zu thun haben? — Er müßte zugleich allen anderen Wissenschaften einen starren Stillstand gebieten, damit sie auf die stereotype Theologie kein neues Licht würfen; — den Gelehrten aller Fächer alle weitere Forschung untersagen, damit ihre Resultate den herkömmlichen Glauben nicht erschütterten; — die Presse einer inquisitorischen Censur unterwerfen, oder sie lieber ganz in Ruhestand versetzen, damit sie keine dem angenommenen Buchstaben widerwärtige Produkte zu Tage förderte; — die Universitäten aufheben, oder wenigstens den akademischen Docenten reglementirte Lehrbücher vorschreiben, damit sie den ihnen zuhörenden künftigen Dienern des Staates und der Kirche nicht schon frühzeitig das Gift der Ketzerei einimpften; — die Volksschulen mit buchstäblich abgerichteten Lehrmeistern besetzen, damit die Jugend nicht auf antisymbolische Gedanken käme, — und sogar das Sprechen über wissenschaftliche Resultate und religiöse Gegenstände im gemeinen Leben hart verpönen, weil auch dadurch unvermerkt die Heterodoxie sich verbreiten würde, — kurz, eine totale Barbarei herbeiführen. Ja, er müßte auch geistige Gränzkontrolleure an seinen Marken anstellen, damit auch vom Auslande her ja kein Stral des Lichtes zu dem Volke hindurchdränge, und dem lebendigen Verkehr des Buchhandels und der Korrespondenz den Todesstreich versetzen, damit die Landeskinder unauf-

gestört auf dem niedrigen Standpunkte der Bildung stehen bleiben, über den sie nicht hinausgeführt werden dürfen, wenn die einmal beliebte dogmatische Norm bei Ehren erhalten werden soll. — Wer schaudert nicht vor einem so entsetzlichen Zustande, und vor so barbarischen Maaßregeln, die ganz unläugbar zu dem besagten Zwecke erforderlich sein würden, mit gerechtem Abscheu zurück? — Es ist aber glücklicherweise unmöglich, jenen herbeizuführen, und ganz vergeblich, diese in Anwendung zu bringen. Dies springt Jedem, der noch sehen kann, in die Augen, und wer die Erfahrung und die Menschen kennt, Dem darf nicht erst gesagt werden, daß von je her grade die verbotenen Lehren und Bücher am begierigsten gesucht und am wirksamsten geworden sind. Daß also ein solches Beginnen auch äußerlich eben so unausführbar sein würde, als es innerlich unmöglich und verabscheuungswürdig ist, geht aus dem Angeführten genugsam hervor [81]).

Jetzt ist der dritte der oben angegebenen Punkte noch zu erörtern übrig: daß es nämlich dem Staate auch gar nicht nöthig ist, den Religionsglauben seiner Glieder durch vorgeschriebene Dogmen zu fixiren. Wären feststehende Glaubens- und Lehrvorschriften ein Bedürfniß des Staates, so müßten sie entweder zur Erreichung seines allgemeinen Zweckes erforderlich, oder zum Behuf des Schutzes, den er seinen Gliedern zu leisten hat, unentbehrlich sein. Beides könnten wir hier nun zwar schon a priori verneinen. Denn was dem Staate überhaupt nicht zukommt, und was vollends an sich unmöglich ist, das kann auch auf keinerlei Weise zu den Mitteln gehören, deren sich der Staat zur Erreichung seines Zweckes und zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedienen darf und

81) Was hier im Allgemeinen gesagt ist, hat Bretschneider, in besonderer Beziehung auf die Luth. Dogmatik, ausgeführt in s. Sendschreiben, S. 64 ff. vgl. 2tes Sendschr. S. 64 ff. Außerdem vgl. Villaume, a. a. O. S. 129 ff. — Allgem. Zeitung, 1830, Nr. 77 der Beilage, wo kurz und wahr geschildert ist, wohin das Eingreifen der Staatsgewalt in die Glaubens- und Lehrfreiheit führen würde. S. auch Röhr, Crit. Pred. Bibl. Bd. 12, Heft 1, die einleitende Abhandlung.

kann. Es ist indessen der Mühe werth, Jedes für sich noch besonders in's Auge zu fassen, zumal da grade dies der Punkt ist, den die Publicisten am häufigsten hervorgehoben haben.

Der Zweck des Staates ist, wie wir gleich zu Anfange dieses Abschnittes gesehen haben, die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt. Diese aber hängt durchaus nicht von dem Glauben und den Meinungen der Einzelnen, weder über die Religion, noch über andere Dinge, ab. Sie kann weder durch die völligste Uebereinstimmung derselben (wenn diese auch möglich wäre,) gewinnen, noch durch die größte Verschiedenheit derselben (wie sie zu allen Zeiten wirklich gewesen ist,) verlieren [82]). Den Erfahrungsbeweis, daß der Staatszweck, auch bei der größten Verschiedenheit des Religionsglaubens der Staatsbürger, sehr wohl erreichbar sei, liefern diejenigen Länder, in denen die ausgebreitetste Duldung der abweichendsten Religionsparteien herrscht. Man denke nur an England, an Preußen unter Friedrich dem Großen, und ganz besonders an Nordamerika. Dagegen wird man es immer in der Staatengeschichte bestätigt finden, daß Unruhen, Zerrüttungen und Umwälzungen stets da am nächsten lagen, wo der Gewissenszwang am drückendsten war. Der Kenner der Geschichte wird sich hier von selbst an die vielfachen Gährungen in den unter dem Joche des Papstthumes seufzenden Ländern erinnert, und zur Vergleichung derselben mit der friedlichen Ruhe derjenigen Staaten, in denen das freie protestantische Princip waltete, aufgefordert sehen. Von je her waren es nicht die freier Denkenden, welche Unruhen erregten, sondern die auf ihre Orthodoxie trotzenden Eiferer waren es, die durch ihre despotischen Bannsprüche das angebohrene Menschenrecht zu Widerstand und Kampf herausforderten und nöthigten. Regierungen,

---

82) Rönnberg, S. 16, behauptet zwar, daß durch diese Verschiedenheit die Sicherheit und Ruhe, folglich das Wohl des Staates, gefährdet werde. Den Beweis aber ist er schuldig geblieben; und das mußte er freilich auch, weil derselbe unmöglich ist. Den Gegenbeweis hat schon Villaume, S. 113 ff., klar und bündig geführt.

welche Diesen das Ohr und wohl gar auch den Arm leihen, untergraben die allgemeine Ruhe und Eintracht, und nähren einen Saamen der Feindschaft und Verfolgung, bei dessen Aufkeimen Niemand, außer der privilegirten Partei der Buchstäbler, seines Glaubens und seines Bekenntnisses mehr sicher ist. Regierungen dagegen, welche Jene in ihrem Forschen und Weiterstreben ruhig gewähren lassen, befördern seegensreiche Aufklärung, wohlthätige Reibung der Kräfte, libevolle Duldung, lebendige Regsamkeit des Geistes, Blüte und Wohlfahrt des gemeinen Wesens [83]). Wenn die erwähnte Uebereinstimmung wirklich durch den Staatszweck erheischt würde, so dürfte der Staat nur Einen, mit der größten Bestimmtheit vorgeschriebenen und begränzten, im strengsten Sinne des Wortes herrschenden Glauben zulassen, und müßte die Anhänger aller und jeder anderer Glaubensarten unbedingt ausschließen [84]). Da dies aber die persönlichen Rechte vieler Einzelnen aufhöbe, und es gleichwohl zum Staatszwecke gehört, jedem Einzelnen für die Sicherstellung seiner persönlichen Rechte Gewähr zu leisten: so ist am Tage, daß durch jenes Ansinnen der Staat in einen unauflöslichen Widerspruch mit sich selbst gerathen würde. Ebenfalls ist unläugbar, daß strenge Lehrvorschriften, weil diese nicht den Glauben zugleich binden können, auf der einen Seite zur Ausscheidung der Gewissenhaften, und dadurch zum Ruin des Staates, auf der anderen Seite aber zum frechen Auftreten der Heuchler führen, und dadurch mit dem öffentlichen Vertrauen zugleich die öffentliche Sicherheit untergraben würden. Feststehende Lehrvorschriften können also nicht in so ferne für ein Staatsbedürfniß gehalten werden, als sie zur allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt nothwendig

---

83) Vgl. Schilling, S. 30 ff. Bemerk. üb. Rönnberg, S. 56 ff. — Brastberger, S. 114 ff. — Ueber den Rel.-Eid, S. 41 ff. — Rettig, die freie prot. Kirche, S. 14. — Krug, natürl. K. R. S. 39 ff.

84) Zu geschweigen, daß auf diese Weise kein Staat bestehen könnte, dessen Konfession nicht zugleich die des Regenten ist. Vgl. Töllner, S. 30 ff.

seien; denn diese hängt von ihnen so ganz und gar nicht ab, daß sie eben so wohl, wo jene nicht vorhanden sind, bestehen, als, wo sie vorhanden sind, gefährdet werden kann, ja sogar in dem letzteren Falle noch weit mehr gefährdet wäre.

Man kann sich indessen noch auf die andere, gleichfalls oben schon bezeichnete, Seite wenden, um unbedingte Verpflichtung auf Symbole als Staatsbedürfniß darzustellen. Man räumt ein, daß eine liberale Toleranz verschiedener Religionsparteien die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt nicht blos nicht bedrohe, sondern eher befestige, und daß es dem Staate obliege, Jeden bei seinem Glauben nicht nur zu lassen, sondern auch zu schützen. Man ist darüber einverstanden, daß jeder Bürger das Recht habe, diesen Schutz vom Staate zu fordern, und daß gegenseitig auch der Staat das Recht habe, von den Bürgern zu fordern, daß sie diesen Schutz nur bei ihm und nirgends anders suchen [85]). Eben diesen Schutz aber, zu dem der Staat hiernach sowohl berechtigt, als verpflichtet ist, könne derselbe, meint man, nur unter der Bedingung gewähren, daß jede Partei ihr vollständiges Glaubensbekenntniß darlegen, und unabweichlich bei demselben bleibe, wenn sie des öffentlichen Schutzes nicht verlustig gehen wolle; daher müsse er namentlich die Lehrer auf solche Symbole verpflichten, um dadurch die Garantie zu erlangen, daß sie von demselben nicht abgehen. — Bei näherer Prüfung zeigt sich aber, daß dies ganze Argument auf falschen Voraussetzungen beruht, und überdies nicht einmal von Widersprüchen frei ist, die nicht schwer zu entdecken sind.

Nach den früher aufgestellten Grundsätzen dürfen wir hier als ausgemacht annehmen, daß jeder Staatsbürger das natürliche Recht der Gewissensfreiheit besitze, und vom Staate unbedingt fordern dürfe, im Besitze desselben erhalten und geschützt zu werden. Sobald nun aber der Staat ihm diesen Schutz

85) S. Märtens, a. a. O. S. 160 ff. und die daselbst citirte Aeußerung Luthers, bei Walch, Thl. 10, S. 1910.

nur unter der Bedingung, daß er einem gewissen Lehrbegriff anhange, angedeihen lassen, und ihn desselben verlustig erklären will, wenn er von diesem Lehrbegriff abweiche: so erlaubt er sich ganz unbefugter Weise eine Einschränkung eines Rechtes, das gar keine Einschränkung leidet; ja, er sichert ihm mit Worten die Gewissensfreiheit zu, die er in demselben Augenblick mit der That aufhebt. Denn eine Gewissensfreiheit, die an irgend etwas Anderes, als eben an das eigene Gewissen eines Jeden, gebunden sein soll, ist ein Unding. Sobald man mich aber, trotz meiner abweichenden Ueberzeugung, an einen gegebenen Lehrbegriff binden will, nimmt man nicht die Gewissensfreiheit gegen den Glaubenszwang, sondern umgekehrt den Glaubenszwang gegen die Gewissensfreiheit in Schutz. Wenn meine Ueberzeugung sich von dem Lehrbegriff entfernt, so ist der in demselben ausgesprochene Glaube nicht mehr der meinige; folglich enthält er gar nicht mehr Dasjenige, was ich beschützt sehen will, und was zu beschützen der Staat verbunden ist. Der Staat darf daher seinen Schutz nicht von einer solchen willkürlich gesetzten äußeren Bedingung abhängig machen, weil durch dieselbe der zu leistende Schutz von seinem wahren Gegenstande abgeleitet, und auf einen ganz fremdartigen hinübergetragen würde.

Wie nun schon hiedurch das ganze Vorgeben als ein durchaus nichtiges erscheint, so zeigt sich auch die vorgeschlagene Maaßregel selbst, als eine völlig überflüssige. Es ist nämlich, um den besagten Schutz zu leisten, Nichts weniger als nothwendig, daß der Staat genau von dem Glauben seiner Bürger unterrichtet sei, und daß dieselben bei einem einmal aufgestellten Bekenntnisse unabweichlich beharren. Soll er, wie es seines Amtes ist, die Gewissensfreiheit Aller aufrechthalten, und einen Jeden bei seinem Glauben schützen: so muß er allerdings mit Bestimmtheit wissen, daß jeder Bürger überhaupt religiöse Ueberzeugungen habe, in denen er geschützt sein wolle, und daß Jeder das Recht habe, diesen Schutz zu verlangen, so wie die Pflicht, denselben nur bei ihm zu suchen. Auch ist es

keine Frage, daß der Staat die religiösen Grundsätze der unter seinen Gliedern vorhandenen Parteien in so weit kennen müsse, daß er daraus ersehen könne, ob in denselben auch etwas für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Gefährliches enthalten sei [86]. Jeder sieht indessen, daß dies etwas ganz Anderes ist, als die Behauptung, daß ihm ein vollständig detaillirter Lehrbegriff von Allen eingereicht werden, und daß Jeder sich anheischig machen müsse, von demselben in keinem Punkte abzuweichen. Bliebe man nun blos bei dem Ersteren stehen, so wäre dabei freilich gar Nichts zu besorgen; es wäre allem Uebel auf einmal abgeholfen, und die ganze Streitfrage fiele als bloße Logomachie hinweg. Bei diesem Ersteren aber kann man in dem hier zu beurtheilenden Falle nicht stehen bleiben. Man muß das Letztere als nothwendig nachweisen können, wenn man aus dem, den Staatsgliedern zu leistenden, Glaubensschutze das Recht einer unbedingten und permanenten Verpflichtung auf ihren Lehrbegriff ableiten will [87]. Eben dies aber läßt sich auf keine Weise rechtfertigen. Man darf nämlich nicht vergessen, daß, wie wir schon oben angedeutet haben, hier nicht irgend ein Lehrsystem gegen Aenderungen und Neuerungen, sondern das Volk, gegen Eingriffe in seine Gewissensfreiheit, geschützt werden soll. Das Erstere ist das grade Widerspiel des Letzteren, und Beides kann nicht zusammen bestehen. Dennoch aber werden diese beiden ganz heterogenen Dinge von den Publicisten, die sich zu Vertheidigern der Symbole aufwerfen, auf die unbegreiflichste und unverantwortlichste Weise verwechselt, und sie substituiren unvermerkt Jenes, während sie das Ansehen haben wollen, nur Diesem

---

86) Dies ist es auch nur, was Reinhard, a. a. O. S. 656, mit Recht behauptet.

87) Wirklich ist dies auch Rönnberg's Meinung, die man freilich, S. 25, aus großer Verwirrung erst mühsam heraussuchen muß, und am Ende doch mit Nichts bewiesen sieht. Vgl. darüber Villaume, S. 193 ff. und Bahrdt, S. 92 ff. — Köppen aber, S. 38 ff., hat offenbar die Grundsätze mit den Dogmen verwechselt, wenn er meint, daß die ersteren schon ein Symbol ausmachen.

das Wort zu reden. Bindet der Staat seinen angeblichen Schutz an unabänderliche Lehrvorschriften, so übt er eine Gewissenstyrannei, wobei der Zwang unter der Maske des Schutzes auftritt. Ist es aber in Wahrheit die Gewissensfreiheit, die er schützt, so muß er es auch Jedem unverwehrt lassen, sein System zu ändern, und muß jeden auf diese Freiheit versuchten und gemachten Angriff abwehren. Angriffe dieser Art sind die einzigen Feinde, gegen welche der Schutz sich richten kann und soll. Es ist ein völlig leeres Geschrei, wenn Eiferer für ein hergebrachtes System sich darüber beschweren, daß Neuerer durch abweichende Ansichten den Glauben des Volkes antasten, und behaupten, daß der Staat dasselbe gegen solche Attentate schützen müsse. Denn die Neuerer dringen ihre abweichenden Ansichten Niemandem auf, sondern legen sie nur Jedem zur Prüfung vor. Thäten sie das Erstere, wollten sie ihre Meinungen, als die allein und untrüglich wahren, mit Gewalt einführen, und Andersdenkende verdammen und verfolgen: dann wäre es an der Zeit, daß der Staat solchem die Gewissensfreiheit gefährdendem Beginnen kräftig wehrte. Eben deshalb aber ist es gleichfalls seines Amtes, auch Denen kräftig zu wehren, die irgend ein altes System gegen alle neueren Fortschritte mit Gewalt in Schutz nehmen, es in seiner starren Abgeschlossenheit aufrecht erhalten, und keine Abweichungen von demselben zulassen wollen. Nicht das Alter oder die Neuheit, sondern allein die Freiheit des Glaubens ist es, was der Staat jedem seiner Bürger zu schützen hat. Grade die eifernden Formulartheologen sind die Friedensstörer, gegen deren hierarchisches Beginnen der Staat die Selbstdenker in Schutz nehmen muß. Von Jenen drohet wirkliche Gefahr der Gewissensfreiheit, von Diesen aber nur eingebildete oder vorgegebene [88]). Wenn auch die verschiedensten Ansichten und

88) Wirklich ist selbst das Vorgeben, daß die Gewissensfreiheit zu fesselartigem Zwange gebeugt werde, wenn man sich nicht über einen feststehenden Lehrbegriff vereinige, — nicht zu abgeschmackt gewesen, als daß

Meinungen laut werden, kann der Staat den Vortrag derselben unbedenklich gewähren lassen, und es dabei ruhig abwarten, bis Jemand wirklich seine Gewissensfreiheit bedroht oder angegriffen sieht, und entweder er selbst sich darüber beschwert, oder dies anderweitig bekannt wird. Bis dahin aber kann und muß es dem Staate ganz gleichgültig sein, welchen Ueberzeugungen die Einzelnen zugethan sind. Ihm ist es genug, wenn er in dem angegebenen Falle von ihnen und ihrer Antastung hört, und er hat gethan, was seines Amtes ist, wenn er alsdann die letztere abwehrt, und die ersteren nach wie vor auf sich beruhen läßt. Was namentlich die Religionslehrer betrifft, so hat der Staat, so lange dieselben den Grundsätzen der Kirche, der sie angehören, getreu bleiben, so lange die Kirche sie als würdige Lehrer betrachtet und behält, und so lange die Gemeinen sich durch ihre Vorträge erbaut fühlen, von ihrer verschiedenen Ansicht und Darstellungsweise gar keine Notiz zu nehmen. Selbst in dem Falle, wenn einzelne mit einem Lehrer unzufrieden wären und sich über ihn beschwerten, muß der Staat eine solche Beschwerde, in so fern sie eben nur Meinungsverschiedenheit bei gleichen Grundsätzen zum Gegenstande hat, als ungehörig abweisen, weil es, grade zum Schutze der allgemeinen Gewissensfreiheit, ihm obliegt, zu verhüten, daß keine Meinung bevorrechtet werde, oder gar ein Monopol erlange. Nur darüber, daß dies nie und nirgends geschehe, hat er alles Ernstes zu wachen, übrigens aber um die Meinungen sich nicht weiter zu kümmern, ihnen freie Entwickelung und Darlegung zu vergönnen, und es ihnen selbst zu überlassen, sich durch ihren inneren Wahrheitsgehalt geltend zu machen.

Wäre ferner zur öffentlichen Beschützung der Gewissensfreiheit die Darlegung und Feststellung bestimmter Glaubens-

---

es nicht in Rönnberg, S. 17, einen Verfechter hätte finden sollen, der aber freilich auch hier nur Luftstreiche macht. Vgl. die Bemerk. üb. Rönnb. S. 61. ff. und Villaume, S. 134 ff. — Befremdender ist, daß selbst Ehlers, Winke für gute Fürsten, S. 60 ff. der obigen Besorgniß Raum geben konnte. Gegen ihn vgl. Brastberger, S. 104 ff.

bekenntnisse nothwendig: so müßte die letztere doch wenigstens auch zu realisiren sein. Auch damit aber verhält es sich ganz anders, als die Vertheidiger jener Meinung annehmen. Der Schutz des Staates soll sich nämlich, wie von selbst einleuchtet, nicht blos auf religiöse oder kirchliche Parteien, als Totalitäten, sondern auf jeden einzelnen Staatsbürger ohne Ausnahme erstrecken. Ja, er würde selbst Demjenigen nicht entzogen werden dürfen, der sich zu keiner der vorhandenen Parteien bekennte, und sich als religiösen Eklektiker kund gäbe, so ferne er nur keinen für das Staatswohl gefährlichen Grundsätzen huldigte; denn auch Dieser hat, wie jeder Andere, das gleiche Recht der Gewissensfreiheit, das er eben so unbedingt geltend machen, und dessen Sicherstellung er eben so unbeschränkt verlangen darf. Nur ist es aber weder wirklich, noch auch nur möglich, daß, selbst in einer oder der anderen Religionspartei, alle Einzelnen in allen Glaubenspunkten gleich denken. Vielmehr kann es, nach der Natur des menschlichen Geistes, nicht anders sein, und ist es in der That nicht anders, als daß ein Jeder seine eigenen Ueberzeugungen und Ansichten hat; und die Verschiedenheit derselben ist eben so groß, als die Zahl der Personen. Es giebt daher kein Bekenntniß, und kann keins geben, worin sich der Glaube Aller ganz vollständig ausspräche. Sollten nun solche Bekenntnisse dem Staate vorgelegt werden, so gäbe es deren so viele, als es Bürger giebt. Ferner sind die Ansichten der Menschen nicht stetig, sondern wandelbar, beständig fortschreitend und sich fortbildend. Nicht genug also, daß ein eigenes Bekenntniß für jeden Einzelnen erforderlich wäre: es sähe sich auch jeder Einzelne genöthigt, so oft sich seine Ansicht in irgend einem Punkte ändert, ein anderes Bekenntniß einzureichen. Wird man dem Staate oder dessen Repräsentanten die ungeheure, wahrhaft übermenschliche Arbeit ansinnen können, von allen diesen Tausenden, ja vielleicht Millionen von Bekenntnissen, genaue Kenntniß zu nehmen, wie er doch müßte, wenn sie nicht ganz zwecklos sein sollten? Würde er nicht alle seine übrigen Obliegenheiten deshalb

versäumen müssen, und doch mit dieser einzigen nimmermehr fertig werden? —

Und cui bono? wird man hier natürlich fragen. Selbst wenn der Staat das Unausführbare möglich zu machen und das Unstatthafte zu rechtfertigen wüßte: was hätte er selbst, und was hätten die Bürger dadurch gewonnen? — Die Stabilität des Lehrbegriffs wäre dadurch nicht im Mindesten gesichert; vielmehr erhielte der Staat in allen jenen unzähligen Glaubensbekenntnissen lauter redende Zeugnisse von der Verschiedenheit und Wandelbarkeit der Meinungen, die ihm die Unmöglichkeit allgemeiner Uebereinstimmung nur desto anschaulicher machen müßten. Und hätten die Einzelnen etwa an Schutz für ihre Gewissensfreiheit gewonnen? Fürwahr, nicht ein Tittelchen. Im Gegentheile, sie hätten sie selbst auf die schmählichste Weise beschränkt, indem sie sich zu einem ängstlichen Angeben jeder geistigen Bewegung verstanden, und dem Staate ein inquisitorisches Recht gegeben hätten, das ihm Niemand zugestehen kann, ohne seine Persönlichkeit zu verläugnen.

Steht es nun so mit der Forderung der Darlegung vollständiger Glaubensbekenntnisse, so sieht man leicht, daß die andere Forderung, nämlich die der unabweichlichen Beibehaltung des einmal sanktionirten Bekenntnisses, noch viel unstatthafter ist. Diese involvirt nämlich die Behauptung: der Staat dürfe seinen Gliedern verbieten, ihren Glauben fortzubilden, und nach Maaßgabe ihrer Ueberzeugung zu reformiren. Wir wollen hiebei nicht erst wieder hervorheben, daß diese Forderung etwas Unmögliches zum Gegenstande hat, folglich in sich selbst nichtig ist. Die Fortbildung des Glaubens verbieten, heißt nichts Anderes, als: die Gewissensfreiheit, die eben geschützt werden sollte, gradezu aufheben, oder mit anderen Worten: die Freiheit dem Zwange unterwerfen, um sie vor dem Zwange zu sichern. Wenn dies kein Widerspruch

ist, so giebt es keinen mehr [89]). Durch diese Maaßregel würde man die Beschützung der Gewissensfreiheit nicht, wie vorgegeben wird, erst möglich, sondern schlechthin unmöglich machen, und somit aus der Charybdis nur in die Scylla geworfen.

Kurz, es kann dem Staate nimmermehr zustehen, von seinen Bürgern zu verlangen, daß sie sich zu einer unabänderlichen Glaubensnorm bekennen sollen. Denn was kein Einzelner über sich selbst beschließen kann, das kann auch die Gesammtheit nicht im Namen der Einzelnen und für dieselben beschließen. Nun aber kann kein Mensch sich vornehmen oder versprechen, in seinen religiösen Einsichten und Ueberzeugungen immer auf demselben Punkte stehen zu bleiben, in der Erkenntniß der Wahrheit niemals weiter fortzuschreiten, und seinen Glauben nie zu läutern und zu vervollkommnen; wie dies oben beim Naturrechte weiter erörtert ist; wie er denn auch, nach der Moral, ein solches Versprechen gar nicht geben darf. Folglich kann und darf auch vom Staate, als der Vereinigung der Einzelnen, ein solcher Beschluß nicht gefaßt, und ein solches Gebot nicht gegeben werden [90]). Verhält sich dies aber so, so fällt auch die Verpflichtung auf symbolische Bücher hinweg, weil diese nur als Garantie einer angeblich als Staatsbedürfniß verlangten Glaubenseinheit dienen sollte, die weder gefordert werden kann noch darf. Alles wohl erwogen, zeigt sich also: theils, daß das vorgeschlagene Mittel nicht zum Ziele trifft, da der Schutz, der dem Glauben der Bürger geleistet werden soll, nicht nur durch dasselbe nicht bedingt, sondern grade nur ohne dasselbe möglich ist; — theils, daß es an sich

89) Gleichwohl hat es nicht an Solchen gefehlt, die selbst diesen Widerspruch läugnen. Masch, a. a. O. S. 19, behauptet, daß man Gewissenszwang und Gewissensfreiheit einander nicht entgegen setzen könne. Die Sache ist aber ganz einfach. Jeder Zwang ist Unfreiheit, ist Heteronomie, die Freiheit aber Autonomie. Dies reicht hin, um die Opposition hervorzuheben

90) S. Kant, Rechtslehre, S. 188 ff. — Tieftrunk, Sittenlehre, Thl. 2, S. 244 ff.

so verwerflich ist, daß man es, wenn es auch wirklich die beabsichtigte Wirkung hervorbrächte, dennoch, — vermöge des Grundsatzes: der Zweck heiligt die Mittel nicht, — nie in Anwendung bringen dürfte. Und so ist es denn jedenfalls ein ganz vergeblicher Versuch, die Verpflichtung auf symbolische Bücher als ein Staatsbedürfniß geltend machen und rechtfertigen zu wollen.

Es könnte scheinen, als sei, durch das Bisherige, dem Staate alles Recht abgesprochen, auch in die religiösen Angelegenheiten seiner Bürger ein Einsehen zu thun. Dies ist indessen keinesweges der Fall. Vielmehr hat der Staat, vermöge seines Zweckes, auch in dieser Hinsicht ein sehr gewichtiges veto zu sprechen, und dieses müssen wir hier noch etwas näher beleuchten, um die durch Recht und Pflicht gesteckten Gränzen der Staatsgewalt recht scharf in's Auge zu fassen. Wir haben bereits gesehen, daß die Verschiedenheit des religiösen Glaubens und der Religionsmeinungen auf das gemeinsame Interesse des rechtlichen Zustandes, und auf die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit gar keinen direkten Einfluß habe. Positiv hat daher der Staat Nichts mit ihnen zu schaffen und über sie zu verfügen. Wohl aber hat er das negative Recht, auch in Angelegenheiten der Religion, so wie in allen anderen, alles Dasjenige zu verbieten und nicht zu dulden, was der allgemeinen Ruhe und Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt gefährlich werden kann [91]). Videre, ne quid res publica detrimenti capiat, diese alt-römische Maxime (welche auch die Neu-Römler von je her sehr gut auf ihren geistlichen Zwitterstaat anzuwenden gewußt haben), ist und bleibt immer die erste für alle öffentlichen Schritte des Staates, und sie diktirt ihm auch sein Verhalten in Hinsicht der religiösen und kirchlichen Angelegenheiten seiner Glieder. Jenes detrimentum aber, welches er zu

---

91) *J. H. Böhmer*, a. a. O. §. 269, nennt es jus *negativum*, impediendi doctrinas *nocivas*. Vgl. Schnaubert, S. 110 ff. Krug, nat. K.-R. S. 151 ff.

verhüten hat, ist nicht blos dann vorhanden, wenn die allgemeine Ruhe und Sicherheit durch irgend ein öffentliches Attentat beeinträchtiget wird, sondern es entsteht auch dann, wenn die Rechte irgend eines Einzelnen verletzt werden. Denn die Wohlfahrt des Ganzen besteht eben in der vereinigten Wohlfahrt aller Einzelnen. Die prohibitive Gewalt des Staates erstreckt sich also lediglich auf Dasjenige, was sowohl die öffentliche Ruhe, als die persönliche Freiheit der einzelnen Bürger antasten würde [92]). Hieraus ergiebt sich leicht die Beurtheilung Dessen, was er in den einzelnen hieher gehörigen Fällen zu unterlassen und zu thun hat.

Es geht den Staat, als solchen, Nichts an, welchen Meinungen die Einzelnen zugethan sind, so lange dieselben sich nicht auf eine, der Religion und Sittlichkeit überhaupt feindseelige, mithin staatsgefährliche Weise äußern. Irreligiosität aber, Freigeisterei und Libertinismus darf er nicht dulden, weil diese, indem sie allen religiösen und moralischen Grundsätzen Hohn sprechen, die ihm zu seinem Bestande unentbehrliche Gewähr für den ganzen rechtlichen Zustand aufheben, und die Gesetzlichkeit selbst von Grund aus zerstören würden. — Er hat sich nicht darum zu kümmern, welche Ansichten und Meinungen über die Religionswahrheiten die Religionslehrer vortragen, so lange sie sich dabei in den Gränzen der Achtung für das Heilige, Wahre, Rechte und Gute halten. Sobald sie aber aufrührerische, ruhestörende, frivole und unsittliche Meinungen und Grundsätze öffentlich vortragen, ist es seines Amtes, einer Frechheit zu wehren, die früher oder später zum Umsturz des gemeinen Wesens führen könnte. — Es kommt ihm nicht zu, Streitigkeiten der verschiedenen Religionsparteien, oder Einzelner, über Lehrsätze und Dogmen zu untersagen, so lange dieselben sich wirklich auf dem Gebiete der Wissenschaft, wohin

92) G. G. L. *Böhmer*, princ. jur. canon. p. 10 ff. das ganze Kapitel de nexu ecclesiae cum republica. — *J. H. Böhmer*, jus eccl. prot. T. I. p. 43 ff. Hufeland, a. a. O. S. 16 ff.

sie gehören, bewegen, und mit Wahrheitsliebe, Anstand und Mäßigung geführt werden. Denn alsdann können sie nicht nur nicht schädlich werden, sondern müssen nothwendig der Wahrheit selbst Gewinn bringen. Sobald aber die Streitenden sich von Leidenschaften beherrschen lassen, zu Persönlichkeiten übergehen, sich Ausbrüche der Rohheit erlauben, mit Schmähungen statt mit Gründen kämpfen, ihre Meinung als untrüglich geltend machen und Andersdenkende verketzern, sobald sie vollends einen Streit, der nur mit wissenschaftlichen Gründen zu führen ist, vor das darin weder kundige, noch urtheilsfähige Volk bringen, und unter demselben ihrer Meinung einen Anhang zu verschaffen suchen: nehmen sie eine herrische und drohende, daher gefährliche Stellung an, die dem Staate nicht gleichgültig sein darf, und dann ist es an der Zeit, einer sie selbst schändenden, Andere verletzenden und die Gesammtheit störenden Zügellosigkeit Schranken zu setzen, und sie unter speciellere Aufsicht zu stellen. — Es gebührt dem Staate noch viel weniger, religiöse Streitigkeiten entscheiden zu wollen, und den Streit durch ein vorgeschriebenes Resultat zu beschwichtigen[93]. Auch hier ist es nur die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, was ihm zukommt und obliegt. Er kann daher die Streitenden in die überschrittenen Schranken der Mäßigung zurückweisen, oder, wenn sie sich nicht weisen lassen wollen, ihnen Stillschweigen auferlegen. In den Streit selbst aber sich zu mischen, ist er nicht befugt, und ihn vollends zu entscheiden, nicht fähig. Dazu gehören Gründe, die sich durch ihr eigenes Gewicht geltend machen müssen. Machtsprüche richten hier Nichts aus, und die barbarische Maxime: sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas, ist der Tod aller Wissenschaft und Geistesfreiheit, mithin eben so wenig mit der allgemeinen Wohlfahrt, als mit

---

93) Dies schiedsrichterliche Amt hat noch der ältere Böhmer (jus. eccl. prot. T. I. p. 43 u. 76), dem Staate wenigstens in dem Falle vindicirt, si ex dissensionibus cleri turbae publicae oriuntur, quae mutuam toleranttiam respuunt. Vgl. dagegen Hufeland, üb. d. Recht prot. Fürsten, S. 16 ff. — Schnaubert, S. 108 ff.

dem Rechte der Einzelnen vereinbar. — Grundsätze und Gesinnungen auszurotten, steht, weil sie etwas Inneres sind, nicht in der Macht des Staates, und gehört eben so wenig zu seiner Befugniß; aber unschädlich muß er sie, durch alle rechtlichen Mittel, die ihm zu Gebote stehen, zu machen suchen. Und fänden sich gar Religionsparteien, welche Grundsätze annähmen, befolgten und geltend machen wollten, die offenbar der allgemeinen Wohlfahrt gefährlich wären: so wäre der Staat in solchem Falle befugt, und es gehörte zur pflichtmäßigen Wahrnehmung des Staatsinteresses, solchen Parteien allen Zugang zu versagen [94]).

Das Angeführte wird hinreichen, um die Gränzen der Staatsgewalt in Sachen der Religion zu bezeichnen, und nach den Grundsätzen, von denen wir ausgegangen sind, festzustellen. Der Staat hat nur zu verhüten und zu verbieten, was die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen, wie der Einzelnen, gefährden kann. Weiter aber geht weder seine Befugniß, noch seine Pflicht. So lange die Einzelnen ihre Bürgerpflichten treu erfüllen, d. h. so lange sie Nichts unternehmen, was das gemeine Beste und die persönlichen Rechte der Mitbürger verletzt, muß der Staat ihnen völlige Freiheit gestatten, in Angelegenheiten der Religion ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung gemäß zu denken, zu glauben, zu forschen, zu reden, zu lehren und zu schreiben. Denn Alles dies gehört, unmittelbar oder mittelbar, zu den angebohrenen Menschenrechten, die durch den Eintritt in den Staat nicht aufgegeben werden, sondern deren Ausübung nur durch die Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt beschränkt, also nur dann, wenn sie diese verletzt,

---

94) Bekanntlich geschah dies mit den Jesuiten, in Frankreich, Spanien und mehren Ländern, und namentlich von dem Papste Clemens XIV, 1773, durch die Bulle: Dominus ac redemtor noster, und nie ist das wahre Interesse der Staaten ärger verkannt worden, als durch die spätere Restitution des Ordens. — Ueber den obigen Grundsatz selbst vgl. Schnaubert, a. a. O. S. 26 ff. — Bretschneider, 1stes Sendschr. S. 30. — Tittmann, üb. d. Sinn des 16ten Art. der deutschen Bundes-Akte. Leipz. 1830, S. 22 ff.

und dadurch in Mißbrauch ausartet, suspendirt wird und werden muß. Glaubens- und Lehrvorschriften zu geben, und zur unabweichlichen Beibehaltung derselben zu verpflichten, hat also der Staat, als solcher, kein Recht, keine Macht und kein Bedürfniß.

Wenn wir in dem Bisherigen immer nur von dem Staate im Allgemeinen gesprochen haben, so versteht sich dabei von selbst, daß Alles, was von diesem gesagt ist, auch von dem Oberhaupte desselben gilt. Denn der Staat mag sich in seiner äußeren Erscheinung darstellen, in welcher Form er wolle, seine Verfassung mag sich als autokratisch, aristokratisch oder demokratisch gestalten, das Oberhaupt mag also eine einzelne Person, oder eine Mehrheit, oder die Gesammtheit des Volkes sein: immer ist und bleibt dasselbe doch der Repräsentant des ganzen Staates, hat den allgemeinen Staatswillen auszusprechen, und den allgemeinen Staatszweck zu realisiren. Nur in dieser Qualität kann der Regent hier betrachtet werden, und ist als solcher nicht zu verwechseln mit der Person, in welcher diese Qualität erscheint 95). Dem Regenten, als Person, kommt, eben so wie jedem anderen Menschen und Staatsbürger, das Recht der Gewissensfreiheit zu, und er darf, in Hinsicht des Glaubens, eben so wenig sich Etwas vorschreiben lassen, als Anderen Etwas vorschreiben. Als Oberhaupt des Staates aber hat er gar keinen besonderen Religionsglauben, und darf keinen haben, sondern steht über allen Konfessionen und Glaubensweisen seiner Unterthanen 96). Sie sind ihm alle

---

95) S. Bretschneider, 1stes Sendschr. S. 30; 2tes, S. 48.

96) Wer den Regenten von dem Menschen gehörig unterscheidet, wird diesen Satz weder mißverstehen, noch bezweifeln, noch bedenklich finden können; er ist vielmehr die unerläßliche Bedingung der Gewissensfreiheit des Volkes. Man vergleiche hierüber, außer den schon angeführten Stellen bei beiden Böhmern, folgende Worte Tieftrunks (a. a. O. S. 246): „Der Souverain, als solcher, hat gar keinen Kirchenglauben, d. h. in seinem Begriffe, der allein die öffentliche Gerechtigkeit befaßt, wird davon abstrahirt, welcher Meinung er, als Mensch, Privatperson und zur verkehrenden Menge gehörend, zugethan sei. — Was den inneren Gang der Kirche betrifft, so muß sie sich selbst überlassen, und durch

gleich, und nur die Rücksicht auf das Staatswohl giebt ihm den Maaßstab an die Hand, wornach er die eine oder die andere vielleicht einzuschränken, oder ganz auszuschließen, also das oben berührte negative Recht auszuüben hat. Positiv aber darf er nie und nirgends in die Gewissensfreiheit eingreifen, und hat jede kirchliche Gemeinschaft in ihren Instituten, so wie jeden Einzelnen bei seinem Glauben zu schützen, und vor Beeinträchtigungen zu sichern, die er eben so wenig von Anderen dulden, als sich gegen Andere erlauben darf. Es läßt sich folglich das angebliche Recht der Verpflichtung auf symbolische Bücher eben so wenig aus dem Majestätsrechte [97]) des Regenten ableiten, als aus dem Zwecke und Wohle des Staates überhaupt, welche die Träger desselben sind. Und somit erscheint denn die besagte Verpflichtung als eben so unzulässig auf dem Standpunkte des Staatsrechtes, wie auf dem des Naturrechtes und der Moral.

Daß wir nun aber in dem Bisherigen nicht etwa Grundsätze aufgestellt haben, deren Anerkennung und Anwendung nur in Utopien zu suchen sei, davon stehe hier ein Beweis aus einem der ersten protestantischen Länder. In Preußen nämlich sind diese Grundsätze vollkommen realisirt, und wir führen

---

keinen Staatszwang behindert werden, sich aufzuklären, ihre Dogmen und Ritus abzuändern, u. s. w. Es kann daher auch keine herrschende Kirche im Staate sein; denn sie hat keine Herrschaft, weder über den Souverain, noch über die Unterthanen, am wenigsten über Solche, die es nicht mit ihr halten. Vielmehr sind alle Kirchen, von welcher Art sie sein mögen, unterthan, und die Vielheit der Glieder Einer Partei kann nicht mehr Recht haben, als die Wenigkeit der Glieder einer anderen Partei. Wenn man daher von Staats- oder Landesreligion spricht, so kann dies nicht so viel sagen, als wenn der Staat nur solchen und keinen anderen Glauben zulassen wolle, sondern daß sich dermalen nur ein solcher, als der mehrstbeliebte, darin befinde."

97) Jeder sieht nämlich, daß nur von diesem hier die Rede ist, und daß dasselbe nicht verwechselt werden darf mit dem, von der Kirche dem Regenten etwa übertragenen Episkopal-Rechte. Jus circa sacra *majestaticum* est jus natura sua distinctum a potestate *ecclesiastica*, juribusque collegialibus ecclesiae. Principi ergo, *qua principi*, non competunt jura potestatis ecclesiasticae, quamquam ei competere possunt *ex ipsius ecclesiae consensu*, sagt G. L. *Böhmer*, princ. jur. canon. p. 15. Von dem letzteren Falle im nächsten Abschnitte.

darüber Folgendes aus einem bekannten Werke an [98]). „Daß die Begriffe von Gott und göttlichen Dingen kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein können, ist in neueren Zeiten beinahe allgemein in Deutschland anerkannt worden; gesetzlich wurde jedoch dieser Grundsatz zuerst im Preußischen Landrechte ausgesprochen. Es findet nämlich nach demselben eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit Statt. Niemand ist über seine Privatmeinung in Religionssachen, Vorschriften anzunehmen schuldig. — Niemand darf wegen seines Glaubens beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden. — Wenn Mehre sich zu einer gemeinschaftlichen Religionsübung vereinigen und deshalb Zusammenkünfte halten, so kann die Polizei des Ortes von Dem, was in solchen Zusammenkünften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß nehmen. — Ferner ist jeder Einzelne die Religion, wozu er sich bekennt, alsdann anzugeben schuldig, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen, z. B. des Eides, davon abhängt. — Sollte es aber eine Religionssekte geben, deren Mitglieder kein höchstes Wesen glauben, oder Grundsätze annähmen und vortrügen, die der Ehrfurcht gegen dasselbe, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und den guten Sitten zu nahe treten: so würde eine solche Sekte auf Duldung im Staate keinen Anspruch machen können. — Alle Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten. — Da übrigens dem Staate blos die Oberaufsicht über die Kirchengesellschaften zukommt, so folgt, daß er keine Veränderungen in der Form und Feier des Gottesdienstes anordnen und sie einer Kirchengemeine aufdringen kann. Vielmehr hat jede Kirchengesellschaft selbst und

98) Bielitz, Handbuch des Preuß. Kirchenrechtes. 2te Aufl. Leipz. 1831, S. 8 f. 18 f. 24 f.

allein das Recht, solche Veränderungen einzuführen, wozu nur die Genehmigung des Staats erfordert wird. — Keine Religionsgesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung vorzuschreiben. Nur solchen unwürdigen Mitgliedern, die durch öffentliche Handlungen eine Verachtung ihres Gottesdienstes und ihrer Religionsgebräuche zu erkennen geben, darf sie, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt zu ihren Versammlungen versagen. Jedoch darf auch eine solche Ausschließung wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, nicht erfolgen. — Niemand soll Andersdenkende schmähen und verunglimpfen. Indeß erstreckt sich dies Verbot nicht auf die gehörige Untersuchung der Wahrheit gewisser Religionslehren, und auf die Darstellung der Gründe für die Annahme derselben, in so ferne nur dabei die Verspottung und Verunglimpfung der Religion überhaupt, oder Andersdenkender, vermieden wird."

Schließlich können wir es uns und unseren Lesern nicht versagen, hier noch eine herrliche Aeußerung Friedrichs des Großen herzusetzen, die den erfreulichsten Beweis giebt, daß die bisher aufgestellten Grundsätze auch auf einem Throne schon unmittelbare Anerkennung gefunden haben, und die zugleich einen kurzen Abriß der weisen und gerechten Theorie darbietet, zu welcher Friedrichs ganze Regierungszeit sich wie eine fortwährende konsequente Praxis verhält. Die Aeußerung, die wir hier im Sinne haben, ist aus dem Versuch über die Regierungsformen und über die Pflichten der Regenten genommen, den Friedrich im Jahre 1781 seinem Staatsminister Herzberg zusandte, und der im 6ten Bande der hinterlassenen Werke Friedrichs, Berlin 1789, abgedruckt ist, wo sich die hieher gehörige Stelle, S. 74 ff., in folgenden Worten findet: „In wenig Ländern haben die Einwohner einerlei Meinung in Ansehung der Religion; oft sind dieselben gänzlich verschieden, und es giebt sogenannte Sekten. So entsteht die Frage: ob nothwendig alle Bürger einstimmig denken

müssen, oder ob man Jedem erlauben könne, nach seiner Weise zu denken? Finstere Staatsmänner werden ohne Umstände sagen: es muß überall nur einerlei Meinung herrschen, damit die Bürger durch Nichts getrennt werden. Der Theologe setzt hinzu: wer nicht denkt, wie ich, der ist verdammt, und es schickt sich nicht, daß mein Regent ein König der Verdammten sei; man muß sie also in dieser Welt hinrichten, damit sie in der zukünftigen desto seeliger werden. Hierauf antwortet man: niemals wird eine Gesellschaft einstimmig denken. — Es giebt eine Menge Ketzer unter allen christlichen Sekten. Ueberdies glaubt Jeder, was ihm am wahrscheinlichsten ist. Freilich kann man einen armen Unglücklichen mit Gewalt zwingen, ein gewisses Formular herzusagen, das er im Inneren des Herzens nicht glaubt; aber, was gewinnt der Verfolger damit? — Wenn man bis zu dem Ursprunge der Gesellschaft hinaufsteigt, so ist es einleuchtend genug, daß der Regent schlechterdings kein Recht über die Meinungen der Bürger hat. Müßte man nicht wahnsinnig sein, wenn man sich vorstellen wollte, daß Menschen zu Einem ihres Gleichen gesagt hätten: wir erheben Dich über uns, weil wir gerne Sklaven sein wollen, und wir geben Dir die Macht, unsre Gedanken nach Deiner Willkür zu lenken? — Sie haben vielmehr gesagt: wir bedürfen Deiner, um die Gesetze aufrecht zu halten, denen wir gehorchen wollen, um weise regiert zu werden, und uns zu vertheidigen; übrigens fordern wir von Dir Achtung für unsere Freiheit. Dies ist das Verlangen der Völker, wogegen keine Einwendung Statt finden kann; und diese Toleranz ist selbst so vortheilhaft für die Gesellschaften, wo sie eingeführt ist, daß sie das Glück des Staates bewirkt. Sobald jede Art, Gott zu verehren, frei ist, herrscht überall Ruhe, anstatt daß Verfolgung die blutigsten, langwierigsten und verheerendsten Bürgerkriege veranlaßt hat." — So der große König. Und wenn Herzberg in seinem Antwort-

schreiben sagt: „Dies vortreffliche kleine Buch verdient das Handbuch aller Regenten zu sein, und wird es unausbleiblich einst sein,“ — welcher nicht ganz gegen Menschenrechte Verhärtete kann da umhin, in jenes Urtheil einzustimmen, und dieser Verheißung die baldigste und vollständigste Erfüllung von ganzem Herzen zu wünschen? Es ist ja auch damit bereits auf gutem Wege. Wer sollte sich nicht des Verfahrens eines Karl August von Sachsen-Weimar (s. Röhr's kleine Schrift darüber), — eines Friedrich Wilhelm III., der seinen Regierungsantritt durch die Aufhebung des berüchtigten Wöllner'schen Religionsediktes bezeichnete, — und so mancher anderer Fürsten freuen, die, wenn von ihnen auch weniger öffentliche Schritte bekannt sind, doch in dem gleichen Geiste handelten, und sich allen Machinationen zur Unterdrückung der Gewissensfreiheit durch statutarischen Glaubenszwang standhaft widersetzten! Die allgemeine Anerkennung der Menschenrechte ist der Stolz unserer Tage, und eine selbstsüchtige und furchtsame Politik vermag sie nicht mehr zu hintertreiben.

Vierter Abschnitt.

Beantwortung der Frage aus dem Standpunkte des allgemeinen Kirchenrechtes.

Der andere Verein, dem der Mensch in der Gesellschaft angehört, ist die Kirche, die eben so wohl, als der Staat, ihre Rechte und daraus hervorgehenden Pflichten hat. Auf sie sehen wir uns schon durch den Gegenstand und Inhalt unserer Frage recht eigentlich hingewiesen. Kirchliche Bekenntnisse nämlich sollen ja die symbolischen Bücher sein, und zur Aufrechthaltung der kirchlichen Lehre soll die Verpflichtung auf dieselben dienen, die man fordert. Es ist eine oft aufgestellte Behauptung: die Kirche habe das Recht, nur solche Lehrer anzustellen und zu behalten, welche die von ihr angenommenen und in ihr geltenden Glaubenslehren vortragen. Selbst Diejenigen, welche einräumen, daß es dem Regenten als Staatsoberhaupte nicht zukomme, Glaubens- und Lehrvorschriften festzusetzen, schreiben ihm doch gewöhnlich dieses Recht als obersten Bischofe der Kirche zu, betrachten es folglich als ein ihm von der Kirche übertrag[illegible] Dabei kommt dann aber Alles wieder auf den Bew[illegible] theils, daß die Kirche selbst wirklich dieses Re[illegible] [illegible]s, daß es ein solches sei, welches sie, wenn si[illegible] [illegible]nen Einzelnen übertragen könne und dürfe. [illegible] [K]irchenrechtes sind es also, nach denen wir [illegible][e]n würdigen, und die Frage über die Zuläs[illegible] [illegible]uten, totalen und permanenten Verpflichtung [illegible] Bücher erörtern müssen. Es ist nöthig, uns [illegible]er auf den Standpunkt der Kanonisten zu stel-

len, als wir ein Gleiches vorhin bei dem der Publicisten thun mußten, um in ihren Sätzen das Wahre und zu Recht Beständige von dem Falschen, Grundlosen und Uebertriebenen zu sondern, und auch auf kirchlichem Boden zu einem festen Resultate zu gelangen.

Auch hier versteht es sich aber von selbst, daß wir bei dieser Untersuchung nicht eine oder die andere der wirklich bestehenden Kirchen im Auge haben dürfen, sondern den allgemeinen Begriff der Kirche, oder das allen vorhandenen Kirchen Gemeinschaftliche, mithin Wesentliche, zum Grunde legen müssen. Wir haben also nicht von diesem oder jenem positiven, sondern von dem — wie es sich am besten nennen läßt — natürlichen Kirchenrechte, oder von denjenigen Grundsätzen auszugehen, die sich aus dem Wesen und Zwecke einer Kirche überhaupt entwickeln lassen, und daher jedem in der Wirklichkeit vorkommenden kirchlichen Vereine zum Fundamente dienen müssen, wenn derselbe seinen Namen mit Recht führen, und was er heißt, in der That auch sein will [99].

Auch das müssen wir hier als Vorbemerkung voraus schicken, daß eben so wenig in der kirchlichen Gesellschaft, wie in irgend einer anderen, die natürlichen Rechte und Pflichten, die jeder Mensch als Person hat, und von denen jene unveräußerlich und diese unerläßlich sind, aufgehoben oder angetastet werden dürfen. Sobald dies nämlich geschähe, wäre die

---

99) Eine unabhängige wissenschaftliche Bearbeitung dieses natürlichen oder allgemeinen Kirchenrechtes besitzen wir in der kleinen Schrift von Krug: das Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft, und im Lichte des Christenthums dargestellt. Leipz. 1826. Die Grundzüge zu denselben finden sich indessen auch schon in den bekannten Werken von beiden Böhmern, Schnaubert, Hufeland, Wiese, Walter u. s. w. Eschenmayer's Grundlinien zu einem allgem. Canon. Rechte, Tübingen, 1825, geben nicht, was der Titel verspricht, da sie auf der positiven Basis des Evangelii gezogen sind, mithin kein ganz allgemeines, sondern nur ein allgemein christliches Kirchenrecht geben. Sie sind aber ein Schritt mehr zu dem Ziele, das schon Keuffel, elem. jurispr. eccl. univ. Rostock, 1728, *Schott*, prim. lin. jur. eccl. univ. Tübing. 1773; Schmalz, nat. K. R. Königsb. 1795, und Klein, Grunds. des nat. K. R. Halle, 1797, vorschwebte.

Kirche ein schlechthin unstatthafter Verein, in den kein seine Würde fühlender und seine Bestimmung kennender Mensch eintreten dürfte. An den Rechten also, welche der einzelne Mensch in Absicht seiner inneren Religion schon mit sich in die kirchliche Gesellschaft bringt, wird durch seinen Eintritt in dieselbe durchaus Nichts verändert; er kann sich dieser Rechte selbst nicht begeben, wenn er auch wollte, und er darf es nicht einmal wollen [100]). Vielmehr kann auch der Eintritt in den kirchlichen Verein nur in der Absicht von dem Einzelnen geschehen, um entweder in der Ausübung seiner Rechte, oder seiner Pflichten, oder beider, durch äußere Hülfsmittel und gemeinschaftliche Anstalten unterstützt und gefördert zu werden. Geschieht dies in der Kirche nicht, so ist sie für ihn ein völlig gleichgültiges und überflüssiges Institut. Geschieht es aber, so ist es für ihn Pflicht, die dargebotene Hülfe zur Behauptung seiner Würde und zur Erreichung seiner Bestimmung zu benutzen. Nach diesen einleitenden Bemerkungen wenden wir uns nun zu den Principien des allgemeinen Kirchenrechtes selbst, und bringen unsere Frage dadurch vor das ihr ganz besonders gebührende Forum.

Um einen festen Anfangspunkt zu gewinnen, müssen wir uns vor allen Dingen bemühen, den Begriff der Kirche auf eine solche Weise zu bestimmen, daß nur das, was nothwendig aus der Natur der Sache selbst, die mit diesem Namen bezeichnet wird, hervorgeht, darin aufgenommen werde. Nur dadurch läßt sich der Fehler Derer vermeiden, die von vorne herein eine solche Definition von der Kirche geben, daß durch die darin aufgenommenen Merkmaale Das, was sie als Ketzerei brandmarken wollen, schon von selbst in diesem Lichte erscheinen muß. Dieser Fehler ist namentlich bei unserer Frage oft begangen worden, indem man z. B. setzte, zum kirchlichen Verbande sei eine völlige Uebereinstimmung in allen Dogmen er-

---

100) Wiese, Kirchenrecht, S. 11. — Schnaubert, a. a. O. S. 44.

forderlich, und daraus dann mit leichter Mühe folgerte, wer auch nur in ein oder das andere Dogma nicht einstimme, könne nicht mehr als Glied der Kirche betrachtet werden, sondern sei auszustoßen, abzusetzen, u. dgl. Um uns vor solcher Erschleichung des Resultates durch vorgängiges Setzen des zu Beweisenden zu bewahren, müssen wir um so behutsamer zu Werke gehen, je leichter hier Jedem etwas Menschliches begegnen kann, und je gewisser gleichwohl durch Einmischung ungehöriger Determinationen der ganze Standpunkt der Untersuchung verrückt wird.

So viel ist zuvörderst außer Zweifel, daß eine Kirche eine Gesellschaft, oder eine äußere Verbindung einer größeren oder geringeren Anzahl von Menschen zu einem gewissen gemeinschaftlich zu erstrebenden Zwecke ist. Es kann nämlich keine Frage sein, daß, wo das Kirchenrecht verhandelt wird, nur von Demjenigen die Rede ist, was der theologische Sprachgebrauch die sichtbare Kirche nennt, zum Unterschiede von der unsichtbaren Kirche, als der allenthalben zerstreuten und durch kein äußeres Band verbundenen Menge der wahren Verehrer Gottes. — Eben so ausgemacht ist ferner, daß der Gegenstand, auf den sich diese Vereinigung bezieht und gründet, die Religion ist, und daß Alles, was sie äußerlich zu veranstalten nöthig findet, auf die Erhaltung, Ausbreitung und Wirksamkeit der Religion ausgeht. Hiernach kann man schon bestimmter sagen: eine Kirche ist ein religiöser Verein oder eine Religionsgesellschaft. — Auch darüber ist man einverstanden, daß man, um dieses Ziel zu erreichen, sich zu einer öffentlichen und gemeinschaftlichen Gottesverehrung vereinigen wolle. Auf diese sind alle Einrichtungen, welche die Kirche als äußerer Verein macht, gerichtet. Diese ist der nächste Zweck, den die Kirche vor Augen hat, und den sie durch alle Mittel, die entweder ihr selbst zu Gebote stehen, oder mit denen der Staat sie unterstützt, zu erreichen strebt. Dabei darf sie aber nie vergessen, daß dieser nächste Zweck wieder nur Mittel zu dem schon erwähn-

ten höheren Zwecke, nämlich der Beförderung der Religion selbst, ist. Um ihretwillen hat sich die Gesellschaft überhaupt gebildet, und diese erscheint daher als ihr letzter oder Endzweck. Die Religion ist gleichsam die Seele, die Kirche aber der Leib, der ihre Wirksamkeit vermittelt. Jene ist ein freies Eigenthum des Geistes und der Ueberzeugung, und keinem menschlichen Befehle und äußerem Zwange unterworfen; diese aber gehört der Sinnenwelt an, und kann von Menschen, ihren Bedürfnissen und Verhältnissen gemäß, bestimmt und eingerichtet werden [101]). — Fassen wir das Bisherige zusammen, so ergiebt sich: eine Kirche ist eine Religionsgesellschaft, die sich zu einer gemeinschaftlichen Gottesverehrung vereinigt hat [102]).

---

101) Dies ist die bekannte Unterscheidung der inneren und äußeren Religion, sacra interna et externa. Daß jene lediglich von Erkenntniß und Ueberzeugung abhänge, also ihrer Natur nach allen Zwang jeder Art als unmöglich und unstatthaft ausschließe, und ein unveräußerliches Recht der Menschheit sei, das Jeder mit Zwang vertheidigen dürfe, und worüber Niemand gültige Verbindlichkeiten übernehmen könne, — darüber sind die Kirchenrechtslehrer einverstanden. S. Wiese, Grunds. d. gemeinen Kirchenr. S. 6. — Schnaubert, üb. Kirche u. Kirchengewalt, S. 22 ff. — *G. L. Böhmer*, princ. jur. canon. p. 2 ff. — Hufeland, a. a. O. S. 14 — 15. — Krug, S. 17 ff. u. 27 ff.

102) Wiese, a. a. O. S. 8: „die Kirche ist eine Gesellschaft, deren Glieder sich durch Uebereinstimmung des Glaubens zur gemeinschaftlichen Ausübung der durch denselben bestimmten religiösen Handlungen verbunden haben." — Schnaubert, a. a. O. S. 28: „die Kirche ist eine Gesellschaft mehrer in der Religion übereinstimmender Menschen, die sich vereinigen, Gott auf eine gewisse Weise gemeinschaftlich zu verehren." Walter, Lehrb. d. Kirchenr. aller christl. Konf. „Kirche im Allgemeinen ist eine der Gottesverehrung bestimmte, durch gleichen Lehrbegriff verbundene und durch eine äußere Ordnung befestigte Gemeinschaft." Alle diese geben nur überhaupt eine gemeinsame Religion, aber nicht Eine bestimmte Religion und namentlich die christliche, als das nothwendig im Begriff der Kirche Liegende an. Eben dies liegt auch bei Böhmer zum Grunde, aus dessen Definition der christlichen Kirche: societas hominum, per eandem fidem Christianam unitorum, de religione Christiana colenda, wo man nur das Adjektiv Christiana weglassen darf, um denselben generellen Begriff zu finden. — Daß die Idee der Kirche, wie Walter a. a. O. meint, erst durch das Christenthum entstanden sei, mögte schwer zu beweisen sein. Das erweislich Wahre ist nur, daß sie durch dasselbe zuerst vollständig in's Leben getreten ist. Daraus indessen, daß die Religionen des Alterthums zwar ein Priesterthum, aber keine Kirche hatten (welche Behauptung

In diesem Begriffe ist Nichts enthalten, was nicht Alle einräumen und voraussetzen müßten, — aber auch Nichts, was unter den verschiedenen Parteien noch streitig ist. Und einen so universellen Begriff mußten wir eben aufstellen, um das Allen Gemeinsame und von Allen Zugestandene als Basis zur Entscheidung des Streitigen zu gewinnen.

Was nun zur Erreichung und Beförderung des angegebenen Zweckes dient, darin besteht das **Wohl** der Kirche, und das **Recht** der Kirche ist die Befugniß, Alles, was zu ihrem Wohle, d. h. also, zur Erreichung ihres Zweckes dient, zu veranstalten.

Das Verhältniß der Kirche zum Staate ist hiernach leicht zu bestimmen, und auch darüber müssen wir hier, zur völligen Verständigung über unseren Standpunkt, noch einige Worte hinzusetzen. In wirkliche Kollision nämlich können Staat und Kirche gar nicht kommen, wenn beide sich, wie ihnen geziemt, in den ihnen durch ihre Bestimmung angewiesenen Sphären halten. Denn ihre Zwecke liegen einerseits ganz außer einander, und harmoniren gleichwohl andererseits so sehr, daß nicht blos keiner in seiner Erstrebung den des anderen verletzt oder aufhebt, sondern sie sich vielmehr gegenseitig unterstützen. Die Glieder der Kirche sind zugleich Glieder des Staates, und unterwerfen sich, als solche, willig allen seinen

---

Walter's auch noch erst den Beweis erwartet), folgt noch nicht, daß es keine andere, als die christliche Kirche gebe. Auch die üblichen Namen berechtigen nicht zu dieser Beschränkung des Begriffes der Kirche. In dem Hebräischen קָהָל u. dem Griechischen ἐκκλησία liegt bekanntlich nur der Begriff des Zusammentretens der aus der Menge Auserwählten. Dasselbe scheint auch das Deutsche **Kirche** zu besagen; denn die dem ἐκκλησία nachgebildete Ableitung von **Cören**, **Cüren** (vgl. **Adelung's** gram. krit. Wörterb. der hochdeutschen Mundart, s. v. **Kirche**, Anm. 2.) ist wenigstens wahrscheinlicher, als die, wenn gleich übliche, doch nicht stringent zu beweisende von κυριακός. Die Wörter selbst bezeichnen also nur Auswahl und Gemeinschaft. Nun tritt als historisches Element hinzu, daß die **Religion** der Gegenstand dieser Gemeinschaft sei. Daß dies aber nur Eine gewisse Religion sein müsse, ist nicht nothwendig, mithin nicht wesentlich. Die zum Grunde liegende Idee ist universell, und kommt jedem ihr adäquaten Vereine zu. Vgl. **Rettig**, die freie protest. Kirche. S. 6. — **Krug**, nat. K. R. S. 121 f.

Anordnungen zur allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt. Dies sind Dinge, die ihre kirchliche Qualität Nichts angehen. Gegenseitig gehen aber auch den Staat die inneren Angelegenheiten der Kirche Nichts an, und er hat sich nur in so ferne um sie zu kümmern, daß er positiv mit seiner äußeren Macht sie in ihren Instituten schützt und vor Eingriffen bewahrt, negativ aber sie an jeder Verletzung des Staatswohles hindert. Man kann sie daher im Allgemeinen weder koordinirt, noch subordinirt nennen. In gewisser Hinsicht sind sie das Erstere, in anderer Hinsicht das Letztere, aber sind es gegenseitig. Ihr Verhältniß ist immer nur ein relatives, und gar nicht nach einem absoluten Maaßstabe zu messen, da ihre Zwecke ganz verschieden sind. Da aber der Mensch ihr gemeinschaftlicher Gegenstand ist, den beide nur von verschiedenen Seiten erfassen, so nämlich, daß die Kirche es bei allen ihren Anstalten auf sein inneres (auf Religion und Sittlichkeit beruhendes), der Staat aber bei den seinigen auf sein äußeres (durch Handhabung des Schutzes und der Gerechtigkeit zu gründendes) Wohl abgesehen hat, - und da Beides zusammengenommen erst das wahre Wohl des Menschen, als geistig-sinnlichen Wesens, vollständig ausmacht: so ist eben dies die höhere Einheit, worin Kirche und Staat zusammentreffen, und das gemeinsame Ziel, worauf sie Beide mit vereinten Kräften hinarbeiten [103]). Man kann sie daher füglich unter dem Bilde zweier konzentrischer Kreislinien vorstellen, die, bei verschiedenen Anfangs- und Endpunkten, und ohne sich in ihrem Laufe je zu schneiden, einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben, von

---

103) Am klarsten ist dies Verhältniß herausgestellt von Walter, a. a. O. S. 71 ff. Schröter, Mittheilungen aus d. höheren Staats- u. Kirchenleben, Bd. 1. S. 16 ff. u. Krug, a. a. O. S. 36. ff. 135 ff. Vgl. auch *I. H. Böhmer*, introd. in jus publ. univ. L. II. C. V. — *G. L. Böhmer*, princ. jur. can. P. I. T. II. — Wiese, Kirchenr. Thl. I. K. 2. — Das Recht der Fürsten üb. d. Rel. d. Unterth. S. 8. Besonders beachtenswerth sind hierüber Mendelssohn's Worte. Jerusalem, S. 19 ff. — Doch man muß den ganzen trefflichen Abschnitt weiter nachlesen, wenn man für ein unbefangenes unbesonnenes Philosophiren über diese Verhältnisse Sinn hat. Vgl. auch Rettig, d. freie prot. Kirche. S. 9.

dem Rechte der Einzelnen vereinbar. — Grundsätze und Gesinnungen auszurotten, steht, weil sie etwas Inneres sind, nicht in der Macht des Staates, und gehört eben so wenig zu seiner Befugniß; aber unschädlich muß er sie, durch alle rechtlichen Mittel, die ihm zu Gebote stehen, zu machen suchen. Und fänden sich gar Religionsparteien, welche Grundsätze annähmen, befolgten und geltend machen wollten, die offenbar der allgemeinen Wohlfahrt gefährlich wären: so wäre der Staat in solchem Falle befugt, und es gehörte zur pflichtmäßigen Wahrnehmung des Staatsinteresses, solchen Parteien allen Zugang zu versagen [94]).

Das Angeführte wird hinreichen, um die Gränzen der Staatsgewalt in Sachen der Religion zu bezeichnen, und nach den Grundsätzen, von denen wir ausgegangen sind, festzustellen. Der Staat hat nur zu verhüten und zu verbieten, was die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen, wie der Einzelnen, gefährden kann. Weiter aber geht weder seine Befugniß, noch seine Pflicht. So lange die Einzelnen ihre Bürgerpflichten treu erfüllen, d. h. so lange sie Nichts unternehmen, was das gemeine Beste und die persönlichen Rechte der Mitbürger verletzt, muß der Staat ihnen völlige Freiheit gestatten, in Angelegenheiten der Religion ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung gemäß zu denken, zu glauben, zu forschen, zu reden, zu lehren und zu schreiben. Denn Alles dies gehört, unmittelbar oder mittelbar, zu den angebohrenen Menschenrechten, die durch den Eintritt in den Staat nicht aufgegeben werden, sondern deren Ausübung nur durch die Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt beschränkt, also nur dann, wenn sie diese verletzt,

94) Bekanntlich geschah dies mit den Jesuiten, in Frankreich, Spanien und mehren Ländern, und namentlich von dem Papste Clemens XIV, 1773, durch die Bulle: Dominus ac redemtor noster, und nie ist das wahre Interesse der Staaten ärger verkannt worden, als durch die spätere Restitution des Ordens. — Ueber den obigen Grundsatz selbst vgl. Schnaubert, a. a. O. S. 26 ff. — Bretschneider, 1stes Sendschr. S. 30. — Tittmann, üb. d. Sinn des 16ten Art. der deutschen Bundes-Akte. Leipz. 1830, S. 22 ff.

und dadurch in Mißbrauch ausartet, suspendirt wird und werden muß. Glaubens- und Lehrvorschriften zu geben, und zur unabweichlichen Beibehaltung derselben zu verpflichten, hat also der Staat, als solcher, kein Recht, keine Macht und kein Bedürfniß.

Wenn wir in dem Bisherigen immer nur von dem Staate im Allgemeinen gesprochen haben, so versteht sich dabei von selbst, daß Alles, was von diesem gesagt ist, auch von dem Oberhaupte desselben gilt. Denn der Staat mag sich in seiner äußeren Erscheinung darstellen, in welcher Form er wolle, seine Verfassung mag sich als autokratisch, aristokratisch oder demokratisch gestalten, das Oberhaupt mag also eine einzelne Person, oder eine Mehrheit, oder die Gesammtheit des Volkes sein: immer ist und bleibt dasselbe doch der Repräsentant des ganzen Staates, hat den allgemeinen Staatswillen auszusprechen, und den allgemeinen Staatszweck zu realisiren. Nur in dieser Qualität kann der Regent hier betrachtet werden, und ist als solcher nicht zu verwechseln mit der Person, in welcher diese Qualität erscheint [95]). Dem Regenten, als Person, kommt, eben so wie jedem anderen Menschen und Staatsbürger, das Recht der Gewissensfreiheit zu, und er darf, in Hinsicht des Glaubens, eben so wenig sich Etwas vorschreiben lassen, als Anderen Etwas vorschreiben. Als Oberhaupt des Staates aber hat er gar keinen besonderen Religionsglauben, und darf keinen haben, sondern steht über allen Konfessionen und Glaubensweisen seiner Unterthanen [96]). Sie sind ihm alle

---

95) S. Bretschneider, 1stes Sendschr. S. 30; 2tes, S. 48.

96) Wer den Regenten von dem Menschen gehörig unterscheidet, wird diesen Satz weder mißverstehen, noch bezweifeln, noch bedenklich finden können; er ist vielmehr die unerläßliche Bedingung der Gewissensfreiheit des Volkes. Man vergleiche hierüber, außer den schon angeführten Stellen bei beiden Böhmern, folgende Worte Tieftrunks (a. a. O. S. 246): „Der Souverain, als solcher, hat gar keinen Kirchenglauben, d. h. in seinem Begriffe, der allein die öffentliche Gerechtigkeit befaßt, wird davon abstrahirt, welcher Meinung er, als Mensch, Privatperson und zur verkehrenden Menge gehörend, zugethan sei. — Was den inneren Gang der Kirche betrifft, so muß sie sich selbst überlassen, und durch

vernachlässigen befugt ist [106]. Auf diese kommt hier Alles an, und wir müssen uns derselben klar bewußt werden.

Die erste dieser nothwendigen Bedingungen ist: daß die Statute nichts absolut Unmögliches, und nichts sich selbst Widersprechendes, oder ihrem eigenen Fundamente Zuwiderlaufendes, also relativ Unmögliches, enthalten dürfen. Denn in dem ersteren Falle könnte die Gesellschaft gar nicht, in dem anderen Falle nicht als das, was sie sein will, existiren; sie würde also in beiden Fällen sich selbst vernichten, und zum Behufe ihres Bestandes ihren Untergang dekretiren [107]. Zu etwas Unmöglichem kann sich kein Mensch verbindlich machen; es nur zu wollen, oder gar festzusetzen, ist Unsinn und Thorheit.

Die zweite, eben so nothwendige Bedingung ist: die Statute dürfen nichts Unerlaubtes enthalten, d. i. weder die natürlichen Rechte und Pflichten aller Menschen verletzen, noch die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt antasten. Denn in den beiden ersteren Fällen dürfte kein gewissenhafter Mensch in die Gesellschaft eintreten, und sie würde folglich gar keine Mitglieder, als etwa Leichtsinnige und Gewissenlose, bekommen, und daher nirgends geduldet werden dürfen. In dem letzteren Falle aber würde ganz dasselbe gelten, und namentlich der Staat sie nicht zulassen können, wie im vorigen Abschnitte gezeigt ist. Sie würde also, in allen Fällen, mit ihrer Konstitution zugleich sich selbst zu Grabe tragen [108].

---

106) Dies ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der für alle Korporationen ohne Ausnahme gilt. *I. H. Böhmer*, introd. in jus publ. univ. p. 402, sagt darüber kurz und treffend: Collegium non aliter subsistere potest, nisi ad *certum ordinem* membra eius adstringantur; ut tamen unice pacta talia *res collegii* respiciant, nec *bonis moribus* contraria sint.

107) Dieses Punktes ist bei Böhmer, a. a. O. freilich nicht erwähnt; er ist aber, als sich von selbst verstehend, vorauszusetzen, und hier, wegen der Folgerungen, die sich später daraus ergeben werden, ausdrücklich hinzuzusetzen. Vgl. die Freiheit d. Gewissens, S. 33 ff.

108) Das Erste widerstreitet dem Naturrechte, das Zweite der Moral, das Dritte dem Staatsrechte. Es darf daher, nach dem, was früher über diese Disciplinen beigebracht ist, hier ohne Weiteres als unstatthaft

Die dritte aus ihrem Wesen hervorgehende Bedingung endlich ist: sie darf nur Dasjenige in ihre Statute aufnehmen, was wirklich zur Erreichung des Zweckes, um dessen willen sie zusammentritt, nothwendig und wirksam ist, — die Zulässigkeit dieses Zweckes an sich vorausgesetzt [109]. Denn eben nichts Anderes, als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, sollen die Statute sein, und daher können sie auch nur durch denselben dictirt werden. Nur so weit, als dieser Zweck reicht, erstreckt sich das Recht, das der Gesellschaft als solcher zukommt, und ihr durch ihren Bestand gesichert wird. Sobald sie darüber hinausgeht, und sich zufällige Bestimmungen erlaubt, überschreitet sie die Gränzen ihrer Befugniß, und überläßt sich einer Willkür, von der sich gar nicht berechnen läßt, wie weit sie gehen, und zu welchen Verletzungen der Rechte Anderer sie führen könne, und die daher weder von den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft selbst gut geheißen, noch von dem Staate genehmigt werden kann; — so daß sie, wenn das Erstere eintritt, Verwirrung und Zerrüttung in ihrem Inneren, und wenn das Letztere, — ein Prohibitorium von Außen herbeiführt, also wieder in beiden Fällen an ihrem eigenen Untergange arbeitet.

Stehen diese Sätze als allgemeine Regeln fest, so hat die Subsumtion der Kirche unter dieselben keine Schwierigkeit. Auch ihr, als einer Gesellschaft, kommt es zu, Statute zu entwerfen. Nur dürfen dieselben nichts Unmögliches, Unerlaubtes, und über ihren Zweck Hinausgehendes enthalten. Sind aber ihre Statute von der angegebenen Beschaffenheit, so hat sie das unbestreitbare Recht, die Annahme derselben zur Bedingung der Theilnahme an ihrem Vereine zu machen, und Diejenigen, welche sie nicht annehmen, von der Zahl ihrer Glieder auszuschließen. Doch bevor wir diese Grundsätze auf

---

vorausgesetzt, und als solches abgewiesen werden. Vgl. Schnaubert, S. 67 — 69. — Töllner, S. 42 ff.

109) Mendelssohn, Jerusalem, S. 94 f.

unsere Frage anwenden können, müssen wir auch noch auf die übrigen zum Begriff der Kirche gehörenden Punkte Rücksicht nehmen, und diese werden uns dann von selbst schon zur speciellen Ansicht führen.

Zunächst haben wir darauf zu achten, daß die Kirche eine Religionsgesellschaft, oder eine Vereinigung Mehrer zum gemeinschaftlichen Bekenntnisse einer Religion ist. Hieraus ist klar, daß in jeder Kirche eine Vereinbarung über gewisse Religionswahrheiten, die von allen ihren Mitgliedern gemeinsam angenommen und bekannt werden, Statt finden muß. Denn eben die gemeinschäftliche Religion ist das innere Band, das die kirchliche Gesellschaft zusammen führt und hält. Nur die Wahrnehmung einer gleichen Ueberzeugung konnte ursprünglich die Menschen dazu bewegen, als innerlich Einige auch in einen äußeren Verein zu treten, der die innere Einigkeit in sichtbaren Formen darstellte, und das gemeinsam angenommene Heiligthum bewahrte und pflegte. Nothwendig muß daher die Kirche diese Einigkeit der Ueberzeugungen bei allen ihren Gliedern voraussetzen, und kann Niemanden, dem dieselbe fehlt, als Theilnehmer an ihrem Vereine betrachten. Denken wir uns z. B. die christliche Kirche, so kann Niemand zweifeln, daß eben die Annahme der christlichen Religion ihrer äußeren Verbindung zum Grunde liege und die Theilnahme an derselben bedinge, und daß ein Solcher, der sich zu der Jüdischen oder Muhammedanischen Religionslehre bekennt, unmöglich als Mitglied der christlichen Kirche angesehen werden und gelten könne. Dasselbe gilt umgekehrt, wenn wir uns die Jüdische oder Muhammedanische Kirche denken, von Denen, welche sich zu eigenthümlich christlichen Sätzen bekennen. Das Bekenntniß der verschiedenen Religionen giebt eben auch die verschiedenen Kirchen. Ohne jene könnten und würden diese gar nicht vorhanden sein. Es ist allerdings denkbar, daß Bekenner ganz verschiedener Religionen an Einem Orte zusammen kommen können, um ihre Andacht zu verrichten: eine Religionsgesellschaft machen sie

darum noch nicht aus; sie sind innerlich durch ihre Ueberzeugungen geschieden; ihre Gottesverehrung ist keine gemeinschaftliche, und ihr äußeres Zusammentreffen ist etwas ganz Zufälliges. Ein gemeinschaftliches Bekenntniß muß also jeder Kirche zum Grunde liegen, und dasselbe ist der Vereinigungspunkt, ohne welchen keine Religionsgesellschaft denkbar ist [110]).

Da nun eben Das, worüber die Glieder einer Gesellschaft übereingekommen sind, ihre Statute ausmacht, so ist klar, daß die gemeinsame Religion ein Hauptartikel der kirchlichen Statute sein muß, welchen als Bedingung der Aufnahme in ihren Verein und der fortwährenden Theilnahme an demselben festzusetzen, die Kirche das unzweifelhafte Recht hat. Diese gemeinsame Religion ist das Bekenntniß der Kirche, wodurch sie sich von anderen Kirchen unterscheidet, und in Einer und derselben Kirche kann die Annahme und der Vortrag solcher Lehren, die mit ihrem Bekenntnisse streiten, nicht gestattet werden, wenn sie ihr Wesen nicht aufgeben will [111]).

Nun fragt sich aber, wie dieses gemeinschaftliche Bekenntniß der Kirche beschaffen sein müsse, wie weit es sich erstrecken, und was es enthalten dürfe, wenn die Kirche sich, wie es jede Gesellschaft muß, innerhalb der Gränzen ihrer Befugniß halten will. Auf eine genaue Beantwortung dieser Frage kommt hier Alles an, und dabei müssen wir nun die allgemeinen Regeln zum Grunde legen, die oben als Bedingungen gesellschaftlicher Statute überhaupt nachgewiesen und begründet sind.

Zwei Fälle sind hier möglich, und müssen genau unterschieden werden [112]). Entweder, das kirchliche Bekenntniß hat

---

110) S. Reinhard, Moral, Thl. 3, S. 653. — Schnaubert, S. 31 ff. — Töllner, S. 48 ff. — Hufeland, üb. d. Recht prot. Fürsten, S. 45 ff.

111) Eadem fides, tanquam complexus doctrinarum de cultu divino, in quam unio facta est, ejus *symbolum* est seu *confessio*. — In eadem ecclesia non potest admitti facultas, doctrinas cum confessione ecclesiae pugnantes profitendi et disseminandi. *G. L. Böhmer*, princ. jur. can. p. 4. Vgl. Sittig, Apologie, S. 5—6.

112) Rönnberg, S. 17 ff. hat Grundsätze und Dogmen

nur die Hauptwahrheiten der Religion, worauf sich die Kirche gründet, und wodurch sie sich wesentlich von anderen Religionen unterscheidet, kurz und einfach zusammen zu stellen. Oder, es hat einen in einzelnen Theilen durchgeführten Lehrbegriff nach einer bestimmten menschlichen Auffassungsweise zu geben, und von allen Mitgliedern der Kirche eine unbedingte und vollständige Annahme dieses Lehrbegriffs zu fordern. Jeder sieht, daß eben das Letztere sich als zulässig und nothwendig müßte nachweisen lassen, wenn die Verpflichtung auf symbolische Bücher, von der wir reden, als ein der Kirche zustehendes Recht sollte geltend gemacht und anerkannt werden. Und dieß ist auch wirklich die Meinung der Kanonisten, die ihr ein solches Recht vindiciren. Wir müssen nun sehen, was es mit diesem angeblichen Rechte für eine Bewandniß habe.

Die erste aller Bedingungen, die wir oben für gesellschaftliche Statute überhaupt festsetzen mußten, besteht darin: daß sie nichts absolut oder relativ Unmögliches, nichts sich selbst Widersprechendes und ihrem eigenen Fundamente Zuwiderlaufendes, enthalten dürfen. Grade dies würde aber in dem angegebenen Falle Statt finden. Wir brauchen, um dieß zu beweisen, nur an das schon früher erwähnte, unläugbare und aus der Natur des menschlichen Geistes nothwendig hervorgehende Faktum zu erinnern, daß jeder Mensch seine eigenthümliche Ansicht, Auffassungs- und Vorstellungsweise hat, — daß diese, auch bei denselben und gemeinschaftlich angenommenen Wahrheiten, einer unendlichen Verschiedenheit unterworfen ist, und daß eine völlige Uebereinstimmung derselben sich nie erreichen läßt, und daher auch nie und nirgends vorhanden gewesen ist. Nun

durch einander gemengt, und dadurch Alles verwirrt. — Wenn aber Masch, S. 71, sagt, es gebe für das Uebereinstimmende bei einer gottesdienstlichen Gesellschaft nur zwei Fälle, es seien entweder die Gebräuche, oder der Lehrbegriff, so hat er dabei das datur tertium; nämlich die Grundsätze, übersehen, und eben dadurch den Knoten, der zu lösen war, verfehlt. Der Gebräuche aber haben wir oben nicht erwähnt, weil hier nur von Glauben und Lehre die Rede ist, und für diese kommt Alles auf die beiden oben bezeichneten Fälle zurück.

aber müßte ein kirchlicher Lehrbegriff, wenn er mehr als eine einfache Darlegung der wesentlichen Hauptwahrheiten der gemeinsamen Religion enthalten sollte, nothwendig subjektive Ansichten von denselben aussprechen, und dieses Mehr könnte eben nur in solchen Ansichten bestehen, da er, als von Menschen herrührend, natürlich keinen Anspruch auf ausschließliche Wahrheit, Untrüglichkeit und Vollkommenheit machen könnte. Und so würden sich dann vielleicht kaum einige Wenige finden, die darin völlig einstimmten, und in der dargelegten Ansicht ganz die ihrige wieder fänden. Völlig undenkbar aber wäre es, daß Alle, die zu einer kirchlichen Gesellschaft zusammen treten, in allen Punkten ganz gleiche Ansichten hegten. Wollte also eine Kirche eine solche völlige Uebereinstimmung Aller in allen durch den kirchlichen Lehrbegriff fixirten Religionsmeinungen, unter ihre Statute aufnehmen: so wäre sie ein Unding; der Begriff der Kirche wäre ein völlig leerer, dem Nichts in der Wirklichkeit jemals entspräche; es hätte nie eine Kirche existirt, und könnte keine existiren, weil die mehrerwähnte Uebereinstimmung nie unter den Menschen vorhanden gewesen ist, und so lange die menschliche Natur dieselbe bleibt, auch nie vorhanden sein kann [113]).

---

113) Eine ausführliche Darstellung dieses an sich evidenten Satzes findet man in der Schrift: Erweis des himmelweiten Unterschiedes der Moral von der Theologie, nebst genauer Bestimmung der Begriffe von Theologie, Religion, Kirche und protestant. Hierarchie. Frankf. und Leipz. 1788. S. 149 ff. Vgl. auch Brastberger, S. 41 ff. Krug, nat. K. R. S. 56 ff. S. 85 f. — Was Rönnberg, S. 9 ff. dawider sagt, ist am schlagendsten abgewiesen von Bahrdt, S. 32 ff. Zwar sucht sich Rönnberg, in seiner Erwiderung darauf, in der ersten Fortsetzung seiner Schrift, S. 107 ff. durch die Unterscheidung zu helfen, daß er die Religion hier nicht als Herzensangelegenheit, sondern als Staatssache betrachte. Aber, abgesehen davon, daß die Religion an sich gar nicht Staatssache ist, wie wir früher gezeigt haben, so würde auch die feinste Staatspolitik nicht im Stande sein, die Natur des menschlichen Geistes umzuwandeln, und so lange dies nicht geschieht, ist und bleibt eine Kirche, wie Rönnberg sie setzt, ein eben so wohl psychologisches, als historisches Monstrum. Sollte aber ein Staat sich beigehen lassen, trotz der widerstrebenden Natur des menschlichen Geistes, eine den Glauben weiter nicht berücksichtigende Lehrvorschrift zu verordnen: so wäre ein solcher Rönnbergischer Staat die personificirte Sünde wider den heiligen Geist.

Die kanonischen Rigoristen mögen sich, so laut und oft sie wollen, darauf berufen, daß unter allen wahren Gliedern der Kirche eine solche Uebereinstimmung in allen Dogmen der symbolischen Bücher wirklich Statt finde: sie behaupten darin die entschiedenste Unwahrheit. Denn es ist in der That nicht wahr, daß in irgend einer der vorhandenen Kirchen eine völlige Uebereinstimmung mit allen Dogmen eines in derselben geltenden symbolischen Buches, bei allen, oder selbst bei den meisten, oder auch nur bei einer großen Zahl ihrer Mitglieder, angetroffen werde. Sollte einmal ein Jeder von dem Zustande seines Inneren Rechenschaft geben, so würde die ungeheuerste Divergenz der Ansichten und Meinungen in Glaubenssachen sich zu Tage legen. Wir befürchten hiebei nicht den lächerlichen Einwurf, daß man sich unbefugter Weise das Ansehen einer Art von Allwissenheit gebe, wenn man diese Behauptung aufstelle. In dem vorliegenden Falle bedarf es derselben gar nicht; denn was hier behauptet ist, muß wirklich sein, weil es nach der Natur des menschlichen Geistes gar nicht anders möglich ist. Theilweise liegt die Wirklichkeit aber auch thatsächlich vor in Schrift und Rede, und Jeder, der sich selbst kennt, erachtet leicht, daß sie noch offenkundiger werden würde, wenn alle Einzelnen ihre Gedanken in Rede oder Schrift aussprechen sollten. Die Eiferer für den Symbolzwang würden dann, zu ihrem Erstaunen, wenn nicht zu ihrer Beschämung, inne werden, daß, wenn die Kirche nur da wäre, wo jene Uebereinstimmung sich fände, ihre erträumte Kirche eben dadurch nach Utopien verlegt werden, und wie ein wesenloses Phantom in Nichts zerrinnen würde. Einigkeit der Ueberzeugungen in den Hauptwahrheiten der Religion ist möglich, völlige Uebereinstimmung der Ansichten und Meinungen aber schlechthin unmöglich. Folglich darf die Theilnahme an der kirchlichen Gesellschaft nicht von der einstimmigen Annahme gewisser Lehrmeinungen und Glaubensansichten abhängig gemacht werden. Eine Kirche, welche dies gleichwohl festsetzen wollte, würde etwas Unmögliches in ihre Statute aufnehmen, und dadurch die erste noth-

wendige Bedingung aller gesellschaftlichen Einrichtungen über den Haufen stoßen.

Die zweite der oben aufgestellten Bedingungen war: daß die Statute nichts weder rechtlich noch sittlich Unerlaubtes fordern dürfen. Gilt dies schon von jeder Gesellschaft, so muß es für die Kirche, als eine Religionsgesellschaft, um so viel mehr gelten, je weniger und unzertrennlicher der Zusammenhang der Religiosität und Sittlichkeit ist. Schon um ihres Gegenstandes willen darf also am allerwenigsten die Kirche diese Bedingung aus den Augen lassen. Auch dies würde sie aber thun, wenn sie feststehende Dogmen sanktioniren, und unweigerliche Annahme und Beibehaltung derselben von ihren Gliedern fordern wollte. Dadurch würde sie nämlich das einem Jeden gleichmäßig zukommende Recht der Gewissensfreiheit antasten, und die einem Jeden gleichmäßig obliegende Pflicht der fortgehenden Läuterung und Vervollkommnung seiner Religionsbegriffe aufheben, oder doch einschränken. Dazu aber kann keine Gesellschaft, welchen Namen sie auch führen und welchen Gegenstand sie auch betreffen möge, jemals ein Recht haben und erlangen. Maaßte sich aber eine Kirche dessenungeachtet ein solches vermeintliches Recht an, so würde sie mit dieser Anmaaßung weder bei den Einzelnen Eingang finden, noch in der bürgerlichen Gesellschaft durchdringen. Beides ist leicht einzusehen.

Eingang würde sie bei den Einzelnen nicht finden; denn kein gewissenhafter, seine natürlichen Rechte und Pflichten erkennender und heilig haltender Mensch würde alsdann in sie eintreten, oder, sobald er den ihm angesonnenen Gewissenszwang merkte, nur einen Augenblick länger in ihr verbleiben dürfen und wollen. Mithin würde die Kirche entweder eine Gesellschaft ohne Mitglieder, d. h. eine Nullität sein, — oder sie würde nur Gewissenlose und Heuchler zu ihren Genossen zählen, und dann wäre sie die bitterste Satire auf die Religion, die doch ihr Fundament sein soll. Täuschend genug

klingt freilich die Rede [114]): das Verlangen der Kirche, daß alle ihre Glieder in alle ihre Dogmen einstimmen sollen, sei vom Gewissenszwange weit entfernt; denn für Diejenigen, bei denen diese Uebereinstimmung wirklich Statt finde, sei gar kein Zwang vorhanden, sondern sie folgen nur ihrer frommen Ueberzeugung, indem sie den kirchlichen Lehrbegriff annehmen; Diejenigen aber, welche in denselben nicht einstimmen können, seien durchaus nicht genöthigt, in die Kirche einzutreten; auch ihnen also werde gar kein Zwang angethan, sondern sie behalten völlige Gewissensfreiheit. — Bei Lichte besehen, ist aber weder das Eine, noch das Andere, in der Wahrheit gegründet. Was das Erstere anlangt, so ist so viel freilich wahr, daß, wenn sich einige Wenige finden sollten, die in einem gewissen Zeitpunkte von der Wahrheit des kirchlichen Lehrbegriffs in allen seinen Punkten vollkommen überzeugt wären, Diese allerdings für den gegenwärtigen Augenblick mit unverletzter Gewissensfreiheit in die Kirche eintreten könnten und würden. Da es aber der Kirche nicht um eine augenblickliche, sondern um eine fortwährende Uebereinstimmung ihrer Glieder mit dem angenommenen Symbole zu thun ist, und da auf der anderen Seite die Gewissensfreiheit sich eben so wenig auf einen Augenblick einschränken und dann wieder suspendiren läßt, sondern ein fortwährendes Recht jedes Menschen ist: so muß sich bald zeigen, wie übel dieses Recht in der Kirche berathen sei. Denn, will die Kirche einen permanenten Konsens, so muß sie ihren Gliedern gebieten, unabweichlich auf dem Standpunkte zu verharren, den sie bei ihrem Eintritte einnahmen: folglich muß sie ihnen alles weitere Denken, Forschen, Prüfen der Lehrsätze, als welches zu unaufhörlichen Abweichungen führen würde, ein für allemal untersagen. Dadurch aber wird die Anfangs so sehr gerühmte Gewissensfreiheit faktisch aufgehoben, und statt

114) S. *Carpzovii* Isagoge in libb. eccl. luth. symb. p. 21. Rönnberg, S. 19 ff. Falck, Schreiben an Boysen über s. Thesen wider Harms, Kiel, 1817; S. 32. Schlegel, S. 190 f. Vgl. Villaume, S. 146 ff. Mendelssohn, Jerusalem, S. 80 ff.

derselben ein unbiegsamer Zwang eingeführt. Will sie aber dies nicht, so muß sie Alle, die sich gleichwohl jener Freiheit bedienen, sobald sie dadurch zu dissentirenden Ansichten geführt werden, aus ihrer Mitte ausscheiden, und alsdann sind Diese wieder in derselben Lage, wie Diejenigen, denen der Eintritt verwehrt, und denen es dabei als besondere Vergünstigung angerechnet wird, daß man sie draußen lasse. — Dies führt uns nun von selbst auf den zweiten Punkt des obigen Vorgebens, daß nämlich Diejenigen, bei denen die geforderte Uebereinstimmung sich nicht findet, zum Eintritte in die Kirche nicht genöthigt seien, also in vollem Besitze ihrer Freiheit bleiben. Auch mit dieser angeblichen Freiheit aber gewinnt es, wenn man sie etwas näher betrachtet, ein klägliches Ansehen. Denn, wenn irgend eine Kirche das Recht hätte, die mehrerwähnte völlige Uebereinstimmung von ihren sämmtlichen Gliedern zu fordern, so müßte dieses Recht ja in dem Wesen der Kirche überhaupt gegründet sein, und dann hätte jede Kirche dasselbe Recht, dürfte die gleiche Forderung in Beziehung auf ihren Lehrbegriff aufstellen, und müßte, um ihr Wesen nicht zu verläugnen, dieselbe allgemein und fortwährend geltend machen. Wenn aber jede Kirche befugt wäre, eine Gleichheit der Glaubensansichten zu verlangen, die allenthalben gleich unmöglich, und mit den Ansprüchen des Gewissens gleich unverträglich ist: so könnte der Gewissenhafte sich an keine einzige kirchliche Gemeinschaft anschließen, weil er von allen sich durch eine Bedingung zurückgestoßen sähe, die er eben so wenig erfüllen könnte als dürfte. Wie lebendig er auch, als geistig-sinnliches Wesen, das Bedürfniß fühlte, und wie dringend ihm auch das Gewissen die Pflicht einschärfte, zur Belebung und Kräftigung seiner inneren Religiosität in eine äußere Religionsgesellschaft einzutreten: er sähe sich auf die widerrechtlichste Weise genöthigt, jenes Bedürfniß unbefriedigt und diese Pflicht unerfüllt zu lassen, weil der Befriedigung jenes, wie der Erfüllung dieser, von jeder Kirche gleich unübersteigliche Hindernisse entgegen gestellet würden. Wollte nun Jemand jenes Bedürfniß

und diese Pflicht abläugnen, so würde er dadurch zugleich die Kirche selbst für überflüssig erklären, und wenn keine Kirche mehr nöthig wäre, so könnte von der Aufrechthaltung eines kirchlichen Lehrbegriffs vollends gar nicht mehr die Rede sein. Ist aber die Kirche nöthig, so muß man auch einräumen, daß sie eben dazu nöthig ist, um jenem Bedürfnisse und dieser Pflicht zu genügen. Beide müssen also anerkannt, und grade durch die Kirche befriedigt werden. Macht man aber den Eintritt in die Kirche von der Annahme eines stehenden Lehrbegriffs abhängig, so wird eben dadurch diese Befriedigung durchaus vereitelt, und es wird dem Menschen, der sie zu suchen sich gedrungen und verpflichtet fühlt, durch ein von allen Seiten ihm entgegen tretendes äußeres Verbot unmöglich gemacht, einer unabweislichen Forderung des Gewissens nachzukommen [115]. Und dies ist für Den, der außer der Kirche steht, völlig eben dasselbe, wie für Den, der in der Kirche ist, das Verbot, von der in dem kirchlichen Lehrbegriff ausgesprochenen Glaubensansicht auch nur im Mindesten abzuweichen. In beiden Fällen wird es das eigene Urtheil in Religionsangelegenheiten von der Vorschrift Anderer abhängig gemacht, und darin eben besteht das Wesen des Gewissenszwanges, welcher das Widerspiel der Gewissensfreiheit ist.

Hiezu rechne man nun noch den indirekten Zwang, der dem Dissentirenden durch die Verbindung gewisser äußerer Vortheile mit einem gewissen kirchlichen Bekenntnisse auferlegt wird. Der Jüngling, der sich mit Ernst und Gründlichkeit dem Studium der theologischen Wissenschaften gewidmet, und Kosten, Zeit und Mühe darauf verwendet hat, sich eine tüchtige Vorbildung zum geistlichen Berufe zu erwerben, — sieht sich von diesem Berufe auf immer ausgeschlossen, sobald er nicht in allen Punkten mit einem Lehrbegriffe übereinstimmt, dessen Buchstabe ihm, wie ein Schlagbaum, den Eintritt in das Lehramt wehret, und ihn in die drückende Nothwendigkeit ver-

115) Vgl. Brastberger, S. 97 f.

setzt, seinen ganzen Lebensplan umzugestalten, und von Vorne wieder anzufangen, wo er am Ziele zu stehen hoffte. Der Gewissenlose aber bringt leichten Kaufs in's Amt. — Der Prediger, der eine Zeit lang mit Ueberzeugung dem Symbol gemäß gelehrt hat, in der Folge aber durch fortgesetzte Forschungen zu abweichenden Ansichten geleitet wird, muß Amt und Brod verlassen, seine Familie dem Mangel preisgeben und auf die seegensreichste Wirksamkeit verzichten, während leichtsinnigere Amtsgenossen, die dem Mammon unbedenklich ihre Ueberzeugung zum Opfer bringen, im ungestörten Besitze aller jener Vortheile verbleiben. Dem rechtschaffenen Manne ist jedenfalls die traurige Alternative gestellt: entweder auf die unentbehrlichsten bürgerlichen Rechte und Güter Verzicht zu leisten, oder — ein Heuchler zu werden. Zu dem Letzteren werden gewissenhafte Dissentirende sich nie verstehen. Was will man nun aber mit ihnen anfangen? Zwingen kann die Kirche sie nicht zur Annahme des Symbols. Auf der anderen Seite aber darf auch der Staat, so lange sie sich als ruhige und ordentliche Bürger betragen, sie nicht aus dem Lande weisen. Es bliebe demnach nur übrig, ihnen die Bildung einer eigenen Gemeinschaft zu gestatten. Dadurch würde dann die Kirche ihre kenntnißreichsten, fähigsten und gewissenhaftesten Mitglieder verlieren, und daher schon in der Qualität, den Dissentirenden weit nachstehen. Sie würde aber auch in der Quantität immer weiter zurückbleiben; denn es stünde zu erwarten, daß die neue Gemeinschaft, eben weil sie die Gewissensfreiheit respektirt, immer Mehre an sich ziehen, und allmählich die herrschende werden würde, wogegen die herrschend sein wollende bald zur Bedeutungslosigkeit einer Sekte herabsinken müßte [116]). — Auf jeden Fall also würde die Kirche gegen ihr eigenes Interesse wüten, und die großprahlerische Rede, daß sie ja Jedem seine Freiheit lasse, würde keinen nur einiger-

116) Vgl. v. Cölln u. Schulz, üb. theol. Lehrfreiheit, S. 34 f. Brastberger, S. 40 ff. Märtens, S. 149.

maaßen Unbefangenen mehr anlocken und für sie gewinnen. Es ist Nichts, als ein gleißender Schein, — der, weil man ihn leicht durchschaut, der Kirche selbst am theuersten zu stehen kommt, — wenn die Verfechter einer buchstäblichen Anhänglichkeit an kirchliche Symbole, indem sie sich einer unverletzten Respektirung der Gewissensfreiheit rühmen, sich auf die angegebene Weise mit dem Nimbus einer Liberalität einhüllen, von der sie in der That himmelweit entfernt sind. Sie trachten, unter der Larve der Freundlichkeit, eine schlecht verborgene Tyrannei zu üben, welche keine Kirche sich erlauben darf und rechtfertigen kann, und mit der sie eben deshalb bei Kundigen und Wohldenkenden nie Eingang finden wird und kann [117]).

Sie würde aber damit in der bürgerlichen Gesellschaft auch nicht durchdringen. Denn kein Staat dürfte in seinem Bereiche eine Gesellschaft dulden, die es gradezu auf den Umsturz der heiligsten Menschenrechte und Pflichten abgesehen hätte. Und fände sich vollends, daß sie, in dem vorhin erwähnten Falle, nur ein Sammelplatz von Gewissenlosen und Heuchlern wäre (welches allein nur übrig bleibt, wo die Gewissenhaften entweder ausgestoßen werden, oder freiwillig auszutreten sich gedrungen fühlen), so wäre es dann vor allen Dingen an der Zeit, daß der Staat das gegen solche Gesellschaften ihm zustehende veto mit dem größten Nachdrucke ausspräche, und sie mit allem Ernste aus seinen Gränzen verbannte.

Auch deshalb also, weil die unbedingte Forderung völliger Uebereinstimmung Aller in gewissen Dogmen, etwas ganz Unerlaubtes ist, hat die Kirche kein Recht, eine solche Forderung in ihre Statute aufzunehmen.

---

117) Einige Vertheidiger des Ansehens der symb. Bücher scheinen dies auch gefühlt zu haben, namentlich Töllner, S. 39 u. Schlegel, S. 134. Der Letztere gesteht es ein, daß sie ein Schnitt in die Gewissen seien, den er aber für nothwendig hielt, um größere Wunden zu verhüten. Das Erstere ist nur zu wahr; bei dem Letzteren aber ist zu bemerken: theils, daß das Mittel nicht zum Ziele trifft, und weit größere Uebel herbeiführt, als es verhüten soll, wie oben gezeigt ist; theils, daß ein auch noch so guter Zweck ein unmoralisches Mittel nicht heiligt, wie wir gleichfalls am gehörigen Orte schon nachgewiesen haben.

Jetzt ist noch die dritte und letzte der für alle gesellschaftlichen Statute geltenden Bedingungen, mit Rücksicht auf die Kirche in Betracht zu ziehen. Da nun diese, wie man sich aus dem früher Angeführten erinnern wird, darin besteht, daß jede Gesellschaft nur Dasjenige in ihre Statute aufzunehmen berechtigt ist, was wesentlich zur Erreichung ihres Zweckes gehört (vorausgesetzt natürlich, daß dieser Zweck an sich ein möglicher und erlaubter sei), so sehen wir uns hiedurch zugleich auf den letzten zum allgemeinen Begriffe und Wesen der Kirche gehörigen Punkt, der eben den Zweck der Kirche betrifft, hingewiesen, und eine gemeinschaftliche Bezugnahme auf Beides wird uns daher bei dem Folgenden leiten müssen.

Zuvörderst müssen wir uns hier zurückrufen, daß der nächste Zweck der Kirche, als einer äußeren Religionsgesellschaft, eine öffentliche und gemeinschaftliche Gottesverehrung nach gewissen einstimmig angenommenen Religionsgrundsätzen ist; daß aber die Kirche, da die Religion der Gegenstand ist, auf den sich alle ihre Anstalten beziehen, dabei nie vergessen darf, daß dieser Zweck wieder nur Mittel zu einem höheren Zwecke, nämlich der Beförderung der Religion selbst ist. Wir wollen nun von jedem insbesondere handeln, und werden dabei weiterhin zugleich Gelegenheit finden, den nothwendigen Zusammenhang und das richtige Verhältniß beider in's Licht zu setzen.

Der nächste Zweck, auf den es die Kirche abgesehen hat, ist also eine öffentliche und gemeinschaftliche Gottesverehrung. Sollte nun die Kirche befugt sein, die Forderung einer völligen Uebereinstimmung aller Kirchenglieder in allen Dogmen, in ihre Statute aufzunehmen, so müßte sich beweisen lassen, daß eine solche Uebereinstimmung nothwendig zu einer gemeinschaftlichen Gottesverehrung erforderlich sei, oder daß die letztere mit Verschiedenheit der Religionsmeinungen gar nicht bestehen könne. Dieser Beweis aber ist eben so unmöglich, als die Behauptung selbst, für die er geführt werden soll, grundfalsch ist. Vielmehr liegt das Gegentheil allent-

halben handgreiflich vor Augen. Wenn der besagte Beweis wirklich geführt werden könnte und geführt würde, so wäre dadurch zugleich bewiesen, daß überhaupt gar keine gemeinschaftliche Gottesverehrung möglich sei. Denn wer etwas an sich Unmögliches als Bedingung der Existenz einer Sache setzt, der nimmt dadurch zugleich die Sache selbst aus dem Reiche des Möglichen hinweg. Nun aber ist die mehrerwähnte Uebereinstimmung, wie wir bereits wissen, etwas der Natur des menschlichen Geistes Unmögliches. Wäre also von ihr die gemeinschaftliche Gottesverehrung abhängig, so könnte auch diese nie und nirgends vorhanden sein. Folglich muß, wer Jenes behauptet, auch Dieses annehmen. Dieses aber anzunehmen, ist die größte Absurdität, weil es wider den klaren Augenschein streitet. Geschichte und Erfahrung lehren, daß zu allen Zeiten religiöse Gesellschaften bestanden, und sich zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienste vereinigt haben, ungeachtet der verschiedensten Ansichten ihrer einzelnen Glieder. Sehen wir z. B. auf den ältesten Zustand der christlichen Kirche, so finden wir schon bei den Aposteln selbst sehr bedeutende Meinungsverschiedenheit über einzelne Glaubenspunkte. Diese Verschiedenheit mußte natürlich bei den gewesenen Juden und Heiden, die nach und nach zum Christenthume übertraten, und ihre eigenthümliche Geistesrichtung und Vorstellungsweise mitbrachten, noch viel größer und auffallender sein. Gleichwohl haben die Apostel weder sich gegenseitig, noch einzelne andersdenkende Christen, aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, sondern dieselbe, ungeachtet der nach wie vor obwaltenden Verschiedenheit der Meinungen, fortwährend unterhalten, und ihre gottesdienstlichen Versammlungen und heiligen Gebräuche mit der größten Eintracht und gemeinschaftlichen Erbauung gefeiert [118]).

---

118) Wir führen dies historische Faktum hier blos als erläuterndes Beispiel an. Ausführlicher wird davon die Rede sein, wenn wir uns weiterhin ganz auf den christlichen Standpunkt versetzen. Vgl. hiebei Eschenmayer, Grundl. z. e. allg. kanon. Rechte. S. 26 ff. Schnaubert, üb. Kirche u. Kirchengewalt, S. 53 ff. Bemerkk. üb. Rönnberg's Abhandl. S. 22 ff.

So ist es von je her gewesen, und so ist es noch heutiges Tages. Man mag eintreten in welche gottesdienstliche Versammlung man will, immer findet man eine Anzahl von Menschen beisammen, welche die verschiedensten Ansichten von den gemeinsamen anerkannten Religionswahrheiten hegen, und darin dennoch nicht das mindeste Hinderniß ihrer gemeinsamen Andacht finden. Dies ist aber auch ganz in der Ordnung, und liegt schon in der Natur der Sache selbst. Denn, wenn wir z. B. einig sind in dem Glauben an Einen allvollkommenen Gott und Vater aller Menschen: warum sollten wir ihn nicht gemeinschaftlich anbeten, und mit gleicher kindlicher Liebe, Zuversicht und Ergebung zu ihm aufschauen können, wenn ich mir auch von seinem (uns ohnehin unbegreiflichen) inneren Wesen, von dem Hergange der Schöpfung, von den Mitteln der Regierung, von den höheren erschaffenen Geistern, u. dgl. m. ganz andere Vorstellungen mache, als der neben mir steht? Wenn wir Jesum gemeinschaftlich als den erhabensten Gesandten Gottes und unseren Erlöser anerkennen: was hindert uns, ihm vereinigt unsere Liebe und unseren Dank zu bezeugen, wenn wir auch über die besondere Beschaffenheit seines persönlichen Verhältnisses zu Gott, über die Art, wie die Erlösung bewirkt ward, über die Hergänge bei seiner Geburt, seiner Auferstehung, seinen Wundern, u. s. w. nicht gleich denken? Wenn wir die Ueberzeugung theilen, daß Gott, der heilige Geist, uns seinen Beistand zu allem Guten geben wolle: wie können abweichende Ansichten über das Wie? dieser Wirksamkeit Gottes, unserem gemeinschaftlichen Entschlusse und Bestreben, von den dargebotenen Mitteln der Heiligung einen redlichen Gebrauch zu machen, nur je im Wege stehen? Wenn es uns entschieden ist, daß uns nach dem Tode ein ewiges, zur Vollendung und Vergeltung führendes Leben des Geistes erwartet: kann es unsere Erbauung stören, wenn wir in eine Versammlung, wo dieser Glaube belebt und bethätigt wird, auch verschiedene Vorstellungen über die besondere Beschaffenheit jenes höheren Zustandes, über die Art des Eintritts in denselben,

über das künftige Werkzeug der Seele, u. s. f. mitbringen? Wenn wir mit dem einstimmigen Glauben zum Altare treten, daß Jesus zu unser Aller Heile gestorben ist: söllten wir nicht das Gedächtnißmahl dieses Todes mit ungeschwächter Erwekkung und gleicher Rührung feiern können, wenn wir auch über die Art und Weise, wie dieser Tod uns heilsam werde, über den Sinn der Einsetzungsworte, über die Gegenwart des Heilandes und seine Verbindung mit den Gläubigen, nicht einerlei Begriffe haben? — Doch, genug der Beispiele, die wir hier nur aus dem Gebiete des Christenthumes, als dem uns am nächsten liegenden, hergenommen haben, und denen sich eben so leicht ähnliche aus anderen Religionen hinzufügen ließen, wenn dies hier nicht ganz unnöthig wäre [119]). Diese Beispiele aber enthalten nicht blos mögliche, sondern, wie Jeder sieht, lauter wirkliche Fälle. Die Verschiedenheit der Vorstellungen ist wirklich mitten in allen kirchlichen Gesellschaften vorhanden, und ist unbeschadet ihres Bestandes und Gedeihens vorhanden. Was aber wirklich ist, das muß bekanntlich auch möglich sein. Es ist also nicht wahr, daß zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung lauter gleiche Religionsbegriffe erforderlich seien. Die letzteren gehören also gar nicht nothwendig zum nächsten Zwecke der Kirche; denn dieser ist ohne sie vollkommen erreichbar. Folglich darf die Kirche die Forderung einer völligen Uebereinstimmung aller Religionsmeinungen ihrer Glieder, d. h. mit anderen Worten: eine unbedingte Verpflichtung auf symbolische Bücher, als etwas gänz-

---

119) Vgl. Semler, app. ad libb. symb. p. 12. Bahrdt, Prüfung der Rönnb. Schrift, S. 60 ff. wo man eine sehr gelungene Ausführung des Satzes findet, daß eine kirchliche Gemeinschaft sehr wohl ohne völlige Uebereinstimmung in allen Religionsvorstellungen bestehen könne. Und was erwidert Rönnberg darauf? Man lese S. 132 seiner ersten Fortsetzung, und erstaune über die Einräumung: daß man, ungeachtet der verschiedenen Vorstellungen, sich nur über die grundlaglich zu machenden Religionsdogmen vereinbart habe! So rächt sich die gesunde Vernunft an dem Vorurtheile. Der ganze Streit läuft auf eine Logomachie hinaus, und die Gegner sind in der Hauptsache einig. — Sollte es nicht manchen der jetzigen Eiferer für den Symbolzwang eben so gehen, wenn sie sich selbst nur einmal recht klar würden? —

lich außerhalb ihres nächsten Zweckes Liegendes, nicht in ihre Statute aufnehmen, und es wäre die unstatthafteste Willkür, wenn sie es dennoch wollte.

Erheben wir nun vollends den Blick zu dem oben schon bezeichneten höheren Zwecke der Kirche, zu dem sich der bisher in Betracht gezogene nächste Zweck wieder nur als dienendes Mittel verhält: so wird die Unzulässigkeit der mehr erwähnten Forderung wo möglich noch handgreiflicher. Alles nämlich, was die Kirche zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung veranstaltet, geschieht um der Religion willen und zu ihrer Beförderung unter den Menschen, zu einer immer richtigeren Auffassung, immer lebendigeren Anerkennung und immer thätigeren Anwendung ihrer heiligen Wahrheiten. Daß dieses mit Jenem genau zusammenhange, geht schon aus dem allgemeinen Begriffe der Gottesverehrung hervor. Es ist keine Frage, daß man, um Gott würdig verehren zu können, vor allen Dingen ihn, sein Wesen und Walten, seinen Willen und seine Veranstaltungen, immer besser kennen zu lernen suchen müsse. Eine fortgehende Berichtigung und Läuterung, Befestigung und Erweiterung der Religionsbegriffe ist um so nothwendiger wegen des Einflusses, den unsere Vorstellungen auf unsere Handlungen haben, und die Kirche muß sich jene um so mehr zum Ziele setzen, je mehr ihr an der Beförderung des sittlichen Handelns ihrer Mitglieder, als eines nicht minder wesentlichen Stückes der wahren Gottesverehrung, gelegen seyn muß. Daß aber eben dies auch wirklich bei der gemeinschaftlichen äußeren Gottesverehrung beabsichtigt werde, zeigt sich schon dadurch, daß die Kirche Lehrer anstellt, und öffentliche Vorträge in den Religionsversammlungen halten läßt. Sie giebt dadurch die unzweideutige Erklärung, daß das Lernen nicht etwa blos für die Jugend sey, sondern auch bei den Erwachsenen unaufhörlich fortgesetzt werden solle; und dieß ist eben nur schuldige Anerkennung und Beförderung einer Pflicht, die schon jedem Menschen, als solchem, obliegt. Ihr höchster Zweck also, durch den alle ihre äußeren Einrichtungen erst Bedeutung und Werth erhal-

ten, ist und muß sein, ihre Glieder im Glauben, und dadurch im Leben, wo der Glaube seine Früchte tragen soll, zu immer höherer Vollkommenheit heranzubilden. Zur Vollkommenheit des Glaubens aber gehört vor allem Anderen seine Wahrheit, und durch diese wird die Sorge für die Einigkeit im Glauben bedingt. Die Letztere ist nur dann eine wirkliche Vollkommenheit, und ihre Erstrebung wird nur dann durch den Endzweck der Kirche geboten, wenn die Erstere vorhanden ist. Enthielte also der Lehrbegriff einer Kirche durchgängig und in allen seinen Theilen nur lautere und unzweifelhafte Wahrheit: dann hätte sie allerdings nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, auf einstimmiges Bekenntniß derselben bei allen ihren Gliedern zu bringen. Nur würde sie eben dann auch die freieste Untersuchung und Prüfung am unbedenklichsten gestatten dürfen; für einen Lehrbegriff, dessen Wahrheit ausgemacht ist, hat sie davon keine Gefahr zu besorgen; sie giebt eben durch die Ertheilung dieser Freiheit nur ihr Vertrauen zu dem Lehrbegriff zu erkennen; durch Beschränkung derselben würde sie dagegen nur Mißtrauen verrathen und veranlassen, und sich selbst verdächtig machen. Ist aber die vollkommene Wahrheit des Lehrbegriffs nicht über allen Zweifel erhaben, (wie sie das bei keinem menschlichen Symbol ist und sein kann,) so fällt der einzige Grund des Rechtes, Abweichungen vom Lehrbegriffe zu verwehren, hinweg; denn dieser Grund war eben nur die Wahrheit desselben. Irrthümer stationär zu machen, ist sie nicht befugt, und sie würde sich, wenn sie es wollte, an ihrer eigenen Bestimmung versündigen. Dieser ihrer Bestimmung gemäß, muß sie die Aufdeckung und Ausscheidung der Irrthümer nicht bloß gestatten, sondern sie hat auch die aus ihrem Endzwecke hervorgehende Pflicht, für möglichste Berichtigung des Lehrbegriffs, d. i. Annäherung desselben an die Wahrheit zu sorgen, und muß ihre Glieder dazu nicht blos ermächtigen, sondern selbst verbindlich machen [120]). Stehende Lehrvor-

120) Vgl. Zöllner, S. 56 — 58, 122, 155 f. — Das maj. Recht in Rel. u. Kirchensachen, S. 17 f.

schriften also, die alles weitere Fortschreiten zur Wahrheit verhindern und ausschließen, würden dem Endzwecke der Kirche grade zuwider laufen, und seine Erreichung unmöglich machen. Ihre Richtung geht auf starren Stillstand der Gemeinen in privilegirtem Irrthum, geistlosen Mechanismus der Lehrer, und Herabwürdigung der Religion zu leerem Formelwesen.

Da demnach eine völlige und fortwährende Uebereinstimmung Aller in allen einzelnen Religionsbegriffen und Vorstellungen zur Erreichung des nächsten Zweckes der Kirche gar nicht erforderlich ist, und den höchsten Endzweck derselben vollends ganz vereiteln würde, und da sie überdies etwas eben so Unmögliches, als Unerlaubtes enthält: so ist durch alle diese Gründe entschieden, daß die Kirche eine solche Forderung nicht in ihre Statute aufnehmen darf, daß sie also zu einer unbedingten, totalen und permanenten Verpflichtung auf symbolische Bücher kein Recht hat.

Die gemäßigteren Kanonisten [121]) räumen auch ein, daß keine ganz vollkommene Uebereinstimmung in allen Religionsbegriffen zum Wesen der Kirche erfordert werde, und daß es genug sei, daß die Glieder der Kirche in den Hauptwahrheiten ihrer gemeinsamen Religion einig sind. Wenn sie aber dessenungeachtet eine unbedingte Annahme der symbolischen Bücher als Bedingung der Theilnahme an der kirchlichen Gesellschaft festsetzen, so lassen sie dabei Zweierlei aus der Acht. Einerseits nämlich scheinen sie ganz zu vergessen, daß alle und jede sym-

---

121) So sagt Schnaubert, S. 29: „Die Kirche begreift mehre Menschen, die von Gott und ihren Pflichten gleiche Begriffe haben. — Uebrigens wird keine ganz vollkommene Uebereinstimmung in allen und jeden Begriffen, zum Wesen der Kirche erfordert; genug ist, daß sie in denen, welche zur gemeinsamen Religion gemacht werden, und in so ferne dieses geschieht, gleichförmig denken." — *G. L. Böhmer*, princ. jur. canon. p. 5: Potestas ecclesiastica, intuitu sacrorum *internorum*, exercenda est *salva libertate conscientiae;* nec ideo eo produci potest, ut alicui *ob solius opinionis dissensum* ab aliquo fidei articulo, jus societatis ecclesiasticae adimi queat. — Michaelis, Dogmatik, S. 678, bemerkt sehr richtig, daß man, wollte man sich wegen Verschiedenheit der Meinungen absondern, so viele Kirchen, als Köpfe, d. i. gar keine, bekommen würde.

bolische Bücher ja eben irgend eine bestimmte Auffassungsweise der Religionswahrheiten, mithin menschliche Ansichten, aussprechen und nothwendig aussprechen müssen, daß sie folglich, indem sie die Annahme derselben fordern, grade die vollkommene Uebereinstimmung verlangen, welche sie selbst für nicht nothwendig erklären. Andererseits aber müssen sie, um jene Forderung geltend zu machen, die falsche Voraussetzung annehmen, daß es der Kirche nur um die Aufrechthaltung und Vererbung der in einem Symbole zu einer gewissen Zeit und auf einem gewissen Standpunkte ausgesprochenen Ansichten zu thun sei, während es ihr doch in der That um etwas ganz Anderes zu thun ist und sein muß, nämlich um die Fortbildung der Meinungen und Ansichten aller ihrer Glieder zu immer reinerer Erkenntniß der Wahrheit.

Sind nun die bisher aufgestellten Grundsätze über das Wesen, den Zweck und die Rechte der Kirche die richtigen: so kann auch ihre Anwendung auf einzelne Kirchen keiner Schwierigkeit unterworfen sein, und es scheint von dieser hier nicht weiter die Rede sein zu dürfen. Da es indessen noch immer gar zu Viele giebt, denen die Kirche nicht um der Religion willen vorhanden, sondern die Religion eine Dienerinn der Kirche, und zwar, nach ihrem besonderen Standpunkte, eben derjenigen Kirche zu sein scheint, der sie angehören, und die sie so gerne für die einzig wahre und allein seeligmachende ausgeben und als solche zu einem Zwangsinstitute machen möchten, worin der Buchstabe die Wahrheit beherrschte und den Glauben bände: so dürfte es vielleicht nicht überflüssig sein, schon hier einen vorläufigen Blick auf die verschiedenen, möglichen oder wirklichen, Kirchen zu werfen, und mit einigen Worten anzudeuten, wie das bisher Gesagte sich in seiner Anwendung auf einzelne Fälle gestalte.

Es ist bereits erwähnt worden, daß jeder Kirche das gemeinsame Bekenntniß einer gewissen von allen ihren Gliedern angenommenen Religion zum Grunde liegen müsse, ohne welche eine in gleichem Geiste anzustellende Gottesverehrung nicht möglich ist. Diese Religion, welche das gemeinsame Bekennt-

niß der Kirche ausmacht, kann nun entweder aus der bloßen Vernunft geschöpft, oder aus einer besonderen Offenbarung abgeleitet werden [122]). In dem ersteren Falle hätte man eine rationalistische Kirche. Ob eine solche je existirt habe, oder existiren werde, gilt hier völlig gleich; genug, sie könnte existiren; es ist sehr wohl denkbar, daß eine Gesellschaft von Menschen, die alle positive Religion verwerfen und sich nur an den Vernunftglauben halten, sich zu einer, diesem Glauben entsprechenden, äußeren Gottesverehrung vereinige [123]). Da sie also möglich ist, fällt sie allerdings in den allgemeinen Begriff der Kirche, und darf wenigstens nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Das Bekenntniß einer solchen Kirche würde dann von dem Satze ausgehen: wir glauben nur Das, und alles Das, was die Vernunft uns über Gott und göttliche Dinge lehrt, und nehmen Nichts als religiöse Wahrheit auf, als was sich uns mit ihr übereinstimmend darbietet. Daß aber ihr Bekenntniß unmöglich alle einzelnen Vorstellungsarten und Lehrbestimmungen enthalten könne, weil diese sich in jedem denkenden Kopfe anders gestalten, dies würden die Glieder der rationalistischen Kirche selbst am unverholensten aussprechen, und darin würden mit ihnen in dem vorliegenden Falle wohl auch die strengsten Dogmatiker einstimmen; nur mit dem Unterschiede, daß Jene es sich zum Ruhme, Diese aber es ihnen zum Vorwurfe anrechnen würden. Jene nämlich würden sich darauf berufen, daß sie weder befugt, noch fähig seien, zu fixiren,

122) Wenn Einige, z. B. Adelung, in seinem Wörterbuche, s. v. Kirche, den Begriff der Kirche nur auf geoffenbarte Religionen beziehen wollen, so fassen sie denselben zu eng. Vgl. Schnaubert, a. a. O. S. 29, wo er von den gleichen Religionsbegriffen der zu einer Kirche vereinigten Menschen ausdrücklich hinzusetzt: „sie mögen dieselben durch den Gebrauch ihrer Vernunft, oder aus einer äußerlichen Offenbarung, von deren Wahrheit sie überzeugt sind, aufgefaßt haben." — Nicht die Quelle der Religion, sondern nur ihre gemeinschaftliche Annahme, ist hier das Wesentliche.

123) Man erinnere sich hier nur an die schon erwähnten Philalethen, die in ihrer Bittschrift gradezu mit dem Wunsche, eine solche Kirche zu bilden, hervortreten. Ein Wunsch, dem wahrscheinlich Viele, die dem Namen nach Bekenner positiver Religionen sind, im Herzen beistimmen.

was sich nach der Natur des menschlichen Geistes nicht fixiren läßt, und würden eben darin, daß sie dieses unterlassen, nur Respektirung des Menschenrechtes und Erfüllung der Menschenpflicht erblicken. Diese aber würden die besagte Unterlassung aus ihrem Lieblingsthema, nämlich aus der von ihnen so genannten Unzuverlässigkeit und Unbeständigkeit der menschlichen Vernunft, ableiten. — Das Bekenntniß einer rationalistischen Kirche könnte und dürfte also nur die allgemeinen Religionsgrundsätze enthalten, worüber die gereifte Vernunft aller nur nicht ganz roher Menschen einig ist, und die Jedem einleuchten, sobald er sich nur einigermaaßen in seinem Inneren, wie in der äußeren Natur, orientirt. Dahin gehören die Lehren: es giebt Ein höchstes, vollkommenstes Wesen, dessen Macht und Güte Alles schuf, dessen weise und liebevolle Fürsehung über Alles waltet, dessen heiligen Willen uns Vernunft und Gewissen verkündigen, dem wir nur durch dankbare Liebe und freudigen Gehorsam würdig dienen können, und dessen Wink einst unseren Geist hinüberführt in ein ewiges Reich höherer Vollendung und Seeligkeit, nach Maaßgabe unserer Bestrebungen und Fortschritte im Erdenleben [124]). — Nun sage man, ob eine auf solche Grundsätze erbauete Kirche etwas Widersinniges oder Unstatthaftes enthalte, ob sich nach ihnen nicht eine gemeinsame, würdige, Andacht und Frömmigkeit nährende, Sittlichkeit und Menschenwohl fördernde, äußere Gottesverehrung einrichten lasse, ob zu derselben außerdem wohl noch völlig gleiche Vorstellungen von dem inneren Wesen Gottes,

---

124) Vgl. die Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde. Als Quellen der Religionserkenntniß werden, S. 12, Vernunft und Gewissen angegeben, die durch Betrachtung der Natur und des Schicksals angeregt werden sollen. Das Bekenntniß selbst enthält nur wenige einfache Sätze: Gott ist der Geist des Universums, ewiger Urgrund alles Seins, Inbegriff aller Vollkommenheit, Urheber und Lenker des Weltalls; der Menschengeist ist göttlicher Natur, und unvergänglich; seine Bestimmung für die Ewigkeit: Tugend, Gottseeligkeit. Dazu soll die Religion seine Führerinn werden durch Ueberzeugung, Empfindung und That. Dann folgen Vorschläge zu kirchlichen Einrichtungen. Die letzteren sind zwar mangelhaft; es ließen sich aber auf die Grundsätze, von denen hier ausgegangen wird, leicht bessere bauen.

von der Art seiner Wirksamkeit, von der besonderen Beschaffenheit des Zustandes nach dem Tode u. s. w. erforderlich seien. Doch, diese Fragen erledigen sich für ein unbefangenes Urtheil von selbst, und es ist eben so einleuchtend, daß der Staat von einer solchen Vereinigung nicht nur Nichts zu fürchten, sondern an ihren Gliedern gewissenhafte und redliche Bürger haben würde [125]).

Wir kommen zu dem anderen Falle, daß nämlich die Kirche ihre gemeinsame Religion aus einer besonderen göttlichen Offenbarung ableitet. Dann ist ihr Bekenntniß: wir glauben nur Das, und alles Das, was diese besondere Offenbarung uns an Religionslehren mittheilt. In dieser Hinsicht giebt es z. B. eine christliche, jüdische, muhammedanische Kirche. Eine jede von diesen hat nur die Einstimmung in das so eben erwähnte Bekenntniß, als nothwendiges Requisit, von ihren Gliedern zu fordern, und zur Bedingung der Aufnahme in ihren Schooß und der Theilnahme an ihrer Gemeinschaft zu machen. Daß hiebei aber alle Meinungen, Ansichten und Vorstellungsarten der Einzelnen über die geoffenbarten Lehren völlig einstimmig und fest bestimmt seien, ist wiederum weder möglich, noch nöthig. Ja, die Kirche würde, wenn sie es verlangen würde, ihrem eigenen Fundamente widersprechen, indem sie, neben und außer dem Göttlichen, worüber sie sich eben vereinigt hat, noch etwas Menschliches, über die gegebene Offenbarung Hinausgehendes und dieselbe einer willkürlichen Bedingung Unterwerfendes, festsetzte.

125) In dem Vorworte zu den angeführten Grundsätzen der religiösen Wahrheitsfreunde heißt es darüber: Es läßt sich mit Bestimmtheit voraussetzen, daß jede Landesregierung einem Vereine von redlichen Bittstellern, die mit diesem oder einem ähnlichen offenen Bekenntnisse auftreten, weit unbesorgter ihren Schutz und den Vollgenuß aller Bürgerrechte gewähren kann, als wenn der Standpunkt der aus den bisherigen Kirchengemeinschaften herausgetretenen Unterthanen ganz unbestimmt bliebe, und man nicht wüßte, wessen man sich zu ihnen zu versehen hätte. Darf und kann der Staat auch dem Gewissen keine Gesetze vorschreiben, so können ihm doch die Grundsätze seiner Bürger nicht gleichgültig sein, und es treten Fälle ein, daß er nach diesen Grundsätzen fragen muß, namentlich bei der Eidesleistung.

Hiebei können sich aber die Ansichten der Menschen von der Offenbarung, die sie gemeinschaftlich bekennen, gleichsam in gewisse Hauptfamilien theilen, und dadurch wieder besondere Gesellschaften gebildet werden. So kann es Einige geben, die von dem Grundsatze ausgehen: nur die beglaubigte Urkunde der Offenbarung hat entscheidendes Ansehen in Glaubenssachen, und diese muß, unabhängig von aller menschlichen Auktorität, lediglich aus sich selbst erklärt werden, um die Religionswahrheiten zu gewinnen; — Andere hingegen, welche annehmen, ihre Aussprüche bedürfen, um ihren Sinn zu fixiren, einer authentischen Auslegung, die von einem gewissen dazu auktorisirten Menschen gegeben werden muß. Dies giebt dann verschiedene Separatkirchen oder Partikularkirchen in Einer Hauptkirche. Wenn man auf diese Weise das Wort Kirche in einem engeren Sinne nimmt, giebt es z. B. in der christlichen Kirche eine evangelische und eine päpstliche. Aber auch hier darf das gemeinschaftliche Bekenntniß, ohne dessen Annahme man nicht ihr Mitglied sein kann, nicht über die leitenden Grundsätze, die den wesentlichen Unterschied ausmachen, hinausgehen, und auch die einzelnen Dogmen fixiren wollen. Denn über die letzteren hat eine Partikularkirche eben so wenig Macht und Recht, als die Hauptkirche; und sollten die Dogmen die Unterschiede der Kirche enthalten, so müßte man eben so viele Kirchen, als Individuen, statuiren, wobei aber gar keine Kirche übrig bliebe. — Bei der evangelischen Kirche, die wir zuerst als Beispiel angeführt haben, ergiebt es sich von selbst, daß sie keine Dogmen fixiren darf. Ihr Grundsatz ist: wir nehmen Nichts als Religionswahrheit an, was nicht als solche in der aus sich selbst erklärten heiligen Schrift enthalten ist und nachgewiesen werden kann. Ihr Lehrbegriff, von dessen Annahme die Theilnahme an ihrem Vereine abhängt, kann also nur die unzweifelhaft aus der Schrift gewonnenen christlichen Wahrheiten enthalten. Verschiedene Auffassungsweisen derselben aber muß sie unter ihren Gliedern nicht blos dulden, sondern sie kann das Urtheil über dieselben einzig und allein auf die Schrift verweisen, welche sie

nicht durch stehende Erklärungsnormen bevormunden darf, wenn sie ihr eigenes Princip nicht aufgeben will. Durch vorgeschriebene Dogmen würde sie demnach sich selbst aufheben [126]). — Anders freilich verhält es sich mit der päpstlichen Kirche; aber, daß es hier anders ist, liegt eben in dem Grundsatze, auf dem sie erbauet ist [127]). Dieser Grundsatz ist nämlich kein anderer, als der: wir glauben nur Das, und alles Das, was uns der Papst als christliche Lehre giebt. Wer diesen Grundsatz annimmt, der muß freilich auf alle eigene Gewissensfreiheit Verzicht leisten, und konsequenter Weise Alles für wahr halten, was ihm ein, wenn auch für untrüglich ausgegebener, darum doch nicht minder als alle Anderen trüglicher Mensch vorschreibt; ja, er muß sogar, weil dieser trügliche Untrügliche leider nicht unsterblich ist, sich gefallen lassen, wenn etwa der Nachfolger das Gegentheil von den Beschlüssen des Vorgängers dekretiren sollte, auch dies, eben so wohl wie Jenes, als Wahrheit anzunehmen. — Bei der päpstlichen Kirche ist die Uebereinstimmung in den einzelnen Dogmen nicht, wie es bei der evangelischen Kirche der Fall war, eine außerhalb des gemeinschaftlichen Grundsatzes liegende und ihn aufhebende, sondern eine in und mit demselben schon gegebene und nothwendig aus ihm hervorgehende Forderung. Daß aber eben deshalb der Grundsatz selbst verwerflich und unzulässig ist, weil er etwas rein Unmögliches verlangt, und ein unveräußerliches Menschenrecht aufhebt, springt in die Augen. Zu geschweigen, daß eine solche Kirche, indem sie auf eine positive Offenbarung gebauet sein will, sich selbst Lügen straft. Denn eine Offenbarung, die erst einer Fixirung ihrer Lehren durch menschliche Vorschriften bedarf, ist ein leeres Phantom, und auf jeden Fall ganz über-

---

126) Wir können dies hier nur wie im Vorbeigehen andeuten, und müssen uns das Weitere über diesen Punkt bis dahin vorbehalten, wo wir unsere Frage noch besonders auf dem evangelisch-protestantischen Standpunkte werden zu erörtern haben.

127) Vgl. Sittig, Apologie, wo aus den Grundprincipien des Protestantismus und Katholicismus gezeigt wird, daß jenem die Perfektibilität eigenthümlich ist.

flüssig. Soll die Offenbarung dem Unvermögen des Menschen zu Hülfe kommen, so muß er auch in ihr finden und von ihr annehmen, was er sucht und bedarf. Soll aber ein Mensch aus eigener Machtvollkommenheit bestimmen, was als Inhalt der Offenbarung anzusehen und anzunehmen sei: so stellt er sich über die Offenbarung, und beweiset dadurch, daß er auch ohne sie fähig war, zu finden, was er suchte und bedurfte. Nicht die Offenbarung giebt es ihm dann, sondern er giebt es sich selbst, und sucht seine eigenen Erfindungen nur unter einer höheren Aegide geltend zu machen. Dies ist der widersprechende und ungereimte Charakter alles und jedes Papismus in positiven Religionen. Will man daraus folgern, daß konsequenter Weise eine päpstliche Kirche gar nicht bestehen könne, so hat man darin nur die Wahrheit gesagt. Sie besteht wirklich nur durch die Inkonsequenz ihrer Glieder, die, indem sie den Grundsatz ihrer Kirche eingehen, sich zu einer gänzlichen Abhängigkeit ihres Glaubens von der päpstlichen Auktorität verbindlich machen, in der Praxis aber gleichwohl eben so mannichfach verschiedene Ansichten und Meinungen in Glaubenssachen haben, als sie nur je in einer anderen Kirche vorhanden sein können. Wie auch natürlich! Naturam furca expellas, tamen usque recurret. Die furca (der Krummstab) ist allerdings sattsam gehandhabt worden, hat aber die Natur des menschlichen Geistes nie austreiben können. — Es sei genug, dies hier blos berührt zu haben, um zu zeigen, daß die oben aufgestellten allgemeinen Regeln keine Ausnahme leiden, und daß die Verletzung derselben sich durch den schreiendsten Widerspruch der Praxis mit der Theorie am empfindlichsten rächt.

Aus welcher Quelle nun auch die Kirche ihre gemeinsame Religion ableiten mag: so viel bleibt immer gewiß, — an den gemeinschaftlich anerkannten Grundsätzen derselben muß sie festhalten, wenn sie sich nicht selbst aufheben will; so lange sie an diesen festhält, bleibt sie ihrem Wesen nach dieselbe Kirche. Das Geschäft aber, sich zu reformiren, und das aus jenen Grundsätzen Abgeleitete immer mehr zu läutern, zu berichtigen

und zu vervollkommnen, bleibt ihr dabei nicht blos als Recht unbenommen, sondern muß ihr auch als Pflicht stets heilig sein. Selbst bei der größten Umgestaltung des Lehrbegriffs in einzelnen Dogmen, hört sie nicht auf, dieselbe Kirche zu sein, sobald dieselbe aus den gleichen Grundsätzen hervorgegangen, und nur als eine richtigere Anwendung dieser zu betrachten ist [128]. Eben so ist gewiß, daß, wer jene Grundsätze verläugnet, oder etwas ihnen Widerstreitendes in seinen Glauben aufnimmt, nicht länger ein Mitglied der Kirche, die auf denselben ruhet, sein kann. Weder er selbst kann es ehrlicher Weise wollen; noch kann er von der Kirche verlangen, daß sie ihn als den Ihrigen anerkenne. Besondere Vorstellungsarten aber von einzelnen Punkten der gemeinsamen Religion, können weder den Einzelnen selbst zum Austritt nöthigen, noch die Kirche zu seiner Ausstoßung berechtigen, so lange seine Ansichten nur verschiedene Modifikationen derselben Grundsätze sind. Denn das Recht, seine Ansichten fortgehend zu vervollkommnen, oder seinen Glauben zu reformiren, hat jeder Einzelne eben so wohl, als die Kirche selbst, und die Kirche hat es eben nur deshalb, weil sie eine Gesammtheit von Personen ist, deren jede es schon für sich hat. Gewisse Vorstellungsarten als ausschließlich geltende zu fixiren, und deren Annahme von allen ihren Gliedern zu fordern, hat also die Kirche weder das Recht, noch die Macht. Denn zu Bestimmungen dieser Art würde, weil der Glaube ein freies Gemeingut Aller ist, das Jeder nicht etwa theilweise, sondern ganz besitzt, eben deshalb eine völlige Uebereinstimmung Aller erfordert werden, die ihrer Natur nach nie eintreten kann, und in der Wirklichkeit nie vorhanden gewesen ist.

Die Kirche kann sich allerdings durch äußere Umstände veranlaßt sehen, zu einer gewissen Zeit und zu einem besonderen

---

128) *G. L. Böhmer*, a. a. O. p. 4: Singulae doctrinae (symboli s. confessionis) *salva fide eadem*, curatiorem admittunt ecclesiae determinationem. Salva servata *unione fidei*, (die also auch, wenn singulae doctrinae verändert werden, vorhanden ist,) eadem ecclesia manet in posteris; illaque sublata, haec interit. Vgl. Wiese, S, 9 — 10. Hufeland, S. 14 — 15. Twesten, Dogmat. S. 61 ff.

Zwecke ein in's Einzelne gehendes Bekenntniß aufzustellen, worin sie den dermaligen Standpunkt ihrer Einsichten und Ueberzeugungen ausspricht. Ein solches Bekenntniß kann indessen eben nur das Vorhandene darlegen, keineswegeS aber das Seinsollende bestimmen. In so ferne es Mehr, als die Grundsätze der gemeinsamen Religion, also menschliche Ansichten und Vorstellungsarten von denselben enthält, hat es nur einen historischen, aber keinen normativen Werth. Es bezeugt nur, wie zu der bestimmten Zeit der Religionsglaube bei der Mehrzahl sich gestaltet habe. Diese Darlegung aber als bindend für alle Gleichzeitigen, und vollends für die Nachkommen aufzustellen, darf die Kirche sich nicht erlauben. Durch eine solche Anordnung würde sie nicht blos die Stimmenmehrheit in Glaubenssachen entscheiden lassen, ihr Wesen als freie und gleiche Gesellschaft verläugnen, über ihren Zweck hinausgehen, und sich selbst das Recht und die Pflicht, in der Erkenntniß der Religionswahrheiten immer weiter fortzuschreiten, verschließen, — welches Alles ihr, nach dem früher Beigebrachten, nicht gestattet werden kann: — sondern sie würde auch die Natur und Bestimmung ihres eigenen Bekenntnisses ganz verkennen oder verläugnen. Die Sache ist ganz einfach. Jedes kirchliche Bekenntniß oder Symbol spricht nämlich, wie wir gesehen haben, den dermaligen Glauben der Kirche aus, oder es besagt, wie die gemeinsame Religion von der Mehrzahl der damals Lebenden verstanden und aufgefaßt worden ist. Entstehen nun — sei es noch unter den Gleichzeitigen, oder unter den später Lebenden, — Abweichungen vom Symbol unter den Gliedern der Kirche (d. h. unter Denen, die den Grundsätzen derselben treu bleiben): so wird dadurch offenbar, daß der Standpunkt, auf welchem das Symbol verfaßt ward, ein anderer geworden, und daß der in demselben dargelegte Glaube nicht ganz mehr der Glaube der Kirche ist. Es ist also Verschiedenheit hervorgetreten, wo früher, wenigstens der Mehrzahl nach, Uebereinstimmung war. Was soll nun geschehen? Entweder hält man es für nöthig, diese

Uebereinstimmung, so viel es möglich ist, wieder herzustellen, oder nicht. Hält man es nicht für nöthig, so kann auch von keinem Binden an das Symbol weiter die Rede sein, und man läßt der freien Fortbildung und Entwickelung des Glaubens ihren ungestörten Gang. Hält man es aber für nöthig, so giebt es nur zwei Wege zu diesem Ziele. Entweder, der Glaube muß nach dem Symbol, oder dieses muß nach jenem abgeändert werden. Das Erstere aber (gesetzt auch, es wäre möglich und erlaubt) darf nicht sein, weil das Symbol ja eben Ausdruck des Glaubens der Kirche sein soll, sich also nach diesem richten muß, folglich faktisch aufgehört hat, zu sein was es war, sobald der Glaube der Kirche sich im Laufe der Zeit anders gestaltet und weiter fortgebildet hat. Das Symbol gehört nun einer vergangenen Bildungsepoche an, und kann daher für die nachfolgende kein Regulativ mehr abgeben. Also bleibt nur das Andere übrig: das Symbol muß da, wo es dem Glauben der Kirche nicht mehr entspricht, nach diesem abgeändert werden; und nicht die Abweichung von dem Symbol, sondern grade das starre Hangen an demselben, trotz der veränderten Vorstellungen, ist als wahrer Abfall von dem Glauben der Kirche zu betrachten.

Darf die Kirche nun das Ansinnen, von einem überlieferten Symbole in keinem Punkte abzuweichen, nicht einmal ihren einzelnen Mitgliedern machen, ohne die Gränzen ihrer Befugniß zu überschreiten, und ihren wahren Zweck aus den Augen zu setzen: so darf sie es noch viel weniger bei den Lehrern der gemeinsamen Religion. Diesen nämlich ist das tiefere Studium und die gründlichere Erforschung der Religionswahrheiten durch ihren Beruf noch zur ganz besonderen Pflicht gemacht. Sie repräsentiren in ihren Vorträgen den Glauben der Kirche, und ihre ganze Wirksamkeit geht dahin, den Endzweck der Kirche zu realisiren. Ihre Aufgabe ist es demnach, die Wahrheiten der gemeinsamen Religion immer klarer herauszustellen, fester zu begründen und wirksamer zu bethätigen,

aber auch, sie immer unabhängiger von Irrthümern und Vorurtheilen aller Art zu machen, ihre Zuhörer auf das gemeinsame Ziel der Wahrheit immer nachdrücklicher hinzuweisen, sie mehr und mehr vom Auktoritätsglauben zum Selbstdenken zu leiten, und sie der Vollkommenheit, sowohl in geistiger, als in sittlicher Hinsicht, immer näher zu bringen. Sie sind für den religiösen und moralischen Bildungsgrad der Gemeinen, so weit derselbe von ihrem Einflusse abhängt, verantwortlich. Es ist ihre Pflicht, sich selbst unablässig fortzubilden, um den erlangten Gewinn auf die ihrer geistlichen Leitung Anvertrauten übergehen zu lassen, und sie versündigen sich an den Letzteren, wenn sie ihnen denselben vorenthalten. Sie sollen ihnen keine Meinung als die ausschließlich wahre aufdringen, aber auch keine als solche gelten und herrschen lassen, oder gar unbedingte Einstimmung in dieselbe als Bedingung der Seeligkeit anpreisen. Sie sind Sprecher im Namen der Kirche, und dürfen sich als solche nicht erlauben, wozu die Kirche selbst kein Recht, keine Macht und kein Bedürfniß hat. Andererseits darf die Kirche auch von ihnen nicht fordern, was sie von keinem ihrer Mitglieder fordern dürfte, und darf es bei ihnen um so weniger, weil sie es dadurch mittelbar von Allen fordern würde, indem der Lehrer nun gehalten wäre, die an ihn gemachte Forderung, durch seine darnach einzurichtenden Vorträge, an Alle gelangen und auf Alle übergehen zu lassen. So gewiß die Kirche selbst das Recht und die Pflicht hat, ihren Glauben fortgehend zu reformiren, so gewiß muß sie die Ausübung beider auch ihren Lehrern nicht blos gestatten, sondern selbst auferlegen. Gestatten muß sie es ihnen schon als Mitgliedern der Kirche überhaupt, welche dieselben Rechte und Pflichten mit allen übrigen haben; aber auch auferlegen muß sie es ihnen, weil eben sie die Mittelspersonen sind, durch welche alle Uebrigen zur Behauptung ihrer Rechte und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden sollen. Nicht Abweichung von einer früher ausgesprochenen Vorstellungsart berechtiget also die Kirche zur Entfernung eines Lehrers; denn diese ist in dem genannten Rechte, seinen Glauben

zu reformiren, mitbegriffen, und ist zugleich eine unausbleibliche Folge von der Ausübung der demselben korrespondirenden Pflicht. Zur Absetzung eines Lehrers kann nur Lossagung von den gemeinschaftlichen Grundsätzen der Kirche einen gültigen Grund geben; denn, wer diese verläugnet, gehört faktisch der Kirche nicht mehr an. So lange er aber an diesen Grundsätzen treu und unabweichlich festhält, und ihnen gemäß seinen Glauben immer weiter durchzubilden sucht, ist und bleibt er ein würdiger, dem Zwecke der Kirche entsprechender Lehrer. Die Anwendung derselben im Einzelnen muß seinem eigenen, so wie seiner Zuhörer Gewissen überlassen bleiben, und hierin hat weder er ihnen, noch haben sie ihm, noch hat die Kirche Beiden Etwas vorzuschreiben [129]).

Es ist oft gesagt worden: die Kirche habe mit dem Lehrer den Vertrag geschlossen, daß er nur gewisse von ihr angenommene und in ihr geltende Ansichten vortragen solle, und durch diesen Vertrag sei der Lehrer in Hinsicht seines Vortrages ein für allemal gebunden [130]). Diese Instanz kann Wahrheit enthalten, oder nicht, je nachdem sie genommen wird. Hat man nämlich dabei nur die gemeinsame Religion selbst im Auge, so kann man allerdings mit Recht sagen, daß die Glieder der Kirche sowohl unter sich, als mit ihren Lehrern, einen auf diese Grundlage gebaueten Vertrag geschlossen, oder sich zum einmüthigen Bekenntnisse und Vortrage dieser Religion vereinbart haben. Man hat dann nur einen anderen Namen für eine Sache gewählt, die keinem Zweifel unterworfen, und schon durch den allgemeinen Begriff der Kirche gegeben ist; wie es denn z. B. durch sich selbst klar ist, daß die christliche Kirche keinen Juden und Muhammedaner als Lehrer annehmen oder dulden kann.

---

129) Vgl. Hufeland, a. a. O. S. 54. Reinhard, Moral, Bd. 2, S. 281.

130) Vgl. *G. L. Böhmer*, a. a. O. p. 196. Rönnberg, S. 14. Dagegen Villaume, S. 73 ff. — Bemerkk. üb. Rönnb. S. 46 ff. — Brastberger, S. 116. — Duttenhofer, üb. Pietism. u. Orthod. S. 130 ff. Ist die A. K. eine Glaubensvorschr. rc. S. 58 ff.

Durch einen solchen Vertrag aber würde die Divergenz der Ansichten und Meinungen gar nicht ausgeschlossen, oder nur eingeschränkt werden. Er kann es also auch nicht sein, den Diejenigen im Auge haben, die dadurch Stabilität des Lehrbegriffs rechtfertigen wollen; wem es um diese zu thun ist, der muß es dabei nothwendig auf vorgeschriebene Meinungen und Ansichten abgesehen haben; wie dies auch wirklich bei den Urhebern dieser Behauptung der Fall ist. Die Annahme aber, daß ein Vertrag dieser Art mit den Lehrern der Kirche geschlossen sei, ist ein Mißgriff solcher Juristen, die so gern positive Rechtsformen auf Angelegenheiten der Ueberzeugung und des Gewissens übertragen, wo sie gar nicht hingehören, und worauf sie durchaus nicht anwendbar sind. Sie hat Alles gegen sich; doch von Vielem braucht das Meiste hier blos angedeutet zu werden. Wir wollen nicht erwähnen, daß die Annahme eines solchen Vertrages von Seiten des Lehrers etwas eben so Unmögliches, als Pflichtwidriges wäre, da er weder seiner Geistesrichtung gebieten kann, noch zu Vorträgen wider seine Ueberzeugung sich verpflichten darf; — Beides ist früher schon nachgewiesen. Wir wollen auch nicht in Anschlag bringen, daß ein solcher Vertrag von Seiten der Kirche eine ganz willkürliche, weil zur Erreichung ihres Zweckes gar nicht nothwendige, Forderung enthielte; es ist gleichfalls schon gezeigt, daß zu einer gemeinschaftlichen Gottesverehrung keinesweges völlige Uebereinstimmung aller Glaubensansichten erfordert wird. Wir wollen eben so wenig dabei verweilen, daß ein solcher Vertrag durchaus unmoralisch wäre, weil er eine förmliche Verabredung enthielte, menschliche, also dem Irrthum unterworfene und der fortgehenden Läuterung bedürftige Sätze, gleichwohl, als ob sie lautere Wahrheit wären, unverändert und ungeläutert sich vortragen zu lassen und vorzutragen; es ist auch davon schon die Rede gewesen, daß die Kirche ihren Glauben zu immer höherer Vollendung heranbilden soll, und daß dazu vor Allen die Lehrer berufen sind. Auch das wollen wir nur im Vorbeigehen bemerken, daß es eine wahre Ungereimtheit wäre, wenn die Kirche,

also die Gesammtheit der zu Belehrenden, ihrem künftigen Lehrer vorschreiben wollte, welche Sätze und Ansichten er ihnen vortragen solle; es ist augenscheinlich, daß eine solche Vorschrift den Begriff des Lehrers, so wie sein natürliches Verhältniß zu den Lernenden, völlig aufheben, und der Letzteren Verlangen nach Belehrung nur lächerlich machen würde. (Lehre uns, was wir schon wissen; aber ja nicht darüber hinaus, ja nichts Anderes; führe uns ja nicht weiter! sonst setzen wir Dich ab!) Wir wollen endlich nur mit einem Worte berühren, daß, wenn ein von allen Seiten so unstatthafter Vertrag wirklich unbedachtsamer Weise geschlossen wäre, der Lehrer, sobald er seine Uebereilung einsähe, durch fernere Beobachtung desselben seine Sünde nur verdoppeln würde; es leidet keinen Zweifel, daß er in diesem Falle nichts Angelegentlicheres zu thun hätte, als auch seine Gemeine davon zu überzeugen. Wäre sie nun dieser Ueberzeugung fähig und empfänglich, so hätte er sie fortan gewissenhaft zur reineren Erkenntniß der Wahrheit zu führen; und die Kirche müßte dies Bestreben, als ein ihrem Endzwecke ganz entsprechendes, ehrend und dankend anerkennen. Sähe er aber die Gemeine steif und blind bei ihrer vorgefaßten Meinung beharren, so würde er sie, als eine für die Wahrheit noch nicht reife, nur verlassen können, und es ihrem eigenen Ermessen anheim stellen müssen, sich Lehrer zu suchen, nachdem ihr die Ohren jukken, — wenn anders der Staat ein so willkürliches Verfahren dulden könnte, wodurch die Wahrheit unterdrückt, an der Gewissensfreiheit ein Selbstmord begangen, und ein fruchtbarer und furchtbarer Saame von Spaltungen und Parteiungen ausgestreut werden würde. — Abgesehen von allen diesen mannichfaltigen Unzuträglichkeiten, wollen wir hier blos die einfache Frage aufwerfen: wer macht die Forderung, den Lehrer an einen solchen Vertrag zu binden, und mit welchem Rechte? — Natürlich die Kirche, d. h., die ganze Religionsgesellschaft mit allen ihren Gliedern; nur von ihr könnte sie ausgehen, wenn sie überhaupt gelten sollte. Sie müßte also der

einstimmige Gesammtwille Aller und Jeder sein, die zur Kirche gehören. Denn in Hinsicht des Glaubens hat Jeder völlig gleiche Rechte; Jedem kommt eine gleich gewichtige Stimme zu, und Keiner darf sich eines Anderen Meinung aufdringen lassen. Sollte nun aber wohl im Ernste Jemand unsinnig genug sein, behaupten zu wollen, daß alle Glieder einer Kirche ohne Ausnahme, in einerlei Vorstellungen und Ansichten von der gemeinsamen Religion zusammenstimmten, und demzufolge von dem anzustellenden Lehrer verlangten, daß er sie nur nach diesen bestimmten Vorstellungen unterweisen solle? Nur gänzliche Unkenntniß der menschlichen Natur und des menschlichen Lebens könnte eine solche Behauptung erzeugen. Sieht man auf die große Masse der Kirchenglieder, so wird man finden, daß die Meisten von Dem, was man kirchlichen Lehrbegriff nennt, so gut wie gar keine Kenntniß nehmen (selbst wenn sie diese Kenntniß auch haben), geschweige denn auf ein pünktliches Festhalten desselben dringen, daß sie vielmehr nur verständliche und erweckliche Vorträge über die Lehren der gemeinsamen Religion erwarten und verlangen, sich durch Verschiedenheit der Darstellung im Einzelnen nicht irre machen lassen, und mit ihren Lehrern zufrieden sind, wenn sie sich durch ihr Wort erbaut fühlen. Es ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß, wenn jemals unruhige Bewegungen gegen einen Lehrer wegen des Vortrages abweichender Ansichten entstanden, dieselben nicht von den Gemeinen (die oft kaum wußten, wovon die Rede war, oder wenigstens nicht begriffen, wie man von einer ungewöhnlichen Vorstellung so viel Aufhebens machen könne), sondern von einzelnen Eiferern für den kirchlichen Lehrbegriff ausgiengen, die durch Vorspiegelung erschrecklicher, dem Glauben drohender Gefahren, das Volk zu allarmiren, und den Saamen des Mißtrauens gegen die Lehrer unter dasselbe auszustreuen suchten. Wollte man nun, was den fraglichen, von Seiten der Kirche mit den Lehrern abzuschließenden Vertrag anlangt, Umfrage bei den Einzelnen halten, — was man nothwendig müßte, um den Gesammt-

willen der Kirche zu erfahren, — so würde man ohne Zweifel eben so viele Instruktionen für den Lehrer erhalten, als es Ansichten und Vorstellungsarten giebt, d. h. eben so viele, als denkende Glieder der Kirche da sind (denn die Undenkenden haben selbst kaum eine eigene Meinung, und werden sich um die ganze Sache wenig kümmern). — Genau genommen, ist es nicht einmal die ganze Kirche, sondern jede einzelne Gemeine für sich, welche einen besonderen Vertrag mit ihrem Lehrer abschließen müßte. Denn jede hat das gleiche Recht der Gewissensfreiheit, und keine einzige kann, wenn auch alle übrigen zu einer gewissen Ansicht der gemeinsamen Religionsgrundsätze sich hinneigten, durch eine solche Uebereinstimmung genöthiget werden, sich die Ansicht der Mehrzahl aufdringen zu lassen. Keine einzelne Gemeine kann der anderen Glaubensvorschriften machen [131]), sondern jede hat für sich ihr Bekenntniß im Einzelnen zu bestimmen, und wenn ein Vertrag gemacht werden soll, die Auffassungs- und Darstellungsweise der gemeinsamen Religion der Kirche, mit ihrem besonderen Lehrer zu verabreden. Jeder sieht aber, daß eben so wenig im Schooße einer einzelnen Gemeine, als in der ganzen Kirche, durch Stimmenmehrheit entschieden werden könnte und dürfte, sondern daß ein solcher Vertrag durchaus die Einstimmung aller Gemeineglieder erforderte. Auch diese ist aber nie vorhanden gewesen, und kann nach der Natur des menschlichen Geistes nie eintreten; so daß auch hier der besagte Vertrag als ungereimt erscheint. Gesetzt indessen, das Unmögliche wäre möglich und das nie Geschehene geschähe: so wäre der Lehrer, der einen solchen Vertrag eingegangen, nach demselben Grundsatze der völligen Einstimmigkeit, nur dann erst als bundbrüchig zu betrachten und von seinem Amte zu entfernen, wenn alle Gemeineglieder insge-

131) Eine Wahrheit, die schon Luther klar erkannte, wenn er in seiner Schrift von weltlicher Obrigkeit (Walch, B. 10, S. 454.) sagt: „Wie fein würde sich's reimen, wenn Die zu Leipzig uns zu Wittenberg, oder wiederum wir zu Wittenberg Denen zu Leipzig, wollten Gebote auflegen?" —

sammt seine Lehre ihren Bedürfnissen und gerechten Ansprüchen nicht mehr gemäß fänden. Auch hier dürfte keine Stimmenmehrheit entscheiden; Unzufriedenheit Einzelner würde nicht zur Entfernung des Lehrers berechtigen, sondern nur den Austritt dieser Einzelnen aus der Gemeine motiviren. So lange aber die Gemeine im Ganzen mit den Vorträgen ihres Predigers zufrieden ist, und sich nicht über ihn beschwert, ist kein Einzelner befugt, ihn wegen dogmatischer Abweichungen in Anspruch zu nehmen, weil dadurch die Gewissensrechte der Gemeine gekränkt werden würden. Und diese Zufriedenheit wird immer Statt finden, so lange der Lehrer, nach den Grundsätzen der gemeinsamen Religion, klar und erbaulich predigt, während die Mannichfaltigkeit der Ansichten bleiben wird, ohne der gemeinsamen Erbauung das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen. Wenn nun weder über die Abschließung, noch über die Aufrechthaltung des mehrerwähnten Vertrages, jemals eine völlige Einstimmigkeit unter Denen, die zur Kirche oder nur zu einer einzelnen Gemeine gehören, vorhanden ist: wer darf wagen, eine Forderung zu machen, die niemals eine Forderung der ganzen Kirche sein kann? wer darf sich herausnehmen, sie im Namen der Kirche zu machen, die sie nie einstimmig als die ihrige anerkennen wird? — So lange die Kirche ist, was sie ihrem Wesen nach sein muß, eine freie und gleiche Gesellschaft, in welcher in Glaubenssachen die Stimme des Einen so viel, als die des Anderen gilt, und in welcher ein Jeder die Gewissensfreiheit als ein unveräußerliches, an keinen Anderen übertragbares Recht besitzt, — so lange ist und bleibt jener angebliche Vertrag eine Ungereimtheit, um nicht zu sagen: eine beispiellose Anmaaßung Solcher, die sich der Kirche als geistliche Vormünder aufzudringen wagen.[132]).

---

132) Vgl. *I. H. Böhmer*, jus eccl. prot. T. I. p. 41 ff. — Bretschneider, 2tes Sendschr. S. 16; und besonders Hufeland, a. a. O. S. 49 ff. wo die Frage: wer das Recht habe, über Aufrechthaltung oder Abänderung der Lehrvorschriften zu bestimmen, eben so ausführlich als bündig beantwortet wird. Wenn man aber, wie Töllner, a. a. O.

Man hat den Versuch gemacht, dem Vertrage, auf den man sich beruft, eine bestimmtere Gestalt zu geben, indem man den Prediger mit einem **Richter** vergleicht, der nur nach den vorgeschriebenen Gesetzen seine Aussprüche zu thun hat[138]). Ganz ohne alle Wahrheit ist nun zwar auch dieser Vergleich nicht; aber das Wahre, was er enthalten kann, findet sich nur dann, wenn man ihn in einem Sinne nimmt, in dem ihn grade Diejenigen nicht nehmen können, die ihn zur Rechtfertigung des Symbolzwanges anstellen. Alles kommt hier nämlich darauf an, **was** man mit dem Gesetze, woran die Aussprüche des Richters gebunden sind, bei dem Prediger vergleicht. Denkt man dabei nur an die **gemeinsame Religion**, zu der er mit allen übrigen Gliedern der Kirche sich bekennt, so wird Niemand den Satz bezweifeln und bestreiten, daß, wie der Richter alle Handlungen seiner Untergebenen nach dem Gesetze beurtheilen muß, so auch der Prediger alle Erscheinungen auf dem Gebiete des Glaubens und der Sittlichkeit nur nach den Grundsätzen der gemeinsamen Religion zu würdigen hat. Dadurch ist dann aber für die Stabilität eines gewissen Dogma nicht das Mindeste gewonnen. Denn wie der Richter keinesweges einerlei Ansichten vom Gesetze erzwingen will und soll, sondern zufrieden sein muß, wenn es angenommen und befolgt wird: so darf auch der Prediger sich nicht herausnehmen, die Vorstellungen seiner Zuhörer von der gemeinsamen Religion fixiren zu wollen; die größte Verschiedenheit ihrer Ansichten hindert ihn in seiner Wirksamkeit eben so wenig, wie den Rich-

---

S. 27, den Beifall der Lehrer, und sonderlich der angeseheneren, als den Beifall der gesammten Kirche betrachtet: so huldigt man einem Grundsatze, bei dem die Freiheit und Gleichheit der Kirche nicht bestehen kann. Der undenkende Haufe wird durch Auktoritäten geleitet; man legt den Gliedern der Kirche durch das Ansehen einzelner Lehrer einen moralischen Zwang auf; selbst den Dissensus anderer Lehrer muß man abweisen oder unterdrücken; man muß sich auf die Einsicht und Redlichkeit der Einzelnen, die man als Stimmgeber annimmt, unbedingt verlassen. So ist der Gewissenszwang vorhanden; der Auktoritätsglaube gilt; das Papstthum ist fertig.

138) Darüber und dawider vgl. **Märtens**, a. a. O. S. 264 ff.

und wie wenig geeignet daher die Vergleichung des Ersteren mit dem Letzteren ist, um ein Verlangen zu legitimiren, das sich mit dem Geiste des Predigtamtes auf keine Weise vereinigen läßt.

Fast noch abgedroschener ist das Beispiel von einem Informator, den ein Vater für seine Kinder annimmt, welches man ebenfalls verschiedentlich auf die von der Kirche anzustellenden Lehrer angewendet hat, um ihnen das Predigen nach einem vorgeschriebenen Lehrbegriff zur Pflicht zu machen[134]. Der Vater hat von Natur das Recht und die Pflicht, über die Unterweisung seiner noch unmündigen sich selbst zu regieren unfähigen, und daher noch durch die Auktorität zu leitenden Kinder, nach seiner besseren Einsicht und reiferen Erfahrung zu gebieten. Aber wo ist in der Kirche Derjenige, der über den Glauben der von dem Lehrer zu Unterrichtenden, mit väterlichem Ansehen gebieten könnte und dürfte? Wer darf die große Menge der Kirchenglieder für Unmündige erklären, sich zu ihrem Vormunde aufwerfen, und ihnen das Gängelband der Auktorität anlegen? - In der Kirche, als einer freien und gleichen Gesellschaft, giebt es keinen Glaubensdiktator; sie kennt keinen Einzelnen, der als Vater (papa) sich in Glaubenssachen über die Anderen erheben, und für sie, als eine Kinderschaar, Lehrer bestellen und instruiren könnte. Sie kann Niemanden dazu beauftragen, und darf es auch Niemandem gestatten, sich selbst dazu aufzuwerfen und aufzudringen. Nur von ihr selbst, als Gesammtheit, könnte die Anstellung der an ein Glaubensregulativ gebundenen, und dadurch auch den Glauben der Gemeine beherrschenden Lehrer ausgehen. Und wie

134) Selbst Michaelis, Dogmatik, S. 679, und Köppen, a. a. O. S. 76, haben diese Instanz wieder geltend zu machen gesucht, und zwar Ersterer in Beziehung auf die Kirche, Letzterer auf den Staat. Sie paßt aber eben so wenig für den Staat, als für die Kirche, und was oben über diese gesagt ist, leidet gleiche Anwendung auch auf jenen. Die Bürger sind weder Kinder, noch Mündel, und vollends von geistiger Bevormundung kann hier noch viel weniger die Rede sein, als bei der Kirche, die doch belehrt, wo der Staat nur gebieten kann.

lächerlich und ungereimt wäre ein solches Beginnen! Die Kirche würde nun, in so ferne sie den stereotypen Unterricht regulirte, als ihr eigener Vater, in so ferne sie aber den besagten Unterricht empfienge, als ihr eigenes Kind erscheinen. So hätten denn die Kinder nur einmal den Vater gespielt, um sich selbst ein beliebiges Gängelband zu bereiten! — Doch, gesetzt auch, daß das ganze Gleichniß nicht so durchaus unpassend wäre, als es in der That ist: auch an sich betrachtet, beweiset es nicht einmal, was es beweisen soll. Denn, welcher vernünftige Vater schreibt dem Informator seiner Kinder mehr vor, als die Gegenstände, in denen, und die Grundsätze, nach denen er sie unterwiesen wissen will? Wer würde Denjenigen nicht für einen beschränkten Thoren halten, der dem Lehrer auch die Ansichten, die er seinen Kindern beibringen, auch die Methode, die er beim Unterrichte beobachten, auch den Ideenkreis, in dem er sich, ohne ihn je zu überschreiten, bewegen solle, vorzeichnen wollte? Und welcher Lehrer, wenn er nicht elender Augen- und Lohndiener wäre, würde sich je zu einer Bedingung verstehen, die sowohl ihm selbst, als seinen Zöglingen, die freie geistige Entwickelung auf eine alle seine Bemühungen vereitelnde Weise hemmen würde? — Indessen, um Alles zu erschöpfen, wollen wir, von allem Bisherigen absehend, einmal annehmen, die Kirche bedürfe wirklich einer Bevormundung von der bezeichneten Art; auch dann dringt sich die sehr nahe liegende Frage auf: sollen die Kinder denn immer Kinder bleiben, immer unter der Zucht des Informators stehen? kommt nicht eine Zeit, wo sie mündig und selbstständig werden, und wo der Einfluß der Auktorität über sie aufhören muß? Soll nicht aller Unterricht und alle Erziehung eben nur dahin abzwecken, die Kinder allmählig zur Reife heranzubilden und sie der Selbstständigkeit entgegen zu führen? Und wird dies nicht auch bei den Gliedern der Kirche der Fall sein müssen, die man doch auch nicht länger, als die Kinderjahre währen, wie Kinder betrachten und behandeln darf? Wird nicht auch für die Kirche nothwendig ein Zeitalter der Reife und

Mündigkeit erscheinen müssen, wo ihre selbstständig gewordenen Glieder zum vollen Gebrauche ihrer angestammten Glaubens- und Gewissensfreiheit gelangen? — In der christlichen Kirche hat es bekanntlich eine solche Periode gegeben. Lange hatte ein geistlicher Vater die Christen, wie Kinder, an dem Gängelband der Auktorität geführt, und Ihnen Informatoren mit den gemessensten Instruktionen vorgesetzt. Endlich aber waren die Kinder zu groß und klug geworden; sie fühlten sich mündig, zerrissen das Gängelband, erhoben sich selbstdenkend über die Auktorität, sagten sich von einer Leitung los, die ihre Entwickelung gehemmt hatte, statt sie zu fördern, und erkämpften sich die Gewissensfreiheit, die man ihnen gutwillig einzuräumen, hartnäckig verweigerte. Aechte Protestanten können daher das angezogene Gleichniß gar nicht mehr gebrauchen, sondern müssen es Denen überlassen, die sich zum Romanismus hinneigen, und sich noch als Kinder die Zucht des geistlichen Vaters gefallen lassen.

Jetzt ist nur noch Eins hinzuzufügen. Es ist bisher gezeigt, daß weder der Staat für sich, noch die Kirche für sich, das Recht habe, eine unbedingte, totale und permanente Verpflichtung auf symbolische Bücher zu fordern; Jener nicht, weil er überhaupt mit dem Glauben seiner Bürger Nichts zu schaffen, und hinsichtlich der Lehre nur die negative Bestimmung zu machen hat, daß nichts die allgemeine Wohlfahrt Störendes vorgetragen werde; — Diese nicht, weil sie dadurch nicht blos über die allgemeinen Gränzen des Möglichen und Erlaubten, sondern auch über die besonderen, die ihr durch ihren Zweck gesteckt sind, hinausgehen würde. Stehen diese beiden Resultate fest, so fällt dadurch zugleich die letzte Instanz Derer hinweg, die ein aus beiden Auktoritäten zusammengesetztes Recht zu einer solchen Verpflichtung dadurch begründen wollen, daß sie sagen: der Staat habe das Bekenntniß der Kirche zu sanktioniren, und Abweichungen davon zu ahnden. Hätte nämlich der Staat diese Befugniß, oder gar diese Pflicht, so könnte er dieselbe nur entweder zum Schutze, oder im Na-

men der Kirche ausüben. Keins von Beidem ist aber der Fall. Sollte es zum Schutze der Kirche geschehen, dann müßte Das, was eben geschützt werden soll, doch wenigstens auch wirklich als solches vorhanden sein, d. h. die Kirche selbst müßte ein stehendes Glaubens- und Lehrformular zur unweigerlichen Annahme und unabweichlichen Beibehaltung für Alle, die ihre Glieder sein wollen, festgesetzt haben, welches dann der Staat, in der Qualität des Beschützers, durch seine Auktorität zu bestätigen und aufrecht zu erhalten hätte. Damit aber verhält es sich, wie wir gesehen haben, ganz anders. Es ist bereits gezeigt worden, daß keine Kirche, die ihrem Wesen und Zwecke, wie ihren Rechten und Pflichten treu bleibt, ein Bekenntniß, das die vorherrschenden Ansichten einer gewissen Zeit ausspricht, zur allgemeinen und permanenten Norm für ihre Glieder erheben darf. Kann aber ein kirchliches Bekenntniß an sich diese normative Kraft nicht haben, so kann der Staat es ihm auch nicht beilegen. Thäte er dies aber dennoch, so würde er nicht schützen, was die Kirche geschützt sehen will, sondern aus eigener Machtvollkommenheit setzen, was die Kirche nicht will, und nie wollen kann. Dies wäre dann, statt des gebührenden Schutzes, die ungebührlichste, despotische Willkür, gegen welche die Kirche den allerernstlichsten Protest einlegen müßte. — Sollte, in dem anderen Falle, der Staat das Recht, einen stehenden Lehrbegriff zu sanktioniren, im Namen der Kirche ausüben, so müßte wieder die Kirche selbst nicht blos ein solches Recht besitzen, sondern es müßte dasselbe auch ein übertragbares, und wirklich dem Staate von ihr übertragenes sein. Auch dies ist aber, wie wir gleichfalls schon wissen, grundfalsch. Nie darf die Kirchengewalt auf Unkosten der Gewissensfreiheit ausgeübt werden, und diese ist ein unveräußerliches Recht, sowohl jedes Einzelnen, als der Kirche, oder der Totalität der Einzelnen. Hiernach erscheint denn auch dieser letzte Versuch, die Rechtmäßigkeit einer unbedingten Verpflichtung auf symbolische Bücher zu retten, als ein vergeblicher, und dieselbe ist sowohl von dem kirchenrechtli-

chen, als von dem staatsrechtlichen Standpunkte aus, zu verneinen.

Wir können die Resultate der bisherigen Untersuchungen nicht besser in einen Ueberblick zusammenstellen, als mit Mendelssohn's Worten 135): „Weder Staat, noch Kirche, sind in Religionssachen befugte Richter. Denn die Glieder der Gesellschaft haben ihnen durch keinen Vertrag dieses Recht einräumen können. Der Staat hat zwar von ferne darauf zu sehen, daß keine Lehren ausgebreitet werden, mit denen der öffentliche Wohlstand nicht bestehen kann. — Aber nur von ferne muß der Staat hierauf Rücksicht nehmen, und selbst die Lehren nur mit weiser Mäßigung begünstigen, auf welchen seine wahre Glückseligkeit beruhet, ohne sich unmittelbar in irgend eine Streitigkeit zu mischen, und durch Auktorität entscheiden zu wollen. Denn er handelt offenbar wider seinen eigenen Endzweck, wenn er gradezu Untersuchung verbietet, oder Streitigkeiten anders als durch Vernunftgründe entscheiden läßt. Auch hat er sich nicht um alle Grundsätze zu bekümmern, die eine herrschende oder beherrschte Dogmatik annimmt oder verwirft. Die Rede ist nur von jenen Hauptgrundsätzen, in welchen alle Religionen übereinkommen, und ohne welche die Glückseeligkeit ein Traum, und die Tugend selbst keine Tugend mehr ist."

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die traurigen Folgen, die daraus entstehen würden, wenn sich die Kirche ein in ihrem Wesen und Zwecke durchaus nicht begründetes Recht gleichwohl anmaaßen wollte: so glauben wir diesen Abschnitt nicht angemessener beschließen zu können, als wenn wir nachstehendes wahre und kräftige Wort aus einer schon öfter angeführten Schrift 136), das, wenn gleich zunächst nur in Beziehung auf die evangelische Kirche gesprochen, doch ganz allgemeine Gültigkeit hat, allen Denen, die auf die Leitung kirchlicher Ange-

135) Jerusalem, S. 68 f.
136) Von Cölln u. Schulz, über theol. Lehrfreiheit, S. 81 f.

legenheiten Einfluß haben, zur ernsten Beherzigung empfehlen. „Wir können uns, heißt es daselbst, überhaupt keinen Fall als möglich denken, in welchem die Verpflichtung — — der Kirche zuträglich und heilsam werden könnte. Wohl aber würde dieselbe zum großen Schaden der Kirche und des Staates ausschlagen. Es müßte nämlich — — präsumirt werden, daß die Kirche, durch eine solche Maaßregel, ihrer meisten und verdientesten Lehrer beraubt, und in einen Zustand der Verweisung versetzt werden, oder daß sie Lehrer erhalten würde, welche ihr eigenes Gewissen um weltlichen Vortheils willen verletzt hätten, indem sie mala fide eine Verpflichtung eingiengen, nach welcher sie wider ihre eigene bessere Ueberzeugung zu lehren gehalten würden. Denn daß mit der Erinnerung jener Verpflichtung auf einmal auch die herrschende Ueberzeugung selbst (d. i. der gegenwärtige Glaube der Kirche, welcher nicht mehr derselbe ist, wie zur Zeit der Abfassung der Symbole), von Grund aus sollte umgestaltet (oder gar die in der Natur des menschlichen Geistes begründete Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten aufgehoben) werden, erscheint als durchaus undenkbar. Also würde die Kirche durch eine solche Maaßregel entweder ihrer Lehrer und Vorsteher verlustig gehen (weil kein Gewissenhafter sich gegen Gewissen und Ueberzeugung verpflichten, und an Menschenwort binden lassen würde), und in einen Zustand gerathen, welcher, wo er eintrat, die traurigsten Zerrüttungen, die wildesten Ausbrüche des Fanatismus, ja eine völlige Anarchie zur Folge gehabt hat; oder ihre Aufsicht würde gewissenlosen Miethlingen anvertraut werden, welche mit dem Munde bekannten, mit dem Herzen aber läugneten. Fern aber sei es von uns, zur Herbeiführung einer solchen Verwüstung der Gemeine des Herrn an unserem Theile auf irgend eine Weise mitzuwirken!“ —

chen, als von dem staatsrechtlichen Standpunkte aus, zu verneinen.

Wir können die Resultate der bisherigen Untersuchungen nicht besser in einen Ueberblick zusammenstellen, als mit Mendelssohn's Worten 135): „Weder Staat, noch Kirche, sind in Religionssachen befugte Richter. Denn die Glieder der Gesellschaft haben ihnen durch keinen Vertrag dieses Recht einräumen können. Der Staat hat zwar von ferne darauf zu sehen, daß keine Lehren ausgebreitet werden, mit denen der öffentliche Wohlstand nicht bestehen kann. — Aber nur von ferne muß der Staat hierauf Rücksicht nehmen, und selbst die Lehren nur mit weiser Mäßigung begünstigen, auf welchen seine wahre Glückseligkeit beruhet, ohne sich unmittelbar in irgend eine Streitigkeit zu mischen, und durch Auktorität entscheiden zu wollen. Denn er handelt offenbar wider seinen eigenen Endzweck, wenn er gradezu Untersuchung verbietet, oder Streitigkeiten anders als durch Vernunftgründe entscheiden läßt. Auch hat er sich nicht um alle Grundsätze zu bekümmern, die eine herrschende oder beherrschte Dogmatik annimmt oder verwirft. Die Rede ist nur von jenen Hauptgrundsätzen, in welchen alle Religionen übereinkommen, und ohne welche die Glückseligkeit ein Traum, und die Tugend selbst keine Tugend mehr ist."

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die traurigen Folgen, die daraus entstehen würden, wenn sich die Kirche ein in ihrem Wesen und Zwecke durchaus nicht begründetes Recht gleichwohl anmaaßen wollte: so glauben wir diesen Abschnitt nicht angemessener beschließen zu können, als wenn wir nachstehendes wahre und kräftige Wort aus einer schon öfter angeführten Schrift 136), das, wenn gleich zunächst nur in Beziehung auf die evangelische Kirche gesprochen, doch ganz allgemeine Gültigkeit hat, allen Denen, die auf die Leitung kirchlicher Ange-

135) Jerusalem, S. 68 f.
136) Von Cölln u. Schulz, über theol. Lehrfreiheit, S. 81 f.

mein geltenden Voraussetzungen lösen. Diese Voraussetzungen aber sind ganz einfach und unbedenklich. Als wesentlich zu einer positiven Religion gehörend kann und darf nur Dasjenige betrachtet werden, was ihr Stifter selbst, oder seine von ihm dazu beauftragten Schüler, gelehrt und in beglaubigten Denkmälern hinterlassen haben. Was nun namentlich das Christenthum betrifft, so ist so viel außer Zweifel, daß diejenigen Schriften, die man unter dem Gesammtnamen des neuen Testamentes zusammenfaßt, von allen Christen als beglaubigte Urkunden von der Gründung und dem Inhalte des Christenthums angesehen werden. Dies wenigstens wird selbst von Denen eingeräumt, welche dieser Quelle christlicher Lehre noch eine andere zur Seite stellen. Und gesetzt auch, es gäbe eine solche andere Quelle, so könnte sie doch, wenn sie wirklich ist, wofür sie ausgegeben wird, Demjenigen, was sich evident als Grundsatz des N. T. nachweisen läßt, nicht widersprechen; so daß das letzere auch in diesem Falle immer ein zuverlässiger Maaßstab bliebe. Da indessen eine außer dem N. T. vorhandene Quelle christlicher Lehre nur von einem Theile der Christen angenommen wird, so kann dieselbe schon deshalb jetzt nicht in Betracht kommen, da wir hier, wo es uns auf den generellen Begriff des Christlichen ankommt, nur auf das von Allen Zugestandene bauen dürfen. Es sind demnach die im N. T. uns aufbehaltenen Aussprüche und Anordnungen Jesu und der Apostel, aus denen wir die christlichen Grundsätze, die zur Entscheidung unserer Frage dienen sollen, herzunehmen haben.

Wie nun Jesus zuerst über den Menschen und seine natürliche Würde dachte, wie er seine angebohrenen Rechte und Fähigkeiten betrachtete und betrachtet wissen wollte, erhellet aus seiner Lehrart und seinem ganzen Verfahren auf eine unverkennbar deutliche Weise [137]. Das wenigstens wird Jeder,

---

137) Vgl. Reinhard, Versuch über den Plan Jesu, S. 216 ff. — Hacker, Jesus, der Weise von Nazareth, Bd. 1, S. 154 ff. — Tief=

der in den von den Evangelisten uns aufbehaltenen Reden Jesu nicht ganz Fremdling ist, einräumen müssen, daß Jesus, obgleich er in der Würde eines göttlichen Gesandten auftrat, und sich ankündigte, doch nie verlangte, daß die Menschen ihm auf sein bloßes Wort, also um seiner Auktorität willen, glauben sollten. Wohl berief er sich frei und öffentlich darauf, daß seine Lehre nicht die seinige, sondern die des ihn sendenden Vaters sei (Joh. 7, 16.). Aber aufdringen wollte er Niemandem den Glauben an ihre Göttlichkeit. Vielmehr fordert er seine Zuhörer gradezu auf, nur selbst mit dieser Lehre die Probe zu machen, sie in der Anwendung zu versuchen (V. 17.), auch dies ihrer freien Willensbestimmung überlassend (ἐάν τις θέλῃ); wer das, was Er als Gottes Willen verkünde, nur einmal thue, der werde dann schon durch eigene Einsicht und Erfahrung zu der Ueberzeugung (γνώσεται) von der Göttlichkeit seiner Lehre gelangen. Dies ist der Grundsatz, von dem er bei seiner ganzen Wirksamkeit ausgieng, und dem er sein Leben lang unverbrüchlich treu blieb. Nie sucht er durch seine höhere Würde zu imponiren, und sich den Beifall der Menge zu erschleichen, oder zu ertrotzen. Im Gegentheil, er wendet sich beständig an die eigene Einsicht seiner Zuhörer, fordert sie zum Nachdenken über das Vorgetragene auf (Matth. 11, 15 u. öfter), sagt es ausdrücklich, daß man in seinen Worten den Geist suchen und nicht bei der äußeren Hülle stehen bleiben müsse (Joh. 6, 59 — 63.), und weiset selbst auf Ueberzeugungsgründe für die verkündigte Wahrheit hin (Matth. 6, 26 ff.). Daß die Menschen den einzig wahren Gott, und ihn als Gottes erhabensten Gesandten erkennen (ἵνα γινώσκωσι), erklärt er für den Grund und Weg zu unvergänglichem Heile

---

trunk, einzig möglicher Zweck Jesu, S. 48 ff. — Man muß hier immer den, in den genannten Schriften befolgten, und auch von Baumgarten-Crusius (a. a. O. S. 8,) an die Spitze seiner Untersuchung gestellten Grundsatz im Auge behalten, daß man im N. T. nicht nach einzelnen Beweisstellen für die Gewissensfreiheit suchen, sondern sie vielmehr in dem ganzen Geiste des Evangelii wahrnehmen und anerkennen müsse.

(Joh. 17, 3.); er dankt Gott dafür, daß seine Schüler seine göttliche Sendung in Wahrheit erkannt (ἔγνωσαν ἀληθῶς) und geglaubt haben; und rühmend erwähnt der Jünger, der in seinem Schooße saß, von den Samaritern, daß sie zu dem Weibe, das ihnen die erste Botschaft von dem gefundenen Messias brachte, sagten: wir glauben nun nicht mehr um Deiner Rede willen, sondern wir haben nun ihn selbst gehört, und wissen (οἴδαμεν), daß er wirklich der Verheißene ist. — Er bezeichnet sich selbst als das Licht der Welt (Joh. 8, 12.); aber er verweiset auch die Menschen auf das Licht, das in ihnen sei (Matth. 6, 22 — 23.), warnt sie ernstlich vor dessen Verfinsterung, und giebt dadurch genugsam zu erkennen, daß jenes nur von diesem aufgenommen und anerkannt werden könne. Er verschmäht die feilen Seelen, die ihn blos mit dem Munde bekennen, und ihm nicht mit herzlicher Ueberzeugung (Matth. 15, 8.) und treuer Folgsamkeit (Matth. 7, 21.) anhangen. Nur die Erkenntniß der Wahrheit ist es, zu der seine Lehre die Menschen führen soll, und durch diese sollen sie zur wahren Freiheit von allen entehrenden Banden des Geistes und Willens gelangen (Joh. 8, 32 u. 36.). — Meinungen aber zu verfechten und ausschließlich geltend zu machen, war nie die Sache des großen Wahrheitsfreundes und Menschenkenners, der wohl wußte, was im Menschen sei (Joh. 2, 25.), und was die Natur des menschlichen Geistes und Herzens mit sich bringe. Nur gegen solche Meinungen, die offenbar der Sittlichkeit nachtheilig werden mußten, so wie gegen Unsittlichkeit und Laster überhaupt, sehen wir ihn stets in offenem Kampfe begriffen; praktisch unschädliche Meinungen dagegen, selbst wenn sie Irrthümer waren, duldete er mit der größten Gelassenheit, und überließ es der Kraft der verkündeten Wahrheit selbst, sie mit der Zeit zu berichtigen [138]). Und nicht blos

---

138) Es ist hier der Ort nicht, dies weiter auszuführen, und uns in das Kapitel von der Akkommodation einzulassen, das man in allen Dogmatiken nachlesen kann. Der erwähnte Gedanke selbst aber enthält eine ausgemachte Wahrheit, und ist wichtig genug, um die sorgfältigste Erwägung

der in den von den Evangelisten uns aufbehaltenen Reden Jesu nicht ganz Fremdling ist, einräumen müssen, daß Jesus, obgleich er in der Würde eines göttlichen Gesandten auftrat, und sich ankündigte, doch nie verlangte, daß die Menschen ihm auf sein bloßes Wort, also um seiner Auktorität willen, glauben sollten. Wohl berief er sich frei und öffentlich darauf, daß seine Lehre nicht die seinige, sondern die des ihn sendenden Vaters sei (Joh. 7, 16.). Aber aufdringen wollte er Niemandem den Glauben an ihre Göttlichkeit. Vielmehr fordert er seine Zuhörer gradezu auf, nur selbst mit dieser Lehre die Probe zu machen, sie in der Anwendung zu versuchen (V. 17.), auch dies ihrer freien Willensbestimmung überlassend (ἐάν τις θέλῃ); wer das, was Er als Gottes Willen verkünde, nur einmal thue, der werde dann schon durch eigene Einsicht und Erfahrung zu der Ueberzeugung (γνώσεται) von der Göttlichkeit seiner Lehre gelangen. Dies ist der Grundsatz, von dem er bei seiner ganzen Wirksamkeit ausgieng, und dem er sein Leben lang unverbrüchlich treu blieb. Nie sucht er durch seine höhere Würde zu imponiren, und sich den Beifall der Menge zu erschleichen, oder zu ertrotzen. Im Gegentheil, er wendet sich beständig an die eigene Einsicht seiner Zuhörer, fordert sie zum Nachdenken über das Vorgetragene auf (Matth. 11, 15 u. öfter), sagt es ausdrücklich, daß man in seinen Worten den Geist suchen und nicht bei der äußeren Hülle stehen bleiben müsse (Joh. 6, 59 — 63.), und weiset selbst auf Ueberzeugungsgründe für die verkündigte Wahrheit hin (Matth. 6, 26 ff.). Daß die Menschen den einzig wahren Gott, und ihn als Gottes erhabensten Gesandten erkennen (ἵνα γινώσκωσι), erklärt er für den Grund und Weg zu unvergänglichem Heile

---

trunk, einzig möglicher Zweck Jesu, S. 48 ff. — Man muß hier immer den, in den genannten Schriften befolgten, und auch von Baumgarten-Crusius (a. a. O. S. 8,) an die Spitze seiner Untersuchung gestellten Grundsatz im Auge behalten, daß man im N. T. nicht nach einzelnen Beweisstellen für die Gewissensfreiheit suchen, sondern sie vielmehr in dem ganzen Geiste des Evangelii wahrnehmen und anerkennen müsse.

(Joh. 17, 3.); er dankt Gott dafür, daß seine Schüler seine göttliche Sendung in Wahrheit erkannt (ἔγνωσαν ἀληθῶς) und geglaubt haben; und rühmend erwähnt der Jünger, der in seinem Schooße saß, von den Samaritern, daß sie zu dem Weibe, das ihnen die erste Botschaft von dem gefundenen Messias brachte, sagten: wir glauben nun nicht mehr um Deiner Rede willen, sondern wir haben nun ihn selbst gehört, und wissen (οἴδαμεν), daß er wirklich der Verheißene ist. — Er bezeichnet sich selbst als das Licht der Welt (Joh. 8, 12.); aber er verweiset auch die Menschen auf das Licht, das in ihnen sei (Matth. 6, 22 — 23.), warnt sie ernstlich vor dessen Verfinsterung, und giebt dadurch genugsam zu erkennen, daß jenes nur von diesem aufgenommen und anerkannt werden könne. Er verschmäht die feilen Seelen, die ihn blos mit dem Munde bekennen, und ihm nicht mit herzlicher Ueberzeugung (Matth. 15, 8.) und treuer Folgsamkeit (Matth. 7, 21.) anhangen. Nur die Erkenntniß der Wahrheit ist es, zu der seine Lehre die Menschen führen soll, und durch diese sollen sie zur wahren Freiheit von allen entehrenden Banden des Geistes und Willens gelangen (Joh. 8, 32 u. 36.). — Meinungen aber zu verfechten und ausschließlich geltend zu machen, war nie die Sache des großen Wahrheitsfreundes und Menschenkenners, der wohl wußte, was im Menschen sei (Joh. 2, 25.), und was die Natur des menschlichen Geistes und Herzens mit sich bringe. Nur gegen solche Meinungen, die offenbar der Sittlichkeit nachtheilig werden mußten, so wie gegen Unsittlichkeit und Laster überhaupt, sehen wir ihn stets in offenem Kampfe begriffen; praktisch unschädliche Meinungen dagegen, selbst wenn sie Irrthümer waren, duldete er mit der größten Gelassenheit, und überließ es der Kraft der verkündeten Wahrheit selbst, sie mit der Zeit zu berichtigen [138]. Und nicht blos

---

138) Es ist hier der Ort nicht, dies weiter auszuführen, und uns in das Kapitel von der Akkommodation einzulassen, das man in allen Dogmatiken nachlesen kann. Der erwähnte Gedanke selbst aber enthält eine ausgemachte Wahrheit, und ist wichtig genug, um die sorgfältigste Erwägung

duldsam war er gegen Meinungsverschiedenheit (Matth. 16, 13 ff.), sondern auf das Entschiedenste erklärte er sich gegen jedes herrische Auftreten menschlichen Ansehens, sprach ein unbedingtes Verwerfungsurtheil über Diejenigen aus, die Nichts als Menschengebote lehren (Matth. 15, 9.), und rief ein Wehe! über die Anmaaßenden, die sich des Schlüssels der Erkenntniß bemächtigten, und Alle, die nicht ihrer Satzung und Vorschrift folgten, ausschlossen (Luk. 11, 52.).

Diesen Geist und diese Grundsätze theilte Jesus seinen Jüngern mit, denen er auftrug, zu lehren, was sie von ihm empfangen hatten (Matth. 28, 20.), denen er aber auf das Ernstlichste untersagte, sich einer Herrschaft anzumaaßen (Mark. 10, 42—45.). Sie verstanden und befolgten auch die Weisung ihres göttlichen Lehrers. Offen erklären sie es, sie wollen nicht Herren über den Glauben der Christen sein (2 Kor. 1, 24.), und schärfen ein Gleiches den von ihnen angestellten Lehrern der Gemeinen ein (1 Petri 5, 3.). Sie verwahren sich alles Ernstes davor, etwas Anderes lehren zu wollen, als das von Christo empfangene Evangelium, und warnen die Christen, von keinem Menschen sich etwas Anderes aufdringen zu lassen (2 Kor. 11, 4; Gal. 1, 8; 1 Kor. 3—, 11 23 u. a. m.). Sie appelliren bei ihren Vorträgen gradezu an die Vernunft und das eigene Nachdenken (1 Kor. 10, 15.). Sie erklären es für Gottes Willen, daß alle Menschen zur Erkenntniß der Wahrheit kommen (1 Tim. 2, 4.), und fordern daher unablässig auf, in der Erkenntniß der Wahrheit immer

---

zu verdienen. Besonders beherzigungswerth sind in dieser Hinsicht Köppen's Worte (Philosophie des Christenthumes, Thl. 1, S. 73.), die hier einen Platz finden mögen. „Das Christenthum, sagt er, ist theoretisch tolerant und praktisch intolerant, so lange nämlich noch ein Gutes in der Seele schlummert, welches erweckt werden könnte, um den ganzen Menschen zum Eifer für die Tugend zu erwärmen. Mit welcher Duldung trägt Jesus die mannichfachen Vorurtheile seiner Zeitgenossen! Wie unduldsam dagegen ist er gegen die eigentliche Verdorbenheit des Herzens! Grade das Widerspiel der Schriftgelehrten, welche mit dem Buchstaben des Gesetzes ihre Gegner bekämpften, aber Zöllner und Sünder verbannten, die Verdammniß im eigenen Busen nicht ahnend." —

mehr zu wachsen, und Alles, was man ihnen als Wahrheit vortrage und anpreise, selbstständig zu prüfen (Philipp. 1, 9—10; Ephes. 1, 17—18; Röm. 12, 1—2; 1 Thessal. 5, 19—21; 1 Joh. 4, 1 u. a. m.). Die Unzuverlässigkeit aller Menschenlehre ist ihnen entschieden; Gott allein ist wahrhaftig, jeder Mensch aber trüglich (Röm. 3, 4.). Ohnehin weiß Niemand, was im Menschen ist, als der Geist des Menschen selbst (1 Kor. 2, 12.), woher sich denn Keiner auf eines Anderen Wort verlassen, sondern Jeder in seinem Inneren fest werden, und sich in seiner Ueberzeugung männlich behaupten soll (Ephes. 4, 13—14.). — Kein Wunder, daß Männer, die solche Grundsätze über die Natur des menschlichen Geistes hegten, alle Herrschaft menschlicher Meinungen, und alle Trennungen um der Meinungsverschiedenheit willen, für verwerflich und unzulässig erklärten (1 Kor. 3, 1—23.), alles Richten und Verdammen Andersdenkender untersagten (Röm. 14, 4 ff.), und nur forderten, daß Jeder in seiner Ueberzeugung fest sei (ib. v. 5.), daß die Einigkeit im Geiste, auch bei abweichenden Ansichten, erhalten werde (Ephes. 4,) und daß Niemand sich Eingriffe in die Gewissensfreiheit erlaube (1 Kor. 10, 28 ff.). Kein Wunder, daß diese Männer, eingedenk der Bemühungen ihres Herrn und Meisters, die Mühseeligen und Beladenen zur Uebernahme seines sanften Joches und seiner leichten Last zu bewegen (Matth. 11, 28—30.) — sein Evangelium als das vollkommene Gesetz der Freiheit bezeichnen (Jak. 1, 25; 2, 12.), die Wirksamkeit des in demselben waltenden Gottesgeistes (Röm. 8, 2.) von der freien Regsamkeit des Menschengeistes abhängig machen, (2 Kor. 3, 17.), und die Christen unablässig ermahnen, in der ihnen durch Christus erworbenen Freiheit zu bestehen (Gal. 5, 1.), als theuer Erkaufte, nicht wieder Knechte der Menschen zu werden (1 Kor. 7, 23.), und sich nicht durch blendende Menschensatzungen verführen zu lassen (Koloss. 2, V. 4, 7, 8, 20. [139]).

139) Es sollte doch wohl endlich einmal keines Beweises mehr bedürfen, daß, in der zuletzt angeführten Stelle, die φιλοσοφία, V. 8, mit der

Sind nun dieses die Grundsätze, welche Jesus und die Apostel bei der Verkündigung des Evangelii befolgten und befolgt wissen wollten, so ergeben sich fast von selbst aus ihnen Folgerungen, die für unsere Frage von der entscheidendsten Wichtigkeit sind. Indem nämlich Jesus und die Apostel sich beständig an das vernünftige Nachdenken wenden, und ihre Zuhörer zu eigener Einsicht und Ueberzeugung zu führen suchen, setzen sie ganz offenbar bei dem Menschen das **Vermögen** voraus, selbstständig zu denken, zu untersuchen und zu prüfen. Sie setzen dasselbe aber nicht blos voraus, sondern erkennen es auch auf eine ehrende Weise an, indem sie es in Anspruch nehmen und in Thätigkeit setzen, — gestehen also dem Menschen das **Recht** zu, von demselben in Angelegenheiten der Religion Gebrauch zu machen. Auch dabei lassen sie es noch nicht bewenden, sondern sie erheben die Ausübung dieses Rechtes sogar zu einer **Pflicht**, indem sie alle Abhängigkeit von Menschensatzungen in Glaubenssachen ausdrücklich untersagen, und selbstständige Ueberzeugung unerläßlich fordern. Was sie hierin anerkennen und geltend machen, ist nun eben nichts Anderes, als die **Gewissensfreiheit**, die jedem Menschen als ein unveräußerliches Recht zukommt, und als eine unerläßliche Pflicht zu behaupten obliegt; wie wir oben, nach den allgemeinen Grundsätzen, zu denen wir auf dem rein menschlichen Standpunkte gelangten, bereits erkannt haben. Da nun früher schon bewiesen ist, daß eine unbedingte, totale und perma-

---

gleich hinzugesetzten κενὴ ἀπάτη, und der πιθανολογία, V. 4, synonym ist; — daß der ψυχικὸς ἄνθρωπος, 1 Kor. 2, 14. nicht den seiner **Vernunft** folgenden, sondern grade den noch ganz **sinnlichen**, zur geistigen Auffassung der Wahrheit noch gar nicht fähigen Menschen (ψυχὴ im Gegensatze von πνεῦμα,) bezeichnet; — daß 2 Kor. 10, 5. das αἰχμαλωτίζειν πᾶν νόημα εἰς τὴν ὑπακοὴν τοῦ χριστοῦ kein Gefangennehmen der **Vernunft unter** den Gehorsam Christi, sondern vielmehr ein Gefangennehmen, d. i. Ueberwinden aller **gegen** (εἰς c. acc.) den Christo schuldigen Gehorsam gerichteten **Sophistereien** (νόημα, wohl zu unterscheiden von νοῦς,) gebietet. Eine genauere Erörterung und vergleichende Zusammenstellung dieser und ähnlicher Stellen findet man in einer Abhandlung des Verf. in der Oppositionsschrift von **Schröter** u. **Klein**, Bd. 2, S. 483 ff.

nente Verpflichtung auf symbolische Bücher, als auf menschliche Lehrbestimmungen über die göttliche Wahrheit, grade die Einrichtung des menschlichen Geistes aufhebt, welche Jesus voraussetzt und anerkennt, — das Recht der Gewissensfreiheit verletzt, welches Jesus ehrt und geltend macht, — und die Herrschaft der Menschensatzung herbeiführt, welche Jesus verwirft und untersagt: so muß das Christenthum eine solche Verpflichtung schon deshalb als völlig unrechtmäßig und unzulässig abweisen, weil es die allgemeinen Grundsätze des Naturrechts ganz und gar zu den seinigen macht [140]).

Das Christenthum ist aber auch mit den oben angezogenen und angewendeten Grundsätzen der Moral nicht blos völlig einverstanden, sondern schärft dieselben auch mit göttlichem Ansehen und unnachgiebigem Ernste ein. Um dies in's Licht zu setzen, dürfen wir das schon Angeführte nur mit einigen anderen Aussprüchen Jesu und der Apostel verbinden; wir werden dann sehen, worauf sie die Würde der menschlichen Natur gründen, und welche Pflichten sie aus ihr ableiten.

Nun ist nicht zu läugnen, daß das Christenthum uns sehr erhabene Begriffe von der menschlichen Natur, nicht blos wie sie ursprünglich gewesen, sondern wie sie noch fortwährend ist, fassen lehrt. Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen (Jak. 3, 9.); wir sind göttlichen Geschlechtes (Apostelg. 17, 28 — 29.); der menschliche Geist ist mit Gott, dem höchsten Geiste, verwandt, und dieser offenbart sich jenem (1 Kor. 2, 10 — 11.); Gott hat die Menschen mit Vernunft und Gewissen ausgestattet, und dadurch auch Denen, die keine besondere Offenbarung empfangen haben, sich selbst und sein Gesetz verkündigt (Röm. 1, 19 — 20; 2, 14 — 15.). — Diese dem Menschen anerschaffene Würde ist dadurch noch ganz besonders ausgezeichnet worden, daß Gott den Weltheiland als

140) Schon hieraus ergiebt sich, daß nicht die Zulassung, sondern grade die Beschränkung der Freiheit in der Anwendung der christlichen Grundsätze, dem Geiste des Christenthumes und der Absicht seines Stifters widerspricht. Vgl. Brastberger, a. a. O. S. 122 f.

ßerungen zusammen, so sehen wir, daß das Christenthum die Pflicht der Selbstschätzung und der Behauptung unserer Würde, die uns schon durch die Vernunft geboten wird, noch durch ein neues Motiv verstärkt. Als Christen sollen wir bedenken, daß wir Wesen sind, die nicht blos durch die Einrichtung ihrer Natur schon eine hohe Würde von Gott empfangen haben, sondern um deren Willen Gott auch so große Veranstaltungen getroffen, und für deren Erlösung aus den Fesseln geistiger und sittlicher Sklaverei Jesus so große Opfer dargebracht hat. Darum sollen wir halten, was wir haben (Offb. Joh. 3, 11.), sollen bestehen in der Freiheit, damit uns Christus befreiet hat, und uns nicht wiederum in das knechtische Joch (weder des jüdischen Cerimonieendienstes, noch irgend eines anderen statutarischen Herkommens,) fangen lassen (Gal. 5, 1.). — Wie es nun an sich schon zu der Behauptung dieser unserer Menschenwürde und Christenfreiheit gehört, unseren Glauben von keiner menschlichen Auktorität abhängig zu machen, vielmehr unsere Ueberzeugung selbstständig zu bilden, dabei nur unserem Gewissen zu folgen, und Gott allein als unseren Richter anzuerkennen: so wird auch dieses Alles uns im N. T. ausdrücklich als Pflicht geboten [143]). Aus den früher angeführten Aussprüchen Jesu und der Apostel hat sich bereits ergeben, wie ernstlich sie auf eigenes Nachdenken und selbstständige Ueberzeugung in Glaubenssachen dringen, und wie nachdrücklich sie davor warnen, sich irgend einer äußeren Auktorität, sei sie die eines Menschen, oder selbst eines Engels (Gal. 1, 8.), hinzugeben. Ist diese Forderung und Warnung aber nicht zu bezweifeln, so ist es unläugbare Pflicht jedes Christen, sich jeder Herrschaft menschlicher Meinungen in Glaubenssachen zu widersetzen, und allein bei der aus Ueberzeugung angenommenen Lehre Jesu zu verharren. Es wird aber auch mit klaren Worten gesagt und aus-

---

143) Ausführlicher verbreitet sich hierüber Reinhard, im 2. Bande des Systems d. chr. Moral, wo das ganze Kap. von der christl. Vollkommenheit im Erkennen hieher gehört, besonders die §§. 203, 7, 10, 12, 13.

führlich erörtert (1 Kor. 8, u. Röm. 14.), daß man niemals Etwas wider Gewissen und Ueberzeugung thun, und auch Andere nie zu einem Verfahren wider ihr Gewissen veranlassen oder reizen solle, und daß Alles, was nicht aus gewissenhafter Ueberzeugung fließt, für Sünde zu achten sei (Röm. 14, 22 bis 23.). Ebendaselbst wird uns die Weisung gegeben, daß Keiner den Anderen wegen Glaubens- und Gewissenssachen richten und verdammen solle, und daß Gott allein untrüglicher Richter darüber sei (V. 3 — 13.); und ein anderer Apostel (1 Petri 3, 15.) heißt uns allezeit bereit sein zur Verantwortung über den Grund unserer Hoffnung. Hiezu kommen die gleichfalls oben schon berührten Aeußerungen der Schrift über die Einigkeit im Geiste, welche die Christen, ungeachtet aller Meinungsverschiedenheit, und ohne deshalb sich in Sekten zu trennen, unter einander unterhalten sollen.

Geht man nun von diesen sittlichen Vorschriften des Evangelii aus, so erscheint jede Abhängigkeit von menschlichen Glaubens- und Lehrvorschriften über die durch Jesus und die Apostel verkündigte göttliche Wahrheit, als das grade Widerspiel der Behauptung der Christenwürde, der Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott und Jesus, und der ausdrücklich gebotenen Aufrechthaltung der geistigen Selbstständigkeit und Gewissensfreiheit, — mithin als schlechthin pflichtwidrig und unter keiner Bedingung zulässig.

Noch viel weniger aber darf der Christ eine Verpflichtung auf menschliche Lehrsätze eingehen, wenn dieselbe ihn sogar für die Zukunft binden soll. Denn es ist ein Hauptgebot der christlichen Moral, daß der Mensch sich einem Streben nach Vollkommenheit weihen soll, welches sich Gott selbst, das vollkommenste Wesen, zum Vorbilde und Ziele setzt (Matth. 5, 48.), und eben deshalb nie aufhören und stille stehen darf, sondern in's Unendliche fortschreiten muß. Nicht, daß ich's schon ergriffen habe, oder schon vollkommen sei, ich jage ihm aber nach, ob ich's ergreifen möge (Philipp. 3, 12.), — dies ist die Maxime, von welcher der Christ beständig auszugehen

hat, auf welcher Stufe er auch stehen, und wie weit er es auch schon gebracht haben möge. — Eben weil wir hiebei nur auf Gott selbst, als den Inbegriff und das Urbild aller denkbaren Vollkommenheit, hingewiesen werden, versteht es sich von selbst, daß dieses Streben ein allseitiges sein, und auf eine harmonische Ausbildung aller Anlagen, Kräfte und Fähigkeiten unserer geistigen Natur gerichtet werden müsse. Dazu gehört aber auch, und vor allen Dingen, eine fortgehende Entwickelung und Bereicherung des Erkenntnißvermögens. Und unter allen Erkenntnissen, die wir uns je erwerben können, ist die der Religionswahrheiten die allerwichtigste. In dieser also unablässig fortzuschreiten, sie immer mehr zu berichtigen, zu verdeutlichen, zu befestigen und zu vervollständigen, ist um so heiligere Pflicht, je wichtiger einerseits ihr Gegenstand an sich, und je gewisser es andererseits ist, daß alles menschliche Wissen, wie ausgezeichnet es auch sein möge, doch immer Stückwerk bleibt (1 Kor. 13, 9.). Ohnehin liegt es auch in der Natur der durch Jesus überbrachten letzten und vollkommensten (Hebr. 1, 1 — 2.), für alle Menschen (Joh. 1, 9; Matth. 28, 19.) aller Zeiten (Matth. 24, 35.) bestimmten Offenbarung, daß sie auch dem angestrengtesten Nachdenken noch immer Vieles zu erforschen darbieten, daß sie, je näher man mit ihr vertraut wird, immer reichere Schätze enthüllen (Joh. 14, 21.), ja, daß sie ein unerschöpflicher Quell der Wahrheit sein muß, der selbst in das ewige Leben hinüber rinnt (Joh. 4, 14.). In der Erkenntniß Christi und seines Evangelii daher mit einem nie ruhenden Eifer fortzuschreiten, so lange man lebt (Koloss. 1, 11; Ephes. 4, 13 — 15; 2 Petri 3, 17 — 18.), und sich daran durch keine menschliche Erfindungen und Sophistereien hindern oder irre machen zu lassen (Koloss. 2, 18 bis 20, u. 8 — 10.), ist eine Pflicht, die jedem Christen, als in dem Streben nach Vollkommenheit wesentlich mitbegriffen, heilig und unverletzlich sein muß. Dieser ihm von Gott auferlegten und durch Jesus eingeschärften Pflicht würde aber Derjenige grabezu Hohn sprechen, welcher die Verbindlichkeit auf

sich nähme, bei einem gewissen, gegenwärtig von ihm angenommenen, menschlichen Lehrbegriff auch für die Zukunft unabweichlich zu verbleiben. Er müßte dabei annehmen, was doch kein Christ jemals von sich zu behaupten wagen darf, — hier schon die äußerste Gränze der Erkenntniß erreicht, und die Wahrheit vollkommen erfaßt zu haben. Er müßte das ihm gebotene Fortschreiten aufgeben, und sich zu einem geistigen Stillstande, den das Evangelium verbietet, anheischig machen. Ja, er müßte vor jedem ihm in Zukunft aus dem Evangelium entgegen schimmernden Lichtstrale geflissentlich das Auge verschließen, um sich nur auf dem einmal eingenommenen Standpunkte der Menschensatzung zu behaupten.

Fügen wir hiezu noch, was die christliche Moral über Aussagen und Versprechungen lehrt, so wird es dadurch vollends über allen Zweifel erhoben, daß die fragliche Verpflichtung auf symbolische Bücher die Christenpflicht schwer verletzt. Im Allgemeinen hat der Christ bei allen seinen Reden die Pflicht, die Lüge zu fliehen, und die Wahrheit zu reden mit seinem Nächsten (Ephes. 4, 25.), und insbesondere in seinen Aussagen die Maxime zu befolgen, daß Alles, was nicht aus dem Glauben, d. i. aus gewissenhafter Ueberzeugung hervorgeht, Sünde ist (Röm. 14, 23.). Hiernach würde selbst die gegenwärtige Annahme des Symbols nur von Denen gefordert werden und geschehen dürfen, deren Ueberzeugung grade in einem gewissen Momente vollkommen mit dem Symbole harmonirte. Da aber, bei der natürlichen und unvermeidlichen Verschiedenheit der menschlichen Ansichten in Glaubenssachen, dieser Fall an sich so unwahrscheinlich ist, und in der Wirklichkeit (wenn er anders überhaupt jemals da gewesen ist,) äußerst selten sein würde und höchstens nur bei wenigen Einzelnen vorkommen könnte, — die Kirche aber mit dem Konsens solcher Einzelner sich nicht begnügen kann, sondern allen ihren Gliedern die fragliche Verpflichtung auferlegen muß, wenn sie überhaupt bestehen soll: so würde dieselbe der bei Weitem überwiegenden Mehrzahl wider ihre Ueberzeugung angesonnen werden, und

für alle Diese, wenn sie auch nur in einzelnen Punkten nicht mit dem Symbol harmoniren könnten, wäre es dann Pflicht, sie abzulehnen, weil kein Christ Etwas gegen Wahrheit und Gewissen aussagen, oder einen Glauben, der nicht der seinige ist, für den seinigen ausgeben darf. So lange also die menschliche Natur dieselbe bleibt, kann schon der assertorische Theil der Verpflichtung von der christlichen Moral nicht als zulässig erkannt werden. Eine noch schlimmere Gestalt gewinnt die Sache aber, wenn man auf den promissorischen Theil der Verpflichtung sieht, welcher die eigentliche Hauptforderung enthält. Wenn, nach dem schon angeführten Grundsatze des Christenthumes, Alles, was nicht aus gewissenhafter Ueberzeugung hervorgeht, Sünde ist, so ist ohne Zweifel ein Versprechen sündlich, das nicht mit der vollen Gewißheit gegeben wird, daß man es halten könne, wohl aber mit der vollen Gewißheit, daß man es nicht halten dürfe[144]). Nun kann aber bekanntlich kein Mensch die volle Gewißheit haben, daß seine gegenwärtige Ansicht und Ueberzeugung in Glaubenssachen immer ganz dieselbe bleiben werde; er muß vielmehr, wenn es ihm nicht an aller Erfahrung und Selbstbeobachtung fehlt, voraussehen, daß sich darin, wie bisher, so auch ferner, Manches ändern werde. Folglich kann er das Versprechen, von der Lehre eines Symbols nie abzuweichen, nicht blos nicht mit gutem Gewissen ertheilen, sondern dasselbe würde gradezu seiner Ueberzeugung von dem, was er als unvermeidlich voraussieht, zuwiderlaufen, und schon deshalb eine schwere Versündigung sein, weil es etwas von ihm selbst als unmöglich Erkanntes enthält. Der Gegenstand dieses Versprechens ist aber zugleich etwas von Jesus für unerlaubt Erklärtes, weil es, wie wir oben bereits aus einander gesetzt haben, zu einem Stillstande verbindet, der das jedem Christen ausdrücklich gebotene unendliche Streben nach Vollkommenheit aufhebt; — wer aber weiß, was er thun soll, und es dennoch nicht thut, der versündigt sich eben durch diese

144) Vgl. Reinhard, Moral, Bd. 3, S. 139 ff.

Unterlassung (Jak. 4, 17.), — und doppelt strafbar ist, wer sich gradezu und ausdrücklich zur Nichterfüllung einer erkannten Pflicht anheischig macht. Wie nun Jesus über solche Versprechungen geurtheilt haben werde, läßt sich hieraus schon im Voraus abnehmen. Wir besitzen indessen auch, in seiner Unterredung mit den Pharisäern, Matth. 15, 3 — 6, ein wirklich vorgekommenes Beispiel, das uns über sein Urtheil in dieser Hinsicht die bestimmteste Auskunft giebt. Mit dem heiligsten Ernste rügt er nämlich den Mißbrauch, dem Tempel Etwas zum Geschenke zu geloben, womit die Aeltern hätten unterstützt werden können, und nach einem ausdrücklichen Gebote Gottes auch sollen, und erklärt ein solches Verfahren für ein strafbares Aufheben der Gebote Gottes um menschlicher Aufsätze willen. Hieraus ist klar, daß der Christ sich durch keine menschliche Anordnung zu einem Versprechen soll bewegen lassen, wodurch ein Gebot Gottes übertreten, also eine Pflicht verletzt wird. Die Anwendung auf unsere Frage ist nun leicht. Da das Versprechen, bei einem gegebenen Lehrbegriff, also einer menschlichen Glaubensvorschrift, immer stehen bleiben zu wollen, das durch Jesus verkündigte Gebot Gottes, in der Erkenntniß der Wahrheit unablässig zu immer höherer Vollkommenheit hinanzustreben, gradezu aufhebt: so darf kein wahrer Christ dasselbe leisten.

Darf es aber nicht geleistet werden, so folgt von selbst, daß es auch eben so wenig gefordert werden dürfe. Das Christenthum stellt nämlich für alle Nächstenpflichten die allgemeine Regel auf: daß man keinem Anderen thun solle, was man sich selber nicht gethan wissen wolle (Matth. 7, 12.). So gewiß ich nun nicht wollen kann, daß man mir eine Verpflichtung auferlege, die ich weder eingehen kann, noch darf: so gewiß soll ich auch keinem Anderen ein gleiches Ansinnen machen; zumal, da mir als Christen ausdrücklich untersagt ist (Röm. 14.), einen Anderen zu Etwas zu verleiten, das wider sein Gewissen wäre.

Doch, es ist Zeit, daß wir uns zu den Grundsätzen und Vorschriften des Christenthums über die Rechte und Pflichten

christlicher Obrigkeiten und Unterthanen wenden, um auch Das, was wir früher aus dem allgemeinen *Staatsrechte* angeführt haben, von dem christlichen Standpunkte aus zu betrachten und zu würdigen. Ohne uns hier in eine ausführliche Auseinandersetzung des Einzelnen einzulassen [145]), genügt es für unseren Zweck, nur folgende Hauptsätze anzuführen.

Das Christenthum geht von der Voraussetzung aus, daß weltliche Obrigkeiten und Gesetze, so wie der Gehorsam gegen dieselben, für das gesellige Leben nothwendig sind (Röm. 13, 5.), und daß die äußere Sicherheit und Wohlfahrt aller Einzelnen der Zweck des Staates ist (1 Tim. 2, 2.), den die Obrigkeiten und Unterthanen durch ihre gemeinschaftlichen Bestrebungen befördern sollen. Gott selbst hat daher die Einrichtung getroffen, daß Obrigkeiten auf Erden sind; sie sind als Gottes Diener zu betrachten (Röm. 13, 1 u. 4.); — dieser Gedanke soll sie selbst an die Heiligkeit ihres Amtes erinnern, und jeder Gebietende soll bedenken, daß er selbst einen Herrn im Himmel hat, dem er Rechenschaft ablegen muß, und daß er daher um so gewissenhafter Recht und Billigkeit üben soll (Kol. 4, 1.). Die Unterthanen aber haben jede Verletzung des der Obrigkeit schuldigen Gehorsams als ein strafbares Widerstreben gegen Gottes Ordnung zu betrachten (Röm. 13, 2.); sie sollen der Obrigkeit eine nicht aus Furcht, sondern aus gewissenhafter Ueberzeugung hervorgehende Folgsamkeit beweisen (Röm. 13, 5.), ihren Gehorsam als eine Pflicht gegen Gott ansehen (1 Petri 2, 13.), wodurch sie zugleich das allgemeine Wohl befördern (Tit. 3, 1.), und daher auch die zum Besten des Ganzen nöthigen Lasten mit Willigkeit tragen (Röm. 13, 7.). — Alles dies sind Vorschriften, die bekanntlich Jesus selbst und die Apostel auf das Pünktlichste beobachteten, die also, wie ihr Wort, so auch ihre That für sich haben.

So wie aber diese Vorschriften selbst auf das Klarste und Unzweideutigste in der Schrift enthalten sind, so werden auch

---

145) S. Reinhard, Moral, Bd. 3, S. 559 ff.

auf der anderen Seite die Gränzen der obrigkeitlichen Gewalt mit der größten Bestimmtheit angegeben, und durch Wort und That von Jesus und den Aposteln bezeichnet. Daß es hier überhaupt eine Gränze gebe, über welche hinaus die Macht und Befugniß der weltlichen Herrscher nicht reiche, sprach Jesus schon in den bekannten Worten aus, daß man dem Kaiser geben solle, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist (Matth. 22, 21.), — und ebenfalls, als er seinen Jüngern sagte, sie sollten nicht sein, wie weltliche Herrscher (Matth. 20, 20 ff. Mark. 10, 35 ff.). Daß er das Geistige von dem Irdischen, das Religiöse von dem Politischen geschieden wissen wollte, ist hiernach nicht zu verkennen [146]). Er hat sich aber auch unumwunden darüber erklärt, wo die Gränze zwischen Beidem liege, indem er seine Jünger anwies, sich bei der Predigt seines Evangelii durch kein Gebot weltlicher Machthaber hindern oder abschrecken zu lassen, und lieber alle Schmähungen, Verfolgungen und Leiden zu erdulden, als ihre Ueberzeugung zu verläugnen und von dem freimütigen Bekenntnisse der Wahrheit zu weichen (Matth. 10, 16—33; Joh. 15, 17—16, 4.). Diese Vorschrift geht unläugbar von dem Grundsatze aus, daß keine menschliche Macht über den Glauben zu gebieten habe, und begründet das Recht und die Pflicht des Christen, sobald ein irdischer Machthaber sich ein unbefugtes Einschreiten in Glaubenssachen erlauben sollte, sich demselben ungescheut zu widersetzen, und lieber das Leben zu lassen (Matth. 10, 34—39.), als wider Wahrheit und Gewissen zu handeln, und dadurch an dem Heile der unsterblichen Seele Schaden zu leiden (Matth. 16, 24—26.). In der Ausübung dieses Rechtes und der Erfüllung dieser Pflicht ist Jesus selbst den Seinigen mit dem erhabensten Beispiele vorangegangen [147]). Sein Auftreten, sein Lehramt, sein ganzes thätiges Leben war eine fortgehende Protestation gegen alle

---

146) S. Rettig, die freie prot. Kirche, S. 82 ff.
147) Vgl. Reinhard, Plan Jesu, S. 57 ff.

weltliche Gewalt über Glauben und Gewissen, indem sein Evangelium den bestehenden statutarischen Glauben mit allen Waffen des Lichtes und der Wahrheit bekämpfte, und sein freies Wort weder durch Drohungen einschüchtern, noch durch Schmeicheleien dämpfen ließ. Unerschrocken erklärte er noch vor Pilatus: sein Reich sei nicht von dieser Welt; er sei vielmehr dazu gebohren, für die Wahrheit zu zeugen (Joh. 18, 36—37.), und für das Bekenntniß der Wahrheit blutete er am Kreuze. Auf dieser Bahn ihm nachzufolgen, forderte er auch seine Jünger auf (Matth. 10, 25 und 38.), — und sie sind ihm treu geblieben in Wort und That. Was sie im Dienste des Evangelii erduldet haben, ist bekannt, und ihre Grundsätze liegen aller Welt vor Augen. Es ward ihnen verboten, von dem Namen Jesu zu predigen; aber mit Freudigkeit und Kühnheit widersetzten sie sich diesem Verbote, und erklärten, daß sie sich für verbunden achteten, hierin Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen (Apostelg. 4, 19.). Hier bedarf es keines weiteren Kommentars.

Wer Das, was wir hier nur in der Kürze zusammengestellet haben, überschauet, wird über die Grundsätze des Christenthums von der Staats- und Regentengewalt, so wie über die Rechte und Pflichten der Unterthanen, völlig im Klaren sein. So dringend das Christenthum den Unterthanen die Pflicht einschärft, der Obrigkeit in Allem, was sie zur Aufrechthaltung der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit, also zur Beförderung des Staatszweckes anordnet, willige Folgsamkeit zu leisten: so entschieden untersagt es ihnen, derselben zu gehorchen, sobald sie sich herausnimmt, Glaubensvorschriften zu machen. Nichts kann daher thörichter und grundloser sein, als, wie allerdings wohl geschehen ist, die Stellen, in denen die Schrift zum Gehorsam gegen die Obrigkeit auffordert, zum Beweise anzuführen, daß die Obrigkeit auch Herrinn über die Religion sei [148]). — Vollends vergeblich ist der Versuch, die

148) Rettig, a. a. O. S. 10.

Obrigkeiten als Väter der Völker darzustellen, und ihnen in dieser Qualität das Recht, über die Religion der Unterthanen zu bestimmen, zu vindiciren. Denn, abgesehen davon, daß, wie wir an einem früheren Orte gezeigt haben, dieser Vergleich nicht einmal passend ist: so liegt die Religion auch gar nicht in dem Kreise des väterlichen Rechtes. Dieser an sich schon evidente Satz kann namentlich auf dem christlichen Standpunkte gar keinen Zweifel leiden, da wir hierüber die bestimmteste Anweisung Jesu besitzen (Matth. 10, 35 ff.)[149]).

Daß also der weltliche Regent, mithin auch der Staat überhaupt, dessen Oberhaupt er ist, keine Befugniß hat, die Unterthanen zur unbedingten Annahme und unabänderlichen Beibehaltung menschlicher Lehrbestimmungen zu verpflichten, sondern daß vielmehr jeder Christ berechtigt und verpflichtet ist, das lautere Evangelium Jesu, trotz aller menschlichen Verbote und Beschränkungsversuche, seiner Ueberzeugung gemäß frei und offen zu bekennen, und lieber auch das Schlimmste über sich ergehen zu lassen, als von diesem Bekenntnisse zu weichen, — dies ist hiedurch über allen Zweifel erhoben. Das Christenthum ist demnach mit den früher angeführten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes vollkommen einverstanden, und muß eine unbedingte, totale und permanente Verpflichtung auf symbolische Bücher, so ferne sie von der weltlichen Macht ausgeht und gefordert wird, für eine Auflehnung wider den Gehorsam gegen Gott erklären, und demzufolge verwerfen. Der Unterschied, den das Christenthum zwischen göttlichen und menschlichen Vorschriften macht, besteht darin, daß jene unbedingt, immer und ohne Ausnahme gelten, diese aber nur unter der Bedingung, daß sie jenen nicht widersprechen. Sobald das Letztere eintritt, verletzen die Obrigkeiten ihre Würde als Gottes Diener und Stellvertreter auf Erden, und machen sich selbst des Rechtes verlustig, Gehorsam für ihre Anordnungen

---

149) Rettig, S. 12—13.

zu fordern, welches Recht ihnen eben nur in der genannten Qualität und unter der angeführten Bedingung zukommt. Cessante causa, cessat effectus.

Jetzt ist noch übrig, die Grundsätze des Christenthums über die Kirche, ihre Bestimmung, ihre Erfordernisse und ihre Rechte zu vernehmen, um zu erfahren, ob vielleicht von dieser Seite eine Verpflichtung auf symbolische Bücher Etwas für sich habe, gegen welche alles Bisherige sich vereinigte. Es ist also die christliche Kirche im Allgemeinen, mit der wir es hier zu thun haben [150]). Um von dieser eine richtige Vorstellung aufzufassen, wird es am besten sein, von denjenigen Aussprüchen Jesu auszugehen, in denen er selbst seine Absicht, eine solche zu gründen, zu erkennen gegeben, und vorbereitende Anordnungen dazu gemacht hat.

Daß die bekannte Stelle, Matth. 16, 18—19, keinen Primat des Petrus begründe, da Dasselbe, was der Heiland hier dem Petrus beilegt, nach Matth. 18, 18 u. Joh. 20, 20—23, von allen Aposteln gilt, denen er überhaupt allen Rangstreit untersagte (Matth. 20, 26; 23, 11.), — braucht hier nicht weiter berührt zu werden. Was aber unbezweifelt aus den Worten Jesu hervorgeht, ist dies: daß er eine *ἐκκλησία*, eine äußere Gesellschaft seiner Bekenner, d. i. eine Kirche, im Sinne hatte, zu deren Gründung und Befestigung Petrus ein vorzügliches Werkzeug werden sollte. Dabei mag man es immerhin unentschieden lassen, ob die hier erwähnte *πέτρα* sich gradezu auf die Person des Petrus beziehe, oder vielmehr auf das vorhin ausgesprochene Bekenntniß desselben, daß Jesus der Christus, der Sohn des lebendigen Gottes sei (V. 26.), — so Viel bleibt immer gewiß, daß Petrus, grade um dieses Bekenntnisses willen, für besonders geeignet erklärt wird, dem Heilande eine Gemeine zu sammeln, daß also eben dies Be-

150) S. Bretschneider, Handb. d. Dogmatik, Bd. 2, S. 800 ff. — Wegscheider, instit. theol. chr. dogm. p. 441 ff. — Ammon, wissensch. prakt. Theologie, S. 266 ff. — Stäudlin, Lehrb. der Dogmat. und Dogmengesch. S. 595 ff. — Das maj. Recht, u. s. w. S. 10 f.

kenntniß das unerschütterliche Fundament der christlichen Kirche ist. — Zunächst gehört hieher Matth. 8, 11 ff. (vgl. Luk. 13, 29.), wo Jesus, erstaunt über das Vertrauen, mit dem ihm der Hauptmann zu Kapernaum, also ein Heide, entgegen kommt, den begeisterten Blick auf eine Zukunft richtet, wo Menschen aus allen Himmelsgegenden sich zur Theilnahme an seinem Reiche vereinigen würden (Vgl. auch Matth. 18, 15 — 17, u. 19, 28.). Auch hier ist der Wunsch und die Erwartung ausgesprochen, daß eine von Juden und Heiden abgesonderte Gemeine seiner Bekenner sich bilden werde. Den bestimmten Auftrag aber, eine solche Gemeine aus allen Völkern zu sammeln, ertheilte Jesus seinen Jüngern bei seiner letzten Zusammenkunft mit ihnen (Matth. 18, 19 — 20.). Sie sollten Menschen aus allen Völkern zu seinen Schülern oder Bekennern machen (μαθητεύσατε), indem sie dieselben durch die Taufe feierlich aufnähmen (βαπτίζοντες) in eine Gesellschaft, die durch den gemeinschaftlichen Glauben an den Vater, an den Sohn und an den heil. Geist, so wie durch das gemeinschaftliche Bestreben, die Gebote Jesu zu erfüllen (τηρεῖν πάντα), verbunden wäre. So wie nun Jesus schon durch den Ritus der Taufe eine äußere, von anderen Konfessionen abgesonderte Gesellschaft seiner Bekenner konstituirte, so weiset darauf nicht minder die Einsetzung des Abendmahles hin, das, seiner Natur nach, eine äußere Vereinigung voraussetzt. Und da beide heilige Handlungen äußere Gebräuche sind, so ist außer Zweifel, daß Jesus die innere Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit (Joh. 4, 24.) durch eine äußere und gemeinschaftliche Gottesverehrung befördert wissen wollte. Daß nun die Apostel diesen Anordnungen ihres Herrn und Meisters pünktlich nachkamen, daß sie Lehrvorträge hielten, um Menschen aller Art für das Christenthum zu gewinnen (Apostelg. 2, 14 ff. 3, 12 ff.), daß sie die Gewonnenen durch die Taufe in die Christengemeinschaft aufnahmen (Apostelg. 2, 41; 10, 47; 8, 38; 18, 8 u. a. m.), daß sie Zusammenkünfte mit den Christen hielten, in denen sie gemeinschaftliche Andachts-

übungen anstellten, und mit Brodtbrechen das Gedächtniß Jesu feierten (Apostelg. 2, 42—47.), und daß sie die Christen ermahnten, ihre Versammlungen nicht zu verlassen (Hebr. 10, 25.), — kurz, daß sie, nach Jesu Absicht, die christliche Kirche wirklich stifteten: dies Alles sind Thatsachen, die keinem Zweifel unterliegen. Hiernach ist der historische Begriff der christlichen Kirche dieser: sie ist die Gesellschaft Derer, die, innerlich verbunden durch den gemeinschaftlichen Glauben an Christus, sich auch äußerlich zu gemeinschaftlicher Gottesverehrung nach seiner Anordnung vereinigen.

Diese seine Kirche wollte Jesus aber auch als eine freie und gleiche Gesellschaft gegründet wissen. Das Erstere, indem er Alles der eigenen Einsicht und Ueberzeugung überließ, und ausdrücklich sagte: so Jemand will (θέλῃ) den Willen Gottes thun, der wird sich überzeugen, ob meine Lehre von Gott sei (Joh. 7, 16—17.), — und indem er zugleich den Aposteln sowohl alle Herrschaft über den Glauben der Christen, als alle Abhängigkeit von menschlichen Glaubensvorschriften untersagte; wie dies früher schon nachgewiesen ist. Das Letztere, indem er, wie wir gleichfalls schon gesehen haben, von gar keiner Rangordnung unter seinen Jüngern wissen wollte, und sie selbst, durchaus ohne alle Rücksicht auf Rang und Stand, aus den niederen Volksklassen auswählte. Wie er selbst, nach seinem eigenen Ausspruche, nicht gekommen war, sich dienen zu lassen, sondern zu dienen, so sollen auch seine Jünger in der gleichen Demut ihren höchsten Ruhm suchen (Matth. 20, 27—28.), — ein Verfahren, das er ihnen durch das Fußwaschen (Joh. 13.) noch mehr veranschaulichte. Unabhängig von einander sollten sie das lautere Evangelium, wie sie es von ihm empfangen hatten, vortragen; Auktorität sollte unter den Seinigen nicht gelten, und Stimmenmehrheit nicht entscheiden. Vielmehr sollen Mißhelligkeiten, die sich durch privates Zureden nicht schlichten lassen, vor die Kirche, also die Gesammtheit gebracht werden (Matth. 18, 15 ff.); — eine Anordnung, wodurch alle Bevorrechtung des Urtheils und der

Entscheidung aus der christlichen Kirche hinweggenommen, und jedem Mitgliede gleiches Recht zugeschrieben wird. Die Erzählung Apostelg. 15, daß die Apostel über eine vorgekommene Streitfrage nicht allein entschieden, sondern sie allen Brüdern, d. i. der ganzen Gemeine vorlegten, giebt den deutlichsten Beweis davon, wie treu sie dieser Anordnung nachlebten, und wie gleich die älteste christliche Kirche als eine freie und gleiche Gesellschaft dastand und sich behauptete.

Dieser äußerlich so gestellte Verein hat nun zum inneren Bande den gemeinschaftlichen Glauben an Christus und sein Evangelium. Hiebei müssen wir etwas länger verweilen, um zu sehen, was und wie viel, nach den Aussprüchen Jesu und der Apostel, zu diesem Glauben gehöre, was also dazu erfordert werde, um zur Theilnahme an der christlichen Kirche berechtiget zu sein. Denn hierauf kommt, wie Jeder sieht, für die Entscheidung unserer Frage Alles an. Sollte nämlich die christliche Kirche befugt sein, ihre Glieder an eine bestimmte Auslegung der Worte Jesu, an eine festgesetzte Vorstellung von seinen Lehren, an eine vorgeschriebene Summe von Dogmen zu binden: so müßte sich vor allen Dingen beweisen lassen, daß Jesus selbst und die Apostel solche Forderungen an seine Bekenner gemacht haben, oder daß dieselben wenigstens nicht gegen ihre Absicht seien. Ob sich dies nun beweisen lasse, oder ob die Schrift auf das Gegentheil hinführe, haben wir jetzt zu untersuchen.

Fragen wir, was Jesus überhaupt von Denen forderte, welche der Kirche, deren Stiftung er wünschte und gebot, angehören wollten: so geben schon die oben angeführten Stellen darüber eine allgemeine Auskunft, und wir finden nähere Bestimmungen in anderen Aeußerungen, die wir mit jenen in Verbindung setzen müssen. — Aus Matth. 16, 18—19. gieng hervor, daß seine Kirche auf das Bekenntniß, daß er der Christus, der Sohn des lebendigen Gottes sei, erbauet werden solle, und dies allein wird für hinreichend erklärt, ihr Bestand und unerschütterliche Festigkeit zu geben. — Matth, 8, 11. erklärt

er sich über die Vereinigung Derer, die aus allen Weltgegenden ihm zuströmen würden, nur unter dem damals üblichen Bilde des zu Tische Sitzens mit den Patriarchen der Juden, welches wieder blos auf seine Anerkennung als Messias oder Christus hinweiset, also denselben Sinn mit der vorigen Stelle giebt. — Matth. 28, 19—20. sind seine Aufträge ausführlicher. Er will die zu ihm sich Wendenden durch die Taufe eingeweihet wissen zum Bekenntnisse des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, und zur treuen Befolgung aller seiner Gebote. — Weniger umfassend sind seine Worte Joh. 17, 2—3, wo er es für seine Bestimmung erklärt, den Menschen das ewige Leben zu geben, oder sie zu wahrer und unvergänglicher Glückseeligkeit zu führen, und dies ewige Leben darin setzt, daß sie Gott als den allein wahren Gott, und ihn selbst als den von Gott gesandten Christus erkennen. — In der Unterredung mit Nikodemus, Joh. 3, fordert er, unter dem Bilde der Wiedergeburt, V. 3 ff., als Bedingung der Theilnahme an seinem Reiche und der Erlangung des ewigen Lebens, den Glauben an den eingebohrenen Sohn Gottes, V. 16, und Bewährung desselben durch einen rechtschaffenen Wandel, V. 19—21. — Nach Joh. 5, 23—24. hat Derjenige das ewige Leben, welcher Gott als den Vater, und Jesus als den von ihm gesandten Sohn ehret und seine Gebote befolgt. — Eben so Joh. 6, V. 35. 40. 47: wer zu mir kommt, wer den Sohn in mir sieht, wer an mich glaubt, Den wird nimmermehr hungern und dürsten, Der hat das ewige Leben. — Als er (Joh. 6, 67—69.) seine Jünger fragt, ob sie etwa auch weggehen wollten, wie so Viele ihn verlassen hatten, erklärt Petrus, daß sie ihn für den Christus, den Sohn des lebendigen Gottes, erkennen, der Worte des ewigen Lebens habe; und auf dies Bekenntniß bleiben sie bei ihm, ohne daß Jesus ein Wort dawider einwendet, oder Mehr verlangt. — Um gerettet und beseeligt zu werden, sollen die Menschen nur glauben, daß Jesus der von Gott gesandte Messias sei, Joh. 8, 24 ff. und treu bei seiner Lehre bleiben, wenn sie seine rechten

Jünger sein wollen, V. 31; und dabei läßt er sich, auf die Frage: wer er denn sei? V. 25, in keine weitere Erörterung ein, sondern weiset dieselbe als eine müssige Frage ab. — Wer an mich glaubet, wird leben, versichert er der Martha, Joh. 11, 25, und begnügt sich mit ihrer offenen Erklärung: ich glaube, daß Du bist Christus, der Sohn Gottes, der in die Welt gekommen ist, V. 27. — Glaube an Jesus, und dadurch zugleich an den Vater, der ihn gesandt hat, ist das ewige Leben, Joh. 12, 44—50. — Matth. 16, 13 ff. fragt er seine Jünger, was die Leute von ihm hielten; sie geben ihm verschiedene im Schwange gehende Meinungen an; er wendet sich darauf an sie mit der Frage: wer saget denn Ihr, daß ich sei? und als nun Petrus erwiedert: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, preiset er ihn seelig um dieses Glaubens willen, und sagt selbst hier, wo doch die Veranlassung so nahe lag, kein Wort von Einstimmigkeit der Meinungen.

Was ergiebt sich nun aus dieser Uebersicht der angeführten Stellen? — Vor allen Dingen dies: daß Jesus nie eine völlige Uebereinstimmung aller Ansichten und Meinungen zur Bedingung der Theilnahme an der christlichen Kirche gemacht, sondern die Meinungen, wo sie ihm als verschieden angeführt wurden, auf sich beruhen lassen, und wo er sich veranlaßt sah, sich darüber auszusprechen, diesen Anlaß abgewiesen hat. Dann ist aber zunächst auch wohl zu beobachten, daß er nie eine stehende Bekenntnißformel den Seinigen vorgeschrieben hat [151]). Wir haben nämlich gesehen, daß er sich über

151) Nur Unverstand und böser Wille würde diese Behauptung so deuten können, als ob man Christ sein, und dabei gleichwohl glauben könne, was man wolle. Das Wesentliche und daher Unveränderliche in dem christlichen Glauben ist in den zuvor angeführten Aussprüchen der Schrift unverkennbar genug gegeben. Von diesem wohl zu unterscheiden ist aber die Form der Auffassung, Darstellung und weiteren Entwickelung. Daß dies Letztere seiner Natur nach wandelbar, und daher auch von Jesu selbst nicht fixirt sei, wird hier allein behauptet. Vgl. die Abhandlung: die Feinde der evang. Kirche in der ev. K. in Schröter's u. Klein's

den Glauben, der bei Mitgliedern der christlichen Kirche vorauszusetzen ist, in den verschiedenen Stellen auf verschiedene Weise erklärt. Man müßte aber eine überall gleich lautende Erklärung darüber erwarten, wenn hierin eine in's Einzelne gehende, unabweichliche Norm von ihm gegeben sein sollte. Bei Weitem in den meisten Aussprüchen, die wir vernommen haben, fordert er blos den Glauben an ihn, als den Christus und Sohn Gottes, und Bethätigung desselben durch Folgsamkeit gegen seine Gebote. In mehren anderen setzt er dazu noch die Anerkennung Gottes, als des einzig wahren Gottes, und des Vaters aller Menschen. Dies hängt mit dem Ersteren genau zusammen, und ist wesentlich dasselbe; denn der Glaube an Gott wird bei dem Glauben an Jesum, als seinen erhabensten Gesandten, nothwendig vorausgesetzt. Nur in einer einzigen Stelle fanden wir, außer diesen beiden Hauptgegenständen des christlichen Glaubens, auch noch des Glaubens an den heiligen Geist erwähnt. Nun könnte man allerdings sagen, eben diese Formel müsse, als die ausführlichste von allen, als leitende Norm angenommen werden, während man die übrigen nur als kürzere und allgemeinere Ausdrücke anzusehen habe. Gesetzt aber auch, daß jene Worte Jesu als stehende Formel zu betrachten seien, so hätte man auch darin immer nur ein ganz allgemeines christliches Bekenntniß, welches selbst die größte Divergenz der Ansichten und Meinungen über die einzelnen Punkte desselben zuläßt, und in welchem auch in der That von je her alle Christenparteien, ungeachtet aller Meinungsverschiedenheit, einig gewesen sind. Ja, es würde in der christlichen Kirche nie zu Spaltungen und Parteien gekommen sein, wenn man immer nur bei diesem einfachen Bekenntnisse stehen geblieben wäre, und es nicht durch

---

Oppositionsschr. Bd. 2, S. 208 ff. — Brastberger, S. 134 ff. — Baumgarten-Crusius, S. 9 ff. wo zugleich Belege beigebracht werden, daß dies noch lange der Sinn der ältesten Kirche geblieben sei. — Bretschneider, 1stes Sendschr. S. 51 ff. — Paulus, Beitr. zur Dogmen-, Kirchen- und Rel.-Gesch. S. 235.

willkührliche Determinationen zur Ausschließung der sogenannten Ketzer, eben so sehr verunstaltet, als bereichert hätte. Ein Gedanke, der bekanntlich auch dem Vorschlage Spener's zum Grunde lag, das sogenannte apostolische Symbolum, welches sich an die erwähnten Worte Jesu noch am nächsten anschließt, als Vereinigungspunkt aller christlichen Parteien aufzustellen. — Bliebe man nun bei diesen Worten Jesu stehen, so hätte man darin nicht, wie in allen im Laufe der christlichen Jahrhunderte entstandenen symbolischen Büchern, eine menschliche Glaubensvorschrift, sondern eben nur den kurzen Inbegriff der allgemeinen Religion der Christen überhaupt. Dieser stände dann als das einzige ächt christliche Symbol fest, welches alle Christen gemeinschaftlich annähmen, ohne dessen Annahme man kein Christ sein könnte, durch dessen Annahme man aber auch schon vollkommen zur Theilnahme an der christlichen Kirche berechtigt wäre. Und dabei wäre dann kein Mensch befugt, ein neues, über dieses hinausgehendes Symbol aufzustellen, oder auch nur Zusätze und nähere Bestimmungen zu demselben zu machen.

Es ist indessen gar nicht einmal erweislich, daß Jesus die besagten Worte als ein stehendes Symbol seiner Kirche habe betrachtet wissen, und sie den Aposteln als sollenne Receptionsformel zum beständigen Gebrauche habe vorschreiben wollen. Denn theils hat er, wie vorhin gezeigt, sich derselben nirgends sonst bedient, wo es darauf ankam, das, was von seinen Bekennern gefordert werde, zu bezeichnen, sondern vielmehr bei den meisten Veranlassungen immer nur Glauben an Gott, und an ihn als den Sohn Gottes, so wie Bewährung dieses Glaubens durch Besserung und Liebe, verlangt. Theils zeigt es sich auch in dem ganzen Verfahren, so wie in allen Lehrvorträgen der Apostel, daß sie weit davon entfernt waren, jene Worte als einen stehenden Typus des Christenglaubens vorzutragen und einzuschärfen, und sich ihrer als einer unabweichlichen Formel bei der Taufe zu bedienen. Wir müssen, um dies nachzuweisen, einen Blick auf die apostolische Zeit werfen.

Was erstlich die Taufe betrifft, so findet sich im ganzen N. T. auch nicht eine einzige Erwähnung einer ausdrücklich auf den Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes vollzogenen Taufe, wiewohl namentlich in der Apostelgeschichte sehr vieler Taufen gedacht wird, bei denen allen Das, was stehend gefordert ward, viel einfacher, und mit den übrigen Aeußerungen Jesu ganz einstimmig ist. — Thut Buße, und lasse sich ein Jeder taufen auf den Namen Jesu, zur Vergebung der Sünden (Apostelg. 2, 38.)! dies war die Aufforderung des Petrus an die am Pfingstfeste Versammelten; nur auf den Namen Jesu sollten sie sich taufen lassen; das Empfangen des heiligen Geistes aber sollte erst nach der Taufe folgen. — Petrus und Johannes werden zu den Samaritern geschickt, die schon das Wort Gottes angenommen hatten, und beten über sie, daß sie den heil. Geist empfangen; dabei wird ausdrücklich bemerkt: er war noch auf Keinen gefallen, sondern sie waren allein getauft in dem Namen Christi; da legten sie die Hände auf sie, und sie empfiengen nun erst den heiligen Geist (K. 8, V. 14 — 17.). — Als der Kämmerer (Das. V. 36 bis 38.) getauft zu werden wünschte, nachdem ihm das Evangelium von Jesu geprediget war (V. 35.), fragt ihn Philippus: Glaubest Du von ganzem Herzen? und auf das Bekenntniß: ich glaube, daß Jesus Christus Gottes Sohn ist, wird er getauft. — Blos auf den Namen des Herrn (τοῦ κυρίου, d. i. Christi,) befiehlt Petrus den Kornelius und seine Begleiter zu taufen (Kap. 10, V. 48.), und hier wird das Empfangen des heiligen Geistes als etwas der Taufe Vorangegangenes, schon durch Petrus Belehrungen Bewirktes dargestellt (V. 44.). Ebenfalls Krispus und sein ganzes Haus wurden getauft, da sie an den Herrn glaubten (Kap. 18, V. 8.), Saul wird getauft, und alsbald predigt er, daß Christus Gottes Sohn sei (Kap. 9, V. 19 — 20.). Als Lydia getauft ist, wird sie für gläubig an den Herrn geachtet (K. 16, V. 15.). Auf die Frage des Kerkermeisters: was soll ich thun, daß ich seelig werde? entgegnen die Apostel: glaube an den

Herrn Jesus Christus, so wirst Du und Dein Haus seelig! Darauf wird er getauft, und freut sich nun als ein an Gott gläubig Gewordener (K. 16, V. 30—40.); denn wer den Sohn hat, Der hat auch den Vater. — Den Johannesjüngern macht Paulus bemerklich, daß Johannes auf Jesum hingewiesen habe; da sie das hören, lassen sie sich taufen auf den Namen des Herrn Jesu, und darauf kommt der heilige Geist über sie (Kap. 19, V. 4 — 6.). — Den in Parteien zerfallenen Korinthiern legt Paulus die Frage vor: ist Christus denn zertrennt? oder seid Ihr in Pauli Namen getauft? — und daraus erhellet wieder, daß sie nur in Christi Namen getauft waren (1 Kor. 1, 13.). — Die Getauften haben Christum angezogen, und durch den Glauben an ihn sind sie Gottes Kinder (Gal. 3, 26 — 27.). — So wie nun in allen diesen Stellen immer nur der Glaube an Jesus, als den Herrn, den Christus, den Sohn Gottes, als das bei der Taufe geforderte und abgelegte Bekenntniß angeführt wird, so wird wiederum in verschiedenen anderen Stellen (Ephes. 5, 25—27; Kol. 2, 12 ff.; Tit. 3, 4 — 8; 1 Pet. 3, 21 — 22.) die moralische Bedeutung und Wirkung der Taufe hervorgehoben. Hiernach ist es augenscheinlich, daß auch die Apostel, ganz einstimmig mit Dem, was wir vorhin von Jesu selbst vernommen haben, immer nur den Glauben an Jesum, als den Sohn Gottes, welcher den Glauben an Gott als Vater involvirt, und Bewährung desselben durch Heiligung des Sinnes und Wandels, als Bedingung der Aufnahme in die christliche Kirche forderten, niemals aber eine bestimmte Ansicht und Auffassung dieses Glaubens, und völlige Uebereinstimmung aller Meinungen in derselben, von den Täuflingen verlangten, sondern vielmehr die Auffassung dieses Glaubens unbedenklich der Individualität eines Jeden überließen.

Mit diesem Verfahren der Apostel bei der Taufe selbst stimmen nun auch ihre anderweitigen Aeußerungen und Belehrungen vollkommen überein. Nirgends findet man in ihren Lehrvorträgen und Sendschreiben einen abgeschlossenen Kreis

von Dogmen, die man als Christ annehmen und bekennen müsse. Die Hauptsumme ihrer Lehre ist immer ein durch die Liebe thätiger und in guten Werken lebendiger Glaube an Jesus, als den Christus, und an den Vater, der ihn gesandt hat. — Nur dazu zeichneten die Evangelisten ihre Berichte auf, daß ihre Leser dadurch zu dem Glauben, daß Jesus sei der Christ, der Sohn Gottes, geleitet werden, und durch diesen Glauben das Leben haben mögten in seinem Namen (Joh. 20, 31.). — Die Buße zu Gott und den Glauben an den Herrn Jesum Christum bezeichnet Paulus als den ganzen Inhalt seiner Verkündigung (Apostelg. 20, 21.). — Christus allein ist das Haupt seiner Gemeine (Eph. 5, 23; 4, 15; 1, 22—23; Kol. 1, 18.), und Gott ist Christi Haupt (1 Kor. 11, 3.). Er ist der Eckstein des Gebäudes, das die Apostel aufführen (Eph. 2, 20.), und der einzige Grund, außer dem Niemand einen anderen legen kann und soll (1 Kor. 3, 11.). Was und wie aber ein Jeder auf diesen Grund bauet, darin hat Jeder nach seinem Gewissen zu verfahren, und darüber hat Gott allein zu richten (V. 10 u. 12 — 15.). Darum aber, daß jeder Lehrer das Evangelium von Christo nach seiner eigenthümlichen Weise, und nach den ihm von Gott verliehenen Einsichten und Fähigkeiten vorträgt (V. 5.), soll Niemand Zwietracht und Parteien stiften (V. 3 — 4; vgl. Kap. 1, 11 bis 13.), sondern wer auch der Lehrer, und wie auch die Darstellung sei: Alle sind Christi, Christus aber ist Gottes (V. 22 bis 23.), und dies ist eben der Eine Sinn und die Eine Meinung, worin alle Glieder der christlichen Kirche, ungeachtet aller verschiedenen Ansichten und Darstellungen des Glaubens, einig sein sollen (Kap. 1, 10.). — Diesen Grundsätzen gemäß, darf keinem christlichen Lehrer eine von Menschen bestimmte Auffassungsweise des christlichen Glaubens vorgeschrieben, und Keiner darf deswegen, weil seine Ansicht nicht die eines Anderen ist, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, so lange er den Glauben an Christus, als den Sohn Gottes, nach der Schrift verkündigt. Ueber die Darstellung

dieses Glaubens ist er nur seinem Gewissen und dem Gerichte Gottes verantwortlich, und nie soll die Kirche, um der Meinungsverschiedenheit willen, die Einigkeit im Geiste aufgeben, bei der Einer den Anderen in der Liebe verträgt, und Alle, als Glieder Eines Leibes, an Einem Glauben festhalten (Eph. 4, 1 — 6.).

Es finden sich indessen einige apostolische Aeußerungen, die vielleicht als Einwürfe wider die bisher vorgetragenen Sätze betrachtet werden könnten, und auch bei diesen werden wir noch einige Augenblicke verweilen müssen, um in einer so wichtigen Sache möglichst jeden Zweifel zu heben. Es ist bekannt, wie gern und oft sich die Freunde kirchlicher Glaubensvorschriften auf die Warnung vor Irrlehrern berufen haben, die der Apostel Johannes (1 Joh. 4, 1.) in den Worten giebt: glaubet nicht einem jeglichen Geiste, sondern prüfet die Geister, ob sie von Gott sind. Man beachte aber nur, was Johannes als das Kennzeichen eines von Gott begeisterten Lehrers angiebt. Dies ist nichts Anderes, als das Bekenntniß, daß Jesus der Mensch gewordene und in die Welt gesandte Christus sei, V. 2. Nur der, welcher dies Bekenntniß verläugnet, ist ein Gegner Christi, V. 3, und für einen falschen Propheten zu achten; — keinesweges aber Der, welcher diesen Glauben nach seiner geistigen Eigenthümlichkeit auffaßt. Davon sagt Johannes auch nicht ein einziges Wort; vielmehr ist er in diesem ganzen Briefe bemüht, nur den obigen Gedanken recht stark hervor zu heben. — Kap. 3, 23. erklärt er nur Das für Gottes Gebot, daß wir glauben an den Namen seines Sohnes Jesu Christi, und uns unter einander lieben. — Kap. 5, 1. wiederholt er es noch einmal: wer da glaubet, daß Jesus sei der Christ, Der ist von Gott gebohren, und wer da liebet Den, der ihn gebohren hat, Der liebet auch Den, der von ihm gebohren ist. So deutlich, wie nur möglich, ist es hier gesagt, daß der durch die Liebe thätige Glaube an Christus Alles sei, was von dem Christen gefordert werde. — Ganz dasselbe enthält eine ähnliche Warnung vor Verführern, die im 2ten Briefe des Johannes,

V. 7 ff., vorkommt. Denn mit der größten Bestimmtheit wird auch hier gesagt, der Verführer und Widerchrist sei nur Der, welcher nicht bekennt, daß Jesus der in das Fleisch gekommene Christus sei. Nur Den, der diese Lehre nicht bringt, soll man von sich weisen, und nicht als Genossen der christlichen Gemeinschaft betrachten; keinesweges aber Den, der nicht grade einer bestimmten Meinung über diese Lehre huldigt; davon hat der Apostel auch nicht die leiseste Andeutung gegeben, und doch sieht man leicht ein, daß er sie grade hier hätte geben müssen, wenn dies überhaupt sein Grundsatz gewesen wäre.

Auch der Apostel Petrus (2 Petri 3, 3.) warnt die Christen vor Spöttern, die nach ihren eigenen Lüsten wandeln; und Manche mögten vielleicht geneigt sein, dies auf Diejenigen zu beziehen, die den christlichen Glauben nach ihrer besonderen Individualität auffassen und darstellen. Dies hieße aber, den Worten des Apostels die größte Gewalt anthun. Ein Spötter (ἐμπαίκτης, gleich dem alttestamentlichen לץ) ist ihm nämlich Derjenige, der die Lehre Jesu von seiner παρουσία verwirft und lächerlich macht, V. 4, also ein Religionsverächter, der darauf ausgeht, Gegenstände, die dem Christen, weil sie von Jesu gelehrt wurden, heilig sind und sein müssen, anzutasten. Daß nun ein Solcher nicht nur kein Mitglied, sondern vielmehr ein Feind der christlichen Kirche, oder Antichrist sei, versteht sich wohl von selbst. Indem der Apostel aber dies zu erkennen giebt, bestätigt er eben dadurch den Satz, daß grade der Glaube an Christus es sei, woran man den wahren Christen erkennen solle; und darum ermahnt er auch, sich von jenen Spöttern nicht irre machen zu lassen, sondern sich an Dasjenige zu halten, was die Apostel im Auftrage Jesu verkündigt haben, V. 2.

Endlich pflegt noch Tit. 3, 10. als eine Hauptstelle gegen die vermeintlichen Irrlehrer angeführt zu werden, wo es heißt: einen ketzerischen Menschen meide, wenn er Einmal und abermals ermahnet ist! Wer aber hier der αἱρετικὸς sei, ergiebt sich leicht aus dem Zusammenhange. Von V. 4 an hatte

der Apostel davon geredet, wie sich die Liebe Gottes in der Sendung Jesu und der durch ihn gestifteten Religionsanstalt offenbare. V. 8 ermahnt er den Titus, diese Lehre von Jesu, als dem Christus, dem von Gott gesendeten Heilande, V. 6, solle er festhalten und vortragen, daß sie die Christen zu einem guten Wandel leite; denn dies sei das wahrhaft Gute und Nützliche. Er fügt aber sogleich einen Gegensatz hinzu, V. 9, in welchem er thörichte Fragen und Zänkereien für unnütz und eitel erklärt. Und wenn er nun, unmittelbar nach diesen Worten, die Warnung vor ketzerischen Menschen hinzufügt, so ist wohl augenscheinlich, daß der αἱρετικὸς in diesem Zusammenhange kein Anderer sein kann, als Derjenige, der, statt der Lehre von Jesu als dem Christus und deren Anwendung auf das Leben, jene thörichten Fragen und unnützen Streitigkeiten auf die Bahn bringt und unterhält, und sich dadurch auf unstatthafte Weise von Dem, was im Christenthum Hauptsache ist und sein soll, abwendet. Einen Solchen also, der sich über Glaubensmeinungen (Geschlechtsregister, Cerimonialgesetze, u. s. w. V. 9.) zankt, — nicht aber einen Solchen, der verschiedene Ansichten von dem gemeinschaftlichen Glauben an Christus hat (denn von diesem ist hier gar nicht die Rede), soll man — nicht etwa gleich aus der Kirchengemeinschaft ausstoßen, — nein, man soll ihn Einmal, ja zweimal ermahnen und eines Besseren zu belehren suchen, und dann erst, wenn Alles vergeblich ist, ihn meiden, sich von ihm entfernen, und ihn sich selbst überlassen, als Einen, der sich selbst verurtheilt hat, V. 11. Ja, der Apostel macht die Sache noch deutlicher. Indem er will, daß Titus nur bei der Lehre von Jesu, als dem Heilande, fest beharren soll, indem er die Christen als an Gott gläubig Gewordene bezeichnet, V. 8, und fordert, daß sie der guten Werke sich befleißigen sollen, giebt er gradezu den Glauben an Gott und Christus, der sich in guten Werken beweiset, als das sichere Kennzeichen Derer an, die zur Kirche Christi gehören. — Ueberhaupt wird im N. T. niemals die Meinungsverschiedenheit als Grund der Ausschließung aus der kirchlichen

Gemeinschaft angegeben, sondern wo die letztere verlangt oder verhängt wird, geschieht es nur entweder wegen unordentlichen Wandels (2 Thess. 3, 6. 11.), namentlich wegen Hurerei (1 Kor. 5, 1. 2. 9 — 13.), oder wegen Zwietracht und anstößiger Aufführung (Röm. 16, 17.), oder wegen einer durch Verletzung des guten Gewissens bewiesenen Glaubensuntreue (1 Tim. 1, 20.). — Wohin wir also blicken mögen, finden wir allenthalben die Lehre der Apostel völlig übereinstimmend mit Demjenigen, was Jesus selbst von den Gliedern seiner Gemeine auf Erden forderte.

Und wie ihr Wort, so war auch ihre That in allen Fällen. Nie maaßten sie sich einer Herrschaft über den Glauben der Christen an. Gegen jeden Verdacht dieser Art verwahrten sie sich auf das Ernstlichste (2 Kor. 1, 24.), und eben so ernstlich warnten sie die Aeltesten und Lehrer der Gemeinen davor (1 Pet. 5, 3.). Immer beriefen sie sich darauf, daß sie nur verkündigten, was sie von dem Herrn empfangen hätten (1 Kor. 11, 23; 15, 3 u. a. m.), und daß sie nur Diener Christi und Haushalter über die durch ihn offenbarten Geheimnisse Gottes seien (1 Kor. 4, 1 ff.). Rühmend erwähnen sie der Sorgfalt der Christen zu Beroe, welche fleißig in der Schrift forschten, ob sich's auch also hielte, wie es ihnen verkündigt war (Apostelg. 17, 11.); — zum Zeichen, daß die Apostel, eingedenk der Forderung Jesu (Joh. 5, 39.), nicht versäumt hatten, die Christen dazu aufzufordern. Christus nur ist der Mittelpunkt ihrer Predigt (2 Kor. 4, 5.). Wie aber Jeder den Glauben an ihn auffasse und in sich gestalte, das überlassen sie getrost der Einsicht und Ueberzeugung der Einzelnen, und nehmen auch die Schwachen im Glauben duldsam auf, um die Gewissen nicht zu verwirren (Röm. 14, 1 ff.). Nur die Abweichung von diesem Glauben, und die Predigt eines anderen Evangelii, möge sie von Menschen oder Engeln kommen, achten sie für unbedingt verwerflich (2 Kor. 11, 4; Gal. 1, 8.). Wo sich aber bei diesem Glauben verschiedene Meinungen finden, da tadeln sie nicht diese Meinungsverschiedenheit, sondern

nur Das, daß die Christen sich dadurch zu Parteiungen verleiten ließen, sich also wegen derselben gegenseitig verketzerten und verdammten (1 Kor. 1, 11 — 13). Nicht Das ist dem Paulus anstößig, daß Apollo und Kephas ihre eigenthümlichen Ansichten vom Evangelio hatten und vortrugen; noch viel weniger verketzert er diese Lehrer deshalb und stößt sie aus der Kirchengemeinschaft aus; nein, seine Rüge bezieht sich nur darauf, daß die Korinthier sich nach ihnen mit Sektennamen nannten, und sich nicht so hoch zu erheben wußten, auch bei verschiedener Darstellung die Einheit des Geistes zu behaupten. Und hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Aufforderung, V. 10, die Einigkeit des Glaubens zu erhalten, nicht auf völlige Uebereinstimmung der Meinungen, sondern nur auf Uebereinstimmung in den Grundsätzen bei aller Meinungsverschiedenheit gehe; wovon namentlich der Anfang des 4ten Kap. an die Epheser das deutlichste Zeugniß giebt. Auch 1 Kor. 3, 5 — 15. erklärt er sich auf die liebevollste Weise darüber, daß, während der Grund der christlichen Lehre nur Einer sei, Jeder nach seinem besten Wissen und Gewissen auf diesem Grunde fortbauen möge, und daß der Werth oder Unwerth des Gebäudes, nicht etwa durch hemmendes Einschreiten oder gewaltsame Maaßregeln, sondern durch die stille Gewalt der Zeit erprobt werden müsse und werde [152]). — Lehrvorschriften und Glaubensformeln helfen Nichts. Dem Christen sollen solche Fesseln nicht angelegt werden. Frei müssen Glaube und Lehre auf dem einmal gelegten, festen Grunde sich bewegen. Der Tag wird's klar machen, was eines Jeden Weise werth ist. — So dach-

152) „Wenn der Apostel keinen Beruf fand, in der Gemeine, die er gestiftet hatte, die Lehrer auszutreiben, oder ihnen zu wehren, die statt Gold, Silber und Edelstein, nur Heu, Stoppeln und Holz zum Bau der Kirche brachten: so kann noch weniger ein evangelischer Regent einen Gewissensberuf haben, gegen solche Lehrer einzuschreiten, die ihnen nun eben auch Heu und Stoppeln statt Gold und Edelstein zu Tage zu fördern scheinen. Und wenn der Apostel die Vertilgung des Falschen und Unächten ruhig dem Tage überließ, so kann dies wohl noch ruhiger ein evang. Regent in seiner Landeskirche.“ (Bretschneider, 1stes Sendschreiben, S. 53 f.)

ten Jesu Jünger, ganz im Geiste ihres Herrn und Meisters, den man jetzt so oft verkennt, und voll Vertrauens auf die siegende Kraft der Wahrheit, der jetzt so viele Kleingläubige — (um nicht zu sagen: Ungläubige; denn eigentlich ist das doch der wahre Unglaube, wenn man der Wahrheit nicht so viel innere Kraft zutraut, daß sie sich selbst behaupten und geltend machen könne,) — durch Edicte und Eide glauben zu Hülfe kommen zu müssen.

Doch, den augenscheinlichsten Beweis davon, wie weit diese Duldsamkeit innerhalb der Gränzen der christlichen Kirche gehe, gaben die Apostel dadurch, daß sie selbst, bei bedeutender Verschiedenheit der Ansichten, die in mehr als Einem Punkte unter ihnen obwaltete, gleichwohl in Einer, ungetrennten Gemeinschaft zu wirken fortfuhren. Apostelg. 10 wird berichtet, daß Petrus, ganz gegen die gewöhnliche Meinung (V. 28.), und geleitet von der ihm selbst erst jetzt gewordenen Ueberzeugung, daß jeder redliche Mensch, ohne Unterschied des Volkes, auf eine Gott gefällige Weise sich zu Christo wenden könne (V. 35.), zuerst einen Heiden, nämlich den Kornelius, taufte (V. 48.). Nicht blos die anwesenden Judenchristen entsetzten sich darüber (V. 45.), sondern auch seine Mitapostel (Kap. 11, V. 1.), und als er nach Jerusalem kam, machten sie ihm Vorwürfe über sein Verfahren (V. 2 — 3.). Aber freimüthig rechtfertigte Petrus, was er gethan (V. 4 — 17.); die Tadler schwiegen, und Niemand verketzerte den Apostel, der es gewagt hatte, sich selbstständig über die herrschende Meinung zu erheben. — Auch über eine andere, damals sehr gewichtvolle Streitfrage, nämlich über die Beobachtung oder Abschaffung mosaischer Cerimonieen, waren selbst die beiden thätigsten Werkzeuge zur Verbreitung des Evangelii, Paulus und Petrus, verschiedener Meinung. Paulus selbst erzählt (Gal. 2, 11.), daß er deshalb dem Petrus öffentlich widerstanden habe, und zwar aus dem Grunde, weil Dieser ihm nicht nach der Wahrheit des Evangelii zu lehren schien (V. 14.). Gleichwohl aber waren sie weit entfernt, sich deshalb gegenseitig zu ver-

ketzern, oder aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen. Ungeachtet ihres offen ausgesprochenen Dissensus, blieben sie beide Diener Christi, Verkündiger Eines Evangelii, Gründer Einer Kirche, und lehrten und wirkten bis an ihr Ende in Einem Geiste fort. Diese Thatsache ist um so bemerkenswerther, da die zwischen ihnen obwaltende Meinungsverschiedenheit einen Gegenstand betraf, über den bereits die versammelten Apostel nach gemeinschaftlicher Berathung zu Jerusalem eine Entscheidung abgegeben hatten (Apostelg. 15.). Man sieht hier nämlich, theils daß, ungeachtet dieser Entscheidung, dennoch verschiedene Ansichten von demselben Gegenstande noch späterhin unter den Aposteln obwalteten, ohne daß dadurch die kirchliche Verbindung gefährdet oder aufgelöset worden wäre; theils daß Paulus in dem, was er gegen Petrus erinnert, sich mit keinem Worte auf jene Entscheidung, sondern lediglich auf die Wahrheit des Evangelii beruft, da es doch das Leichteste und Sicherste gewesen wäre, ihn mit der Auktorität eines Beschlusses, an dem er selbst einst Theil genommen hatte, zu widerlegen, wenn er überhaupt der Meinung gewesen wäre, daß eine solche Auktorität in der christlichen Kirche gelten dürfe und solle [153]).

Haben nun die Apostel selbst sich nie zu Herren des Glaubens der Christen aufgeworfen, und eine solche Anmaaßung eben so wenig den von ihnen bestellten Lehrern der Gemeinen gestattet, — haben sie sich nie herausgenommen, Vorschriften über Meinungen und Ansichten zu geben, sondern jeden Versuch dieser Art mit Ernst zurückgewiesen, — haben sie Niemanden aus der Kirche ausgestoßen, weil er verschiedene Meinungen hegte, sondern vielmehr alles Parteienstiften untersagt: so kann weder der christlichen Kirche im Ganzen, noch irgend einem Mitgliede derselben, wie angesehen es auch immer sein möge, das Recht zukommen, Dogmen zu fixiren, und Diejenigen für Abtrünnige zu erklären, die nicht in dieselben einstim-

153) S. Paulus, aufklärende Beitr. z. Dogmen-, Kirchen- und Rel.-Gesch. S. 209 f. — Rettig, die freie prot. Kirche, S. 86.

men. Als Gläubige an Gott und an Jesus als den Christus, sind die Christen allein gewiesen auf die Belehrungen, die Gott durch Jesus überbringen ließ, und auf das Evangelium, das die Apostel in seinem Namen verkündigten. Vor allen Menschensatzungen, die sich daneben stellen und darüber hinausgehen, sind sie durch Jesu und der Apostel Wort und That auf's Ernstlichste gewarnt. Die christliche Kirche ist nicht da, wo man dieser oder jener Auffassungs- und Darstellungsweise des Evangelii, dieser oder jener Auslegung der Schrift, ausschließlich huldigt, sondern da, wo man den allein wahren Gott und Jesum als den von ihm zum Heile der Menschheit gesendeten Christus einmütig bekennt, diesen Glauben durch rechtschaffene Früchte der Besserung bewährt, und einander in Liebe und Geduld verträgt. Seine Meinung und Ansicht aber hat Jeder nach gewissenhafter Ueberzeugung zu bilden und festzuhalten, und darüber ist er nicht Menschen, sondern Gott allein verantwortlich. Eine Verpflichtung auf menschliche Lehrbestimmungen und Glaubensvorschriften darf weder die Kirche, noch die weltliche Obrigkeit, dem Christen auferlegen. Er hat, vermöge der ihm verliehenen Würde, das volle Recht der Gewissensfreiheit, und die sittlichen Vorschriften des Evangelii machen es ihm zur heiligen Pflicht, dieselbe gegen jede Beeinträchtigung zu behaupten, sich allein an Christus, der die Wahrheit, der Weg und das Leben ist, zu halten, und nie der Menschen Knecht zu werden. Dies sind, kurz zusammengefaßt, die Grundsätze des Christenthumes, in denen die entschiedenste Verneinung unserer Frage enthalten ist.

Sechster Abschnitt.

Beantwortung der Frage aus dem evangelisch-protestantischen Standpunkte.

Der Kreis unserer Untersuchung wird jetzt immer enger. Haben wir unsere Frage bisher als Bekenner einer besonderen Religion betrachtet und nach ihren Aussprüchen zur Entscheidung gebracht, so müssen wir sie jetzt als Mitglieder einer besonderen Kirche im Gebiete dieser Religion, und nach den dieselbe konstituirenden Grundsätzen, von Neuem in Erwägung ziehen. Und hier ist es denn der evangelisch-protestantische Standpunkt, den wir von nun an einzunehmen, und aus dem wir die Rechtmäßigkeit einer unbedingten, totalen und permanenten Verpflichtung auf symbolische Bücher zu prüfen haben. Nothwendig müssen wir hier von dem Wesen der evangelisch-protestantischen Kirche ausgehen, auf dasselbe Alles zurückführen, und von demselben die Entscheidung ableiten. Läßt es sich zeigen, daß die fragliche Verpflichtung mit dem Wesen unserer Kirche unvereinbar ist, daß sie demselben widerspricht und es aufhebt, so ist eben dadurch klar, daß unsere Kirche sie weder auferlegen, noch zulassen darf.

Das Wesen einer jeden Kirche ist aber nicht enthalten in den einzelnen Dogmen, die sich zu einer gewissen Zeit aus den von ihr angenommenen Grundsätzen entwickeln, sondern vielmehr in den Grundsätzen selbst, welche sie bei ihrer Auffassung

und Darstellung der gemeinsamen Religion, so wie bei allen ihren äußeren Veranstaltungen zur Beförderung derselben durch gemeinschaftliche Gottesverehrung, befolgt und unablässig festhält, und durch welche sie sich zugleich von anderen Kirchen unterscheidet. Dies ist namentlich bei der Unterscheidung des Katholicismus und Protestantismus nur zu oft übersehen worden. Ein Katholik könnte alle Artikel der Augsburgischen Konfession unterschreiben: er wäre und bliebe dennoch ein ächter Katholik, sobald dieselben von der Kirche angenommen wären, und er sie eben nur auf die Auktorität der Kirche hin glaubte. Ein Protestant dagegen könnte alle Sätze des Römischen Katechismus annehmen: er wäre und bliebe auch dabei ein ächter Protestant, sobald er sie in der Schrift gegründet fände, und sich nur wegen dieser ihrer Schriftmäßigkeit zu ihnen bekennte. Die Charaktere des Katholicismus und Protestantismus stehen einander als Stabilität und Progression gegenüber. „Dieses weitere Fortschreiten, diese Erhebung des Symbols (welches veränderlich ist, und durch gute, zweckmäßig wirkende Lehre immerfort verändert werden soll), ist eben der Geist des Protestantismus, wenn dieses Wort überhaupt eine Bedeutung haben soll. Das Halten auf das Alte, — das Bestreben, die allgemeine Vernunft zum Stillstande zu bringen, ist der Geist des Papismus. Der Protestant geht vom Symbol aus, in's Unendliche fort; der Papist geht zu ihm hin, als zu seinem letzten Ziele. Wer das Letztere thut, ist ein Papist, der Form und dem Geiste nach, obgleich die Sätze, über welche er die Menschheit nicht hinaus lassen will, der Materie nach, ächt lutherisch, calvinisch u. dgl. sein mögen [154]."

Nun ist zwar gewiß, daß die Grundsätze, in denen das Wesen einer Kirche enthalten ist, sich am sichersten aus den öf-

---

154) Worte Fichte's, Sittenlehre, S. 327. — Vergl. auch des Vfs. Entwickelung des prot. Geistes, S. 212 ff. — Kern, der Katholicismus und Protestantismus, S. 6 ff. u. 76 ff. — Sittig, Apologie, S. 26 f.

sentlichen Bekenntnißschriften derselben erkennen lassen. Darauf können wir indeß für jetzt noch nicht eingehen, da wir es vorläufig nicht mit der lutherischen oder reformirten, sondern mit der, beide zusammenfassenden, protestantischen Kirche im Allgemeinen zu thun haben [155]), — und es bekanntlich kein von beiden Parteien gleichmäßig und allgemein angenommenes, also das gemeinschaftliche Bekenntniß der ganzen protestantischen Kirche aussprechendes, symbolisches Buch giebt, worauf wir uns beziehen, und woraus wir argumentiren könnten. Freilich könnten hier die drei alten ökumenischen Symbole angeführt werden; aber diese werden bekanntlich auch von der katholischen Kirche angenommen, und können daher nicht als unterscheidende Symbole des Protestantismus angesehen werden, aus denen sich die eigenthümlichen Grundsätze desselben entwickeln ließen.

Wir müssen daher bis in diejenige Zeit zurückgehen, wo die unseelige Spaltung der beiden evangelischen Parteien noch nicht erfolgt war, und wo die Reformatoren und ihre Anhänger noch nicht durch hartnäckig behauptete und leidenschaftlich verfolgte Meinungsverschiedenheit gehindert wurden, Ein gemeinschaftliches Interesse mit ungetheiltem Eifer im Auge zu behalten. Nur so läßt sich auf historischem Boden das eigentliche Wesen der protestantischen Kirche mit Sicherheit nachweisen und mit Bestimmtheit hervorheben.

Hier nun kommen uns schon die Namen zu Hülfe, die unsere Kirche führt, und die, wie sie der Geschichte ihren Ur-

---

155) Masch, a. a. O. S. 70, stellt allerdings zuerst die unhistorische Behauptung auf: ein Protestant sei nur Derjenige, welcher sich zu den Lehren der A. K. bekennt; wiewohl er S. 63 eingestanden hatte, daß der Protestantismus älter sei, als die A. K. Ja, er behauptet sogar: nur im Deutschen Reiche allein seien Protestanten, und in anderen Ländern werde dieser Name nur uneigentlich gebraucht; — woraus denn folgen würde, daß jetzt, da es kein deutsches Reich mehr giebt, auch keine Protestanten mehr vorhanden seien. Doch S. 57 heißt es: „Man nennt Protestantismus, wenn ein Landesherr den Lehrern seines Landes die Freiheit vorbehält, nach Vorschrift des göttl. Wortes zu lehren." — Darnach sind denn doch auch die Reformirten für Protestanten zu achten.

sprung verdanken, so auch von derselben ihre Bedeutung empfangen haben, und die ohnehin schon an sich durchaus geeignet sind, den wesentlichen Grundcharakter der Gemeinschaft, welche sie führt, auf eine jedem unbefangenen Auge vollkommen deutliche Weise zu bezeichnen. Wenn wir unsere Kirche nämlich die evangelisch-protestantische nennen, so wird dadurch sowohl ihre positive, als negative Seite am treffendsten bezeichnet. Und diese beiden Namen sind es auch eben, die, mit der Reformation selbst entstanden, sich bis auf unsere Zeit erhalten haben, und auch fernerhin vor der Vergessenheit bewahrt zu werden vorzugsweise verdienen.

Bekannt ist, daß sowohl die Reformatoren selbst, als die gleichzeitigen Anhänger und Beförderer ihres Werkes, sich am liebsten und öftesten Evangelische nannten. Weder für den fast ausschließlichen Gebrauch dieses Namens im Reformationszeitalter, noch für die Absicht, um deren willen er nicht sowohl gewählt, als vielmehr, als der einzig treffende, unwillkürlich mit der Sache selbst ergriffen ward, bedarf der Kenner der Reformationsgeschichte eines Beleges, da man fast kein Blatt der theologischen und historischen Werke jener Zeit lesen kann, ohne ihn als den immer wiederkehrenden auf allen Seiten anzutreffen, und ohne das sichtbare Bestreben wahrzunehmen, es so oft und stark als möglich zu wiederholen, daß man eben nur evangelisch sein wolle [156]). Eben so bekannt ist, daß sich Niemand ernstlicher, als Luther selbst, vor allen Parteinamen verwahrte, daß er am unwilligsten darüber ward, wenn man sich nach seinem Namen nennen wollte, und daß er nicht müde ward zu ermahnen, sich nur nach Christi Namen zu nennen, und nur an Christi Evangelium zu halten [157]). In der

---

156) Vgl. Schröckh, christl. Kirchengesch. seit der Reformation, Bd. 1, S. 378 f.

157) Gewisse Dinge können nicht oft genug gesagt werden, und zu diesen gehören grade in unseren Tagen wieder jene ächt evangelischen Worte des großen Reformators: „Zum Ersten bitte ich, man wolle meines Na=

That konnten auch die Reformatoren keine treffendere Bezeichnung für die ganze Richtung ihres Strebens finden, als die in dem Namen der Evangelischen enthaltene. Denn die vorherrschende Ueberzeugung, von der das ganze Reformationswerk eingegeben und geleitet ward, war eben die, daß das Evangelium von Christo der einzige Grund des Heiles und der Seligkeit, und die heil. Schrift die einzige sichere Quelle des Evangelii sei. Von Anfang an beriefen sich daher die Reformatoren auf das Wort Gottes in der heil. Schrift; aus ihm begründeten sie ihre Behauptungen; mit ihm griffen sie die Satzungen der Kirche an; aus ihm nur wollten sie widerlegt sein, und sich zu keinem Widerruf verstehen, so lange man sie keiner Abweichung von der Lehre der Schrift überführen könnte. Dies ist der Grundsatz, zu dem sich unsere Kirche bekennt, indem sie sich die evangelische nennt, und darin tritt das positive Fundament, auf dem sie ruhet, unverkennbar hervor. Eben dieses Fundament aber, — welches kein anderes ist, als der altapostolische einzige Grund, außer dem Niemand einen anderen legen soll, nämlich der in der Schrift, die von ihm zeuget, zu suchende Christus, und derselbige gestern und heute und in alle Ewigkeit, — ist mit einer unbedingten Verpflichtung auf kirchliche Konfessionen völlig unvereinbar. Dies springt schon hier in die Augen, und muß gleich von Vorne herein wohl in Acht genommen werden. Sobald die Kirche nämlich den Lehrern auf-

---

mens schweigen, und sich nicht lutherisch, sondern Christen heißen. Was ist Luther? Ist doch die Lehre nicht mein; so bin ich auch für Niemand gekreuzigt. S. Paulus, 1 Kor. 3, 4—5, wollte nicht leiden, daß die Christen sich sollten heißen Paulisch oder Petrisch, sondern Christen. Wie käme denn ich armer, stinkender Madensack dazu, daß man die Kinder Christi sollte mit meinem heillosen Namen nennen? Nicht also, l. Fr., laßt uns tilgen die parteiischen Namen, und Christen heißen, deß Lehre wir haben. Die Papisten haben billig einen parteiischen Namen, dieweil sie nicht begnüget an Christi Lehre und Namen, wollen auch päpstisch sein. So laßt sie päpstisch sein, der ihr Meister ist. Ich bin und will keines Meister sein. Ich habe mit der Gemeine die einige gemeine Lehre Christi, der allein unser Meister ist, Matth. 23, 8." — S. Walch, Luther's Werke, Bd. 10, S. 420. Aehnliche Aeußerungen vgl. S. 983, 2292, 2608; ferner Bd. 2, S. 269, Bd. 15, S. 843 ff. u. a. m.

erlegt, sich in ihren Vorträgen an die in einem Symbole aufgestellte Dogmatik zu binden, giebt sie in demselben Augenblicke den Charakter einer evangelischen Kirche auf, weil nun nicht mehr das Evangelium selbst, sondern die Ansicht, welche die Verfasser des Symbols vom Evangelium hegten, — nicht mehr die Schrift selbst und die unmittelbar aus ihr zu schöpfende Lehre, sondern Das, was einzelne Theologen einer gewissen Zeit nach ihrer subjektiven Ansicht für Schriftlehre hielten, die Basis ist, worauf sie ruht. Man hat denn also nicht eine evangelische, sondern eine symbolische, nicht eine göttliche, sondern eine menschliche, nicht eine christliche, sondern eine lutherische, melanchthonische u. s. w. — kurz auf jeden Fall eine Kirche, die ihren Namen nur noch zum Scheine führt, und desselben in der That nicht mehr werth ist, weil sie ihr ursprüngliches Princip verlassen und verläugnet hat [158]).

In's Leben aber trat unsere Kirche nicht durch unabhängige Aufstellung dieses positiven Grundsatzes, sondern ihre geschichtliche Bildung geschah durchaus auf dem Wege der Negation. Von dem ersten öffentlichen Schritte Luther's an, gestaltete sich das ganze Werk der Reformation durch fortwährenden, immer erneuerten, verstärkten und erweiterten Protest gegen menschliche Gewalt und Willkür in Glaubenssachen. Kräftige Abwehr aller Menschensatzung von dem Heiligthume des Evangelii war das unablässige Streben der Gründer unserer Kirche. So wie also die positive Seite dieses Strebens durch den Namen evangelisch bezeichnet wird, so drückt der Name protestantisch nur die negative Seite desselben aus, und weiset auf den nothwendigen Gegensatz hin, der, wenn auch zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Formen, dennoch immer vorhanden ist, und wo er je hervortritt, bekämpft werden muß. Da aber erst durch die Speierische Protestation vom Jahre

158) Vgl. Bretschneider, 1stes Sendschr. S. 43. — Duttenhofer, üb. Pietism. u. Orthodoxie, S. 124 ff.

1529 der entscheidende Schritt zur gänzlichen Trennung der Evangelischen von der päpstlichen Herrschaft vollzogen, und auch eben durch diesen Schritt und seit dieser Zeit der Name der Protestanten allgemein üblich ward [159]): so betrachten wir mit Recht die besagte Protestation als die eigentliche Stiftungs-Urkunde und zugleich als das Fundamental-Gesetz, worin der bleibende Charakter der evangelisch-protestantischen Kirche klar und unumwunden ausgesprochen ist. In ihr haben wir den Geist zu suchen, der gleich beim Entstehen unserer Kirche kräftig in's Leben trat, und von dem sie nicht weichen darf, wenn sie nicht ihr eigenthümliches Wesen verläugnen will. Und diesen Geist zu repräsentiren, ist die Protestation auch ihrer inneren Beschaffenheit nach, um so mehr geeignet, weil sie theils auf die feierlichste, förmlichste und bündigste Weise das, wofür Luther und seine Freunde von Anfang an gekämpft hatten, urkundlich und öffentlich ausspricht, theils aber auch lediglich die feststehenden und unaufgeblichen Grundsätze aufstellt, ohne sich dabei auf Dogmen einzulassen. Wie nun diese in der Speierischen Protestation niedergelegten unwandelbaren Grundsätze

---

159) Die Veranlassung des Namens der Protestanten giebt Aurifaber in seinem Bericht, was sich mit D. Martin Luther's Lehre vornämlich zugetragen, mit folgenden Worten an: „Und ward auf demselbigen Reichstage (zu Speier, 1529) wider des Königs Ferdinandi und der anderen päpstlichen Kur- und Fürsten, geistlich und weltlich, listig und ernstlich Handeln, Suchen und Begehren, eine herrliche Protestation von den evangelischen Kur- und Fürsten, auch Reichsstädten, übergeben. Daher darnach dieselben evangelischen Stände in aller Welt die protestirenden Stände sind genennet worden." S. Walch, Luther's Werke, Bd. 21, S. 46 des Anhanges. Vgl. Camerarii vita Melanchthonis, cap. 36. *Seckendorf*, comm. de Luth. lib. II. Sect. 14, §. 44, wo Pallavicini's Schmähungen über diesen Namen zurückgewiesen, und S. 127, Maimburg's Worte angeführt werden: Lutherani hoc tempore, postea etiam alii novatores, maxime Calviniani, sibi accommodarunt hoc nomen, ut paullo *honestiori* titulo, quam quo alias inviti insigniri solebant, fruerentur. Hieraus erhellt zugleich die Grundlosigkeit der Behauptung Rönnberg's (Thl. 2, S. 209.) und Schlegels (S. 172.), daß der Name Protestanten erst auf dem Regensb. Kolloquio 1541 von dem päpstl. Legaten Kontarenus als eine „stolze Witzelei" angebracht, und von dieser Zeit an, „als schmähsüchtige Benennung" der Prot. von den Kath. gebraucht sei.

der evangelisch-protestantischen Kirche sich zu den Ergebnissen verhalten, die wir bisher auf anderen Standpunkten gewonnen haben, — dies nachzuweisen, ist jetzt unser nächstes Geschäft [160]).

Das Erste, was in der Protestation auf das Entschiedenste hervortritt, ist die freimütige und mannhafte Behauptung des natürlichen, allgemeinen und unveräußerlichen Menschenrechtes der Gewissensfreiheit, oder des Rechtes, ihren Glauben keinem Machtgebote zu unterwerfen, nur ihrer gewissenhaften Ueberzeugung in Sachen der Religion zu folgen, und dieselbe durch kein menschliches Verbot beschränken oder unterdrücken zu lassen. Gleich hierin spricht die Protestation nur das Resultat aller Bestrebungen aus, denen die Reformatoren von Anfang an ihre Kraft und ihren Mut gewidmet hatten. Wer mit ihr vertraut ist, wird dies nicht verkennen können. Dies ist der Geist, der von Anfang bis zu Ende in ihr waltet, und den wir hier nur durch einige der Stellen, in denen er sich am deutlichsten ausspricht, näher bezeichnen und hervorheben wollen.

Gegen das Ansinnen der Gegner, sich der Majorität zu unterwerfen, erklären die Protestirenden [161]): in den Sachen, Gottes Ehre und unser Seelenheil und Seeligkeit belangend, muß ein Jeder für sich selbst vor Gott stehen und Rechenschaft geben, also daß sich des Ortes Keiner auf Anderer minderes oder mehres Machen oder Beschließen entschuldigen kann. Darin liegt der unzweideutige Grundsatz, daß in Glaubenssachen keine Stimmenmehrheit, und überhaupt keines Anderen Meinung und Vorschrift, entscheiden könne, sondern daß

160) Wir müssen bei diesem ganzen Abschnitte Leser voraussetzen, welche die Protestation selbst vor Augen haben, und werden, der Kürze halber in den folgenden Citaten, immer nur auf des Vfs. schon erwähnte Schrift: Die Entwickelung des prot. Geistes u. s. w. verweisen, in welcher die hieher gehörenden Dokumente vollständig abgedruckt sind.
161) Bei Johannsen, S. 166.

hier Jeder das Recht habe, seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen, für die er nicht Menschen, sondern Gott allein verantwortlich sei.

Als man sie abermals zur Unterwerfung unter die Beschlüsse der Mehrzahl zu drängen suchte, sprachen sie sich noch stärker und ausführlicher über denselben Gegenstand aus [162]: Wir achten nochmals ohne allen Zweifel dafür, daß wir nicht schuldig sind, dem Statt zu geben, als sollte ein Mehres, zuvoran in solchen Sachen, und auf die Wege, darauf dem mindeten Theile ewiger Zorn Gottes, und Verderb ihrer selbst und vieler Gottes auserwählter Seelen stehen wollte, wider das Mindere zu beschließen, und dasselbige zu Gottes Ungehorsam auf Menschen Gehorsam zu verbinden und zu verstricken haben, — so doch (schon) in menschlichen Handlungen und Sachen das Mehre wider das Mindere nicht vordrücken mögte; — da die Sache nicht ihrer Viele in ein Gemein, sondern Jeden sonderlich belanget. — Offenbar betrachten sie also das Recht der Gewissensfreiheit als ein solches, das nicht etwa blos einer Gesellschaft als Totalität, sondern jedem Einzelnen für sich und in gleichem Maaße zukommt, mithin zu eines Jeden Persönlichkeit gehört. Dasselbe ist ihnen ein nothwendiges, allgemeines und unveräußerliches Menschenrecht, welches zu behaupten und geltend zu machen Jeder befugt, welches beschränken zu lassen aber Niemand schuldig ist. Ja, sie berufen sich gradezu auf die innere Unmöglichkeit, dasselbe aufzugeben, indem sie sagen [163]: Wenn wir Eure jetzt begriffene Meinung mit Euch beschließen sollten, so würde daraus erfolgen und uns auferlegt werden, daß wir, wider unser eigen Gewissen, die

162) Bei Johannsen, S. 187.
163) Daselbst, S. 170.

Lehre, so wir bisher unzweifentlich für christlich gehalten, und noch dafür achten, nun selbst als unrecht verurtheilen. Oder wir müßten zum Wenigsten stillschweigend einräumen und bekennen, daß wir nicht recht gegründete, oder also nöthige Punkte und Artikel im Glauben hätten; das wir aber dieser Zeit gar nicht zu gestehen, noch zu thun wissen. Sie können es also weder über sich gewinnen, noch wissen sie es überhaupt nur anzufangen, irgend eine Glaubensvorschrift oder Lehrbestimmung als gültig oder wahr anzunehmen, die mit Demjenigen streitet, was gegenwärtig ihre Ueberzeugung ist.

Eben so vollständig und unbedingt aber, wie sie das Recht der Gewissensfreiheit für sich selbst in Anspruch nehmen, räumen sie dasselbe auch jedem Anderen ein, und wie fest sie sich auch von der Wahrheit ihres gegenwärtigen Glaubens überzeugt halten, sind sie doch weit entfernt, denselben Anderen aufdringen, ihn für den allein und untrüglich richtigen ausgeben, und ihm allgemeine Herrschaft ertrotzen zu wollen. Eben so freimütig, als wahrhaft fromm, äußern sie sich in dieser Beziehung [164]): Aber wir unterstehen uns gar nicht, anzufechten, wie es ein Jeder unter Euch Anderen, außerhalb gemeldeter unserer Mitvergleichung oder Entschließung, nach dem Edikt, oder sonst, für sich selbst und mit den Ihren halten will; allein daß wir Gott täglich und herzlich bitten, daß seine göttliche Gnade uns Alle zu seiner und unserer selbst rechter, wahrer Erkenntniß erleuchten, und seinen heil. Geist ge-

164) Daselbst, S. 169. — Vgl. Rosenmüller, warum nennen wir uns Protestanten? S. 5 ff. — Die von Rönnberg, Thl. 2, S. 217 ff. dagegen aufgestellte Behauptung, daß das Verbot der Neuerung, wogegen die Evangelischen protestirten, sich blos auf die weitere Verbreitung, keineswegs aber auf die innere Fortbildung ihrer Lehre bezogen habe, widerlegt sich durch die angeführten und noch anzuführenden Stellen von selbst.

ben wolle, uns in alle Wahrheit zu leiten, dadurch wir zu Einhelligkeit eines rechten, wahren, liebreichen, seeligmachenden christlichen Glaubens kommen, durch Christum, unseren einigen Gnadenstuhl, Mittler, Fürsprecher und Heiland. So gewiß sie auch dafür halten, daß die Gegner sich im Irrthume befinden, gestehen sie ihnen nichts desto weniger das Recht zu, bei Dem, was ihnen nun einmal als das Wahre erscheint, unbehindert zu verharren. Aber so fest sie auch an ihrer gegenwärtigen Ueberzeugung halten, verfehlen sie doch nicht, daß dieselbe noch keinesweges vollkommen und unfehlbar sei; und daß sie selbst eben so wohl, als ihre Gegner, noch immer Ursache haben, Gott um Erleuchtung zu besserer Erkenntniß zu bitten; und offen geben sie es dabei zu erkennen, daß ihnen nur diejenige Einhelligkeit des Glaubens eine wünschenswerthe sei, die durch Wahrheit, als das von Allen gemeinsam und unablässig zu erstrebende Ziel, begründet und herbeigeführt werde, — daß aber Keiner schon im Besitze der Wahrheit sei, sondern Alle noch der Leitung des Gottesgeistes zu derselben bedürfen.

Eben diese Ueberzeugung aber, daß ihre dermalige Einsicht noch nicht abgeschlossen und vollendet sei, bewahrt sie auch vor der Anmaaßung, dieselbe ihren jetzigen oder künftigen Anhängern als unabänderlich aufzubringen. Sie verwahren sich vielmehr auf das Feierlichste vor dem, alle Gewissensfreiheit vernichtenden, Gedanken an ein abgeschlossenes System. Schon am Schlusse der vorläufigen, kürzeren Protestation heißt es zu dem Ende: Wir behalten uns bevor, vielberührte unsere Beschwerungen und Protestation ferner zu extendiren. Gegen das Ende der Hauptprotestation werden dieselben Worte wiederholt, mit dem Zusatze: und was sonst in dem Allen unsere weitere Nothdurft erfordert. Und am Schlusse des ganzen Appellations-Instrumentes wird ihre Protestation ausdrücklich auf alle ihre jetzigen und künftigen Adhärenten, und nicht blos auf die namentlich angezeigten Beschwerden, die ih-

nen auf dem damaligen Reichstage begegnet seien, sondern auch auf Alles, was daraus entspringen, oder darunter gezogen werden, oder daraus folgen mögte, es sei hierin benannt oder nicht, bezogen, und endlich nochmals die Erklärung hinzugefügt: auch behalten wir uns bevor, solche Appellation, Provokation und Supplikation zu mehren, bessern, mindern oder ändern, und von Neuem einzulegen[165]).

Die zu Speier Protestirenden waren nach allen diesen Aeußerungen Männer, welche die Behauptung der Gewissensfreiheit als ein allgemeines und unveräußerliches Menschenrecht betrachteten, dasselbe eben sowohl für sich in Anspruch nahmen, als es Anderen ungekränkt ließen, es nicht blos für ihre damalige Ueberzeugung, sondern für jeden weiteren Fortschritt ihrer Einsicht, nicht blos für sich, sondern auch für ihre Nachkommen und deren jedesmalige Ueberzeugung geltend machten, und den Gedanken einer in einem gewissen Zeitpunkte stillestehenden und abgeschlossenen Reformation, als jenem Rechte grade widerstreitend, unbedingt verwarfen, und durch feierliche Erklärung von sich ablehnten. Ist aber dies der Grundsatz der durch die Protestation in's Leben getretenen Kirche, so ergiebt sich schon hier von selbst, daß diese Kirche eine unbedingte Verpflichtung auf irgend ein symbolisches Buch schlechthin für unzulässig erklären muß, weil durch dieselbe die eigene Ueberzeugung eines Jeden einer fremden Lehrvorschrift unterworfen, die Gewissensfreiheit unterdrückt, die Fortbildung der Erkenntniß aufgehoben, und der geistige Stillstand privilegirt wird; — welches Alles die ausdrücklichen und wiederholten Erklärungen der Protestation über den Haufen stoßen, und dadurch zugleich das Wesen der auf sie gegründeten Kirche vernichten würde.

Die Urheber und Anhänger der Speierischen Protesta-

165) Man sehe alle diese Stellen bei Johannsen, a. a. O. S. 160, 182 u. 200. — Vgl. Kern, Rede am Säkularfeste der A. K. in der Tübinger Zeitschr. für Theol. 1830, Heft 3, S. 12 f.

tion betrachteten aber die Gewissensfreiheit nicht blos als ein Recht, für dessen Behauptung sie Alles zu wagen entschlossen waren, sondern hielten es zugleich für eine heilige Pflicht, sich dieses Palladium ihrer Menschenwürde um keinen Preis und durch keine Gewalt entreißen zu lassen. Auch auf dem Gebiete der Moral sehen wir die Protestation den Ruhm, den sie erlangt, und die Bedeutung, die sie für unsere Kirche erhalten hat, auf die würdigste Weise begründen und behaupten. Die Pflicht, in Glaubenssachen nur ihrem Gewissen zu folgen, ist den Evangelischen so ausgemacht, erscheint ihnen so unerläßlich, und liegt ihnen so dringend am Herzen, daß sie sie nicht stark genug hervorheben, sich nicht oft genug auf sie berufen, und sie nicht angelegentlich genug gegen etwanige Mißdeutungen in Schutz nehmen können. Schon die erste Protestation ist voll hieher gehöriger Aeußerungen. Sie versichern gleich im Anfange derselben[166]: wir haben Nichts angezeigt, denn was unser Gewissen, zu Gottes Ehre, Lobe und Heiligung seines Namens, auch die höchste, unvermeidliche Nothdurft, erfordert. Sie erklären ihre Bereitwilligkeit, in Betreff des vorigen Speierischen Abschiedes solche Wege einzuschlagen, daß sie sich mit gutem Gewissen, und ohne Beschwerung desselben, darüber vergleichen mögten. Da aber die Gegner unbiegsam bei ihrem Vorhaben beharren, so sehen sie sich zu der offenen Erklärung gedrungen, daß sie des Gewissens halber nicht darin gehelen oder willigen können, und fügen die Versicherung hinzu, daß sie sich mit den Ihrigen in Sachen der Religion so verhalten wollen, wie sie das gegen Gott und den Kaiser vertrauen zu verantworten, das heißt mit anderen Worten, wie es ihre Ueberzeugung ihnen eingiebt, und wie es, dieser zufolge, ihr Gewissen von ihnen fordert. Um nun, als gewissenhafte Leute, auch den leisesten Verdacht von sich zu entfernen, als ob sie Etwas erschleichen wollten,

---

166) Bei Johannsen, S. 157 ff.

oder ihre Schritte zu verheimlichen Ursache hätten, schließen sie mit dem Verlangen, ihre Protestation dem Reichsabschiede einzuverleiben, und mit der Anzeige, daß sie dieselbe an den Kaiser gelangen und auch sonst öffentlich ausgehen lassen wollen, damit männiglich Wissens haben und empfahen möge, daß wir, und warum, in solche Meinung nicht gehelet, sondern öffentlich dawider protestiret haben.

In demselben Geiste sprechen sie sich in der Hauptprotestation noch ausführlicher und stärker aus [167]). Die Aufhebung des vorigen Speierischen Abschiedes wissen sie mit gutem Gewissen gegen Gott in keinen Weg zu verantworten. Es sind dies solche Sachen, darin sie aus Gottes Befehl, ihres Gewissens halben, denselben ihren Herrn und Gott, als höchsten König und Herrn aller Herren, vor Allen anzusehen verpflichtet und schuldig sind. Das Wormser Edikt können sie mit gutem Gewissen nicht halten, noch vollziehen, und wissen es vor Gott mit Nichten zu verantworten, Jemanden, durch ihr Mitentschließen, von der Lehre, die sie unzweifelhaft für göttlich und christlich achten, abzusondern, und wider ihr eigenes Gewissen unter das angezogene Edikt zu bringen, wie sie denn auch selbst nicht wider ihr eigen Gewissen diese Lehre verurtheilen können. — Auch in den Artikel von der Messe können sie nicht willigen, ohne ihrer Prediger Lehren zu verwerfen, was doch, setzen sie hinzu, durch Verleihung der Gnade Gottes, unser Gemüt gar nicht ist, auch mit keinem guten Gewissen geschehen kann. Weiterhin kommen sie noch einmal auf das Wormser Edikt zurück, wiederholen die Erklärung, daß sie sich nur ihres Gewissens halben, auf Gottes Wort gegrün-

---

167) Johannsen, S. 165, 169, 172, 177.

det, dem Edikt nicht gemäß halten, und führen ernstliche Beschwerde darüber, daß man sie, durch Vollziehung der Pön desselben, vermeintlich nöthigen wolle, das zu thun, was wider Gott, sein heiliges Wort, ihre Seelen und gut Gewissen sei.

Vorzüglich wichtig aber, und völlig entscheidend für die heilige Scheu, mit welcher die Protestirenden dem Gewissen, als der untrüglichen Stimme Gottes, eine unbedingte Folgsamkeit zu beweisen, sich verpflichtet hielten, ist die letzte der hieher gehörigen Aeußerungen, die zugleich ganz dazu geeignet ist, den Zeloten und Buchstäblern unserer Tage, die so gern die Gewissensfreiheit für baare Willkür und Gesetzlosigkeit ausgeben, als ächt protestantische Antwort entgegengestellt zu werden. In Beziehung nämlich auf die Worte des vorigen Speierischen Abschiedes, daß mittler Zeit eines Konciliums Jeder sich so verhalten solle, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten könne, heißt es zuerst [168]), daß durch Aufhebung dieses Artikels, allen christlichen Reichsständen nicht mehr zugelassen wäre, daß sie sich in allen Stücken nach Gottes Wort und ihrem rechten, guten Gewissen halten dürften, wie sie Solches gegen Gott und Kaiserl. Maj. wohl zu verantworten hofften und vertrauten, — und dann wird, mit Rücksicht auf Verläumdungen, die schon damals laut geworden waren, und jetzt fast noch schaamloser hervortreten, hinzugesetzt: es mag mit keinem Grunde angezeiget werden, daß es solche Worte seien, die einem Jeden sollten zulassen, Alles nach eigenem Gutdünken und Gefallen vorzunehmen oder zu thun; wie Etliche, — die ohne Zweifel nicht Viel von Gottes gerechtem und gestrengem Gerichte, dahin solche Verantwortung zuvörderst gehört, halten oder wissen, — davon re-

168) Bei Johannsen, S. 178.

den. Es ist weder nöthig, noch würde hier der Ort dazu sein, die Behauptung, daß es zu Gesetzlosigkeit und Willkür führe, wenn Jeder nur seinem Gewissen folge, in ihrer Grundlosigkeit und Abgeschmacktheit nachzuweisen 169). Dies ist eine Behauptung, die nur von Solchen, welche den heiligen Ernst des Gewissens entweder gar nicht kennen, oder mit demselben Nichts zu schaffen haben mögen, aufgestellt und verfochten werden kann, und die, konsequent durchgeführt, alle Moralität und Religiosität zu einer Chimäre machen würde. Hier genügt es, nur darauf aufmerksam zu machen, daß es ein klar ausgesprochener Grundsatz der Protestation, als des Fundamentalgesetzes unserer Kirche, ist, daß das Gewissen, als Gottes untrügliche Stimme, im Glauben wie im Handeln unbedingte Folgsamkeit heischt, daß man sich durch keinen menschlichen Befehl und keine äußere Rücksicht soll bewegen lassen, die Forderungen desselben zu vernachlässigen, oder nur das mindeste ihnen Widersprechende anzunehmen, gut zu heißen und zu thun, — und daß Diejenigen, welche die Leitung des Gewissens bei den heiligsten Angelegenheiten des Menschen verwerfen, für unsicher und verführerisch erklären, oder gar verlästern, Wenig von Gottes Gerichte wissen, das sich eben im Gewissen als ein gerechtes und gestrenges, am deutlichsten und kräftigsten, und auf eine für Jeden verständliche Weise ausspricht.

Mit dem bisher Angeführten müssen wir jetzt noch eine sehr bemerkenswerthe Aeußerung in der, gleichfalls im Appellations-Instrumente enthaltenen Antwort der evangelischen Fürsten auf das Verhalten der Kaiserlichen Kommissarien verbinden. In derselben heißt es nämlich 170): Wir halten dafür, wenn wir auch in solche Handlungen mit gewilliget hätten oder willigten, daß uns

169) Vgl. Stäudlin, Grundſ. d. Moral, S. 201 ff., wo besonders über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Gewissen, so wie über den Sinn, in dem die Frage: ob es ein irrendes Gewissen gebe? genommen werden kann, treffende Bemerkungen zu lesen sind.

170) S. Johannsen, S. 188.

gleichwohl vor Gott und der Welt nicht anders gebühren wollte, denn von derselbigen unserer Verpflichtung förderlich und unverzüglich wiederum abzustehen, und uns seines göttlichen Wortes zu halten. Hier sieht man recht deutlich, welch ein entscheidendes Ansehen sie der Stimme des Gewissens beilegen, und wie heilig und unverletzlich ihnen die Pflicht ist, derselben immer und unbedingt zu folgen. Während sie es, nach allen früher angeführten Erklärungen, für unverantwortlich vor Gott halten, in Glaubenssachen sich einem menschlichen Befehle zu fügen, oder eine Verpflichtung auf sich zu nehmen, mit der ihr Gewissen nicht übereinstimmt, sprechen sie es hier unumwunden aus, daß sie, selbst in dem Falle, wenn sie vielleicht unbedachtsamer Weise eine solche Verpflichtung auf Glaubensvorschriften eingegangen wären, dieselbe doch für ungültig halten müßten, und sich für verbunden achten würden, dieselbe, als eine Verletzung des Gewissens, und dadurch auch des Gehorsams gegen Gott, sofort wieder aufzugeben. So dachten die Reformatoren, und so sollen ächte Protestanten noch immer denken. Dies sind die moralischen Grundsätze, zu denen wir uns bekennen. Das Gewissen ist uns die untrügliche Stimme Gottes, dem wir in Glaubenssachen allein verantwortlich sind. Die Gewissensfreiheit ist ein Kleinod, dessen Behauptung uns heilige Pflicht ist. Beschränkungen derselben dürfen wir uns weder auferlegen, noch auferlegen lassen. Eine zum unbedingten Gehorsam gegen menschliche Glaubens- und Lehrvorschriften verbindende Verpflichtung sollen wir, als mit der höchsten Auktorität des Gewissens unvereinbar, niemals eingehen. Wäre aber Jemand so unbesonnen gewesen, sie gleichwohl auf sich zu nehmen, so gebietet ihm das Gewissen, durch ungesäumte Lossagung von derselben seinen Fehler wieder gut zu machen. Wie es hiernach um das buchstäblich bindende Ansehen symbolischer Bücher stehe, liegt so klar am Tage, daß jedes weitere Wort darüber überflüssig wäre. Wer ein protestantisches Gewissen hat, darf dasselbe nicht an sich kommen lassen.

16

Achten wir weiter darauf, wie die Gründer unserer Kirche sich über die Rechte und Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen in Sachen der Religion aussprachen: so sehen wir sie auch hier dieselben Grundsätze mit unerschütterlicher Festigkeit und Freimütigkeit in Anwendung bringen. Sie legen darüber gleich im Anfange der Protestation ein eben so ausführliches, als unzweideutiges Bekenntniß ab [171]). Wir wissen, sagen sie, daß unsere Voraltern und wir, in allem Dem, damit wir uns aus schuldigem und pflichtigem Gehorsam gegen die Kais. Maj. zu halten schuldig gewesen, oder womit wir ihrer K. M. und des Reiches Ehre, Wohlfahrt und Bestes je zu Zeiten haben fördern mögen, Solches mit ganz getreuer, williger und bereiter Unterthänigkeit allewegen gethan haben. Sie verbinden damit die Versicherung, daß sie, ungespart Leibes und Gutes, in allen schuldigen und möglichen Dingen, dem Kaiser auch ferner bis an ihr Ende gehorsam und willig sein wollen. Dann aber setzen sie sogleich hinzu, daß es sich gegenwärtig um solche Sachen handle, in denen sie, weil sie Gottes Ehre und eines Jeden Seelenheil und Seeligkeit angehen, nur Gott und ihrem Gewissen gehorchen können. Hier ist nun vor allen Dingen Das bemerkenswerth, daß sie den schuldigen und pflichtigen Gehorsam gegen den Kaiser lediglich in die Beförderung der Ehre und Wohlfahrt des Reiches setzen, dagegen aber die Sachen, die Gottes Ehre und eines Jeden Seelenheil und Seeligkeit betreffen, ausdrücklich von jenem Gehorsam ausnehmen. Hieraus erhellet, daß sie von dem Grundsatze ausgiengen, die Macht und Befugniß der weltlichen Obrigkeit erstrecke sich nur über Dasjenige, was zur allgemeinen Wohlfahrt des Staates und seiner Glieder dient, und nur darin seien die Unterthanen ihr einen willigen, selbst zu den größten irdischen

171) S. Johannsen, S. 165 ff.

Opfern bereiten Gehorsam schuldig; die inneren Angelegenheiten der Religion aber liegen gänzlich außer dem Bereiche der weltlichen Macht, und in dieser habe kein Kaiser oder Fürst Etwas vorzuschreiben, sondern Jeder nur Gott und seinem Gewissen zu gehorchen. Wenn sie nun weiter ihren Gehorsam gegen den Kaiser auf alle schuldigen und möglichen Dinge beschränken, so sieht man leicht, welchen Kreis sie demselben anweisen, und auf welchen Gründen diese Beschränkung beruht. In Sachen des Glaubens und Gewissens sind sie der weltlichen Obrigkeit keinen Gehorsam schuldig, theils weil, wie sie so eben erklärt haben, der Staat kein Recht hat, über diese Sachen zu gebieten, theils weil dieselben, nach ihren früher aufgestellten Grundsätzen, Gegenstände eines allgemeinen Menschenrechtes sind, das ein Jeder zu behaupten verpflichtet ist. Sie können den erwähnten Gehorsam aber auch gar nicht einmal zu den möglichen Dingen rechnen, weil sie es klar erkennen und tief fühlen, daß es eine reine Unmöglichkeit sei, Ueberzeugung und Gewissen nach äußeren Machtgeboten zu regeln.

Wie tief sie von dieser Wahrheit durchdrungen waren, zeigen sie am schönsten dadurch, daß sie dieselbe auch für ihr eigenes Verhalten als unabweichliche Richtschnur aufstellen. Als Reichsfürsten stehen sie unter dem Kaiser als Oberhaupte, und verlangen von ihm, daß er seine Macht nicht zu Eingriffen in ihre Gewissensfreiheit mißbrauche. Aber auch sie selbst sind Regenten in ihren Gebieten, und wollen sich eben so wenig gegen ihre Unterthanen erlauben, was sie sich von dem Kaiser nicht wollen gefallen lassen. Zu dem Ende erklären sie: daß sie es vor Gott mit Nichten zu verantworten wissen, Jemanden hohes oder niederes Standes durch ihr Mitentschließen von der rechten Lehre abzusondern. Die Gewissensfreiheit ihrer Unterthanen ist ihnen also eben so heilig, als ihre eigene. Sie wollen keinen Schritt thun, wodurch jene oder diese verletzt werden könnte. Sie kennen die Gränzen ihrer Regentenrechte,

und hüten sich wohl, dieselben zu überschreiten. Sie fühlen sich verantwortlich für die Aufrechthaltung der Rechte ihrer Unterthanen, und dies giebt ihrer Gewissenhaftigkeit nur ein desto stärkeres Motiv, sich Befehlen des Kaisers zu widersetzen, durch deren Annahme jene Rechte nur zu sehr würden verletzt worden sein.

Daß wir hierin ihre Absicht nicht mißverstanden oder verfehlet haben, beweiset eine andere Stelle der Protestation auf das Augenscheinlichste. Immer mit der Rechtfertigung ihres Widerspruches gegen die Beschlüsse der Majorität beschäftigt, weisen die evangelischen Fürsten und Stände [172]) auf das Aergerniß hin, das ihren, so wie ihrer Gegner Unterthanen dadurch gegeben werden würde, wenn sie darin einstimmen wollten, bei dem Wormser Edikte zu verharren, und die Unterthanen auch dazu zu halten, und bezeichnen dieses Aergerniß in den Worten: also, obgleich Gott der Allmächtige Jemanden zur Erkenntniß seines heiligen, allein seeligmachenden Wortes erleuchtet, daß Der oder Dieselben dasselbige nicht annehmen sollten oder dürften. Hier erklären sie es also gradezu für eine Verletzung ihrer Regentenpflichten, und für einen Mißbrauch ihrer Regentenmacht, durch irgend eine bindende Glaubensvorschrift auch nur einen Einzigen ihrer Unterthanen in seiner selbstständigen geistigen Entwickelung, und in seinem Fortschreiten zu geläuterter Erkenntniß der Wahrheit zu beschränken oder zu hemmen. Dies ist ein Gebiet, in welches kein Regent durch Befehle und Verbote einzuschreiten befugt ist; und so bald er es thut, giebt er seinen Unterthanen ein merkliches und verdammliches Aergerniß, d. h. er versündiget sich auf unverantwortliche Weise an ihren heiligsten Gewissensrechten, und hindert sie an der Erfüllung der eben so heiligen Pflicht, sich geistig immer mehr zu vervollkommnen, und beständig für jeden

---

172) S. Johannsen, S. 171.

Stral höherer Erleuchtung aus dem Worte Gottes empfänglich zu sein.

Nach diesen Grundsätzen waren sie nun ohne Zweifel vollkommen berechtigt, ernstliche Beschwerde über diejenigen Obrigkeiten zu führen, welche gegen die Evangelischen, weil sie das Wormser Edikt nicht gehalten, mit gewaltiger That gehandelt hatten, und durften dieser Beschwerde blos die Worte hinzufügen: Es kann ein Jeglicher wohl bedenken, was einer christlichen Obrigkeit in Solchem, zu Erhaltung Gottes Wortes, Ehre und Namens, auch ihrer selbst und ihrer Unterthanen Seelen, Leibes, Lebens und Gutes, zu Befriedigung, Schutz und Schirm, zu thun gebühren will[173]. Die Obrigkeit hat, — weit entfernt, sich gebietend oder verbietend in Glaubenssachen einzumischen und dadurch den Unterthanen ein Aergerniß zu geben, — nur für die Erhaltung det allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zu sorgen, Jeden in seinem Glauben zu schützen, keine Verunglimpfung und Vergewaltigung um des Glaubens willen zu dulden, und Diejenigen, die sich dergleichen dennoch herausnehmen, als Friedensstörer alles Ernstes zur Ruhe zu verwei-

---

173) Bei Johannsen, S. 177. — Den besten Kommentar zu diesem Satze geben folgende herrliche Worte Luther's, aus seiner Schrift: Von der Unterthanen Pflicht gegen die Obrigkeit (bei Walch, Thl. 10, S. 461 ff.): „So sprichst Du abermal: ja, weltliche Gewalt zwinget nicht zu glauben, sondern wehret nur äußerlich, daß man die Leute mit falscher Lehre nicht verführe; wie könnte man sonst den Ketzern wehren? Antwort: — Das sollen die Bischöfe thun! Denen ist solch Amt befohlen, und nicht den Fürsten. Denn Ketzerei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren; es gehört ein anderer Griff dazu, und ist hier ein anderer Streit und Handel, denn mit dem Schwerdte. Gottes Wort soll hier streiten; wenn das Nichts ausrichtet, so wird's wohl unausgerichtet bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllte. Ketzerei ist ein geistlich Ding; das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken. — Lieber, willst Du Ketzerei vertreiben, so mußt Du den Griff treffen, daß Du sie vor allen Dingen aus dem Herzen reißest. Das wirst Du mit Gewalt nicht enden, sondern nur stärken. Was hilft Dir's denn, so Du Ketzerei in dem Herzen stärkest, und nur auswendig auf der Zunge schwächest, und zu Lügen dringest? —

sen. In diesem Sinne wiederholen sie auch in der Antwort auf das Vorhalten der Kaiserl. Kommissarien noch den Satz: daß man Niemanden zu Gottes Ungehorsam verbinden und verstricken solle; und eingedenk des Apostolischen Grundsatzes, daß man, in Sachen des Glaubens und Gewissens, Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, erklären sie schließlich mit ädler Freimütigkeit: So ist auch unser Gemüt, Wille und Meinung nicht, Jemand zu Unfreundschaft damit Ursache zu geben, oder zu verkleinern, und bevoran der Röm. Kais. Maj., unsres allergnädigsten Herrn, Hoheit zuwider zu handeln, sondern allein die Ehre Gottes, seines heiligen Wortes, und unser Aller Seelen Seeligkeit zu suchen, auch nichts Anderes damit zu handeln, denn was unser Gewissen weiß [174]). — Kurz, Gehorsam dem weltlichen Regenten in allen schuldigen und möglichen Dingen! in Glaubenssachen aber Gewissensfreiheit, und keine Beschränkung derselben durch Glaubens- und Lehrvorschriften! Diese zu geben ist kein Regent berechtigt; sie zu befolgen ist kein Unterthan verpflichtet! — Dies sind die Grundsätze des protestantischen Staatsrechtes, nach denen die fragliche Verpflichtung auf symbolische Bücher abermals als unzulässig hinwegfällt [175]).

Eben so wenig aber, als die evangelischen Fürsten und Stände es vor Gott, ihrem Gewissen und ihren Unterthanen glaubten verantworten zu können, in Sachen des Glaubens sich der weltlichen Macht zu unterwerfen, — konnten und

---

174) Bei Johannsen, S. 187 u. 189.

175) Selbst Rönnberg sagt hierüber, S. 170: „Diese Glaubensfreiheit war damals nothwendig; sie wird auch noch von der Natur selbst vertheidigt, weil Ueberzeugung nicht durch Zwang, sondern einzig und allein nur durch Verstand und Vernunft, bei einer unbelästigten Geistesfreiheit, bewirkt werden kann.“ Aber kaum traut man seinen Augen, wenn diese so richtig erkannte Glaubensfreiheit gleich darauf wieder eine sogenannte heißt, u. s. w.

wollten sie auch eine geistliche Bevormundung ihres Glaubens abseiten der Kirche gut heißen oder dulden. Sie fühlten sich gedrungen, ihre Gewissensfreiheit auch hier, und hier ganz besonders, zu behaupten, und jeden von dieser Seite her auf dieselbe gemachten Angriff, im Bewußtsein ihrer Rechte und Pflichten als Christen, standhaft abzuwehren durch unablässige Berufung auf die unabhängige Auktorität der heiligen Schrift, nach der allein der Glaube, den sie als Christen bekannten, bestimmt werden könne und müsse. Um in diesem Punkte den von ihnen erhobenen Widerspruch rein aufzufassen, und die hieher gehörigen Stellen der Protestation in ihrem rechten Lichte zu erblicken und nach ihrem wahren Werthe zu würdigen, müssen wir den von ihnen bekämpften Gegensatz voranstellen, der schon in der Proposition des Reichstages von den Kaiserl. Kommissarien angekündigt, dann in dem Bedenken des Ausschusses genehmigt, und endlich förmlich in den Reichsabschied aufgenommen ward, als dessen wahrer Mittelpunkt er zu betrachten ist. Dieser Satz, gegen den ihre ganze Protestation sich richtete, war nämlich kein anderer, als der: daß sie allein das Evangelium nach Auslegung der Schriften, von der heil. christl. Kirche approbirt und angenommen, predigen und lehren, was aber disputirliche Sachen wären, sich dieselbigen zu predigen und zu lehren enthalten, und eines christl. Koncilii Entschieds gewarten sollten[176]. — Das Evangelium sollte also der Auktorität der Kirche unterworfen, das Gotteswort sollte von der Menschensatzung abhängig gemacht, und aus der heiligen Schrift sollte nur Das als christliche Lehre angenommen werden, was die von der Kirche approbirten und als Glaubens- und Lehrnormen aufgestellten Schriften dafür erklärten. Dies war es eigentlich und hauptsächlich, wogegen die Reformatoren und ihre Anhänger sich nachdrücklich und standhaft auflehnten. Dies war das Hauptgebrechen, auf dessen Hinwegräumung alle ihre

176) Bei Johannsen, S. 133, 138, 197.

Bemühungen gerichtet waren. Dies war der Mittelpunkt des ganzen Reformationswerkes. Faßt man diesen Gegensatz recht scharf in's Auge, so sieht man, daß es recht eigentlich ein Kampf gegen das bindende Ansehen kirchlicher Bekenntnißschriften war, den sie führten, und daß sie, um wahrhaft Evangelische zu sein, nothwendig Protestanten werden, sein und bleiben mußten [177]). Betrachten wir jetzt die freimütigen und kräftigen Aeußerungen der Protestation über diesen Gegenstand, und sehen wir dann, welches Licht sie auf unsere Frage werfen!

Den Grund, warum sie von ihrer Lehre weder selbst abweichen, noch Andere absondern können, geben sie zuerst in den Worten an [178]): weil sie diese Lehre aus gründlichem Bericht Gottes ewigen Wortes unzweifentlich für göttlich und christlich achten. Schon hier tritt es hervor, daß sie allein Das als christliche Lehre anerkennen, was sich gründlich aus dem Worte Gottes als solche nachweisen läßt. Eben so sprechen sie es gleich darauf aus, daß sie nur durch Gottes heiligen Geist in alle Wahrheit geleitet werden, und zur Einhelligkeit des christlichen Glaubens nur durch Christum, als den einigen Gnadenstuhl, Mittler, Fürsprecher und Heiland, gelangen können. Wo aber Gottes Wort, wo das Walten des heil. Geistes, wo das wahre Evangelium Christi allein zu suchen und unzweifelhaft zu finden sei, darüber äußern sie sich weiterhin in der kurzen und bündigen Erklärung: sie könnten ihre Glaubens-Artikel weder für unrichtig, noch für unnöthig halten, wenn sie nicht mit heiliger, reiner, göttlicher, biblischer Schrift anders gewiesen würden. Die Bibel allein ist ihnen also Quell der christlichen Lehre, und zwar die reine, d. i. durch keine Menschensatzungen verunstaltete, biblische Schrift.

---

177) Dieser Hauptgegensatz ist vorzüglich klar hervorgehoben von Trapp, a. a. O. S. 104 ff.

178) Bei Johannsen S. 169, 170, 171, 172, 174, und besonders 175.

Sie allein ist ihnen eine heilige und göttliche, mithin für die Christen verbindliche Schrift. Sie nur enthält das ewige Gotteswort, dessen sie vorhin erwähnten. Was sich aus ihr nicht beweisen läßt, ist kein Gegenstand des christlichen Glaubens. Was sich aus ihr nicht widerlegen läßt, kann nicht als unchristlich verworfen werden. Von der reinen Lehre der Schrift abweichen, setzen sie hinzu, wäre Nichts anders, als: Christum und sein heiliges Wort verläugnen, und ihm Ursach geben, uns vor seinem himmlischen Vater auch zu verläugnen. Nicht allein unabweichlich festhalten soll man das Gotteswort der heiligen Schrift, sondern es auch frei und öffentlich vor den Menschen bekennen.

Dies ist der Grundsatz der Evangelischen, und die ganze Protestation ist der herrlichste Beweis davon, wie treu sie denselben befolgten, und wie ernstlich ihre Versicherung gemeint war, daß die rechte Bekenntniß nicht allein in bloßen Worten, sondern in der That stehe. Für unverantwortlich halten sie es, Jemanden irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen, wenn Gott ihn zur Erkenntniß seines heiligen, allein seeligmachenden Wortes erleuchten sollte. Wer verkennt in diesem absichtlich gewählten Ausdrucke den Seitenblick auf die Anmaaßung der sich allein seeligmachend nennenden Kirche, die sich dadurch ein Prädikat beilegte, das die Evangelischen ausschließlich dem Gottesworte vindicirten!

Wie konsequent sie diesen Grundsatz von der alleinigen Auktorität der heiligen Schrift auf Einzelnes anwendeten, sieht man aus dem weiteren Verfolg ihrer Rede. — Unsere Prediger und Lehrer, sagen sie, haben die päpstische Messe mit heiliger, göttlicher, unüberwindlicher, beständiger Schrift auf's Höchste angefochten und widerlegt, auch dagegen das üble, köstliche Nachtmahl unseres lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi, so die evangelische Messe genannt wird, nach Christi, unseres einzigen Mei-

sters, Einsetzung und Exempel, auch seiner heiligen Apostel Gebrauch, aufgerichtet. Dies ist, wie sie weiterhin hinzusetzen, die allein in göttlicher Schrift gegründete Messe, deren sie, nach des Heilandes offenbarer und unwidersprechlicher Einsetzung, gebrauchen. Verwerflich sind dagegen die päpstischen Messen, so wie alles Andere, was göttlicher Einsetzung, auch aller seiner heiligen Apostel Gebrauche zuwider, und allein auf Menschengedicht und Erfindung gegründet ist.

Wie deutlich sie nun auch schon in dem bisher Angeführten zu erkennen gaben, daß ihnen jede blos von der Kirche sanktionirte Lehre und Anordnung nur eine menschliche Erfindung, und daher weder untrüglich, noch verbindlich sei, während allein die heil. Schrift, und insbesondere die in ihr enthaltenen Lehren und Anordnungen Jesu und der Apostel, ein für Christen gültiges, normatives Ansehen habe: so sind dies alles doch nur vorläufige und gelegentliche Aeußerungen, die sie durch eine noch ausführlichere und unumwundenere Erklärung glaubten verstärken zu müssen. Und diese gaben sie in der Stelle ab, die wir, da sie gradezu und mit ausdrücklichen Worten auf den Gegensatz, worauf hier Alles ankam, gerichtet ist, mit Recht als die Hauptstelle, als den eigentlichen locus classicus und den entscheidenden nervus probandi in diesem Punkte betrachten. Sie lautet wörtlich so:

„Item, als weiter in des Ausschuß Begriff gesetzt ist, daß die Prediger das heil. Evangelium nach Auslegung der Schriften, von der heil. christl. Kirche approbirt und angenommen, predigen und lehren sollen: das gienge wohl hin, wenn wir zu allen Theilen einig wären, was die rechte heil. christl. Kirche ist. Dieweil aber derhalben nicht der kleinste Streit, und keine gewissere Predigt oder Lehre ist, denn allein bei Gottes Wort zu bleiben, als auch nach dem Befehl Gottes nicht anders geprediget werden soll, — und

da Einen Text heiliger göttlicher Schrift mit dem anderen zu erklären und auszulegen, wie auch dieselbige heil. göttl. Schrift in allen Stücken den Christenmenschen zu wissen vonnöthen, an ihr selbst klar und lauter genug erfunden wird, alle Finsterniß zu erleuchten: so gedenken wir, mit der Gnade und Hülfe Gottes, endlich bei Dem zu bleiben, daß allein Gottes Wort und das heil. Evangelium A. u. N. T. in den biblischen Büchern verfasset, lauter und rein gepredigt werde, und Nichts, das dawider ist. Denn daran, als an der einigen Wahrheit und dem rechten Richtscheid aller christl. Lehre und Lebens, kann Niemand irren noch fehlen; und wer darauf bauet und bleibet, der bestehet wider alle Pforten der Hölle, so doch dagegen aller menschliche Zusatz und Tand fallen muß, und vor Gott nicht bestehen kann."

Dieses ächt evangelische und protestantische Bekenntniß stellt den Satz, daß die Kirche weder, was christliche Lehre sei, zu bestimmen, noch die Auslegung der Schrift vorzuschreiben, noch die Lehrvorträge der Prediger an irgend eine von ihr approbirte Schrift zu binden habe, nicht blos mit der größten Bestimmtheit und Deutlichkeit auf, sondern läßt sich auch, — wie es sich für Männer ziemt, die stets nur ihrer gewissenhaften Ueberzeugung folgen, und Nichts weder erschleichen, noch ertrotzen wollen, — in eine allseitige Begründung jenes Satzes ein, die unsere ganze Aufmerksamkeit verdient.

Vorangestellt ist, um Nichts unbenutzt zu lassen, ein argumentum ad hominem: man könne schon deshalb der Kirche keine entscheidende Stimme in Glaubenssachen zugestehen, weil man nicht einmal darüber einig sei, was die rechte heil. christl. Kirche sei, — weil hier also Alles schwanken würde, während doch Jeder, dem es um Ueberzeugung zu thun sei, nach Gewißheit trachten müsse, diese aber nirgends besser gefunden werde, als in dem Worte Gottes. Man übersehe nicht,

wie auch hier schon der Gedanke hervortritt, daß eben in der verschiedenen Ansicht von der Kirche der Hauptdivergenzpunkt liege, daß es, so lange man hierüber nicht einig ist, zu keiner Ausgleichung kommen könne, daß aber auch aller Streit aufhören müsse, sobald man sich über diesen Punkt vereinigen könne. Dies führt wieder auf die obige Bemerkung zurück, daß der Unterschied der Kirchen nicht in dem Dogma, sondern in dem Princip zu suchen sei. Um die Entscheidung der Frage: was und wo die rechte christliche Kirche sei, dreht sich wirklich die ganze Opposition, und allererst mit dieser Entscheidung steht und fällt der hier von den Evangelischen zurückgewiesene Satz der Gegner 179). — Doch, wir müssen weiter gehen, und die entscheidenden Hauptgründe selbst vernehmen, die sie für ihren Protest gegen die Auktorität der Kirche anführen.

Erstlich: die Kirche darf sich nicht anmaaßen, Glaubens- und Lehrvorschriften zu geben; denn es ist Gottes Befehl, daß nicht anders, als nach der heil. Schrift, gepredigt werden soll; sie darf sich nicht zur Auslegerinn der Schrift aufwerfen; denn es ist gleichfalls Gottes Befehl, Einen Text der Schrift mit dem anderen zu erklären und auszulegen, also ihren Sinn, unabhängig von allen positiven Satzungen, lediglich aus ihr selbst zu schöpfen, und ihren Gesammtinhalt durch vergleichende Zusammenstellung ihrer einzelnen Aussprüche auszumitteln.

Zweitens: die Kirche kann hier gar keine sichere Entscheidung geben, da ihre Aussprüche nur menschliche, und als solche unzuverlässig sind, und vor Gott nicht bestehen können; wogegen die Aussprüche der Schrift das allein und untrüglich Wahre enthalten, was für den Glauben, wie für das Leben, eine feste Richtschnur giebt, die den darauf Bauenden eben so sehr vor aller Ungewißheit, wie vor allem Irrthume bewahrt.

---

179) Vgl. das maj. Recht in Rel. und Kirchensachen, S. 25 ff. und 87 ff., wo sowohl der katholische, als der protestantische Begriff von der Kirche ausführlich entwickelt ist.

Drittens endlich: die Kirche braucht hier auch mit ihrer angemaaßten Auktorität gar nicht einzuschreiten. Sie kann sich nicht darauf berufen, daß, zur Ausmittelung des Inhalts der Schrift, und zur Feststellung des christlichen Lehrbegriffs, ihre Hülfe nöthig sei; denn die heil. Schrift, die in allen Stücken jedem Christen zu wissen vonnöthen ist, reicht völlig hin, darüber die erforderliche Auskunft zu geben, und ist an sich selbst klar und verständlich genug, um alle Finsterniß zu erleuchten. Sie bedarf weder eines angeblich authentischen Auslegers, weil sie ihre eigene Auslegerinn ist; noch braucht sie wegen vermeintlicher Dunkelheit und Gefahr des Mißverstandes, den Christen entzogen zu werden, weil es ihren Aussprüchen weder an Faßlichkeit, noch an Zuverlässigkeit gebricht [180]).

Dies ist der Kern der Protestation gegen alle normative und richterliche Auktorität der Kirche in Glaubenssachen, welche die evangelischen Fürsten und Stände nicht blos für sich und ihre damaligen Unterthanen, sondern auch für alle ihre künftigen Anhänger und Nachfolger, feierlichst und in bester Form einlegten, und welche sie, wie es die Nothdurft und die Umstände erfordern würden, auch künftig weiter zu extendiren sich vorbehielten; — zum Zeichen, daß sie diese Grundsätze nicht blos auf die damals obwaltenden Streitpunkte angewendet wissen wollten, sondern zugleich für Alles, was jemals künftig Gegenstand der Differenz in Glauben und Lehre werden mögte, geltend zu machen entschlossen waren. Aechte Protestanten können daher keine von der Kirche approbirten Schriften als Glaubensregel, keine kirchliche Interpretation als Norm für das Verständniß der Bibel annehmen. Eine unbedingte Verpflichtung auf symbolische Bücher ist ihnen ein Abfall von dem obersten Princip, dem sie huldigen. Weder die Kirche, noch der Staat, noch irgend ein Mensch, darf ihnen eine solche Verpflichtung auferlegen. In Glaubenssachen hat ihnen allein das Gottes-

180) S. Ullmann, theol. Bedenken, S. 22 f. — Sittig, Apologie, S. 20 f.

wort in heiliger Schrift ein entscheidendes Ansehen. Nur diesem huldigen sie mit selbstständiger Ueberzeugung und freimütigem Bekenntnisse. So sichern sie sich eine Gewissensfreiheit, in deren Behauptung sie ein unveräußerliches Menschenrecht und eine heilige Christenpflicht erblicken. So stimmen sie von ganzem Herzen ein in Alles, was Jesus und die Apostel in dieser Hinsicht von ihren Bekennern gefordert haben; — und mit ihren Aussprüchen ist, wie wir oben gesehen haben, weder eine Unterwerfung des Glaubens unter irgend ein menschliches Gebot, noch ein Stillstand in dem Fortschreiten zu immer höherer Erkenntniß der Wahrheit vereinbar.

Nach Allem, was wir bisher vernommen haben, besteht nun das Wesen der evangelisch-protestantischen Kirche darin, daß sie eine freie und gleiche Gesellschaft Derer ist, die sich aus gewissenhafter Ueberzeugung zu dem Evangelium Christi, wie es in dem lauteren, durch sich selbst zu erklärenden Gottesworte der Bibel enthalten ist, bekennen, diesem gemäß ihre Gottesverehrung anstellen, nach diesem, als ihrer einzigen Richtschnur, Alles prüfen und richten, und jede Menschensatzung in Glaubenssachen, die sich, als unabhängige Norm, neben oder gar über die Schrift stellen will, abweisen und verwerfen. Völlige Uebereinstimmung aller Einzelnen in allen Ansichten und Meinungen über Glaubenssachen ist von den Gründern unserer Kirche nie weder beabsichtigt, noch gefordert worden. Sie haben vielmehr sehr gut eingesehen, daß diese etwas eben so Unmögliches, als Außerwesentliches sei, und dieselbe stillschweigend aufgegeben und abgewiesen, indem sie sich dahin erklärten, daß Jeder seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung folgen, also seine Ansicht seiner geistigen Eigenthümlichkeit gemäß ausbilden, aber keiner den Anderen um des Glaubens willen vergewaltigen solle. Der Glaube der Protestanten ist eine Sache, die nicht *ihrer Viele insgemein*, sondern einen *Jeden sonderlich* angehet. Er kann daher durch keine Stimmenmehrheit festgesetzt und vorgeschrieben werden, sondern muß sich, unabhängig von der Ansicht und Meinung Anderer, selbst

wenn diese Anderen auch die größte Anzahl ausmachten und das größte Ansehen hätten, in einem Jeden nur durch selbstständiges Forschen in der Schrift, als der einzig lauteren Quelle göttlicher Wahrheit, entwickeln, gestalten und befestigen. Ueber die Art und Weise aber, wie er sich bei jedem Einzelnen gestaltet, ist der Protestant keinem Menschen, wer und was derselbe auch immer sein möge, sondern nur Gott allein verantwortlich. In einer freien, von keiner menschlichen Vorschrift abhängigen Auffassung des Evangelii, wie es in der heil. Schrift enthalten ist, besteht die protestantische Gewissensfreiheit, die, als solche, nicht blos der Kirche, als der Gesammtheit, sondern vor allen Dingen jedem Einzelnen, und dadurch allererst auch der ganzen Gesellschaft aller Einzelnen, als ein unveräußerliches Eigenthum zukommt, von dem nicht etwa Jedem nur ein verhältnißmäßiger Antheil gebührt, sondern das Jeder ganz und ungetheilt besitzt, und zu behaupten das Recht und die Pflicht hat.

Dieses Kleinod weiß der Protestant gegen jeden Angriff zu vertheidigen, und dazu bietet ihm die Protestation selbst die Waffen dar.

Will man ihn, bei der Gewissensfreiheit, die er für sich in Anspruch nimmt, der Willkür und Regellosigkeit beschuldigen, so weiset er diesen Vorwurf durch die Entgegnung ab, daß er auf gänzlicher Verkennung des Wesens der Gewissensfreiheit beruhe, und daß Diejenigen, die ihn machen, wohl Wenig von Gottes Gesetze und Gerichte wissen mögen. Denn wer dem ihm in der Schrift wie im Gewissen einstimmig ertönenden Gottesworte folge, Der binde sich eben dadurch, aus innerer Nöthigung des freien Geistes, an eine Regel, die nicht blos viel sicherer sei, als alle Menschensatzung, welche grade der Willkür und Täuschung am ersten unterliege, — sondern an sich so untrüglich, fest und zuverlässig, daß alle und jede Willkür ein für allemal dadurch ausgeschlossen werde.

Will man ihm einbilden, es sei zur Einigkeit im Glauben nothwendig, sich an Lehrvorschriften zu binden,

weil dadurch allein verhütet werden könne, daß nicht an verschiedenen Orten und von verschiedenen Leuten ganz widersprechende Dinge als Christenthum geglaubt und gelehrt würden: so antwortet er, die rechte Einigkeit im Glauben sei nur da, wo Jeder sich durch Gottes Geist zu immer hellerer Erkenntniß der Wahrheit leiten lasse, wo Jeder nur Christo glaube und folge, und sein Evangelium nach der ihm von Gott verliehenen Fähigkeit auffasse und festhalte; jedes Binden und Gebundensein an menschliche Glaubensnormen aber sei ein Abfall von Christo, dem einzigen Haupte seiner Gemeine, dem man allein unverbrüchliche Treue gelobt habe und halten müsse.

Entgegnet man ihm, es sei Verletzung des schuldigen Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit, wenn man die von ihr geforderte Verpflichtung auf symbolische Bücher nicht eingehen, oder nicht halten wolle: so hat er die Antwort in Bereitschaft: in allen schuldigen und möglichen Dingen sei er der weltlichen Obrigkeit zu gehorchen stets bereit; aber in Sachen des Glaubens, die Gottes Ehre und der Seelen Seeligkeit angehen, sei man Gott und seinem Worte allein zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet; darüber könne und dürfe kein irdischer Regent gebieten, und dies liege gänzlich außer dem Kreise des Gehorsams, den er zu fordern berechtiget sei. Wenn aber die Obrigkeit gleichwohl eine so unbefugte Forderung mache, so sei man in solchem Falle gehalten, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen. Ja, selbst wenn man eine solche Verpflichtung sich wirklich habe aufbringen lassen, sei man durch sein Gewissen gegen Gott verbunden, von derselben fördersamst wieder abzustehen, weil sie zu Gottes Ungehorsam in Menschen Gehorsam verstricke.

Sucht man ihn dadurch einzuschüchtern, daß er seiner Kirche abtrünnig werde, wenn er dem von ihr festgesetzten Lehrbegriff nicht treu bleibe: so verwahrt er sich dagegen durch die Antwort: der wahre Abfall von der evang. prot.

Kirche bestehe vielmehr darin, daß man sich von ihren Grundsätzen lossage; nach diesen aber habe keine von der Kirche approbirte Schrift für ihn verbindendes Ansehen, und die Kirche habe überhaupt kein Recht, ihren Gliedern vorzuschreiben, wie sie das Evangelium auffassen, und die Bibel auslegen und verstehen sollen. Gottes Wort in der heil. Schrift sei allein Regel und Richtschnur; nach diesem müsse jeder Protestant, also auch die ganze protestantische Kirche, als die Gesammtheit aller Einzelnen, sich richten; nur seinem Ansehen müsse man sich unterwerfen, und nach ihm jeden menschlichen Lehrbegriff prüfen und beurtheilen.

Macht man ihm gar den Einwurf, die Schrift sei zu vieldeutig, und ihre Auslegung zu unsicher, und deshalb sei, zur Feststellung des gemeinschaftlichen Glaubens, ein abgeschlossenes kirchliches Bekenntniß erforderlich [181]): so sieht er sich gedrungen, Jenes gradezu abzuläugnen, und Dieses als unzulänglich zu verwerfen. Ihm ist die Schrift klar und lauter genug, alle Finsterniß zu erleuchten; ihm ist es entschieden, daß Ein Text der Schrift mit dem anderen auszulegen sei, und daß es dazu keiner menschlichen Nachhülfe bedürfe; ihm giebt es keine gewissere Predigt, denn allein bei Gottes Wort zu bleiben, während aller menschliche Zusatz trüglich ist, und vor Gott nicht bestehen kann. Sollte er sich sogar das Gotteswort der Schrift als unsicher in seiner Auslegung denken, so müßte ihm vollends jede menschliche Bestimmung seines Sinnes als noch viel unsicherer erscheinen; er müßte diese für vollends ganz unfähig erklären, die gepriesene Festigkeit des Lehrbegriffs herbeizuführen, die man bei dem Gottesworte vermißte; denn an dem Menschenworte ließe sich natürlich noch viel mehr drehen und deuteln, und das würde eben bei diesem noch viel ungescheuter geschehen. Und so würde denn die Folge sein, daß es bald gar nichts Zu-

181) Am ausführlichsten ist dieser Einwurf geltend gemacht worden von Töllner, a. a. O. S. 69 ff.

verlässiges mehr gäbe, indem die Schrift nun noch viel mehr zum Spielball menschlicher Willkür und Einseitigkeit herabgewürdigt würde, als es je der Fall seyn könnte oder zu befürchten wäre, wenn Jeder sich unabhängig an sie selbst wendete, und ihre Aussprüche mit derjenigen Ehrfurcht und Zuversicht vernähme, auf welche sie, als Urkunde der göttlichen Offenbarung, Anspruch machen darf und muß [182]). Der Protestant kann demnach, vermöge seiner Grundüberzeugung von der plenitudo, sufficientia und perspicuitas der heiligen Schrift, — um einmal mit den Dogmatikern zu reden [183]), — weder das Bedürfniß einer näheren Bestimmung der biblischen Lehre, noch die Befriedigung desselben durch einen kirchlichen Lehrbegriff einräumen. Während er in dem Letzteren eine grundlose, ungebührliche und unverantwortliche Ueberschätzung des Menschenwortes erblickt, muß er das Erstere für ein Majestätsverbrechen gegen das Ansehen des Gotteswortes erklären. Es kann hier nämlich nur von folgender Alternative die Rede sein: entweder der protestantische Grundsatz von der Sufficienz und Deutlichkeit der heil. Schrift ist wahr, oder nicht. Ist er wahr, so sind auch alle menschliche Bestimmungen über deh Sinn und Inhalt der Schrift eben so unnütz, als unstatthaft. Ist er aber nicht wahr, so hatten die Protestanten Unrecht, wenn sie die Auktorität der Kirche verwarfen. Das Letztere zugeben, heißt dem Protestantismus entsagen, und unter das Joch der Hierarchie zurückkehren [184]).

Will man dem Protestanten endlich seine treue Anhäng-

---

182) Eine sehr klare und treffende Ausführung dieses wichtigen Gedankens, der, so lange man sich nicht entblödet, den abgedroschenen Einwurf zu wiederholen, noch immer die ernstlichste Beherzigung verdient, findet sich bei Bahrdt, a. a. O. von S. 69 an. Vgl. auch Eberhard's philosophisches Magazin, Stück 1, S. 69 ff.

183) Vgl. Bretschneider, Handb. d. Dogmatik, Thl. 1, S. 154, wo die Grundsätze unserer Kirche über die Offenbarungsurkunden ausführlich vorgetragen, und die Belege aus den symbolischen Büchern angeführt sind.

184) Vgl. Etwas über den Werth der Symbole zur Beförderung der Toleranz, S. 20 f.

lichkeit an die Protestation dadurch verdächtig machen, daß man ihm bemerklich macht: auch sie sei ja nur Menschenwort, und deshalb weder verbindlich noch unabänderlich, und wenn sie auch Anfangs die gemeinsame Ueberzeugung der Evangelischen ausgesprochen habe, so könne sie doch wenigstens jetzt nicht mehr ausschließlich gelten, da seitdem die symbolischen Bücher unserer Kirche entstanden seien, woran ihre Glieder sich zu halten haben, — so wird der ächte Protestant erwidern, er sei allerdings weit entfernt es zu verkennen, daß die Protestation nur Menschenwerk, und als solches also nicht verbindlich sei. Sie stelle aber auch gar keine Dogmen auf, oder bringe auf deren unweigerliche Annahme, sondern erklärt sich vielmehr durchaus gegen allen dogmatischen Zwang: sie enthalte nur eine klare und freimütige Darlegung der Grundsätze, die, wie den Mittelpunkt des ganzen Reformationswerkes, so das Wesen unserer Kirche ausmachen. Diese Grundsätze müssen nothwendig ihren inneren Wahrheitsgehalt und ihren unvergänglichen Werth auch äußerlich durch beständige Geltung anerkannt sehen, weil die evangelisch-protestantische Kirche, sobald sie dieselben aufgäbe, ihr Wesen verläugnen, und aufhören würde, dieselbe Kirche zu sein. Diese Grundsätze seien auch durch die später verfaßten symbolischen Bücher keineswegs aufgehoben, oder außer Kraft gesetzt, sondern vielmehr fortwährend anerkannt und ausdrücklich bestätigt. Die symbolischen Bücher selbst seien nur durch äußere Veranlassungen herbeigeführte Anwendungen jener Grundsätze auf einzelne Glaubenspunkte, die nach dem Maaße der Einsichten und Kenntnisse einzelner damals Lebender verfaßt seien. Diese Grundsätze nun, von denen man sich auch hiebei beständig habe leiten lassen, enthalten durchaus kein willkürlich gesetztes Menschenwort, sondern seien nur unwillkürlicher Ausfluß der dem Gottesworte allein gebührenden Ehrfurcht, und gehen eben auf nichts Anderes aus, als darauf, die alleinige und höchste Auktorität des Gotteswortes vor jedem Angriffe und jeder Beeinträchtigung sicher zu stellen. Grade in ihnen finde man daher

das Bleibende, was die Kirche unter keiner Bedingung aufgeben könne und dürfe, während die Anwendung derselben auf Einzelnes immer einer großen Mannichfaltigkeit schon bei Gleichzeitigen unterworfen sei, und vollends im Laufe der Zeit, und mit den Fortschritten der Wissenschaft und Bildung, immer mehr berichtigt, ausgebreitet und vervollkommnet werden könne und solle. Der Werth der symbolischen Bücher hange daher immer von ihrer Uebereinstimmung mit den leitenden Grundsätzen ab, in denen die gemeinsame Ueberzeugung aller wahren Glieder der Kirche ausgesprochen sei. Da aber diese Grundsätze lediglich auf die aus sich selbst zu erklärende Bibel, als Quelle und Richtschnur des christlichen Glaubens, verweisen: so sei man als Protestant verpflichtet, den Inhalt der symbolischen Bücher nach der Bibel zu prüfen, und selbst ihre Aussprüche nach der Bibel zu interpretiren. Thue man das aber nicht, wolle man im Gegentheile die symbolischen Bücher zur Norm der Schriftauslegung und Schriftlehre erheben: so werde dadurch die Bibel wieder der Kirche unterworfen, und das Gewissen an die Menschensatzung gebunden. Und doch sei es grade dies, wogegen man von Anfang an protestirt habe. Eben durch diese Protestation sei unsere Kirche in's Leben getreten, und nur durch treues Festhalten an derselben könne sie im Leben bleiben. Gebe man dies auf, so sei man wieder ganz papistisch, und alle Kämpfe der Reformatoren seien umsonst gekämpft. Man habe dann nur den Tyrannen gewechselt, aber die Tyrannei selbst sei geblieben, und von dem lebendigen Papste an den noch viel unbiegsameren todten Buchstaben übergegangen. Nur bei verschiedener Anwendung huldige man dann wieder dem alten hierarchischen Princip, daß das Evangelium nur nach Auslegung der von der Kirche approbirten und angenommenen Schriften geprediget werden solle. Und dagegen müsse jeder ächte Protestant eben so ernstlich protestiren, als es die Gründer unserer Kirche zu Speier gethan haben.

So nimmt der evangelisch-protestantische Christ die Grundsätze seiner Kirche gegen jeden Angriff in Schutz. Und

so lange er das thut, so lange er an ihnen unabweichlich festhält, wie er als ein würdiges und treues Glied seiner Kirche muß, — kann er eine unbedingte, totale und permanente Verpflichtung auf symbolische Bücher nimmermehr gut heißen und eingehen. Jene Grundsätze selbst verwahren ihn davor, und nöthigen ihn, eine solche Verpflichtung, als eben so unevangelisch, wie unprotestantisch, schlechterdings zu verwerfen, und sie den Päpstlern zu überlassen, von deren Princip sie ausgeht, und zu deren Herrschaft sie zurückführen würde.

Siebenter Abschnitt.

Beantwortung der Frage aus dem Standpunkte der Augsburgischen Konfession.

Wäre die evangelisch-protestantische Kirche in der Folge auch äußerlich so einig geblieben, als sie es, ungeachtet des schon damals begonnenen Sakramentsstreites, zur Zeit der Speierischen Protestation war, und als sie es, ungeachtet der starken dogmatischen Reibungen unserer Tage, innerlich noch jetzt durch die gemeinschaftlichen Grundsätze ist: dann allerdings würde der Standpunkt, auf dem wir bisher verweilten, der letzte sein, aus dem wir unsere Frage zu beleuchten gehabt hätten. Es gäbe dann für die ganze protestantische Kirche nur die Eine, durch jene Grundsätze selbst gegebene, unwiderlegliche und durch keine Partei-Interessen und Nebenrücksichten in Anspruch genommene Antwort, welche wir in dem Bisherigen begründet und entwickelt haben. Ein Gleiches würde Statt finden, wenn die in unseren Tagen wieder unternommene, aber jetzt auf einer weit richtigeren und festeren Basis, als früher, gebauten Unionsversuche, die bereits in mehren protestantischen Ländern zu erwünschten Resultaten geführt haben, schon allenthalben, wo es noch protestantische Partikular-Kirchen giebt, Eingang gefunden hätten. In beiden Fällen dürfte von keinem Konfessions-Unterschiede weiter die Rede sein; man wäre dann darüber einverstanden, daß allein die unabhängig von aller menschlichen Auktorität, nur aus sich selbst zu erklärende Bibel ein normatives und richterliches Ansehen in Glau-

bensſachen habe, daß die Auffaſſung ihres Sinnes Gewiſſensſache für jeden Einzelnen ſei, und daß die Divergenz der Anſichten in einzelnen Lehrpunkten keinen Grund zu Parteiungen und Spaltungen abgeben dürfe.

Dieſe glückliche Zeit der allgemeinen Herrſchaft des ächtproteſtantiſchen Princips iſt indeſſen der evangeliſchen Kirche weder im Anfange beſchieden geweſen, noch auch jetzt erſchienen. Die Sache ſtand ſchon bei Lebzeiten der Reformatoren, und ſteht zum Theil auch jetzt wieder, ganz anders. Es iſt bekannt genug, und darf hier nicht erſt weiter nachgewieſen werden, daß und aus welchen Urſachen Luther und ſeine eifrigſten Anhänger mit den gleichzeitig reformirenden Schweizern zerfielen, — wie hartnäckig der Streit über wenige einzelne Glaubenspunkte und ganz beſonders über Ein Dogma geführt ward, — wie vergeblich alle Kolloquien und ſonſtige Vereinigungsverſuche waren und bleiben mußten, weil ſie eben nur auf eine Uebereinſtimmung der Anſicht gerichtet waren, die nun einmal ihrer Natur nach nie durchgängig zu erreichen iſt, — wie auf ſolche Weiſe, ungeachtet einer durchaus einſtimmigen chriſtlichen Grundanſicht der Streitenden, jene unſelige Trennung herbeigeführt ward, wodurch die evangeliſch-proteſtantiſche Kirche in zwei Parteien zerfiel, die ſich durch den hartnäckigen Kampf der erſten Hitze immer weiter von einander entfernten, und hernach, da ſie einmal als ſcharf geſchiedene Partikular-Kirchen daſtanden, bei kühlerem Blute zu ſpät einſahen, daß dieſe Spaltung nie hätte Statt finden ſollen. Denn wirklich iſt dieſe Spaltung der proteſtantiſchen Kirche ſelbſt ſchon ein Abfall von ihren Grundſätzen, da ſie um eines Dogma willen geſchah, bei deſſen Feſtſtellung und Feſthaltung man die freie Auffaſſung des Gotteswortes einer willkürlichen, aus ſubjektiver menſchlicher Anſicht hervorgegangenen Bedingung unterordnete. Aber bei der Perſönlichkeit der Streitenden konnte ſie nicht ausbleiben; ſie entſtand, ſie war da, ſie dauerte fort, obgleich die Beſonneneren beider Parteien ſehr wohl ihre Unſtatthaftigkeit einſahen und anerkannten. Dies iſt indeſſen

das gewöhnliche Schicksal aller Inkonsequenzen; sie rächen sich durch ihre Folgen an der besseren Ueberzeugung. — Unseren Tagen war es vorbehalten, jene unevangelische Trennung der evangelischen Kirche wenigstens hie und da wieder aufzuheben. Und dies geschah da, wo es geschehen ist, auf dem einzig möglichen Wege, dadurch nämlich, daß man einen objektiven, über die subjektive Meinung erhabenen Standpunkt einnahm, auf welchem man, bei anerkannt gleichen Grundsätzen, Jedem seine Ansicht läßt, ohne sich deshalb weiter in Parteien zu trennen. Aber diese in ächt evangelischem Geiste unternommene Union ist noch weit vom Ziele allgemeiner Anerkennung entfernt, und die eifernden Parteimänner sind grade seit der Zeit, daß in einigen Ländern der Fehltritt der Reformatoren durch die Wiedervereinigung dessen, was nie hätte getrennt werden sollen, wieder gut gemacht ward, desto unbiegsamer und hartnäckiger in der Vertheidigung der normativen Auktorität der symbolischen Bücher geworden, welche bei der Union zweier Partikular-Kirchen, deren jede bisher ihre besonderen Symbole hatte, und die für sich als vereinigte Gesammtkirche kein neues Symbol für nöthig achten, natürlich ganz hinwegfallen muß [185]).

Man wird bemerkt haben, daß das Eifern für den Buchstaben von je her bei den Lutheranern weit mehr Statt gefunden hat, als bei den Reformirten. Davon liegt aber der ganz natürliche Grund schon darin, daß die lutherische Kirche doch wenigstens Ein durchaus allgemein angenommenes symbolisches Buch, nämlich die Augsburgische Konfession, besitzt, während sich in der reformirten Kirche, unter den mehren nach und nach entstandenen und in verschiedenen Ländern zu symbolischem Ansehen gelangten Schriften, keine einzige von allen reformirten Landeskirchen anerkannte findet, welche die Eiferer

185) S. von Cölln und Schulz, über theolog. Lehrfreiheit, S. 24—28, wo die Unvereinbarkeit kirchlicher Normen mit der Union der beiden protestantischen Hauptparteien ausführlich gezeigt wird.

als das gemeinsame Palladium ihres servilen Buchstabenkampfes gegen den Geist betrachten könnten. Wo nur irgend in lutherischen Ländern eine Verpflichtung auf symbolische Bücher Statt findet, da ist immer die Augsburgische Konfession das vornehmste, hie und da sogar das einzige, worauf man sich bezieht. Ein Gleiches läßt sich bei der reformirten Kirche nicht sagen. Der Heidelberger Katechismus ist hier das älteste, und allerdings auch in den meisten, keinesweges aber in allen reformirten Ländern angenommene und beibehaltene Symbol [186].

Wenn nun schon deshalb unsere Untersuchung hier keinen festen Haltpunkt für die Beurtheilung der reformirten Kirche im Ganzen finden würde, so brauchen wir uns hier auch mit einer speciellen Behandlung des Heidelberger Katechismus um so weniger zu befassen, weil derselbe schon durch die Art seiner Entstehung und Einführung dem protestantischen Princip zuwiderläuft. Dies läßt sich mit wenigen Worten nachweisen.

Mögen immerhin die Ursachen, welche den Kurfürsten von der Pfalz, Friedrich III., bewogen, einen neuen Katechismus zu veranstalten, die löblichsten gewesen sein: so kann doch die Art, wie dieser Katechismus eingeführt, und die Stellung, die ihm gleich Anfangs angewiesen ward, nach protestantischen Grundsätzen dem Tadel nicht entgehen. Wohl ist nicht zu läugnen, daß Ursinus und Olevianus, denen der Auftrag des Entwurfes von dem Kurfürsten ertheilt ward, sich, ungeachtet ihrer Jugend, dieses Auftrages mit großer Sorgfalt und Umsicht entledigten. Wohl ist es gleichfalls löblich, daß der Kurfürst den zuletzt von Ursinus überarbeiteten und redigirten Entwurf, einer zu Heidelberg gehaltenen Generalsynode vorlegen ließ. Auf der anderen Seite darf man aber auch nicht vergessen, daß die Ausarbeitung unter dem un-

186) Ueber die durch den Heidelberger Katechismus erregten Streitigkeiten, so wie über die ferneren Schicksale desselben in den verschiedenen Ländern, vgl. Augusti, Versuch einer hist. krit. Einleitung in die beiden Hauptkatechismen der evang. Kirche. S. 118 ff.

mittelbaren Einflusse des Kurfürsten stand, der mit eigener Hand verschiedene Stellen des Entwurfes änderte, — daß die Hoftheologen in der Synode prävalirten — daß die Rücksicht auf die Hofgunst manchen Dissensus zurückhielt, und daß der Katechismus selbst endlich in der völligen Form eines landesherrlichen Ediktes erschien. Der Kurfürst ließ eine Vorrede voranstellen, worin er gradezu befahl, den Katechismus als Norm der Lehre in Schulen und Kirchen zu gebrauchen. — Wir haben befunden, heißt es in derselben, daß die Jugend zum Theil ungleich, und zu keinem beständigen, gewissen und einhelligen catechismo, sondern nach eines Jeden Fürnehmen und Gutdünken, angehalten und unterwiesen worden. — Demnach sei, wird weiterhin fortgefahren, dieser Katechismus verfasset, damit fürbaß nit allein die Jugend in Kirchen und Schulen in solcher christlichen Lehre gottseeliglicher unterwiesen und dazu einhelliglicher angehalten, sondern auch die Prediger und Schulmeister selbst eine gewisse und beständige Form und Maaß haben mögen, wie sie sich bei Unterweisung der Jugend verhalten sollen, und nicht ihres Gefallens tägliche Aenderungen fürnehmen, oder widerwärtige Lehr einführen. — Und am Schlusse heißt es: Euch hiemit Alle, und einen Jeden besonders, gnädiglichen und ernstlichen ermahnende und befehlende: Ihr wollet angeregten Katechismus dankbarlich annehmen, auch denselbigen nach rechtem Verstand der Jugend in Schulen und Kirchen, auch sonst auf der Kanzel dem gemeinen Mann lehren, wohl einbilden, und fleißig darnach thun und leben. — Bei dieser Gestalt der Sachen war es denn kein Wunder, daß der neue Katechismus, selbst bei vielen Reformirten, besonders aber bei den Lutheranern, den heftigsten Unwillen erregte. Denn er gieng nicht von der gemeinsamen Ueberzeugung der reformirten Glaubensgenossen, sondern von einem weltlichen Fürsten aus, der sich herausgenommen hatte, was nach evangelisch-protestantischen Grundsätzen durchaus als verwerflich und unstatthaft erscheinen mußte. Er war nicht Darlegung

des unter dem Volke vorhandenen Glaubens, sondern fürstlicher, nur nach Zuziehung der Theologen erlassener Befehl, wie geglaubt und gelehrt werden solle. Er stellte sich gleich von Vorne herein als normativ, nicht blos für die Jugendlehrer sondern auch für die Prediger auf, trat also mit einer Auktorität hervor, die nach protestantischen Grundsätzen kein symbolisches Buch haben kann und darf [187]).

Ganz anders verhält es sich, wie wir sehen werden, mit der Augsburgischen Konfession [188]), und in Beziehung auf diese werden wir jetzt unsere Frage noch besonders ventiliren müssen. Die lutherische Kirche besteht nun einmal noch als eine äußerlich von der reformirten Schwesterkirche geschiedene, wie sehr auch die Glieder beider, gewiß der größeren Mehrzahl nach, im Geiste schon der Union zugethan sind. Die Augsburgische Konfession ist ohne Zweifel das Hauptsymbol der lutherischen Kirche, aus dem sich das Wesen und der Geist derselben am zuverlässigsten erkennen läßt. Grade aus dem Schooße der lutherischen Kirche endlich erheben sich in unseren Tagen vornämlich die für den Symbolzwang eifernden Stimmen, und berufen sich namentlich und ausdrücklich auf die Augsburgische Konfession. Darum muß es uns von großer Wichtigkeit sein, darüber in's Klare zu kommen, wie die genannte Konfession, nach ihrem Inhalt und ihrer Beschaffenheit, sich selbst darstellt, und so, ganz unabhängig von anderen Rücksichten, lediglich aus inneren Gründen die Frage zu beantworten, ob eine buchstäbliche Verpflichtung auf sie, als

187) Mehr hierüber s. bei Augusti, a. a. O. S. 105 ff.

188) Um des Kontrastes willen stehe gleich hier der schöne Zug, den Salig, in der Historie der A. K. Bd. 1. S. 196, anführt. Als auf dem Reichstage zu Augsburg die evangelischen Theologen dem Kurfürsten von Sachsen, Johann dem Beständigen, erklärten: wenn er nicht bei ihnen zu stehen gesonnen sei, so wollten sie allein vor den Kaiser treten und sich verantworten, — entgegnete er: Das wolle Gott nicht, daß Ihr mich ausschliesset; ich will Christum auch mit bekennen! — Und seinen Räthen ertheilte er den Befehl: Saget meinen Gelehrten, daß sie thun, was recht ist, Gott zu Lobe, und mich, oder mein Land und Leute nicht ansehen.

Glaubens- und Lehrvorschrift, ohne Widerspruch mit ihr selbst gefordert und geleistet werden könne. Zunächst wird es dann an seinem Orte sein, historische Zeugnisse darüber beizubringen, wie man im ganzen Reformationszeitalter, bis zum Abschlusse des Religionsfriedens 1555, die Konfession betrachtet habe. Ferner werden wir einen Blick auf die kirchliche Praxis jener Zeit richten, und untersuchen, welche Grundsätze über Glauben und Lehre man in den Anordnungen der sich neu gestaltenden Kirche befolgt habe. Sodann wird die Frage zu erörtern sein, in wie weit die Augsburgische Konfession, abgesehen von ihrer historischen Bedeutung, an sich betrachtet, geeignet oder nicht geeignet sei, als absolute Lehrnorm zu dienen. Endlich wird es von Nutzen sein, noch in einer vergleichenden Uebersicht zu zeigen, wie es gegenwärtig, sowohl in der theologischen, als kirchlichen Praxis, um die Geltung der Augsburgischen Konfession stehe. Dies sind die Kapitel, in welche wir am passendsten den vorliegenden Abschnitt zerfallen lassen.

Des siebenten Abschnittes erstes Kapitel.

Wie die Augsburgische Konfession sich über sich selbst erklärt.

Wenn wir zuerst die Augsburgische Konfession selbst darüber befragen, wie sie betrachtet sein, und wofür sie gelten wolle, so erweisen wir ihr dadurch nur die Gerechtigkeit, die wir, nach dem Grundsatze, daß Jeder der beste Ausleger seiner eigenen Worte ist, ihr schuldig sind. Und eine Untersuchung dieser Art wird nicht blos dazu dienen können, die lutherische Kirche über sich selbst zu verständigen, sondern wir dürfen zugleich hoffen, daß auch unsere reformirten Glaubensbrüder derselben nicht ohne Interesse folgen werden, weil es eben hier am

ersten sich zeigen muß, ob die Augsburgische Konfession, deren Buchstabe so lange eine Scheidewand zwischen beiden Kirchen gewesen ist, dies noch länger bleiben dürfe, oder nur jemals hätte werden sollen.

Wenden wir uns nun zu einer näheren Betrachtung der Augsb. Konfession, so tritt uns zuvörderst die Wahrnehmung entgegen, daß Diejenigen, in deren Namen sie überreicht ward, ganz dieselben Fürsten waren, welche vor einem Jahre die Speierische Protestation unterzeichnet hatten. Es sind nämlich, dort wie hier, Kurfürst Johannes von Sachsen, Markgraf Georg zu Brandenburg, Herzog Ernst zu Lüneburg, Landgraf Philipp zu Hessen, und Fürst Wolfgang zu Anhalt, und außer ihnen noch die Städte Nürnberg und Reutlingen (zwei von den vierzehn Städten, die der Protestation schon gleich im vorigen Jahre beigetreten waren), denen, noch während des Reichstages zu Augsburg selbst, die Städte Kempten, Weinsheim, Heilbrunn und Weissenburg, sich anschlossen [189]. — Dieser Umstand ist wichtiger, als er vielleicht Manchem auf den ersten Blick erscheinen mag, und darf daher nicht übersehen werden. Denn Urtheilsfähige werden leicht gewahr werden, daß derselbe uns einen festen Standpunkt für die richtige Auffassung und Erklärung der Konfession darbietet. Ist dieselbe nämlich das Bekenntniß eben der Männer, die ein Jahr zuvor in der Speierischen Protestation die Grundsätze ausgesprochen hatten, von denen sie in Glaubenssachen ausgiengen, nach denen sie verfuhren, und verfahren wissen wollten, und von denen sie erklärt hatten, daß sie dieselben unter keiner Bedingung aufgeben könnten, sondern unter allen Umständen geltend machen würden: so ergiebt sich von selbst, daß wir ihr gegenwärtiges Bekenntniß, das sie noch dazu nicht aus eigenem Antriebe, sondern nur auf des Kaisers ausdrückliches Verlangen eingaben, nur als eine Anwendung jener Grundsätze auf einzelne Glaubenspunkte betrachten, und da-

---

189) S. *Seckendorf*, comm. de Luth., p. 175.

her dieses nach jenen beurtheilen müssen. Das Bekenntniß in ein anderes Licht zu stellen, als in dasjenige, welches jene Grundsätze auf dasselbe werfen, wäre offenbar, so lange sie jene Grundsätze nicht öffentlich widerrufen hatten, eine Ungerechtigkeit, die wir selbst dann nicht einmal begehen dürften, wenn sie in dem Bekenntnisse selbst auch die Protestation mit keinem ausdrücklichen Worte bestätigt hätten. Denn aus dem bloßen Stillschweigen kann nur die liebloseste Willkür auf eine Aenderung der Denkart, und zumal einer öffentlich und feierlich ausgesprochenen Ueberzeugung, schließen. Hier ist aber weder jener Widerruf, noch dieses Stillschweigen vorhanden, sondern von Beiden das grade Gegentheil. Es findet sich nämlich in der Konfession die ausdrücklichste Bestätigung der Protestation. Wir wollen dies gleich nachweisen.

Schon am Schlusse der Vorrede berufen sich die Evangelischen mit klaren Worten auf das im vorigen Jahre dem Kaiser eingereichte Appellations-Instrument, dessen vornehmstes Aktenstück bekanntlich eben die Speierische Protestation ist. In Beziehung auf dieselbe heißt es dort: der wir hiermit nochmals anhängig bleiben, und uns, durch diese, oder nachfolgende Handlung (es werden denn diese zwiespaltigen Sachen endlich in Liebe und Gütigkeit, laut Ew. Kais. Maj. Ausschreibens, gehört, erwogen, beigelegt und zu einer christlichen Einigkeit vergleichet), nicht zu begeben wissen; davon wir hiemit öffentlich bezeugen und protestiren. Diese Worte sind klar und einfach. Nochmals bekennen sie sich zu der vorjährigen Protestation; nochmals bezeugen und wiederholen sie dieselbe vor dem Kaiser; nochmals erklären sie, daß sie sich derselben weder durch die gegenwärtige, noch durch irgend eine nachfolgende Reichstagsverhandlung, zu begeben wissen. Weit entfernt also, durch ihr jetziges Bekenntniß nur das Mindeste von jenen Grundsätzen aufzugeben, wollen sie dasselbe vielmehr mit ihnen in Verbindung gesetzt, und als aus ihnen hervorgegangen betrachtet wis-

sen [190]). Hierin legt sich ihr unerschütterlicher Entschluß zu Tage, sich in Glaubenssachen keinen Beschluß und keine Vorschrift gefallen zu lassen, die mit ihren Grundsätzen streite, oder deren unbeschränkte Anwendung hindere. Und hierin ist uns zugleich die ernstliche Weisung gegeben, daß jede Deutung der Konfession, die mit den Grundsätzen der Protestation in Widerspruch stehen würde, nicht die von ihnen beabsichtigte sein könne, mithin als unzulässig abgewiesen werden müsse.

Nur den Einen günstigsten Fall nehmen sie aus, in dem eine förmliche Erneuerung der Protestation nicht nöthig sein werde, — wenn nämlich, wie dies in dem Kaiserl. Ausschreiben zum Reichstage wirklich war versprochen worden, die streitigen Glaubenspunkte gütlich verglichen und beigelegt werden könnten. Nach ihrer obigen Erklärung versteht es sich aber von selbst, daß sie sich in einen solchen Vergleich nur unter der Bedingung einlassen wollten, wenn ihre Grundsätze bei demselben als die leitenden angenommen würden. Dies gaben sie zum Ueberflusse noch deutlicher durch andere, gleichfalls noch in der Vorrede vorkommende, Aeußerungen zu erkennen. Sie erklären ihre Bereitwilligkeit zu einer bequemen Handlung in Liebe und Gütigkeit, und versprechen, daß es bei ihnen an Nichts fehlen solle, was mit Gott und Gewissen zu christlicher Einigkeit dienlich sein könne oder möge. — Die Bedingung, unter der allein sie sich in einen Vergleich einlassen wollen, tritt hier klar und unzweideutig hervor. Sie können und wollen sich zu Nichts verstehen, als was mit Gott und Gewissen geschehen kann; und darin wird Jeder die beiden Hauptgrundsätze der Protestation, nämlich alleinige Auktorität des Gotteswortes und völlige Gewissensfreiheit, auf den ersten Blick wiedererkennen. Nur diejenige Einigkeit im Glauben, die auf dieser Basis ruhet, ist ihnen eine christliche, und da-

190) Vgl. Spalatinus Erzählung von der Uebergabe der Konf. bei Walch, a. a. O. S. 1043, wo ganz das oben Angegebene als die richtige Interpretation dieser Stelle bezeichnet wird.

her wünschens- und erstrebenswerthe. — Sie sind, wie es ebendaselbst heißt, gegen den Kaiser in aller Unterthänigkeit erbötig, wenn der Gegenpart seine Meinung gleichfalls schriftlich übergeben wolle, so wie sie die ihrige jetzt übergeben, sich darüber gern mit ihnen zu unterreden und so viel immer möglich zu vereinigen. Aber auch hier vergessen sie nicht, das Fundament, wie das Ziel einer solchen Verhandlung deutlich zu bezeichnen, indem sie hinzusetzen: damit dieselben Zwiespalten zu einer einigen wahren Religion, wie wir Alle unter Einem Christo sind und streiten und Christum bekennen sollen, und nach göttlicher Wahrheit geführt werden mögen. Christus allein ist ihnen der Gewährsmann, auf den sie sich berufen; die göttliche Wahrheit allein soll die Schiedsrichterinn im Streite sein.

So wie nun hier die Behauptungen der Gegner ihre „Meinung und Opinion" genannt werden, eben so bezeichnen sie auch Das, was sie selbst einreichen, sowohl hier, als noch umständlicher einige Zeilen vorher, nur als ihr Gutbedünken, Opinion und Meinung. Auch dies ist für die richtige Beurtheilung der Konfession von Bedeutung. Man sieht hier nämlich, daß die Evangelischen weit entfernt waren, die hier ausgesprochenen Lehrsätze als untrügliche, über allen Zweifel und Irrthum erhabene Wahrheiten, und demzufolge als bindende Glaubensnorm für ihre Anhänger aufzustellen. Im Gegentheile, sie legen nur ihre dermalige Ansicht und Meinung nach bestem Wissen und Gewissen dar; sie stellen dieselbe mit der Meinung ihrer Gegner völlig parallel; sie sind jeden Augenblick bereit, sich mit ihnen in eine Unterredung darüber einzulassen, und allein das Gotteswort der Schrift soll entscheiden, auf welcher Seite die Wahrheit sei. Mit anderen Worten haben wir also hier wieder das offene Bekenntniß: an unseren Grundsätzen halten wir fest, denn sie sind unumstößlich wahr; in der Anwendung derselben können wir so gut irren, als die Gegner; ob wir aber geirrt haben, oder nicht, das muß sich

eben in der Prüfung unserer offen dargelegten Meinung nach jenen früher eben so offen dargelegten Grundsätzen ausweisen, und zu einer solchen Prüfung sind wir immer erbötig, und laden Jeden dazu ein. — Eben dahin zielt auch das Erbieten: wenn man sich auf dem Reichstage nicht einig würde, diese großwichtigsten Sachen auf einem Koncilium zu verhandeln; aber sie verlangen ein gemein, frei, christlich Koncilium, d. i. ein solches, wo weder Stimmenmehrheit, noch kirchliche Auktorität gilt, sondern wo Jeder seine gewissenhafte Ueberzeugung frei aussprechen darf, und wo das Evangelium allein entscheidet.

Doch, am augenscheinlichsten wird der Standpunkt, von welchem aus sie ihre ganze Konfession betrachtet wissen wollen, in den Worten: wir übergeben unserer Pfarrherren, Prediger, und ihrer Lehren, auch ihres Glaubens Bekenntniß, was und welcher Gestalt sie, aus Grunde göttlicher, heiliger Schrift, in unseren Landen, Fürstenthumen, Herrschaften, Städten und Gebieten predigen, lehren, halten und Unterricht thun. — Sie wollen nicht als Fürsten ein Religions-Edikt für ihre Unterthanen geben: nein, sie sprechen nur, als Vertreter ihrer Unterthanen und als Vertheidiger ihrer Gewissensrechte, öffentlich aus, was ihre Völker glauben, was ihre Prediger lehren, und daß und wie dieselben Das, was sie glauben und lehren, einzig und allein aus der Schrift begründen. Nicht Vorschrift und Regel, was geglaubt und gelehrt werden sollte, sondern nur Zeugniß Dessen, was geglaubt und gelehrt ward, lebendiger Ausdruck der herrschenden Ueberzeugung, war also die Konfession, — das und nichts Anderes wollte sie sein. — Diese Erklärung ist von großer Wichtigkeit, wenn man sie auf unsere Zeit anwendet. Damals war die A. K. wirklich ein treues Bild Dessen, was die Evangelischen glaubten und ihre Prediger lehrten. Als Darlegung des Vorhandenen erhielt sie ihre Bedeutung und Geltung. Sollte sie nun diese auf gleiche Weise auch für un-

sere Zeit noch haben und behalten, so müßte sie auch jetzt noch sein, was sie damals war: Zeugniß des gegenwärtigen Glaubens der evangelischen Christen, und des Lehrvortrages ihrer Prediger. Das ist sie aber jetzt eben so notorisch nicht mehr, als sie es damals gewiß war. Die damalige Einstimmigkeit über die in ihr vorgetragenen Artikel ist durch die seitdem in allen Wissenschaften gemachten Fortschritte aufgehoben, und faktisch nicht mehr vorhanden. Folglich kann die Konfession auch für unsere Zeit nicht mehr ihre ursprüngliche Bedeutung und Geltung, als allgemeines Bekenntniß der Kirche, haben, weil der Glaube der Kirche, d. i. der Gesammtheit ihrer Glieder, größtentheils sich anders gestaltet hat. Diese Geltung kann ihr auch durch äußere Verpflichtung auf sie nicht wieder erworben werden, weil sie auf einer nicht mehr vorhandenen Voraussetzung beruht, die sich weder suppliren, noch durch ein Zwangsgebot wieder herstellen läßt, — und die auf der anderen Seite, wenn sie wirklich noch vorhanden wäre oder wieder herbeigeführt werden könnte, sich schon durch sich selbst geltend machen, und daher jedes Zwangsgebot als überflüssig und nutzlos erscheinen lassen würde [191]). — Doch, wir kehren zu den Aussprüchen der Reformatoren in der Konfession zurück.

Sie bezeugen nur, was und welchergestalt ihre Prediger aus Grunde göttlicher, heiliger Schrift lehren. Die Schrift ist ihnen der einzige Probierstein des wahren Glaubens; an diese achten sie sich durch Gottes Befehl und ihr Gewissen gebunden. Wie treu sie an diesem Grundsatze halten, und wie bereit sie zu jedem auf denselben gebaueten gütlichen Vergleiche seien: dies, setzen sie hinzu, werde der Kaiser, die Fürsten und Stände, so wie jeder Liebhaber christlicher Religion, dem diese Sachen vorkommen, aus nachfolgenden ihren und der Ihrigen Bekenntnissen genugsam zu vernehmen haben. — Hierin ist nun die allerdirekteste Aufforderung enthalten, das Bekennt-

191) Vgl. v. Cölle und Schulz, a. a. O. S. 36 f.

niß in allen seinen einzelnen Theilen nach dem von ihm selbst angegebenen Maaßstabe zu prüfen, und unparteiisch zu untersuchen, ob wirklich die Grundsätze der Protestation, auf welche ausdrücklich verwiesen war, auch hier die vorherrschenden und durchgängig leitenden seien. — Diese Aufforderung ist, wie sie damals zunächst den Kaiser und die katholischen Fürsten und Stände angieng, noch immer an jeden Liebhaber christlicher Religion, dem diese Sachen vorkommen, gerichtet. Daher dürfen und wollen auch wir sie nicht unbeachtet lassen. Wir erfüllen nur den eigenen Wunsch der Gründer unserer Kirche, wenn wir jene Prüfung ihres Bekenntnisses anstellen. Und sie konnten diesen Wunsch, wie er aus voller Ueberzeugung hervorgieng, auch ohne alle Besorgniß eines widerwärtigen Erfolges aussprechen, sobald nur nicht einseitige Parteimänner, sondern wirklich Liebhaber der christl. Religion, sich dem verlangten Geschäfte unterzogen. Sie waren vollkommen berechtiget, sich auf ihr unabweichliches Beharren bei den früher dargelegten Grundsätzen zu berufen; denn in dieser Hinsicht darf wirklich die Konfession keine Prüfung scheuen. Erweckt es schon im Voraus ein angenehmes Gefühl, es hier mit einem Bekenntnisse zu thun zu haben, dessen Urheber und Vertreter keine sklavische Anhänglichkeit an ihre Meinungen, und kein geistloses Nachbeten ihrer Worte verlangen, sondern dieselben aus eigenem Antriebe einer freien Untersuchung unterwerfen: so wird es jedem Wahrheitsfreunde doppelte Freude gewähren, wenn er ein Geschäft, zu dem er auf so liberale und willkommene Weise eingeladen ward, durch das Resultat belohnt sieht, daß wirklich die A. K. die Grundsätze der Speierischen Protestation durchgängig und treu befolgt. Und dies läßt sich aus inneren Gründen zur Evidenz erheben.

Ueberschauet man die ganze Reihe der 28 Artikel der Konfession, so bemerkt man sogleich das durchgängige Bestreben, die vorgetragenen Sätze, — besonders diejenigen, in denen sie von der katholischen Kirchenlehre abweichen, — als

in der heil. Schrift gegründete nachzuweisen, um dadurch einerseits das Bekenntniß selbst vor dem Vorwurfe der Willkür zu bewahren, andererseits aber den Grundsatz geltend zu machen, daß die Schrift über der Kirche stehe. Bei Weitem in den meisten Artikeln findet sich eine ausdrückliche Berufung entweder auf die Schrift im Allgemeinen, oder auf einzelne Aussprüche derselben. Eine kurze Uebersicht wird dies anschaulich machen, und zugleich über die Art, wie die Schriftstellen behandelt werden, das nöthige Licht verbreiten.

Die Rechtfertigung aus dem Glauben wird, Artikel 4, aus Röm. 3, 28 u. 4, 5. bewiesen. Art. 5 wird das Predigtamt als ein von Gott eingesetztes und an das Evangelium gebundenes dargestellt; — woraus zugleich erhellet, daß dasselbe in seinen Lehrvorträgen nicht von Kirchenvorschriften abhange. — Bei dem neuen Gehorsam, der eine nothwendige Frucht des Glaubens, aber dennoch nicht verdienstlich sei, Art. 6, wird auf Jesu eigene Worte Luk. 17, 10. Bezug genommen. Der ganze 7te Art. von der Kirche, liefert einen schlagenden Hauptbeweis für den wahrhaft evangelisch-protestantischen Geist der Konfession. Die christliche Kirche, heißt es hier, ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein geprediget, und die heiligen Sakramente laut des Evangelii gereicht werden. Dann wird hinzugesetzt: denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich, nach reinem Verstande, das Evangelium geprediget, und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden; und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Cerimonieen (im Lateinischen Texte heißt es ausführlicher: menschliche Traditionen, oder Gebräuche, oder Cerimonieen) von den Menschen eingesetzt, gehalten werden. Und darauf wird zuletzt noch der Ausspruch Pauli, Ephes. 4, 4—5. citirt. Diese Erklärung ist sehr deutlich. Das Evangelium allein ist Richtschnur der christlichen Kirche und Lehre.

Das Evangelium soll nach reinem Verstande geprediget, also unvermengt mit Menschensatzungen, aus sich selbst erklärt werden. Nur nach dem göttlichen Worte sind auch die Sakramente zu administriren. Wo das geschieht, da ist die wahre christliche Kirche, wie verschieden man auch über menschliche Ueberlieferungen und Gebräuche denke. Völlige Uebereinstimmung in Meinungen und Formen, die nur menschlichen Ursprungs sind, ist nicht vonnöthen. Keine überlieferten Dogmen und Formen, sondern nur die Lehren und Anordnungen der Schrift sind bindend. — Wir brauchen nicht erst bemerklich zu machen, daß dies lauter Grundsätze der Protestation sind, denn es ist mit Händen zu greifen.

Um ferner zu zeigen, daß die Sakramente, auch wenn sie von Unwürdigen administrirt werden, dennoch wirksam seien, verweiset der 8te Art. auf Christi Worte Matth. 23, 2 — 3. und das Lat. Exemplar setzt noch umständlicher hinzu: die Sakramente und das Wort sind wegen der Ordination und des Gebotes Christi wirksam, auch wenn sie von Bösen dargereicht werden. — Der Satz, daß bei der Beichte keine Aufzählung aller Sünden nöthig sei, wird Art. 11 mit Davids Worten, Psalm 19, 13., belegt. — Auf Matth. 3, 8., beruft sich der 12te Artikel, um die wahre Natur der Buße darzustellen. — Von Kirchenordnungen lehrt Art. 15 nur diejenigen halten, die ohne Sünde mögen gehalten werden, und zur näheren Erklärung darüber wird die Verwarnung hinzugesetzt, daß man die Gewissen nicht damit beschweren soll, als sei solch Ding nöthig zur Seeligkeit. Weiter wird gelehrt, daß alle Satzungen und Tradition, von Menschen dazu gemacht, daß man dadurch Gott versöhne und Gnade verdiene, dem Evangelio und der Lehre vom Glauben an Christum entgegen seien; weshalb zuletzt die Klostergelübde u. s. w. für untüchtig und wider das Evangelium erklärt werden. — Alleinige Auktorität des Evangelii, und unbeschwerte Gewissensfreiheit in dem Glauben und der Anhänglichkeit an dasselbe, sind

also auch hier wieder die leitenden Grundsätze; was diesen zuwiderläuft, ist Sünde, und deshalb unstatthaft. — In Betreff des weltlichen Regiments geht der 16te Artikel von Demjenigen aus, was das Evangelium über die Obrigkeit lehrt, weiset der weltlichen Gewalt genau ihren Kreis und ihre Gränzen an, setzt aber sogleich hinzu, daß man, so der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen mag, nach Apostelg. 4, 29. Gott mehr gehorsam sein solle, denn den Menschen. Ganz wie die Protestation den Gehorsam gegen die Obrigkeit nur auf schuldige und mögliche Dinge beschränkt, wird auch hier dieselbe Gränzlinie gezogen, und die angeführte Schriftstelle zeigt zur Genüge, daß eben das freie Bekenntniß des reinen Evangelii als Dasjenige bezeichnet sei, worin man Gott mehr gehorchen solle, als den Menschen, und worin man sich nicht ohne Sünde einem Verbote oder einer Beschränkung von Seiten der weltlichen Obrigkeit unterwerfen könne. — 1 Kor. 2, 14. wird als Grund der Lehre vom freien Willen angeführt, die der 18te Art. vorträgt. — Eben so beruft sich Art. 19, von der Ursache der Sünde, auf Joh. 8, 44. — Mit großer Ausführlichkeit verbreitet sich Art. 20 über die Lehre von guten Werken und ihr Verhältniß zum Glauben, führt Alles auf die Auktorität der Schrift zurück, citirt als klassische Stellen Ephes. 2, 8 u. Röm. 5, 1. vergleicht dieselben mit anderen Stellen, wie Hebr. 11, 1 u. Joh. 15, 5., und läßt sich in eine förmliche Argumentation aus denselben ein. Dieser Artikel ist besonders deshalb wichtig, weil er ein redendes Beispiel von der Anwendung des in der Protestation aufgestellten Grundsatzes giebt, daß man Einen Text göttlicher Schrift mit dem anderen auslegen müsse, und weil er zugleich von der Sorgfalt zeugt, mit der die Evangelischen es sich angelegen sein ließen, jede Mißdeutung und Verunglimpfung ihrer Lehren einzig und allein dadurch abzuweisen, daß sie deren Uebereinstimmung mit der Schrift an den Tag legten.

Daß man die Heiligen anrufen, oder Hülfe bei ihnen suchen solle, sagt Art. 21, mag man durch Schrift nicht beweisen, und führt darauf noch 1 Tim. 2, 5. Röm. 8, 34 u. 1 Joh. 2, 1. als Gegenbeweise an. — Das Sakrament des Altars unter beiderlei Gestalt, und auch den Laien zu reichen, Art. 22, ist klarer Befehl und Gebot Christi, Matth. 26, 27; und daß diese Worte nicht mißverstanden seien, wird noch weiter aus der Erläuterung bewiesen, die Paulus, 1 Kor. 11, 25, von denselben giebt. Also abermals nicht blos Schriftbeweis gegen Kirchensatzung, sondern auch von kirchlicher Interpretation unabhängige Auslegung Einer Schriftstelle durch die andere. — Dasselbe gilt, fast in noch reicherem Maaße, von Dem, was Art. 23 von der Priesterehe sagt. Nicht genug, daß das ehelose Leben der Priester zu den schändlichsten Lastern Anlaß giebt, so ist dasselbe an sich schon vornämlich deshalb verwerflich, weil die Schrift klar meldet, der eheliche Stand sei von Gott dem Herrn eingesetzt, Unzucht zu vermeiden. Dies wird aus einer Menge von Bibelstellen bewiesen, 1 Kor. 7, 2 u. 9; Matth. 19, 11; 1 Mos. 1, 27; 1 Tim. 3, 2; 4, 1 — 3 u. Joh. 8, 44. Alle diese Stellen werden nicht blos angeführt, sondern ausführlich exegetisch behandelt, und gegenseitig durch einander erläutert. Und nachdem so der Beweis geführt ist, daß die Priesterehe gegründet sei auf das göttliche Wort und Gebot, wird noch ausdrücklich der ächtprotestantische Grundsatz geltend gemacht: daß Gottes Wort und Gebot durch kein menschlich Gelübd oder Gesetz mag geändert werden, ja, zu größerer Deutlichkeit und stärkerem Nachdrucke noch einmal wiederholt mit den Worten: wie aber kein menschlich Gesetz Gottes Gebot kann wegthun oder ändern, also kann auch kein Gelübde Gottes Gebot ändern. — Wie wichtig dieser Satz für die Entscheidung unserer Frage sei, wird sich in der Folge zeigen. — Ueber die Messe verbreitet sich Art. 24 mit beständiger Hinweisung auf die Schrift. 1 Kor. 11, 27;

Hebr. 10, 12 (9, 26—28); Röm. 3, 25., und nach dem Lat. Exemplare noch 2 Kor. 1, 17; 2 Mos. 20, 7; Luk. 22, 19; 1 Kor. 11, 33. sind die Stellen, worauf das Vorgetragene als biblische Lehre gegründet wird. — Was Art. 25 von der Beichte lehrt, wird mit den Schriftstellen Psalm 19, 13 und Jerem. 17, 9. belegt, und am Ende wird bemerklich gemacht, daß die Beichte nicht durch die Schrift geboten, sondern durch die Kirche eingesetzt sei; wodurch wiederum die unbedingte Unterordnung der Kirchensatzung unter die Schriftlehre sichtbar wird. — Der 26ste Artikel, vom Unterschiede der Speisen, ist voll von wichtigen und entscheidenden Aeußerungen über die Grundsätze, welche die Konfession befolgt. Durch dergleichen Traditionen, von Menschen eingesetzt, heißt es daselbst, ist die Gnade Christi und die Lehre vom Glauben verdunkelt, welche uns das Evangelium mit großem Ernste vorhält. Gleich darauf: Paulus hat heftig wider menschliche Traditionen gefochten; — — solche Lehre ist schier ganz verloschen. Weiterhin; solche Traditionen haben Gottes Gebot verdunkelt, denn man setzet sie weit über Gottes Gebot. Und ferner: solche Traditiones sind zu hoher Beschwerung der Gewissen gerathen. Sodann wird gezeigt, daß man, zur Verwerfung der Traditionen, Ursach aus der Schrift gezogen habe, welches aus Matth. 15, 9 u. 17; Röm. 14, 17; Koloss. 2, 16; Apostelg. 15, 10; 1 Timoth. 4, 1—3., so wie die rechte Ansicht leiblicher Uebungen aus Luk. 21, 34; Matth. 17, 21; 1 Kor. 9, 27. dargethan wird. Und auf diese Beweise gründet sich der Schlußsatz: daß solche von der Kirche für nothwendig erklärte Observanzen stracks dem Evangelio entgegen seien. — Fast noch bedeutender für den wahrhaft evangelisch-protestantischen Geist der Protestation ist der 27ste Artikel, der von den Klostergelübden handelt. Nach einigen Vorbemerkungen über das Unwesen in den Klöstern, wo sehr Viel wider Gottes Wort ge-

trieben werde, wo man Wenig von Christo lerne, und die Regel höher preise, als die Taufe und das Evangelium, wird die uns schon aus dem 23sten Artikel bekannte Maxime wiederholt: die Gelübde vermögen nicht, Gottes Ordnung und Gebot aufzuheben, welches, namentlich in Betreff der Ehe, 1 Kor. 7, 2 u. 1 Mos. 2, 27. zu lesen sei. — Was mag man nun, so geht die Rede fort, dawider aufbringen? Man rühme das Gelübd und Pflicht, wie hoch man wolle; man mutze es auf, als hoch man kann: so mag man dennoch nicht erzwingen, daß Gottes Gebot dadurch aufgehoben werde. Bald darauf wird noch einmal wiederholt: es gebühret keinem Menschen, die Pflicht, so aus göttlichen Rechten herwächst, zu zerreißen. Weiterhin: Das Gelübd soll in möglichen Sachen, ferner willig und ungezwungen sein; ewige Keuschheit aber stehe schwerlich in des Menschen Gewalt und Vermögen. Ferner: aller Gottesdienst, von den Menschen, ohne Gottes Gebot und Befehl, eingesetzet und erwählet, Gerechtigkeit und Gnade zu erlangen, ist wider Gott, und dem Evangelio und Gottes Befehle entgegen. Der Beweis wird aus Jesu Worten, Matth. 15, 9., und aus Pauli Lehre von der Gerechtigkeit aus dem Glauben geführt. Deshalb sind die Klostergelübde unbündig; denn ein gottlos Gelübd, und das wider Gottes Gebot geschehen, ist unbündig und nichtig; und auch hiebei wird noch als Schriftbeweis Gal. 5, 4. angeführt. — Wir wollen hier vorläufig blos bemerklich machen, daß die Konfession den Grundsatz aufstellt: Gelübde, die sowohl der menschlichen Natur zu halten unmöglich, als dem Gebote Gottes zuwider sind, haben weder Gültigkeit, noch Verbindlichkeit. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf unsere Frage müssen wir uns für die Folge vorbehalten. — Uns ist noch der letzte Artikel, der 28ste, von der bischöflichen Gewalt, zu betrachten

übrig. Auch dieser giebt dem freien, evangelischen Sinne, der in der ganzen Konfession waltet, ein herrliches Zeugniß. Gleich im Anfange wird, mit Berufung auf Joh. 20, 21 bis 23 und Röm. 1, 16., die Gewalt der Bischöfe nur darauf beschränkt, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten, und die Sakramente zu reichen; darnach wird ihr Unterschied vom weltlichen Regimente, so wie ihr Verhältniß zu demselben, in den Worten angegeben: Dieweil nun die Gewalt der Kirche, oder Bischöfe, ewige Güter giebt, und allein durch das Predigtamt geübet und getrieben wird, so hindert sie die Polizei und das weltliche Regiment Nichts überall; denn das weltliche Regiment gehet mit viel anderen Sachen um, denn das Evangelium; welche Gewalt schützet nicht die Seelen, sondern Leib und Gut, wider äußerliche Gewalt, mit dem Schwerdte und leiblichen Pönen. — So wie es also die weltliche Gewalt lediglich mit der äußeren Sicherheit und Wohlfahrt zu thun hat, und nicht in das ihr fremde, geistige Gebiet des Glaubens eingreifen soll, dessen unabhängige Entwickelung und Gestaltung ihr in der Erreichung ihres Zweckes niemals hinderlich werden kann: so soll sich auch auf der anderen Seite die geistliche Gewalt nicht in weltliche Händel mischen, nach Joh. 18, 36; Luk. 12, 14; Philipp. 3, 20; 2 Kor. 10, 4. Auch in Hinsicht des Glaubens aber sollen die Bischöfe nicht die Gränzen ihrer Befugniß überschreiten. Ihre Gewalt ist nur die der Kirche, deren Diener und Organe sie sind; in dieser Qualität sollen sie das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehre ertheilen, die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen, und die Gottlosen, deren gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine ausschließen. In diesen Dingen soll man ihnen gehorsam sein, laut Luk. 10, 16. Wo sie aber Etwas dem Evangelio entgegen lehren, setzen, oder auf-

richten, haben wir Gottes Befehl in solchem Falle, daß wir nicht sollen gehorsam sein, nach Math. 7, 15; Gal. 1, 8; 2 Kor. 13, 8 u. 10. — Nochmals wird es weiterhin wiederholt: daß die Bischöfe nicht Macht haben, Etwas wider das Evangelium zu setzen und aufzurichten. Sie haben, heißt es, nicht Recht und Macht, solche Aufsätze der Christenheit aufzulegen, die Gewissen zu verstricken; dagegen zeugen Apostelg. 15, 10; 2 Kor. 13, 10; Koloss. 2, 16—23; Tit. 1, 14; Matth. 15, 13—14. Derhalben, dieweil solche Ordnungen dem Evangelio entgegen sind, so ziemt sich keineswegs den Bischöfen, solche Gottesdienste zu erzwingen; denn man muß in der Christenheit die Lehre von der christlichen Freiheit behalten, nach Gal. 5, 1. Nun folgt eine weitläuftige exegetische Disputation über die Außerwesentlichkeit und Veränderlichkeit äußerer Cerimonieen, worin gezeigt wird, daß selbst die Apostel die Gewissen nicht haben wollen beschweren mit solcher Knechtschaft, sondern haben's um Aergerniß willen eine Zeitlang verboten. So sollen auch die Bischöfe solche Dinge nicht als nothwendig aufstellen, und nicht die Gewissen damit beschweren. Kann's aber je nicht sein, ist's auch bei ihnen nicht zu erhalten, daß man solche menschliche Satzungen mäßige und abthue, welche man ohne Sünde nicht kann halten: so müssen wir der Apostel Regel folgen, die uns gebeut, wir sollen Gott mehr gehorsam sein, denn den Menschen, Apostelg. 5, 29. Daß aber dieser Fall wirklich vorhanden sei, erhellet, außer mehren anderen hier angeführten Thatsachen, vornämlich daraus, daß die Bischöfe Niemand aufnehmen, ehe er denn zuvor einen Eid gethan habe, er wolle diese Lehre, so doch ohne Zweifel dem heiligen Evangelio gemäß ist, nicht predigen. — Jeder sieht, wie bedeutend auch diese letztere Aeußerung für unsere

Frage werden müsse. Denn es ist darin die Maxime ausgesprochen: wenn die Kirche einen Lehrer, durch eidliche Verpflichtung auf kirchliche Vorschriften, daran verhindern will, in seiner Predigt blos dem Evangelio zu folgen: so ist dies ein Fall, wo er Gott mehr gehorchen soll, als den Menschen. Wir werden später darauf zurückkommen.

Die bisher gegebene Uebersicht zeigt, daß unter den 28 Artikeln der Konfession 20 sind, in denen, mit größerer oder geringerer Ausführlichkeit, eine ausdrückliche Hinweisung auf die Schrift gegeben, oder ein förmlicher Beweis aus derselben geführt wird. Daß in den 8 übrigen Artikeln ein Gleiches nicht geschehen ist, wird zwar den besonnenen Beurtheiler kaum befremden, geschweige denn irre machen können. Doch dürfen wir, um selbst den leisesten Zweifel zu entfernen, auch diesen Umstand nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, und wollen daher einige Augenblicke bei den besagten 8 Artikeln verweilen.

Schon im Allgemeinen kann die Wahrnehmung, daß in diesen wenigen Artikeln kein eigentlicher Bibelbeweis geführt ist, Niemanden zu der Annahme berechtigen, als habe man die in ihnen vorgetragenen Lehren nicht für ebenso schriftgemäß, als die der übrigen Artikel, gehalten. Wer es vor Augen sieht, wie fest und beharrlich sich die ganze Konfession auf die alleinige und unabhängige Auktorität der Schrift beruft, und mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit sie in allen übrigen Artikeln ihre Lehren aus dem Worte Gottes entwickelt: Dem wird, bei der Bemerkung, daß in einigen wenigen Artikeln dieser Hauptgrundsatz nicht grade mit ausdrücklichen Worten hervortritt, auch nicht der entfernteste Gedanke an eine Abweichung oder gar Lossagung von demselben einkommen können. Nur die größte Ungerechtigkeit und Willkür könnte ein Bekenntniß, das seinen Zielpunkt sonst allenthalben so fest in's Auge faßt und so konsequent verfolgt, eines so schneidenden Widerspruches mit sich selbst beschuldigen. Das unparteiische Urtheil wird sich vielmehr von selbst zu der so nahe liegenden Annahme hinneigen, daß in jenen Artikeln der Bibelbeweis nur deshalb hin-

weggelassen sei, weil man denselben nicht für nöthig erachtet habe.

Diese schon an sich so natürliche Mutmaaßung wird aber zur vollsten Gewißheit erhoben durch Dasjenige, was sich in der Apologie über die erwähnten Artikel angeführt findet. Diese Artikel blieben nämlich in der Konfession nur deshalb ohne Schriftbeweis, weil über dieselben kein Streit war. Uebrigens aber hielt man sie für eben so gewiß in der Schrift gegründet, als alle anderen, und ließ es deutlich genug merken, daß man dies leicht hätte beweisen können, wenn es unter den damaligen Umständen erforderlich gewesen wäre. Die Artikel, von denen es sich hier handelt, sind der 1ste, 2te, 3te, 9te, 10te, 13te, 14te und 17te, und wir werden nun hören, wie sich die Apologie über dieselben ausläßt.

Den ersten Artikel unseres Bekenntnisses, — heißt es in derselben gleich Anfangs, — lassen ihnen die Widersacher gefallen; und überdies wird noch hinzugesetzt: Wir halten und sein gewiß, daß dieser Artikel so starken, guten, gewissen Grund in der heiligen Schrift hat, daß Niemand möglich, den zu tadeln oder umzustoßen. — In Betreff des 2ten Artikels sagt die Apologie: den anderen Artikel, von der Erbsünde, lassen ihnen auch die Widersacher gefallen. Es war also auch hier kein Grund gewesen, einen Satz, von dem sich vorhersehen ließ, daß man darüber einig sein werde, erst zu beweisen. Da aber die Gegner die in der Konfession gegebene Definition der Erbsünde als unrichtig angegriffen hatten, wird dieselbe jetzt vertheidigt und als schriftgemäß gerechtfertigt. Sie ist, heißt es, der allergrößte Erbjammer und Elend, da die Apostel alle über klagen, das die ganze Schrift allenthalben meldet, da alle Propheten über schreien. Dies wird dann aus Psalm 14, Röm. 3, 10 bis 18; 1 Kor. 2, 14; Röm. 7, 23; Matth. 9, 12; Mark. 2, 17; Jerem. 31, 19; Psalm 116, 11 u. s. w. nachgewiesen. — Auch über den 3ten Artikel, von den beiden Naturen in

Christo, wird blos gesagt, daß ihn die Widersacher ihnen gefallen lassen, und so wird er, als ein nicht streitiger, und daher keines Beweises bedürftiger, nicht weiter erörtert. — Dieselben Worte werden von dem 9ten Artikel, von der Nothwendigkeit der Taufe, gebraucht, die überdies noch aus Matth. 28, 19. bewiesen wird. — Den 10ten Artikel, vom Abendmahle, fechten die Widersacher nicht an, sagt die Apologie, und führt dabei zum Beweise, daß auch bisher in der Kirche immer so gelehret sei, noch eine Stelle aus Cyrillus an. — Die Definition der Sakramente, im 13ten Artikel, lassen ihnen die Widersacher gefallen. Ueber die Zahl derselben war in der Konfession Nichts gesagt. Da aber die Gegner sieben angenommen wissen wollten, werden sie hier auf Christi eigene Anordnung in der Schrift verwiesen, nach der man nur zwei gelten lassen könne. — Auf ähnliche Weise verhält es sich mit dem 14. Artikel. Die Behauptung selbst, daß Niemand predigen und Sakramente reichen solle, als wer rechtmäßig berufen sei, nahmen die Gegner an. Da sie aber, was die Art der Berufung betrifft, nur die nach Inhalt der Kanonum Ordinirten und Geweihten anerkennen, und die Predigt der evangelischen Lehre nicht dulden wollten, so wird hinzugesetzt: man müsse die Bischöfe fahren lassen, und Gott mehr gehorsam sein, und wissen, daß die christliche Kirche da sei, wo Gottes Wort recht gelehret wird. — Von dem 17ten Artikel endlich, der vom jüngsten Gerichte handelt, heißt es ganz kurz: denselben nehmen die Widersacher an.

Wenn also die Konfession sich bei diesen 8 Artikeln in keine Beweisführung aus der Schrift einläßt, so zeigt die Art, wie die Apologie derselben erwähnt, zur Genüge, daß der Grund davon keinesweges in einem etwanigen Mißtrauen in die Schriftgemäßheit dieser Lehrpunkte, oder gar in einer Abweichung von dem Grundsatze der alleinigen Auktorität der Schrift, sondern lediglich in der Ueberzeugung lag, daß man hierin einstimmig mit der katholischen Kirche lehre. Man war eben so

fest von dem biblischen Gehalte dieser Lehren überzeugt, wie bei allen übrigen Artikeln. Man war sogleich bereit, ihnen diese Qualität zu vindiciren, sobald die Gegner sie von irgend einer Seite in Anspruch nahmen. So lange dies aber weder geschehen, noch vorauszusehen war, schien der Beweis nicht nöthig. Man durfte sich bis weiter nur darauf berufen, daß man hierin nichts Neues, oder von der Kirche Abweichendes lehre. Und Kenner der damaligen Verfassung des deutschen Reiches wissen, wie viel den Protestanten auch aus politischen Gründen daran liegen mußte, die Uebereinstimmung ihres Bekenntnisses mit der ächten katholischen Kirche bemerklich zu machen [192]). — Doch die Bezugnahme der Konfession auf die Lehre der alten Kirche ist ein Punkt, der verschieden aufgefaßt werden, und Zweifel über ihre Stellung erregen könnte. Wir dürfen daher an demselben nicht vorübergehen, ohne ihn näher beleuchtet zu haben.

Bei einigen Artikeln ist die Uebereinstimmung der vorgetragenen Lehre mit der alten Kirche stillschweigend angenommen und, wie wir aus der Apologie gesehen haben, auch ohne Weiteres von den Gegnern zugestanden worden; bei einigen anderen dagegen finden wir sie ausdrücklich hervorgehoben. So beruft sich Art. 1 auf den Beschluß des concilii Nicaeni, Art. 3 auf das symbolum apostolicum, und mehre andere, selbst solche, in denen ein Bibelbeweis geführt wird, lassen darauf noch Citate aus den Kirchenvätern folgen. Daß es nun den Evangelischen auch nicht entfernt in den Sinn kommen konnte, diese und ähnliche Anführungen als Beweise für die Wahrheit und Gültigkeit ihrer Lehrsätze geltend zu machen, kann Niemand verkennen, der sich nur erinnert, daß sowohl

---

192) Vgl. die Schrift: Ist die A. K. eine Glaubensvorschrift? Thl. 1, S. 19 ff. u. Thl. 2, S. 17. Die Reformatoren hatten nie die Absicht, aus der katholischen Kirche auszutreten; nur das Papstthum bekämpften sie. — Aber die Evangelischen mußten aufhören, katholisch zu sein, da die Katholischen nicht mehr evangelisch sein konnten. —

die Protestation, als die Konfession selbst, ganz und gar gegen den Satz gerichtet war, daß das Evangelium nur nach den von der Kirche approbirten Schriften auszulegen und zu predigen sei. Wenn sie jene Lehrpunkte gelten ließen, so geschah es gewiß nicht deswegen, weil sie mit der Kirchenlehre übereinstimmten, — denn sonst hätten sie kein einziges Dogma der Kirche antasten dürfen, — sondern nur weil sie dieselben für schriftgemäß hielten. Die Anführung der alten Symbole und Kirchenväter war nur und sollte nur sein ein argumentum ad hominem, ganz geeignet für Diejenigen, mit denen sie es eben zu thun hatten, d. h. für Solche, denen die Auktorität der Kirche Alles galt. Sie war aber auch hauptsächlich bestimmt zur Ablehnung des Vorwurfes, den man den Evangelischen nun schon so oft gemacht hatte, daß sie nämlich neue Lehren aufbrächten, und die ganze kirchliche Tradition gegen sich hätten. Wie wenig Gewicht sie auch, nach Dem, was wir bereits vernommen haben, auf diese Tradition legten und nach ihren Grundsätzen legen konnten, so wollten sie dennoch eine Beschuldigung, die wenigstens großentheils nicht in der Wahrheit gegründet war, nicht stillschweigend auf sich beruhen lassen, und daher ergriffen sie jede Gelegenheit, ihren Gegnern zu Gemüte zu führen, daß ihre Lehre eben diejenige der alten Kirche sei, von der aber Das, was jetzt als Kirchenlehre gelte, sich weit entfernt habe. Daß der hier angegebene Gesichtspunkt zur Beurtheilung derjenigen Stellen der Konfession, in denen sie sich auf alte Symbole und Kirchenväter beruft, der richtige, und zwar der einzig richtige sei, dies ist in der Konfession selbst, so wie in der Apologie, an mehr als Einer Stelle mit deutlichen Worten angegeben, und so befinden wir uns auch hier in dem glücklichen Falle, den Grundsatz, daß ein Jeder selbst der beste Erklärer seiner Aussprüche sei, in Anwendung bringen zu können. Es bedarf hier indessen nur einiger weniger Nachweisungen aus der Konfession selbst, und wir brauchen, da diese die Sache schon völlig aufklären, nicht erst wieder zur Apologie unsere Zuflucht zu nehmen.

Der Grund, warum man sich auf die alte Kirchenlehre berief, tritt zuerst im 18ten Artikel deutlich hervor. Denn nachdem der Lehrsatz desselben als schriftgemäß gerechtfertigt ist, heißt es hier weiter: Und damit man erkennen möge, daß hierin keine Neuigkeit gelehrt werde, so sind das die klaren Worte Augustini, — worauf dann eine Stelle aus dessen 3ten Buche Hypognosticon citirt wird. — Ganz dasselbe Verfahren beobachtet der 20ste Artikel, wo, nach Darlegung der Schriftlehre, hinzugesetzt wird: Und daß hierin kein neuer Verstand eingeführet sei, kann man aus Augustino beweisen, der diese Sache fleißig handelt und auch also lehret. — Im 22sten Artikel wird die Observanz der alten Kirche gradezu mit der Anordnung Pauli über die Feier des Abendmahles unter beiderlei Gestalt in Verbindung gesetzt, und darüber gesagt: dieser Brauch ist lange Zeit in der Kirche blieben, wie man durch die Historien und der Väter Schriften beweisen kann; und nun werden Cyprianus, Hieronymus, Gelasius und die alten canones angeführt. — Ebenso folgen im 23sten Artikel, nach der Rechtfertigung der Priesterehe aus der Schrift, die Worte: So ist es auch aus den Historien und der Väter Schriften zu beweisen, daß in der christlichen Kirche vor Alters der Brauch gewest, — und dieser Beweis hebt wieder von der ursprünglichen Einrichtung der Kirche an, wie sie im N. T. berichtet ist. — Ganz in demselben Sinne heißt es im 24sten Artikel, in Beziehung auf die katholische Lehre von der Messe und dem Tode Jesu: es ist eine unerhörte Neuigkeit, in der Kirche zu lehren, u. s. w. — und hernach noch wieder: also bleibt die Meß bei uns in ihrem rechten Brauch, wie sie vor Zeiten in der Kirche gehalten, wie man beweisen mag aus S. Paulo, dazu auch vieler Väter Schriften.

Diese Stellen, deren Zahl sich leicht noch vermehren ließe, sind mehr als hinreichend, um über die Absicht der Evangelischen bei Anführung der alten Symbole und Kirchen-

schriftsteller in's Klare zu kommen, und um gewiß zu sein, daß sie auch da, wo sie blos ganz einfach sagen: also lehren auch die Väter, oder: also haben auch die Väter gehalten, wie z. B. Art. 6, 25, 26 u. a. m. nichts Anderes im Sinne hatten, als nur, den gehässigen Vorwurf einer neuen Lehre von sich abzulehnen, und zu zeigen, daß eben sie in diesen Studien mit der alten Kirche übereinstimmten, während ihre Gegner die Abweichenden wären, wenn sie die vorgetragenen Lehren nicht gelten lassen wollten. Wo Beweise nöthig waren, führen sie dieselben immer aus der Schrift, und allein aus ihr; die Anführung kirchlicher Auktoren aber lassen sie nur als eine Akkommodation für Gegner folgen, deren Maxime von der höchsten Auktorität der Kirche sie zwar standhaft abläugneten, aber gleichwohl auf die angeführte Weise für sich zu benutzen wußten. Sie scheuten sich nicht, von der Kirchenlehre abzuweichen, sobald dieselbe, nach ihrer Ueberzeugung, mit der Schrift im Widerstreite stand. Wo sie dieselbe aber mit dem Evangelio übereinstimmend fanden, da pflichteten sie ihr eben so unbedenklich bei, und führten diesen Konsens als ein sekundäres Argument für sich an, weil sie wußten, daß die Gegner dasselbe gelten lassen müßten und würden. — Auch dies aber nicht zu unterlassen, mußte ihnen um so wichtiger sein, da sie noch immer die Hoffnung einer Vereinigung hegten, welche auf alle Weise zu befördern sie für Pflicht hielten, und um deren willen sie sich so wenig, wie nur immer möglich, ohne gegen Gott und Gewissen zu streiten, von der Kirchenlehre entfernen wollten. Dies ihr Bestreben wird nicht blos in der ganzen Konfession bemerklich, sondern Melanchthon legt auch von demselben, in der Vorrede zur Apologie, ein offenes und deutliches Zeugniß ab. Er sagt daselbst nämlich: Ich habe mich bisher, so viel mir möglich gewesen, geflissen, von christlicher Lehre (der Lat. Text hat: in his controversiis) nach gewöhnlicher Weise zu reden (ut retinerem formulam usitatam doctrinae), und zu handeln, damit man mit der Zeit desto leichtlicher

zusammenrücken und sich vergleichen könnte (ut facilius aliquando coire concordia posset). Und wenn er nun hinzusetzt: wiewohl ich diese Sachen mit Fügen weiter von ihrer gewöhnlichen Weise hätte führen mögen (im Lateinischen noch deutlicher: etsi recte possem longius abducere hujus aetatis homines ab adversariorum opinionibus), so tritt daraus sonnenklar der Gedanke hervor: daß man von den aufgestellten Grundsätzen noch eine weit umfassendere Anwendung hätte machen können, deren man sich aber aus Friedensliebe für jetzt noch enthalten habe. Ein wichtiger Satz, durch den man sich nicht blos die Freiheit einer fortgehenden Berichtigung und Läuterung des Lehrbegriffs vorbehielt, sondern zugleich zu erkennen gab, daß es bei der zu wünschenden Vereinigung nicht auf einzelne Lehrmeinungen ankomme. Das Recht, in dem Lehrbegriff noch mehr aufzuräumen, reservirten sie sich ausdrücklich; die Ausübung desselben suspendirten sie nur vor der Hand, weil noch Hoffnung zur Vereinigung da war. Seitdem aber durch die förmliche Kirchentrennung diese Hoffnung verschwunden ist, ist auch das Recht wieder in seine volle Kraft getreten, und für uns ist es nun Pflicht, das zu thun, was sie schon gethan haben würden, wenn jene Hoffnung nicht vorhanden gewesen wäre. Der einzige Grund, es nicht zu thun, ist längst hinweggefallen, und wir sind es der Treue gegen die Grundsätze der Reformatoren schuldig, dieselben in einer Allgemeinheit geltend zu machen, zu deren einstweiliger Beschränkung sie damals nur durch temporäre Rücksichten bewogen wurden.

Doch, um die unabweichlich treue Anhänglichkeit der Konfession an die früher dargelegten evangelisch-protestantischen Grundsätze vollends über allen Zweifel zu erheben und in das hellste Licht zu setzen, müssen wir noch einige der herrlichsten Aeußerungen vernehmen, die theils in dem Uebergange von den Haupt-Artikeln zu den Mißbräuchen, theils in dem Schlußworte der Konfession vorkommen.

In dem erwähnten Uebergange heißt es gleich zuerst:

Wir wollten unsere eigene Seel und Gewissen je nicht gern vor Gott, mit Mißbrauch göttlichen Namens oder Wortes, in die höchste und größte Gefahr setzen, oder auf unsere Kinder und Nachkommen eine andere Lehre, denn so dem reinen göttlichen Worte und christlicher Wahrheit gemäß, fällen oder erben. Nichts gegen ihr Gewissen und Gottes Wort zu lehren und anzunehmen, ist also der unerschütterliche Vorsatz, den sie auch hier wieder aussprachen, und dessen ungehinderte Ausführung sie auch für ihre Nachkommen in Anspruch nehmen, indem sie erklären, daß sie dieselben an keine menschliche Lehre, sondern allein an das reine Gotteswort und die daraus abzuleitende christliche Wahrheit, gebunden wissen wollen. — Nachdem sie so ihren Hauptgrundsatz aufgestellt, setzen sie mit demselben das oben erwähnte sekundäre Argument in Verbindung, und fahren fort: So denn unsere Lehre in heiliger Schrift klar gegründet, und dazu auch gemeiner christlicher, ja Römischer Kirche, so viel aus der Väter Schrift zu vermerken, nicht zuwider, noch entgegen ist: so achten wir auch, unsere Widersacher können in obangezeigten Artikeln nicht uneinig mit uns sein. Auch hier tritt der Wunsch und das Streben nach Vereinigung, als maaßgebend für die Berufung auf die alte Kirchenlehre, wieder hervor. Sodann ist auch hier nicht blos die untergeordnete Stellung des letzteren Argumentes augenscheinlich, sondern auch Das ist bemerkenswerth, daß die Römische Kirche bestimmt von der gemeinen christlichen unterschieden, und zwar auf eine Weise unterschieden wird, die es nicht verkennen läßt, wie sehr man, um des Friedens willen, alle nur mögliche Kondescendenz zu beweisen bemüht war. Die gemeine christliche Kirche ist ihnen nur die alte, ursprüngliche, deren Einrichtungen aus der apostolischen Zeit herstammen, und daher dem Evangelio selbst am nächsten stehen. Die Römische Kirche aber war von derselben in manchen Stücken abgewichen. In dem Streite mit dieser

mußte daher die Uebereinstimmung mit jener allerdings von bedeutendem Gewichte sein, da es sich hieraus ergab, daß nicht die Protestanten, sondern ihre Gegner selbst, die Neuerer wären. Der gehässige Vorwurf der Neuerung ward dadurch auf seine Urheber zurückgeworfen, und sie waren mit ihren eigenen Waffen geschlagen. — In diesem Zusammenhange wird nun hinzugesetzt: Derhalben handeln Diejenigen ganz unfreundlich, geschwind, und wider alle christliche Einigkeit und Liebe, so die Unseren derhalben als Ketzer abzusondern, zu verwerfen und zu meiden, ihnen selbst, ohne einigen beständigen Grund göttlicher Gebot oder Schrift, vernehmen. — Und diese Aeußerung ist besonders deshalb wohl zu beachten, weil sie uns den ächt evangelischen Begriff eines Ketzers aufstellt. Ein solcher ist nämlich nicht etwa Derjenige, der von der Kirchenlehre, sondern der von der reinen Lehre der Schrift abweicht. Jemanden ohne einigen beständigen Grund der Schrift für einen Ketzer zu erklären, ist unchristlich. So lange er also seine Abweichung von der Kirchenlehre als schriftgemäß darthun kann, ist er kein Ketzer. Mithin ist nur die Schrift, nicht aber irgend ein symbolisches Buch, judex haereticae pravitatis, wie man zu sagen liebt. — Kundige sehen zwar leicht, daß diese Definition eines Ketzers nur eine nothwendige Folge des protestantischen Grundsatzes von der alleinigen und unabhängigen Auktorität der Schrift ist; es ist aber nicht unwichtig (und wäre es auch nur, um das konsequente Verfahren der Konfession zu zeigen), daß auch dieser abgeleitete Satz ausdrücklich herausgestellt ist. Einstweilen genügt es indessen, ihn nur bemerklich gemacht zu haben; wie bedeutend auch er für die Entscheidung unserer Frage sei, wird sich in der Folge zeigen. —

In der Zuversicht nun, daß sie, diesem Grundsatze zu Folge, nicht mit Recht für Ketzer erklärt und gehalten werden könnten, versichern die Evangelischen noch einmal, daß ihr Bekenntniß göttlich und christlich sei, erläutern diesen Ausdruck gleich darauf durch die Worte: daß von den Artikeln des

Glaubens in ihren Kirchen nicht gelehret werde zuwider der heil. Schrift, oder gemeiner christlicher Kirche (welche, wie wir gesehen haben, von der Römischen Kirche wohl zu unterscheiden ist), sondern allein etliche Mißbräuche geändert seien, welche zum Theil mit der Zeit selbst eingerissen, zum Theil mit Gewalt aufgerichtet. Und indem sie nun zur Aufzählung dieser Mißbräuche übergehen, schicken sie den Wunsch voraus, daß der Kaiser daraus erkennen möge, daß sie hierin nicht unchristlich oder freventlich gehandelt, sondern durch Gottes Gebot, welches billig höher zu achten, denn alle Gewohnheit, gedrungen seien, solche Aenderung zu gestatten.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf den Schluß der Konfession; denn auch dieser ist für die richtige Beurtheilung derselben von Wichtigkeit. Hier tritt uns gleich zuerst die Bemerkung entgegen: wiewohl man viel mehr Mißbräuche und Unrichtigkeit hätte anziehen können, habe man doch nur die fürnehmsten vermeldet, daraus die anderen leichtlich zu ermessen. Wenn irgendwo, so ist in diesen letzteren Worten (mit denen die oben aus der Vorrede zur Apologie angeführten Worte Melanchthon's zu vergleichen sind,) der deutliche Wink gegeben, wie der Ausdruck der Protestation, daß man sich vorbehalte, dieselbe weiter zu extendiren, zu verstehen sei. Man war überzeugt, in der Protestation sowohl, als in der Konfession, die Grundsätze, nach denen man alle kirchlichen Lehren und Institute beurtheilte, deutlich genug dargelegt zu haben. Diese Grundsätze hatte man bis jetzt nur auf die vornehmsten, damals streitigen Punkte angewendet. Blos auf diese aber wollte man ihre Anwendung keinesweges beschränkt wissen. Vielmehr sollte Alles, was jetzt noch nicht zur Sprache gekommen war, oder was künftig einmal streitig werden mögte, gleichmäßig nach denselben entschieden werden. Sie sollten den Maaßstab an die Hand geben, wornach, wie wir sie eben sagen hörten, alles Andere leichtlich zu ermessen war. Nur das Aller-

nothwendigste hatten sie bisher ausführlicher dargelegt, und zwar, wie sie hinzusetzen, damit man daraus desto baß zu vernehmen habe, daß bei uns Nichts, weder mit Lehre, noch mit Cerimonieen, angenommen ist, das entweder der heil. Schrift, oder gemeiner christlicher Kirche zuentgegen wäre. Daran knüpfen sie die Versicherung, daß sie mit allem Fleiß verhütet haben, daß keine neue und gottlose Lehre bei ihnen einreiße, und schließen mit dem Erbieten: ob Jemand befunden würde, der an ihrer Lehre Mangel hätte, Dem sei man ferneren Bericht mit Grund göttlicher heiliger Schrift zu thun erbötig.

Wie wichtig diese Aeußerungen im Schluß der Konfession seien, erkannte schon Seckendorf, wenn er dabei bemerkt: „Welches wider die alte und neue giftige Mäuler in Acht zu nehmen, so die Evangelische schalkhafter Weise allein an die Worte der A. K. binden und einschreiben wollen, als ob ihnen Nichts zu lehren erlaubt wäre, denn was dem Buchstaben nach in der A. K. enthalten[193]).“

Wenn unsere Leser dem Gange der bisherigen Untersuchung mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, so werden sie ohne unser Erinnern schon bemerkt haben, daß wir bis jetzt von der dogmatischen Materie der A. K. oder dem eigentlichen Lehrbe-

---

193) So lauten die Worte in der deutschen Ausgabe von Frick, S. 1054. Ausführlicher heißt es bei Seckendorf selbst (comm. de Luth. lib. II. §. 65): Observandum hoc est adversus sycophantas veteres novosque, qui religionem Evangelicam, veteratoria quadam cavillatione, *ad nuda verba Confessionis* restringere et coarctare ausi sunt; in qua tamen *neque omnia dogmata explicare*, *neque omnes errores refutare* Auctores ejus voluerunt. *Talis sane restrictio in mentem illis minime venit*, et ex iis, quae in his ipsis Comitiis Augustanis acta sunt, maxime vero ex conventione solenni, quae post annos XXV in illa ipsa urbe Augustana secuta est, clarissime elucet. Ibi enim non solum C. A. sed et religio, fides, constitutio ministeriorum, rituum, ordinationum et cerimoniarum ecclesiae *facta et futura* Protestantibus *libera relinquitur*, et omnis episcoporum potestas et jurisdictio generaliter suspenditur.

griff, den sie aufstellt, ganz abgesehen, und sie blos von ihrer formalen Seite betrachtet haben. Dies ist allerdings auch absichtlich geschehen, und mußte nothwendig geschehen, weil nur auf diese Weise die Principien, denen sie folgt, hervorgehoben werden konnten, und diese eben ihren Geist enthalten, ihr Wesen ausmachen und ihren bleibenden Werth begründen und sichern. Die einzelnen Lehrsätze, zu denen sich die Evangelischen in den verschiedenen Artikeln bekennen, sind nur die zufälligen, durch die damaligen Umstände gegebenen Gegenstände, auf welche sie jene Principien anwendeten. Der materielle Gehalt der Konfession würde sich ganz anders gestaltet haben, wenn der Gang des Streites auf andere Glaubens- und Lehrpunkte geführt hätte, und doch wäre auch dabei der Geist, der in der Konfession waltet, Einer und derselbe geblieben. Sie würden die gleichen Principien auch auf ein ganz verschiedenes Material mit gleicher Konsequenz und Festigkeit angewendet haben, wenn eben ein solches vorhanden gewesen wäre. Nehmen wir nur den sehr möglichen Fall an, daß sie eins oder das andere der katholischen Dogmen, die sie jetzt als schriftwidrig bestritten, mit der Schrift übereinstimmend gefunden hätten, so ist gar keine Frage, daß sie dasselbe eben so unbedenklich würden angenommen haben, als sie diejenigen Sätze der Römischen Kirche, die sie jetzt als schriftgemäß billigten, auf's Aeußerste bekämpft haben würden, sobald gegen deren Uebereinstimmung mit der Schrift auch nur der leiseste Zweifel bei ihnen aufgestiegen wäre. Auf diese Weise hätte eine, der Materie nach ganz verschiedene, und gleichwohl von demselben Geiste eingegebene, mithin eben so ächt evangelisch-protestantische Konfession, als diejenige, die wir jetzt besitzen, entstehen können. Die Principien, die der Konfession zum Grunde liegen, sind das Bleibende und Unwandelbare, während die einzelnen Dogmen derselben möglichen Veränderungen unterworfen sind, ohne daß dadurch ihr Wesen verändert würde. Die aufgestellten Dogmen sind nur das Resultat der Einsichten und Kenntnisse, mit denen die Reformatoren, nach dem Bildungsstande ihres Zeit-

alters, jene Principien auf die damals streitigen Lehrpunkte anzuwenden wußten. Sie gehören also zum Wesen der Konfession nur in sofern, als sie sich in unbefangener Prüfung als richtige Anwendung jener bewähren. Ihr Werth ist kein unbedingter, ihre Geltung keine unabhängige, sondern beide sind bedingt durch die Folgerichtigkeit ihrer Ableitung aus den Principien, und abhängig von diesen.

Wer sich nun auf die A. K. verpflichtet, bei Dem ist so Viel außer allem Zweifel: daß er die in ihr klar ausgesprochenen Grundsätze, die sie selbst für die einzig leitenden erklärt und durchgängig befolgt, als die seinigen anerkennt und annimmt. Daraus folgt aber noch keinesweges, daß er auch alle ihre einzelnen Lehrsätze als wahr und unabänderlich gültig annehmen müsse. Er wird sie von selbst als wahr und gültig annehmen, und muß es thun, sobald er in ihnen lauter richtige Folgerungen aus jenen Grundsätzen erblickt. Er wird es aber nicht thun, und darf es nicht thun, sobald er diese Folgerichtigkeit vermisset. Denn in demselben Augenblicke, wo er irgend einen Lehrsatz annähme, dessen nothwendiger Zusammenhang mit jenen Grundsätzen entweder nicht nachzuweisen, oder gar nicht vorhanden wäre, — ja, sogar wenn er einem wirklich aus ihnen abfließenden Satze, nicht dieser seiner Qualität wegen, sondern aus irgend einem anderen Grunde, z. B. auf die Auktorität der Kirche, oder auf weltlichen Herrscherbefehl, u. dgl. beipflichtete, — würde er sich faktisch von den Grundsätzen lossagen, auf die er sich so eben verpflichtet hatte, mithin sein Versprechen sogleich wieder brechen. Es ist also ein möglicher Fall, sich auf die Grundsätze der Konfession zu verpflichten, ohne grade alle ihre Dogmen gelten zu lassen. Sich aber an die Dogmen binden, ohne sich an die Grundsätze zu kehren, heißt die Konfession verhöhnen und sie willkürlich von dem Standpunkte losreißen, den sie selbst sich anweiset und annimmt. Die Annahme der Grundsätze ist das Nothwendige und Unerläßliche bei jeder Verpflichtung auf die Konfession, ohne welches man gar kein wahrer

Anhänger derselben sein kann. Ob aber die Verpflichtung noch weiter gehen, und sich zugleich auf eine unbedingte Annahme des ganzen Lehrbegriffs erstrecken dürfe, oder gar müsse, — dies ist eine Frage, die eben nur nach jenen Grundsätzen selbst entschieden werden kann. Dieser Untersuchung wollen wir uns jetzt unterziehen, und dabei wird es sich dann zeigen müssen, ob die fragliche Verpflichtung auf symbolische Bücher überhaupt, und namentlich auf die A. K. selbst, nach ihren eigenen Aussprüchen sich ohne inneren Widerspruch denken lasse. Bei dieser Untersuchung wird uns Dasjenige zu Statten kommen, was uns oben die Uebersicht der wichtigsten Aeußerungen der Konfession in ihren einzelnen Theilen dargeboten hat. Wir werden auf Alles, was daraus für die Grundsätze derselben resultirte, nach und nach Rücksicht nehmen, und auf solche Weise aus den bereits gewonnenen sicheren Prämissen diejenigen Schlüsse ziehen, die, von diesem Standpunkte aus, zur Entscheidung unserer Frage führen.

Um hiebei nun von dem Allerunzweifelhaftesten auszugehen, rufen wir uns zuerst zurück, daß die Konfession gleich in der Vorrede sich ausdrücklich auf die Speierische Protestation beruft, sich derselben weder durch die gegenwärtige, noch durch irgend eine künftige Verhandlung begeben zu können erklärt, und allen dort eingelegten Protest jetzt feierlichst erneuert. Ein wiederholtes öffentliches Bekenntniß zu den zu Speier aufgestellten und mannhaft vertheidigten Grundsätzen (denn nicht Dogmen, sondern eben nur Grundsätze, enthält die Protestation, wie wir früher schon gesehen,) ist also das zu Augsburg übergebene; die unumwundene Erklärung, daß es dies sein wolle, trägt es schon an der Stirn. Dies ist der erste und allgemeinste Gesichtspunkt, aus welchem Jeder, der die Konfession annimmt, nach ihrer eigenen Anweisung, sie zu betrachten hat. Die Verpflichtung auf die Konfession ist eo ipso Verpflichtung auf die Protestation. — Nun ist aber, was die letztere betrifft, in dem ihr gewidmeten Abschnitte schon der Beweis geführt worden, daß sie, im

Gegensatze gegen den Befehl, das Evangelium nur nach Auslegung der von der Kirche approbirten Schriften zu predigen, ungehinderte christliche Gewissensfreiheit, alleinige Auktorität der heil. Schrift, unabhängige Erklärung derselben aus sich selbst, und freimütiges, durch keine menschliche Satzungen oder Verbote gebundenes Bekenntniß des mit Ueberzeugung aus der Schrift geschöpften Glaubens, als unumstößliche und unnachgiebig festzuhaltende Grundsätze aufstellt. Gleichfalls ist am angeführten Orte bereits bewiesen worden, daß, wer diesen Grundsätzen huldigt, zu einer unbedingten Annahme und unabweichlichen Beibehaltung irgend eines menschlichen Lehrbegriffs, — möge derselbe nun vom Staate, oder von der Kirche, oder von wem sonst immer ausgehen, — sich nimmermehr verstehen könne und dürfe. Folglich kann, wer als ein wahrer und treuer Anhänger der Konfession jene von ihr bestätigten und wiederholten Grundsätze festhält, seine Verpflichtung auf dieselbe durchaus nicht als eine Verpflichtung auf alle und jede Dogmen, die sie aufstellt, oder als eine Verpflichtung auf sie als einen unbedingt anzunehmenden und beizubehaltenden Lehrbegriff, betrachten. Sobald er dies thut, sagt er sich von der Protestation los; verläßt er diese aber, so ist er kein Augsb. Konfessions-Verwandter mehr, weil er den Grundsatz umstößt, den die Evangelischen gleich Anfangs als den leitenden und maaßgebenden für ihr ganzes Bekenntniß voranstellten. — Schon in dem genauen und unzertrennlichen Zusammenhange, in den die Konfession selbst sich mit der Protestation setzt, liegt also der Grund davon, daß ihre einzelnen Dogmen nicht unbedingt verbindlich für ihre Anhänger sein können und dürfen.

Doch, wir müssen die einzelnen Grundsätze selbst, die sich uns oben aus der Konfession ergeben haben, nach einander noch näher beleuchten, und dieser innere Widerspruch, diese innere Unmöglichkeit einer unbedingten Verpflichtung auf ihren dog-

matischen Lehrbegriff wird dadurch noch stärker und allseitiger hervortreten.

Das durchgängig vorherrschende Princip, gleichsam das A und das O der ganzen Konfession, ist, wie Jeder bemerkt haben muß, der in immer neuen Wendungen und mit immer verstärktem Nachdrucke wiederkehrende Satz: allein die nach reinem Verstande erklärte Bibel ist Grund und Richtschnur des Glaubens und der Lehre. Aus diesem Satze folgt aber unwiderleglich, — oder es ist vielmehr, dem inneren Gehalte nach, ganz derselbe Satz, nur von einer anderen Seite betrachtet, und in einer anderen Gestalt aufgestellt, — daß nichts Anderes, als das reine Gotteswort in der Bibel, daß keine subjektive Ansicht und Auslegung desselben, mithin kein menschlicher Lehrbegriff, Norm des Glaubens und der Lehre sein könne und dürfe. Ein von Menschen aufgestellter Lehrbegriff darf sich nicht anmaaßen, was dem Gottesworte allein zukommt. Er muß sich, wie vortrefflich er auch immer sein mag, der Prüfung nach dem Gottesworte unterwerfen, und kann nur gültig und verbindlich sein, in soferne er mit diesem übereinstimmt. Und diese Prüfung gebührt nicht blos einem gewissen Zeitalter, oder gewissen Personen, und darf nicht, wenn sie einmal angestellt ist, für die Zukunft als abgeschlossen angesehen werden, weil eben dadurch wieder eine außerhalb des Gotteswortes liegende Auktorität entscheidend werden würde, sondern Jeder hat das Recht und die Pflicht, sie anzustellen und nach seinem besten Wissen immer zu erneuern. Sobald man aber eine unbedingte Verpflichtung auf irgend ein symbolisches Buch, — sei es die A. K. selbst, oder ein anderes, — fordert oder leistet, so entzieht man es jener Prüfung, zerreißt dadurch seine Abhängigkeit von der Bibel, stellt Menschenwort über Gottes Wort, und erhebt jenes zu einer Norm, welche dieses allein zu sein berechtigt ist. Folglich ist klar, daß eine solche Verpflichtung nicht Statt finden kann, ohne den obersten Grundsatz der A. K. umzustoßen. Da aber dieser Grundsatz von keinem evangelisch-protestantischen Christen, der

seinen Namen mit Recht tragen will, aufgegeben werden darf: so kann ein Solcher die beregte Verpflichtung auf kein symbolisches Buch, es sei welches es wolle, eingehen, ohne sich selbst Lügen zu strafen. Vollends auf die A. K. selbst sich auf solche Weise verpflichten, wäre etwas ganz Widersprechendes. Denn wer die Konfession annimmt, bekennt sich vor allen Dingen zu jenem obersten Grundsatze derselben, durch den man verbunden ist, alle ihre Dogmen nach der Schrift zu prüfen. Dieser Verbindlichkeit aber würde man sogleich wieder untreu werden, sobald man sich zur sofortigen Annahme der Dogmen verbände, wobei dieselben als Resultate erschienen, und jene Prüfung ausschlössen. Da nun überdies jener oberste Grundsatz der Konfession gar nicht umgestoßen werden kann, ohne dadurch zugleich ihren ganzen dogmatischen Inhalt, der durchaus von ihm abhängt, und mit ihm steht und fällt, zu verwerfen: so hebt die mehrerwähnte Verpflichtung, wenn die A. K. selbst ihr Gegenstand ist, auch in dieser Hinsicht sich selbst auf. Man giebt den Grundsatz auf, um den Lehrbegriff zu retten, und sieht nicht, daß man, durch die Lossagung von jenem, zugleich auch diesem seine einzige Basis raubt, und ihn dadurch faktisch vernichtet [194]).

Ferner haben wir gesehen, wie oft und nachdrücklich die Konfession, einstimmig mit der Protestation, sich darauf beruft, daß man sich in Sachen der Religion zu Nichts verstehen könne, was wider das Gewissen sei, daß man sich also von Dem, was man nach gewissenhafter Ueberzeugung in der Schrift als evangelische Wahrheit finde, auf keine Weise entfernen, und sich darin keine Vorschrift werde machen und kein Maaß setzen lassen. Auch zu dieser christlichen Gewissensfreiheit, als einem in der Konfession selbst ausgesprochenen und vorherrschenden Princip, bekennt sich also Jeder, der sich auf die letztere verpflichtet. Die Annahme der Konfession

194) Vgl. v. Cölln u. Schulz, üb. theol. Lehrfreiheit, S. 28 ff.

involvirt das Versprechen, die christliche Gewissensfreiheit nie und nirgends aufzugeben. Soll sie nun aber zugleich eine unbedingte und vollständige Annahme aller einzelnen Lehrsätze sein, so bindet sie die eigene und freie Ueberzeugung eines Jeden an eine Lehrvorschrift, die ihm keine Abweichung mehr gestattet, und dadurch dem Gewissen ewiges Stillschweigen auferlegt. Hier ist nun offenbar, daß dieß Letztere nicht geschehen kann, ohne jenes Erstere aufzuheben. Einmal versprechen, sich die Gewissensfreiheit in Glaubenssachen durch keine Vorschrift rauben oder beschränken zu lassen, — dann aber in demselben Athemzuge sich einer detaillirten Glaubensvorschrift unterwerfen, und dadurch auf die Gewissensfreiheit, deren Behauptung man so eben angelobte, sogleich wieder Verzicht leisten: dies ist, wie Jeder sieht, nicht blos Widerspruch mit sich selbst, sondem sogar Meineid. Denn über ein Gelübde, das man zugleich zu halten und zu brechen sich anheischig macht, läßt sich kein gelinderes Urtheil fällen. Verhält es sich aber so mit der unbedingten Verpflichtung, so ist es auch hier wieder die A. K. selbst, die ihr das Verwerfungsurtheil spricht.

Weiter hält die Konfession sich fest an den Grundsatz, daß Gottes Wort und Gebot durch kein menschlich Gelübd oder Gesetz mag geändert und aufgehoben werden, und daß Gelübde, die sowohl dem Gebote Gottes zuwider, als der menschlichen Natur zu halten unmöglich sind, weder Gültigkeit, noch Verbindlichkeit haben. Man kann also die Konfession nicht annehmen, ohne auch diesen Grundsatz als den seinigen anzuerkennen, und sich zur Aufrechthaltung und Anwendung desselben zu verstehen. Nun ist aber die unbedingte und totale Verpflichtung eben ein solches Gelübde, wovon in dem obigen Satze die Rede ist. Es ist dem Gebote Gottes zuwider; denn es hebt, durch die Unterwerfung unter menschliche Lehrvorschriften, sowohl die alleinige und höchste Auktorität des Gotteswortes in der heil. Schrift, als den treuen Gehorsam ge-

gen die Gottesstimme im Gewissen auf. Es ist aber auch der menschlichen Natur zu halten unmöglich; denn es steht in keines Menschen Gewalt, seiner Ueberzeugung zu gebieten, seinen Glauben zu zwingen, seine Erkenntniß zu fixiren und gewisse menschliche Meinungen und Lehrsätze immer für wahr zu halten. Also hat eine solche Verpflichtung, der eigenen Erklärung der Konfession zufolge, weder Gültigkeit, noch Verbindlichkeit, und daraus folgt von selbst, daß kein treuer Anhänger der Konfession sie auf sich nehmen darf. Schon ihre Uebernahme, und vollends ihre Erfüllung, wäre offenbarer Abfall von der Konfession, weil durch Beides einem klar von ihr ausgesprochenen Grundsatze zuwider gehandelt würde.

Nicht genug aber, daß die Konfession die fragliche Verpflichtung, an und für sich selbst betrachtet, auf's Bestimmteste abweiset, — auch wenn wir auf Diejenigen sehen, von denen dieselbe ausgehen und auferlegt werden kann, finden wir, daß sie sich auf die einzelnen hier möglichen Fälle einläßt, und uns zur Beurtheilung derselben entscheidende Grundsätze an die Hand giebt. Wenn die besagte Verpflichtung gefordert wird, so ist dies bekanntlich entweder ein Verlangen des Staates, oder der Kirche. Hören wir daher, wie die Konf. sich über beide äußert, und wir werden bald darüber im Klaren sein, was ein wahrer Augsb. Konfessions-Verwandter von dem erwähnten Ansinnen jenes, wie dieser, zu halten habe.

Zuerst von dem Staate. Hier dürfen wir uns nur die scharfe Unterscheidung zurückrufen, welche die Konfession zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt macht. In Beziehung auf die erstere haben wir oben den Satz vernommen: daß das weltliche Regiment mit ganz anderen Sachen, als das Evangelium, zu thun habe; daß es nicht die Seelen, sondern nur Leib und Gut, schütze, und daß es von dem Evangelium und der dasselbe verwaltenden Kirche, die nur ewige Güter gebe, nicht die mindeste Beeinträchtigung oder Hinderung zu befürchten habe. — Durch die

Verpflichtung auf die Konfession giebt man folglich seine Einstimmung in den Grundsatz zu erkennen, daß man der weltlichen Obrigkeit nur in Dingen, welche die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit betreffen, Gehorsam schuldig sei; daß dieselbe aber, in Glaubenssachen sich zu mischen, weder berechtigt noch genöthigt sei, weil diese ganz außerhalb ihres Wirkungskreises liegen, und ihre Zwecke durchaus nicht hindern; daß man folglich, wenn sie sich hier gleichwohl ein gebieterisches Einschreiten erlaube, ihr nicht Folge zu leisten habe. Hiedurch ist nun jeder von dem weltlichen Regenten, als solchem, ausgehenden Glaubens- und Lehrvorschrift das unwiderrufliche Verwerfungsurtheil gesprochen, und der Gehorsam aufgekündigt. Wird also eine unbedingte Verpflichtung auf eine solche Vorschrift gefordert, so kann und darf der treue Anhänger der Konfession sie nicht leisten. Geht er sie ein, so sagt er sich dadurch los von dem Grundsatze der Konfession, welcher sie einzugehen untersagt. Versucht er vollends, sie zu erfüllen, so verwickelt er sich dadurch wieder in den oben schon von mehren Seiten bezeichneten Widerspruch mit sich selbst, aus dem es keinen anderen Ausweg giebt, als: entweder die Verpflichtung, oder die Konfession, und mit dieser natürlich auch jene wieder, aufzugeben.

Sollte aber Jemand zu glauben geneigt sein, daß die Konfession das Recht, Glaubens- und Lehrvorschriften zu sanktioniren, welches sie dem Staate abspricht, der Kirche einräume: so dürfen wir ihn auch hier getrost auf die eigenen Aussprüche der Konfession verweisen, da sie selbst das Geschäft, auch diese Annahme des Irrthumes zu überführen, übernimmt, und dasselbe auf eine so genügende und deutliche Weise vollführt, daß nur gänzliche Unwissenheit oder Verblendung ihre Tendenz auch in diesem Punkte verkennen kann. Vor allen Dingen müssen wir uns hier wieder daran erinnern, daß das Hauptbestreben der ganzen Konfession, eben so wie das der Protestation, auf die Widerlegung und Abweisung des papistischen Satzes gerichtet ist, den man den Evangelischen auf alle

nur mögliche Weise aufzubringen versuchte, daß nämlich das Evangelium nur nach Auslegung der von der Kirche angenommenen und approbirten Schriften geprediget werden solle. Im Gegensatze gegen diese Zumutung vertheidigt und befolgt sie den Grundsatz, daß das Evangelium nur nach reinem Verstande auszulegen und vorzutragen sei; daß die Kirche und die Bischöfe Nichts beschließen und vorschreiben dürfen, was dem Evangelio oder dem Gebote Gottes zuwider sei; daß man ihnen aber, wenn sie es gleichwohl thun, keinem Gehorsam schuldig sei. Jeder treue Anhänger der Konfession macht sich also durch Annahme derselben verbindlich, keine von der Kirche ausgehende Lehrvorschrift und Bibelauslegung unabhängig gelten zu lassen, sondern sie nach der Schrift zu prüfen, und sich nur dann und in so weit an dieselbe gebunden zu achten, wann und wie weit er sie mit der Schrift übereinstimmend findet, — ihr aber den Gehorsam zu versagen, sobald sich ihm aus der mit ihr angestellten Prüfung das Gegentheil ergiebt. Ist es also die Kirche, von der eine unbedingte und totale Verpflichtung auf irgend ein symbolisches Buch gefordert wird, so muß er, jenem Grundsatze der Konf. zufolge, dieselbe verweigern, und der Kirche das Recht, sie zu fordern, schlechterdings absprechen. — Will die Kirche sich vollends durch einen Eid seiner unabweichlichen Anhänglichkeit an einen vorgeschriebenen Lehrbegriff versichern: so muß er diesen noch viel mehr perhorresciren, da ihm die Konf. auch für diesen besonderen Fall noch eigens die Regel einschärft, die wir gleichfalls oben schon vernommen haben: daß die Kirche Niemanden durch eidliche Verpflichtung auf menschliche Lehrvorschriften daran verhindern darf, blos dem Evangelio gemäß zu predigen. Eben an dieser freien Predigt des Evangelii würde ihn aber der besagte Eid verhindern, indem derselbe ihn an eine gegebene Dogmatik bände, durch die ihm, was er in der Schrift finden solle und nur finden dürfe, vorgeschrieben, und

alle weitere Prüfung und Untersuchung ein für allemal abgeschnitten würde. — Gegen die einleuchtendsten Grundsätze und die deutlichsten Aussprüche der Konfession verfährt also Jeder, der sich der kirchlichen Auktorität unbedingt unterwirft. Er setzt alsdann die Kirche über die Bibel, und dies ist entschiedener Rückfall zum Papismus.

Ohnehin erklärt sich auch die Konfession dahin: es sei genug zur Einigkeit der christlichen Kirche, daß das Evangelium nach reinem Verstande gepredigt, und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden; gleichförmige menschliche Traditionen und Gebräuche aber sind dazu nicht nöthig. In dieser einzigen, gleichfalls vorhin schon angezogenen, Stelle liegt der vollgültigste Beweis, daß die Einheit unserer Kirche in dem Prinzip derselben, aber nicht in einer bestimmten Lehrform, zu suchen sei [195]. Zugleich aber geht daraus hervor, daß die Konfession der Kirche nicht blos das Recht abspricht, über die Schrift hinausgehende und dieselbe bevormundende Vorschriften zu geben, sondern daß sie auch das Bedürfniß solcher Vorschriften gänzlich abläugnet, und die heilige Schrift selbst und allein für das vollgültige und hinreichende Symbol der christlichen Gemeinschaft erklärt. Sie dafür anzuerkennen, verpflichtet sich mithin jeder wahre Anhänger der Konfession, und daher muß und wird er jedes Ansinnen einer unbedingten Verpflichtung auf menschliche Lehrbegriffe, mit der Entgegnung ablehnen, daß dieselbe eben so unnöthig, als unrechtmäßig sei. Diejenige Kirche, die ihm ein solches Ansinnen macht, kann er gar nicht für die wahre Kirche erkennen, weil sie das Evangelium, indem sie es einer Ergänzung oder näheren Bestimmung bedürftig achtet, zu meistern sich erdreistet. Die Uebernahme der erwähnten Verpflichtung muß ihm daher als Abfall von der

---

195) Vgl. Baumgarten-Crusius, a. a. O. S. 20 ff.

wahren Kirche erscheinen, und darum darf er sie nicht an sich kommen lassen.

Will man ihn endlich deshalb, weil er nicht in allen Punkten mit den dogmatischen Sätzen der Konfession übereinstimmt, d. h. weil seine von der Konfession selbst ihm gebotene Prüfung derselben nach der Schrift, ihn nicht in allen Stücken zu denselben Resultaten führt, gar verketzern, also ihm das Recht, Mitglied und vollends Lehrer der Kirche zu sein, streitig machen: so kann er nicht umhin, in solchem Beginnen nur noch größeren Abfall von der wahren Kirche zu erblicken. Auch in diesem Falle wird er sich auf den klaren Ausspruch der Konfession berufen: daß für einen Ketzer Niemand ohne beständigen Grund der Schrift zu halten sei, und daß Diejenigen, die es gleichwohl thun, unbillig und unchristlich handeln. — Auch gegen die Verketzerungssucht der Buchstäbler also bietet die Konfession selbst ihm die Schutzwaffe dar, und sichert ihm, bei freier Auffassung des Evangelii nach bestem Wissen und Gewissen, seine christliche und kirchliche Würde. Wäre Abweichung von der Kirchenlehre Ketzerei, so waren die Urheber der Konfession die allergrößten Ketzer. Ist aber, nach dem Grundsatze der Konfession, Abwendung vom Gottesworte zum Menschenworte die wahre Ketzerei: so sind Diejenigen, welche dieselbe verlangen, d. h. welche eine unbedingte Verpflichtung auf einen symbolischen Lehrbegriff fordern, grade die wahren Ketzer, und ihre Verketzerung Derer, die eine solche Verpflichtung weder eingehen noch halten wollen, ist selbst die ärgste aller Ketzereien; — ja, sie ist offenbares Papstthum, weil sie nicht von dem protestantischen, sondern grade von dem papistischen Begriffe eines Ketzers, als eines von der kirchlichen Dogmatik Abweichenden, ausgeht. —

Gehören nun die bisher betrachteten Grundsätze unläugbar der A. K. an, so bedarf der Gebrauch, den wir hier von denselben gemacht haben, keiner weiteren Rechtfertigung, und die aus ihnen gezogenen Schlüsse und Folgerungen haben, — sind sie anders richtig abgeleitet, — volle Bündigkeit und Gül-

tigkeit. Jene Principien sind allgemeine Sätze, die, als solche, auf jeden richtig unter sie subsumirten Gegenstand angewendet werden nicht blos dürfen, sondern müssen. Was sie daher gegen das normative Ansehen und die bindende Kraft aller, von dem Staate, oder von der Kirche, oder überhaupt von irgend einem Menschen ausgehender, Glaubens- und Lehrvorschriften enthalten und aussagen, Das gilt natürlich, sobald es an sich richtig ist, ohne Ausnahme von allen und jeden symbolischen Büchern und menschlichen Lehrbegriffen, folglich ohne allen Zweifel auch von der A. K. selbst. Der Hauptsatz, in den sich alle anderen, die wir bisher vernommen haben, koncentriren lassen, daß nämlich eine unbedingte Verpflichtung auf irgend ein Menschenwort in Glaubenssachen wider Gottes Wort und das Gewissen sei, — ist entweder gar nicht wahr, oder muß auch in Beziehung auf die Konfession selbst wahr sein. Seine Wahrheit aber kann, wie von allen früher eingenommenen Standpunkten, so auch von dem eigenthümlichen Standpunkte der Konfession aus, nicht in Zweifel gezogen werden. So leuchtet ein, daß wir schon deshalb, auch auf sie selbst ihn anzuwenden, vollkommen berechtiget sind.

Dieses Recht wird aber zur Pflicht, sobald man bedenkt, daß eben die Urheber der Konfession selbst jene Grundsätze als die ihrigen aufstellten, und unter den damals obwaltenden Streitigkeiten geltend machten. Dieselben treten in der Konfession, wie wir gesehen haben, nicht als abstrakte Sätze, sondern insgesammt in konkreter Gestalt auf, und stehen allenthalben in unmittelbarer Beziehung auf die verhandelten Gegenstände selbst. Mitten aus der Verhandlung, die über die einzelnen Materien gepflogen wird, muß man sie abstrahiren, um sie vor das Auge hinzustellen, und unsere Leser wissen, daß eben dies vorhin unser Geschäft gewesen ist. Praktisch zeigt die Konfession selbst, wie sie ihre Lehrsätze begründet und rechtfertigt, wie und wodurch sie dieselben geprüft und beurtheilt wissen will. So zeichnet sie jedem unbefangenen Beurtheiler selbst den Weg vor, den er betreten müsse, um sie richtig auf-

zufassen und zu würdigen. Auch wenn sie sich mit keinem Worte weiter über ihre eigene Stellung und Geltung ausließe, wäre allein schon dies von ihr beobachtete Verfahren eine stillschweigende und gleichwohl unverkennbar deutliche Aufforderung, eben so wohl sie selbst, als jeden anderen menschlichen Lehrbegriff, unter die von ihr aufgestellte Regel zu subsumiren.

Doch, sie thut noch Mehr: ausdrücklich unterwirft sie sich selbst dieser Regel. Die evangelischen Fürsten und Stände fordern mit deutlichen Worten dazu auf, ihr eigenes Bekenntniß nach den Grundsätzen zu prüfen, bei denen sie unabweichlich beharren zu müssen versichern. Auch bei diesen ihren Aussprüchen müssen wir jetzt noch einige Augenblicke verweilen, um durch Dasjenige, was sich aus ihnen ergiebt, auch den letzten noch möglichen Zweifel an der Richtigkeit der bisher gewonnenen Resultate zu heben.

Es ist früher bereits erwähnt, daß die Evangelischen, schon in der Vorrede, ihr Bekenntniß nur ihr Gutbedünken, Opinion und Meinung nennen, die sie derjenigen ihrer Widersacher gegenüberstellen, und über die sie, sei es noch auf dem Reichstage selbst, oder auf einem künftigen Konzilium, zu einer Verhandlung erbötig sind, die allein nach der Schrift und göttlicher Wahrheit entschieden werden müsse. Dies ist ganz klar und einfach der Standpunkt, den die Konfession sich selbst anweiset. Sie ist weit davon entfernt, sich als unabhängige Glaubens- und Lehrnorm geltend zu machen; sie giebt sich nur als Ansicht und Meinung ihrer Urheber und Anhänger. Eben der alleinigen Auktorität der Schrift, mit der sie die Sätze der Gegner bestreitet, unterwirft sie gleichmäßig auch ihre eigenen Sätze. Wie fest die Evangelischen auch damals von der Richtigkeit, d. i. Schriftgemäßheit dieser Sätze überzeugt waren, so gedachten sie doch viel zu bescheiden ihrer menschlichen Kurzsichtigkeit und Irrthumsfähigkeit, als daß sie sich selbst eben der ungeheuren Anmaaßung, die sie grade an den Päpstlern so gerecht und strenge tadelten, hätten schuldig machen sollen, diese ihre Sätze nun

für untrügliche und über allen Zweifel erhabene Wahrheiten auszugeben, und ihnen als solchen eine bindende Kraft für ihre Anhänger beizulegen. Nein, ihre Lehren sind ihnen Theses, disputable Sätze, über die sie wirklich zu disputiren bereit sind, die sie mit Gründen der Schrift zu vertheidigen hoffen, die mit diesen Gründen stehen oder fallen müssen, die sie fest behaupten werden, so lange sie gewiß sind, die Schrift auf ihrer Seite zu haben, die sie aber auch aufzugeben keinen Anstand nehmen werden, so bald man sie aus der Schrift des Irrthums überführen kann. — In der That, man kann sich nicht unbefangener und offener, als es hier geschehen ist, darüber aussprechen, daß sie nicht einen neuen Glaubenszwang an die Stelle des alten setzen, und Eine menschliche Auktorität nur durch die andere verdrängen wollten. Man kann nicht anspruchsloser die eigenen Lehrsätze den allgemeinen Grundsätzen unterwerfen, die über beide streitende Parteien entscheiden sollten, und nach denen es sich allererst ausweisen müsse, auf wessen Seite die Wahrheit und das Recht sei. — Faßt man aber, wie man als treuer Anhänger der Konfession nicht umhin kann, diesen von ihr selbst gegebenen Gesichtspunkt fest in's Auge, so ist es auch unläugbar: wer den Lehrbegriff der Konfession für etwas Anderes, als Gutbedünken und Meinung der damals lebenden Evangelischen, als Ausspruch ihrer der Schrift zu unterwerfenden und nach der Schrift zu prüfenden Ueberzeugung, hält und nimmt, — wer denselben gar als stehende Norm des Glaubens und der Lehre betrachtet und aufstellt, Der verkennt ganz die Stellung, die der Konfession von ihren Urhebern selbst gegeben ist, und widerspricht ihrer ausdrücklichen Erklärung über Das, was sie sein, und wofür sie gehalten sein will. Er legt ihr willkürlich eine Geltung und Bedeutung bei, die sie nicht blos nie hat haben wollen, sondern gegen die sie offen protestirt. Eine unbedingte und totale Verpflichtung auf sie, wodurch jede Abweichung von ihr verpönt werden soll, ist also an sich schon die größte aller Abweichungen, ja, ein gänzlicher Abfall von ihr, und vernichtet dadurch sich selbst.

Wenn es ferner in der Vorrede heißt: daß sie zu Allem bereit seien, was mit Gott und Gewissen zu christlicher Einigkeit dienlich sein möge, das könne der Kaiser mit den Reichsfürsten, so wie jeder Liebhaber christlicher Religion, dem diese Sachen vorkommen, aus nachfolgenden Bekenntnissen vernehmen, so liegt darin nicht blos die Versicherung, daß ihr Bekenntniß sich in allen Dingen unabweichlich an Gott und Gewissen, — d. i. an Gottes Wort in der Schrift, und die gewissenhafte Auslegung desselben nach reinem Verstande, — halte, sondern auch die an alle Christen gerichtete Aufforderung, das Bekenntniß selbst nach diesen Grundsätzen zu prüfen, und sich dadurch zu überzeugen, daß es denselben treu geblieben sei. Hier ist also der Standpunkt, den sie einnahmen und behaupteten, und von welchem aus sie das Bekenntniß, das sie überreichten, betrachtet wissen wollten, noch bestimmter angegeben. Alle ihre vorgetragenen Sätze sind ihnen nur Ergebnisse der Grundsätze, von denen sie ausgehen, und von denen sie nicht abgehen können. Sie selbst sind von diesem Zusammenhange und dieser Uebereinstimmung der ersteren mit den letzteren überzeugt. Aufdringen aber wollen sie diese ihre Ueberzeugung keinem Anderen, wie sehr sie sie auch anerkannt zu sehen wünschen. Sie wollen keine andere Anerkennung, als eine solche, die auch bei Anderen aus Ueberzeugung hervorgehe. Ueberzeugung aber ist nur auf dem Wege der Untersuchung und Prüfung zu erlangen. Und diese dürfen sie nicht scheuen, wollen sie nicht meiden, müssen sie bei dem Bewußtsein ihrer guten Sache sogar wünschen. Ihr Bekenntniß wird öffentlich übergeben, und soll aller Welt vor Augen liegen. Jeder, dem es zu Gesichte kommt, mag nun selbst zusehen, ob es leiste, was ein christliches Bekenntniß leisten soll. Nur das Eine bedingen sie sich aus, daß man es nicht nach einem willkürlichen Maaßstabe messe. Darum geben sie selbst den richtigen Maaßstab an. Liebhaber der christlichen Religion, aber nicht etwa Liebhaber des päpstlichen Systems, sollen es sein, an deren Urtheil sie appelliren. Ob

ihre Lehren mit Gott und Gewissen übereinstimmen, das nur ist die Frage, die ein Jeder bei sich zu erwägen hat. Dieser Grundsatz selbst, daß nur nach Gott und Gewissen entschieden werde, ist ihnen allein unwandelbar und unaufgeblich. Daß sich an ihm das Vorgetragene auch in dem Urtheile Anderer bewähren möge, das ist Alles, was sie wünschen und hoffen. Diese Bewährung aber ist ihnen auch die einzig gültige, und ohne diese verlangen sie keine Annahme ihrer Sätze. Dieselben müssen sich entweder auf diese einzig zulässige Weise selbst legitimiren, — oder fallen. Sie wurzeln nur in diesem Boden, und können in keinem anderen gedeihen. Von dieser Wurzel losgerissen, ermangeln sie der Lebenskraft, und werden starr und welk. Sie in diesem Lichte zu betrachten, sie nach diesem Maaßstabe zu prüfen, und sie nur in so weit, als sie in dieser Prüfung bestehen, gelten zu lassen, — dies ist die Forderung, welche die Konfession selbst an jeden Liebhaber christlicher Religion ergehen läßt. Diese Forderung unbeachtet lassen, hieße, ihr ein Recht verweigern, worauf sie einen nicht zu bezweifelnden Anspruch machen darf, nämlich das Recht: selbst zu bestimmen, was sie sein, und wofür sie gehalten werden will. Man läßt diese Forderung aber wirklich unbeachtet, man schlägt sie gradezu in den Wind, sobald man ihre Lehren als durch sich selbst verbindlich ansieht und aufstellt. Unbedingte Verpflichtung auf ihre Dogmatik ist Losreißung von ihrem Fundamente, Abweichung von ihren Grundsätzen, Mißbrauch ihrer Lehren. Denn einen gelinderen Namen verdient ein Verfahren nicht, das Jemandes Worte in einem ganz anderen Sinne nimmt, als den er ihnen selbst beilegt, und zu etwas ganz Anderem gebraucht, als wozu er selbst sie bestimmt hat. Ja, wenn man sich erst Eine Abweichung, und noch dazu von einer so ausdrücklichen Forderung, wie es die hier erwähnte ist, erlaubt hat, so wird man sich deren auch mehre und in anderen Punkten erlauben dürfen, ohne daß sich hier eine Gränze setzen ließe. Da nun aber eine unbedingte Verpflichtung eben durch jene Eine und sehr bedeutende Abweichung

erst möglich wird, mithin zu ihrer eigenen Legitimation dieselbe nicht blos statuiren, sondern sogar privilegiren muß: so ist auch hier am Tage, daß sie einen inneren Widerspruch enthält und sich selbst den Stab bricht. Denn giebt es wohl disparatere Dinge, als: alle Abweichungen untersagen durch ein Verbot, welches selbst schon eine große Abweichung ist, — oder: die Unverletzlichkeit eines Symbols durch eine Verletzung desselben anbefehlen? Kann man sich die gehoffte Wirkung von einem Befehle versprechen, dem man selbst, indem man ihn giebt, zuwider handelt? Kann man Andere für tadelnswerth und strafbar erklären, wenn sie nur Dasselbe thun, was man selbst zuvor gethan? Ist ihnen nicht eben dadurch für jede fernerweitige Abweichung der Weg zu vollgültiger Entschuldigung gebahnt, die man gar nicht mehr abweisen kann, die man nothgedrungen annehmen muß, weil man sich selbst in gleicher Verdammniß befindet? Per quod quis peccat, per idem punitur et idem!

Wie nun die Evangelischen, durch diese Aeußerungen in der Vorrede der Konfession, ihre Lehrsätze dem gewissenhaften Urtheile nach der Schrift unterwerfen, so erklären sie wiederholt auch in dem Uebergange von den Haupt-Artikeln zu den Mißbräuchen, daß sie das Vorgetragene in keinem anderen Lichte betrachtet wissen wollen. Dies ist, sagen sie, fast die Summe der Lehre, welche in unseren Kirchen, zu rechtem christlichem Unterricht und Trost der Gewissen, auch zu Besserung der Gläubigen, geprediget und gelehret ist. Und darauf setzen sie die schon früher angeführten Worte hinzu: wie wir denn unser eigen Seel und Gewissen je nicht gern wollten vor Gott, mit Mißbrauch göttlichen Namens oder Wortes, in die höchste und größte Gefahr setzen, oder auf unsere Kinder und Nachkommen eine andere Lehre, denn so dem reinen göttlichen Worte und christlicher Wahrheit gemäß, fällen oder erben. Diese Worte sind zu deutlich, um erst vieler Erklärung zu bedürfen. Sie können es vor Gott

und ihrem Gewissen nicht verantworten, eine andere Lehre, als die dem reinen, d. i. von allen menschlichen Vorschriften unabhängigen, Gottesworte in der Schrift gemäß sei, sowohl selbst zu bekennen, als ihren Nachkommen zu überliefern. Dies sagen sie gradezu in Beziehung auf die so eben vorgetragenen Lehren, so daß sie diese selbst als den Gegenstand bezeichnen, auf den sie zunächst den hier ausgesprochenen Grundsatz anwenden und angewendet wissen wollen. Nur weil sie von der Schriftmäßigkeit ihrer Sätze überzeugt sind, behaupten sie dieselben standhaft. Es ohne diese Ueberzeugung zu thun, halten sie für seelengefährlichen Mißbrauch des göttlichen Namens und Wortes. Nur in der Zuversicht, daß man dieser Ueberzeugung nichts Gegründetes werde entgegenstellen können, erwarten sie, ihre Lehren auch von den Gegnern anerkannt zu sehen. Sobald sie Jenes nicht voraussetzen dürfen, würden sie auch die erwünschteste Beistimmung selbst für sündlich halten, und als solche abweisen müssen. Nur unter der Bedingung, daß ihre Lehre als in heiliger Schrift klar gegründet sich ausweise, wollen sie dieselbe auch von ihren Nachkommen angenommen und beibehalten wissen. Diese aber unbedingt an einen überlieferten und vererbten Lehrbegriff zu binden, ist ihnen ein unverantwortliches Beginnen, das sie sich nie erlauben wollen. Besteht ihr Lehrbegriff auch in der Folgezeit, so besteht er einzig und allein durch seine Uebereinstimmung mit der Schrift. Diese allein ist das Bindende; fehlt sie, so soll und darf nichts Anderes bindend sein. — Hier ist nun Jedem, der auf die A. K. verpflichtet, oder sich verpflichten läßt, von ihr selbst ein festes Regulativ gegeben, wornach er sich zu achten hat. Wer eine unbedingte Verpflichtung auf ihren Lehrbegriff fordern oder leisten will, Der muß nothwendig die obigen Worte zuvor ausstreichen (wodurch dann schon von Vorne herein wieder ihre Integrität verletzt würde), damit er ja nicht auch auf sie verpflichte oder verpflichtet werde; denn sobald dies geschieht, fällt die bindende Kraft des Lehrbegriffs als solchen hinweg, und nur die Hinweisung auf die Schrift bleibt übrig.

Gleich als ob sie es nicht oft und stark genug versichern könnten, daß sie die aufgestellten Grundsätze nicht blos für die Lehre der Gegner, sondern auch für ihre eigene, als feste Richtschnur betrachteten, kehren sie am Schlusse der Konf. noch einmal dazu zurück, und sagen: Die obgemeldeten Artikel haben wir, dem Ausschreiben nach, übergeben wollen, zu einer Anzeigung unserer Bekenntniß und der Unseren Lehre. Und ob Jemand befunden würde, der daran Mangel hätte, Dem ist man ferneren Bericht, mit Grund göttlicher heiliger Schrift, zu thun erbötig. Dies war das letzte Wort, das sie aussprachen, und noch in diesem letzten Worte wiederholen sie die Erklärung, daß alles Vorgetragene nur nach der Schrift gerichtet werden solle. Wohl glauben sie die einzelnen Artikel genugsam aus der Schrift bewiesen zu haben; gleichwohl aber gestehen sie gern die Möglichkeit zu, daß hierin noch nicht Alles geleistet sein möge. Sollte daher Jemand irgend Etwas, — sei es Vollständigkeit, oder Deutlichkeit, oder Bündigkeit, — an ihrer Argumentation und Lehre vermissen: so sind sie immer bereit, weitere Red' und Antwort zu geben. Aber durchaus nur mit Grund göttlicher heiliger Schrift wollen sie ihre Lehre rechtfertigen. Kann es auf diese Weise nicht geschehen, so sind gewiß sie selbst die Ersten, die sie aufgeben und verwerfen. Und so soll jeder wahre Anhänger ihres Bekenntnisses mit ihnen denken und thun. Eine unbedingte Verpflichtung auf dasselbe muß ihm als Entweihung und Verletzung desselben erscheinen. Man kann den Buchstaben nicht verewigen, ohne den Geist zu verbannen; man kann die Dogmen nicht fixiren, ohne die Grundsätze zu verläugnen, welche die Konf. nicht blos im Allgemeinen aufstellt, und nicht blos gegen die Widersacher geltend macht, sondern denen sie eben so wohl auch ihre eigenen Lehren ausdrücklich unterwirft.

Wir haben genug vernommen, um darüber außer Zweifel zu sein, daß die A. K. sich selbst durchaus kein unabhängi-

ges normatives Ansehen beilegt; daß es mit ihrer ursprünglichen Bestimmung, so wie mit ihren deutlichen Erklärungen streitet, ihr ein solches zuzuschreiben; daß sie Grundsätze aufstellt und geltend macht, mit denen eine unbedingte Verpflichtung auf ihren Lehrbegriff unvereinbar ist; daß also eine solche Verpflichtung, da sie natürlich auch, und vor allen Dingen, die Anerkennung jener Grundsätze fordert und fordern muß, sich selbst widerspricht und aufhebt, mithin etwas eben so Unstatthaftes, als in sich Unmögliches ist.

Dies ist es, was die Oberhäupter und Vorsteher des Staates und der Kirche mit allem Ernste zu bedenken haben, wenn sie sich sollten beigehen lassen, eine solche Verpflichtung gleichwohl verlangen zu wollen. Und damit sie die schwere Verantwortung, die sie dadurch auf sich laden, nicht verkennen, mögen sie das eigene Wort der Konfession wohl zu Herzen nehmen, das eine, wenn gleich zunächst nur an die Bischöfe gerichtete, doch eben so wohl auch auf die Fürsten zu beziehende, freimütige und ernste Verwarnung enthält, und das wir, zu Nutz und Frommen aller Derer, die eine Glaubens-Diktatur empfehlen oder einführen mögten, zum Schlusse noch hieher setzen wollen. Dasselbe findet sich am Ende des 28sten Artikels, unmittelbar vor dem Schlusse des Ganzen, und lautet so: St. Peter verbeut den Bischöfen (dies bezieht sich auf die eben vorher angeführte Stelle Apostelg. 5, 29. und darin liegt schon die Befugniß, es auch auf weltliche Regenten anzuwenden,) die Herrschaft, als hätten sie Gewalt, die Kirchen, wozu sie wollten, zu zwingen. Jetzt gehet man (von protestantischer Seite) nicht damit um, wie man den Bischöfen ihre Gewalt nehme, sondern man bittet und begehret, sie wollen die Gewissen nicht zu Sünden zwingen. Wenn sie aber solches nicht thun werden und diese Bitte verachten, so mögen sie gedenken, wie sie werden deshalben Gott Antwort geben müssen, dieweil sie mit solcher ihrer Härtigkeit

Ursache geben zu Spaltung und Schisma, das sie doch billig sollten verhüten helfen.

Des siebenten Abschnittes zweites Kapitel.

Zeugnisse aus dem Reformationszeitalter über die Geltung der Augsburgischen Konfession.

Aus den eigenen Aussprüchen und Erklärungen der A. K. ist bisher der Beweis geführt worden, daß sie ihre Lehren nur aus dem Evangelium ableitet, und dem Gottesworte in heiliger Schrift unterwirft, daß sie dieselben durchaus nicht als abgeschlossenes System und als bindende Norm aufstellt, sondern ihre Geltung ganz und gar von ihrer Uebereinstimmung mit der Schrift abhängig macht. Nach ihrer ursprünglichen Bestimmung also, und bei ihrem ersten Erscheinen, war sie und sollte sie Nichts weniger sein, als eine Glaubens- und Lehrvorschrift für die Protestanten, von der in keinem Punkte abgewichen werden dürfe. Sie war nur Zeugniß der Ueberzeugung, die sich auf biblischem Grunde aus den eingerissenen Verderbnissen entwickelt und durchgebildet hatte, und von der man nicht weichen wollte und konnte, so lange die Schriftmäßigkeit derselben nicht widerlegt war. Gesetzt nun auch, die Reformatoren und ihre Anhänger hätten diese so männlich errungene Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Folge nicht behauptet; gesetzt, sie hätten sich das kaum abgeschüttelte Joch der Menschensatzung auf irgend eine Weise wieder aufbürden, oder sich wohl gar an den Buchstaben ihrer eigenen Konfession binden, und dadurch dem Fortschreiten eben des freien protestantischen Geistes, aus dem sie hervorgegangen war, eine unübersteigliche Schranke setzen lassen: so würde dies nur zu dem traurigen Geständnisse führen, daß sie ihrem eigenen Princip untreu geworden wären, ihr rühmlich begonnenes Werk mit

der beklagenswerthesten Inkonsequenz aufgegeben, sich und die Ihrigen um alle Früchte ihrer schweren Kämpfe gebracht, und sich aus der Herrschaft des lebendigen Papstes nur in die noch viel schlimmere Tyrannei des todten Buchstabens gestürzt hätten. Für uns aber würde aus einer solchen Inkonsequenz und Schwäche durchaus keine Verbindlichkeit hervorgehen, uns einer gleichen Sklaverei zu unterwerfen. Daß wir, als Menschen, Christen und Protestanten, ein solches Joch nicht auf uns nehmen dürften, wollen wir jetzt nicht wiederholen. Aber auch als Augsb. Konfessions-Verwandte müssen wir dasselbe standhaft abweisen, weil wir, in demselben Augenblicke, wo wir uns demselben unterwerfen wollten, im Abfall von der Konf. befindlich sein würden, wie dies im vorigen Kapitel aus inneren Gründen bewiesen ist. Hätten sich also auch die Reformatoren einen solchen Abfall zu Schulden kommen lassen, so würden wir sie deshalb nach ihren eigenen Grundsätzen tadeln müssen; für uns aber läge darin nur eine desto ernstere Warnung, uns nicht den gleichen Tadel zuzuziehen.

Dieser für die Reformatoren so unvortheilhafte Fall ist indessen glücklicher Weise gar nicht vorhanden. Es läßt sich vielmehr aus vielen historischen Zeugnissen darthun, daß die protestantischen Theologen sowohl als Fürsten der Reformationszeit, — weit entfernt, die überreichte Konfession als ein abgeschlossenes und durch sich selbst verbindliches System zu betrachten, — die evangelisch-protestantische Grundansicht von der alleinigen normativen und richterlichen Auktorität der heil. Schrift in Sachen des Glaubens und der Lehre, nicht blos einstimmig hegten, sondern auch in allen nachfolgenden Verhandlungen unabweichlich festhielten; daß sie, dieser Grundansicht zufolge, weder ihren Anhängern eine unbedingte Verpflichtung auf die Konfession auferlegten, noch in das schlau ersonnene und oft wiederholte Verlangen der Gegner willigten, von ihrer eigenen Konfession nicht ab und über dieselbe nicht hinaus zu gehen, sondern sich immer die freie und weitere Entwickelung ihres Princips vorbehielten.

Wir glauben, es werde unserem Gegenstande nicht unangemessen, und unseren Lesern nicht unwillkommen sein, wenn wir jetzt eine Uebersicht der wichtigsten hieher gehörigen Zeugnisse folgen lassen, da es aus denselben noch deutlicher erhellen muß, daß Diejenigen, welche jetzt wieder dem Buchstaben der A. K. ein verbindendes Ansehen für die evangelisch-protestantische Kirche beilegen wollen, den Geist und die Absicht der Reformatoren gänzlich verkennen, und die Bestrebungen und Thatsachen des ganzen Reformationszeitalters gegen sich haben. Ein solcher historischer Exkurs wird zugleich das beste Mittel sein, die Gegenrede Derer abzuweisen, welche der Meinung sind [196]): um zu zeigen, daß das kirchliche Glaubensbekenntniß unveränderlich, und eine beständige Norm der kirchlichen Lehre sei, bedürfe man Nichts mehr, als des historischen Satzes, daß unsere Vorfahren ein bestimmtes Glaubensbekenntniß als das allein wahre und in der heiligen Schrift enthaltene angenommen haben; und dieser Satz lasse sich nicht verneinen. Denn wenn es gleich an sich gewiß ist, daß die Bildungs- und Entwickelungsstufe, welche in einem gewissen Zeitalter ein gewisses Bekenntniß erzeugte, kein Regulativ für die Fortbildung und Entwickelung späterer Jahrhunderte abgeben kann, und wenn gleich schon der Inhalt der A. K. selbst, sowohl den Obersatz, als den Untersatz jenes unprotestantischen Syllogismus umstößt: so wird doch namentlich der letztere erst dann in seiner ganzen Grundlosigkeit erscheinen, wenn man sich durch den Augenschein überzeugt, daß in den ersten Decennien nach der Uebergabe der Konfession und bis zur völligen Feststellung der evangelischen Kirche durch den Religionsfrieden 1555, jene Ansicht der Konfession, die man jetzt hie und da so gerne geltend machen will, den Evangelischen selbst fremd, den Päpstlichen aber so willkommen war, daß sie dieselbe sogar ihren mit Ernst und Kraft dawider protestirenden Gegnern auf alle Weise aufzubringen suchten.

---

196) Vgl. Falck, Schreiben an Boysen über seine Theses wider Harms. Kiel 1817, S. 18—19.

Um diese Ueberzeugung nun möglichst von allen Seiten zu begründen, werden wir theils einzelne Aeußerungen der protestantischen Theologen und Fürsten hören, theils den Gang der öffentlichen Verhandlungen mit der Gegenpartei verfolgen, theils auf die kirchliche Praxis, sowohl wie sie in einzelnen Fällen vorliegt, als wie sie in den ältesten protestantischen Kirchenordnungen vorgeschrieben ward, sorgfältig achten müssen. Und für alle diese Punkte bieten uns die aufbehaltenen Dokumente eine reiche Ausbeute dar, die bisher noch lange nicht genug benutzt worden ist.

Um hier von dem Urheber der Konfession selbst anzuheben, so ist bekannt, mit welcher Vorsicht und Behutsamkeit Melanchthon bei der Abfassung derselben zu Werke gieng. Als er zu Augsburg, noch vor der Ankunft des Kaisers, unablässig mit der Ueberarbeitung derselben beschäftigt war, schrieb er an Luthern [197]: in Apologia (d. i. in dem Bekenntnisse, welches dem Kaiser überreicht werden sollte,) *quotidie multa mutamus*, und nachdem er einige Beispiele solcher theils schon vorgenommenen, theils noch beabsichtigten Aenderungen angeführt, setzt er hinzu: vellem percurrisses articulos fidei, in quibus si nihil putaveris esse vitii, *reliqua utcunque tractabimus*, und schließt mit dem ächt protestantischen Grundsatze: *subinde enim mutandi sunt, atque ad occasiones accommodandi* In einem Briefe an Kamerarius, vom Tage nach der Uebergabe der Konfession datirt [198]), äußert er sich eben so darüber in den Worten: ich änderte und besserte alle Tage Viel daran, würde auch noch mehr geändert haben, wenn es unsere Räthe zugelassen hätten. Diese glaubten aber eben deshalb den Aenderungen Einhalt thun zu müssen, weil sie fürchteten, Melanchthon mögte bei seinem fast ängstlichen Bestreben, Alles so milde als möglich auszudrücken, den Gegnern zu Viel einräumen. —

---

197) Epist. Melanthonis, ed. a Peucero. Viteb. 1570. P. I. p. 3.
198) Walch, Luther's Werke Bd. 16, S. 1065.

Justus Jonas schreibt darüber an Luthern[199]: Wir haben den Fürsten gerathen, an den Kaiser zu gehen, und ihm die Summa der Lehre kurz vorzutragen, und zu zeigen, worin sie nachgeben können oder nicht. Der Herr Philipp, fährt er fort, verfasset hier Artikel, welche wir zusammen überlegen wollen, die auch Euch überschickt werden sollen daß Ihr sie übersehet, und selbst recht aufsetzet. Der Herr Philipp, heißt es weiter, gehet gar aus guter Absicht in diesen Sachen bedächtig, und fürsichtig, und will, dem gemeinen Frieden zu gut, in vielen Dingen weichen. Aber hier wollet Ihr guten Rath geben, daß es nicht auf die ganze Nachkommenschaft zu einem Nachtheil gereiche, und uns hernach in unserem Gewissen peinige. Ich wollte auch, daß alles Das nachgelassen würde, wodurch Christo Nichts abgehet. — Weit entfernt also, die Konfession für ein über jeden Fehlgriff erhabenes Werk zu halten, räumten diese Theologen vielmehr ein, daß Manches in derselben berichtigt, gebessert und aufgegeben werden könne; sie berathschlagten sich anhaltend über Das, was man festhalten müsse, und stellten als Richtschnur für diese Berathschlagung nur die Maxime auf: das Gewissen nicht zu verletzen, und Christo Nichts abgehen zu lassen. — Ganz in demselben Geiste trugen Jonas und einige andere Theologen[200] ihren Fürsten in einem Briefe die angelegentliche Bitte vor: sie mögten doch mit ihren Gelehrten darüber zu Rathe gehen, in welchen Artikeln man christlich und ohne Gefahr des Gewissens nachgeben könne. In diesem Schreiben heißt es ferner: "Die Hauptsache stehet auf etliche gewisse Artikel gefasset, da man christlich, wenn gleich lang unterhandelt, nicht nachlassen noch weichen kann. Auch wiederum mögten die Widersacher etliche Artikel groß achten, da man, ohne Gefahr des Gewissens, wohl nachgeben und weichen kann. Die, so christlich fahren wollen, müssen doch der Artikel eigentlich

199) Walch, Luther's Werke, Bd. 16, S. 1051.

200) Außer Jonas, haben Kurk, Schnepf u. Bock dies Schreiben unterzeichnet. S. bei Walch, a. a. O. S. 1055 ff.

und beständiglich gefasset und gewiß sein, die göttl. unverrücklichen Befehl haben, und keinen Handel leiden mögen. — Worte, die keinen Zweifel über den Grundsatz übrig lassen, nach dem sie geprüft und entschieden wissen wollten, was in der Konfession aufzugeben und festzuhalten sei.

Doch, diese vorgängigen Berathschlagungen mußten geschlossen werden; die Konfession ward überreicht, und wir müssen unsere Blicke auf die weiteren Verhandlungen über dieselbe richten. Den Katholischen Theologen schien die Konfession so glimpflich geschrieben zu sein, daß sie argwöhnten, die Protestanten mögten wohl noch Mehr im Hinterhalte haben. Sie waren es daher, die den Kaiser veranlaßten, ihnen die Frage vorzulegen [201]): ob sie es bei den überreichten Artikeln wollten bleiben lassen, oder mehr Artikel einbringen? Die darüber zu Rathe gezogenen evangelischen Theologen gaben ihr Bedenken dahin ab: daß es für jetzt, um Unglimpf zu vermeiden, nicht rathsam sei, mehr Artikel zu übergeben, da schon in der Konfession gar nahe alle nöthige Artikel verfasset seien; daß sie übrigens aber noch viel und schädlicher Irrthum bei sich verbärgen; wovon sie dann ein Verzeichniß beifügen. Darauf reichten die protestirenden Stände die Erklärung an den Kaiser ein [202]): es sei christlich und billig, diese Sachen, die Religion belangend, mit der Wahrheit, die allein Gottes reines Wort sei, zu vergleichen; in der Konf. seien nicht alle Mißbräuche specificirt, sondern nur ungefährlich verfasset alle die Lehre, so vornämlich zur Seelen Heil nützlich bei ihnen geprediget werde, damit der Kaiser dadurch gründlich berichtet werde, daß bei

---

201) Vgl. Salig, Hist. der A. K. Bd. 1, S. 254 ff.

202) Sowohl das Bedenken der Theologen, als die Erklärung der Stände, findet man bei Salig, a. a. O. so wie bei Walch, Bd. 16, S. 1058 ff. u. Seckendorf, p. 173. Der Letztere fügt auch hier die Bemerkung hinzu: **Hoc adversus novas sycophantias invincibile argumentum est, cum Protestantes** ***mutatae religionis*** **accusantur, si scribant, aut doceri faciant,** ***quae in C. A. non leguntur.***

ihnen keine unchristliche Lehre angenommen sei; von Mißbräuchen seien nur diejenigen vorgebracht, wodurch ihr Gewissen beschweret werde; doch wollen sie mit den überantworteten Artikeln zugleich alle ungewisse und unrechte Lehre, die den überreichten Artikeln und ihren Ursachen entgegen, auch widerfochten haben, und achten deshalb ohne Noth, mehr Artikel einzubringen; so aber der Widertheil die Konf. anzufechten, oder etwas Neues vorzubringen unterstände, sei man erbötig, davon aus Gottes Wort weiter Bericht zu thun, wie man sich denn dazu auch schon zu Ende des Bekenntnisses selbst erboten habe. — Deutlicher ließ es sich in der That nicht sagen, daß man in der Konfession die Grundsätze (Ursachen) aufgestellt habe, nach denen auch alle anderen, nicht in ihr enthaltenen, Lehren zu beurtheilen seien, und daß in der heil. Schrift allein die Gewähr und Entscheidung sowohl der gegenwärtigen, als aller etwanigen künftigen Kontrovers-Punkte zu suchen sei.

Von den in dem Bedenken der Theologen specificirten Mißbräuchen ist zwar in dieser Erklärung der protestantischen Stände nicht ausführlicher die Rede. Dagegen aber fügten sie derselben eine von Melanchthon aufgesetzte, unter dem Titel punctatio, oder pyctatio bekannte Schrift bei, worin noch viele in der Konfession nicht berührte Irrthümer und Mißbräuche weit schärfer, als man es von dem sanften und friedliebenden Manne sonst gewohnt ist, gerügt werden [203]). Auch in diesem trefflichen Aufsatze tritt das protestantische Princip klar und entschieden hervor, indem es darin heißt: Nobis animus non est, plures proponere articulos, *cum hac clausula:* nos serio rejicere *omnem* doctrinam, ac vere damnare, execrari et ex ecclesia exterminare constitutiones *omnes*, *cum*

---

203) Man findet sie abgedruckt bei *Coelestinus*, hist. comit. Aug. T. I. p. 219 ff. Die Meinung Seckendorf's, a. a. O. p. 174, daß diese Schrift nicht zu Augsburg, sondern erst zu Regensburg verfaßt und übergeben sei, wird von Salig, a. a. O. S. 257, aus inneren Gründen widerlegt.

scriptis propheticis et apostolicis pugnantes. Grade diese beständige Berufung auf die Schrift war auch den Gegnern ein Dorn im Auge, und selbst Eck mußte gestehen: mit den Vätern getraue er sich wohl die Konfession zu verlegen, aber nicht mit der Schrift[204]). Ein höchst merkwürdiges Geständniß, woraus es recht sichtbar wird, welche untergeordnete Stellung die Päpstler der Schrift anwiesen, und mit welcher Geringschätzung sie ihre Aussprüche behandelten! Grade auf solche Aeußerungen muß man achten, um zu begreifen, wie dringend nothwendig es war, daß die Protestanten ihre Appellation an die Schrift so oft und stark wiederholten.

Von demselben ächt evangelischen Geiste eingegeben sind auch Luther's Aeußerungen in seiner Antwort auf den Brief seines Kurfürsten, worin ihm dieser die Vorlesung der Konf. gemeldet hatte[205]). Er verbreitet sich darin über die Frage: ob man die Religionssache dem Urtheile des Kaisers unterwerfen solle? und spricht: Ja, es soll K. M. hierin Richter sein, — soferne und ausgenommen, daß seine K. M. nicht wider die helle Schrift oder Gottes Wort richte; denn Ew. F. Gn. können den Kaiser nicht über Gott setzen, noch sein Urtheil wider Gottes Wort annehmen; Gott soll und muß über Alles sein. Wo sie aber ohne Schrift urtheilen, oder wollen, daß man soll ihr Urtheil ohne Schrift annehmen, so straft sie ihr eigener Mund, daß sie wollen christliche Fürsten ohne und außer Christo sein. — Ein beherzigungswerthes Wort für protestantische Fürsten aller Zeiten!

Sehr beachtenswerth sind in dieser Hinsicht auch die Briefe, die zwischen Melanchthon und Luthern in den nächsten Tagen nach der Uebergabe der Konf. gewechselt wurden. In einem derselben, vom 27sten Juni[206]), bittet der

---

204) S. Walch, a. a. D. S. 1046.
205) Daselbst, S. 969 ff.
206) Melanthonis epp. ed. Peucerus, Tom. I. p. 11. Deutsch bei Walch, a. a. D. S. 1066.

Erstere den Letzteren, ihm anzuzeigen, wie Viel man den Widersachern nachgeben könne. Schon dabei wird wieder nicht blos stillschweigend von ihm eingeräumt, daß überhaupt Etwas nachgegeben, also von einem oder dem anderen Punkte der Konf. abgewichen werden könne; sondern er setzt auch noch ausdrücklich hinzu: die Sachen sind zuvor, wie Ihr wisset, berathschlaget; aber wenn es zum Treffen kommt, so findet sich es allerwegen anders, als vorhin bedacht ist. — Kräftig und freimütig, wie immer, entgegnet Luther darauf seinem furchtsamen Freunde in seinem Antwortschreiben vom 29sten Juni [207]): Eure Apologiam [208]) habe ich empfangen, und nimmt mich Wunder, was Ihr meinet, daß Ihr begehret zu wissen, was und wie Viel man den Päpstlichen soll nachgeben. Für meine Person ist ihnen allzu Viel nachgegeben in der Apologia. Wollten sie die nicht annehmen, so weiß ich nicht, was ich Mehr könnte nachgeben, es sei denn, daß ich ihre Ursachen sehe, und hellere Schrift (d. i. einleuchtendere Widerlegung aus der heil. Schrift), denn ich bisher gesehen habe. Ich gehe, fährt er fort, Tag und Nacht mit der Sache um; ich denke, betrachte, disputire, und durchsehe die ganze Schrift: so wächst mir auch je mehr und mehr der gewisse Grund unserer Lehre. Weiterhin sagt er: es gefällt mir übel in Eurem Briefe, daß Ihr schreibet, Ihr habet mir, als dem Haupt in dieser Sache, um meines Ansehens willen gefolget; ich will Nichts heißen, auch Nichts befehlen, will auch nicht Autor genannt werden. Und am Schlusse [209]): ich bin bereit, ihnen Alles nachzugeben, allein daß sie uns das Evange-

---

207) Walch, S. 1069. Lateinisch bei *Coelestinus*, a. a. O. p. 198 sq.

208) Daß mit diesem Namen in der ersten Zeit die A. K. selbst bezeichnet ward, ist bekannt.

209) In einem *postscriptum*, das sich bei Walch findet, bei Cölestinus aber fehlt.

lium frei lassen; was aber wider das Evangelium ist, kann ich nicht zulassen. — Diese Worte geben ein treues Bild seiner Denkungsart über die Konfession. Ihr Lehrbegriff ist ihm durchaus kein abgeschlossener. Er prüft denselben unablässig nach der Schrift, und hält nur deshalb fest an ihm, weil er je länger desto mehr sich überzeugt, daß er in ihr einen gewissen Grund habe. Er ist bereit, von den Artikeln fahren zu lassen, was man irgend mit heller Schrift widerlegen kann. Was aber wider das Evangelium ist, kann er nicht zulassen, — gleichviel, ob es von ihm und den Seinigen, oder von den Gegnern behauptet sei; denn menschliche Auktorität gilt ihm gar Nichts, und seine eigene am allerwenigsten. — Mit welchem Unwillen würde der Mann, der solche Grundsätze hegte und befolgte, unsere heutigen Buchstäbler für ihren servilen Auktoritätsglauben züchtigen! —

Diese seine Ueberzeugung eröffnete Luther aber nicht etwa blos seinen Freunden in vertraulicher Mittheilung: eben so unverholen sprach er sie aus in einem gedruckt herausgegebenen, also von ihm selbst zur größten Oeffentlichkeit bestimmten Schreiben an den Kardinal Albrecht, Erzbischof zu Mainz, vom 6ten Juli [210]). Es heißt darin: Ew. Gnaden haben der Unseren übergeben Bekenntniß und Lehre ohne Zweifel sammt allen Anderen vernommen, und versehe mich ganz tröstlich, sie sei dergestalt vorgetragen, daß sie mit fröhlichem Munde sagen darf mit Christo, ihrem Herrn, Joh. 18, 23: Habe ich übel geredet, so beweise, daß es unrecht sei; habe ich aber recht geredet, was schlägst du mich? — Unser Widertheil kann unsere Lehre nicht tadeln, weil wir mit dieser Bekenntniß klärlich bezeugen und beweisen, daß wir nicht unrecht, noch falsch gelehret. — Hie bitte ich nun auf's Unterthänigste, weil keine Hoffnung da ist, daß wir der Lehre eins werden, Ew. Gna-

---

210) Lateinisch bei Cölestin, S. 211 f. Deutsch bei Walch, S. 1185 ff. im Auszuge bei Seckendorf, p. 184, u. Frick, S. 1097.

den wollen sammt Anderen dahin arbeiten, daß jenes Theil Friede halte und gläube, was es wolle, und lasse uns auch gläuben diese Wahrheit, die jetzt vor ihren Augen bekannt, und untadelig erfunden worden ist. Man weiß ja wohl, setzt er hinzu, daß man Niemand soll noch kann zum Glauben zwingen; stehet auch weder in des Kaisers, noch in des Papsts Gewalt. Denn auch Gott selbst, der über alle Gewalt ist, hat noch nie keinen Menschen mit Gewalt zum Glauben wollen bringen; was unterstehen sich denn Solches seine elenden, armen Kreaturen? —

Es ist merkwürdig, wie bündig in dieser kurzen Stelle Alles zusammengefaßt ist, was wir früher, auf den verschiedenen Standpunkten, aus denen sich die Verpflichtung auf einen menschlichen Lehrbegriff erwarten läßt, an Resultaten gewonnen haben. Das Naturrecht, nach dem die Gewissensfreiheit ein unveräußerliches Menschenrecht ist, lehrt, daß man Niemanden zum Glauben zwingen kann. Die Moral gebietet, daß man es auch nicht soll. Nach dem Staatsrechte steht es nicht in des Kaisers, und nach dem Kirchenrechte nicht in des Papstes Gewalt. Das Christenthum zeigt, daß Gott selbst in seiner Offenbarung keinen Menschen mit Gewalt zum Glauben bringt, sondern eigene Ueberzeugung fordert. Der Protestantismus will, daß Alles nur nach Gottes Worte gerichtet werde, und daß die Kreaturen sich nicht unterstehen sollen, einen Glaubenszwang einzuführen, der nicht von Gott geboten ist. Die Augsburgische Konfession endlich spricht mit Christus: habe ich übel geredet, so beweise es! — Man sieht, wie richtig der große Reformator dachte und urtheilte, auch wo er seine Rede nicht eben in wissenschaftliche Form stellte.

Eben so richtig dachte und urtheilte, eben so unbefangen und freimütig erklärte sich sein trefflicher Kurfürst. Als der Kaiser ihn, vornämlich weil er vom Glauben sich ent-

setzet, zu belehnen Bedenken trug, antwortete er auf die desfalsige kaiserliche Anzeige, am 21sten Juli auf eine Weise, die einen klassischen Kommentar über seine Ansicht der Konfession giebt [211]). Zuerst beruft er sich auf Das, was in der Vorrede und im Beschluß der Konfession gesagt war, und giebt dabei die wiederholte Versicherung, daß er sich in Allem, was mit Gott und Gewissen immer geschehen möge, gerne christlich vergleichen und dem Kaiser unterthänig beweisen wolle. Sodann begehrt er ein gemein und gewilligt, frei, christlich Koncilium, und verhofft zu Gott, daß sich in demselben nimmermehr mit göttlicher heiliger Schrift befinden soll, daß er sich durch seine und seiner Verwandten unterschriebene Artikel und Unterrichtung der Lehre bei ihnen, von der Wahrheit Gottes entsetzet habe. Darauf setzt er hinzu: Weß ich auch also mit göttlicher heiliger Schrift unterrichtet kann werden, daß von mir, oder in meinen Fürstenthumen, gehalten oder gelehret, das wider Gott und seine göttliche Schrift und Ordnung sein sollte: darinnen will ich mich, ob Gott will, wie ohne Zweifel die anderen meine Mitverwandte auch thun werden, also halten und erzeigen, daß von Ew. K. M. noch Niemand vermerkt soll werden, als ob ich allein von Fürwitz wegen, und außerhalb Gedrängniß meines Gewissens, Lust und Willen hätte, mich von der Wahrheit und Ordnung Gottes und der heiligen christlichen Kirche in Einigem zu entsetzen, und nicht mehr gewillt sein sollte, nach Gottes Wort, Ordnung und Befehl einhellig zu glauben, und mit der heiligen christlichen Kirche zu halten. — — — Nachdem aber diese Sachen sind, die Gottes Wort und Ehre, und mein Gewissen und Seelen Seeligkeit belangen, und ich die Lehre, so in meinen Landen geprediget wird, und wie ich, sammt

211) S. bei Walch die kaiserliche Anzeige, S. 1104, und des Kurfürsten Antwort, S. 1105 ff.

den anderen meinen Mitverwandten, dieselbige nächst in lateinischen und deutschen Schriften Ew. K. M. und Ständen des Reichs bekannt habe,, auch hiemit nochmals bekenne, sammt der, was vermöge der göttlichen Schrift (derselben) anhängig, für christlich, recht und für Gottes rein und lauter Wort, Ordnung und Befehl halte und glaube, und von Niemand das Widerspiel aus der heiligen göttlichen Schrift bewiesen ist, daß dasselbe unser übergeben Bekenntniß nicht in göttlicher heiliger Schrift, in Gottes Wort, Befehl und Ordnung gegründet sei: so haben Ew. K. M. als ein löblicher Kaiser, gnädiglich abzunehmen, wie mir und meinen Mitverwandten vor Gott, Ew. K. M. und der ganzen Welt, möglich sein wollte, von solcher bekannten Lehre, als Gottes Wort, Ordnung und Befehl, ohne erschreckliche und verdammliche Verletzung meines Gewissens, und ohne die größte Gotteslästerung, daß ich Gottes Wort, Befehl und Ordnung, als die ewige, unzergängliche Wahrheit, nicht für Gottes Wort, Ordnung und Wahrheit halten sollte, abzustehen. — — — Denn, wie in meinem und meiner Mitverwandten Bekenntniß an mehr denn Einem Orte auch angezeigt, so gebührt je Gott, daß man in Sachen, sein Wort, Ordnung und Gebot (in welchem Fall wir jetzt sind,) belangend, ihm mehr, denn den Menschen, gehorchen soll. Dazu bezeugen es auch der Väter Sprüche, die in geistlichen Rechten an vielen Orten, und zum Theil in gemeldetem unserem Bekenntniß angezogen sind, daß Gottes Wort und Gottes Recht und Ordnung durch Menschensatzungen oder widerwärtige Gewohnheiten, wie lange auch die gewähret hätten und gestanden wären, nicht gewandelt oder verändert mögen werden. Dazu verordnen und lassen auch zu alle beschriebenen Rechte, wo wider die heiligen und natürlichen Gottes Rechte von Jemand

mandirt und befohlen würde, daß solche Reskript, Ordnung und Mandat für unkräftig und unbündig gehalten sollen werden. —

Wenn irgendwo, so liegt es hier recht deutlich vor Augen, auf welchem Grunde das feste Beharren der Evangelischen bei der übergebenen Konfession beruhte. Lediglich deshalb, weil sie von der Schriftmäßigkeit der darin ausgesprochenen Lehren überzeugt sind, und weil diese Ueberzeugung durch alle Argumente der Gegner noch immer nicht erschüttert ist, können sie als gewissenhafte und gottesfürchtige Leute von diesen Lehren nicht weichen. Sie würden sich in demselben Augenblicke, wo sie sich eine solche Abweichung zu Schulden kommen ließen, an dem Worte Gottes versündigen, dessen reinen Verstand sie eben in ihrem Bekenntnisse aufgefaßt und ausgedrückt zu haben glauben; und dies ist ein Vergehen, vor welchem sie mit heiligem Abscheu zurückbeben. — Alleinige Auktorität des Gotteswortes, unbedingte Unterwerfung ihrer eigenen Konfession unter das Urtheil desselben, unbefangene Bereitwilligkeit, Alles aufzugeben, was nicht mit der Schrift einstimmig erfunden werde, aber auch freie und feste Behauptung der vorgetragenen Lehren, so lange sie nicht aus der Schrift widerlegt sind, — dies sind die stark hervortretenden Hauptgedanken dieser Erklärung, aus denen man ersieht, wie weit der Kurfürst davon entfernt war, der Konfession ein unbedingtes und unabhängiges Ansehen beizulegen, oder sie für einen vollendeten und abgeschlossenen Lehrbegriff zu erklären. Daß ihm das Letztere nicht in den Sinn kam, erhellt besonders aus den Worten, daß er sich nicht blos zu den übergebenen Artikeln bekenne, sondern zugleich zu Allem, was vermöge der heiligen Schrift ihnen anhängig sei, was also konsequent aus den aufgestellten Grundsätzen folge, und sich irgend als Lehre der Schrift nachweisen lasse.

Während aller Verhandlungen des Augsburgischen Reichstages bestanden die Protestanten unerschütterlich darauf, daß

allein nach der Schrift entschieden werden müsse, auf welcher Seite die Wahrheit sei. Als die päpstliche Konfutation verlesen war, ließen sie durch den Kanzler Brück einen Vortrag halten [212]), worin das Verlangen einer schriftlichen Mittheilung dieser Konfutation mit den Worten motivirt wird: Damit nun Ihre Kur- und Fürstliche Gnaden sich in solchen großwichtigsten Sachen, der Seelen Heil und Unheil belangend, darauf entschließen, und sie sammt ihren Unterthanen und Verwandten ihre Gewissen darauf stillen mögten: so wolle ihre unvermeidliche Nothdurft erfordern, solche Schrift, oder derselbigen Abschrift, zu Handen zu bekommen, sie mit dem besten Fleiß zu übersehen, und zu erwägen, ob ihre zuvor übergebene Artikel mit den angezeigten Gründen der heiligen Schrift gründlicher verlegt, auch wie und welcher Gestalt der Väter Sprüche, sammt den allegirten Koncilien, dawider eingeführt würden. — Der Grund, auf den sie bauen, liegt auch hier wieder klar vor Augen. Sie wollen auf ihren Artikeln nur so lange und so weit bestehen, als dieselben aus der Schrift nicht gründlich widerlegt sind. Und eben nun zu untersuchen, ob dies geschehen sei oder nicht, verlangen sie Mittheilung der Gegenschrift, damit beider Theile Meinungen vorlägen, und nach der Schrift, als dem gemeinsamen Richter, geprüft werden könnten. Dies war ganz dasselbe, was sie schon in der Vorrede der Konfession gefordert und angeboten hatten: beider Parteien Opinion und Gutbedünken sollte in Schrift gestellet werden, und dann wolle man versuchen, wie weit man mit Gott und Gewissen sich christlich und friedlich darüber vergleichen könne.

Bekanntlich brachten die Machinationen der lichtscheuen Gegner es dahin, daß den Protestanten diese billige Forderung nicht gewährt ward [213]). Aber Geschwindschreiber hatten bei

---

212) Vollständig bei Salig, S. 274. und Walch, S. 1282.

213) Das Weitere darüber gehört nicht hieher; man findet es bei Salig, S. 275 ff. Seckendorf, S. 171 ff. Cölestin, S. 228 ff. und Müller, Historie der Protestation, u. s. w. S. 699 ff.

der Vorlesung der Konfutation die Hauptpunkte derselben aufgefaßt, und darnach setzte Melanchthon die Apologie[214]) auf, aus der wir hier noch einige klassische Stellen zu betrachten haben.

Recht evangelisch erklärt er gleich in der Vorrede: Wir haben hier klar angezeigt, wie die Widersacher etliche Artikel (der Konfession) wider die öffentliche, helle Schrift, und klare Worte des heil. Geistes, verdammet haben; und dürfen nimmermehr mit der Wahrheit sagen, daß sie einen Tittel aus der heil. Schrift wider uns verantwortet hätten. Deshalb nennt er die Apologie auch weiterhin ein klar Zeugniß, daß wir rein, göttlich, recht von dem Evangelio Christi gelehret haben, und setzt bald darauf hinzu: wir wissen die öffentliche, göttliche Wahrheit, ohne welche die Kirche Christi nicht kann sein oder bleiben, und das ewige, heilige Wort des Evangelii nicht zu verläugnen, oder zu verwerfen. — Eben deshalb also, weil man von Gottes Worte nicht weichen durfte und wollte, weil man ferner überzeugt war, daß die Konfession mit Gottes Worte übereinstimme, und weil endlich die Widersacher durch alle ihre Argumente das Gegentheil nicht hatten beweisen können, fühlte man sich in seinem Gewissen gedrungen, unabweichlich bei den übergebenen Artikeln zu bleiben. Wohl wußte man freilich, daß man deshalb von den Gegnern viel Unglimpf werde erfahren müssen. Aber unbefangen, wie es ächten Wahrheitsfreunden ziemt, appellirte man schon jetzt an das Urtheil einer unparteiischen Nachwelt, in den Worten: Nach dieser Zeit werden Leute sein und unsere Nachkommen, die gar viel

214) Wir geben die hier anzuführenden Stellen deutsch, nach der Uebersetzung von Justus Jonas; bei Walch; S. 1335 ff. Ebendaselbst, S. 1219 ff. findet sich die päpstliche Konfutation, die man immer bei der Apologie vor Augen haben muß. Als gute Handausgabe ist die von Schöpff, Leipzig, 1830 zu empfehlen, wo der Text nach der Urkunde des Mainzer Archivs abgedruckt, und mit einer geschichtlichen Einleitung und erläuternden Anmerkungen versehen ist.

anders und mit mehr Trauen von diesen Sachen urtheilen werden. — Die Regel und Richtschnur des Urtheils ist gegeben, nämlich das lautere Wort Gottes in der Schrift; die Konfession, in der sie nur an diese Regel sich haben anschließen wollen, liegt vor Jedermanns Augen da; nun möge Jeder dieselbe unparteiisch nach dieser Regel prüfen, und sie verhoffen zu Gott, man werde über sie ein günstigeres Urtheil fällen, als es von den einseitigen und hartnäckigen Widersachern, die keinen objektiven Standpunkt gewinnen konnten oder einnehmen wollten, zu erwarten war. So freisinnig dachten die Reformatoren selbst über ihre Konfession!

Doch, sie sprachen die Hoffnung, daß ein unbefangenes Urtheil sie mit der Schrift einstimmig finden werde, nicht blos aus, sondern fuhren auch unermüdet fort, dieselbe durch alle Argumente, die ihnen zu Gebote standen, immer fester zu begründen. Aus der Schrift führt daher nun die Apologie den Hauptbeweis für jeden Artikel des Bekenntnisses; aus der Schrift werden die eingerissenen Mißbräuche bestritten, und die Einwürfe der Gegner widerlegt; und allenthalben, wohin man blicken mag, tritt der gleiche Grundsatz hervor. Außer den im vorigen Artikel angeführten Stellen mögen hier nur noch einige Aeußerungen einen Platz finden. — Als Kennzeichen der wahren Kirche werden im 4ten Artikel angegeben: das Predigtamt oder Evangelium und die Sakramente. Dieselbige Kirche, heißt es darauf weiter, ist eigentlich, wie St. Paulus sagt, 1 Tim. 3, 15, eine Säule der Wahrheit; denn sie behält das reine Evangelium, den rechten Grund; und wie Paulus sagt, 1 Kor. 3, 11, einen anderen Grund kann Niemand legen, außer dem, der gelegt ist, welcher ist Christus. Auf den Grund sind nun die Christen gebauet. Und wiewohl nun in dem Haufen, welcher auf den rechten Grund, d. i. Christum und den Glauben, gebauet ist, viel Schwache sind, welche auf solchen Grund Stroh und Heu bauen, 1 Kor. 3, 12, das ist, etliche menschliche Gedanken und Opinion, mit welchen sie doch den Grund,

Christum, nicht umstoßen noch verwerfen: derhalben sie dennoch Christen sind, und werden ihnen solche Fehl' vergeben, werden auch etwa erleuchtet und besser unterrichtet. — Wo also nur der Glaube an Christum vorhanden ist, da darf Niemand wegen Verschiedenheit menschlicher Meinungen aus der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Daß aber namentlich die Kirche sich darüber kein entscheidendes Urtheil anmaaßen dürfe, wird noch deutlicher im 5ten Artikel gesagt. In Beziehung auf den Satz: daß wir allein durch den Glauben an Christum Vergebung der Sünden erlangen, heißt es hier: Die Widersacher schreien wohl, sie seien die christliche Kirche, und sie halten, was die catholica, gemeine Kirche hält. Petrus aber der Apostel, hie in unsrer Sache und unsrem höchsten Artikel, rühmet auch eine catholicam, gemeine Kirche, da er sagt: Dem Jesu geben Zeugniß alle Propheten, daß wir Vergebung der Sünde erlangen durch seinen Namen. Ich meine ja, wenn alle heilige Propheten einträchtig zusammenstimmen, solle das je auch ein Dekret, eine Stimme, und einträchtig starker Beschluß sein der gemeinen, katholiken, christlichen, heiligen Kirche, und billig dafür gehalten werden. Und nun wird als scharfer Gegensatz hinzugefügt: Wir werden weder Papst, Bischof, noch Kirche, die Gewalt einräumen, wider aller Propheten einträchtige Stimme Etwas zu halten oder zu schließen. — Nachdem nun die Lehre der Gegner aus der Schrift noch weiter bestritten ist, heißt es schließlich: Wenn es nicht die größten, allerwichtigsten Ursachen hätte, nämlich unser Aller Gewissen, Heil und Seele belangend, warum wir dieses müssen mit den Widersachern so heftig streiten, so wollten wir wohl schweigen. Aber nachdem sie das heilige Evangelium, alle klare Schrift der Apostel, die göttliche Wahrheit verdammen, so können wir mit Gott und Gewissen die seelige Lehre und göttliche Wahrheit nicht

verläugnen, auch von dieser Sache in keinen Weg weichen. — Aus demselben Grunde, der ihnen verbietet, sich der Kirchenlehre zu fügen, erklären sie auch die Befehle der weltlichen Obrigkeit in Glaubenssachen für ungültig. Im 8ten Artikel heißt es darüber: Wir sehen gar wohl die ernstlichen Mandate, und das kaiserliche Edikt, wider uns und unsre Lehre ausgangen; deß sollten wir billig erschrecken, wenn wir von leichten, geringen Sachen, oder von Sachen, die in Zweifel stünden, zu handeln hätten. Nachdem wir aber, Gott Lob! durch Gottes Wort in unseren Herzen und Gewissen deß ganz ohn allen Zweifel vor Gott gewiß sein, daß die Widersacher verdammen die öffentliche, göttliche Wahrheit und die rechte christliche, seelige, heilige Lehre, ohne welche keine christliche Kirche irgend sein kann, welche ein jeder Christ, so fern sein Leib und Leben reicht, schuldig ist zu der Ehre Gottes zu bekennen, zu retten und zu schützen: so lassen wir uns von solcher heilsamen Lehre nicht abschrekken. — Mit diesem unerschütterlichen Entschlusse richten sie, im 9ten Artikel, diese vertrauensvolle Bitte an den Kaiser: Nachdem wir nicht zweifeln, Ew. K. M. Gemüt und Herz sei, daß die göttliche Wahrheit, die Ehre Christi und das Evangelium möge erhalten werden, und allezeit reichlich zunehmen, bitten wir auf's Unterthänigste, Ew. K. M. wollen dem unbilligen Vornehmen der Widersacher nicht Statt geben, sondern gnädiglich andere Wege suchen der Einigkeit, damit die christlichen Gewissen nicht also beschweret werden, damit auch die göttliche Wahrheit nicht also mit Gewalt unterdrücket werde, wie bisanher geschehen. Denn Ew. K. M. wissen sich deß ohne Zweifel zu erinnern, daß solches sonderlich Ew. K. M. Amt ist, die christliche Lehre, so viel menschlich oder möglich, also zu erhalten, daß sie möge auf die Nachkommen reichen, auch fromme, rechte Prediger zu schützen und handhaben. — Im 11ten Artikel kommen die beachtenswerthen

Worte vor: Wir wissen fast wohl, daß Etliche sehr schreien, wir machen *schismata*. Aber unsere Gewissen sind ganz sicher, nachdem wir mit allem treuen Fleiß Friede und Einigkeit gesucht haben, und die Widersacher ihnen nicht wollten genügen lassen, wir verläugnen denn (das Gott verhüte!) die öffentliche, göttliche Wahrheit. Und weiterhin: unsere Fürsten und Herren, es gehe wie es wolle, haben sich deß zu trösten, daß sie mit gutem Gewissen gehandelt haben. Sie haben ja nicht Lust an Neuerung und Zwiespalt; dennoch sind sie schuldig, daß sie göttlich Wort und Wahrheit in so gerechter und gewisser Sache mehr gelten lassen, denn alle andern Sachen. — Aus dem 14ten Artikel führen wir noch folgende Stelle an: Das Wort Christi: (Luk. 10, 16, worauf die Konfession sich berufen hatte) „wer Euch höret, der höret mich", kann von Satzungen nicht verstanden werden; denn Christus will da, daß sie also lehren sollen, daß man durch ihren Mund Christum selbst höre. So müssen sie ja nicht ihre eigene Worte predigen, sondern sein Wort, seine Stimme und Evangelium: soll man Christum hören. — Bald darauf heißt es weiter: Auch ziehen sie den Spruch an, Hebr. 13, 17: Gehorchet Denen, die Euch vorgehen, u. s. w. Der Spruch fodert, daß man soll gehorsam sein dem Evangelio, denn er giebt den Bischöfen nicht eine eigene Herrschaft und Herrengewalt außer dem Evangelio. So sollen auch die Bischöfe nicht wider das Evangelium Satzung machen, noch ihre Satzungen wider das Evangelium auslegen; denn, wenn sie das thun, so verbeut uns das Evangelium, ihnen gehorsam zu sein, Gal. 1, 3. — Hier hat man mit deutlichen Worten den für die Stellung aller kirchlichen Symbole entscheidenden Satz: die Kirche darf nicht nur Nichts gegen das Evangelium anordnen, sondern Alles, was sie etwa angeordnet hat, darf auch nur nach dem Evangelium aus-

gelegt werden. — Zu allen bisherigen Anführungen fügen wir nur noch die herrlichen Schlußworte: Doch wollen wir hievon jetzund nicht (weiter) reden; denn diese Sachen soll man nach Gottes Wort richten, und Aergerniß beider Seiten dieweil nicht ansehen. Wir hoffen, es sollen alle Gottesfürchtige in dieser unserer Schrift genugsam sehen, daß unsere Lehre christlich, und allen Frommen tröstlich und heilsam sei. Darum bitten wir Gott, daß er Gnade verleihe, daß sein heil. Evangelium bei Allen erkannt und geehret werde, zu seinem Lobe, und zu Friede, Einigkeit und Seeligkeit unser Aller. Und erbieten uns hiemit, wo es noth ist, von allen Artikeln weiter Bericht zu thun. — So bleiben sie bis auf das letzte Wort sich selber und ihren Grundsätzen treu. Daß ihr Bekenntniß christlich sei, ist das Einzige, was sie zur Anerkennung zu bringen wünschen, weil nur nach Gottes Worte diese Sachen gerichtet werden müssen. Dies glauben sie in der vorliegenden Schutzschrift genügend bewiesen zu haben. Dies sind sie nöthigenfalls noch weiter zu belegen erbötig. Nur deshalb können sie von der vorgetragenen Lehre nicht abweichen, weil sie es nicht zu verantworten wissen, das heilige Wort des Evangelii zu verläugnen. — So ist ihr Standpunkt auch hier ganz derselbe, wie derjenige, den sie schon in der Protestation eingenommen, und in der Konfession behauptet hatten.

Sie beharrten auf demselben mit gleicher Festigkeit in den folgenden Verhandlungen. Ein weiterer Ausschuß zu gütlicher Beilegung der Religionshändel ward niedergesetzt. Im Namen desselben ermahnte der Kurfürst zu Brandenburg die Evangelischen am 7ten August: von ihrer falschen Opinion zu lassen, und sich wieder mit der Kirche zu vereinigen. Sie aber übergaben am 9ten August eine kräftige Antwort [215]), worin sie sagen: Wir haben unsere und unserer

215) Sowohl die Anrede, als die Antwort s. w. bei Müller, S. 714, Salig, S. 279, Walch, S. 1632.

Pfarrherren und Prediger Meinung mit starken Gründen der heil. Schrift vorgetragen. Wir haben uns erboten, uns in Allem, das mit Gott und Gewissen, nach seinem heil. Worte und desselben kräftiger Auslegung, beschehen mögte, zu vereinigen. Wir haben in unseren übergebenen Artikeln so Viel aus der heil. Schrift angezeigt, uns auch ferner auf Begehr anzuzeigen erboten, davon uns, mit sicherem Gewissen und Frieden unserer Herzen, abzustehen unmöglich: wir befinden denn eine solche mit Gottes Wort und Wahrheit gegründete Verlegung, daß wir unser Gewissen darauf friedlich und sicher steuern mögten.

In dem hierauf erfolgten Bedenken des Ausschusses ward ihnen nun freilich vorgeworfen: daß sie sich Gewissen machten, wo keins zu machen wäre, und daß ihre Predigt wider die heil. Schrift und christliche Kirche sei. Da indessen das Erbieten hinzugefügt ward, sie weiter davon reden und vorschlagen zu hören, so säumten die Protestanten nicht, davon Gebrauch zu machen. In ihrer Antwort 216) beschweren sie sich vornämlich darüber, daß ihr Bekenntniß verurtheilt werden sollte, als ob sie sich darin von gemeiner christlicher Kirche gesondert haben sollten, und setzen hinzu: welches uns herzlich und treulich leid sein sollte, und, ob Gott will, nimmermehr bei uns befunden werden soll; und so wir das verstehen mögten, wollen wir mit Gottes Hülfe einen einigen Augenblick darinnen ungern verharren. — Hier darf man sich nur an die in der Konf. gegebene und in der Apol. vielfach bestätigte Erklärung erinnern: daß die wahre christliche Kirche nur da sei, wo das Evangelium rein und lauter geprediget werde; man darf nur bedenken, daß demzufolge Absonderung von der gemeinen christlichen Kirche und Abweichung vom Evan-

216) Walch, S. 1639, Salig, S. 280. Vgl. auch Seckendorf, p. 175, und Frick, S. 1069 ff.

gelio oder von der heil. Schrift, gleichbedeutende Ausdrücke im Munde der Protestanten waren, und man hat die offene Versicherung: wir wollen keinen Augenblick länger bei unserem Bekenntnisse verharren, sobald man dasselbe der Abweichung von der Schrift überführen kann. — Eben dies aber war bisher durch alle Gegenreden der Widersacher nicht geschehen, und sie hielten sich auch überzeugt, daß es nicht geschehen könne. In dieser Ueberzeugung fahren sie fort: Nachdem wir befunden, daß unserer Prediger Lehre in Gottes Wort gegründet, haben wir uns gescheuet, dawider zu fechten, und thun das noch; dieweil wir uns schuldig erkennen, Gottes Wort zum Höchsten zu ehren und zu fördern; und Alles, das dem zuwider, oder nicht gleichförmig gepredigt oder gehandelt wird, darüber machen wir uns Gewissen, allermeist so das durch uns sollte bestätiget, gewillfahret oder zugelassen werden. Goldene Worte, die der Beherzigung jedes ächten Protestanten nicht genug empfohlen werden können, die aber freilich eine Freisinnigkeit athmen, und eine Erhebung über die eigene Meinung offenbaren, von der die heutigen Buchstäbler wohl schwerlich eine Ahnung haben mögen!

Es ward jetzt ein engerer Ausschuß gemacht, in welchem man, nach vielen Disputationen, bei denen die Protestanten sich immer mit gleicher Festigkeit auf die heil. Schrift bezogen, sich endlich über 15 Artikel vereinigte, während nur 3 zwiespaltig blieben, und 3 andere bis weiter ausgesetzt wurden [217]. In der Hauptsache war dadurch indessen Wenig gewonnen, so lange die Divergenz in den Principien, von denen beide Parteien ausgiengen, nicht gehoben war. Luther selbst sah dies sehr wohl ein; die Unvereinbarkeit der Principien war ihm

217) Die ausführliche Erzählung dieser Verhandlungen findet man bei Müller, von S. 742 an, die einzelnen Aktenstücke auch bei Walch, von S. 1665 an.

klar. In vielen um diese Zeit an seine Freunde geschriebenen Briefen spricht er sich darüber aus, daß es unmöglich sei, über die Glaubens-Artikel zur Einigkeit mit den Päpstlichen zu gelangen. An Melanchthon schrieb er am 26sten August[218]): Was hab ich je weniger gehoffet, oder was wünsche ich noch jetzund weniger, als daß man von Einigkeit der Lehre handle? Gleich als könnten wir das Papstthum niederwerfen, oder unsere Lehre unangefochten bleiben, weils Papstthum stehet! — — Summa Summarum: es gefällt mir gar nicht, daß man will von Einigkeit der Lehre handeln, weil dieselbe gar unmöglich ist, wo der Papst sein ganz Papstthum nicht will abthun. — In einem Schreiben an seinen Kurfürsten, am Freitage nach Bartholomäi[219]), widerräth er die Annahme des im Ausschusse vorgeschlagenen Kompositionsmittels über die Abendmahlsfeier, mit diesen Worten: Wissen Ew. K. Gn. wohl, daß unserer Hauptstücke (d. i. Grundsätze) eins ist: daß man Nichts lehren noch thun soll, es sei denn gewiß mit Gottes Wort gefasset? damit wir nicht, wie St. Paulus sagt, ungewiß laufen und Luftstreiche thun. Denn es hat also noch Mühe genug, wenn wir im gewissen Worte gehen, daß wir bleiben. — Am Schlusse setzt er hinzu: Endlich wollen wir Alles leiden und weichen, was in unsrer Macht steht. Aber was in unsrer Macht nicht steht, bitten wir, daß sie es von uns nicht wollen begehren. Was aber Gottes Wort nicht ist, das ist nicht in unsrer Macht anzunehmen, und was ohne Gottes Wort gestiftet ist zum Gottesdienst, ist auch nicht in unsrer Macht, dasselbe anzunehmen. — So schreibt er auch an Spalatinus[220]): Sie suchen Dies, daß sie über unseren Glauben und Gewissen herrschen mögen, und wollen Euch mit diesem Betrug vom Wort abführen. Aber

218) S. Walch, S. 1695 ff.
219) S. Walch, S. 1709 ff.
220) Daselbst, S. 1760.

ich fürchte mir Nichts. Denn wo Ihr das Einige für Euch behaltet, daß Ihr Nichts wider das Evangelium bewilligen wollet oder zugelassen habet, was sind dann alle ihre Tücken? — Es ließen sich noch manche ähnliche Stellen hinzufügen; aber schon aus den hier angeführten erhellet deutlich genug, wie fest Luther überzeugt war, daß an keine Vereinigung mit den Papisten zu denken sei, so lange sie eben Papisten blieben, und den obersten Grundsatz der Evangelischen nicht gelten ließen; daß aber auch Diese von allen Listen und Tücken der Gegner Nichts zu fürchten hätten, so lange sie nur an diesem Grundsatze festhielten; gäben sie indessen diesen auf, oder stellten ihn auch nur in den Hintergrund, so hätten sie gar keinen festen Haltpunkt mehr, und alle dogmatischen Disputationen könnten zu keinem erfreulichen Resultate führen.

Der große Reformator hatte darin völlig Recht. Es war ganz natürlich, daß man sich nicht auf die Dauer vereinigen konnte, da die Gegner von vorne herein den Grundsatz aufstellten: daß Nichts wider den katholischen Glauben oder gemeinen Frieden in den Verhandlungen vorgenommen werden solle, — ja, sogar die Bedingung festsetzten: daß sich das Gegentheil wolle nach Röm. K. M. Antwort, als der heil. Schrift und Kirche gemäß, gehorsamlich verhalten [221]. — Seine Aeußerungen in diesen Briefen haben allen späteren Unionsversuchen, die blos auf Dogmen gerichtet waren, das Prognostikon gestellt.

Vom 24sten August an ward ein geengertes Gespräch zwischen sechs Personen von beiden Parteien gehalten. In demselben war man beiderseits geneigt, die Religionssache abermals auf ein künftiges Koncilium zu verschieben. Da aber die Päpstlichen dabei listiger Weise ausbedingen wollten, daß bis dahin alle bisher von den Evangelischen vorgenommenen

---

221) S. bei Walch, S. 1714, den Bericht der Katholischen an den Kaiser über die im Ausschusse gepflogene Handlung, worin sie Beides selbst aussprechen.

Neuerungen abgestellt, und also die gemeine Kirche restituiret werden solle, — so erklärten Diese dagegen kurz und rund den wichtigen Satz: daß in Sachen des Glaubens kein Possessorium Statt finde, wie in weltlichen Dingen, daß also hier auch von keiner Restitution die Rede sein könne. Die Päpstlichen hatten nämlich das Argument geltend gemacht: man halte dafür, dieweil sich in Welthändeln gebührte, den Entsetzten vor allen Dingen wiederum zu restituiren, vielmehr wollte sich solche Restitution gegen gemeine Kirche gebühren. Dieser Behauptung stellten die Protestanten die Exception entgegen: Was die Ergänzung und Restitution in weltlichen und zeitlichen Entwehrungssachen belangete, so hätte es einen gesonderten Unterschied mit den Sachen der Religion[222]. — Etwas Neues war jenes Ansinnen der auf ein vorgebliches Possessorium gegründeten Restitution der Kirche freilich nicht, da schon Tertullian in der praescriptio haereticorum dasselbe gegen die Ketzer seiner Zeit geltend machte[223]. Schlau genug wußten indessen die Päpstler schon damals einen ihnen so erwünschten Satz des Kirchenvaters für sich zu benuzzen; und wer die Zeichen der Zeit kennt, dem darf nicht erst gesagt werden, wie gern sie denselben auch jetzt wieder geltend machen mögten. Darum darf unsere Kirche nicht aufhören, sich ernstlich vor demselben zu verwahren, wie es ihre Gründer zu Augsburg thaten; sie wird nur dann wohl berathen sein, wenn sie fest und unabweichlich beharret bei jenem ächt evangelischen Protest gegen die Anwendung juristischer Principien auf Religionsangelegenheiten. Sobald man den wesentlichen Unterschied beider aus den Augen setzt, ist es um das Wesen und die Gewissensfreiheit des Protestantismus geschehen. Die Religion ist in ihren heiligsten In-

222) S. Walch, S. 1747 ff.

223) Vgl. die Schrift: Tertullian's Verjährungsrecht der Kirche gegen die Ketzer, Wien, 1797.

teressen gefährdet, wenn man sie den „weltlichen und zeitlichen" Dingen gleichstellt, und sie mit diesen nach gleichem Maaße messen und nach gleichen Regeln anordnen will. Läßt man einmal diese juristische Prämisse gelten, so ist die theologische Konklusion der Päpstler nicht mehr abzuweisen, und unsere Kirche hat dann nichts Eiligeres zu thun, als sich aufzulösen, und in den Schooß derjenigen Kirche zurückzukehren, die zu ihrer Legitimation keines anderen Beweises bedarf, als daß sie sagt: ich bleibe in meinem Besitze und bei meinem alten Rechte [224])!

Doch, wir kehren zu den Verhandlungen zurück. Vortrefflich führte Osiander die Vertheidigung der Evangelischen gegen die von den Päpstlichen bei diesem engeren Gespräche überreichten Artikel, deren Geist sich schon aus der so eben beleuchteten, vorangeschickten Bedingung abnehmen läßt [225]). Bevor er sich in derselben auf die Würdigung der einzelnen Artikel selbst einläßt, schreibt er zur Einleitung gewichtige Worte, die lauter Grundsätze enthalten, nach denen verfahren werden müsse. — Die Päpstler wollten auch diejenigen Artikel, wider die sie Nichts einzuwenden hatten, nur deshalb gelten lassen, weil die Kirche sie angenommen und bestätiget habe. Aber gleich dagegen sagt Osiander: Daraus sieht man leicht, daß sie damit umgehen, uns ein Blendwerk zu machen, als

---

224) Vgl. Schuderoff, die Juristen in der prot. Kirche. Zeitz, 1817; besonders S. 25 ff.

225) Lateinisch bei Cölestin, Thl. 3, S. 84 ff. Deutsch bei Walch, S. 1775 ff. Osiander, der bekanntlich der erste evangelische Prediger zu Nürnberg war, ward von dem dortigen Rathe beauftragt, diese Apologie aufzusetzen, und dieser Rath selbst hatte außerdem noch eine scharfe Censur der Kompositionsmittel geschrieben, die sich Lat. bei Cölestin, S. 82 ff. Deutsch bei Salig, S. 319 ff. findet. Die Unzufriedenheit der Nürnberger mit den gemachten Vorschlägen war vorzüglich durch zwei Schreiben Baumgartner's an den Rathsschreiber Spengler (im Auszuge bei Salig, S. 321 f.) erregt, worin Ersterer die begangenen Verkehrtheiten, und die Mutlosigkeit der Evangelischen schildert. Aus dieser Schilderung sieht man recht deutlich, wie nöthig ein so kräftiges Wort, wie das des Osiander, unter diesen Umständen war, wenn bei dem ewigen Hin- und Herdisputiren über Dogmen, das prot. Princip nicht aus den Augen gelassen werden sollte.

wenn alle Artikel Nichts gälten, noch anzunehmen wären, wenn sie nicht durch der Kirchen Ansehen bestätiget und angenommen wären. Und sie, fährt er fort, sind freilich gezwungen, also zu handeln, da sie in den streitigen Artikeln sonst keine Aussicht haben, als der Kirchen Satzung und Ansehen. Man muß also diesen Artikel mit tüchtigen Gründen widerlegen und übern Haufen werfen, welches folgender Gestalt geschehen mag. — Nach diesem ernsten: principiis obsta! beginnt er nun, aus Joh. 1, 1 Kor. 4, Jak. 1, Joh. 5, Gal. 1 und 5, u. s. w. die biblische Widerlegung jenes Satzes zu führen. Die Resultate, zu denen er dadurch gelangt, sind klar und kräftig ausgedrückt: Also ist die Kirche unter das Wort gethan, und muß das Wort die Kirche, nicht die Kirche das Wort richten. — — So muß denn unser Glaube sich nicht auf der Menschen Zeugniß, sondern auf das Wort Gottes gründen. Und die Kirche giebt nicht dem Worte Gottes Zeugniß, als wenn dessen Wahrheit und Gewißheit auf ihrem Zeugniß bestände und dadurch offenbar würde; sondern, wenn sie Gott und seinem Worte Zeugniß giebt, so bekennet sie und leget an den Tag, daß sie es annehme, und giebt damit Anderen Anlaß, dergleichen göttliche Zeugnisse auch in Ehren zu halten. Christus spricht: meine Schaafe hören meine Stimme! Also bindet die christliche Kirche die Gewissen nicht, Etwas eigentlich zu halten und zu beobachten, sondern höret Christum allein, und hält Das, was Er gebeut, vermeidet aber und fliehet, was Er verbeut. Und was Er frei lässet, Das zwinget sie Niemand auf, sondern lässet es frei sein, nach der Freiheit, damit sie Christus frei gemacht hat, Gal. 5. — — Paulus verwirft und verbeut auch dergleichen Lehren und Gebote der Kirchen, Gal. 1. Er saget also, wie man ihn und andere Apostel nennen, und für was man sie halten solle. Wenn nun die Apostel nicht dürfen gehöret werden, wenn sie ein ander Evan-

gelium predigen und verkündigen: viel weniger wird man die Kirche selbst hören dürfen. — — Aus diesem Allen kann man erweisen, daß die Kirche der Leute Gewissen an keine Artikel und Gebote binde, und daß, wenn sie dergleichen thut, doch Niemand an solche Gebote gehalten sei.

Diese Stelle ist nicht blos deßhalb wichtig, weil sie in dem Satze, daß nicht die Kirche über der Schrift, sondern vielmehr die Schrift über der Kirche stehe, die Grundverschiedenheit, und eben dadurch auch die ewige Unvereinbarkeit des Protestantismus und Papismus, auf's Entschiedenste hervorhebt, sondern weil sie zugleich zeigt, wie man diesen Grundsatz so konsequent und strenge anwendete, daß man selbst die Zustimmung der Gegner zu den Artikeln der Konf. verwarf, sobald diese Zustimmung nicht auf biblischem, sondern auf kirchlichem Grunde erwachsen war. Den Evangelischen galten ihre eigenen Artikel Nichts, wenn ihre Schriftmäßigkeit nicht anerkannt ward. Gegen eine unbedingte, von der Schrift unabhängige, blos kirchliche Auktorität derselben protestirten sie selbst, so eifrig, wie nur möglich.

Noch müssen wir aus dem Schlusse dieser Erklärung Osiander's anführen, daß er eben so wohl dem Kaiser, als der Kirche, das Recht abspricht, in Glaubenssachen zu gebieten und zu entscheiden. Er hält es für das Rathsamste, dem Kaiser zu Gemüte zu führen, daß ihm nicht zustehe, Etwas hierin zu ordnen oder zu befehlen. Denn es stehet geschrieben: gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist! Daraus deutlich zu erweisen, daß die Kirche ihre eigenen Händel und Geschäfte habe, darin K. M. nicht nach selbst eigenem Belieben schalten, oder sprechen und gebieten kann. — — Und wenn er schon in dieser Sache einige Gewalt hätte, die ihm von Rechts wegen zustände, so müßte er doch nicht mit Gewalt zwingen, sondern uns mit Gottes Wort überführen. — Das Resultat aus diesem Allen ist dasselbe, was

die Evangelischen von Anfang an behaupteten: weder der Staat, noch die Kirche, darf Glaubens- und Lehrvorschriften geben; der Protestant ist allein an Gottes Wort gewiesen und gebunden, und muß sowohl der Kirche, als dem Staate, den Gehorsam aufkündigen, sobald ihre Anordnungen der Schrift zuwider laufen. So verwahrt er sich gegen jeden Symbolzwang, möge derselbe von außen her kommen, oder aus der Mitte seiner eigenen Kirche hervorgehen.

Alle diese bündigen Erklärungen verschlugen indessen Nichts. Luther hatte ganz richtig vorausgesehen und vorausgesagt, daß bei disparaten Principien an keine ernstliche Vereinigung zu denken sei. Die Verhandlungen wurden noch lange fortgesetzt, und blieben eben so fruchtlos, als bisher. Der Reichsabschied [226]), der endlich, in Form eines kaiserlichen Ediktes, gegeben ward, setzte den Protestanten eine Frist bis zum 15ten April des nächsten Jahres, binnen welcher sie sich erklären sollten, ob sie sich mit der herrschenden Kirche wieder vereinigen wollten, oder nicht; widrigenfalls sollte das Reichskammergericht gegen sie verfahren. — Mit scharfer Geißel fiel nun Luther über dies Edikt her, und publicirte Glossen über dasselbe, in denen er sich besonders angelegen sein ließ, den Widerspruch der Gegner mit sich selbst in's Licht zu setzen, indem sie sich nämlich rühmten, die Konfession aus dem Evangelio widerlegt zu haben, während sie doch selbst das Evangelium nicht als Norm anerkannten, sondern die angeblich von dem heiligen Geiste inspirirte Kirche über dasselbe setzten [227]).

Nach einem so ungünstigen und zugleich so drohenden Abschiede, durch den es offenkundig ward, daß alle Friedensliebe der aufrichtigsten Glaubenstreue an der Hartnäckigkeit einer Gegenpartei, die keinen Finger breit zu weichen entschlossen war, scheitern müsse, hatten die Evangelischen alle Ursache, auf

---

226) Bei Walch, S. 1924 ff. u. Müller, S. 997 ff.

227) Walch, S. 2016 ff. besonders S. 2037. Auf ähnliche Weise äußert er sich auch in der gleichzeitigen Warnung an seine liebe Teutschen, bei Walch, S. 1950 ff.

ihre Sicherheit bedacht zu sein. Noch am letzten Tage des Jahres 1530 schlossen sie daher eine vorläufige Uebereinkunft zu Schmalkalden, und am Montage nach Invocavit 1531 einen förmlichen Vertheidigungsbund, vorläufig auf 6 Jahre [228]). In der darüber ausgefertigten Akte ist besonders Das bemerkenswerth, daß eines unabweichlichen Festhaltens an der A. K. mit keinem Worte gedacht wird, sondern daß sie sich nur verbindlich machen, die freie Predigt des hellen, klaren, reinen und unvermakelten Wortes Gottes zu schützen; zu verhüten, daß Niemand mit Gewalt oder That von dem Worte Gottes und erkannter Wahrheit gedrungen, und wieder zu den abgethanen Mißbräuchen genöthigt werde, und sich mit bewaffneter Hand zu vertheidigen, wenn sich's begäbe, daß Jemand unter ihnen um das Wort Gottes, evangelischer Lehre und unsres heiligen Glaubens, oder um Sachen willen, die aus dem Worte Gottes, evangelischer Lehre und dem heil. Glauben folgen, und demselben anhängig, befehdet werden sollte. So wie sie sich selbst nun an Nichts weiter, als an das reine Evangelium banden, so verlangten sie auch von künftigen Genossen des Bundes keine weitere Verpflichtung, als diese einzige: so aber Jemand weiter in diesen unseren christlichen Verstand zu kommen begehrt, und vormals nicht darinnen begriffen, der das heilige Evangelium angenommen, Der soll mit unser Aller Wissen und Willen darin auf- und angenommen werden. — Auch hier nicht die leiseste Spur von Verpflichtung auf die Konfession; die Bundes-Akte wird vollzogen, ohne ihrer auch nur zu erwähnen, und Annahme des Evangelii ist das einzige Merkmaal ächter Bundesglieder. Sie verbinden sich nicht blos zur Vertheidigung des Glaubens, den sie bisher aus der Schrift geschöpft haben, sondern sie be-

228) Die erste Notel des Bundes s. b. Walch, S. 2142 ff. und die ausführliche Bundes-Akte S. 2170 ff.

halten sich auch ausdrücklich Alles vor, was ferner aus dem Worte Gottes folgen oder demselben anhängig sein möge. Sie waren also so weit davon entfernt, ihrer Vereinigung einen abgeschlossenen Lehrbegriff zum Grunde zu legen, daß sie vielmehr die Idee einer fortschreitenden Reformation zum Fundamental-Artikel des Bundes machten.

Ueber einige andere Punkte, die zum vorläufigen Abschluß des Bundes noch nicht so dringend erschienen, und nicht so schnell zu erledigen waren, behielt man sich vor, binnen kurzer Frist eine neue Zusammenkunft zu halten. Der hauptsächlichste unter diesen Punkten betraf die Kirchengebräuche, deren große Verschiedenheit man als einen Anlaß zu vielfachem Aergerniß betrachtete, und daher sollte zunächst davon gehandelt werden: ob man einer einhelligen oder gleichförmigen Kirchenordnung einig werden mögte, und (ob dieselbe) gut sein solle (Walch, S. 2146.). Die auf den 4ten Juni angesetzte Zusammenkunft ward auch wirklich zu Frankfurt gehalten. Als man hier aber über die gleichförmige Einrichtung der Cerimonieen berathschlagt hatte, fand man die Sache nicht blos so schwierig, daß man sie nicht glaubte ausführen zu können, sondern man sah sich noch aus einem viel gewichtigeren und tiefer liegenden Grunde genöthigt, sie aufzugeben. Seckendorf (l. III. p. 15.) führt diesen Grund mit den eigenen Worten des gefaßten Beschlusses so an: *veriti, ne novus veluti Papatus introduceretur, facta tali constitutione*, und zu diesem Haupt-Argumente kam noch das sehr vernünftige Bedenken: ne *cum scandalo infirmorum* mutarentur ritus, hinc inde in provinciis et urbibus diversimode praeteritis annis stabiliti. — Auch hier sieht man also, wie sorgfältig sie, selbst bei der äußeren Form des Gottesdienstes, Alles zu vermeiden suchten, was, durch anbefohlene Konformität, ein neues Papstthum hätte herbeiführen können, und wie wohl sie einsahen, daß nicht durch freie Bewegung, sondern grade durch statutari-

sches Einzwängen der Formen, den Christen ein wahres Aergerniß gegeben werde.

Um dem Ausbruche offenbarer Feindseeligkeiten, der bei einer so drohenden Stellung der Parteien allerdings zu besorgen war [229]), zuvorzukommen, schlugen sich die Kurfürsten zu Mainz und Pfalz in's Mittel, und stellten mit den Protestanten eine Friedenshandlung an, die im Jahre 1532 zu Schweinfurth gehalten ward, und die um so merkwürdiger ist, weil hier zum ersten Mal das Verlangen der Päpstler, die Gegner an ihre eigene Konfession zu binden, in dreister Rede hervortrat, und mit dem freisinnigen Geiste der Protestanten in offenbaren Konflikt gerieth.

Denn schlecht genug gewählt, um die Gemüter zu versöhnen, war gleich der erste und vornehmste Antrag der vermittelnden Kurfürsten: daß die Protestanten, bis auf ein künftiges Koncilium, über die Konfession und Assension (d. i. Apologie,) zu Augsburg in Schriften übergeben, keine weitere noch mehrere Neuerung vornehmen, auch sich enthalten sollten, predigen und publiciren zu lassen, weiter und mehr, denn die Bekenntniß und Assension inhält. Auch die nähere Erklärung, welche die Protestanten sich über diesen, wie über einige andere Punkte erbaten, ward in so schlau gewählten und unbestimmten Ausdrücken gegeben, daß sie sich durch dieselbe unmöglich befriedigt fühlen konnten. Namentlich mußte es ihnen zu großem Anstoße gereichen, daß man ausdrücklich den Frieden nur auf Diejenigen erstrecken wollte, welche sich bis jetzt zu der Augsb. Konfession bekannt hatten, weil bei dieser Bedingung nur zu deutlich die Absicht durchblickte, die weitere Verbreitung der evangelischen Lehre ein für allemal ab-

229) Um so mehr, da es bekannt geworden war, daß der Kurfürst Joachim zu Brandenburg öffentlich im Reichsrathe gesagt hatte: daß der Kaiser und die katholischen Stände entschlossen wären, ihre Leiber, Gut und Blut daran zu wenden, daß die Lutherische Lehre sollte ausgerottet werden. S. Walch, S. 2183.

zuschneiden. Der allgemeine Unwille der Protestanten fand den freimüthigsten Dollmetscher in dem Landgrafen Philipp von Hessen, der durch seine Abgeordneten erklären ließ [230]): daß man nicht buchstäblich bei der Konfession, — als welche nur eine ungefähre und nicht vollständige Anzeige ihrer Lehre und der papistischen Mißbräuche sei, — sondern überhaupt bei der Lehre, zu Augsburg angezeigt, verbleiben wolle; daß das Koncilium, bis zu welchem der Friede nur vorläufig geschlossen werden sollte, nicht nach menschlichen Satzungen, sondern nach der heil. Schrift entscheiden; endlich, daß es einem jeden, geistlichen oder weltlichen, Stande und Gliede des Reiches freistehen müsse, hinfüro das Evangelium und das darüber aufgerichtete Verständniß anzunehmen und zu bekennen. — Nichts wäre auch natürlicher, und den früheren Erklärungen der Protestanten, sowohl zu Speier als zu Augsburg, angemessener gewesen, als auf diese wichtigen Punkte auch jetzt unwiderruflich zu bestehen. Aber völlig konnte der freisinnige Landgraf, dem die weitere Verbreitung der evangelischen Lehre so warm am Herzen lag, mit denselben nicht durchdringen; namentlich den letzten Punkt mußte er, wenn sich nicht Alles zerschlagen sollte, für jetzt noch aufgeben, und leider war es Luther selbst, der die Annahme desselben verhinderte. Er, der sonst so oft Melanchthon's Zweifel und Besorgnisse besiegte, — er, der sich noch vor Kurzem, auf Veranlassung des Augsburgischen Ediktes, so kräftig gegen alle Beschränkung der evangelischen Lehre erklärt hatte [231]), ließ sich diesmal von seinem

---

230) S. Rommel, Philipp der Großmüthige. Gießen, 1830, Bd. 1, S. 306, u. Bd. 2, S. 274 ff.

231) Er erklärte damals: der Artikel, worin uns Friede zugesagt wird, wenn wir nur hinfort nichts Neues vorbringen, und Diejenigen, so das Evangelium noch annehmen wollten, nicht aufnehmen oder hegen, kann keineswegs gebilliget werden; denn er gehet den Glauben und das Bekenntniß an. — — Wenn wir hiezu Ja sagen wollten, so wäre es eben so viel, als wenn wir sprächen: Christus soll nicht leben, sondern wieder gekreuziget werden. Vgl. Cölestin, T. 4. p. 87.

furchtsamen Freunde bewegen, eben das fahren zu lassen, worauf er sonst immer am hartnäckigsten bestand. Melanchthon's Furcht vor dem Ausbruche eines Krieges steckte ihn um so leichter an, da er von dem Landgrafen die ungünstige Meinung, daß er mehr Krieg als Frieden suche, aufgefaßt hatte, und ihm überdies wegen seiner Hinneigung zu den Schweizern nicht günstig war. Einmal über das andere rieth er daher in Briefen und Bedenken seinem Kurfürsten [232]), die günstige Stimmung des Kaisers zu benutzen, den angebotenen Frieden anzunehmen, und sich dabei um Diejenigen, die etwa künftig der evangelischen Lehre beitreten würden, nicht zu kümmern. Der Kurfürst war wegen seiner körperlichen Schwäche und Kränklichkeit um so geneigter zum Frieden, gab daher dem Rathe Luther's Gehör, und so konnten denn die hessischen Gesandten, ungeachtet ihrer wiederholten Protestationen in Betreff der künftigen Anhänger des Evangelii, wirklich nicht durchdringen [233]). — Doch, mit dem Einen Punkte ward nicht Alles aufgegeben. Sah man auch für jetzt noch von der weiteren Verbreitung des Evangelii ab, so nahm man doch für sich selbst, der christlichen Freiheit wahr, und hier, wo es die Hauptsache galt, ließ man sich nicht in die von den Gegnern beabsichtigten Schranken einschließen. Nach mancherlei Verhandlungen reichten endlich die Evangelischen ihre schließliche und einmütige Erklärung ein, in welcher selbst der Punkt, dessen Behauptung Luther so sehr widerrathen hatte, doch nicht

232) S. dieselben bei Walch, S. 2194 ff. und 2207 ff. Ueber das Einzelne dieser Verhandlungen, und namentlich über Luther's Benehmen in dieser Sache, findet man treffliche Bemerkungen bei Planck, Gesch. des prot. Lehrbegr. Bd. 3, Thl. 1, S. 218 ff.

233) Eben aus dieser engherzigen Stimmung der sächsischen Theologen, die schon seit einiger Zeit ruchtbar geworden war, läßt sich die Skrupulosität der Schweizer erklären, die, selbst bei den früher angezeigten milden Bedingungen, dem Schmalkaldischen Bunde nicht recht trauten, und sich demselben nicht anzuschließen wagten (vgl. Salig, S. 403.), während dagegen die Städte Straßburg, Memmingen, Kostnitz und Lindau, ungeachtet der von ihnen besonders auf dem Reichstage eingegebenen confessio tetrapolitana (vgl. Salig, S. 396 ff.), dem Bunde unbedenklich beitraten.

ganz und unbedingt aufgegeben ward. Hinsichtlich der Zwinglischen und Wiedertäufer nämlich versprach man zwar, ihnen nicht anzuhangen, noch beizustehen. Jedoch ward hinzugesetzt: Im Fall, daß sie ihren Irrthum verlassen, und sich mit K. M. und anderen gemeinen Ständen des Reichs im Glauben vergleichen, oder der vorgemeldeten Fürsten und ihrer Anhänger Bekenntniß und Assension, wie die zu Augsburg übergeben sind, annehmen wollten, alsdann sollen sie in diesem, so jetzt mögte aufgerichtet werden, mit eingezogen und begriffen sein. Auch hier war also eigentlich so gut wie gar Nichts nachgegeben. Denn nicht blos war hier ausdrücklich ein Fall reservirt, wo auch künftige Anhänger der evangelischen Lehre in den Frieden eingeschlossen werden sollten, sondern es war ihnen auch nicht einmal die Annahme der A. K. zur unerläßlichen Bedingung gemacht, indem die Alternative gestellt ward, daß sie entweder die Konf. annehmen, oder sich sonst mit dem Kaiser und den Ständen im Glauben vergleichen mögten; und in beiden Fällen wollte man ihnen die Aufnahme in den Frieden zugesichert wissen. In der Hauptsache aber drang man noch kräftiger durch. Der erste Antrag der Vermittler nämlich: daß sie über die Konfession und Assension keine weitere und mehrere Neuerung vornehmen, auch nichts Anderes, als was dieselben enthielten, lehren, predigen und drucken lassen sollten, ward nur mit dem höchst wichtigen Zusatze angenommen: auch was derselben (der Konfession und Apologie) nach rechtem christlichen, billigen Verstande gemäß. Dieser Zusatz ward weiterhin, wo von dem Predigen und Drucken die Rede ist, noch einmal mit denselben Worten wiederholt, und wie sie denselben verstanden wissen wollten, sieht man am deutlichsten aus den bald darauf folgenden, in Beziehung auf das Verhalten in Kriegszeiten hinzugesetzten Worten: daß, weiteren Unrath und Widerwärtigkeit, so aus zwiefältiger Lehre entstehen mögte, zu verhüten,

von allen Theilen nicht mehr denn das heilige Evangelium, schlecht nach dem Text, und ohne allen weiteren Zusatz, urkund werde. — Und dabei blieb es.

Man sieht, daß sie, auch durch diese Erklärung, der evangelischen Freiheit Nichts vergaben, und durch den angeschlossenen Zusatz sich eigentlich Alles reservirten, was ihnen durch den Hauptsatz hätte genommen werden können. Sie wollten sich nicht, wie man von katholischer Seite beabsichtigte und so gerne gesehen hätte, durch ihre eigene Konfession eine unübersteigliche Schranke setzen lassen. Mit gutem Gewissen konnten sie versprechen, daß sie gegen ihre Konf. nicht lehren und schreiben wollten, weil sie von der evangelischen Wahrheit derselben fest überzeugt waren, und ihnen der Fall, daß sie darin irren könnten, gar nicht denkbar war. Und doch versprachen sie auch dies nicht einmal für immer und unbedingt, sondern nur bis zu einem künftigen, gemeinen, christlichen Koncilio, — mit der hinzugefügten Bitte, daß der Kaiser ein solches baldmöglichst in deutschen Landen veranstalten wolle. Auch auf dem, was sie jetzt für unumstößliche Wahrheit hielten, wollten sie also nicht unbedingt bestehen, sondern es der freien Prüfung nach der Schrift unterwerfen, die sie selbst je eher je lieber angestellt zu sehen wünschten. Gegen das verfängliche Verlangen aber, über ihre Konfession hinaus keine weiteren Neuerungen vorzunehmen, mithin in der Entwickelung der evangelischen Lehre keine ferneren Fortschritte zu machen, glaubten sie sich, als ächte Protestanten, Alles vorbehalten zu müssen, was aus der recht verstandenen und christlich ausgelegten Konfession und Apologie weiter folgen würde. So behielten sie es fest im Auge, daß sie in ihrem Bekenntnisse Grundsätze ausgesprochen und angewendet hätten, an denen unerschütterlich festgehalten werden müsse, und aus denen für die evangelische Wahrheit noch viel mehr Ergebnisse, als die bis jetzt dargelegten, hervorgehen könnten. Alles nun, was, auch außer den bisher zur

Sprache gekommenen Artikeln, diesen Grundsätzen gemäß erfunden werden mögte, wollten sie sich unbenommen wissen, und implicite schon im Voraus mit bekannt haben. — Römlinge also waren es, welche die Protestanten an den Buchstaben ihrer eigenen Konfession binden wollten; sie selbst aber beriefen sich auf den Geist derselben, dem auch über die Schranken des Wortes hinauszugehen unverwehrt sein müsse [234]).

Zu Nürnberg wurden die Friedensunterhandlungen fortgesetzt; aber die Katholischen gewannen hier Nichts mehr, als sie zu Schweinfurth erlangt hatten. Denn die Protestanten wichen nicht von ihrer dort abgegebenen schließlichen Erklärung, und bewiesen sich auch hier fester, als Luther, der, in einem abermaligen Rathschlag und Bedenken an seinen Kurfürsten, zur Nachgiebigkeit rieth [235]). Ihre Standhaftigkeit blieb auch nicht unbelohnt. Denn in dem am 23sten Juli 1532 publicirten Nürnberger Religionsfrieden [236]) ward jene gehässige Klausel der Päpstlichen, durch welche man die Gegner an den Buchstaben ihrer eigenen Konfession binden und alle künftigen Anhänger des Evangelii von dem Frieden ausschließen wollte, und zu deren Einschwärzung man bisher alle Künste der Ueberredung aufgeboten hatte, gänzlich mit Stillschweigen übergangen, und von beiden Theilen nur verlangt, daß, bis zu einem binnen Jahresfrist zu haltenden Koncilium, Keiner den Anderen, des Glauben's halben, beleidigen und beschädigen solle. Käme aber das Koncilium nicht in der genannten Zeit zu Stande, so sollte gleichwohl der Friede unverletzt gehalten werden, und man wolle dann einen neuen Reichstag ansetzen, auf welchem über den nicht zur Verglei-

234) Vgl. *Semler*, app. ad lib. symb. p. 46.
235) S. Walch, S. 2216 ff.
236) Daselbst, S. 2219 ff.

chung gediehenen Zwiespalt des Glaubens, und über das deshalb zu haltende Koncilium, weiter berathschlagt werden sollte. Dazu ward noch überdieß das Versprechen gegeben, daß der Kaiser alle Rechtfertigungen in Sachen, den Glauben belangend, die wider die protestantischen Stände angefangen worden, oder noch angefangen werden mögten, bis zum künftigen Koncilio einstellen wolle [237]).

Fast noch gelinder ist der Abschied des in demselben Jahre zu Regensburg gehaltenen Reichstages abgefaßt [238]). Das Bedürfniß einer schnellen Hülfe gegen die andringenden Türken war so groß, daß man sich wohl hütete, sich gegen die Protestanten auch nur ein hartes Wort zu erlauben. In Hinsicht der Religionssache ward Alles wieder auf ein künftiges Koncilium verschoben, dessen baldige Ansetzung der Kaiser mit allem Ernste bei dem Papste zu betreiben versprach. Von einer Beschränkung der Protestanten auf ihre eigene Konfession ward diesmal auch nicht eine Sylbe erwähnt. Selbst die sonst gewöhnliche interimistische Maaßregel, wie es bis zum Koncilium in Sachen des Glaubens gehalten werden solle, ward ausgelassen; und so war den Protestanten denn durch diesen Abschied bis weiter völlige Gewissensfreiheit zugesichert. — Der Kaiser, wohl fühlend und nicht ohne Grund befürchtend, daß die Protestanten solchen nun schon so oft gegebenen und eben so oft wieder gebrochenen Versprechungen nicht recht mehr trauen mögten, ließ überdieß zu mehrer Beruhigung der Gemüter, am 2ten August eine förmliche Bewilligung und Versicherung des Nürnb. Religionsfriedens, und am 3ten August ein eigenes Mandat darüber ausge-

237) Man muß allerdings mit Planck, a. a. O. S. 231, einräumen, daß Robertson, in seiner Geschichte Karls des 5ten, Bd. 2, S. 466, die Resultate dieses Nürnb. Religionsfriedens mit zu übertriebenem Lobe erhoben habe. Daß aber Planck dieselben auf der anderen Seite viel zu tief herabsetzt, wird man eben so wenig läugnen können, so bald man die oben angegebenen Punkte nur überblickt.

238) S. denselben bei Walch, S. 2227 ff. und in der Sammlung der Reichstags-Akten, S. 217 ff.

hen [239]), und in beiden Schriften wurden die über die Religionssache gemachten Bestimmungen wörtlich wiederholt und mit kaiserlichem Ansehen bestätigt. So wie nun diese fast ängstlichen Versicherungen dem Kaiser ohne Zweifel nur durch die dem Reiche drohende Gefahr abgedrungen waren, so gaben dieselben den Protestanten, eben dieser Gefahr wegen, eine desto sicherere Gewähr, daß man sie wenigstens vor der Hand nicht treulos brechen werde. — Eine nochmalige Bestätigung des Nürnb. Religionsfriedens endlich, nebst wiederholter Versicherung der Aufhebung des in dem Augsb. Abschiede angedrohten Reichskammergerichtsprozesses, erhielten die Protestanten in dem Kadauischen Vertrage, 1534, in dem man sich über die so lange streitig gewesene Anerkennung Ferdinand's als Königs, so wie über die gleichfalls lange bestrittene Belehnung des Kurfürsten von Sachsen, verglich [240]).

Schon seit dem Anfange des Jahres 1533 waren ernstlichere Verhandlungen über das anzustellende Koncilium begonnen, und auch in diesen bewiesen die Protestanten gleiche Festigkeit in der Behauptung der evangelischen Freiheit. Während das kaiserliche Ausschreiben, so wie die päpstliche Bewilligung des Koncilii, in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefaßt waren, gieng die Werbung, die Klemens VII. desfalls an den Kurfürsten von Sachsen besonders richtete, schon weiter in die Sache ein [241]). Auf eine scheinbar ganz unverfängliche Weise versprach der Papst ein frei und gemein Koncilium, setzte jedoch schlau genug sogleich hinzu: ein solch Koncilium, wie die Väter der Kirchen von Alters her Koncilia gehalten, — und machte überdies noch die gleichfalls unschuldig aussehende, in der That aber sehr gefährliche Bedingung: daß Jeder sich im Voraus verpflichten sollte, die Beschlüsse des Koncilii zu halten, und bis zu endlicher Vollendung desselben keine Neuerung

239) S. die Bewilligung und Versicherung bei Walch, S. 2236, und das Mandat, S. 2239.
240) Walch, S. 2241 ff.
241) Vgl. Walch, S. 2254, 2258 u. 2261 ff.

vorzunehmen. Die gestellte Falle war indeß zu schlecht verdeckt, als daß sie nicht sogleich hätte bemerkt werden sollen. Der neue Kurfürst von Sachsen [242]), wiewohl er zu einer definitiven Antwort erst eine Berathung mit seinen Glaubensverwandten erforderlich hielt, erklärte doch sogleich für seine Person: daß in dem Koncilio christlich und rechtschaffen gehandelt werden, und Gottes Wort richten müsse, nach Joh. 12, 48., und setzte am Schlusse dieser Erklärung hinzu: er gedenke so zu handeln, daß Beide, Die, so jetzt auf Erden leben, und die nach seinem tödtlichen Abgang auf Erden sein mögten, mit Grund und Wahrheit erfahren sollten, daß er nichts Lieberes, Höheres und Wertheres bisher geachtet, und hinfüro mit Gottes Hülfe achten wolle die übrige Zeit seines Lebens, denn das reine, heilwärtige und seeligmachende Wort Gottes [243]). — Derselbe Gedanke ward noch weiter ausgeführt von Luther, Jonas, Bugenhagen und Melanchthon, in vier um diese Zeit abgegebenen Bedenken über jene päpstliche Werbung; und wiewohl Luther noch in einer Vorrede, mit der er die Werbung herausgab, dieselbe demütige und furchtsame Stimmung gegen den Kaiser verrieth, die wir kurz vorher an ihm bemerkten, so sprach er sich doch hier in dem ersten Bedenken sehr entschieden gegen die listigen Kunstgriffe der Päpstler aus, und erklärte: man könne sich nur in ein Koncilium nach Gottes Wort und Werken, aber nicht nach menschlichem Dünkel und Muthwillen, einlassen; der Papst müsse in demselben Part, und nicht Richter sein, sondern das Wort Gottes solle zwischen dem Papste sammt seinen Koncilien, und ihnen, richten, darum es auch ein christlich, und nicht ein päpstisch Koncilium heiße; es seien hier Kontroversien der ganzen Christenheit, des Wortes Gottes halben, wider den Papst und seine

242) Johann Friedrich; denn sein Vater Johann war am 16ten August 1532 gestorben. Seine Charakteristik giebt Planck, a. a. O. S. 241 ff.

243) Walch, S. 2270.

Lehre, und die Christenheit begehre ein Koncilium und Urtheil oder Zeugniß vom Worte Gottes und dem Papstthum [244]). Der neue Kurfürst von Sachsen war auch geneigter zu einer kräftigen Opposition, als sein verstorbener Vater es in den Tagen seiner Schwachheit gewesen war; Philipp von Hessen fand jetzt mehr Unterstützung für seine Rathschläge, und alle diese Umstände wirkten vortheilhaft auf die gemeinschaftliche endliche Antwort der protestirenden Stände ein, welche am letzten Juni 1533 erschien [245]).

In derselben erklären sie gleich im Anfange: wir begehren zum Höchsten eines Koncilii, in welchem rechtschaffen, ordentlich, christlich, und nach Gottes Wort, die streitigen Sachen gehandelt, gerichtet und geurtheilt werden. — Noch bestimmter den Gegensatz hervorhebend, verlangen sie weiter: daß die Sachen nicht nach päpstlichen Dekreten, oder Schul-Opinionen, welche durch die Unseren angefochten, sondern nach der heiligen Schrift bewogen, erkannt und geurtheilt werden. Die Forderung aber, sich vorher zur Annahme der künftigen Beschlüsse zu verpflichten, sehen sie nur als ein vom Papste versuchtes Mittel an, seine eigene Gewalt zu handhaben und zu erhöhen. Er wolle, sagen sie weiter, durch diese Verpflichtung nur erlangen: daß päpstliche Mißbräuche und Menschensatzungen Niemand anfechten dürfe; oder, so sie Jemand anfechten wollte, daß der Papst dennoch die Uebrigen, die er in Verpflichtung habe, wider ihn hetzen könne, ihn zu unterdrücken. — Nach einer ausführlichen und scharfen Kritik der verfänglichen Ausdrücke der päpstlichen Werbung, wiederholen sie endlich die bestimmte Erklärung: daß sie in Papst Klemens Artikel, oder in ein solch Koncilium, das da nicht laut des Reichsabschiedes

244) Walch, S. 2272 ff.
245) Daselbst, S. 2281 ff.

(zu Nürnberg und Regensburg,) gemacht, durch keine Wege wollen gewilliget haben. —

Durch diese Erklärung scheiterte die Schlauheit der Päpstler an der Festigkeit der Protestanten, und es darf kaum erst bemerkt werden, wie treu sie auch hier ihren von Anfang an behaupteten Grundsätzen blieben. Von einer Berufung auf die A. K. ist gar nicht die Rede. Sie hätten dieselbe sehr füglich den päpstlichen Bedingungen entgegen stellen, und eben so wohl, wie der Papst nur nach den kirchlichen Satzungen gerichtet wissen wollte, auch ihrerseits darauf bestehen können, daß nur nach ihren Artikeln geurtheilt werde, die man ihnen ja, wenn sie nur nicht über dieselben hinaus gehen wollten, schon zugelassen hatte. Aber sie thun es nicht; sie sind weit davon entfernt, Einseitigkeit durch Einseitigkeit zu erwiedern; so wie der Papst nicht Richter, sondern Partei sein soll, so wollen auch sie Nichts mehr und Nichts weniger sein; sie nehmen einen freieren Standpunkt ein, und erkennen einen höheren Richter an, an den sie gradezu appelliren, und dem auch die Gegner sich gleichmäßig unterwerfen sollen. Sie verlangen nur ein Koncilium, auf welchem beider Parteien Meinung nach der Schrift geprüft werde, und da mag sich's dann entscheiden, was bestehen kann, und was fallen muß.

Zwei Jahre waren seitdem vergangen, als der neue Papst, Paul III., durch seinen Orator Vergerius abermalige Verhandlungen wegen des Koncilii anknüpfen ließ [246]. Am 30sten November 1535 eröffnete Dieser dieselben zu Prag mit dem Kurfürsten von Sachsen. Von dem früheren Verlangen, die Beschlüsse des Koncilii im Voraus als verbindlich anzuerkennen, stand er klüglich ab, aber nur um eine neue Schlinge zu legen. Er sagte nämlich: für jetzt habe man nur von der Mahlstatt des Koncilii zu reden; über die Art und Weise aber, wie auf demselben verfahren werden solle, sei nicht

---

246) Die Relation dieser Verhandlungen siehe bei Walch, von S. 2296 an.

vonnöthen jetzt weitläuftig zu disputiren; dies werde sich am besten ausmachen lassen, wenn man auf dem Koncilium selbst erst versammelt sei. — Der Kurfürst aber durchschaute auch diese List auf den ersten Blick. Ein gemein, christlich, frei und solch Koncilium, darin man nach Gottes Wort handelte, beschlösse und urtheilte, war sein abermaliges, bestimmtes Verlangen. Weiter erklärte er: er und seine Glaubensgenossen hätten nie kein Scheu gehabt, und hätten sie noch nicht, vor dem Erkenntniß und Urtheil aus und nach Gottes Wort und der heil. Schrift, über die Lehre, zu der sie sich bekennten; sie wären auch nochmals erbötig, Ursachen ihres Glaubens allen Denen, so sie sollten, anzuzeigen. Ein Koncilium aber sei vornämlich deshalb nöthig, damit durch dieses Mittel das heilige Evangelium und tröstliche Gottes Gnadenwort bei Denen, so es bisher verborgen, mögte aufkommen, und auf's Allerweiteste ausgebreitet werden. Ihre Lehre aber stehe nicht auf Menschen Wahn und Weisheit (die wohl irren und fehlen können und mögen), sondern auf dem harten, starken und festen Fels Gottes Wortes, das in Ewigkeit bleibe, welches auch die höllischen Pforten und Gewalt nimmermehr zu überwältigen vermögen.

Ganz einstimmig mit dieser Erklärung des Kurfürsten war die gemeinschaftliche Antwort, welche die protestirenden Stände auf dem Konsent zu Schmalkalden, am 21sten December 1535 ertheilten. Sie protestirten in derselben gegen den von Vergerius gemachten Vorbehalt, und willigten in ein Koncilium nur unter der Bedingung, daß darin nicht der Papst Richter sei, sondern allein nach Gottes Wort die streitige Lehre entschieden werde. So zerschlug sich denn auch diese Unterhandlung, und die Protestanten waren ihrem obersten Grundsatze treu geblieben, nach

dem sie sowohl ihre, als ihrer Gegner Lehre, den Aussprüchen der Schrift unterwarfen.

Endlich schrieb der Papst das Koncilium auf den 23sten Mai 1537 nach Mantua aus. Die darüber erlassene Bulle selbst enthielt nicht das mindeste Anstößige. Aber aus einer anderen Bulle, wegen Reformation der Stadt und des Hofes zu Rom, ersah man nur allzu deutlich, womit der Papst eigentlich umgieng; denn in dieser ward ganz unverholen *die gänzliche Ausrottung der giftigen, pestilenzischen lutherischen Ketzerei*, als eine Hauptabsicht des Koncilii angegeben [247]).

Wiewohl nun das Koncilium weder an dem genannten Orte, noch zu der angesetzten Zeit zu Stande kam, so schien es den Protestanten doch jetzt immer mehr das Ansehen zu gewinnen, daß es mit der wirklichen Haltung desselben früher oder später Ernst werden würde. Um nun auf diesen Fall gerüstet zu sein, verfaßte Luther 1537 die bekannten *Schmalkaldischen Artikel*, die für unseren Gegenstand in mehr als Einer Hinsicht wichtig sind.

Schon an sich betrachtet, muß jedem unbefangenen Beobachter der Umstand als höchst bedeutend erscheinen, *daß man überhaupt ein neues Bekenntniß aufsetzte*. Man hätte es ja bei der A. K. bewenden lassen, man hätte diese, unverändert wie sie war, vor dem künftigen Koncilio produciren, und sich lediglich auf sie berufen können. Und gewiß würde man dies auch gethan haben, ja, nothwendig hätte man dies thun müssen, wenn man sie als einen abgeschlossenen Lehrbegriff betrachtet hätte. Aber würde man nicht eben dadurch jenes schon zu Schweinfurth laut gewordene Verlangen der Päpstler erfüllt haben, denen Nichts erwünschter sein konnte, als wenn die Protestanten ihren eigenen Buchstaben vergötterten? So sehr wollte man sich nicht blos geben; man wollte und mußte durch die That zeigen, daß man in der freien Fort-

247) S. beide Bullen bei *Walch*, S. 2314 f. u. 2322 f.

bildung der Lehre nach der Schrift, sich keine Schranken setzen lasse. Und Luther selbst, der damals so furchtsam den Blick auf die Zukunft beschränkt hatte, war jetzt nicht blos zu seinem gewohnten kecken Mute zurückgekehrt, sondern sogar zu dem entgegengesetzten Extrem übergesprungen, und mit der heftigsten Bitterkeit gegen die Widersacher erfüllt. Diese Stimmung hatte einen unverkennbaren Einfluß auf die Abfassung der neuen Artikel selbst. Dieselben unterschieden sich von der A. K. nicht blos durch den weit schärferen und schneidenderen Ton, welchen hier die Opposition gegen das ganze Papstthum annahm, sondern auch durch die geflissentliche Hervorhebung noch viel mehrer Gegensätze, als in der A. K. vorkamen, so daß dieser dadurch der stillschweigende Vorwurf einer zu großen Nachgiebigkeit nicht blos, sondern auch Unvollständigkeit gemacht ward [248]). Nicht blos ein anderes Bekenntniß, als die A. K., war es also, was man bei den Verhandlungen des künftigen Koncilii zum Grunde legen wollte, sondern noch dazu ein in Materie und Form verschiedenes. Dieser einzige Umstand ist Beweis genug, wie weit man davon entfernt war, die A. K. ein für allemal als unabänderliche Norm für die evangelische Kirche aufzustellen. Doch, es fehlt auch nicht an Zeugnissen, aus denen es erhellet, wie sehr diese Bemerkung mit der Denkungsart der damaligen Protestanten übereinstimmt.

Wir haben hiebei nämlich nicht auf Luther's Ansicht und Stimmung allein zu sehen. War er gleich der Verfasser der Schmalkaldischen Artikel, so wurden sie doch weder durch ihn allein veranlaßt, noch auch blos auf seine Auktorität angenommen. Er hatte den Auftrag, sie zu entwerfen, von seinem Kurfürsten erhalten, der ihm, wie er selbst berichtet [249]), be-

---

248) Eine interessante, weiter ausgeführte Vergleichung der A. K. und der Schmalk. Art. s. m. bei Planck, a. a. O. S. 298 ff. Ueber das Gewicht des hier berührten Umstandes vgl. auch Märtens, a. a. O. S. 188 u. 195 f.

249) Vgl. Frick, S. 1589. Die angeführten Worte Luther's sind aus seiner Vorrede zu den Artikeln selbst; bei Walch, S. 2326.

fahl: Artikel unserer Lehre zu stellen, ob's zur Handlung käme, was und wieferne wir wollten oder könnten den Papisten weichen, und auf welchen (Artikeln) wir gedächten endlich zu beharren und zu bleiben. — Wenn man natürlich auch weit entfernt ist, diesen Auftrag als Folge eines Zweifels an der Wahrheit der Lehren der A. K. zu betrachten, so ersieht man aus demselben doch so viel, daß der Kurfürst, dem ächt evangelischen Geiste getreu, die Konfession keinesweges für unverbesserlich und abgeschlossen hielt, sondern vielmehr gradezu die Möglichkeit zugab, daß bei genauerer Untersuchung sich allerdings Einiges darin finden könne, was entweder nachzugeben, oder anders zu gestalten, oder zu ergänzen sein möge; daß also die Einreichung mehrer Artikel, die man zu Augsburg, auf die Vorfrage des Kaisers, noch nicht für nöthig erachtete, entweder jetzt nothwendig geworden sein, oder doch bald, wenn es zum Koncilio käme, nothwendig werden könne.

Daß dies nun wirklich nicht blos seine, sondern auch der übrigen protestantischen Kurfürsten und Fürsten Ansicht war, geht noch augenscheinlicher daraus hervor, daß sie den zu Schmalkalden versammelten Theologen befahlen [250]): daß sie die Augsburgische Konfession und Apologie noch einmal mit Fleiß durchlesen sollten, und wo Etwas darin befunden würde, das der heiligen göttlichen Schrift nicht gemäß, oder sie in ihren Kirchen nicht dergleichen lehrten, daß es geändert würde, und die Theologen alsdann mit eigener Hand die Konfession und Apologie auf's Neue unterschrieben. — Nicht unbedingte Annahme, sondern erneuerte Prüfung der Konfession und Apologie nach der Schrift, ward also verlangt. Nicht unabänderliche Gültigkeit ward ihr beigelegt, sondern gradezu

---

250) S. Aurifabri hist. Nachricht v. d. Konvent zu Schmalkalden; bei Walch, S. 2393 ff.

Abänderung alles Dessen, was der Schrift nicht gemäß erfunden würde, ward beschlossen. Ja, diese Abänderung sollte sogar dann schon Statt finden, wenn sie in ihren Kirchen anders lehrten. Nicht genug also, daß abweichende Lehre unverpönt gestattet, und als möglicherweise vorhanden angenommen ward: ihr ward auch ein solches Gewicht beigelegt, daß sie auf die Umgestaltung der Konfession selbst sollte influiren können; nicht nach der Konfession sollte die vorhandene Lehre, sondern nach der vorhandenen Lehre die Konfession abgeändert werden. — Wenn irgendwo, so ist es hier klar wie der Tag, daß die Konfession keine Verpflichtungsformel für ihre Anhänger, sondern nur Zeugniß der vorhandenen Lehre (wie dies auch in der Vorrede der Konfession selbst gesagt war,) und der Schriftmäßigkeit derselben, und daß die verlangte Unterschrift nicht promissorisch, sondern nur assertorisch sein, und nur so lange verbinden und gelten sollte, als Jeder von der biblischen Wahrheit des Bekenntnisses überzeugt wäre [251]). — Man braucht diese wichtige Erklärung nur auf unsere Tage anzuwenden, um sich zu überzeugen, daß auch jetzt der Glaube der evangelisch-protestantischen Christen und die Lehre ihrer Prediger, nicht nach dem dogmatischen Inhalte der A. K. gemodelt, sondern daß vielmehr, mit gleichem Rechte jetzt wie damals, wo befunden würde, daß sie in ihren Kirchen nicht dergleichen lehren, sofern sich dasselbe nur als der heiligen göttlichen Schrift gemäß ausweiset, der Lehrbegriff der Konfession darnach modificirt werden müsse, wenn sie anders sein und bleiben soll, was sie ursprünglich zu sein bestimmt ward, ein wahrhaftiges Zeugniß des vorhandenen Glaubens.

In diesem, über den Buchstaben der Konf. sich frei erhebenden, Geiste wurden die Schmalkaldischen Artikel gefordert, und in demselben Geiste wurden sie auch abgefaßt, über-

---

251) Vgl. Schlegel, Erört. d. beständ. Werthes d. symb. Bücher, S. 70 f. — Büsching, allg. Anm. üb. d. symb. Schr. S. 12 ff.

geben und angenommen. Nach sorgfältiger Berathung mit Amsdorf, Agrikola und Spalatinus, überschickte Luther [262]), da er selbst durch Leibesschwachheit zurückgehalten ward, die Artikel dem Kurfürsten durch Spalatinus, mit der Bitte: es wolle Ew. K. Gn. selbst überlegen, wie fern und weit sie diese Artikel anzunehmen gesonnen; denn, setzt er vortrefflich hinzu, wir begehren damit Niemand zu verbinden, als wer sich selbst willig dazu verbindet. — Des Kurfürsten Antwort ist nicht minder vortrefflich; sie verdient ganz gelesen zu werden; hier nur einige Züge daraus. Er hebt damit an, Gott zu danken, daß er Luthern Kraft verliehen, die Artikel so christlich, rein und lauter zu stellen, und seinen Kollegen, sie einstimmig anzunehmen. Sie seien, setzt er hinzu, dermaaßen in Christo gegründet, daß auch der Höllen Pforten Nichts dawider vermögen, viel weniger Papst und Koncilien. Er habe, sagt er ferner, die Artikel zweimal gelesen, und ob er wohl ein Laie sei, so sei er doch in seinem Herzen überzeugt, daß sie wahrhaftig, und der A. K. gemäß seien; — er zweifle nicht, daß, was Lutherus aus Gottes Wort vortrage, göttlich sei; deshalb wolle er es bekennen, wo es die Noth erfordere, vor einem Koncilio und der ganzen Welt, und bitte Gott, daß er ihn, seinen Bruder, Kinder und Unterthanen in dieser Bekenntniß ohne Wanken erhalten wolle.

Diese Worte geben eine erwünschte Aufklärung sowohl über die Art, wie man sich das Verhältniß der Schmalk. Art. zur A. K. dachte, als auch über den Sinn, in welchem das Beharren bei der letzteren genommen ward. Die Schmalk. Art. werden angenommen, weil sie in Christo gegründet, und aus Gottes Wort vorgetragen sind. Man freut

262) Vgl. Seckendorf, Bd. III. p. 161, und Frick, S. 1590. Zu verwundern ist, daß Walch, bei seiner sonst so großen Vollständigkeit, diese Dokumente nicht aufgenommen hat.

sich aber nicht blos darüber, daß sie wahrhaftig, sondern auch, daß sie der A. K. gemäß sind. Freimütig hatte man, in dem vorhergegangenen Auftrage an die Theologen, die Konf. einer neuen und strengen Prüfung unterworfen; man war darauf gefaßt gewesen, daß sich vielleicht etwas nicht Schriftgemäßes in ihr finden könne, und hatte die Theologen für diesen Fall zu Abänderungen ermächtigt. Nach angestellter Prüfung aber hielt man sich überzeugt, daß dieser Fall nicht eingetreten sei, und um so größer und gerechter war nun die Freude über die Uebereinstimmung der neuen Artikel mit der Konfession. Gleichwohl hatte man es indessen bei der Konf. nicht bewenden lassen wollen; gleichwohl sollte nicht sie, sondern die neuen Artikel sollten zur Grundlage bei den Verhandlungen des künftigen Koncilii dienen [253]). Diese neuen Artikel waren, wie wir oben gesehen haben, in Form und Materie von der A. K. verschieden, und dennoch hielt man sich überzeugt, daß sie der Konf. gemäß seien. Offenbar wird hier eine Uebereinstimmung mit der Konf. ungeachtet der Abweichung in einzelnen Lehrpunkten statuirt, und so stellt sich denn das reine Ergebniß heraus, daß

253) Schöpff (die symb. Bücher der evang. luth. Kirche, Th. 2, S. 4.) führt zur Erklärung des Umstandes, daß man auf dem Koncilio nicht wieder die A. K. vorlegen wollte, sondern dazu neue Artikel verfaßte, zwei unhaltbare Gründe an; die überdies nur Walch's Worten, S. 31, nachgesprochen sind. Wenn er erstlich sagt: bei der von den Gegnern so heftig angefochtenen A. K. wäre nicht leicht eine Versöhnung zu hoffen gewesen, so ist dagegen zu bemerken, theils, daß man sich bekanntlich über 15 Artikel der A. K. schon zu Augsburg vereinigt hatte, theils, daß die Schmalk. Art. in einem weit schärferen und unversöhnlicheren Tone geschrieben sind; so daß jedenfalls Melanchthon's gelindere Arbeit ein passenderes Vereinigungsmittel abgegeben hätte. — Der zweite von Schöpff angeführte Grund aber, daß seit 1530 sich mehre neue Glieder an die evangelische Kirchengemeinschaft angeschlossen hätten, die nun ebenfalls ihre Stimme geben sollten, beweiset gar Nichts, da bekanntlich grade die A. K. der Mittelpunkt war, an den die neu Hinzugetretenen sich angeschlossen hatten, wie dies sogar bei mehren Schweizer Städten der Fall war. — Der wahre Grund der Sache ist vielmehr in den oben aus dem Auftrage des Kurfürsten von Sachsen an Luthern angeführten Worten zu suchen und leicht zu finden.

man damals, in ächt evangelischem Geiste, das Beharren bei der A. K. nicht in ein sklavisches Festhalten des Buchstabens, sondern in die treue Anwendung der Grundsätze derselben setzte.

Denn diese Grundsätze sind in den Schmalk. Artikeln eben so unabweichlich festgehalten und eben so konsequent angewendet, als in der Konfession und Apologie. Man braucht sie nur zu überblicken, um gewahr zu werden, daß auch hier, ganz so wie dort, der Beweis für die vorgetragenen Sätze beständig aus der Schrift geführt, und daß auf die A. K. nie auf eine Auktorität, sondern immer nur in soferne Bezug genommen wird, als darin Lehren aufgestellt sind, deren Schriftmäßigkeit man nicht bezweifelt, und mit immer neuen Argumenten zu erhärten bereit ist. Der Grundsatz, der allenthalben befolgt ist, wird hier (Thl. 2, Art. 2.) in den deutlichen Worten herausgestellet: es gilt nicht, daß man aus der heiligen Väter Werk oder Wort, Artikel des Glaubens macht; es heißt: Gottes Wort soll Artikel des Glaubens stellen, sonst Niemand, auch kein Engel. — Worte, die nicht blos an sich schon allen kirchlichen und überhaupt menschlichen Lehrbegriffen die normative Kraft schlechthin absprechen, sondern die noch überdies in Luther's Munde um so bedeutender sind, da er sie gradezu auf den sonst von ihm so hoch gefeierten Augustinus bezieht, auf den die Gegner sich in der Lehre vom Fegefeuer berufen hatten, und über den er hier sagt: alsdann wollen wir mit ihnen reden: ob St. Augustini Wort oder Schrift möge zu dulden sein.

Ueber die Gewalt und Obrigkeit des Papstes ward noch ein besonderer Aufsatz von den zu Schmalkalden versammelten Gelehrten zusammengetragen [254]), welchen man den Artikeln

---

254) Auch dies geschah auf Befehl des Kurfürsten, und Melanchthon war es, der den Auftrag dazu erhielt; — wohl nicht blos, weil Luther krank war, sondern wahrscheinlich mit weisem Vorbedacht, theils, um der Sache selbst, durch Melanchthon's größere Milde und Ruhe, Vor-

als einen Anhang hinzufügte. Auch aus diesem heben wir für unseren Zweck nur ein paar bedeutungsvolle Stellen aus. Es wird ernstliche Beschwerde darüber geführt, daß der Papst der Kirche das Urtheil nehme, und die Religionssachen ordentlicher Weise richten lassen wolle. Dies sollen gottesfürchtige Leute nicht leiden, und fürnehmlich sollen Könige und Fürsten, als fürnehmste Glieder der Kirchen, helfen und schauen, daß allerlei Irrthum weggethan, und die Gewissen recht unterrichtet werden. Bald darauf heißt es weiter: Und im Fall, daß der Papst gleich ein Koncilium halten wollte, wie kann der Kirchen wider solche Stücke geholfen werden, so der Papst nicht leiden will, daß man Etwas wider ihn schließe, oder daß Andere, denn so ihm zuvor durch schreckliche Eidespflichte, auch Gottes Wort unausgenommen, zugethan, in Kirchensachen richten sollen? Weil aber das Urtheil in Koncilien, der Kirchen, und nicht des Papstes Urtheil sind, will es ja den Königen und Fürsten gebühren, daß sie dem Papst solchen Mutwillen nicht einräumen, sondern schaffen, daß der Kirchen die Macht zu richten nicht genommen, und Alles nach der heiligen Schrift und Gottes Wort getheilet werde. — Hier ist sowohl der weltlichen Obrigkeit, als den Vorstehern der Kirche, die Gränze ihrer Befugniß angewiesen, und die Respektirung der Gewissensfreiheit eingeschärft. Die Fürsten haben nicht den kirchlichen Lehrbegriff zu schützen, sondern die biblische Lehre, und darüber zu wachen, daß Alles nach der Schrift gerichtet werde, und Niemand

theil zu bringen, theils auch, um ihm, gegen den man ohnehin schon mißtrauisch war, Gelegenheit zu geben, sich wegen des Vorwurfs zu großer Nachgiebigkeit zu rechtfertigen, oder wenigstens zu erproben, wie er sich dieses delikaten Geschäftes entledigen werde. Vgl. Frick, S. 1593. Walch, S. 2368. Planck, S. 301 f. Bertram, Gesch. d. symb. Anhangs der Schmalkald. Artikel; herausgegeben von Riederer, Altdorf 1770.

sich erdreiste, für Religionssachen einen anderen Maaßstab anzulegen. Die Kirche aber ist nicht das Oberhaupt, sondern die Gesammtheit, und als solcher soll ihr die Macht, Alles nach Gottes Wort zu richten, nicht genommen oder beschränkt werden. Kommt es zu Verhandlungen, so darf keine Partei zugleich Richter sein; denn die Schrift allein ist Richterin; keine Partei darf also im Voraus verlangen, daß man Nichts wider sie schließen solle, d. h. mit anderen Worten: daß ihr Lehrbegriff der allein wahre und unbedingt anzunehmende sei; am Wenigsten darf Jemand eine eidliche Verpflichtung auf einen solchen Lehrbegriff verlangen, bei welcher selbst Gottes Wort nicht ausgenommen wird. — Mehr bedarf es nicht, als einer einfachen Zusammenstellung dieser Sätze, und vor Augen liegt der entschiedenste und kräftigste Protest der evangelischen Theologen und Fürsten gegen jede unbedingte, nicht auf die Schrift als einzige Norm zurückweisende, Verpflichtung auf einen menschlichen Lehrbegriff, möge dieselbe nun von dem Staate, oder von der Kirche selbst, gefordert werden. So gaben die zu Schmalkalden Versammelten selbst das sichere Regulativ für die Bedeutung und Stellung der Konfession und Apologie sowohl, als der Schmalkaldischen Artikel.

Diese Artikel, sammt dem erwähnten Anhange, wurden nun von den versammelten Theologen unterschrieben, und diese Unterschriften müssen wir etwas näher beleuchten. Luther selbst gieng auch hier voran, wiewohl er nicht persönlich zugegen war. Er hatte, Krankheit halber, den Konvent verlassen müssen, seine Unterschrift aber zugleich mit den Artikeln selbst überschickt. Sie ist ächt evangelisch, und lautet so: Dies sind die Artikel, worauf ich stehen muß, und stehen will bis an meinen Tod, ob Gott will. Und weiß darin Nichts zu ändern, noch nachzugeben. Will aber Jemand Etwas nachgeben, das thue er auf sein Gewissen. —

Den Grund, warum er für seine Person Nichts nachgeben konnte, haben wir in den Artikeln selbst schon vernommen. Es ist kein anderer, als seine Ueberzeugung von der Uebereinstimmung mit der Schrift. So lange diese feststeht, — und das hofft er bis an seinen Tod, den er eben damals Ursache hatte sehr nahe zu glauben, — will er mit Gottes Hülfe dabei bleiben. Aber Andere will er dadurch nicht binden. So wie er selbst hierin nur seinem Gewissen folgt, so soll auch jeder Andere nach seinem eigenen Gewissen handeln, und mag für sich selbst nachgeben, was er nicht als schriftgemäß anerkennen kann.

Melanchthon schrieb: ich halte diese obgestellte Artikel auch für recht und christlich, — Worte, in denen zugleich der Grund und die Bedingung seiner Beistimmung enthalten war, — und machte dabei noch den bekannten Zusatz, der ihm so viele Unannehmlichkeiten zuzog: daß man den Papst, so er das Evangelium wollte zulassen, jure *humano* wohl dulden könne. Auch hier ist wohl zu beachten, daß die Bedingung, unter welcher der Papst geduldet werden könne, nicht etwa lautet; wenn er die Augsburgische Konfession, oder die gegenwärtigen Artikel, sondern, wenn er das Evangelium zulassen wolle.

Fast alle übrigen Unterschriften sind durchaus nur assertorisch, und enthalten keine Verpflichtung für die Zukunft. Nur ein paar einzelne verdienen noch besonders erwähnt zu werden. Merkwürdig sind nämlich zunächst die Worte des Konrad Figenbotz: pro gloria Dei subscribo, me ita *credidisse*, et *adhuc* praedico et credo firmiter, uti supra. Nicht genug, daß er sich mit keinem Worte für die Folgezeit verbindlich macht: es scheint sogar in den Worten: noch predige und glaube ich fest, wie oben steht, die Reservation zu liegen, daß er nicht dafür einstehen könne, daß diese seine Ueberzeugung in allen Stücken immer dieselbe bleiben werde. — Der einzige Brixius Northanus setzt den assertorischen Worten: fateor, me hactenus ita credidisse, die promissorischen hinzu: et

porro per Spiritum sanctum ita crediturum et docturum. Aber auch hier deuten schon die Worte: per Spiritum sanctum, — daß er mit Gottes Hülfe dabei bleiben wolle, — darauf hin, daß auch sein Versprechen, ganz so wie das von Luthern gegebene, von seiner Ueberzeugung von der Schriftmäßigkeit der Artikel abhängig sei.

Jetzt schritt man auch zur Unterschrift der A. K. und Apologie. Und daß man auch hiebei ganz in demselben Geiste, und nach dem oben mitgetheilten Auftrage der protestantischen Fürsten, mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen sei, erhellet aus den einleitenden Worten, welche die Theologen ihren Unterschriften voranstellten. Da dieselben für den Sinn, in welchem die Unterschriften gegeben wurden, entscheidend sind, wollen wir sie hieher setzen [255]: Auf Befehl der Durchl. Fürsten, Stände und Städte, die sich zu der evangelischen Lehre bekennen, haben wir die Artikel der A. K. wiederum überlesen, und bekennen durch Gottes Gnade alle Prediger, auf diesem Konvent zu Schmalkalden gegenwärtig, einträchtiglich, daß sie nach der A. K. und derselben Apologie halten, und in ihren Kirchen lehren; bekennen auch, daß sie dem Artikel von Primat und Gewalt des Papstes, und von Gewalt und Jurisdiktion der Bischöfe, welcher in diesem Konvent den Fürsten übergeben, beipflichten, und haben deshalb ihre Namen unterschrieben. — So lauten ihre Worte. Ueber den letzteren Punkt bemerkt Frick mit Seckendorf sehr richtig: er sei deshalb hinzugefügt, weil der Artikel vom Papste und den Bischöfen zu Augsburg nicht wie hier gestellt gewesen sei, indem man damals noch Hoffnung zur Vergleichung darüber gehabt habe. So wie nun hiedurch eine wirkliche Abweichung von der A. K. gemacht und einmütig beschlossen ward, so ist es auch in den übrigen Worten klar ausgedrückt, daß die Unterschriften

255) Wir geben die Worte deutsch, nach Frick, S. 1598. Lateinisch stehen sie bei Walch, S. 2388.

der Theologen nur Bekenntniß ihrer gegenwärtigen Ueberzeugung sein, keinesweges eine Verpflichtung für die Zukunft geben sollten. Sie waren durch den Auftrag der Fürsten ermächtigt worden, die A. K. zu ändern, wenn sich finden sollte, daß in ihren Kirchen anders gelehret würde. Dies war nun aber, — den Einen Punkt über den Primat des Papstes ausgenommen, weshalb sie auch diesem noch besonders und ausdrücklich beipflichteten, — in den übrigen Artikeln nicht der Fall. Sie bezeugten, daß in ihren Kirchen wirklich der Konfession gemäß gelehret und gehalten würde; die Konfession war also hierin noch Ausdruck des vorhandenen Glaubens, und so verstand es sich von selbst, daß sie beibehalten ward, soferne sie das war, und so lange sie das blieb.

In diesem Sinne setzten nun alle Theologen, — unter denen diesmal auch Bucer, für sich und die Straßburger, war, — ganz einfach ihr: subscribo, oder: subscripsit. Nur von Brentius aus Halle haben wir eine längere Unterschrift. Da dieser nämlich den Konvent früher verlassen mußte, hinterließ er Bugenhagen den schriftlichen Auftrag, für ihn zu unterzeichnen. In demselben giebt er zuerst die Versicherung, daß er die Konfession, die Apologie, die Wittenbergische Konkordie (mit Bucer), die Schmalk. Artikel, und den Aufsatz vom Primat des Papstes, aufs Sorgfältigste gelesen und wieder gelesen habe, und fährt dann fort: pro mediocritate mea judico, haec omnia *convenire cum S. Scriptura*, et cum sententia verae *καὶ γνησίως* catholicae ecclesiae. Endlich setzt er hinzu: *me ita sentire, confiteri, et perpetuo docturum esse* per Jesum Christum dominum nostrum, hoc meo chirographo testor. — Dies ist die einzige promissorische Unterschrift. Da er aber die Uebereinstimmung der Konfession u. s. w. mit der heiligen Schrift ausdrücklich als den Grund seines Konsens angiebt, so sieht man sogleich, daß diese ebenfalls die stillschweigende Bedingung seines Versprechens, auch künftig stets so zu lehren, sein müsse.

So viel ergiebt sich aus Allem: gefordert ward eine Ver-

pflichtung für die Zukunft durchaus nicht, und wenn ein Einzelner sie aus eigenem Antriebe gab, so vergaß er nicht, sich dabei auf seine Ueberzeugung von der Schriftmäßigkeit der Lehre zu berufen. Niemand gab sie unbedingt, und Niemanden kam der Gedanke an einen abgeschlossenen Lehrbegriff in den Sinn. Nur Ausdruck des dermaligen Glaubens der Versammelten waren die Unterschriften, und das nur sollten sie sein. Es fiel weder den Fürsten ein, sie in einem anderen Sinne zu fordern und zu nehmen, noch den Theologen, sie in einem anderen Sinne zu geben. Beide wollten sich nur der Uebereinstimmung in denjenigen Punkten versichern, die sie auf dem Koncilium, wenn es einmal wirklich dazu käme, fest zu behaupten hätten. Sie wollten erfahren, auf welche Mitkämpfer sie rechnen könnten, und Plan und Gegenstände des Kampfes möglichst scharf begränzen. Um durch Eintracht desto stärker zu sein, gaben sie sich im Voraus das Wort, das ihnen die gemeinsame Ueberzeugung diktirte, und das auch eben nur dieser Ueberzeugung den Besitzstand sichern, keinesweges aber ihr Fesseln anlegen, und die Möglichkeit oder Befugniß zu weiteren Fortschritten abschneiden sollte.

Es wird hier der rechte Ort sein, eine Aeußerung Luther's einzuschalten, die um so denkwürdiger ist, weil er sie als ein Abschiedswort vor seinem nahe geglaubten Ende betrachtete. Als er nämlich, seiner zunehmenden Krankheit wegen von Schmalkalden hinweggeführt, in Gotha lebensgefährlich danieder lag und sich schon zum Tode bereitete, hinterließ er seinem Freunde Bugenhagen den Auftrag, den Fürsten von seinetwegen zu sagen[256]: Sie sollen für die Sache des Evangelii in Gott thun, was ihnen der heilige Geist eingebe; ich schreibe ihnen keine Maaße vor; der barmherzige Gott stärke

256) Im Auszuge bei Frick, S. 1611; vollständig mitgetheilt von Schütze, Luther's bish. ungedr. Briefe, Bd. 3, S. 53, unter der Aufschrift: confessio et testamentum venerandi patris nostri D. M. Lutheri, von Bugenhagen aufgesetzt.

sie, daß sie in dieser reinen Lehre bleiben, und Gott danken, daß er sie von dem Antichrist erlöset hat. — Ein theures Vermächtniß evangelischen Freiheitssinnes, das sich alle protestantische Fürsten zu Herzen nehmen, und das besonders die Theologen, die an dem Buchstaben der lutherischen Dogmatik glauben hangen zu müssen, wohl erwägen mögen!

Noch müssen wir hier einer anderen Aeußerung Luther's gedenken, die von einem ahnenden Blicke auf die Zukunft eingegeben ward. Zu Schmalkalden nämlich sagte er zu seinem Kurfürsten: nach seinem Tode werde sich auf der Universität Wittenberg ein Zwiespalt erregen, und seine Lehre geändert werden. Nur diese kurzen Worte führt Seckendorf[257]) als die einzigen an, die das aufbewahrte Protokoll enthalte, und es ist aus denselben nicht zu ersehen, ob Luther Das, was er voraussah, als einen Abfall, oder als einen Fortschritt betrachtet habe. Nimmt man den Ausdruck: seine Lehre, buchstäblich, so geben die oben angeführten Worte: ich schreibe ihnen keine Maaße vor, den Kommentar, daß er seine Lehre, als solche, durchaus nicht geltend gemacht, und von keiner sklavischen Anhänglichkeit an derselben wissen wollte; wie sich denn dafür auch zahlreiche andere Erklärungen aus seinem Munde finden, die so allbekannt sind, daß wir sie hier nicht zu wiederholen brauchen. Eben deshalb ist es indessen viel wahrscheinlicher, daß er hier im Allgemeinen die von den Protestanten bisher vorgetragene und öffentlich bekannte Lehre im Auge hatte, die er, als der Erste, der es gewagt hatte sie hervorzuheben und geltend zu machen, allerdings mit Recht auch die seinige nennen konnte, und von der er fest überzeugt war, daß sie die reine evangelische Lehre sei. In diesem Sinne war es denn ohne Zweifel eine Besorgniß wegen der Zukunft, die er

257) Lib. III. p. 165. Frick, S. 1611 giebt sie Deutsch, wie oben. Vgl. auch Schröckh, a. a. O. Bd. 1. S. 589.

in jenen Worten aussprach; und diese Besorgniß konnte keine andere sein als die: daß man sich nach seinem Tode nicht so treu und ausschließlich, wie er und seine Mitarbeiter es bisher gethan, an das reine Evangelium halten, sondern menschliche Meinungen wieder hervorheben, dadurch den einzigen wahren Einigungspunkt, das Evangelium, verlassen, und auf solche Weise in das kaum abgeschüttelte Joch der Menschensatzung zurücksinken werde. — Kenner der Geschichte wissen, daß er darin nur allzu richtig geweissagt hatte. Die ferner zu betrachtenden Vorgänge werden es beweisen, daß man, so lange er lebte, und noch einige Jahre nach seinem Tode, auf dem rein evangelischen Standpunkte sich behauptete; nach Abschluß des Religionsfriedens aber begann der Glaubenszwang einzureißen, und es entstand ein symbolisches Papstthum, bei dem man sich von dem Geiste der Reformatoren immer weiter entfernte, je mehr man der Tyrannei ihres Buchstabens huldigte.

Doch, wir wenden für jetzt den Blick von dieser finsteren Folgezeit ab, und kehren zu Luthern zurück, der sie im Geiste schon herannahen sah. Seine erwähnten Worte wurden auch von dem Kurfürsten als eine, Besorgniß andeutende und anregende Aeußerung genommen, wenn gleich sein Gesichtskreis weit beschränkter, und seine Sorge damals mehr auf Uebereinstimmung des Buchstabens, als auf Einigkeit im Geiste gerichtet war, weil er nur den immer wahrscheinlicher werdenden Krieg vor Augen hatte, und sich nicht von der Furcht losmachen konnte, daß dogmatischer Zwiespalt unter den Evangelischen der Gegenpartei nur einen Vorwand mehr zum Beginn offenbarer Feindseeligkeiten geben möge. Diese Furcht, welche durch alle ermutigenden Gegenvorstellungen Philipp's von Hessen nicht beschwichtigt werden konnte, wuchs bei ihm in eben dem Maaße, in welchem die Päpstler immer dreister mit dem Vorwurfe hervortraten, daß die Evangelischen ihrer eigenen Lehre nicht getreu blieben, — ein Vorwurf, der ganz besonders auf Melanchthon, in Beziehung auf die von ihm

vorgenommenen Aenderungen der A. K., abzielte [258]). Allerdings konnte nun diese Stimmung des Kurfürsten seinen sonst so herrlich bewiesenen evangelischen Sinn wohl auf Augenblicke verdunkeln, aber doch nicht ganz verdrängen. Diese Bemerkungen finden ihre Bestätigung in dem nun folgenden Vorgange, und geben zugleich den Schlüssel zur Erklärung desselben.

Als der Kurfürst, nach Luther's Genesung mit ihm und Bugenhagen bald darauf zu Wittenberg zusammenkam [259]), eröffnete er ihnen, wie er mit Mißfallen vernommen habe, daß Melanchthon und Kreutziger in einigen Artikeln andere Redensarten als Luther brauchten, und besonders daß Ersterer, in seiner späteren Ausgabe der Konfession, einige Worte geändert, welches er, ohne seinen und seiner Mitverwandten Konsens, nicht hätte thun sollen. Aus dem ganzen Vorhalten, das er den genannten beiden Theologen durch den Kanzler Brück thun ließ, ist die Besorgniß ersichtlich, daß die vorgenommenen Aenderungen zu Spaltungen unter den Evangelischen selbst führen, und dadurch der guten Sache schaden mögten. Dies sei ihm, wie er ausdrücklich sagt, seines Gewissens halben beschwerlich, und ehe er dies zugäbe, wolle er lieber für seine ihm so theure Universität Wittenberg einen so trefflichen Lehrer, wie Melanchthon, entbehren. Dieser habe sich angemaaßt, die Konfession in etzlichen Punkten zu ändern, mildern und anderweit drucken zu lassen, ohne sein, des Kurfürsten, und der Anderen Vorwissen und Bewilligung;

---

258) *Camerarius*, vita Melanthonis, §. 52, sagt hierüber: Philippum calumniarum et obtrectationum improbitas non desinebat exagitare. Qua etiam Principis (des Kurfürsten von Sachsen) contra eum indignationem paene commotam fuisse accepimus, instigantibus quibusdam et indoctis et levibus hominibus, quibus semper patuerunt magis fores et aures potentum, quam gravibus et bene institutis. Die Aeußerung, daß der Kurfürst beinahe böse auf Melanchthon geworden wäre, bezieht sich grade auf den Vorgang, den wir zu erzählen im Begriff sind.

259) Das ausführliche Protokoll dieser geheimen Unterredung theilt Cyprian, Hist. d. A. K. S. 139 ff. aus dem Weimarschen Archiv mit.

deß er sich je billig sollte enthalten haben, nachdem die Konfession des Kurfürsten und der anderen Stände fürnehmlich sei. Hierin wäre nun des Kurfürsten gnädiges und gänzliches Begehren an Dr. Martinum und Pomeranum: sie wollen ihm gründlich und eigentlich berichten, wie es, obgewaldter Zweiung und Sachen halben, dieser Zeit gelegen wäre, ob sie sich allenthalben mit einander verglichen hätten, oder nicht. Und im Fall, daß noch etliche Zweiung, obberührter Artikel und Stücke halben, vorhanden wäre, daß sie ihm ihren getreuen Rath wollten anzeigen, wie die Sachen zu gänzlicher Einigkeit und Vergleichung zu bringen. — So weit das Vorhalten des Kurfürsten. Daß er in demselben eine allzu große, und im Vergleich mit seinen sonst so freimütigen Aeußerungen fast befremdende, Aengstlichkeit für die Beibehaltung des einmal vorgenommenen Ausdrucks verrieth, läßt sich nicht läugnen, aber wohl erklären, wenn man seine vorhin geschilderte Stimmung bedenkt, welche durch die schon erwähnten gehässigen Insinuationen der Gegenpartei grade gegen Melanchthon noch immer mehr gereizt worden war. Auf der anderen Seite aber läßt es sich auch nicht verkennen, daß seine angeführten Worte nicht schlechthin Das, was Melanchthon gethan, sondern nur die Art, wie er es gethan hatte, tadelten. Ueber die Aenderungen selbst erlaubt er sich gar kein Urtheil, vielmehr überläßt er dies den Theologen, an die er sich wendet; nur daß sie eigenmächtig von Einzelnen vorgenommen seien, mißbilligt er, und wünscht Nichts mehr, als daß man sich darüber vereinigen möge. Sein Mißfallen und seine Besorgniß wird nicht dadurch erregt, daß überhaupt Etwas in der Konfession geändert sei, sondern daß man es ohne seinen und seiner Mitverwandten Konsens gethan habe, denen sie gemeinschaftlich angehöre. Man sieht daraus, daß er sehr wohl Aenderungen überhaupt für zulässig hielt, sobald sie nur nach einstimmigem Beschlusse der Protestanten geschähen; daß er also auch

hier der evangelischen Grundansicht getreu blieb, aus welcher der früher erwähnte Auftrag an die zu Schmalkalden versammelten Theologen hervorgieng: die Konf. fleißig durchzusehen, und wo sie etwa in einigen Artikeln nicht schriftgemäß befunden würde, sie nach der Schrift zu ändern. Kurz, es ist klar, daß die Differenz eigentlich nur in der verschiedenen Ansicht lag, die er und Melanchthon von der Konf. aufgefaßt hatten. Melanchthon betrachtete sie nämlich als Schriftsteller, als sein Werk, und glaubte nur sein Auktorenrecht geltend zu machen und auszuüben, wenn er sich Aenderungen erlaubte, und eine neue Ausgabe zugleich als eine verbesserte erscheinen ließ. Dem Kurfürsten hingegen war die Konfession nicht mehr Privatschrift, sondern öffentliches Dokument des gemeinschaftlichen Bekenntnisses der Protestanten, welches allerdings, wenn man in einzelnen Punkten die evangelische Wahrheit richtiger erkennen sollte, geändert werden könne und müsse, aber auch eben nur nach gemeinschaftlichem Beschlusse geändert werden dürfe. Und von diesem Standpunkte aus, hatte er natürlich gerechte Ursache, mit Melanchthon unzufrieden zu sein, da Dieser, als Einzelner, sich erlaubt hatte, was nur Allen insgesammt zukam. Daß aber dieser Standpunkt kein anderer war, als der bisher immer behauptete ächt evangelische, springt in die Augen. Man war überzeugt, daß die A. K. die reine evangelische Lehre enthalte. So lange diese Ueberzeugung nicht erschüttert war, durfte man auch von ihr nicht weichen, und an ihr nicht ändern. Dies war Gewissenspflicht. Erlaubte ein Einzelner sich Aenderungen, ohne daß die gemeinsame Ueberzeugung sich geändert hatte, so war dies offenbarer Eingriff des Menschenwortes in die Rechte des Gotteswortes. Und das eben war es, was man aus allen Kräften verhüten wollte und mußte, um nicht in ein neues Papstthum zu verfallen.

Es ist sehr zu bedauern, daß wir Luther's und Bugenhagen's Erwiederungen auf jene Mittheilung des Kurfürsten nicht besitzen, da das aufbehaltene Protokoll nicht weiter geht.

Man darf aber wohl annehmen, daß ihr Urtheil über Melanchthon nicht so strenge ausgefallen sei, und man kann aus dem Erfolge schließen, daß sie durch den von ihnen geforderten und ertheilten Rath, die Besorgnisse des Kurfürsten müssen zu heben gewußt haben. Denn wäre dies nicht der Fall gewesen, hätten also die beiden Theologen das Beginnen ihres Freundes für so bedenklich und verderblich erklärt, als der Kurfürst es anzusehen geneigt war: so würde, — zumal bei dem einflußreichen Ansehen, worin namentlich Luther bei dem Kurfürsten stand, — ohne Zweifel Melanchthon nicht blos ernstlich zur Rede gestellt, sondern auch zu einer öffentlichen Zurücknahme seines Schrittes, oder wenigstens zu der Erklärung, daß die vorgenommene Aenderung nicht das gemeinschaftliche Bekenntniß, sondern nur seine Privatmeinung betreffe, genöthigt worden sein. Von Beidem findet sich indessen nicht die leiseste Spur, und es ist im Gegentheile sehr wahrscheinlich, daß dem Getadelten von jenem Gespräche gar Nichts zu Ohren gekommen, oder daß es ihm wenigstens doch auf solche Weise mitgetheilt sei, daß er sich dadurch nicht veranlaßt gesehen habe, sein Verfahren zu ändern. Denn, sehen wir auf ihn selbst, so finden wir, daß er seine Aenderung der Konf. nicht blos nach wie vor beibehielt, sondern daß er sie auch noch 1540, in dem Wormser Kolloquio, gegen Eck vertheidigte; — ein Punkt, von dem wir späterhin ausführlicher reden werden. Sehen wir aber auf den Kurfürsten, so beweiset sein ganzes Benehmen in der nächstfolgenden Zeit, daß er weder Unwillen, noch Mißtrauen gegen Melanchthon unterhielt. Hätte er den einen, oder das andere noch länger gehegt, so würde er bald Gelegenheit gefunden haben, seinen in dem obigen Protokoll ausgesprochenen Entschluß, im schlimmsten Falle Melanchthon selbst von Wittenberg zu entfernen, in's Werk zu richten, da eben um diese Zeit verschiedene andere Fürsten den gelehrten Mann für ihre Akademieen zu gewinnen suchten. Aber nicht genug, daß der Kurfürst ihn nicht gehen hieß: er bestätigte ihn auch im nächsten Jahre als Rektor der Universität Wittenberg; ja, er

bewies ihm im Jahre 39 ein so unbeschränktes Zutrauen, daß er ihn auf den Frankfurter Konvent nicht allein mit sich nahm, sondern ihm auch die Abfassung einer dort einzureichenden Vertheidigungsschrift übertrug [260]).

Eher könnte es befremdend scheinen, daß Luther dem Kurfürsten einen beruhigenden Rath gegeben haben sollte, und wenn man die von ihm in dem Sakramentsstreite bewiesene Heftigkeit bedenkt, mögte man es eher für wahrscheinlich halten, daß er gegen Melanchthon, der sich grade in dem Punkte vom Abendmahle die bedeutendste Aenderung erlaubt hatte, nur noch mehr werde angereizt haben. Aber, selbst abgesehen davon, daß ihm Bugenhagen mit einem gewiß viel milderen Urtheile zur Seite stand, so finden sich doch auch in Luther's eigenen Aeußerungen, sowohl aus dieser, als aus der späteren Zeit, unverkennbare Spuren davon, daß sich seine Heftigkeit, wenn sie auch bisweilen noch in einzelnen Momenten gewaltig wieder aufbrausete, doch im Ganzen mit den Jahren mehr gelegt, und einer ruhigeren Besonnenheit Platz gemacht hatte. Auffallen könnte sein hier bewiesenes, von seiner sonstigen Hartnäckigkeit so sehr abweichendes Benehmen nur dann mit Recht, wenn es ganz isolirt dastände. Dies ist indessen keinesweges der Fall, und wir wollen diese Materie nicht verlassen, ohne einige der bedeutendsten Belege dafür angeführt zu haben.

Vornämlich ist hier ein fast gleichzeitiger, in dieser Hinsicht sehr merkwürdiger Brief zu erwähnen, den er, auf Veranlassung des Beitrittes der Schweizer zur Wittenbergischen Konkordia, und als Antwort auf ihre an ihn gesandte freimütige Erklärung, am 1sten December 1537 schrieb [261]). Denn in demselben spricht er sich mit der liebenswürdigsten Herzlichkeit und Offenheit dahin aus: es sei von beiden Seiten zu viel Schärfe und Bitterkeit gebraucht worden; er freue sich höchlich

260) S. *Camerarius*, vit. Mel. p. 179 u. 186. Schröckh, a. a. O. S. 589. *Semler*, app. ad libb. symb. p. 40.

261) Bei Walch, Bd. 17, S. 2594 ff. Vgl. Salig, Thl. 1, S. 431 ff. Planck, III. 1, S. 898 ff.

darüber, daß alle bisherige Schärfe und Verdacht nun hintangesetzt sei; er bitte freundlich, daß die Gegner sich fortan ihres Schreiens enthalten, und das Volk einfältiglich lehren wollen; dagegen verspreche er, daß man auch von seiner und der Seinigen Seite, beide in Schriften und Predigten, sich gar stille halten und mäßigen wolle, um die Eintracht nicht zu hindern, welche sie von Herzen gerne sähen; er bitte ganz demütiglich, man wolle sich zu ihm versehen, als Einem, der es ja auch mit Herzen meine; die Zwietracht habe weder ihm, noch Jemandem geholfen, sondern Vielen Schaden gethan, so daß darin nichts Nützliches noch Gutes zu hoffen gewesen, auch noch sei; daher wolle man denn nicht mehr, wie bisher, mit Heftigkeit über Meinungen streiten; namentlich bei der Differenz über das Abendmahl wolle man es göttlicher Allmacht befohlen sein lassen, wie Christi Leib und Blut uns gegeben werde, wenn man nur aus seinem Befehl zusammen komme, und seine Einsetzung gehalten werde, und wolle schlechts und einfältiglich bei seinen Worten bleiben; sollten sie einander aber hierin noch nicht gänzlich verstehen, so sei es das Beste, daß sie gegen einander freundlich seien, und immer das Beste zu einander versehen, bis das trübe Wasser sich setze; wo man übrigens, in diesem, wie in anderen Lehrpunkten, sich gegenseitig noch nicht recht verstehen mögte, (denn wir nicht können einerlei Weise nach unserer Sprache brauchen, setzt er bedeutungsvoll hinzu,) da überlasse er es Bucer und Kapito, hierin wohl zu rathen, und Alles auf's Beste zu erklären, wofern man nur die Herzen zusammen setze, und allen Unwillen fahren lasse; wie er das denn von den Seinigen überhaupt, und sonderlich seiner Person halben, nochmals versichert, und schließlich Gott bittet: er wolle ihre Herzen zusammen schmelzen in christlicher Liebe und Anschlägen, allen Schaum und Rost menschlicher und teuflischer Bosheit und Verdacht ausfegen, zu Lob und Ehre seinem heiligen Namen, und zur Seeligkeit vieler Seelen, zu-

wider dem Teufel und Papst, sammt allen seinen Anhängern.

Wenn er so zu den Widersachern in einem lange und heftig geführten Streite sprach, so begreift man leicht, daß er auch vor seinem Fürsten seinen vertrauten Freund werde in Schutz genommen, oder wenigstens doch ihn nicht unglimpflich beurtheilt haben wegen seiner Hinneigung zu einer abweichenden Ansicht, über die er sich hier in so wahrhaft christlichem Sinne äußerte. Noch viel erklärlicher aber wird daraus ein anderes, gegen das Ende seines Lebens in vertraulicher Unterredung mit eben diesem Freunde gesprochenes Wort, dessen wir, um des gleichen Gegenstandes willen, gleich hier erwähnen wollen, und das in der That so ungemein freisinnig ist, daß es, sobald es bekannt ward, unter den Orthodoxen der Partei eben so viel Erstaunen, als Widerspruch erregte, und daß Diejenigen, die zu befangen waren, um solche Freisinnigkeit nur fassen zu können, dasselbe entweder gradezu als erdichtet ableugneten, oder achselzuckend gestanden, es müsse Luthern hier etwas Menschliches begegnet sein. Freilich bedachten sie dabei wohl schwerlich, wie ganz anders, als im Gewirre des Lebens, die Dinge in der Nähe des Todes erscheinen, wenn es gilt, dahin zu gehen, wo weder Pfaff noch Kaiser schaltet! — Doch, zur Sache.

Als Luther zum letzten Male von Wittenberg nach Eisleben reisen wollte, wo er bekanntlich starb, kam er mit Melanchthon, der ihn besuchte, in ein Gespräch vom Abendmahle, in welchem der Letztere äußerte, wie er nach vielem Forschen gefunden habe, daß der Schweizer Lehre besser mit der alten Kirche übereinstimme, als der Ihrigen. Nach einigem Stillschweigen entgegnete Luther darauf: Lieber Philippe, was wollen wir viel sagen? Ich bekenne es, daß der Sachen vom Sakrament zu Viel gethan ist. — Und als ihm nun Melanchthon antwortete: Also, mein Herr Doktor, damit der Kirche gerathen würde, und die Wahrheit an das Licht komme, lasset uns eine kleine Schrift herausgeben,

und in derselben unsere Meinung deutlich erklären, — sprach Luther die merkwürdigen Worte: Mein lieber Philipp, ich habe auch sehr sorgfältig hieran gedacht; aber also machte ich die ganze Lehre verdächtig. So will ich das dem lieben Gott befohlen haben. Thut Ihr auch Etwas nach meinem Tode!

So findet sich die Erzählung in einer kleinen interessanten Schrift von Büsching [262]), der indessen vielleicht darin irrte, daß er sie zum ersten Mal bekannt zu machen glaubte [263]). Die Authentie derselben ist allerdings, vornämlich von Löber [264]), hart angefochten worden. Allein die äußeren Gründe, die er gegen sie anführt, sind nicht blos an sich ganz ungenügend [265]), sondern verlieren vollends alle Kraft, da

---

262) Büsching, Untersuchung: wann und durch wen der freien ev. luth. Kirche die symb. Bücher zuerst aufgelegt worden? Berlin, 1789, S. 28 ff. theilt diese Erzählung aus den nachgelassenen Papieren des Konsistorialraths und Propsten Reinbeck mit. Sie hat die Aufschrift: Ego Albertus Hartenbergius testor coram Deo et toto mundo, quod D. Philippus Domino Erhardo a Lintzen et mihi dixerit ac testatus sit etc. Dieser Hartenberg war der erste evang. reformirte Prediger zu Bremen, ein vertrauter Freund und Korrespondent Melanchthon's. — Welche Stellen der alten Kirchenlehrer Mel. vornämlich im Sinne gehabt, erhellt aus einem gleichfalls von Büsching mitgetheilten Briefe desselben an den Arzt Joh. Crato.

263) Vgl. Henke, in der allg. deutschen Biblioth. Bd. 115, St. 1, S. 116, und eine Recension in der Hallischen gel. Zeit. 1789, S. 272 ff. wo der Recensent erwähnt, er habe diese Erzählung schon an mehren Orten gelesen, und der Brief an Crato stehe schon in *Peuceri* tract. hist. de Mel. sententia de controv. coen. Dom. p. 47.

264) Löber, Prüf. d. Unters. des Hrn. Büsching u. s. w. Altenb. 1789, der, S. 58, ff. die ganze Erzählung als eine blos erdichtete Sage darstellt. Auch Henke, a. a. O. und nach ihm Märtens, S. 94, erklären sie kurzweg für unzuverlässig, ohne sich aber weiter auf die Prüfung der vorgebrachten Gründe einzulassen.

265) Sie sind folgende: Hutter erzähle in der concordia concors, p. 94, es sei i. J. 1565 eine Schrift von öffentlichen oder heimlichen Kalvinisten erschienen, die jene Beschuldigung Luther's enthalte; die Wittenberger Theologen hätten zwar dazu geschwiegen; aber endlich habe der durch seinen Eifer für die reine Lehre berühmte Theologe Mörlin, dieses spissum mendacium nachdrücklich widerlegt, und dagegen könne das Zeugniß Hartenberg's nicht aufkommen, da er es, bei der damaligen heftigen Verbitterung gegen die Lutheraner, abgestattet habe. — Alle diese Angaben sind indessen zur Entkräftung dieses Zeugnisses von keinem Belang, und lassen sich sehr leicht er-

auch der innere Grund, auf den er sich dabei stützt, als durchaus nichtig erscheint, so bald man die fraglichen Worte Luther's selbst nur näher in's Auge fasset, und sie überdies mit seinen vorher angeführten Aeußerungen vergleicht. Denn, wenn er bei den Worten Luther's: „aber also machte ich die ganze Lehre verdächtig", die Frage aufwirft: „also nach seinem Tode mögte die Lehre verdächtig werden?" — so scheint er die pointe in Luther's Worten gar nicht gefaßt zu haben. Die Meinung des großen Mannes war offenbar nur diese: thue ich den Schritt, so schadet er der Sache in der öffentlichen Meinung; thut

klären. Daß man nämlich eine den starren Orthodoxen so widerwärtige Nachricht über Luther den Kalvinisten aufgebürdet habe, um sie noch gehässiger zu machen, ist bei der gereizten Stimmung, welche die theologischen Kämpfe bald nach dem Religionsfrieden bezeichnete, nicht im Mindesten zu verwundern. Daß ferner der, nicht durch seinen Eifer für die reine Lehre berühmte, sondern durch seinen blinden Eifer für den Buchstaben der lutherischen Dogmatik, und durch seine inquisitorische Intoleranz gegen Osiander (vgl. Salig, Bd. 2, S. 972 ff.) berüchtigte Mörlin erbittert gegen diese Nachricht geschrieben, und sie mit dem Ehrentitel einer derben Lüge belegt habe, ist ganz in der Ordnung. Daß endlich der steif symbolische Hutter jenes Vorgeben bereitwillig nachgesprochen, und diese Kontroversschrift für eine bündige Widerlegung ausgegeben, ist nicht minder begreiflich. Aus dem Allen folgt aber gar nicht, daß dies mehr, als leere Vermutung sei, und daß der ruhige Bericht Hartenberg's, der lediglich wegen der Erbitterung der Reformirten gegen die Lutheraner in Zweifel gezogen wird, weniger Gewicht habe, als die Stachelrede des gegen die Reformirten notorisch höchst erbitterten Mörlin. Ueberdies darf man auch das von Löber selbst zugestandene Stillschweigen der Wittenberger nicht übersehen, welches schwer zu begreifen sein würde, wenn sie wirklich gegründete Zweifel an der Sache gehegt hätten, welches sich aber am leichtesten grade daraus erklären läßt, daß M. wohl auch ihnen ähnliche Eröffnungen, wie seinem Freunde H., im Vertrauen gemacht haben mogte. Daß aber die lutherischen Theologen selbst, jene Aeußerung nicht publicirten, bewies eben ihre Pietät gegen den Verstorbenen, der jenen Schritt ja selbst gethan haben würde, wenn er nicht eben die Publicität hätte vermeiden wollen. Und so ist es denn in keiner Hinsicht zu verwundern, daß die Nachricht zuerst durch einen reformirten Prediger bekannt ward, der, — weit entfernt von einer, von lutherischen Zeloten ihm vorgeworfenen, aber durch Nichts bewiesenen Bitterkeit, — dieselbe, allem Ansehen nach, nur zur Beförderung des Unionswerkes laut werden ließ, also zu eben dem Zwecke, den Luther selbst, nach seinem Tode von seinen Freunden erreicht zu sehen wünschte. — Die äußeren Zeugnisse also entkräften die bestrittene Erzählung keinesweges, und wenn von innerer Unwahrscheinlichkeit die Rede ist, so ist dieselbe nicht hier, sondern viel mehr bei Luther's obigem Briefe an die Schweizer vorhanden, dessen Authentie gleichwohl nie und nirgends angefochten ist.

Ihr ihn aber nach meinem Tode, so wird das dem Evangelio keinen Eintrag thun. Duo cum faciunt idem, non est idem! — In der That läßt es sich auch sehr leicht erklären, daß und warum Luther selbst nicht mit einer öffentlichen Erklärung der Art, wie sein Freund sie wünschte, hervorzutreten rathsam fand. Er sah voraus, welches Geschrei die Gegner erheben, und welche gehässige Konsequenzen sie aus einem solchen Schritte ziehen würden, wenn derselbe von ihm, als dem Urheber des ganzen Reformationswerkes, ausgienge. An sich selbst dachte er dabei schwerlich, da er im Angesichte des nahen Todes stand; nur für die gute Sache fürchtete er mit Recht Gefahr, und an dieser lag ihm Alles, wenn die Bestrebungen seines ganzen thätigen Lebens nicht verloren gehen sollten. Daß aber jener Schritt überhaupt einmal gethan werden müsse, hatte er längst eingesehen; er hatte selbst schon bei sich darüber nachgedacht, wie er sich am besten thun ließe, und einleitende Vorbereitungen dazu waren ja in so manchen früheren Aeußerungen, und namentlich in dem vorhin angeführten Briefe an die Schweizer, bereits von ihm gemacht worden. Nur das Auffallende, Oeffentliche, scheinbar Plötzliche, wollte er gern am Ende seines Lebens vermeiden. Die Sache sollte sich allmählich, und auf eine geräuschlosere Weise gestalten. Dies konnte weit füglicher von seinen Freunden, und namentlich von dem milden Melanchthon geschehen, wenn er selbst nicht mehr in ihrer Mitte wäre. Viel leichter konnten diese, die nie so heftig aufgetreten waren, einen solchen Schritt gegen den Vorwurf der Inkonsequenz rechtfertigen, und selbst die mögliche Beschuldigung, daß sie darin von Luthern abgewichen seien, durch Berufung auf seine eigenen früheren Aeußerungen widerlegen. Und so die Sache Gott befehlend, hinterließ er seinen Freunden das theure Vermächtniß: Thut Ihr auch Etwas nach meinem Tode! das ist mit anderen Worten: prüfet, ändert, bessert den Lehrbegriff der Konfession, wo er dessen nach dem Evangelio noch bedarf, damit die evangelische Wahrheit immer reiner an's Licht komme!

Hätte die evangelisch-protestantische Kirche dieses goldene Wort, mit dem ihr großer Stifter der nahen Ewigkeit entgegen gieng, nie aus den Augen gelassen, so hätte nie in ihrem Schooße von Symbolzwange die Rede sein können. Es ward aber schon bald nach seinem Tode von dem unevangelischen Sinne seiner blinden Nachbeter angegriffen und abgeläugnet; es gerieth späterhin in eine nur zu lange Vergessenheit; es ist noch heute nur zu Vielen unbekannt oder befremdend; — weshalb es wohl einmal mit Ernst in Aller Gedächtniß zurückgerufen zu werden verdient. — So lange Luther lebte, und auch noch kurz nach seinem Tode, bezweifelte und verbarg man es nicht, daß in der A. K. noch Manches anders und besser werden könne, und man war stets bereit, sie nöthigenfalls nach der Schrift zu rektificiren.

Daß hierin die historische Wahrheit nicht verfehlt sei, erhellet nicht blos aus dem bisher Angeführten, sondern wird auch noch durch manche andere Zeugnisse verbürgt, zu denen wir, nach dieser hoffentlich nicht unnützen Abschweifung, jetzt fortschreiten.

Den noch zu Schmalkalden versammelten Protestanten ließ der Kaiser den Antrag machen, sich über das vom Papste vorgeschlagene Koncilium zu erklären: was ihr Gemüt deshalben sei 266). Sie säumten auch nicht, ihre Erklärung dahin abzugeben: daß sie in kein Koncilium willigen könnten, bei dem ihre in Gottes Worte gegründete Lehre im Voraus verdammt werde, und der Papst Richter sein wolle; daher baten sie den Kaiser, die Sache auf die Wege zu fördern, daß die ewige, unvergängliche Wahrheit Gottes fortrücken, und christliche, beständige Einigkeit auf den rechten Grundfest, der Christus und sein heil. Evangelium ist, in einem gemeinen, freien, christlichen Koncilio, ohne alle gefährliche, parteiische, verdächtige und unbillige Handlungen, gepflanzet, aufgerichtet, und in

---

266) Walch, Thl. 16, S. 2430 ff.

deutscher Nation vorgenommen werde. — Eine unparteiische Untersuchung der streitigen Punkte auf der Basis des Evangelii, der sie sowohl ihre, als der Gegner Lehre unterwerfen, ist also das Einzige, was sie auch hier wieder verlangen. Sie fordern eben so wenig, daß man ihre Lehre unbedingt annehme, als sie dulden können, daß man sie im Voraus verwerfe. Nur freies und gleiches Gehör bei Christo, als dem gemeinsamen Richter, bedingen sie sich aus. An ihn nur appelliren sie, und von seinem Ausspruche soll es keine weitere Appellation geben.

In der Erwiederung des Kaiserl. Orators und Vice-Kanzlers [267]) ward die Versicherung ertheilt: daß K. M. Gemüt nie gewesen, und noch nicht sei, Etwas zu vertheidigen oder zu handhaben im Koncilio, das unchristlich und dem Worte Gottes zuwider wäre; in dem Allen wolle der Kaiser sich ganz und gar unparteiisch halten; es sei göttlich und billig, daß in dem General-Koncilio vornämlich das Wort Gottes und bewährte Schrift Statt habe. Und darauf ward, in der Hoffnung, daß man sich auch von dem Papste keines Anderen zu versehen habe, die Aufforderung gegründet: daß die Protestanten sich dem Koncilio nicht entziehen mögten. — Diese hatten indessen guten Grund, sich einer solchen Hoffnung nicht hinzugeben, und konnten daher der auf sie gebauten Aufforderung nicht genügen. Dies erklärten sie nicht blos in ihrer Gegenantwort an die kaiserl. Kommissarien, sondern sie gaben noch überdies ein offenes Schreiben an alle Könige und Potentaten der Christenheit heraus [268]), in dem sie die Ursachen, warum sie das Koncilium nicht besuchen könnten, weiter entwickelten. Alles dreht sich auch hier um den Hauptsatz: man müsse nach Gottes Worte urtheilen, nicht aus eigener, menschlicher Gewalt oder Gutdünken. Am entschiedensten aber sprechen sie sich am Schlusse aus, wo es heißt: Wo nun ein

267) Walch, Thl. 16, S. 2443.
268) Daselbst, S. 2447 u. 2463.

solch gemein, frei, christlich Koncilium vorgenommen und gehalten wird, und wird die Lehre nach Gottes Wort durch tüchtige, unparteiische Leute zu examiniren zugelassen, alsdann wollen wir da, durch Gottes Gnade, von unserer bekannten Lehre, wie wir schuldig sind, Bericht thun, und uns in allen Handlungen also erzeigen, daß man befinden soll, daß wir nichts Anderes, denn Gottes Ehre, gemeiner Christenheit Heil und beständigen Frieden suchen. — Jeder sieht, wie klassisch auch diese Worte für die Bedeutung der A. K. und der übrigen Bekenntnißschriften sind. Die Protestanten wollen ihre und der Gegner Lehre nach Gottes Worte examiniret wissen. Darin liegt Alles. Nicht ihr Wort ist's, worauf sie unbedingt bestehen: dem Gottesworte geben sie allein die Ehre.

Alle bisher gemachten Vorbereitungen auf das Koncilium blieben indessen ohne Erfolg; dasselbe kam nicht zu Stande, und manches um diese Zeit geschriebene satyrische Wort Luther's verhöhnte den Papst und seine Gehülfen wegen ihrer trüglichen Scheinversprechungen. Am 10ten Juni 1538 ward von katholischer Seite, zu Nürnberg, der sogenannte heilige Bund, dem Schmalkaldischen entgegengesetzt, geschlossen [269]). Schon im Jahre 1536 aber hatten die Protestanten ihren Bund auf 10 Jahre erneuert [270]), und sich abermals verbindlich gemacht: das helle, klare, reine und unvermakelte Wort Gottes in ihren Gebieten predigen zu lassen und zu beschützen; mit bewaffneter Hand Einer für Alle zu stehen, wenn sich's begeben sollte, daß Jemand von ihnen um des Wortes Gottes, evangelischer Lehre, und ihres heil. Glaubens, oder um Sachen willen, die aus dem Worte Gottes, evangelischer Lehre und dem heili-

---

269) Das kaiserliche Mandat darüber, so wie die Bundes-Akte selbst, s. bei Walch, Thl. 17, S. 1 u. 14 ff.

270) Daselbst, S. 222 ff. wo die neue Bundes-Akte sich findet.

gen Glauben folgen, und demselben anhängig wären, angegriffen würde; dabei aber blos defensiv, und allein zur Erhaltung christlicher Wahrheit, und Friedens im Reiche, zu verfahren. — Während nun dies Alles mit der ersten Bundes-Notel, deren wir früher erwähnt haben, fast ganz wörtlich übereinstimmt, so findet sich dagegen in dem Punkte, der von der Aufnahme neuer Mitglieder handelt, ein Zusatz, den wir nicht unbeachtet lassen dürfen. In der früheren Akte war blos ganz kurz gesagt: es sollten Alle aufgenommen werden dürfen, die das heil. Evangelium angenommen. Jetzt hieß es umständlicher: die dem heil. Gotteswort und dem Evangelio anhängig, demselbigen und der reinen Lehre und unserer Konfession in ihren Landen und Gebieten gleichförmig lehren und predigen lassen, auch darob festiglich halten sollen und wollen. — Hier findet sich also schon eine ausdrückliche Erwähnung der A. K., von welcher dort noch gar nicht die Rede war. Dies ist aber auch gar nicht zu verwundern, sondern muß vielmehr als ganz natürlich erscheinen. Damals war die Konf. erst vor einigen Monaten erschienen; jetzt aber war sie schon sechs Jahre lang vorhanden gewesen, angegriffen und vertheidigt, geprüft und wieder geprüft, war je länger desto mehr als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens bewährt und anerkannt, und recht eigentlich der Mittelpunkt geworden, um den sich die Evangelischen sammelten, an den sich schon viele neu Hinzugetretene angeschlossen hatten, ja, dem selbst Schweizerische Städte, ungeachtet ihres Dissensus in einzelnen Lehrpunkten, beigetreten waren. Nichts war daher natürlicher, als daß man sie auch bei der Erneuerung des Bundes als einen solchen Mittelpunkt für die Bundesglieder aufstellte. Es könnte nicht einmal befremden, wenn man sie auch ganz allein, und ohne alle weitere Limitation, in dieser Qualität angeführt hätte. Aber wie Viel fehlet, daß dies geschehen wäre! Man fühlte wohl, daß man sich durch ein solches Verfahren dem gerechten Vor-

würfe aussetzen würde: man habe sich jetzt selbst eine Fessel angelegt, die man sich nur von den Gegnern nicht habe anlegen lassen wollen, und thue mit der größten Inkonsequenz grade Das, wogegen man noch vor vier Jahren zu Schweinfurth so eifrig protestirt habe. Diesen Vorwurf indessen konnte und kann ihnen Niemand mit Grund machen, der es bemerkt, mit welcher Umsicht und Behutsamkeit hier die Erwähnung der Konf. gestellt ist. Und dies muß Jedem in die Augen fallen, der ihre Worte mehr als oberflächlich angesehen hat. Nicht einmal zuerst, und noch viel weniger allein, wird die Annahme der Konf. verlangt. Sie heben hier, wie immer, von dem obersten Princip ihrer Verbrüderung an. Die vorangestellte, allgemeine Bedingung der Aufnahme in den Bund ist: Anhänglichkeit an Gottes Wort und das Evangelium. Gleichbedeutend mit dem Worte Gottes und dem Evangelio, wird sodann die reine Lehre genannt, bei deren Predigt die Bundesglieder treu und fest verharren sollen. Mit der reinen Lehre, folglich auch mit dem Worte Gottes und dem Evangelio, wird darauf wieder die Konfession parallel gesetzt, und nur unter der Voraussetzung, daß sie dieses wirklich sei, soll auch an ihr gehalten, und ihr gemäß gelehrt und gepredigt werden. Diese Voraussetzung verstand sich hier, als eine stillschweigende, von selbst; denn bei den Kontrahenten des Bundes war es gemeinsame Ueberzeugung, daß die A. K. die reine Lehre des Evangelii enthalte. Diese Ueberzeugung war die Grundlage ihrer Vereinigung, und wer dieselbe nicht mit ihnen theilte, konnte natürlich nicht Genosse ihres Bundes sein. Sie hatten nun oft genug erklärt, daß sie ihre Lehre auch der strengsten Prüfung nach der Schrift, sowohl selbst fortwährend unterzögen, als auch in einem freien, christlichen Koncilium zu unterwerfen stets bereit seien. So lange sie aber nicht durch eine solche Prüfung als irrig war nachgewiesen worden, war es ihnen Gewissenssache, von ihr nicht abzuweichen. Noch zwei Jahre später legten die beiden Häupter des Bundes, bei einer anderen Gelegenheit, über diese ihre Stimmung das offene Be-

kenntniß ab [271]): unseres Gewissens halber mögen noch wollen wir von unserer Bekenntniß nicht weichen, sondern uns auf ein gemein, freies, christliches Koncilium in deutscher Nation halten, daß unser Bekenntniß und Meinung dem Worte Gottes gemäß sei, und nimmermehr mit Grund der Schrift umgestoßen werden möge. — Dies war die allgemeine Stimmung auch bei der Erneuerung des Schmalk. Bundes, und bei dieser Stimmung konnte man nicht anders, als sich zur gemeinschaftlichen Aufrechthaltung der A. K. verbinden. Dennoch aber vergaß man nicht, ihre Abhängigkeit von der Schrift abermals nicht blos anzudeuten, sondern mit einer wahren Fülle von Ausdrücken, deren einer immer den andern näher erklärte und bestimmte, recht angelegentlich herauszustellen. Dies war es, was man besonders den neu hinzutretenden Bundesgliedern glaubte an's Herz legen zu müssen, und die Verpflichtung, die man ihnen auferlegte, war und blieb auch hier eben so bedingt, wie in allen früheren Erklärungen. Nur das reine, unvermakelte Wort Gottes zu schützen, verbinden sie sich gleich Anfangs; und was die aus demselben bisher schon gewonnene evangelische Lehre betrifft, so behalten sie sich ausdrücklich Alles vor, was daraus folgen, oder ihr anhängig sein möge. Ein sicherer Beweis, daß sie auch hier zu einem abgeschlossenen Stillstande weder sich selbst verurtheilen, noch Andere nöthigen wollten. Wie sehr es ihnen am Herzen lag, sich und die Ihrigen davor zu verwahren, sieht man am deutlichsten daraus, daß sie das Princip einer fortschreitenden Reformation selbst hier nicht unerwähnt ließen, wo doch wahrlich ihre Gedanken nicht auf die Fortbildung der Lehre gerichtet sein konnten, sondern ihre ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt von dem drohenden Kriege in Anspruch genommen ward.

---

271) S. das Ausschreiben Kurf. Joh. Friedrichs und Landgr. Philipps zu Hessen, im Namen aller prot. Stände u. s. w, d. d. 13ten Nov. 1538; bei Walch, Thl. 17, S. 33 ff.

Zugleich aber mußten sie alles Ernstes darauf bedacht sein, der List der Gegner entgegen zu arbeiten, die, wenn sie mit Gewalt Nichts ausrichten konnten, auf Schleichwegen fortzuschreiten wußten, und wenn sie am ruhigsten schienen und am freundlichsten thaten, heimlich am geschäftigsten waren, der Sache des Evangelii Abbruch zu thun. Dazu war ihnen jedes Mittel recht, und sie hatten nicht blos verschiedentlich versucht, einzelne Protestanten zur Abtrünnigkeit zu verlocken, sondern es stand auch zu befürchten, daß sich heimliche Papisten unter evangelischer Maske unter die Verbündeten einschleichen, und so, durch Verrath von Innen heraus, ihnen und ihrer Sache den ungeahntesten und empfindlichsten Schaden zufügen mögten. Vor dieser Gefahr mußten die Protestanten auf ihrer Hut sein, und auch um dieser Rücksicht willen mußte es ihnen um so nothwendiger erscheinen, die Bedingung für die neu aufzunehmenden Bundesglieder nicht mehr so allgemein, wie vor sechs Jahren, zu stellen, sondern der Berufung auf das Evangelium auch noch die ausdrückliche Erwähnung der Konfession hinzuzufügen. Denn das Evangelium behaupteten ja die Päpstler auch zu haben, nur daß sie es nach der kirchlichen Norm wollten ausgelegt wissen. Wer sich also blos auf dieses verpflichtete, konnte immerhin, unter dem Namen eines Evangelischen, im Herzen ein Papist sein und bleiben. Wer sich aber an die A. K. anschloß, bekannte sich eben dadurch zu dem antipapistischen Grundsatze, daß das Gotteswort der Schrift über der Kirche stehe, und unabhängig von ihr ausgelegt werden müsse. Und so erschien denn eben dies als das sicherste Mittel, — so weit es gegen List und Heuchelei überhaupt ein sicheres Mittel giebt, — um dem Eindringen heimlicher Papisten zu wehren. Diese Rücksicht ward nun freilich bei der Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes nicht ausdrücklich erwähnt; sie trat aber mit den deutlichsten Worten bald darauf bei einer anderen Veranlassung hervor, die wir jetzt zu betrachten haben.

Wir wenden uns nämlich zunächst zu den Beschlüssen des **Braunschweiger Konvents**, den die Evangelischen

1538 hielten, als, noch vor dem völligen Abschlusse des heiligen Bundes, durch unvorsichtige Aeußerungen des kaiserlichen Vicekanzlers Held, schon drohende Gerüchte von demselben in Umlauf gekommen waren [272]. Auch hier findet sich wieder eine Spur von förmlicher Verpflichtung; aber hier ist bei derselben nicht blos die evangelische Freiheit noch viel sorgsamer gewahrt, sondern es wird auch der Grund, warum man vornämlich die Verpflichtung forderte, — der nämliche, dessen wir so eben erwähnten, — noch viel deutlicher herausgestellt. Doch, wir dürfen die diesen Gegenstand betreffenden Worte des Beschlusses blos hersetzen, und unsere Leser werden sich selbst durch den Augenschein davon überzeugen. Sie lauten so:

„Weil die Glaubenssache mit mancherlei Künsten angefochten wird, und viele Wege und Praktiken gesucht werden, dieselbe in unseren Fürstenthümern und Gebieten auszurotten und zu vertilgen, besonders auch bei Veränderung der Regiments-Personen viel Veränderungen vorgehen: als ist von uns, dem Kurfürsten zu Sachsen, und übrigen auf diesem Konvent anwesenden Fürsten und Grafen beschlossen und dekretiret, daß wir, so lange wir leben und regieren, darauf mit allem Fleiß und Sorgfalt denken wollen, daß unsere Erben und ihre Vormünder, wo wir etwa minderjährige Prinzen hinterließen, Sorge tragen, damit die reine Lehre des Evangelii erhalten, und dieselbe frei und genau, so wie durch Gottes Gnade jetziger Zeit von uns geschieht, gelehret, erhalten und geschützet werde; und daß wir wollen unsere Erben, erwachsene Brüder, Beamten, Vasallen, Städte und Unterthanen dahin verbinden und verpflichten, daß auch dieselbigen, nach unserem Absterben, in dieser heiligen Lehre des Evangelii, und einmal angenommenen und erkannten

---

272) Die ausführliche Erzählung dieser Vorgänge s. bei Seckendorf, lib. III. p. 171 sq. Die angeführten Worte des Beschlusses geben wir deutsch, nach Frick, S. 1656.

Wahrheit beharren, dieselbe nach ihrem Vermögen treulich befördern, und auf keine Weise ihr zuwider seien. Welchen Schluß der abwesenden Fürsten und Städte Gesandte ihren Herren und Oberen auf's Treulichste zu hinterbringen übernommen haben, daß man auf's Förderlichste solche Vorsehung, die evangelische Lehre zu erhalten, thue; zumal in denen Städten, in welchen jährlich eine Aenderung der Rathsämter geschieht; welche Aenderung der Regiments-Personen, wie gemeldet, mehr nach sich zeucht, damit bei Solchen, unterschiedlichen Beschwerungen aller Orten vorzubeugen, eine solche Verordnung und Anstalt geschehe, daß forthin Niemand in Rath genommen werde, als wer der reinen Lehre des Evangelii beigethan, mithin die Ehre Gottes befördert, und aus der Regiments-Aenderung keine Aenderung in der wahren und reinen Lehre entstehe."

Schon bei dem ersten Blick auf diesen Beschluß erkennt man, was eigentlich beabsichtigt ward, und wozu die vorgeschlagene Maaßregel dienen sollte. Nicht buchstäbliche Anhänglichkeit an die Konfession war der Zweck, den man erreichen, nicht abweichende Meinungen der Glaubens- und Bundesgenossen über einzelne Lehrpunkte waren das Uebel, das man verhüten wollte. Nein, nur Unterdrückung des Evangelii, nur Rückfall zum Papstthum, nur Einschwärzung Päpstlichgesinnter in Aemter und Würden protestantischer Länder wollte man abwehren, wie wir in deutlichen Worten vernommen haben. Darum hielt man es für nöthig, von Fürsten, Beamten, Vasallen und Unterthanen eine Verpflichtung zu verlangen. Und worauf sollte diese Verpflichtung gehen? Nicht gradezu auf die A. K., noch auf die Apologie derselben, noch auf die Schmalkaldischen Artikel. Von allen diesen bisherigen Bekenntnißschriften wird keiner einzigen ausdrücklich erwähnt. Stimmten diese doch selbst nicht genau bis auf's Einzelne mit einander überein. War doch namentlich die letzte an Materie und Form ganz anderer Art, als die beiden

ersteren. Man fühlte wohl, und hatte es ja früher schon oft genug ausgesprochen, daß alle diese Schriften nur menschliche Versuche seien, die reine evangelische Lehre darzustellen, und wußte aus mehrfältiger Erfahrung, daß selbst unter den Glaubensgenossen Differenzen über einzelne Punkte obwalteten. Aber daß im Ganzen in allen diesen Schriften die reine evangelische Lehre enthalten sei, davon war man auch fest und freudig überzeugt. Diese Ueberzeugung sprach man aus in den Worten: so wie durch Gottes Gnade jetziger Zeit von uns geschieht, und weiterhin nochmals in dem Versprechen: in der einmal angenommenen und erkannten Wahrheit zu beharren. Dies ausdrücklich zu erwähnen, hatte man guten Grund, weil, bei der bloßen Hinweisung auf das Evangelium, die Päpstler noch immer einen Schleichweg zum Eindringen hätten finden können. Es war durchaus nöthig, es ganz bestimmt heraus zu sagen, daß die reine evangelische Lehre nicht bei den Päpstlern, welche sie durch ihr Princip von der normativen Auktorität kirchlicher Interpretation verunreinigten, sondern nur bei ihnen, wo man dem ganz entgegengesetzten Princip von der alleinigen und höchsten Auktorität des Gotteswortes huldigte, gefunden werden könne. Aber wohl hüteten sie sich, indem sie das eine Extrem vermieden, in das andere zu gerathen. Wohl waren sie darauf bedacht, es bemerklich zu machen, daß bei ihrer Lehre das eigentlich Verbindliche nur in dem Evangelio selbst liege. Das Bestreben, dies so stark wie nur immer möglich hervorzuheben, ist unverkennbar; denn die Erinnerung daran wird mehrfach wiederholt und eingeschärft. Die reine Lehre des Evangelii ist es, welche die Fürsten durch ihre Nachkommen erhalten und beschützt, und frei und genau geprediget wissen wollen; in der heiligen Lehre des Evangelii zu beharren, sollen die Beamten u. s. w. verpflichtet werden; diese sollen sie nach Vermögen treulich befördern, und auf keine Weise ihr zuwider sein. Das Beschlossene ist nur eine Vorsehung, die evangelische Lehre zu er-

halten. Niemand soll in den Rath genommen werden, als wer der reinen Lehre des Evangelii beigethan ist; das nur will man verhüten, daß beim Amtswechsel keine Aenderung in der wahren und reinen, also evangelischen Lehre entstehe, daß sich daher keine Kryptokatholiken einschleichen. Es ist fast nicht möglich, sich umsichtiger vor jeder Herrschaft der Menschensatzung zu verwahren, und die Abhängigkeit der eigenen Lehre von dem Evangelio klarer an den Tag zu legen, als es in diesem Beschlusse geschehen ist. Die ganze Verpflichtung weiset mit einer fast ängstlichen Sorgfalt zurück auf das Evangelium, das gegen die listigen Kunstgriffe der Römlinge in Schutz genommen, und in seiner Lauterkeit erhalten werden sollte.

Seckendorf, a. a. O. macht nach der Anführung obiger Stelle die Bemerkung: „Aus diesem Schluß ist sonder Zweifel der Gebrauch, so noch an einigen Orten in Deutschland, besonders in Sachsen üblich, erwachsen, daß die fürstlichen Bedienten mit einem Eide verbunden werden, in der evangelischen Lehre standhaft zu beharren, oder da sie etwa, einiger Ursache wegen, davon abfallen, und sich zu dem Gegentheil begeben wollten, daß sie Solches ihren Herren anzeigen, und erwarten, was dieselben, nach Beschaffenheit der Sachen, darüber urtheilen werden." — Wäre es nur immer bei dieser ächt evangelischen, blos an das Evangelium selbst bindenden, Verpflichtung geblieben, und hätte man nur immer den Grundsatz festgehalten, daß nicht Meinungsverschiedenheit, sondern Hinwendung zum Gegentheil, d. i. zum System der römischen Kirche, der wahre Abfall vom Evangelio sei: so hätte sich unsere Kirche viele Heuchelei, viele Gleichgültigkeit, viele Inkonsequenz und vielen Papismus unter ihren Gliedern erspart [273]).

273) Vgl. Strobel's Beitr. z. Literat. Bd. 2, S. 192 ff. — Ueber den Religionseid; Berlin, 1785; S. 49.

In dem gleichfalls noch auf dem Braunschweiger Konvent abgeschlossenen Vertrage zwischen Christian III. von Dänemark und den Schmalkaldischen Bundesverwandten [274]), zeigt sich ganz dieselbe Tendenz, und man hat hier ein anschauliches Beispiel davon, wie die bei der Erneuerung des Bundes aufgestellten Grundsätze in Anwendung gebracht wurden. — Auch hier wird nämlich wieder von der Erfahrung ausgegangen, daß die Päpstler Mittel und Wege suchten, wie sie das Evangelium und unsre christliche Religion aus unsren Landen bringen, und ihre Meinung in denselben wieder aufrichten mögen, und dann hinzugesetzt: Damit dann im selben, durch Gottes Hülfe, christliche, ehrliche Vorsichtigkeit möge gebraucht werden, und wir allesammt bei unsrem heiligen christlichen Glauben und Religion, und bei der Konfession, so zu Augsburg K. M. in öffentlicher Audienz übergeben, — darauf wir unsre gemeine Verständniß gestellet haben, — die wir für göttlich, wahrhaft und recht erkannt haben und erkennen, — auch mit Verleihung göttlicher Hülfe dabei bis an unser Ende beständiglich zu verharren bedacht, — auch nachfolgends bei unsren Königreichen u. s. w. zu Förderung der Ehre Gottes und seines heiligen Wortes, so viel desto baß bleiben, und davon nicht gedrungen werden mögen: so haben wir uns .... zu rechter, erlaubter, christlicher Gegenwehr ..... vereinigt u. s. w. — Auch in diesen offenen und ehrlichen Worten liegen die Gründe und Bedingungen der Uebereinkunft klar vor Augen. Abwehr der päpstlichen Machinationen zur Unterdrückung des Wortes Gottes ist auch hier die Absicht der Vereinigung. Vertheidigen wollen sie sich, um von dem Worte Gottes nicht gedrungen zu werden. Die A. K. ist ihnen der reinste Ausdruck der evangelischen

274) Bei Walch, Thl. 17, S. 254 ff.

Lehre; denn sie erkennen dieselbe fortwährend für göttlich, wahrhaft und recht. Darum fühlen sie sich aus Ueberzeugung gedrungen, an ihr zu halten, und sie mußte nothwendig der Mittelpunkt des unter ihnen aufgerichteten Verständnisses werden, eben weil sie das öffentlich vor Kaiser und Reich abgelegte, und bisher unwiderlegte, Zeugniß der Schriftmäßigkeit ihrer Lehre war. Sie konnten von derselben nicht weichen, ohne ihre eigene Ueberzeugung zu verläugnen, und dem Evangelio Hohn zu sprechen. Nur weil sie dies vor Gott und ihrem Gewissen nicht verantworten konnten, gaben sie sich das Wort, bei diesem Bekenntnisse zu beharren, und sich das schwer errungene Recht, in Sachen des Glaubens nur Gott und ihrem Gewissen zu folgen, nicht wieder entreißen zu lassen. So stehet die Verpflichtung auf die A. K. ganz und gar auf dem Grunde des Evangelii, wie das auch schon aus den vorangestellten Worten: das Evangelium und unsre christliche Religion zu schützen, und wiederum aus dem Zusatz am Schlusse erhellet, daß das Beharren bei der A. K. nur zur Förderung der Ehre Gottes und seines heiligen Wortes gereichen solle.

Als der Kaiser, auf dem Frankfurter Konvent 1539, den Protestanten einen freilich nur auf 15 Monate erstreckten Friedensstand angeboten, und sie zugleich aufgefordert hatte, zu einer nächstens anzustellenden Untersuchung der Lehre sich bereit zu halten, gab demzufolge Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen den Wittenbergern, und Herzog Heinrich zu Sachsen den Leipziger Theologen den Auftrag: die A. K. und Apol. vor die Hand zu nehmen, und dieselbe mit Fleiß zu erwägen, sich auch gefaßt und geschickt zu machen, wie genannte Konf. und Apol. mit göttlicher heiliger Schrift zu vertheidigen und zu defendiren sein möge; desgleichen, ob auch, und wie ferne und wie weit in etlichen Artikeln und Punkten, zeitlicher und äußerlicher Sachen und Dinge halben, mit Gott und

gutem Gewissen sollte zu weichen sein[275]. — Dies war der Befehl der Fürsten, den gewiß kein ächter Protestant ohne freudige Beistimmung lesen kann. Es ist in der That höchst interessant, — doch das ist viel zu Wenig gesagt, — es ist wahrhaft ehrwürdig, zu sehen, wie man immer von Neuem den aufgestellten Lehrbegriff einer wiederholten Prüfung der Gelehrten unterwarf, und mit der gewissenhaftesten Pietät gegen das Gotteswort, das Urtheil der Schrift nicht sorgfältig genug glaubte erforschen und nicht oft genug vernehmen zu können, wie fest man sich auch schon überzeugt hielt, daß dasselbe ein beifälliges sei. So war es von Seiten des Kurfürsten geschehen, als man zu Schmalkalden sich wegen der im künftigen Koncilio zu behauptenden Punkte berathschlagte; und so geschah es jetzt auf gleiche Weise wieder, wie von ihm, so auch vom Herzog Heinrich. Auch Diesem, wie Jenem, war die A. K. noch immer kein unbedingt gültiger und unabänderlicher Lehrbegriff; er ordnete vielmehr strenge Prüfung derselben an. Er gab zu, daß sich Punkte in ihr finden könnten, die mit Gott und gutem Gewissen möchten aufgegeben werden. Vertheidigung mit göttlicher, heiliger Schrift galt ihm als das einzige Mittel, sie aufrecht zu erhalten. Was aber auf diese Weise nicht behauptet werden könnte, das sollte man fahren lassen. — Aus einem so ächt evangelischen Sinne

---

275) Die angeführten Worte sind aus Herzog Heinrichs Schreiben; bei Walch, S. 406 ff. Des Kurfürsten Auftrag an seine Theologen ist nicht vorhanden; aber aus einem Antwortschreiben Kreuziger's an Börnern, der Jenem das Schreiben des Herzogs überschickt hatte, sieht man, daß das Schreiben des Kurfürsten fast gleichen Inhalts mit demselben gewesen sei (ib. S. 408.), und außerdem führt Seckendorf (lib. III. p. 257; vgl. Frick, S. 1846,) noch darüber an: Kursachsen habe bereits den 29. Dec. 1539, und wieder den 4ten Jan. 1540, die Frage: ob und wie ferne man sich mit dem Gegentheil wegen Vergleichung der streitigen Lehrpunkte einlassen solle? Luthero und seinen Kollegen zu bedenken übergeben, daß nicht nur sie, welche die Säulen in dieser Religionssache seien, Solches überlegen, sondern auch mit Anderen, namentlich Linken, Osiandro, Brentio, Regio, Jakob Probsten, Aepino, Amsdorfen, Bucero, Schnepfen, und denen Hessischen, kommuniciren sollten.

giengen die Aufforderungen der Fürsten hervor, und die Theologen, an welche sie gerichtet waren, entsprachen denselben auch von ihrer Seite auf gleiche Weise. Zwar besitzen wir weder das Wittenberger, noch das Leipziger Gutachten mehr einzeln; doch ist dieser Verlust minder beklagenswerth, da das aus beiden erwachsene, und von den bedeutendsten Theologen unterzeichnete Bedenken, welches am 1sten März 1540, auf dem Konvent zu Schmalkalden, den Fürsten überreicht ward, uns vollständig erhalten ist.[276]). Dieses Bedenken ist voll vortrefflicher Aeußerungen über Glauben und Lehre, die uns deutliche Auskunft über den Standpunkt geben, den die evangelischen Theologen am Schlusse des ersten Decenniums nach Erscheinung der A. K. einnahmen. Wir wollen die wichtigsten dieser Aeußerungen hier kurz zusammenstellen, um den richtigen Blick auf das Gesammtbild zu gewinnen.

§. 8 heißt es: Obwohl die Potentaten schuldig sind, den Christen Schutz zu halten, auch selbst zu bekennen: so ist doch ein jeder Christ viel mehr vor sich selbst schuldig zu klarer Bekenntniß. Dies ist der staatsrechtliche und naturrechtliche Grundsatz: die Fürsten haben ihre Unterthanen nur in ihrem Glauben zu schützen, aber nicht über denselben zu gebieten; der Glaube ist eines Jeden Gewissenssache, und Jeder hat das Recht und die Pflicht, seine religiöse Ueberzeugung frei und öffentlich zu bekennen.

§. 11: Nachdem die Lehre in allen Artikeln der Konfession, wie sie in unseren Kirchen verstanden und gelehret wird, wahrhaftiglich und eigentlich die gewisse, christliche Lehre des Evangelii ist: so wollen und können wir darin keine Aenderung machen oder bewilligen,

276) Bei Walch, S. 409 ff. Die unterzeichneten Theologen sind: Luther, Jonas, Bugenhagen, Kreuziger, Melanchthon, Mykonius, Amsdorf, Sarcerius, Joh. Amsterdamus, Scheubel, Tardus, Bucerus, Korvinus, Kymeus. — Man sieht hieraus, wie umfassend der Auftrag des Kurfürsten war befolgt worden.

oder davon abstehen. — Der Grund ihres Beharrens bei der A. K. ist einleuchtend. Sie haben die Konfession, nach dem ihnen gewordenen Auftrage, von Neuem geprüft, und zwar durch alle Artikel hindurch, haben sich aber durch diese nochmalige Prüfung nur noch fester überzeugt, daß sie die reine evangelische Lehre enthalte. Von dem Evangelio aber können und wollen sie unter keiner Bedingung weichen; natürlich also auch nicht von der Konfession, so lange ihnen jene Ueberzeugung nicht als irrig hat nachgewiesen werden können.

§. 14 und 15: Die Summa unsrer Lehre ist gefasset in der Konfession und Apologie; von derselbigen Meinung gedenken wir nicht zu weichen. Und so Jemand Etwas darin Mangel hätte, als sollte es nicht genug erklärt, oder unrecht sein: so erbieten wir uns, mit allem Fleiß anzuzeigen, schriftlich oder mündlich, was der Verstand in unseren Kirchen sei; auch also zu verantworten, daß ohne Zweifel alle Verständige und Gottesfürchtige daran sollten zufrieden sein. — Nicht blos weiter erklären wollen sie also das etwa Dunkle: auch verantworten wollen sie die vorgetragenen Lehren, und das heißt nach dem Obigen, den Beweis ihrer Schriftmäßigkeit führen; und ihre Ueberzeugung ist so fest gegründet, daß sie dreist glauben versprechen zu dürfen, mit diesem Beweise allen urtheilsfähigen und unparteiischen Verehrern des Evangelii Genüge zu leisten.

§. 78 und 79: Ehe die Bischöfe Etwas nachgeben, wollen sie lieber den ganzen christlichen Namen verlöschen lassen. — So lange nun die Bischöfe also in Irrthum bleiben, müssen wir sie für verbannet halten, nach der Regel Pauli: So Jemand ein ander Evangelium prediget, denn ich, der soll verbannet sein! — Eben so wenig, als die Fürsten, dürfen also die Bischöfe über den Glauben gebieten, und ihre Satzungen zu Normen erheben. Grade durch die Hartnäckigkeit, mit der sie lieber alles Andere, als das angenommene Dogma, aufgeben wollen, brechen sie sich selbst

den Stab. Bei diesem unbiegsamen Festhalten an Menschensatzungen würde der christliche Name bald verlöschen, und es würde gar kein Christenthum mehr sein, was man festhielte. Die Kirche darf keinen Lehrbegriff als abgeschlossen und untrüglich aufstellen, sondern soll sich in steter Fortbildung immer näher an das Wort Gottes anschließen. Das Evangelium allein soll gelten und entscheiden; was dawider ist, wird verworfen, es komme woher es wolle. — Ganz wie Luther in den Schmalkaldischen Artikeln.

§. 88: Obgleich der Papst sich also erzeigte, unsre Lehren und Cerimonieen uns zuzulassen, so müssen wir ihn doch als einen Verfolger und Verbannten halten, laut der Regel Pauli u. s. w. — Hier tritt der reine Gegensatz des Protestantismus und Papismus in seiner ganzen Schärfe und Stärke hervor. Auch bei völliger Uebereinstimmung in den Dogmen, würde dennoch die Grundverschiedenheit beider Kirchen bleiben; denn diese ruhet in den disparaten Principien. Mag der Papst auch alle Lehren der A. K. zugeben, er bleibt dennoch der Antichrist; denn der Grund seiner Zustimmung ist nicht das Evangelium, dem er sich unterwirft, sondern sein über das Evangelium gebietender Wille; und was nicht um des Evangelii willen, sondern vermöge einer außerhalb desselben liegenden Auktorität, angenommen wird, das ist und bleibt dem Geiste nach unevangelisch, wenn auch der Buchstabe noch so evangelisch aussähe. Ist aber nicht die Uebereinstimmung mit dem Buchstaben der A. K. (denn bei dieser kann man, nach dem Obigen, der ärgste Papist sein,) sondern die Ueberzeugung, daß man dem Evangelio gemäß glaube und lehre, das Kriterium eines ächten Protestanten: so folgt von selbst, daß man sehr wohl ein Solcher sein kann, auch wenn man einen oder den anderen Artikel der A. K. nicht für schriftgemäß hält, und daß man ein Solcher ganz gewiß ist und bleibt, so lange man, sowohl in Dem, was man annimmt, als in Dem, was man verwirft, sich lediglich von der Ent-

scheidung des Evangelii leiten läßt. Daß also die damaligen Theologen von einer unbedingten Verpflichtung auf die A. K. nichts wissen wollten, da sie ein dieselbe schlechthin verwerfendes Prinzip aufstellen, liegt auf der Hand.

Doch, gegen den Schluß des Aufsatzes sprechen sie ihre Meinung darüber noch unumwundener aus. §. 110 u. 111 heißt es nämlich: Wo nun etliche Bischöfe rechte Lehre annehmen, und der Kirche dienen wollten, wäre nachzugeben, daß sie in ihren Dignitäten blieben. Es müßte aber die Ordination gehalten werden ohne unchristliche Gesetze, und keine andere Verpflichtung den Ordinanden auferlegt werden, denn daß sie Gottes Wort rein predigen wollten. Und als Beispiel solcher „unchristlicher Gesetze" bei der Ordination wird gleich darauf, §. 112, die Zusage angeführt: den Kanonikus gehorsam zu sein. — Nicht auf Kirchenlehren also, sondern allein auf Gottes Wort wollte man die Geistlichen bei der Ordination verpflichtet wissen; jede anderweitige Verpflichtung wird gradezu ein unchristliches Gesetz genannt [277]). Hier wäre jedes weitere Wort überflüssig. Die

277) Es wird hier am rechten Orte sein, eine Aeußerung Löber's zu berichtigen. In seiner Prüfung der Büsching'schen Schrift, S. 6, sagt er nämlich: Herzog Heinrich habe 1539 den Lehrern befohlen, ihr Amt nach der Norm der A. K. und Apol. zu verrichten. Schon an sich würde es ganz widersinnig und unglaublich sein, daß dieser Fürst, um dieselbe Zeit, als er seinen Theologen auftrug, die A. K. von Neuem zu prüfen, seine Prediger unbedingt an ihren Lehrbegriff sollte gebunden haben. Es ist aber auch gar nicht einmal wahr, und der Grund von Löber's Irrthume läßt sich leicht aufdecken. Er beruft sich nämlich auf Seckendorf, l. III. p. 221, und hat diesen seinen Gewährsmann offenbar ganz falsch verstanden. Denn Seckendorf erzählt a. a. O. blos: Herzog Heinrich habe nur als eine vorläufige Maaßregel befohlen, die Winkelmessen und die Kommunion unter Einer Gestalt einzustellen, und in dieser Hinsicht ad normam C. A. et Apol. zu verfahren. Er habe aber bald eingesehen, daß diese vorläufige Maaßregel nicht genüge, und darauf die ausführlichere Visitation angestellt, in Folge deren die Agende publicirt ward, die, wie wir weiterhin sehen werden, ganz nach den hier mitgetheilten Grundsätzen der Theologen gearbeitet war. Von einer Lehrvorschrift ist hier also gar nicht die Rede.

Sache ist so hell und klar, daß ihr Licht den Eiferern für den Symbolzwang die Augen verblenden muß.

Es waren aber die Theologen nicht allein, welche diese Grundsätze und Forderungen aufstellten. Wie sehr ihr Bedenken den Beifall ihrer Fürsten fand, wie völlig Diese sich dasselbe anzueignen wußten, und wie unerschrocken sie den Inhalt desselben auch im Angesichte der mächtigen Gegenpartei zu vertreten und geltend zu machen wagten, ersieht man aus der gemeinschaftlichen Antwort, welche die protestantischen Fürsten, gleichfalls noch zu Schmalkalden, auf die von kaiserlicher Seite ihnen gemachten interimistischen Friedensanträge ertheilten [278]. Sie hatten sich zunächst gegen den Vorwurf zu vertheidigen, daß sie nur aus Habsucht, um Kirchen- und Klöstergüter an sich zu reißen, so viele Neuerungen gemacht hätten. In dieser Beziehung erklären sie mit Ernst und Würde: die Widersacher fallen auf diese Klage, weil sie böse Sache haben, und die Lehre, so in unseren Kirchen geführet wird, mit wahrhaftigen Argumenten und guten Gründen nicht können umstoßen. — Weiter fahren sie dann fort: Derohalben wir gewißlich aus keiner anderen Ursache eine solche schwere Last des Bekenntnisses und Konfession dieser Lehre tragen, denn daß Gott selbst gebeut, daß man sich zum Evangelio bekennen soll; Matth. 19..... Unsere Konfession und Bekenntniß ist auf die Materie und Artikel gerichtet und gestellet gewesen, was vor Irrthümer bei uns gestraft sind worden. — (Sie hat also eine rein polemische Tendenz, und ist nicht dazu bestimmt und geeignet, einen vollendeten Lehrbegriff abzugeben). — Weil wir aber wissen, daß die Sache gut, christlich und gottseelig, auch der christlichen Kirche nothwendig ist, und derselben die Christenheit nicht entbehren kann: so tragen wir die große Last der Konf. um Gottes willen, wie wir oben

278) Dieselbe ward von Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp im Namen der sämmtlichen protestantischen Fürsten und Stände, am 11ten April 1540, übergeben; sie steht bei Walch, S. 482 ff.

gesagt haben. Wir handeln auch nicht tückisch, sondern begehren auszubreiten und zu erhalten die christliche Lehre, um Gottes Ehre willen....... Wir erbieten uns auch jetzund zu einem christlichen und rechtschaffenen Gespräche, in welchem die rechte Brunnen und Gründe der christlichen Lehre geöffnet, eine gottseelige Vergleichung, Friede und Einigkeit beschlossen, gemacht und aufgerichtet werde...... Wir nennen aber Das eine gottseelige und christliche Vergleichung, in welcher die Wahrheit an Tag gebracht, der christlichen Kirche geholfen, die alten Irrthümer abgelegt, und die rechtschaffenen Gottesdienste wiederum aufgerichtet werden...... Zu Augsburg haben unsre Widersacher sich öffentlich bedingt, daß sie von ihrer Meinung gar nicht wollten weichen..... Da man nun abermals also mit uns wollte handeln, das hieße nicht, die Sachen nach dem Brunnen, Quell und Grund gehandelt, oder die Wahrheit gesucht, sondern dies Pythagorische Sprüchwort uns vorhalten: ipse dixit, das ist: Er hat's gesagt. — Welches Sprüchwort von menschlicher Gewalt in der christl. Kirche nimmermehr angenommen soll werden. Denn Gottes Wille kann nimmermehr aus menschlicher Opinion u. Meinung erkannt werden, sondern, wie St. Johannes am 1. sagt: Der Sohn Gottes, der in des Vaters Schooße ist, der hat's uns angezeigt. K. M. wollen doch befehlen, diesen Doktor, unseren lieben Herrn Jesum Christum, einen Richter sein in dieser streitigen Religionssachen!...... Es ist vorhanden unsre Konf. sammt der Apol., in welcher genugsam an Tag gelegt ist, ob welchen Artikeln, als nothwendigen, und die man nicht fahren und fallen lassen kann, wir halten. Wir zweifeln auch gar nicht, daß die Lehre, so in unseren Kirchen geführet wird, sei eben die Lehre und einträchtige Bewilligung der rechten apostolischen und katholischen Kirche Christi; denn gleich eben die-

selbige Lehre wird geführet in der Propheten und Apostel Schriften...... Derhalben, so wir unsre Konf. wegwürfen, so hielten wir's nicht mit der apostol. und christl. Kirche...... Die Widersacher mögen, so ihnen Etwas nicht gefällt, es hervorbringen; alsdann wollen wir auf jeden Artikel in die Länge und reichlich Antwort geben, und verhoffen also Antwort zu geben, daß alle Gottseelige und Liebhaber der Wahrheit gut genug daran haben werden...... Wo auch Etliche von unseren Bücherschreibern etliche Opinion ausgebreitet hätten, (denn wir sind ja Menschen,) die man ändern müßte: dieselbigen werden gewißlich, so sie deß erinnert, sich wider rechtschaffene Urtheil und Erkenntniß nicht setzen. —

Dies sind die Hauptgedanken einer Erklärung, die durchgängig den Hauptgrundsatz befolgt: wir bekennen, was wir glauben; wir glauben, weil's dem Evangelio gemäß ist, und können davon nicht weichen, weil wir sonst dem Evangelio selbst untreu würden; meint Jemand, daß wir in einem oder dem anderen Punkte irren, — denn wir sind ja Menschen, und können irren, — so beweise er's aus der Schrift; wir sind stets bereit, Red' und Antwort zu geben, und nur was sich aus der Schrift bewähren läßt, wollen wir festhalten. — Wie nun, dieser Erklärung gegenüber, das Verlangen einer unbedingten Verpflichtung auf die A. K. erscheine, sind wir weit entfernt, auch nur mit Einem Worte andeuten zu wollen; denn wer es nicht selbst auf den ersten Blick sieht, ist um seine Sehkraft nicht zu beneiden.

Wie oft die Gegner es auch versuchten, die Protestanten zu einer ihren Wünschen entsprechenden Nachgiebigkeit zu bewegen: diese wurden nicht müde, ihre festen Grundsätze bei jeder vorkommenden Gelegenheit unumwunden auszusprechen, und den einmal eingenommenen evangelischen Standpunkt nach wie vor unabweichlich zu behaupten. Eine neue Veranlassung

dazu fand sich bald wieder. Auf das am 18. April 1540 von Gent aus erlassene kaiserliche Ausschreiben zu einer auf den 17ten Juni angesetzten Versammlung zu Speier, oder zu Hagenau ertheilten der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen am 9ten Mai eine treffliche Antwort[279]). In derselben erklären sie sich nach wie vor bereit zu einer friedlichen Handlung, setzen aber sogleich die Bedingung hinzu: daß solche Vergleichung heiliger Schrift und beständiger, christlicher, apostolischer Kirche gemäß geschehen müsse. Es sei, fahren sie fort, in allen bisherigen Verhandlungen dafür gehalten worden, daß der Mißverstand auf einem freien, gemeinen, christlichen Koncilio, und zwar durch viel und mancherlei Disputation, und Erforschung der Schrift, und bewährte apostolische Lehre, beigelegt werden müsse. Da sich dies aber nicht in der Eile anordnen lasse, sei zu Frankfurt beschlossen, ein christliches Gespräch zu halten, worin nicht nach menschlichem Ansehen und Händeln, sondern nach göttlichem Wort und apostolischer Lehre, gerichtet werde. Doch sei man bereit, auf den angesetzten Tag zu Speier zu erscheinen, um sich, so viel mit Gott und Gewissen geschehen möge, friedlich zu vergleichen. Jedoch, fügen sie nochmals hinzu, Alles in der Hoffnung, daß Ew. K. M. nicht minder denn wir, auch Nichts anders, denn was der göttl. Schrift und apostolischer Lehre gemäß ist, nicht allein begehren, sondern nach höchstem ihrem Vermögen fördern werde. Ew. K. M. werden auch den Gegentheil, so der auf Meinungen, die dem Worte Gottes, heiliger Schrift und apostolischer Lehre nicht gleichmäßig seien, befunden wird, dahin weisen, daß er Gott die Ehre gebe und von solcher

279) Das kaiserliche Ausschreiben steht bei Walch, S. 453 ff. und der Protestanten Antwort S. 456 ff.

Meinung abstehe, damit Dasjenige, so Gott gefällig, göttlicher heiliger Schrift und apostolischer Lehre gemäß, und Anderes nicht, gehandelt werden möge. — Der langen Rede kurzer Sinn ist nicht zu verkennen. Kein Theil soll zu der Verhandlung mit einem schon abgeschlossenen System, und mit dem Vorsatze kommen, in keinem Punkte nachzugeben. Nur an Dem, was der Schrift gemäß sei, festzuhalten, und von allen Meinungen, die sich aus ihr nicht rechtfertigen lassen, abzustehen: Das nur ist es, was sie von den Gegnern fordern, und wozu sie gleichmäßig auch sich selbst erbieten.

Aus Allem, was wir bisher vernommen haben, ist es augenscheinlich, daß es den Protestanten nicht um buchstäbliche Aufrechthaltung ihrer Konfession, — von der sie ja selbst schon verschiedentlich abgewichen waren, — sondern nur um die alleinige Anerkennung der reinen evangelischen Lehre zu thun war, die sie zwar im Ganzen in der A. K. treu dargestellt zu haben überzeugt waren, in deren Auffassung aber auch sie als Menschen irren zu können offen gestanden, und um deren willen sie jede etwa irrige Meinung, sobald man ihnen dieselbe aus der Schrift nachweisen könne, augenblicklich aufzugeben bereit waren.

Was sie selbst indessen nicht thaten, das suchte die Schlauheit ihrer päpstlichen Widersacher zu bewirken. Schon vor acht Jahren, zu Schweinfurth, hatten dieselben den fruchtlosen Versuch gemacht, den protestantischen Geist in die Schranken des einmal überreichten Bekenntnisses zu bannen. Damals hatten sie kräftigen Widerstand gefunden, aber aufgegeben hatten sie ihren wohl berechneten Plan deshalb bei Weitem nicht. Je freisinniger die Protestanten in allen bisherigen Verhandlungen sich äußerten, je kühner sie sich über den Buchstaben erhoben, je liberaler sie bei der Annäherung mit den Schweizern verfuhren, je unbedenklicher sie freundschaftliche Verbindung mit Solchen unterhielten, die im Einzelnen von der A. K. abwichen, und je deutlicher man aus dem Allen sah, daß es

ihnen vornämlich auf die Behauptung von Grundsätzen ankam, deren unbeschränkte Anwendung für die Zukunft immer unabsehlichere Nachtheile für das dadurch in seinen Grundfesten erschütterte Papstthum herbeiführen mußte: desto klarer erkannte man die Nothwendigkeit, diesem reißenden Strome, wo möglich, noch bei Zeiten einen hemmenden Damm entgegen zu setzen. Unter sich fiengen daher die Päpstler, die Gefahr weder verkennend noch verbergend, jetzt an, sich immer deutlicher merken zu lassen, daß man die Protestanten an ihre eigene Konfession binden müsse, um ihnen weitere Folgerungen aus ihren Grundsätzen, und eben dadurch neue Angriffe auf das Papstthum, ein für allemal abzuschneiden.

Zunächst sprach dies sich aus in einer Rede des päpstlichen Legaten [280]), worin er das Religionsgespräch zu hintertreiben suchte, das der Kaiser, auf dem zu Speier angesetzten Tage, zur Beilegung der Streitigkeiten wollte anstellen lassen. Er sucht die Fruchtlosigkeit aller Religionsgespräche zu zeigen, und räth dagegen ein Koncilium an, dessen Entscheidungen man nöthigenfalls mit bewaffneter Hand Nachdruck verschaffen müsse. Bei dieser Gelegenheit äußert er: mit den Protestanten sei nun schon so oft wegen der Religion gehandelt worden, aber wegen ihrer listigen Ausflüchte Nichts ausgerichtet. Endlich hätten sie das Augsb. Bekenntniß überreicht, welches zwar in vielen Stücken zu tadeln sei, aber doch von ihnen niemals recht gehalten worden, daß sie nicht in vielen Artikeln dawider gethan, und noch thun. Er fährt fort: Sie haben auch viele andere Artikel, die sie in solchem Bekenntniß nicht berühret, welche gänzlich vom katholischen Glauben abgehen. Darum, wenn man mit ihnen von der Religion wird handeln, so wird man, weil sie wie schlüpfrige Aale sind, in den Händen der Katholischen nichts Gewisses haben..... Zwischen den Parteien (der Protestanten) ist große Mißhelligkeit,

280) Bei Walch, S. 465 ff.

nicht etwa nur in einem oder anderem Artikel, wie man fälschlich vorgiebt, sondern in vielen, und mehr als 50 Artikeln; — daß man nicht weiß, mit wem man über Eintracht handeln solle, da sie nicht Alle einerlei glauben ..... Man hat zu besorgen, daß die Protestanten Wenig von ihrer Meinung aufgeben werden, wenn sie nur Das von den Katholischen einmal erhalten werden, daß sie Alle zugleich vom päpstlichen Stuhl abfallen mögen; denn das ist, wornach sie ringen und streben.

Der schlaue Päpstler hatte ganz recht gesehen und geurtheilt. Ist gleich seine Angabe über die Anzahl der Artikel, in denen die Protestanten unter sich nicht einig wären, offenbar übertrieben: so ist doch seine ganze Aeußerung ein unverdächtiges Zeugniß davon, daß wirklich die Meinungen über Manches sehr verschieden waren, wie das denn auch in ihren Schriften selbst offen genug zu Tag lag. Aber diese Wahrnehmung eben war es, die seine gerechte Besorgniß erregte, daß sie am Ende Alles über den Haufen werfen mögten, worauf der Papst, um seiner Existenz willen, bestehen mußte. Man mußte ihrem Weiterdringen Schranken setzen; man mußte sie an ihre eigene Konfession zu binden suchen, um auf diese Weise etwas Gewisses in Händen zu haben, und ihnen zu wehren, wie schlüpfrige Aale immer neue Wendungen zu machen. So lange man blos über fest bestimmte Dogmen stritt, hoffte man wohl noch mit ihnen fertig zu werden. Sobald man ihnen aber das Princip zugab, daß der Papst in Glaubenssachen nicht zu gebieten und zu entscheiden habe, — denn dies war eben das Abfallen vom päpstlichen Stuhle, wornach, wie des Legaten scharfer Blick sehr wohl entdeckte, sie einzig rangen und strebten, — so war auch vorauszusehen, daß man ihnen ein unübersehbares Feld zu immer weiteren Neuerungen geöffnet habe, denen man ferner keinen Einhalt thun könne.

Auch dem Breslauer Domherrn Kochläus entgieng dies nicht. Denn in seinem, dem Könige Ferdinand um diese

Zeit übergebenen Bedenken über die Artikel der A. K. [281]) sagt er am Schlusse: Hiernächst will Ew. Maj. ich nicht verhalten, daß es noch viele andere Artikel giebt, die wider der kathol. Kirche Lehre und Ordnung, von den Lutheranern und anderen Predigern, die ihnen anhängig sind, in öffentlichen Schriften unter das Volk ausgebreitet, und allenthalben im heil. Röm. Reiche gedruckt und an's Licht gestellet werden, welche doch in ihrem Bekenntnisse nicht enthalten, noch derselben gedacht worden, und ohne welcher richtigen Entscheid und Vergleichung kein beständiger Friede und christliche Einigkeit geschlossen und aufgerichtet werden kann.

Der Theologe hatte also mit dem Diplomaten dieselbe Wahrnehmung gemacht, daß die Protestanten sich nicht buchstäblich an ihre Konfession bänden, — was sie denn freilich auch gar nicht zu verhehlen suchten, — und daß sie dieselbe nicht für einen abgeschlossenen Lehrbegriff ansähen. Auch dies hatten sie freilich oft genug ausgesprochen, und wir haben bei den bisherigen Verhandlungen schon manche Aeußerungen vernommen, worin sie erklärten, daß die A. K. nur die ungefährliche Summa ihrer Lehre enthalte, und nur von den bedeutendsten damaligen Streitpunkten handle, daß sie noch viel Mehres hätten berühren können, und allerdings auch in der Folge noch viel weiter zu gehen gedächten. Solche Aeußerungen hatte man indessen bisher für minder bedenklich gehalten, so lange man sich noch mit der Hoffnung schmeichelte, ihnen noch die Artikel der A. K. selbst abzudisputiren. Die Scharfsichtigeren aber hatten längst vorausgesehen, daß es damit nicht gelingen werde, daß man ihnen, was sie hätten, wohl lassen, und nur das Weitergreifen verhüten müsse. Namentlich die genannten Beiden blickten tiefer, als ihre meisten Genossen, und waren darin ganz einig, daß man Alles verloren habe, wenn man den Protestanten ihr Princip zugäbe, und daß man nur dann hof-

281) Bei Walch, S. 474 ff.

sen dürfe, das Papstthum in seiner Grundfeste unerschüttert zu erhalten, wenn es gelänge, ihre Dogmen zu fixiren, weil dann nur Satzung gegen Satzung stände, und es dann dem Papste noch immer übrig bliebe, im schlimmsten Falle die streitigen Glaubenssätze, selbst nach dem Sinne der Protestanten, durch seine göttliche Machtvollkommenheit, die auf diese Weise nicht den mindesten Abbruch litte, als Kirchenlehre zu sanktioniren. —

Daß diese seine Politik noch heutiges Tages von der Römischen Kurie nicht aufgegeben sei, ist weltkundig, und Diejenigen, welche jetzt unter uns wieder auf eine unbedingte Verbindlichkeit der A. K. dringen, mögen wohl bedenken, wie sehr sie, durch diese Verläugnung des protestantischen Princips, den sehnlichsten Wünschen der Päpstler entgegenkommen, und ihnen in die Hände arbeiten. Denn Nichts haben Diese mehr zu fürchten, als die Idee einer fortschreitenden Reformation, welche den Tod des Papstthums in ihrem Schooße trägt, und nur diese ist es, gegen welche dasselbe einen immerwährenden Kampf pro aris et focis führen muß. Bei einem abgeschlossenen Lehrbegriff aber, über den nicht hinausgegangen werden darf, ist dem Papstthume nicht blos seine Existenz gesichert, sondern es darf sich auch der Hoffnung überlassen, sein Gebiet allmählich wieder zu erweitern, weil eben darin schon eine papistische Tendenz enthalten ist, zu deren Hervorhebung es nicht einmal jesuitischer Kunstgriffe, sondern nur ganz offener und ehrlicher Nachweisung bedarf. —

Doch, wir müssen zu den Protestanten zurückkehren, um zu sehen, wie sie vor den Schlingen, die man ihnen zu legen bedacht war, sich zu verwahren wußten. Der Konvent mußte von Speier, wohin ihn der Kaiser ausgeschrieben hatte, wegen einer dort ausgebrochenen Krankheit, nach Hagenau verlegt werden, wo er auch wirklich am 25sten Juni, — an eben dem Tage, den vor 10 Jahren die Uebergabe der A. K. bezeichnete, — seinen Anfang nahm. Der katholischen Partei

lag begreiflich Alles daran, das Religionsgespräch selbst zu hintertreiben; um einen möglichen Sieg in einzelnen Dogmen war es ihnen gar nicht zu thun; sie wollten den Gegnern gern alle ihre Dogmen lassen, wenn sie sie daran dann nur festhalten konnten [282]). Der König Ferdinand bot daher, durch seine Räthe und Theologen, in heimlichen Unterhandlungen Alles auf, um eine friedliche Uebereinkunft ohne Kolloquium zu Stande zu bringen, oder wenigstens das Kolloquium vor der Hand noch aufzuschieben. Aber vergebens; die Protestanten drangen darauf, daß das Gespräch seinen Anfang nehme. Da man nun nicht mehr ausweichen konnte, schlug man alle möglichen Schleichwege ein, um die graden und ehrlichen Protestanten in ihrer eigenen Rede zu fangen. Zuerst verlangte man von ihnen, sie sollten die Streitpunkte angeben, von denen zu handeln wäre. Sie aber beriefen sich standhaft auf ihre Konf. und Apologie, — wohl wissend, daß darin nicht blos die wichtigsten Streitpunkte selbst, sondern auch, was mehr galt, die Grundsätze enthalten wären, nach denen alles Uebrige gerichtet werden müsse, — und forderten die Gegner auf, namhaft zu machen, was ihnen darin mißfiele; dann wollten sie über jeden Artikel schon Rede und Antwort geben. — Jetzt glaubte man sie zu haben, wo man wollte; um die A. K. sollte der Kampf sich drehen, und mit einer Schlauheit, die insgeheim schon ihres Triumphes gewiß war, berief der das Wort führende Trierische Kanzler sich darauf: man habe sich schon zu Augsburg über die meisten Artikel der Konf. verglichen; es sei also nur übrig, über die wenigen noch streitigen zu verhandeln [283]).

Die Wendung war listig genug ausgedacht. Ließen sich die Protestanten die angeblich verglichenen Artikel gefallen, so konnte man sich in den übrigen leicht für den Augenblick nach-

282) Die ausführliche Erzählung dieser Vorgänge s. bei Salig, S. 503 ff. Vgl. auch Frick, S. 1861 f.

283) Ueber die angeblich verglichenen Artikel producirte man einen Aufsatz von Eck; und auch Cochläus hatte, in dem schon erwähnten Bedenken, ein Verzeichniß davon gemacht.

giebiger beweisen, um Alles als verglichen und den Streit als abgethan darzustellen, und dadurch alle weiteren Neuerungen ein für allemal abzuschneiden. Wäre es den Protestanten nur um Dogmen zu thun gewesen, so würden sie auch ohne Zweifel ein Auskunftsmittel ergriffen haben, durch welches sie für den Augenblick, so leichten Kaufes so Viel zu gewinnen schienen. Und gewiß hatten die klug berechnenden Päpstler auch darauf gebaut, daß die Gegner dieser Lockung nicht widerstehen würden. Wäre es ihnen mit derselben gelungen, so hätten sie durch diplomatische Kunst einen glänzenderen Sieg gewonnen, als Disputationen und Schlachten ihnen jemals bringen konnten; sie hätten das Papstthum auf protestantischen Boden verpflanzt, und Nichts mehr von Dogmen zu fürchten gehabt, aus denen der protestantische Geist gewichen wäre. — Aber diesmal hatten sie sich verrechnet. Es war zu Viel von diesem protestantischen Geiste bei den gegenseitigen Theologen vorhanden, als daß sie sich über ihr wahres Interesse so sehr hätten verblenden lassen sollen. Sie wollten von keinen verglichenen Artikeln wissen, und konnten Sätze nicht für verglichen achten, die nachmals wiederholt von den Gegnern verdammt waren. Sie verlangten ein Kolloquium ohne allen Vorbehalt und alle Klauseln, und nur nach der Norm der heil. Schrift, worauf sie sich schon so oft bezogen hatten. Dazu boten sie ihre ganze Konf. dar, von der sie noch immer überzeugt waren, daß sie die reine evangelische Lehre enthielte, und erklärten sich bereit, jeden Punkt, den man anfechten würde, aus der Schrift zu vertheidigen. — Grade das aber war es, was die Gegner zu vermeiden wünschten, und so zerschlug sich die ganze Sache. Unter dem Vorwande, daß er nur Befehl habe, die Augsb. Handlungen fortzusetzen, setzte Ferdinand das Kolloquium bis weiter aus, — und die Protestanten hatten es auch hier durch die That bewiesen, daß sie in Religionssachen keinen abgeschlossenen Vergleich gelten ließen, — selbst wenn derselbe zum Vortheil ihrer eigenen Dog-

men gerichte, — sondern eine immer neue, von allen früheren Verhandlungen unabhängige, Untersuchung auf biblischem Grunde, für das einzige Mittel hielten, der evangelischen Wahrheit immer gewisser zu werden.

In dem Dekret, worin Ferdinand den Hagenauer Konvent für aufgehoben erklärte, hatte er zugleich ein neues Gespräch zu Worms, auf den 28sten Oktober angesetzt [284]). Die Protestanten, auch hier zur Verantwortung ihres Glaubens eben so bereit, wie je zuvor, berathschlagten sich sorgfältig vorher mit einander, wie sie sich bei dem Kolloquio zu verhalten hätten, und erklärten sich schon in einem vorläufigen Bedenken [285]) dahin: So wir das Koncilium rekusiret haben, derwegen, damit nicht der Papst Richter sein sollte, müssen wir vielmehr in dieser Handlung klar protestiren, daß wir den päpstlichen Gesandten, oder den Papst, nicht erkennen als einen oberen Richter oder Händler, sondern für den Principal-Gentheil..... Wo sie nun sagen werden, sie gedächten Nichts zu weichen, sondern uns allein abzuwenden, bedenken wir, daß man alsdann stracks den Handel ganz abschlage. — Endlich nehmen sie noch auf die beiden möglichen Fälle Rücksicht, wie diese ihre Protestation von dem päpstlichen Legaten aufgenommen werden könne. Für den Fall, daß er sich durch dieselbe bewogen finden sollte, die ganze Unterredung sogleich aufzugeben, sprechen sie das bedeutungsvolle Wort aus: das lassen wir geschehen, und ist uns nützlich. Für den anderen Fall aber, daß er, ungeachtet ihrer Protestation, doch zur Sache schreite, sind sie zwar noch nicht ganz entschieden, was zu thun sei, neigen sich aber doch zu der Meinung hin, daß sie genugsam verwahret seien durch ihre Protestation, und daß es auch wohl gut sein

284) Frick, S. 1862.
285) Walch, S. 494 ff.

möge, daß der Gesandte selbst anhöre, wie viel großer und trefflicher Artikel sie wider das Papstthum hätten.

In dieser entschlossenen Stimmung reichten sie nun ihre ausführliche Protestation selbst [286]) ein, in der sie zuerst ernstliche Beschwerde sowohl über die offenbaren Bedrückungen, als über die listigen Kunstgriffe der Gegner in den bisherigen Verhandlungen führen, und dann zum Schlusse diese offene und kräftige Erklärung abgeben: Wir wollen von allen Artikeln unseres Bekenntnisses (es soll also in allen Punkten des Kolloquii res integra sein, und Nichts als vorher abgemacht betrachtet werden,) redlich und ohne Falschheit, in aller möglichen Deutlichkeit und Klarheit, Antwort geben, und die Richtschnur brauchen, die uns Gott vorgeschrieben, nämlich gewisse und klare Zeugnisse prophetischer und apostolischer Schriften. Wie geboten stehet: Wer ein ander Evangelium lehren wird, der sei verflucht! Wir wollen auch rechtschaffen und redlich handeln, daß man sehen soll, wie wir gerne Wahrheit und Frieden, nicht aber Streit, suchen. Wir wollen nicht über Worte kriegen, sondern über wichtigen Dingen, die wir von Gott haben, halten. Denn von dieser Lehre, die wir bekennen, sind wir versichert, daß es wahrhaftig die einstimmige Lehre christlicher, katholischer Kirche sei, so gewißlich in den apostolischen Schriften stehet. — — Wenn aber Einer Etwas anders verlanget, so bringe er göttliche Schrift wider uns vor! Wenn diese ohne Schalkheit oder falsche Verdrehung geführet wird, so wollen wir in größter Bescheidenheit beifallen. Und bitten hinwiederum, daß die Widersacher eben dieselbe Richtschnur gebrauchen, nämlich die prophetische und apostolische Schrift, nicht aber, statt der Schrift, kahle und un-

286) Walch, S. 498 ff.

lautere Verdrehungen und Auslegungen vorbringen, auch trügerische Schlüsse, Wortstreit und Zänksucht weglassen, gewissen Zeugnissen der apostolischen Schriften beipflichten, und gedenken, daß man ohne Wahrheit keine beständige Eintracht oder Frieden stiften könne. —

Man muß gestehen, es läßt sich in der Kürze kaum ein trefflicheres Regulativ für ein evangelisches Kolloquium aufstellen, als es hier gegeben ist, Erforschung der Wahrheit ist das Ziel des Kampfes, und ohne diese ist kein dauerhafter Friede zu begründen. Wem es um Wahrheit zu thun ist, der streitet nicht eigensinnig um Worte, sondern hält sich an wichtige Sachen. Bei der Entscheidung der Sachen selbst aber gilt keine menschliche Auktorität, und keine Partei darf Richter sein wollen, oder den Vorsatz mitbringen, von ihrer Meinung durchaus nicht weichen zu wollen. Entscheiden soll allein das Gotteswort in heiliger Schrift, und zwar nicht nach einer von Menschen vorgeschriebenen Auslegung, sondern unabhängig und nach reinem Verstande. Auf dieses berufen wir uns; von der Uebereinstimmung unserer Lehre mit diesem sind wir überzeugt, und seinem Urtheile unterwerfen wir uns, wie wir das Gleiche von den Gegnern verlangen. — Dies waren die offen dargelegten Grundsätze der Protestanten, und die Widersacher konnten daraus schon im Voraus abnehmen, wie wenig sie sich von dem Erfolge eines Streites versprechen durften, bei dem man sich alle ihre Sophistereien und Kunstgriffe so gradezu verbeten, ja sogar das Forum, dessen Kompetenz sie einzig und allein anerkannten, ohne alle Umstände perhorrescirt hatte.

Der Fehdehandschuh war indeß geworfen, und man konnte sich nicht mehr zurückziehen, wie wenig man auch zu erreichen hoffen durfte. Vor einer zahlreichen Versammlung beiderseitiger Räthe und Theologen wurden die Verhandlungen eröffnet. Der Kaiserl. Kommissarius Granvella hielt eine sehr fromm klingende, und der päpstliche Nuntius Kampe-

gius eine sehr leutselig scheinende Anrede[287]), in der es jedoch nicht ohne einige Stichelreden auf die Protestanten, als Abtrünnige von der Kirche, abgieng. Die Protestanten aber schienen es sich diesmal recht geflissentlich vorgenommen zu haben, kein unziemliches Wort ungerügt zu lassen, und so setzte denn Melanchthon schon gegen diese Rede des Legaten eine Antwort auf, aus der wir einige bemerkenswerthe Stellen anführen müssen. — Vornämlich vertheidigt er die Protestanten gegen den ihnen auch hier wieder gemachten Vorwurf des Abfalls von der Kirche, und bei dieser Gelegenheit stellt er den Grundsatz auf: Die die wahre Lehre des Evangelii behalten und ihr gehorchen, bleiben Glieder Christi, wenn sie gleich die Päpste aus ihrem Haufen stoßen. — In Beziehung auf seine Glaubensgenossen sagt er darauf weiter: Alsdann werden wir mit Recht ausgestoßen, wenn unsre Lehre vom Evangelio abgehet, oder demselben zuwider ist. Da sagen wir nun beständig, daß eben die Lehre, die wir bekennen, völlig mit der kathol. Kirche Christi überein stimme, laut der prophet. und apostol. Schriften ..... Wir wollen unsre Fehler und Gebrechen nicht vertheidigen, sondern sie gerne selbst in dieser Unterredung bessern, wenn wir daran erinnert werden, und man uns recht davon lehren und überzeugen kann, daß wir irgendwo als Menschen gefehlet ...... Den Papst aber können wir, da er sich selbst als einen Feind unsrer Kirche erzeiget, nicht zum Richter machen, noch seinen Legaten Gewalt geben, diese Unterredung zu regieren. —

Daß die vornehmsten Wortführer der Gegenpartei, zu deren Kenntniß der Inhalt dieser eben so bescheidenen, als männlichen und kernhaften Erklärung gekommen war, die öf-

287) Beide finden sich bei Walch, S. 519 ff. und 539 ff. so wie S. 509 das Verzeichniß der gegenwärtigen Personen, und Melanchthon's Antwort S. 541 ff.

fentliche Vorlesung derselben auf alle Weise zu hintertreiben suchten, läßt sich begreifen. Sie ward auch wirklich (wenn gleich unter der Hand schnell verbreitet,) nicht vorgetragen; aber sie war der Ausdruck der gemeinsamen und beharrlichen Stimmung der Protestanten, von deren Nachgiebigkeit die Gegner sich hiernach Wenig versprechen durften, da Dasjenige, wozu man sich erboten hatte, auf einem Grunde beruhte, den sie nicht gelten lassen konnten, wenn sie nicht Alles verloren geben wollten. Für die Unbefangenheit der Protestanten selbst aber konnte kein trefflicheres Zeugniß abgelegt werden, da sie auch hier, wie früher so oft, wieder erklärten, daß sie, wenn gleich von dem evangelischen Inhalt ihrer Konf. überzeugt, doch in jedem Punkte, wo man sie aus der Schrift eines Irrthums überführen könne, augenblicklich nachgeben, und diese Unterredung selbst als ein willkommenes Mittel benutzen wollten, ihre etwanigen Fehler zu verbessern.

Nach vielen vorgängigen Diskussionen, die wir hier füglich übergehen können, erklärten die protestantischen Theologen [288]): sie seien bereit, christlichen und freundlichen Bericht ihrer Lehre und ihres Glaubens zu geben, damit Niemand mit Wahrheit sagen mögte, sie hätten das Licht geflohen, und ihres Lehrens und Glaubens Ursachen und Erklärung zu thun, Scheu getragen; und also wollten sie in allem Dem, so zu christlicher Vergleichung vermöge göttlicher Schrift diene, an sich keinen Mangel erscheinen lassen. Doch, setzten sie hinzu, mit folgendem Vorbehalt: daß den Unseren ihre Suffragia freigelassen, und von den Präsidenten ihnen nicht abgeschlagen, sondern ihre Meinung vorzutragen zugelassen werde; wie wir es denn Denen vom anderen Theile, so viel an uns ist, auch nicht abschlagen wollen, sondern zuzulassen nun zum öfternmal begehret haben, und noch begehren. Daß dann ferner in Ew. Gn. und Gunsten Vorbehalten gemeldet wird: daß der wenigere Theil nicht verbunden sein solle, des mehreren

288) S. Walch, S. 560 ff.

Theiles Meinung nachzufolgen, es würde denn anders durch die K. M. und gemeine Stände des Reichs, wie sich's gebührt, erkläret: diesen Anhang achten wir in Religionssachen für beschwerlich und unbillig, in welchen sich gebühret, nach dem klaren Worte Gottes, der Wahrheit, und nicht dem Mehreren zu folgen; und soll Niemand wider sein Gewissen, das aus Gottes Wort recht unterrichtet, auf eine unrechte Meinung gedrungen werden. — Diese Erklärung bezeichnete deutlich genug den Standpunkt, von dem die Protestanten sich nicht mehr verdrängen ließen. Man kam endlich dahin überein, daß Ein Theologe von jeder Partei das Wort führen solle, und merkwürdig genug, — recht als wollte man den Protestantismus und Papismus in den Wortführern aufs Vollkommenste personificiren, wurden Melanchthon und Eck dazu auserſehen, den großen Kampf auszufechten [289]).

Dieser Gegensatz trat auch gleich im Anfange des Gesprächs auf eine höchst bedeutungsvolle Weise hervor, bei der wir um so mehr verweilen müssen, da eben dies bei dem ganzen fruchtlosen Gespräche das einzige Bemerkenswerthe, aber auch zugleich das entschieden Charakteristische ist: Die A. K. sollte, nach der getroffenen Verabredung, der Vorwurf der ganzen Disputation sein, und Artikel für Artikel durchgegangen werden. Ehe es aber zu den Verhandlungen über die einzelnen Artikel kam, ließ Eck, gleich in seiner ersten Anrede, zwei allgemeine Aeußerungen über die Konf. laut werden, aus denen es auch dem Schwachsichtigsten klar werden mußte, worauf es bei ihm und seiner Partei eigentlich abgesehen sei. Betrachten wir jede besonders!

Zuerst eröffnete er das Gespräch mit dem Vorwurfe: daß die Herren des Gegentheiles ein solches Exemplar der A. K.

289) Die von Melanchthon selbst herausgegebene Erzählung des ganzen Gespräches findet man deutsch bei Walch, S. 617 ff. und lateinisch in Mel. Opp. T. IV. p. 644 sqq.

und deren Apologie vorgetragen hätten, welches dem Hagenauischen Receß nicht gleichförmig gewesen, kraft dessen die Konf. selbst, wie sie der K. M. und den Ständen der Fürsten sei überantwortet worden, blos und wahrhaftig auch ihnen hätte billig exhibiret werden sollen. — Auf Melanchthon's bekannte Aenderungen also zielte er ab. Die alte Anklage, daß die Gegner sich wie schlüpfrige Aale wänden, und man nicht wüßte, wie man mit ihnen daran sei, erneuerte er. Auf eine buchstäblich unveränderte Formel drang er. An ihr eigenes Wort wollte er die Gegner binden, und ihnen Recht und Freiheit des Fortschreitens und der Verbesserung absprechen. — So denkt der Papist, und so muß er konsequenterweise denken; bei stehenden Formeln hat er gewonnenes Spiel; aber freie Fortbildung des Dogma ist ihm ein Gräuel. — Aber herrlich offenbaret sich dagegen in Melanchthon's Antwort der ächt protestantische Geist. Auf den erwähnten Vorwurf erwiderte er blos: daß die res einerlei seien, obgleich etliche Dinge an etlichen Orten in der letzten Edition entweder in etwas gelinder gemacht, oder deutlicher erkläret worden seien; — berief sich dann darauf, daß sie sich allezeit vor einem unparteiischen geistlichen Gerichte zu erscheinen angeboten hätten, und sich noch erböten, — und erklärte sich endlich bereit, freundlich zu disputiren, und Alles, was ohne Schmach und Nachtheil des Sohnes Gottes geschehen könne, von Herzen gern zu Ruhe und Frieden beizutragen. — So denkt der ächte Protestant, und anders kann er, nach den ihm eigenthümlichen Grundsätzen, nicht denken. Er trägt kein Bedenken, die Worte seines Bekenntnisses zu ändern und zu berichtigen, sobald dies zum reineren Verständniß der evangelischen Wahrheit dienlich ist. An den Sachen hält er fest, so lange er von ihrer Schriftmäßigkeit überzeugt ist; aber auch hierüber entzieht er sich keiner ehrlichen Disputation, und ist stets bereit, in Allem nachzugeben, was nur Christo, den er allein für seinen Herrn und Meister anerkennt, keinen Eintrag thut. — Eck mogte auch wohl die Stärke der Antwort gefühlt haben. Denn

wenn er gleich zuerst hochtrabend erwiderte: Anlangend die Ungleichheit der Exemplarien, könnte ich seine Antwort leichtlich gar zu Nichte machen, und augenscheinlich darthun, daß die übergebenen Exemplaria nicht allein in Worten, sondern auch in denen Sachen an ihnen selbst, viel anders wären, als die Confessio Augustana, — so setzte er doch, schlau ablenkend, hinzu: damit ich's desto kürzer mache, berufe ich mich auf die künftigen Artikel des Kolloquii, da ich solche Dinge will an Tag bringen. — Melanchthon ließ auch dieses Wort nicht unbeachtet, und entgegnete ganz kurz, daß er darauf an seinem Orte schon antworten wolle. Es ist indessen zu bedauern, daß das Gespräch nicht bis zu dem 10ten Artikel fortgeführt ward, in welchem bekanntlich die bedeutendste Aenderung vorgenommen war; hier würden wir sonst Gelegenheit gehabt haben, Melanchthon's weitere Vertheidigung wider einen Vorwurf zu hören, den sein sophistischer Gegner mit großer Schlauheit vorangestellt hatte, den er aber im Fortgange des Gespräches nicht weiter berührte, weil er wahrscheinlich wohl einsah, daß er, bei so ganz verschiedenen Principien, mit demselben doch nicht durchdringen würde.

Fast noch merkwürdiger und charakteristischer ist die zweite Aeußerung, mit welcher Eck gleich in seiner ersten Anrede auftrat: Was die Konfession anlanget, frage ich Nichts nach der Vorrede. Denn scharf und treffend stellt sich hierin der ganz verschiedene Standpunkt des Päpstlers und des Protestanten heraus, sobald man bedenkt, daß grade in der Vorrede der A. K. der Grundsatz aufgestellet ist, daß ihre Lehre auf dem Grunde göttlicher, heiliger Schrift beruhe, und allein nach ihrer Richtschnur beurtheilt werden solle. Nach dieser Vorrede fragt der Päpstler Nichts; von dem Grundsatze will er Nichts wissen, sondern nur um Dogmen streiten, und darum eben will er auch die Gegner an Worte binden, und keine Abweichung davon zulassen. Der Protestant aber steht höher und ist freisinniger, und darum trägt er auch kein Bedenken, seine Worte zu ändern, sobald er dadurch die Lehre der

Schrift, die seine einzige Richtschnur ist, richtiger und deutlicher glaubt ausdrücken zu können. — Und daß die Protestanten von diesem Gesichtspunkte beständig ausgiengen, davon ist ja der offenkundigste Beweis eben die Thatsache, daß man sich überhaupt mit den Gegnern in Gespräche über die Konf. einließ, und dabei so oft ausdrücklich die Bedingung machte, daß kein Theil das Gespräch mit dem Vorsatze anfangen dürfe, unbiegsam bei seiner Meinung zu verharren, ja, daß man sich wirklich durch mildernde Ausdrücke über einige Artikel vereinigte. Hätte man die Konf. über jede Aenderung und Besserung erhaben geglaubt, so würde jedes zur Vergleichung angestellte Gespräch die größte Thorheit und Spiegelfechterei, und die von protestantischer Seite so oft wiederholte Anerbietung, in Allem, was mit Gott und Gewissen geschehen könne, gern nachzugeben, die unverschämteste Lüge gewesen sein, die ihnen wohl schwerlich Jemand, als ein erbitterter Päpstler, wird aufbürden wollen.

Von dem Gespräche selbst ist für unseren Zweck Nichts weiter zu bemerken. Kaum war man, nach vielem Streiten, über den 2ten Art. der Konf. zu einer Vergleichung gekommen, als am 18ten Januar 1541 ein kaiserlicher Abschied publicirt ward, der das Kolloquium unvermutet aufhob, und dessen Fortsetzung auf den nächsten Reichstag verschob.

Dieser Reichstag ward 1541, vom 5ten April an, zu Regensburg gehalten, und die Protestanten wichen auch hier keinen Finger breit von dem bisher behaupteten Standpunkte ab. In ihrer ersten Antwort auf die kaiserliche Proposition [290]) wiederholten sie zuerst ihre Ueberzeugung, daß die Lehre ihrer Konf. und Religion gänzlich mit der christlichen, apostolischen, oder katholischen Kirche übereinstimme, setzten aber sogleich, um allen Verdacht eines hartnäckigen Bestehens auf ihrer Meinung von sich abzulehnen, hinzu: sie hätten nie keine christ-

290) Walch, S. 709 ff.

liche Erkenntniß derselben gescheuet, und hielten die christliche Kirche in Ehren, darin das göttliche Wort gelehret werde. Und da sie des Kaisers Gemüt dahin vermerkt, daß die Wahrheit sollte gesucht und an's Licht gebracht werden, erklären sie sich bereit zu dem vom Kaiser vorgeschlagenen Ausschusse zur Fortsetzung des Wormser Gespräches, um in demselben die streitigen Artikel nothdürftiglich zu examiniren und zu erwägen, und die irrigen Punkte dem göttlichen Worte gemäß zu vergleichen. — Da indessen der Kaiser in der hierauf gegebenen Erwiederung von ihnen gefordert hatte, sie mögten, was die Anordnung des Kolloquii beträfe, ihm vertrauen und willfahren, so fanden sie doch nöthig, in ihrer zweiten Antwort den Zusatz zu machen: daß diese Handlung unverbindlich und gleichmäßig, zu Erforschung der Wahrheit und christlicher Konkordia, vorgenommen werde, und daß sie, wenn das Gespräch zu keiner Vergleichung der streitigen Punkte führen sollte, sich des angefangenen Gespräches zu Worms, auch sonst aller anderer ihrer geschehenen Vorbehaltungen und Nothdurft, nicht wollten begeben haben.

Das Gespräch, zu dem drei Theologen von jeder Seite [291]) verordnet wurden, sollte über ein in 22 Artikel abgetheiltes Buch gehalten werden, das der Kaiser, als zur Vergleichung dienlich, überreichen ließ, und das unter dem Namen des Regensburger Interim bekannt ist [292]). Wiewohl dasselbe nun

---

291) Melanchthon, Bucer und Pistorius von der einen, und Eck, Pflug und Gropper von der anderen Seite. Für das Vertrauen, das man in Melanchthon, ungeachtet seiner Aenderungen der A. K. setzte, ist es bemerkenswerth, daß man ihn auch hier wieder, wie zu Worms, zum ersten Kolloquenten machte. Auch daß man diesmal selbst Bucer mit in das Triumvirat stellte, ist für die freisinnige Stimmung, in der man an's Werk gieng, nicht zu übersehen.

292) S. Binck, dreifaches Interim, Leipzig 1721, S. 200 ff. — Bei Walch, S. 725 ff. findet sich auch die von Melanchthon dazu geschriebene Vorrede, in der er bemerklich macht, wie es, unter glimpflich scheinender Außenseite, dennoch die päpstlichen Irrthümer schlau zu befesti-

im Ganzen einen ziemlich gemäßigten Ton hielt, legte es doch durchaus den päpstlichen Begriff von der Kirche zum Grunde, der den Protestanten sogleich, als ein ex ungue leonem! so stark in's Auge fiel, daß sie sich bewogen fanden, Gegenartikel über die wichtigsten Punkte zu stellen. Melanchthon war auch hier der Koncipient, und stellte gleich Anfangs den zur Beurtheilung alles Uebrigen dienenden Grundsatz auf: Man soll allezeit diese Regel halten, daß Gottes Wort, uns in der Propheten und Apostel Schriften gegeben, vorgezogen werde, und mehr gelte, denn aller Menschen, aller Bischöfe, aller Koncilien, oder der ganzen Kirche. So ward auch hier gleich von vorne herein das protestantische Princip dem papistischen klar und entschieden entgegen gestellt, und der Standpunkt festgestellt, den die evangelischen Theologen durch alle Verhandlungen bis an's Ende unabweichlich behaupteten. Wie fest sie auf demselben beharrten, erhellt besonders deutlich aus der herrlichen, gleichfalls von Melanchthon im Namen der protestirenden Fürsten und Stände aufgesetzten, und dem Kaiser am 23sten Juli übergebenen Erklärung über die im Kolloquio verglichenen und unverglichenen Artikel [293]), aus der wir nur Eine klassische Stelle mittheilen wollen. Mit der zartesten Sorgfalt für die Gewissensfreiheit seiner Glaubensgenossen sagt er darin: Wie viel guter Gewissen, die unsre vorige Lehre gefasset, würden schwerlich verletzet, wo wir in diesen Sachen

---

gen suche. — Als den Verfasser hat man bald den Kölnischen Theologen Gropper, bald den berüchtigten Georg Wizel genannt. Das Wahre aber ist erst kürzlich von Bretschneider (in Illgen's Zeitschr. f. d. hist. Theol. Bd. 2, St. 1, S. 283 ff.) aus einem geheimen Berichte Melanchthon's an den Kurfürsten von Sachsen aufgedeckt, in welchem es über das Interim heißt: Dieses Buch ist gestellet durch Groperum von Cöllen, und einen jungen kühnen Gesellen Gerardum bei Granvel. Es mag auch Bucerus geholfen haben, wiewohl er Solches nit will gethan haben; bekennt aber, daß er um den Rath gewußt, und Viel mit Gropero davon geredt; sagt, es sei von ihm und Gropero wohl gemeinet. — Diese Vermutung von Bucer's Theilnahme ist indessen aus inneren Gründen höchst unwahrscheinlich.

293) Walch, S. 868 ff.

anders, denn in den übergebenen Artikeln bekannt, annehmen würden! Wie viel gottseeliger Leute würden uns mit der Rede Pauli billig strafen: Warum führet Ihr uns von der Gnade Christi zu einer anderen Lehre? Denn wir würden geachtet, daß wir die reine Lehre des Evangelii fälschten. Diese Ursachen bewegen und halten uns, daß wir unser Urtheil von den Artikeln, die gestrafet sind, nicht wissen zu ändern; sondern befinden uns schuldig, bei derselben beständig zu bleiben; erbieten uns aber, Grund und Ursach dieser unserer Meinung darzugeben...... Und damit Niemand in Zweifel stehe, was Lehre in unsren Kirchen von allen Stücken geführet werde, so bezeugen wir uns abermal, daß wir uns der Konfession, die wir K. M. zu Augsburg überantwortet, und der Apologie, die hernach dazu gethan ist, halten u. nachkommen. Und zweifeln nicht, daß dies die rechte einhellige Lehre sei der allgemeinen Kirche Christi, die in den Schriften der Propheten und Apostel dargegeben ist, die auch klare und feste Zeugnisse hat der apostolischen Kirche und der gelehrten Väter. In diesem Glauben und Erkenntniß Christi wollen wir Gott, unsren heiligen Vater, vermittelst seiner Gnade, allewege anrufen und preisen, sammt seiner allgemeinen Kirche; und erbieten uns, wie wir uns deß nun oft bezeuget, zu Rechenschaft und Erklärung aller Lehre, so in unsren Kirchen geführet wird, so oft das vonnöthen sein wird.

Man sieht, worauf ihre Anhänglichkeit an der A. K. beruhte. Die reine Lehre des Evangelii gilt ihnen als ihr einziges Kriterium, und keine andere Auktorität konnte sie bewegen, nur ein Jota zu ändern. Bei dieser beharrlichen Stimmung der Protestanten war es denn kein Wunder, daß auch dieser Reichstag zu Ende gieng, ohne die gewünschte Vereinigung zu bewirken. Nur über einige wenige Punkte hatten sich die Kolloquenten für den Augenblick verglichen, und der Reichsab-

schied [294]) konnte weiter Nichts bestimmen, als daß man beiderseits bei diesen Punkten vorläufig bleiben, im Uebrigen aber die Sache abermals auf ein künftiges Koncilium verschieben müsse.

Auf dem 1542 zu Speier gehaltenen Reichstage hatte man mit den Türken zu Viel zu schaffen, als daß in der Religionssache etwas Bedeutendes hätte geschehen können. Der Abschied enthält daher nur die Verlängerung des Friedensstandes auf fünf Jahre, nebst der abermaligen Vertröstung auf ein Koncilium, das im folgenden Jahre zu Trient gehalten werden sollte [295]). Durch eine päpstliche Bulle vom 21sten Mai ward dasselbe auf den 1sten November desselben Jahres angesetzt; aber die päpstlichen Legaten warteten fast 7 Monate vergeblich, und mußten unverrichteter Sache wieder abziehen. Eine neue Bulle vom 19ten November 1544 setzte das Koncilium wieder auf den 15ten März 1545 an, und nun ward es denn am 13ten December wirklich eröffnet [296]). Aber die Protestanten schickten durch ihre Anwälde eine ausführliche Rekusationsschrift [297]) ein, worin sie die Gründe aus einander setzten, warum sie dies Koncilium zu besuchen nicht schuldig seien. Sie zeigen in derselben, daß dem Papste weder zukomme, das Koncilium zu berufen, noch in demselben Richter zu sein, u. erklären, daß sie in die Beschlüsse desselben, so sie wider die Wahrheit göttlicher und evangelischer Schrift ergehen sollten, weder ausdrücklich, noch stillschweigend gewilliget haben wollen. Ferner: daß ihr Gemüt und Meinung mit Nichten sei, ihrer Lehre und Konfession halben gebührliche und christliche Verhör und Erkenntniß zu

---

294) S. Sammlung der Reichstags-Akten, S. 237 ff. Walch, S. 962 ff.

295) Walch, S. 1057. §. 131.

296) S. die beiden Bullen bei Walch, S. 1071 und 1099 ff.

297) Walch, S. 1152 ff. Im Auszuge bei Seckendorf, l. III. p. 610.

weigern oder zu fliehen, sondern daß sie die Sache der streitigen Religion nach dem göttlichen Worte u. der heiligen Schrift erörtern zu lassen, nicht allein erbötig, sondern auch zum Höchsten begierig seien. — Um zu erkennen, wie nothwendig diese Protestation war, darf man sich nur an zwei der ersten Dekrete des Tridentinischen Koncilii erinnern, von denen das eine die Tradition der Schrift völlig gleich stellte, und das andere die Vulgata als Uebersetzung, und die Kirche als Auslegerinn der Schrift, für authentisch erklärte [298]).

In dem Abschiede des 1544 abermals zu Speier gehaltenen Reichstages ward der bis jetzt nur auf fünf Jahre bewilligte Friedensstand als ein beständiger proklamirt, jeder Partei völlig freie Religionsübung zugesichert, und alle gegen die Protestanten gerichteten früheren Beschlüsse wurden bis zur künftigen Religionsvergleichung suspendirt [299]). — Dies klang nun freilich annehmlich genug; allein die Protestanten trauten dem Frieden noch immer nicht recht, und es mogte wohl nicht ohne Grund sein, wenn sie die bewilligten Vergünstigungen mehr dem Drange der Umstände, als dem guten Willen der Gegenpartei zuschrieben. Um indessen für jeden Fall auf ihrer Hut zu sein, befahl der Kurfürst von Sachsen seinen Theologen, ein nochmaliges Verzeichniß derjenigen Artikel und Forderungen aufzusetzen, auf denen man durchaus bestehen müsse, wenn es nämlich auf dem nächsten Reichstage zu einer weiteren Vergleichshandlung kommen sollte. — Auch dieser Befehl giebt, eben so wie bei den Schmalkaldischen Artikeln, einen abermaligen Beweis davon, daß man, wie fest man auch von der evangelischen Wahrheit des Hauptinhalts der A. K. überzeugt war, dennoch diese keinesweges zum stehenden Typus machen wollte, sondern Das, worauf man endlich bestehen müsse, auf wenigere und einfachere Punkte re-

298) Walch, S. 1190 ff. Vgl. Planck, III. 2, S. 403 ff.
299) S. den Abschied bei Walch, S. 1198 ff.

duciren zu können glaubte. Die Theologen, denen die Arbeit aufgetragen ward, giengen auch ganz in diese Idee ein, und Melanchthon, der auch hier wieder der Koncipient war, lieferte einen trefflichen Aufsatz, dessen Geist wir hier nur durch einige Anführungen bezeichnen wollen [300]).

Gleich im Anfange heißt es: Dieses soll in christlicher Reformation das erste Stück sein, daß das heilige Evangelium rein und unverfälscht in Kirchen und Schulen erhalten werde....... Es ist öffentlich am Tag, daß viele Mißbräuche eingerissen, dadurch das Evangelium verdunkelt worden...... Aber Gott hat seine Gnade verliehen, daß die Lehre des Evangelii in allen nöthigen Artikeln erkläret. Davon wir eine Konfession zu Augsburg Anno 1530 K. M. überantwortet; bei welcher wir durch Gottes Gnade noch zu bleiben gedenken, wie dieselbe in ihrem rechten Verstand lautet, und in unseren Kirchen gehalten und verstanden wird, denn wir zweifeln ganz nicht, dieselbige unserer Kirchen Lehre sei gewißlich die ewige, einige, gleichlautende Lehre der wahrhaftigen katholischen Kirchen Gottes, gegeben durch die Propheten, Christum u. die Apostel........ Darum wir auch für nöthig halten, zu Gottes Ehre und rechter Anrufung, zur Seeligkeit vieler Menschen, zu Pflanzung und Stärkung rechten Glaubens und rechter Anrufung in den Nachkommen, daß der Verstand derselbigen Lehre, die wir in unseren Kirchen, Konfession und Katechismis bekennen und lehren, einträchtiglich in allen Kirchen geprediget und gehalten werde. — Auch hier finden wir sie ganz auf demselben Standpunkte, den sie beharrlich von Anfang an

300) Bei Walch, S. 1422 ff. unter der Aufschrift: Wittenbergische Reformation, oder Aufsatz der Protestantischen von christlicher Reformation und Kirchenregiment, auf zukünftigen Reichstag zusammengetragen, und von Luthero, Pomerano, Crucigero, Majore und Melanchthone unterschrieben. d. d. 14ten Jan. 1545.

behauptet hatten. Sie sind überzeugt, daß ihre Konf. die reine Lehre des Evangelii enthalte; darum können und wollen sie von derselben nicht weichen; denn sie würden sich sonst an der Treue gegen das Evangelium selbst versündigen, und Gottes Ehre aus den Augen setzen. Ganz wie es evangelischen Christen geziemt, beziehen sie aber dies Beharren bei ihrer Konf. nicht auf den Buchstaben, sondern auf den rechten Verstand der Lehre, also auf den wesentlichen Inhalt; denn daß dieser evangelisch sei, ist ihnen noch immer entschieden; daß aber im Ausdruck und der Darstellung Manches geändert, berichtigt, verkürzt werden könne, davon legen sie eben in dem gegenwärtigen Aufsatz ein neues Zeugniß ab. — Von der Ordination heißt es bald darauf: So den Bischöfen die Ordination befohlen werden soll, müssen sie sich erst von der Lehre erklären. Denn wo sie Verfolger christlicher Lehre bleiben, und nicht wollen ordiniren ohne Verpflichtung zu falscher Lehre und zu Verfolgung der Wahrheit, so kann man die Ordination bei ihnen nicht suchen; so sie aber rechte Lehre wollen annehmen und helfen erhalten, könnten sie viel Gutes thun. — Ihre Absicht ist klar; den Ordinanden soll keine Verpflichtung zu falscher Lehre auferlegt werden; falsche Lehre ist ihnen aber nur die, die der christlichen Wahrheit zuwider ist, nur auf diese sollen also die Prediger verpflichtet werden. — Hiemit ist folgende Aeußerung in dem Artikel vom Predigtamt zu verbinden: daß die Kirche nicht von Gottes Wort abgeführet, und in mancherlei Irrthum getrieben werden solle, und daß Christus selbst für und für rechte Prediger erwecke und erhalte, die sein gegebenes Evangelium rein lehren, und so es verdunkelt, wiederum klar machen..... Und ist in Summa zu christlicher concordia und Einigkeit kein andrer Weg, denn allein dieser, daß die Bischöfe rechte Lehre und christlichen Brauch der Sakramente pflanzen, und daß wir alsdann ihnen als Kirchenprälaten unterthan sein; welches wir uns zu

thun erbieten; mehr und höher können wir uns mit gutem Gewissen und ohne Verletzung göttlicher Ehre, nicht erbieten oder thun. — Und weiterhin: Wiewohl Etliche die Reformation der Bischöfe auf die alten Kanones richten: so ist doch zwischen nöthigen und von Gott gebotenen Werken, welche die Zeit und Veränderung der Königreiche nicht ändern sollte, und zwischen menschlichen Ordnungen, die sich mit der Zeit und Königreichen für und für verändern, Unterscheid zu merken. — Was also auch die Kirche anordne, für den Augenblick kann es nützlich und nöthig sein; aber stereotyp darf es nie werden; denn es ist menschliche, und daher wandelbare Ordnung; unveränderlich ist Gottes Wort allein. —

Auch Bucer setzte ein eigenes Reformations-Bedenken auf, das, in der Hauptsache ganz einstimmig, dem Kurfürsten von den Straßburgern mitgetheilt ward, und gleichfalls gaben die Hessischen Theologen eine im Ganzen beifällige, und nur mit einigen Erinnerungen begleitete Erklärung darüber. Alle Differenzen wurden indessen leicht gehoben durch die schließliche Antwort der Wittenberger: Wir können es wohl leiden, daß Andere ebenfalls ihre Meinung sagen, und was Besseres vorbringen, wann es zu christlicher Vergleichung und der Ehre Gottes dienstlich[301]). — Und so war man denn einmütig zu dem erwarteten Kolloquium gerüstet. Es kam aber diesmal gar nicht dazu. Auf dem nächsten Reichstage zu Worms, 1545, ward der Reformations-Vorschlag gar nicht einmal vorgelegt, viel weniger darüber verhandelt, und der Abschied [302]) enthielt nur die abermalige Vertröstung auf einen nächstens zu Regensburg zu haltenden Reichstag, wo das Kolloquium vor sich gehen sollte. Wie gut man aber die Protestanten mit glatten Worten hinzuhalten wußte, zeigt

---

301) S. Frick, S. 2377 ff.
302) Bei Walch, S. 1464 ff.

sich am besten in folgender Stelle des Abschiedes: Die Kolloquenten sollen die Sachen und Punkten der streitigen Religion mit Gott angreifen, sich auch in allem Dem, so der heil. Schrift gemäß sein, und der Kirchen zu Gutem und Abstellung der Mißbräuche dienen mögte, so viel möglich, christlich und freundlich vergleichen, und hierin allein auf die Ehre Gottes, und wahre christliche Union und Reformation der Kirchen sehen, und sie daran Nichts irren noch verhindern lassen. — Denn dies war ja fast mit denselben Worten Das, was die Protestanten von je her nur verlangt hatten. Hiernach hätten sie denn mit guten Hoffnungen zum Kolloquium kommen können, wenn solchen Worten zu trauen gewesen wäre. Aber wie die Sachen standen, konnten sie das weniger als je. Es ward immer deutlicher, wie wenig es der Gegenpartei Ernst mit einer friedlichen Ausgleichung sei, da der Kaiser zum Kriege gerüstet stand. Schon im November 1545 hatte das Gespräch zu Regensburg beginnen sollen; mehre Monate lang wurden die Protestanten mit endlosen Chikanen hingehalten, und als sie sahen, daß hier an keine freie und gleiche Verhandlung zu denken sei, reichten sie am 20sten März 1546 eine schriftliche Protestation ein, und reisten noch an demselben Tage mit Unwillen und Entschlossenheit ab [303]).

Ueber die Vorgänge des Schmalkaldischen Krieges, welche jetzt den Fortgang der Unterhandlungen unterbrechen, müssen wir hinweg eilen. Der Ausfall und die Folgen desselben sind bekannt, so wie die den Protestanten günstige Umstimmung des bisher feindlichen Moritz von Sachsen, und die Schritte des durch die Besiegung der Protestanten befriedigten Kaisers zur Demütigung des Papstes. Er gieng so weit, daß er gegen die Verlegung des Koncilii von Trient nach Bologna, so wie gegen die Verbindlichkeit der bisherigen Dekrete, ernstlich protestirte, der Reichsversammlung bekannt machen ließ, daß man sich jetzt über Mittel berathschlagen wolle, die Reli-

303) S. Walch, S. 1524 ff. Planck, S. 290 ff.

gionssache ohne Koncilium beizulegen, und zu dem Ende wirklich, ohne erst die Genehmigung des Papstes abzuwarten, das berüchtigte Augsburgische Interim vorlegen ließ, mit welchem freilich die Protestanten noch unzufriedener waren, als der Papst [304]). Der durch alle diese Schritte des Kaisers schwer gekränkte Papst starb eben zu gelegener Zeit (10ten November 1549), und sein Nachfolger, Julius III., zeigte mehr Nachgiebigkeit gegen die Wünsche des Kaisers. Das Koncilium ward jetzt wirklich nach Trient zurück verlegt; der Kaiser bewog die Protestanten durch gute Versprechungen, dasselbe zu beschicken, und jetzt war es Moritz, der den Sächsischen Theologen befahl, noch einmal eine neue Konfession aufzusetzen, die zu Trient vorgelegt werden, und, wie wenig Hoffnung auch zu einer günstigen Aufnahme derselben bei den Papisten war, doch zum Beweise dienen sollte, wie gewiß sie ihres Glaubens, und wie bereit sie immer zur Verantwortung desselben wären. Luther war durch seinen Tod dem traurigen Anblick aller Verwirrungen der letzteren Jahre überhoben worden, und Melanchthon, der nun schon so oft der öffentliche Sprecher der Partei gewesen war, ward auch diesmal am geeignetsten gefunden, die neue Arbeit zu unternehmen, die er auch 1551 zu Stande brachte [305]). Wir haben hier das letzte öffentliche Zeugniß von

---

304) S. Binck's dreifaches Interim, S. 266 f. Vgl. darüber Planck, S. 427 ff. der es höchst wahrscheinlich macht, daß des Kaisers Absicht dabei durchaus nicht gegen die Protestanten gerichtet gewesen sei. Anderer Meinung ist Schröckh, Bd. 1, S. 674 ff.

305) Sie erschien deutsch, 1552, unter dem Titel: Konfession, das ist, Bekenntniß der Sächsischen Kirchenlehre, welche dem Koncilio zu Trient in dem 1551. Jahr ist überantwortet worden. Darinnen ein jeder christliche Lehrer sehen kann, wer von der allgemeinen christl. Kirche abgetreten sei, und an wem es liege, daß keine Gott gefällige Einhelligkeit in der Kirche aufgerichtet wird. Lateinisch, 1572 zu Wittenberg, unter dem Titel: Confessio doctrinae Saxonicarum ecclesiarum, scripta anno domini 1551, ut synodo Tridentinae exhiberetur. Wir haben beide Ausgaben vor uns, und werden die Citate nach dem deutschen Texte geben, jedoch den Lateinischen dabei zur Erklärung vergleichen.

dem Standpunkte der Protestanten vor dem Abschlusse dieser Entwickelungsperiode, und müssen schon deshalb etwas länger dabei verweilen. Einige Anführungen werden uns am besten mit dem Geiste dieser Konfession bekannt machen.

Gleich der Eingang ist höchst charakteristisch: Es ist vonnöthen, daß Die, so gefragt werden, ihre Lehre erzählen, sonderlich so man die Kirchendiener beschuldigt, daß sie entweder aus Irrthum falsche Lehre aufbracht oder angenommen haben, oder daß sie aus lauter Mutwillen Aufruhr erwecken, und von dem gemeinen Verstande leichtfertig abweichen. — In diesen Worten zeigt sich sogleich, was sie eigentlich beabsichtigen; sie wollen darthun, daß sie weder falsche Lehre führen, noch leichtsinnig und mutwillig von der herrschenden Kirchenlehre abgewichen sind; es ist ihnen also darum zu thun, es zur Anerkennung zu bringen, daß sie, wie ihr sonst gewöhnlicher Ausdruck lautet, durch Gottes Wort und ihr Gewissen gedrungen seien, so und nicht anders zu lehren. In diesem ächt evangelischen Sinn, der nicht Dogmen gegen Dogmen aufstellen, sondern Grund und Rechenschaft der Lehre geben will, fahren sie fort: Derhalben wir, weil uns solches auch befohlen worden, wahrhaftiglich und bei guten Trauen wiederum die Lehre, so in unsren Kirchen geprebigt wird, erzählen wollen; welche ob sie wohl Einer klärer und geschicklicher, denn der Andere fürträgt, jedoch so seind alle Pfarrer in unsren Kirchen, so viel dieser Lehre Fundament und Grund belangt, ohne alle Zwietracht wohl eins miteinander. — Diese Worte sind sehr bedeutungsvoll; denn sie sprechen es gradezu aus, daß die Einigkeit der Lehre, deren sie sich rühmen, nicht in einem unbiegsamen Festhalten an Formen und Buchstaben, sondern in der gleichen Grundansicht bestehe. Sie bauen insgesammt auf Einem Fundamente, nämlich dem Gottesworte in der heil. Schrift; sie sind auch überzeugt, daß ihr Lehrbegriff in der Hauptsache mit der Schrift übereinstimme; aber sie sind weit entfernt, dabei der Freiheit und

Mannichfaltigkeit in Form und Darstellung wehren zu wollen; sie haben es keinen Hehl, daß ihre Prediger sich dieser evangelischen Freiheit bedienen; sie treten dadurch der Beschuldigung, als ob sie in ihrer eigenen Lehre nicht beständig wären, kühn entgegen, und bezeichnen gleich von Vorne herein den wesentlichen Unterschied des Protestanten von dem Papisten, welcher sklavisch und buchstäblich an einen befohlenen Lehrbegriff gebunden ist. Der Protestant nämlich macht sich nicht nur kein Gewissen daraus, von der angenommenen Kirchenlehre abzuweichen, sondern wird grade durch sein Gewissen dazu gedrungen, sobald er zu der Erkenntniß gelangt, daß die Lehre, von der er abweicht, nicht in Gottes Worte gegründet sei; denn, wie weiterhin hinzugesetzt wird: es ist keine größere Sünde, denn der erkannten Wahrheit widerstehen; wie geschrieben stehet: die Lästerung in den heiligen Geist wird nicht vergeben werden.

Nachdem nun eine kurze Erzählung von dem Anfange und Fortgange der Reformation gegeben ist, heißt es gegen das Ende der Einleitung: Man soll je diesen Regeln, das ist, gemeinen Sprüchen der heiligen Schrift, nachkommen..... Derhalben ist es vonnöthen, daß wir's nicht sollen halten mit Denen, die Lügen und Götzen bestätigen wollen, und sollen unser Bekenntniß frei und öffentlich thun, darinnen haben wir auch das fürgesteckte Ziel (d. i. die Regel, uns nur an die Schrift zu halten,) nicht übertreten. Wir haben die ganze Kirchenlehre, nachdem wir den Grund wohl erwogen, und dem rechten Ursprung nachgesehen haben, treulich fürgegeben, und dieselbe mit stetem Lehren je länger je weiter gebracht..... Alle Die, so recht wollen urtheilen, werden sehen, daß wir die einhellige Lehre der allgemeinen christlichen Kirche unseres lieben Herrn Jesu Christi treulich erhalten, und die Lehre, so zu Erkenntniß des Sohnes Gottes, und der Menschheit nothwendig ist, erleuchten, und daß wir nicht fürwitzige und unnöthige Fragen herfürbringen; und

dasselbe nicht allein von unseren Zeiten, sondern auch von Deren wegen, die uns nachkommen werden. Erbieten uns auch zu einer gottseeligen Erklärung, in was Stück dasselbe von uns erfordert wird. —

Zweierlei liegt in diesen Worten offen am Tage. Das Erste und Vornehmste, worauf sie sich berufen, ist immer, daß ihre Lehre in Gottes Worte in der Schrift gegründet ist, und daß sie Alles, was damit hier nicht harmonirt, für Lüge und Abgötterei halten. Dann aber ist es ihnen auch zweitens darum zu thun, zu zeigen, daß ihre Lehre mit der allgemeinen Kirche Christi einstimmig sei, daß sie also nicht die Abtrünnigen seien, wofür man sie erkläre. Beides sind sie jeden Augenblick weiter zu erhärten erbötig. Und bei diesen Grundsätzen wollen sie nicht blos selbst unabweichlich beharren, sondern verlangen, wie es ächten Protestanten ziemt, die freie Anerkennung und Anwendung derselben auch schon für ihre Nachkommen, denen sie kein Tittelchen von der Freiheit, für welche sie selbst jetzt kämpfen, entzogen wissen wollen.

Durch die angegebenen beiden Gesichtspunkte haben sie sich nun die Bahn geebnet, sich über ihre Lehre selbst zu erklären; und dies thun sie zunächst in folgenden Worten: Dieweil es gewiß ist, daß der allmächtige Gott in dem menschlichen Geschlechte, von seines Sohnes wegen, und durch ihn, ihm eine ewige Kirche oder Gemeine durch die Lehre des Wortes Gottes zusammen beruft und sammlet, welche Lehre in der Propheten und Apostel Büchern beschrieben ist: so versehen wir lauter und klar vor Gott und der ganzen Kirche im Himmel und auf Erden, daß wir mit wahrem Glauben annehmen alle Schriften der Propheten und Apostel; und zwar eben in dem rechten, eigenen Verstande, (im lat. Texte steht noch bedeutungsvoller: *nativa* sententia, d. i. in dem ursprünglichen, von den heil. Schriftstellern selbst beabsichtigten Sinne,) die in den Symbolis, d. i. gemeinen Be-

kenntnissen, der Apostel, und zu Nicäa, und von Athanasio, ist ausgedrückt worden. Und diese Symbola, oder des Glaubens Bekenntnisse, und ihren rechten Verstand (auch hier wieder im Latein. *nativam sententiam*,) haben wir allewegen, ohne allen Mißverstand beständiglich angenommen; und mit Gottes Hülfe und Gnade wollen wir allemal dabei bleiben...... Es sind auch unsere Auslegungen über die Symbola öffentlich ausgegangen, darinnen der ganzen Lehre Summa und Fundament oder Grund, darauf sie steht, begriffen wird; welche anzeigen, daß dieses unser Versehen (asseverationem) wahrhaftig ist. —

Es bedarf nur gesunder Augen, um den Sinn und die Absicht dieser Erklärung zu verstehen. Die wahre Kirche Christi ist ihnen nur da, wo die Lehre des Wortes Gottes Regel und Richtschnur ist. Diese Lehre ist nur in der heiligen Schrift klar und lauter enthalten. Zu der heiligen Schrift bekennen sie sich daher mit wahrem Glauben. Zugleich jedoch sind sie der Lehre der allgemeinen Kirche, wie sie in den alten Symbolis ausgedrückt ist, treu geblieben, und wollen es ferner bleiben. Aber nicht deshalb, weil dies die Lehre der Kirche ist, sondern deshalb, weil sie überzeugt sind, daß diese Lehre den rechten, ursprünglichen Sinn (nativam sententiam) der heil. Schrift aufgefaßt hat. Und dies ist es, was sie auch in ihren öffentlichen Bekenntnissen ausgesprochen haben, auf diesen einzigen Grund der Lehre weisen dieselben hin, und von Dem, was sie auf diesen Grund gebauet haben, legen dieselben die Summa, oder die wichtigsten Hauptpunkte dar.

Von einem eben so freien, und über jede, sowohl eigene, als fremde Menschensatzung erhabenen Standpunkte zeugen weiterhin die Erklärungen in dem Artikel von der Kirche: Darum so zeigt diese Beschreibung an, was die Kirche, wie sie gestaltet, und wo sie sei; welche aus hellen Zeugnissen des göttl. Wortes genommen ist. Es ist je einmal gewiß, daß die Kirche an das Evangelium

gebunden ist ..... Darum so sind Die nicht Glieder der Kirche Gottes, die eine andre Lehre fürhalten, die mit dem Evangelio nicht einhellig ist..... Darum so soll man am meisten aus der Lehre urtheilen, man kann es auch am besten thun, was und wo die rechte Kirche sei, welche mit der Lehre des Wortes Gottes, und darnach mit rechtem Gebrauch der Sakramente, von anderen Völkern unterschieden wird. Was aber die rechte Lehre des Wortes Gottes sei, das zeigen der Propheten und Apostel Schriften, auch die gemeinen Bekenntnisse der Symbolen, an (weil diese, wie sie oben erklärt hatten, den ursprünglichen Sinn der Schrift rein ausdrücken). In denselben ist die Lehre, als viel das Fundament oder den Grund belanget, nicht zweifelhaftig ..... Und es ist offenbar, daß keiner Kreatur, weder Engeln, noch Menschen, erlaubt ist, daß sie die Lehre, so Gott gegeben hat, verändern sollen. — Ganz eben so wird auch in dem Artikel von den Menschensatzungen noch einmal wiederholt: Darum so ist das die erste Regel: es ist keiner Kreatur zugelassen, nicht den Engeln, nicht den Menschen, Königen oder Bischöfen, daß sie solche Gesetze machen, oder solche Bräuche aufsetzen mögen, welche dem Worte Gottes stracks zuwider sind.

Nach Beendigung der einzelnen Artikel ist ein Schlußwort hinzugesetzt, aus dem hier noch ein paar Stellen anzuführen sind. Zuerst heißt es hier: Dies ist die Summa der Lehre, die wir in unseren Kirchen, aus Gottes Gnade und Hülfe, einhelliglich lehren, und zweifeln gar nicht, daß eben dieselbe die wahre, ungefälschte Meinung ist der Lehre, so uns von Gott durch die prophetischen und apostolischen Schriften, und Symbolen, d. i. gemeinen Bekenntnissen unseres christlichen Glaubens, ist gegeben worden. — Jeder sieht, daß hier nur schließlich wiederholt ist, was oben schon in dem Artikel von der Lehre gesagt war: daß nämlich

ihre Lehre sowohl mit der Schrift, als mit der alten Kirche, deren Bekenntnisse den Sinn der Schrift rein ausdrücken, einstimmig sei. In der getrosten Zuversicht, Beides in den einzelnen Artikeln sattsam bewiesen zu haben, setzen sie daher hinzu: Wann man diese beiden Lehren, unsere nämlich und die ihre (d. i. die der Gegner) gegen einander hält, so wird man wohl sehen werden, welche wahr, richtig, und den Gewissen und Sitten nützlich sei; denn wir scheuen uns nicht vor dem Urtheil der Gottesfürchtigen; ja, wir wollen vielmehr, daß alle gutherzige und gelehrte Leute (im Lat. wird noch als Apposition hinzugesetzt: veram Dei ecclesiam), sie seien wo sie wollen, diese Dinge, die wir sagen, erkennen; welche, wie wir nicht zweifeln, Zeugen sein werden, daß diese Lehre mit der wahren, allgemeinen Kirchen Gottes Lehre zusammenstimme. —

Unmittelbar auf diese Worte folgt die letzte Aeußerung, die wir für unseren Zweck noch zu betrachten haben: Wir erbieten uns auch, zu allen Zeiten eine weitläuftigere Erklärung in allen Artikeln zu geben; und halten, daß diese Erzählung der Lehre, so wir jetzund gethan haben, mit der Konfession, so zu Augsburg Anno 1530 ist überantwortet worden, einhellig sei. — Diese Worte veranlassen zu einer gedoppelten Betrachtung, die wir hier noch in der Kürze anstellen müssen.

Wenn man sich hier auf die A. K. berief, und derselben treu geblieben zu sein versicherte, so dringt sich dabei gleich zuerst die Frage auf, warum man denn überhaupt eine neue Konfession aufsetzte, und nicht vielmehr die Augsburgische selbst vorlegte? Wäre die A. K. als eine stehende und unverbesserliche Form und Norm der Lehre angesehen worden, so hätte man ja nothwendig eben nur sie immer hervorheben, und jede andere Darstellung der Lehre um so mehr vermeiden müssen, da die Päpstler wirklich schon den Vorwurf hatten laut werden lassen, daß man in der Lehre nicht beständig sei. Dies fanden auch schon damals einige protestantische Theologen, und namentlich

die Mannsfeldischen waren es, die, mit mehren anderen auf einem Konvent zu Eisenach Versammelten, das Verlangen, lieber die A. K. selbst dem Concilio vorzulegen, nicht blos aussprachen, sondern auch mit mehren Gründen motivirten, die hauptsächlich darauf hinausgiengen, daß man sowohl die Vorwürfe der Gegner, als auch Mißtrauen und Zwiespalt der eigenen Glaubensgenossen, nur dadurch verhüten könne, daß man auch nicht einmal von den Worten der A. K. abweiche [306]). Diese Ansicht drang indessen nicht durch, und man kam darin überein, daß die neue Konf. eingereicht werden solle. Wie ist nun diese Erscheinung zu erklären? — Der einzige Grund, den man, von dem buchstäblichen Standpunkte aus, dafür hat anführen können, ist der von Salig geltend gemachte. Dieser nämlich glaubt das ganze Räthsel durch die Bemerkung zu lösen: der Kaiser habe einen solchen Haß wider die A. K. gefasset, daß er auch den Namen nicht hören können. Allein es ist aus mehren Gründen schwer zu glauben, daß hierin das Richtige getroffen sei. Was erstlich den Kaiser betrifft, so war es ihm damals um die eigentliche Religionssache so wenig zu thun, und er war, bei den Begünstigungen, die er den Protestanten wiederfahren ließ, so sehr auf die Verfolgung seiner politischen Absichten [307]) erpicht, daß es ihm, wenn er auch sonst der A. K. nicht hold war, unter den damaligen Umständen, ganz gleichgültig gewesen sein würde, ob man diese, oder eine andere einreichte, und daß er schwerlich weder die eine, noch die andere, selbst würde angesehen haben, zumal da es hier nicht einen Reichstag, sondern ein Koncilium galt, da also das Bekenntniß gar nicht ihm vorgelegt, sondern nur unter den beiderseitigen Theologen darüber verhandelt werden sollte. — Gesetzt aber auch, es wäre seine Stimmung wirklich so gewesen, wie sie Salig beschreibt: wie ließe sich auch nur mit der

---

306) S. Salig, a. a. O. S. 665, und den angeführten Grund S. 663.
307) Vgl. darüber Planck, S. 464 ff.

mindesten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Protestanten sich dadurch zu einer, wenn auch immerhin nur scheinbaren, Abweichung von ihrer Konf. hätten bewegen lassen sollen? — sie, denen alle äußeren Rücksichten so fremd waren, wenn es galt, zu vertheidigen, was sie für göttliche Wahrheit hielten! — sie, die bei ihrem Bekenntnisse bisher so kühn der geistlichen und weltlichen Macht getrotzt hatten! — sie, die eben jetzt, nach vielen erlittenen Drangsalen, sich mehr als je begünstigt sahen, und daher weniger als je Ursache hatten, ihren Glauben aus Menschenfurcht in ein anderes Gewand zu kleiden! — Endlich, auch diese größte aller Unwahrscheinlichkeiten einmal angenommen, wie ließe es sich, wenn sie wirklich des Kaisers Widerwillen gegen die A. K. so sehr gefürchtet hätten, auch nur erklären, daß sie sich in der neuen Konf. ausdrücklich auf jene beriefen, und bei ihr beharren zu wollen versicherten? Hätten sie nicht dann grade jede, und auch die leiseste Erwähnung der A. K. vermeiden müssen, um nur den Unwillen des Kaisers nicht zu reizen? Ist nicht eben diese Erwähnung der sicherste Beweis, daß sie denselben nicht fürchteten? — Doch, diese ganze Annahme ist von allen Seiten zu unhaltbar, als daß wir länger bei ihr verweilen dürften; und Dies ist auch um so weniger nöthig, da der wahre Grund nicht schwer zu entdecken ist. Dieser ist nämlich kein anderer, als derjenige, der schon die Abfassung der Schmalkaldischen Artikel veranlaßte, die, in Hinsicht ihrer Entstehung und Bestimmung, mit der neuen Sächsischen Konf. ganz parallel stehen. Damals ward es, wie wir an seinem Orte vernommen haben, ausdrücklich ausgesprochen, daß die A. K. von Neuem durchgesehen, geprüft, und wenn es nöthig wäre, nach der Schrift berichtigt werden solle; daß sich in ihr immerhin Eins und das Andere finden könne, was etwa nachgegeben werden möge, und daß man daher neue Artikel stellen wolle, die Dasjenige zusammenfaßten, worauf man endlich bestehen müsse. Und wenn nun bei der Abfassung der neuen Sächs. Konf. keine Angabe des Grundes auf uns gekommen ist, so sind wir es den Refor-

matoren schuldig, so können wir es, ohne den gehässigen Vorwurf eines mit Nichts bewiesenen und zu beweisenden Wankelmutes, ihnen nicht versagen, auch hier denselben Grund anzunehmen, der sie dort, nach ihrem eigenen Geständnisse, in einem ganz gleichen Falle leitete. Dieser Grund klärt denn auch wirklich Alles auf. Man wollte sich nicht sklavisch an den eigenen Buchstaben binden, und das um so weniger, da grade dies Ansinnen schon von den Gegnern gemacht war. Man wollte grade durch die neue Konf. zeigen, daß die Form verschieden sein, und die Darstellung im Einzelnen immer vollendeter werden könne, während man doch in der Hauptsache sich selber treu und konsequent blieb.

Eben dies führt uns sogleich auf die andere Betrachtung, zu welcher die erwähnten Schlußworte der Sächsischen Konf. veranlassen. In denselben wird nämlich die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die gegenwärtige Erzählung der Lehre mit der A. K. von 1530 (also mit der ungeänderten) einhellig sei. Eben deshalb wollte Melanchthon selbst diese neue Konf. auch lieber eine Repetition der A. K. genannt wissen. Vergleicht man nun aber den Inhalt beider Konfessionen, so wird man sehr bedeutende Verschiedenheiten gewahr. Da es hier indessen auf ein Mehr oder Weniger nicht ankommt, so wollen wir nur Einer instar omnium erwähnen, und diese betrifft grade den Punkt, der den Hauptunterschied der C. A. invariata und variata ausmacht. Im Artikel vom Abendmahle heißt es nämlich so: Wir lehren auch die Leute, daß die Sakramente solche Händel seien, die Gott selbst eingesetzet habe, und außerhalb dieses eingesetzten Gebrauches können diese Dinge nicht für Sakramente gehalten werden; aber wenn man sie brauchet, wie's Gott der Herr aufgesetzt und verordnet hat, so sei Christus in dieser Kommunion oder Niessung wahrhaftiglich und wesentlich da, und werde der Leib und das Blut Christi Denen, so es empfahen, wahrhaftiglich

dargereicht[308]). Doch, um das Verhältniß dieser Stelle zu dem 10ten Art. der A. K. ganz klar zu machen, ist es am besten, die Lateinischen Texte neben einander zu stellen.

In der ungeänderten A. K. lautet der 10te Artikel:

De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi *vere adsint*, et *distribuantur* vescentibus in coena Domini; *et improbant secus docentes*.

In der geänderten dagegen lautet er:

De coena Domini docent, quod *cum* pane et vino vere *exhibeantur* corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini.

In der neuen Sächsischen Konf. endlich heißt es:

in hac communione *vere et substantialiter adesse Christum*, et vere *exhiberi* sumentibus corpus et sanguinem Christi.

Hier zeigt der Augenschein, daß die neue Konfession weder mit der C. A. invariata, noch mit der variata ganz übereinstimmt, sondern die Mitte zwischen beiden hält. Das vere adesse der invar. ist beibehalten, und noch durch den Zusatz substantialiter verstärkt; auch hier aber ist schon der bedeutende Unterschied bemerklich, daß die wahre Gegenwart nicht, wie dort, von dem Leibe und Blute Christi, sondern von Christo selbst prädicirt wird. Dagegen ist das *distribuantur* der invar. aufgegeben, und dafür das *exhiberi* der var. angenommen; wobei überdies auch hier noch das: *cum* pane et vino ausgelassen ist, also das Empfangen Christi gar nicht ausdrücklich an Brodt und Wein gebunden, sondern auf die ganze Handlung überhaupt bezogen ist.[309]).

---

308) Salig, a. a. O. S. 669, hat in der Anführung dieser Worte fälschlich: ausgetheilet, statt dargereicht, gesetzt, und dieser Fehler ist um so schärfer zu rügen, weil bekanntlich grade um diese beiden Ausdrücke der ganze Streit sich drehte.

309) Daß diese Aenderungen weder den Katholiken, noch den Reformirten entgiengen, und Jenen eben so sehr zum Anstoß, als Diesen zur Freude gereichten, begreift man leicht. Vgl. darüber Salig, a. a. O. S. 670 f. Besonders bemerkenswerth ist, was er hier von den Letzteren

Kurz, die Abweichung der neuen Konf. von der A. K. ist handgreiflich. Und ungeachtet dieser handgreiflichen Abweichung wird dennoch die erstere mit der letzteren für einhellig erklärt. Hier ist es also klar, wie der Tag, daß die Einhelligkeit mit der A. K., in der man bisher geblieben zu sein behauptete, und ferner bleiben zu wollen erklärte, nicht in einem buchstäblichen Festhalten an den Dogmen, sondern in dem treuen Beharren bei den Grundsätzen derselben bestehe. Mit demselben Rechte, wie damals Diejenigen, welche die neue Sächsische Konfession annahmen, von sich behaupten konnten, daß sie, selbst bei einer so bedeutenden dogmatischen Divergenz, wie es die nachgewiesene ist, dennoch einhellig mit der A. K. glaubten und lehrten: mit eben demselben Rechte können also auch jetzt noch immer Diejenigen, welche, bei treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der A. K., in einzelnen Lehrbestimmungen von ihr abweichen, gleichfalls von sich behaupten, daß ihr Glaube und ihre Lehre derselben gemäß sei. Man kann die Letzteren keines Abfalls beschuldigen, ohne mit ihnen zugleich auch die Ersteren zu verdammen. — Denn hier war es nicht etwa Melanchthon allein, der sich, als Verfasser, eine Freiheit herausgenommen hätte, die ihm von den Uebrigen nicht gut geheißen wäre. Nein, sein Werk ward nach allen Seiten hin geschickt, allenthalben von den Theologen geprüft, gebilligt, und als der A. K. gemäß angenommen und unterschrieben [310]), so daß man

anführt: Sie sagen, diese Konf. halte die Lehre in sich, die die ersten Reformatores gehabt, und darin von keiner Ubiquität des Leibes Christi, oder von mündlicher Genießung der Gottlosen Etwas stünde. Wäre man dabei geblieben, so wäre keine Spaltung der Ref. und Luth. Kirchen entstanden, ja, kein Unterschied der ungeänderten und geänderten Konfession erdacht worden. — Nur allzu wahr!

310) Das Ausführlichere darüber erzählt Salig, von S. 664 an. In beiden Ausgaben der Konf. selbst finden sich auch die Unterschriften der Sächsischen Theologen, 30 an der Zahl, und in der Lat. Ausgabe folgen außerdem noch Zeugnisse von den Brandenburgern, Mannsfeldern, Straßburgern, und den Pommerschen Kirchen, in denen allen die Konf. angenommen, und für einstimmig mit der A. K. erklärt wird.

dies Urtheil wohl mit Recht als ein Urtheil der protestantischen Kirche jener Zeit betrachten kann, die eben dadurch, nah am Schlusse der Periode ihres Kampfes für ihre selbstständige Existenz, das herrlichste Zeugniß ihres von jeder Menschensatzung unabhängigen Sinnes für evangelische Wahrheit und Freiheit ablegte.

Und als ein solches Zeugniß bleibt diese Sächsische Konfession immer denkwürdig und ehrenwerth, wenn sie gleich weder späterhin unter die symbolischen Bücher aufgenommen ward, da sie den eifernden Buchstabentheologen viel zu freisinnig erschien, noch auch damals ihre Bestimmung erreichte, auf dem Koncilio wirklich vorgelegt zu werden. Denn allerdings säumte der Kurfürst nicht, nachdem möglichst viele Kirchen und Theologen die Konfession angenommen und unterschrieben hatten, Melanchthon mit noch zwei anderen Theologen, mit derselben nach Trient zu schicken, und ein Schreiben mit der Bitte um günstiges Gehör an die Synode zu erlassen. Aber die Gesandten wurden dort mit so vielen Schwierigkeiten hingehalten, und fanden so viele deutliche Anzeichen, daß an eine unparteiische Verhandlung gar nicht zu denken sei, daß man leicht begreift, warum die Konf. gar nicht übergeben ward; zumal da man die Fruchtlosigkeit eines solchen Versuches schon aus dem Schicksale der gleichzeitig von Brentius aufgesetzten Würtembergischen Konfession [311]) abnehmen konnte, die zwar wirklich überreicht ward, aber ohne den Fortgang der Sessionen und der Verdammung der protestantischen Lehrsätze nur im Mindesten aufzuhalten.

Bald wurde indessen auch die Aufmerksamkeit der Parteien von einem Koncilium abgelenkt, dessen einseitiges Verfahren ohnehin keine Hoffnung zu friedlicher Ausgleichung geben

---

311) Ueber ihren Inhalt, ihr Verhältniß zur Sächs. Konf. und ihre Geschichte vgl. Salig, a. a. O. S. 673 ff. Merkwürdig ist auch hier, daß beide für einstimmig erklärt wurden, wiewohl Brentius den Art. vom Abendmahle ganz anders, und der katholischen Lehre viel näher, gestellt hatte.

konnte. Moritzens bisher mit großer Klugheit verborgen gehaltene Pläne offenbarten sich bald darauf, als er mit raschen Kriegszügen zu drohen begann. Der geängstete Kaiser ließ durch seinen Bruder Ferdinand Friedensunterhandlungen anknüpfen, die zunächst den Passauer Vertrag, 1552, zur Folge hatten, der 1555 durch den Augsburger Religionsfrieden bestätigt ward. Aus beiden müssen wir zum Schlusse noch die Hauptpunkte, so weit sie sich auf unseren Gegenstand beziehen, kurz anführen.

Die Grundlage des Religionsfriedens war der am 16ten Juli 1552 aufgerichtete Passauer Vertrag [312]), der eigentlich schon alle Hauptpunkte enthielt, und den Protestanten vollkommene Religionsfreiheit zusicherte. Hier zum ersten Male gieng man ohne allen hinterlistigen Vorbehalt von dem richtigen Grundsatze aus: daß der Friede nicht auf eine schwerlich je zu erreichende Uebereinstimmung der Meinungen gebauet, sondern auch bei fortdauernder Verschiedenheit derselben zu Stande gebracht werden müsse. Die erstere zu erzielen, hatte man nun seit vielen Jahren so manche vergebliche Versuche gemacht, daß man sich endlich wohl genöthigt sah, sie aufzugeben, wenn man nicht zugleich alle Hoffnung zum Frieden aufgeben wollte. Deshalb ward zuerst festgesetzt, daß nach einem halben Jahre ein Reichstag gehalten werden solle, auf welchem man diesen Punkt nicht etwa erledigen, sondern nur über das beste Mittel, ihn zu erledigen, berathschlagen wolle. Inzwischen aber, und bis zu einer endlichen Religionsvergleichung, und das hieß mit anderen Worten ungefähr so viel, als für immer, solle weder der Kai-

312) S. Chr. Lehmann, de pace religiosa acta publ. et originalia. Francof. 1707, fol. Der Passauer Vertrag ist das erste Aktenstück, das er mittheilt. Vgl. darüber auch Planck, III. 2. S. 516 ff. u. Schröckh, I. S. 706. Der Tag wird verschieden angegeben. Schröckh nennt den 2ten August; Planck, nach Sleidan, den 31sten Juli; die Urkunde bei Lehmann ist vom 16ten Juli datirt.

ser, noch irgend ein Fürst oder Stand des Reiches, keinen Stand, der A. K. verwandt, der Religion halben, wider sein Conscienz und Willen dringen, sondern bei solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen. Auch sollten sie ungehindert in dem Besitz und Gebrauch ihrer Güter gelassen werden. Was dann auf dem anzustellenden Reichstage gemeinsam beschlossen werde, das solle zwar stracks und festiglich gehalten, und dawider nicht gehandelt werden; jedoch solle alles Das, so mehrgemeldetem Friedensstande zuwider sein oder verstanden werden mögte, demselbigen Nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen. Dem Kammergerichte solle dieser Friedensstand zu erkennen gegeben, und befohlen werden, nicht blos überhaupt sich demselben gemäß zu verhalten, sondern auch Parteien sowohl als Beisitzer, ungeachtet, welcher Religion die seien, gelten zu lassen, und bei der Vereidigung derselben es einem Jeden frei zu stellen, ob er den Eid: zu Gott und den Heiligen, oder: zu Gott und auf das heilige Evangelium, schwören wolle. Endlich solle alle mögliche Fürsorge geschehen, daß in Religionssachen kein Theil sich des Ueberstimmens für dem anderen zu befahren habe.

Hier war also das Ziel so vieler und langer Kämpfe mit Einem Schlage errungen, und man sah sich jetzt auf's Feierlichste Alles zugesichert, was man 1529 in der Protestation gefordert hatte. Von einem Binden an die Konfession war nicht die Rede. Die Rücksicht auf Dogmen lag gänzlich außerhalb eines Friedensschlusses, bei dem man ausdrücklich von allen Religionsmeinungen abstrahirte. Ja, die Gewissensfreiheit ward auf's Bestimmteste garantirt, indem man festsetzte, daß in Glaubenssachen Niemand wider Gewissen und Willen gedrungen werden, und keine Stimmenmehrheit gelten solle. Zwar wurden die Protestanten auch hier, wie sonst öfter, als der A. K. Verwandte

bezeichnet. Aber nur die elendeste Wortklauberei kann daraus ein rechtliches Gebundensein derselben an den Buchstaben ihrer Konf. ableiten wollen [313]). Schon die eben vorher angeführte Aeußerung beweiset, daß man sie in Glaubenssachen ganz und gar ihrem eigenen Gewissen überließ. Noch offenbarer aber zeugt für die unbeschränkte Anerkennung dieser Gewissensfreiheit die verschiedene Form des Eides, mit dem forthin die Anhänger beider Religionsparteien zum Kammergerichte zugelassen werden sollten. Denn in der That ist es höchst charakteristisch für die Bezeichnung des Katholicismus und Protestantismus, daß, während man die Katholiken auf die Heiligen, also auf die Kirche und die Tradition verwies, denen dieselben ihr Ansehen verdankten, die Protestanten dagegen den Eid nicht etwa auf ihre Konfession, — wie zu erwarten gewesen wäre, wenn man eben nur Auktorität gegen Auktorität hätte aufstellen wollen, — sondern auf das heilige Evangelium leisten sollten, also an eben das Fundament gewiesen wurden, worauf sie selbst sich unablässig beriefen. Man wollte ihnen dadurch nur, ohne weiter mit ihnen zu streiten, den Standpunkt lassen, den sie selbst eingenommen zu haben behaupteten; wiewohl man weit entfernt war, ihnen einzuräumen, daß sie nun diesen Standpunkt wirklich allein und treu behaupteten, daß also ihre Lehre wahrhaft evangelisch sei. Eben weil man dies unmöglich zugeben durfte, war es ganz natürlich, daß man sie auch nicht Evangelische nennen konnte, wie sie sich selbst am liebsten nannten. Man ließ ihnen ihre Meinung, daß sie evangelisch seien, und forderte daher auch ihren Eid nur auf Dasjenige, was sie selbst für das Heiligste hielten und erklärten; aber man hütete sich wohl, sie für Evangelische anzuerkennen, wie man es durch Ertheilung dieses Namens in einem öffentlichen Dokumente, stillschweigend gethan haben

---

313) Dies ist namentlich geschehen von Rönnberg, in der öfter angeführten Schrift, S. 76 ff. Vgl. dagegen die Schrift: Ist die A. K. eine Glaubensvorschrift in der Luth. Kirche? Halle, 1795, S. 9 ff. und Bretschneider's 2tes Sendschreiben, S. 48 ff.

würde. — Und wie hätte man sie denn sonst auch nennen sollen? Etwa Lutheraner? Konnte man schon an sich nicht geneigt sein, den Namen dieses verhaßten Urhebers der ganzen Religionsbewegung wieder in Erinnerung zu rufen, so durfte man die Protestanten jetzt um so weniger nach ihm benennen, da sie nun nicht mehr als eine ketzerische Sekte dastanden, sondern grade durch das gegenwärtige Dokument für einen Reichstheil mit freier Religionsübung erklärt wurden. — Oder sollte man sie Protestanten nennen? Doch, wie hätte man einen Namen, an den sich so demütigende Erinnerungen knüpften, eben jetzt wählen, und sich dadurch Das, was man ihnen nothgedrungen endlich einräumen mußte, noch mehr verbittern sollen! — So blieb denn Nichts anders übrig, und Nichts lag auch näher und war natürlicher, als: sie nach der A. K. zu benennen, die sie als ihr gemeinsames Bekenntniß übergeben, und um die sie sich ja auch wirklich, als um einen Mittelpunkt, gesammelt hatten. Diese Benennung lag in der Natur der Sache, und ward ohne weitere Nebenbedeutungen und Beschränkungen, blos als allgemeine Bezeichnung der ganzen Partei, gegeben und genommen. Man überließ den A. K. Verwandten die Gestaltung ihres Glaubens, ohne sich weiter darin zu mengen, so wie man sich auf der anderen Seite die Auktorität des Papstes und der Kirche eben so unantastbar vorbehielt. In sicherem Frieden, und in ungestörtem Besitze ihrer Rechte und Güter, sollten beide Parteien, ungeachtet ihres streitigen Glaubens, neben einander leben, und dieser Friede sollte auch durch keinen künftigen Reichstagsbeschluß nur im Mindesten gestört werden. Die evangelisch-protestantische Kirche stand, von diesem Augenblicke an, als eine förmlich und öffentlich anerkannte da, und diese ihre Feststellung und Anerkennung geschah ohne allen Symbolzwang, lediglich auf der Basis des Evangelii, und mit völliger Gewissensfreiheit.

Der versprochene Reichstag ward nun freilich nicht in der angesetzten Frist eines halben Jahres gehalten, sondern durch mancherlei Verhinderungen, die nicht hieher gehören, bis in

das Jahr 1555 verzögert. Und da war es, wo zu Augsburg der immerwährende Religionsfriede, und zwar auf der Grundlage des Passauer Vertrages, feierlich abgeschlossen ward. Es ist bekannt, wie sehr derselbe durch viele Streitigkeiten, namentlich über das von den Katholiken, die hier für ihre Existenz kämpften, hartnäckig behauptete reservatum ecclesiasticum, verzögert ward, und sich beinahe ganz wieder zerschlagen hätte. Ohne hier indessen auf Details einzugehen, die der Geschichte angehören, können wir aus den gepflogenen Verhandlungen nur Dasjenige hervorheben, was sich auf die protestantische Ansicht und Bedeutung der A. K. bezieht.

Die kaiserliche Proposition (welche Ferdinand, mit der ausgedehntesten Vollmacht versehen, im Namen seines Bruders vortrug,) hielt den mildesten Ton, und war voll guter Versprechungen. Namentlich enthielt sie den wichtigen Vorschlag, dem Passauer Vertrage gemäß, nicht sowohl auf Religionsvergleichung, als vielmehr auf eine friedliche Uebereinkunft, auch bei fortwährender Verschiedenheit der Meinungen, zu denken. Wie eifrig nun auch der Kardinal und Bischof Otto zu Augsburg dagegen protestirte [314]), so fand dennoch jener Vorschlag, nicht blos bei den protestantischen, sondern auch bei den katholischen Ständen, so allgemeinen Beifall, daß man unverzüglich zu den Verhandlungen über den Religionsfrieden selbst zu schreiten beschloß.

Die Kurfürstlichen Räthe gaben zuerst ein Bedenken ab, bei dessen Hauptinhalte wir sogleich einen Augenblick verweilen müssen. Sie verlangten darin: Der Kaiser, die Fürsten und Stände sollten keinen Stand, der A. K. verwandt, oder die sonst keinen anderen, offenen, verworfenen und durch die Reichsabschiede verdammten Sekten, als Wiedertäufer u. dgl. an-

---

314) S. bei Lehmann a. a. O. die Proposition S. 7 ff. und des Kardinals Protestation S. 12 ff.

hiengen, mit der That, gewaltiger Weise, oder in andere Wege, wider sein Conscienz, Gewissen und Willen, von seiner Religion und Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnung und Cerimonieen, so sie aufgerichtet hätten, oder nachmals aufrichten mögten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften dringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder in einige andere Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher seiner Religion und Glauben u. s. w. auch ihrer Haab, Gütern u. s. w. ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und die streitige Religion solle nicht anders, denn durch freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem, friedlichem, christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden. Ein Gleiches sollten und wollten die A. K. Verwandten auch den der alten Religion anhängigen Ständen leisten. In Betreff der geistlichen Güter sollte das Jahr 1547 als Normal-Jahr angenommen werden. Wenn indessen eine Vergleichung der streitigen Religion durch gebührliche Wege nicht zu erreichen wäre, so solle alsdann nichts desto weniger dieser Friedstand bei seinen Kräften, bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubenssachen, beständig bleiben, und solle also hiemit, obberührter Gestalt, und sonst in alle andere Wege, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Friede beschlossen und aufgerichtet sein. (Hier sieht man deutlich, wie völlig nichtssagend, und blos noch zum Scheine beibehalten die Formel: „bis zu endlicher Vergleichung," war.) — Ferner solle Alles, das in hiebevorigen Reichsabschieden diesem Friedstande zuwider sein oder verstanden werden mögte, demselben Nichts benehmen, und auch in Zukunft dagegen keine Deklaration, oder etwas Anderes, so denselben verhindern oder verändern mögte, nicht gegeben, erlangt, noch angenommen werden, oder, ob es schon gegeben oder angenommen würde, dennoch von Unwürden und Un-

kräften sein. — Und hierauf werden am Ende noch die Bestimmungen des Passauer Vertrages über das Reichskammergericht wiederholt.

Man muß gestehen, hier war recht eigentlich Alles gefordert, was nur immer die ausgedehnteste Gewissensfreiheit wünschen konnte: ewiger Friede, wenn auch nie eine Vergleichung zu Stande käme, — ungestörtes Bekenntniß ihrer bisher dargelegten Lehre, — ungehinderte Fortbildung derselben für die Zukunft, und schon im Vorwege ausbedungene Sicherheit für alle Lehrsätze und Anordnungen, die sie nachmals aufrichten mögten. Unter allen anderen Umständen wäre es Thorheit gewesen, an die Erfüllung solcher Wünsche zu denken; aber wie jetzt die Sachen standen, war es nicht zu Viel gefordert. In dem, zuerst von einem Ausschusse aufgesetzten, und dann in pleno abgegebenen Bedenken des Fürstenrathes wurden alle obigen Punkte angenommen und bestätigt. Nur findet sich hier ganz am Ende ein Zusatz, der in dem vorigen Bedenken nicht enthalten war, die Worte nämlich: Doch sollen alle Andere, so obbemeldeten beiden Religionen nicht anhängig, hierin nicht gemeinet, sondern gänzlich ausgeschlossen sein. Niemand wird in diesen Worten den verhaltenen Ingrimm der Papisten verkennen, die, wo sie so Viel preisgeben mußten, doch zu retten suchen wollten, was etwa noch zu retten war. Denn freilich waren Diese weit entfernt, den Frieden aus irgend einer Rücksicht für die A. K. zu bewilligen, oder dieser dadurch irgend einen Vorschub leisten zu wollen. Sie verstanden sich zu diesem Frieden nur, weil sie zu ohnmächtig waren ihn zu hindern, und weit entfernt, die A. K., die sie gern von Grund aus vertilgt hätten, zu billigen oder aufrecht halten zu wollen, suchten sie nur, Das was sie nothgedrungen zugestehen mußten, so viel wie möglich einzuschränken. Daher ihr Bestreben, den Frieden lediglich auf die Anhänger der A. K. zu beschränken, um so doch wenigstens dem weiteren Fortschreiten der Denkfreiheit eine Gränze zu setzen.

Von den Protestanten freilich hätte man erwarten mögen, daß sie sich einer solchen Beschränkung des Religionsfriedens, wodurch Alle, die sich nicht gradezu zur A. K. bekannten, von demselben ausgeschlossen werden sollten, ernstlich widersetzen würden. Dies geschah indessen damals nicht. In dem bald darauf abgegebenen Bedenken der A. K. Verwandten nahmen sie nicht blos alle übrigen, ihnen so günstigen Punkte an, sondern ließen auch die erwähnte Klausel ohne weitere Bemerkung passiren. Man kann sich nicht erwehren, nach der Ursache dieser allerdings auffallenden Erscheinung zu fragen, und namentlich zu untersuchen, ob man ihnen mit Recht den Vorwurf machen könne, daß der Grund ihrer Einwilligung in jene gehässige Klausel in einem Mangel an richtigen Grundsätzen über die Gewissensfreiheit zu suchen sei [315]). Doch, wir brauchen ihre Vertheidigung gegen diesen Vorwurf nicht erst zu führen; denn sie haben sie selbst geführt, und zwar auf eine so bündige Weise, daß in dieser Hinsicht Nichts zu wünschen übrig bleibt.

In den weiteren Verhandlungen nämlich, die sich bekanntlich vorzüglich um den Punkt des geistlichen Vorbehalts drehten, gaben sie eine ausführliche Relation der Ursachen und *rationes*, warum die Freistellung der Religion *in genere* zu setzen [316]), in welcher ihre Grundsätze über diesen Punkt mit der größten Klarheit und Entschiedenheit ausgesprochen sind. — Nachdem sie sich in derselben zuerst gegen die Annahme des reservati ecclesiastici erklärt haben, und zwar aus dem Grunde, weil dasselbe wider das helle, klare Gotteswort und alle Vernunft gesetzt sei, und daher *sine crimine laesae majestatis divinae* und ohne Beschwerung ihrer Gewissen nicht angenommen und geduldet werden könne, — Ausdrücke, in denen schon

315) Diesen Vorwurf hat ihnen selbst der so gerechte und scharfsinnige Planck, S. 537 f. gemacht.
316) Bei Lehmann, S. 20 ff.

gleich der evangelisch-protestantische Standpunkt nicht zu verkennen ist, — gehen sie von dem konkreten Falle auf allgemeine Grundsätze zurück. Vorangestellt ist, als ein argumentum ad hominem, die Berufung darauf, daß in allen Friedenshandlungen auf den früheren Reichstagen die Freistellung der Religion allewege *in genere* beschehen, und nie dergestalt restringiret und eingezogen worden sei. Dann aber folgt der Hauptgrund: *quod omnes promissiones Dei tam V. quam N. T.*, dadurch alle Menschen das ewige Leben und Seeligkeit bekommen, *sunt universales*. Als Folgerung daraus wird sogleich hinzugesetzt: derhalben so sollen und wollen wir dieselben nicht *particulares* machen, und keinem Menschen, er werde geist- oder weltlich genannt, den Himmel zuschließen oder sperren, damit wir nicht am jüngsten Gerichte in das erschreckliche Urtheil Christi fallen, und hören müssen: Vae vobis, qui clauditis januas regni coelorum ante homines! vos non introitis, et alios non introire sinitis. —

Mehr bedarf es nicht, als dieser Worte, um sich zu überzeugen, daß sie die Gewissensfreiheit für ein völlig allgemeines Menschenrecht, und jede Einschränkung derselben auf einen gewissen Kreis von Menschen, wodurch Andere ausgeschlossen würden, für eine offenbare Verletzung des göttlichen Ansehens und Befehles hielten und erklärten. Daß sie hierin also den richtigen, wahrhaft christlichen Grundsatz, nicht blos in der Theorie aufstellten, sondern denselben auch, wenigstens in Einem bestimmten Falle, eben so richtig anzuwenden wußten, ist am Tage. Wenn sie sich daher die oben erwähnte Klausel, daß alle Anderen, die nicht entweder ihrer, oder der alten Religion anhängig wären, von dem Frieden ausgeschlossen sein sollten, gleichwohl ohne Widerrede gefallen ließen: so folgt daraus keinesweges, daß ihnen die einzig wahren Grundsätze noch fremd und unbekannt gewesen seien, — denn wie gut sie diese kannten, und wie klar und bündig sie sie vorzutragen wußten, haben wir in der obigen Relation gesehen, — sondern

nur, daß sie entweder nicht besonnen, oder nicht umsichtig, oder nicht konsequent genug waren, um einen richtig erkannten und mutig vertheidigten Grundsatz in eben der Allgemeinheit, in welcher er von ihnen selbst aufgestellt ward, auch zur Anwendung zu bringen. Daß das Letztere nicht schon damals geschehen, ist allerdings zu beklagen, aber kaum zu verwundern. Liegt es überhaupt schon in der Natur des menschlichen Geistes, daß seine Entwickelung nur allmählig fortschreitet, und daß er weder mit Einem Schritte sogleich den richtigen Standpunkt erreicht, noch auch, wenn er diesen erreicht hat, sogleich die ganze Aussicht von demselben in Einem Ueberblick erfasset, und jeden einzelnen Gegenstand sogleich in seiner rechten Beleuchtung gewahr wird: so mußte namentlich das Letztere, ganz besonders bei den Protestanten in ihrer damaligen Verfassung der Fall sein. Einerseits waren sie ja wirklich überzeugt, daß ihre noch immer unüberwundene A. K. die reine evangelische Wahrheit enthalte, und schon dadurch wird es begreiflich, daß die Ausschließung Derer, welche dieselbe nicht annahmen, ihnen ganz genehm war. Durften sie doch hoffen, daß eben dies für die Uebrigen um so mehr ein Antrieb sein würde, sich an sie anzuschließen, je weniger sie selbst auf dem Buchstaben bestanden, und Aenderungen und Verbesserungen im Einzelnen verweigerten; denn dies hatten sie nicht nur früher schon oft bewiesen, sondern sie gaben davon grade auf diesem Reichstage den allerstärksten Beweis, indem sie freie Religionsübung sowohl für die Lehre, so sie aufgerichtet hätten, als für die, so sie *nachmals aufrichten mögten*, verlangten. Und so konnten sie denn die in Rede stehende Einschränkung sogar mit vollem Bewußtsein, und in der Ueberzeugung zulassen, daß dadurch der allgemeinen Gewissensfreiheit Wenig oder Nichts vergeben werde. Aber selbst wenn sie so umsichtig nicht waren, begreift man leicht, weshalb sie es nicht waren. Sie mußten damals ihre ganze Aufmerksamkeit und Kraft noch zu angestrengt auf die Behauptung ihrer eigenen Rechte richten, als daß man einen freieren Ueberblick auf das Ganze, und eine

umfassendere Anwendung des Grundsatzes, dessen Geltendmachung und Anerkennung für sich selbst sie jetzt endlich zu erreichen im Begriff waren, auch auf Diejenigen, die nicht unmittelbar mit ihnen in Verbindung standen, schon in dieser Zeit der Spannung und Entscheidung von ihnen hätte erwarten dürfen.

Doch, alles Angeführte soll das Verhalten der Protestanten in diesem Punkte nicht rechtfertigen, sondern nur erklären, und den ihnen von Planck gemachten Vorwurf zurückweisen. Daß sie die richtigen Grundsätze über die Gewissensfreiheit nicht in dem Umfange, wie es hätte geschehen sollen, anwendeten, ist nicht zu läugnen; daß sie aber diese Grundsätze ganz richtig erkannten, ist durch ihre eigene Erklärung eben so ausgemacht. Bei der Frage über das reservatum eccl. machten sie sie mit Nachdruck geltend, und hätten sie nicht grade hier mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, so würden sie sie wahrscheinlich auch in der anderen Beziehung geltend gemacht haben. Ausgesprochen aber waren sie, und zwar, wie wir gesehen haben, in der größten Allgemeinheit. Der feste Grund einer unbeschränkten Religionsfreiheit war also gelegt; der fruchtbare Saame war ausgestreuet, und einer späteren Zeit mußte es vorbehalten bleiben, die herrlichen Keime desselben zu entwickeln.

Ueber die weiteren Verhandlungen des Reichstages haben wir nur noch hinzuzufügen, daß die protestantischen Fürsten, als ihnen ein alle früher berührten Punkte enthaltendes Koncept des Religionsfriedens vorgelegt war, in ihrer endlichen Erklärung über dasselbe wiederholt zu erkennen gaben [317]): daß sie zu Allem, was mit Gott und gutem Gewissen geschehen könne, bereit seien, daher auch in alle übrigen Punkte willigten, den geistlichen Vorbehalt aber nicht zugestehen könnten, weil dadurch ihrer Religion, die sie aus dem Befehle Gottes zu befördern schuldig, nicht ein

317) Lehmann, S. 46 ff.

geringer Schimpf, Makel, Nachtheil und Verachtung zugefüget würde, so Diejenigen, so die annehmen und bekennen, ihrer Administration, Würden und Standes entsetzet werden sollten. Auch würde dadurch Anderen der Weg des Evangelii und ihrer rechten Lehre verschlossen; welches sie mit Gott und gutem Gewissen nicht bewilligen sollten noch könnten, allbieweil keine Kreatur Jemand die Erkenntniß Gottes und seines heil. Evangelii verbieten solle. — Auch hier zeigt sich wieder, wie sehr sie den rechten Grundsatz der Gewissensfreiheit inne hatten.

Völlige Abstellung des lästigen Artikels konnten sie nun freilich durch ihre beharrliche Protestation nicht bewirken. Denn er hieng mit der Existenz der katholischen Kirche zu genau zusammen, und die Päpstler bestanden so hartnäckig darauf, daß sich hieraus schon abnehmen läßt, wie ganz vergeblich es gewesen sein würde, wenn man auch noch den anderen, ihnen eben so wichtigen Punkt hätte urgiren wollen. Doch erreichte man so viel, daß in der Konstitution des Friedens, bei den Worten: daß der von der alten Religion abtretende Geistliche seine beneficia u. s. w. verlassen solle, der mildernde Zusatz: „jedoch seiner Ehren ohnnachtheilig," gemacht ward; und dabei blieb es.

Was endlich die Berathschlagungen über die künftige Religionsvergleichung betrifft, so begreift man leicht, daß dieselben mit geringerem Eifer betrieben wurden, da ja beschlossen war, daß der Friede, auch wenn die Vergleichung nicht zu Stande käme, dennoch bestehen solle. Doch unterließen die Protestanten auch hier nicht, die schließliche Erklärung abzugeben: daß ihnen das zuträglichste Mittel ein Kolloquium schiene, daß dazu schiedliche, verständige, geschickte und eifrige Leute beider Religionen in gleicher Anzahl verordnet werden, daß auch dieselbigen alle sonderbare Affektion und Hartnäckigkeit hintenansetzen, und allein auf dieses Ende und Effekt sehen sollten, daß nach dem Worte Gottes und der heiligen

Schrift, und nicht nach Menschensatzungen und Traditionen geurtheilt werde.

So bestanden sie bis auf den letzten Augenblick auf dem Grundsatze von der alleinigen Auktorität der heiligen Schrift. Selbst nachdem sie schon die Zusicherung des Friedens für sich und ihr Bekenntniß erhalten hatten, waren sie so weit davon entfernt, nun auf den Buchstaben desselben zu trotzen, daß sie noch jetzt, eben so offen und unbefangen, wie je zuvor, sowohl ihre eigene als der Gegner Lehre einer freien Prüfung nach der Schrift unterwarfen, sich jede Berufung auf irgend eine Menschensatzung ernstlichst verbaten, und sich ausdrücklich freies Bekenntniß auch derjenigen Lehren, so sie nachmals aufrichten mögten, d. h. mit anderen Worten das Recht einer fortschreitenden Reformation, ausbedangen und zusichern ließen.

Daß wir nun in dem Bisherigen den Standpunkt, welchen die Protestanten beim Abschlusse des Religionsfriedens einnahmen, und von welchem aus sie ihre Konfession betrachteten, richtig angegeben haben, wollen wir, wie klar es auch aus den Verhandlungen selbst schon hervorgeht, zum Ueberflusse noch durch einige spätere Zeugnisse bestätigen, deren Gewicht es entschuldigen wird, wenn wir hierin über die vorgesteckte Gränze hinausgehen. — Es lag in der Natur der Sache, daß den eifrigen Päpstlern der Religionsfriede ein Gräuel sein mußte. Daher war es kein Wunder, daß in den nächsten Jahren alle möglichen Bedrückungen und Beschuldigungen gegen die Protestanten versucht wurden, die denn auch ihrerseits Beschwerden genug vorzubringen hatten. Der Reichstag zu Augsburg, 1559, hat solche Gravamina beider Parteien gegen einander in Menge aufzuweisen. Besonders aber kehrten die beiden Vorwürfe am häufigsten wieder, theils, daß sie ketzerische Lehren führten, theils, daß sie in ihrer eigenen Lehre nicht beständig wären. Wiewohl nun auf den folgenden Reichstagen immer der Religionsfriede in allen seinen Punk-

ten bestätigt ward, so fanden die Protestanten doch nöthig, sich zu rechtfertigen; und dies thaten sie namentlich 1566 zu Augsburg auf eine Weise, die ihrem evangelischen Sinne auf's Herrlichste das Wort redet. Indem sie dort nämlich die ernstlichsten Beschwerden über die Gegner einreichten, erklärten sie nochmals freimütig und freisinnig, daß sie ihre Lehre in der A. K. für einstimmig mit dem Gottesworte hielten, und nicht nur jederzeit dies weiter zu beweisen erbötig, sondern auch bereitwillig wären, Alles, was man ihnen aus der Schrift als Irrthum nachweisen könne, zu ändern und zu bessern; worauf sie denn, ganz diesem Grundsatze gemäß, mehre Kanones des Tridentinischen Koncilii, nicht etwa durch Anführungen aus der A. K., sondern aus heiliger apostolischer und prophetischer Schrift widerlegen [818]). Auch damals also legten sie der A. K. weder eine unabhängige Auktorität, noch eine unbedingt bindende Kraft bei. Nicht etwa durch den Beschluß des Religionsfriedens, sondern nur durch die Ueberzeugung von ihrer Schriftmäßigkeit, achteten sie sich an dieselbe gebunden. Eben deshalb aber war auch ihr Beharren bei derselben ein durch diese Ueberzeugung bedingtes. Sie waren bereit, von ihr abzuweichen, ja sie hielten es für Pflicht, so bald diese Ueberzeugung in irgend einem Punkte erschüttert werden könnte. So gewissenhaft sie jeden Artikel aufgegeben haben würden, dessen biblischer Grund durch eigene Forschung hätte wankend werden mögen: eben so gewissenhaft waren sie das Gleiche zu thun bereit bei jedem von ihnen behaupteten Satze, dessen Schriftwidrigkeit die Gegner genügend darthun könnten und würden. So lange Beides indessen nicht geschähe, wollten sie fest bei ihr beharren; dazu gab ihnen der Religionsfriede das anerkannteste Recht; aber er legte ihnen keineswegs die Pflicht auf, Sklaven ihres eigenen Buchstabens zu sein, sondern gab ihnen zugleich das Recht, ihre Erkenntniß und

---

818) S. die ganze vortreffliche Stelle bei Lehmann, S. 90 ff.

Darstellung der evangelischen Wahrheit immer weiter durchzubilden.

Doch, die unhistorische Behauptung, daß die Protestanten durch den Religionsfrieden an die A. K. gebunden seien, ist ursprünglich ein Kunstgriff der Jesuiten, welche sie schon gegen das Ende des Reformations-Jahrhunderts geltend zu machen suchten. Daß die Protestanten sie aber nie eingeräumt, oder angenommen haben, sondern schon im Anfange des nächsten Jahrhunderts sich entschieden gegen dieselbe zu erklären nöthig fanden, ersieht man aus einer gradezu gegen die Verläumdungen der Jesuiten gerichteten Vertheidigungsschrift, die der Herzog Johann Georg zu Sachsen 1629 von seinen Theologen aufsetzen ließ, und die den Titel führt: Nothwendige Vertheidigung des heil. Röm. Reichs evangelischer Kurfürsten und Stände Augapfels, (nach dem Motto: Proverb. 7, v. 2,) nämlich der wahren, reinen, ungeänderten A. K. u. s. w. [319]). Wir wollen nur die für unseren Zweck wichtigsten Stellen daraus hersetzen.

Nach einer ausführlichen Erzählung des ganzen Reformationswerkes, und einem vollständigen Abdrucke des Lateinischen und Deutschen Textes der A. K., werden in 8 Kapiteln die Beschuldigungen der Jesuiten einzeln widerlegt, wobei gleich im Anfange ausdrücklich gesagt wird: Diese Schrift ist allein gerichtet wider die Jesuitischen Blasbälge, u. s. w. Diejenige unter diesen Beschuldigungen, mit der wir es hier allein zu thun haben, ist gegen das Ende des historischen Abschnittes mit folgenden Worten angeführt: Der Religionsfriede sei auf die A. K. gerichtet; bei dieser aber sei man nicht geblieben, sondern man habe sie hernach vielfältig verändert. Nun könne man es ja an Fingern abrech-

319) Das Exemplar, welches wir vor uns haben, ist zu Lübeck, 1629, in 4. gedruckt.

nen, wann man bei der rechten A. K. nicht bleibe, daß man sich auch des Rel. Friedens nichts zu behelfen oder zu erfreuen habe. Ueber die Widerlegung des Vorwurfes, daß man nicht bei der A. K. geblieben sei, müssen wir hier hinweggehen, und können uns nur auf Dasjenige beschränken, was über den anderen Punkt: daß man durch den Rel. Fr. an die A. K. gebunden sei, angeführt ist. Hierüber heißt es gleich zuerst im 2ten Kapitel: „Es ist wohl zu merken, daß der Rel. Friede nicht eben auf die Artikel und *verba formalia* allein der A. K. sei restringirt und verschränkt, sondern also lauten die Worte: daß wir keinen Stand des Reichs, von wegen der A. K. und desselben Lehre, Religion und Glaubens halben, mit der That gewaltthätiger Weise überziehen, ꝛc. Item: dieser A. K. Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Cerimonieen, so sie aufgerichtet, oder nachmals aufrichten mögten. Welches darum in gute Acht zu nehmen, weil die Jesuiten ganz sophistischer Weise die Leute bereden wollen, man dürfte auf unserer Seite weiter Nichts lehren, als so viel in den Worten oder Artikeln A. K. namentlich stehe. Da doch der Rel. Friede von der A. K. nicht allein, sondern auch von der ganzen Religion, Lehre, Gebräuchen und Cerimonieen, so wir aufgerichtet, oder nachmals aufrichten mögten, gar deutlich und ausführlich redet." — Ferner im 3ten Kapitel: „So ist nun offenbar, daß die evangelischen Kurfürsten und Stände keinesweges gesagt noch geschrieben, daß sie nur in den Punkten, die in der A. K. ausdrücklich stehen, vom Papstthum sich absondern, sondern das Widerspiel haben sie bezeuget, und daneben Ursachen angeheftet, um welcher willen sie dazumal bei dem kurzen Begriff es haben bleiben und bewenden lassen. Wie kämen denn wir heutiges Tages dazu, daß wir eben so enge gespannt sein und werden sollten, nichts Mehr wider die Röm. päpstische Lehre

und Kirche zu reden und zu lehren, als die *formalia* der A. K. vermögen? Bei Aufrichtung des Relig. Friedens An. 1555, und also 25 ganzer Jahre nach überreichter A. K., da fast unzählige Schriften schon wider das Papstthum ausgegangen, und mehr denn ein hundert Irrthümer an ihnen gestraft worden, hat man den Evangelischen Solches nicht zugemutet. Der Rel. Friede ist auch nicht nur auf der A. K. Wort restringiret oder geschränkt, sondern auf die ganze Religion, NB. *Religion*, Glauben und Kirchengebräuche, so sie jetzt haben, und künftig aufrichten mögten, extendirt und erstreckt; wie der Buchstabe desselben sonnenklärlich bezeuget und beweiset. Und muß man sich verwundern, woher es komme, daß eben die A. K. Verwandte sollen gezwungen sein, nichts überall Mehr, in specie wider die päpstische Lehre, zu reden und zu lehren, als was mit so viel Worten in der übergebenen Konf. zu befinden. Dergleichen ist hiebevor nicht erhöret noch erfahren worden. Man hat das Bekenntniß zu Nicäa, ingleichen des Athanasii, wider den Arium und seinen Anhang verfasset. Nach diesen beiden symbolis oder Glaubensbekenntnissen hat man sich gerichtet in denselben Streitigkeiten. Aber die Lehrer und Christen waren nicht gezwungen, allein bei den Worten der beiden Bekenntnisse zu bleiben. — Und auf heutigem Tage können die Jesuiten und andere Papisten mit Grund nicht sagen, daß sie eben bei den Punkten und Worten allein bleiben, die wider uns im Koncilio zu Trient sind aufgesetzt und beschlossen worden. Denn ein Anderes beweisen ihre öffentlichen Schriften, so sie seither wider uns und unsre Lehre in Druck gegeben haben. Sollten demnach sich billig in ihre Lunge und Leber schämen, daß sie mit solchem ungegründeten Begehren aufgezogen kommen, dergleichen Kaiser, König, Kur- und Fürsten katholischen Theils niemaln, niemaln den Unsrigen an- und zugemutet haben. Es sind

auch die Evangelischen nicht schuldig, weder von Gott, noch von Rechtswegen, wenn es ihnen gleich zugemutet würde, Solches zu bewilligen oder einzugehen. Gleichwie man sie mit Fug nicht zwingen kann, Nichts zu glauben oder zu lehren, als was mit so vielen Worten und Buchstaben in der Bibel stehet; — eben also ist's auch bewandt mit unseren Glaubensbekenntnissen, in welchen nicht alle theses und antitheses, d. i. nicht alle Lehren und Gegenlehren mit so vielen Worten und Buchstaben namentlich stehen, aber dennoch sonsten fundiret und begriffen sind." —

Nur ungern enthalten wir uns weiterer Betrachtungen, und zumal besonderer Anwendungen auf unsere Tage, bei diesen Worten, in denen das protestantische Princip, sowohl hinsichtlich der Geltung der A. K., als auch der Bibelauslegung, so rein und klar hervortritt. Es war uns aber hier nur darum zu thun, zu zeigen, daß man fortwährend den Sinn des Rel. Friedens so, wie wir ihn oben aus inneren Gründen dargestellt haben, betrachtete, und daß auch hier die Papisten die Vertheidiger des Buchstabenzwanges waren, die Protestanten aber sich sorgsamst dagegen verwahrten. Und dies ist so augenscheinlich, daß es keines Wortes weiter bedarf.

Was bisher über den Religionsfrieden von 1555 bemerkt ist, gilt auf gleiche Weise auch von dem Westphälischen Frieden, 1648, durch welchen jener, so wie der ihm zum Grunde liegende Vertrag zu Passau, in allen seinen Kapiteln bestätigt und für heilig und unverletzlich erklärt ward; nur mit dem Zusatze, daß die gegenwärtig getroffene Uebereinkunft über einige bisher streitige Artikel, als beständige Erklärung des genannten Friedens dienen solle [320]). Der wichtigste unter diesen Artikeln ist

---

320) S. Acta Pacis Westphalicae, Vol. VII. Goetting. 1738, fol. Die Stelle, worauf oben Bezug genommen ist, findet sich in dem instrumentum pacis, Art. V. §. 1, mit diesen Worten: Transactio Anno

nun bekanntlich der über die Reformirten, die jetzt schon längst als eine eigene und zahlreiche Partei dastanden, und deren förmliche Anerkennung neben den beiden anderen Parteien jetzt beschlossen ward. Nach den eigenen Worten des Friedens-Instruments sind wir berechtigt und verpflichtet, diesen neuen Beschluß als eine Erklärung des Rel. Friedens zu betrachten. Und da ist es denn schon durch das bloße Faktum der Anerkennung der Reformirten klar, daß man von katholischer Seite auch solche Protestanten anerkannte, die sich nicht an den Buchstaben der A. K. banden, folglich die rechtliche Existenz der Protestanten im Deutschen Reiche nicht von dem buchstäblichen Halten an der A. K. abhängig machte; ja, noch mehr, daß man von beiden Seiten darin überein kam, den Reformirten, die kein ihnen allen gemeinschaftliches Bekenntniß aufzuweisen hatten, eine freie Religionsübung und eine kirchliche Verfassung einzuräumen, ohne ihnen auch nur aufzulegen, für ein Symbol zu sorgen, bei dem sie bleiben müßten. Den Reformirten ward also hiedurch völlige Gewissensfreiheit gegeben. Da ihnen nun aber völlig gleiche Rechte mit den A. K. Verwandten zugetheilt wurden, so folgt auch daraus, daß auch die Letzteren das Recht einer eben so unbeschränkten Gewissensfreiheit erhielten. Doch dies wird noch deutlicher durch die Art, wie der Reformirten hier erwähnt wird. Denn indem die Katholischen und die A. K. Verwandten einander gegenüber gestellt werden,

---

1552 Passavii inita, et hanc Ao 1555 secuta pax religionis, prout ea Ao 1566 Augustae Vindelicorum, et post in diversis Sacri Rom. Imp. Comitiis universalibus confirmata fuit, *in omnibus suis capitulis*, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum et Statuum utriusque religionis consensu initis ac conclusis, *rata habeatur, sancteque et inviolabiliter servetur.* Quae vero de nonnullis in ea articulis controversis, hac transactione, partim placito, statuta sunt, ea pro *perpetua dictae pacis declaratione*... habebuntur, donec per Dei gratiam *de religione ipsa convenerit*; und über den letzteren Punkt wird §. 14 hinzugesetzt: Si vero, quod Deus prohibeat, de. rel. dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilo minus haec conventio *perpetua sit*, et *pax semper duratura.*

heißt es von den Letzteren: Diejenigen, welche unter ihnen Reformirte genannt werden. Gradezu als zu den A. K. Verwandten gehörig werden also die Reformirten betrachtet, wiewohl sie doch in der Lehre so wenig mit ihnen einig waren, daß man sie eben als einen besonderen Theil glaubte hinstellen zu müssen; beide werden gleich darauf unter dem gemeinschaftlichen Namen der Protestanten erwähnt, und über ihr Verhältniß zu einander wird schließlich noch hinzugefügt, daß eines Jeden Gewissensfreiheit unverletzt erhalten werden solle[321]).

Wenn irgendwo, so ist es hier handgreiflich, daß der herkömmliche Name: A. K. Verwandten, nicht buchstäbliche Anhänger der A. K. bezeichnet, sondern Solche, die, als Protestanten, an den Principien derselben festhalten, wenn sie auch in den einzelnen Dogmen weder unter sich einig sind, noch bei der A. K. stehen bleiben. — Weder durch den Westphälischen Frieden also, noch durch den ihm zum Grunde liegenden Rel. Frieden, ist die Religionsfreiheit und das rechtliche Bestehen der Protestanten im Deutschen Reiche, an den Buchstaben der A. K. gebunden worden[322]). Dies ist nie der Fall gewesen, so lange die Reichsverfassung in ihrer alten Form bestand. Jetzt aber, da der Reichsverband längst auf-

321) Die ganze Stelle, Art. VIII. §. 1, lautet so: Quicquid juris aut beneficii, cum omnes aliae Constitutiones imperii, tum pax religionis, et publica haec transactio, ceteris *Catholicis* et *A. C. addictis* statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, *qui inter illos Reformati vocantur*, competere debet; salvis tamen semper statuum, *qui Protestantes nuncupantur*, inter se et cum subditis suis conventis pactis, etc. — *salva itidem cujusque conscientiae libertate.*

322) Am ausführlichsten ist dies bewiesen von Hufeland, d. Recht prot. Fürsten ꝛc. S. 28—43, und von Rhode, pragm. Geschichte des Religionszwanges, Thl. 1, S. 82 ff. Der Letztere verbreitet sich ganz besonders über die Klausel von der Ausschließung anderer Parteien; und der Erstere führt eine Stelle aus der damals neuesten Wahlcapitulation an, worin die Worte des Rel. Friedens: so sie nachmals aufrichten mögten, ausdrücklich auf die *libros symbolicos* der A. K. Verwandten bezogen werden. — Vgl. auch die Abhandlung: Ueber den Geist des Rel. Friedens in Henke's Magazin, Bd. 3, St. 3, S. 596 ff., besonders von S. 628 an.

gelöset ist, kann vollends gar nicht mehr davon die Rede sein. In dem 16ten Artikel der Deutschen Bundes-Akte ist, in absichtlich nicht näher bestimmter Allgemeinheit [323]), blos festgesetzt: Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern des Deutschen Landes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Des siebenten Abschnittes drittes Kapitel.

Die kirchliche Praxis des Reformationszeitalters in Beziehung auf die Augsb. Konf.

Durch die im vorigen Kapitel gegebene Uebersicht der öffentlichen Verhandlungen auf Reichstagen, Konventen und Kolloquien ist es entschieden, daß die Protestanten, in dem Zeitraume von der Uebergabe der Augsb. Konfession bis zu ihrer äußeren Sicherstellung und kirchlichen Anerkennung durch den Religionsfrieden, von keinem Symbolzwange, namentlich von keinem Binden und Gebundensein an den Buchstaben ihrer eigenen Konfession wußten, sondern vielmehr, wie schlau auch die Gegner sie dahin zu drängen suchten, sich standhaft und beharrlich davor verwahrten, und die evangelische Freiheit, im Gegensatze gegen den päpstlichen Auktoritätsglauben, männlich behaupteten. Die in der Speierischen Protestation aufgestellten Grundsätze wurden unverändert von ihnen aufrecht erhalten. An ihnen, und namentlich an dem obersten Princip von der alleinigen normativen Auktorität der aus sich selbst und unabhängig von Herkommen und Menschen-

323) Vgl. Tittmann, üb. d. Sinn des 16ten Art. der deutschen B. A. Deutsch von Ortlepp, Leipzig 1830.

satzung zu erklärenden Bibel, hielten sie unabweichlich fest. Nur auf diesem Princip beruhte ihr treues Beharren bei der zu Augsburg überreichten Konfession. Eben deshalb, und nur deshalb, konnten und wollten sie von ihr nicht lassen, weil der Inhalt derselben, nach ihrer reinsten und vollsten Ueberzeugung, mit der Lehre der Schrift übereinstimmte, weil alle wiederholt und sorgsam angestellten Prüfungen derselben sie zu keinem Resultate führten, das diese Ueberzeugung zu erschüttern vermogt hätte, und weil alle bisher von der Gegenpartei versuchten Widerlegungen derselben ihnen keinen haltbaren Grund darboten, ihre Ueberzeugung als irrig anzusehen und demzufolge aufzugeben. Denn das hatten sie oft und offen genug erklärt, und wiederholten es noch bis zum letzten Augenblicke des Abschlusses des Religionsfriedens, daß sie keinen Anstand nehmen würden, sofort fahren zu lassen, was man ihnen aus der Schrift als irrig nachweisen könne und werde. Und daß dies kein leeres Wort war, bewiesen sie auch durch die That, indem sie ja wirklich im Einzelnen Manches änderten und besserten, und von Zeit zu Zeit neue Bekenntnisse aufsetzten.

Jetzt ist uns noch übrig zu untersuchen, wie sie diesen ihren Standpunkt, den sie öffentlich und Angesichts mächtiger Widersacher einzunehmen sich nicht scheuten, auch unter sich und in ihren eigenen kirchlichen Anordnungen behaupteten, und ob sie sich hier auch vielleicht einer Inkonsequenz schuldig machten, die sich freilich in der Menschenwelt, auch bei den vortrefflichsten Grundsätzen, nur zu häufig findet, sobald man sich von ihrer äußeren Behauptung und Vertheidigung zu ihrer praktischen Anwendung hinüber wendet. Hier entsteht also die Frage: ob sich in der kirchlichen Praxis der Protestanten in dem genannten Zeitraume, Spuren einer unbedingten Verpflichtung der Geistlichen auf die Konfession finden, oder ob die anzustellenden Prediger vielmehr nur angewiesen wurden, bei der reinen Lehre des Evangelii zu bleiben. Daß das Letztere der Fall sein werde, läßt sich allerdings aus dem

Bisherigen schon mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten; hier ist es uns aber um volle Gewißheit zu thun. Und um diese zu erlangen, müssen wir theils auf solche einzelne Fälle achten, wo uns Dokumente von der Ordination eines Predigers aufbehalten sind, theils auf die Kirchenordnungen, die als allgemein gültige Regulative in den verschiedenen protestantischen Ländern erschienen. Von den Letzteren besitzen wir Vieles; von den Ersteren freilich nur Weniges; aber auch dieses Wenige ist von Wichtigkeit, und wir wollen, was uns davon zu Gebote steht, hier voranstellen.

Das erste hier anzuführende Dokument dieser Art ist ein von Luthern selbst an einen Prediger Fischer zu Rudolstadt ausgestellter Ordinationsschein v. J. 1540 [324]), in dem es heißt: Explorata ejus doctrina intelleximus, eum *puram et catholicam Evangelii doctrinam*, quam et ecclesia nostra docet ac profitetur, amplecti, et ab omnibus fanaticis opinionibus, quae damnatae sunt judicio catholicae ecclesiae Christi, abhorrere. *Pollicitus* etiam est, se *puram doctrinam*, quam profitemur, fideliter populo traditurum esse. — Der öffentlichen Bekenntnißschriften wird mit keinem Worte erwähnt. Nur die Verpflichtung, die reine Lehre des Evangelii vorzutragen, wird dem Ordinanden auferlegt. Daß eben dies auch die Lehre der protestant. Kirche sei, wird nur anhangsweise bemerkt, und darin liegt die Anerkennung der Abhängigkeit der Kirchenlehre von dem Evangelio, und zugleich die stillschweigende Einräumung, daß eine unbedingte Verpflichtung nicht auf die erstere, sondern nur auf das letztere Statt finden könne. Wenn endlich hinzugefügt wird,

---

324) Er steht in den Unschuldigen Nachrichten vom Jahre 1715, S. 190. Einen ganz gleichlautenden Schein führt Seiler an in der Beilage zu den gemeinnützigen Betrachtungen, 1789 S. 351, datirt ihn aber von 1539. Vielleicht ist dies nun derselbe; vielleicht aber ist's auch ein anderer; und wäre das Letztere, so würde man aus den gleichen Worten annehmen können, daß Luther diese als stehende Formel für ähnliche Fälle gebraucht habe, und dadurch würde dann die Beweiskraft des Scheines noch größer.

daß dies zugleich die Lehre der wahren, allgemeinen Kirche Christi sei, und daß der Ordinandus allen von dieser verworfenen fanatischen Meinungen entsagt habe, so wird daraus sichtbar, daß man sich nur vor allen späteren Zusätzen, die der Papismus zu dem reinen Katholicismus gemacht habe, verwahren, und die alleinige Auktorität des Evangelii vor allen Eingriffen, Abweichungen und Verunstaltungen sicher stellen wollte.

Ganz mit diesem Ordinationsscheine übereinstimmend ist ein anderer, der, was hier nur in der Kürze gesagt ward, noch viel ausführlicher und nachdrücklicher einschärft. Dies ist ein i. J. 1553 von Bugenhagen und Forster ausgestellter, und von Melanchthon, Hostilius und Hezer sidemirter Ordinationsschein für den zum Pfarramte zu Trebin berufenen Kandidaten Andreas Sandow von Wittenberg [325]). Er lautet so:

„Wir Pastor und Prediger der Kirchen zu Wittenberg bekennen: Nachdem Zeiger dieser Schriften N. N. Zeugniß anher bracht, daß er zum Pfarramt zu N. berufen, und christlicher Sitten sei, und wir angesucht, ihn zu verhören und öffentlich zu ordiniren: als haben wir ihn mit Fleiß verhöret, und befunden, daß er in reiner christlicher Lehre des Evangelii guten Verstand hat. Er hat auch zugesagt, sein Amt mit Fleiß auszurichten, und in christlicher Lehre des Evangelii, wie die in unseren Kirchen, durch Gottes Gnade, mit der wahrhaftigen katholiken Kirche Christi einträchtiglich, bekennt und gelehrt wird, beständig zu bleiben. Derhalben ist bemeldeter N. N. allhie öffentlich, nach Befehl göttlicher Schrift, in der Kirchen ordinirt, und ihm befohlen, das heilige Evangelium zu predigen, und die heil. Sakramente, da er berufen, zu reichen. Und bitten von Herzen, daß der ewige Gott, Vater unsres Heilandes Jesu Christi, seiner Kirche tüchtige Lehrer geben wolle,

---

325) Abgedruckt bei Büsching, a. a. O. S. 18 ff.

wie er uns befohlen zu bitten, und gnädiglich zu geben zugesagt. Und wolle also auch diesem N. N. seine Gnad und heil. Geist verleihen, daß er zur Ehr und Preis dem Heiland Christo, und der Kirchen zur Seeligkeit dienen möge. Wir vermahnen auch bemeldten N. N. samt seiner Kirchen, daß sie der christlichen Lehre Reinigkeit treulich pflanzen, für und für erhalten, und auf die Nachkommen erben und bringen wollen. Denn diesen Dienst fordert der ewige Gott förmlich von allen Menschen, wie Christus spricht, Johan. 15: damit wird mein Vater geehret, so Ihr viel Frucht bringet, und meine Jünger werdet. Und wo man dieses Licht erhaltet, da bleibet die wahrhaftige Kirche Gottes; bei dieser Kirchen ist Gott, und will ewiges Leben geben, und in allerlei Jammer und Angst dieses vergänglichen Lebens Hülf und Rettung thun Denen, so ihn anrufen. Denn da will er sein und erhören, wo rechte Lehr des Evangelii lautet, wie Christus spricht, Johan. 15: So Ihr in mir bleibet, und so meine Wort in Euch bleiben, sollt Ihr bitten, was Ihr wollt, und das wird Euch widerfahren. Datum Wittenberg Anno 1553, die Festo, quo celebratur memoria Lucae, scriptoris historiae Evangelicae." (Folgen die Unterschriften, wie oben angegeben, nebst dem Citat aus 1 Timoth. 4: Halt an mit Lesen u. s. w.)

Dieser Ordinationsschein ist so bewundernswürdig freisinnig, und athmet so ganz den ächt evangelischen Sinn der Protestanten, daß man die heutigen Eiferer für den Buchstaben des symbolischen Lehrbegriffs nicht besser beschämen kann, als durch einfache Darlegung eines solchen Dokumentes aus dem Reformationszeitalter. Die in allen übrigen Schriften und Aeußerungen jener Zeit hervortretende Ueberzeugung, daß die in ihren Kirchen vorgetragene Lehre die reine Lehre des Evangelii sei, blickt auch hier durch; denn natürlich ließ man keine Gelegenheit vorbeigehen, sie als eine noch unüberwundene zu wiederholen. Aber es wird ihrer auch nur wie im Vorbeigehen erwähnt, als einer Sache, die sich im Allgemeinen von

selbst versteht, an der Niemand zweifelt, und die noch von keinem Gegner hat widerlegt werden können, wie oft man sich auch mit ihnen schon über einzelne Punkte verglichen hatte. Der einzige, feste Grund, auf den gebauet wird, ist und bleibt immer das Evangelium Christi in der heil. Schrift; darauf allein verpflichtet sich der angehende Prediger; dabei unabweichlich zu bleiben, wird ihm durch drei- und vierfache Wiederholungen, die immer noch wieder durch Aussprüche der Schrift begründet werden, eingeschärft. — Kurz, wir haben hier eine Verpflichtungsformel, die noch heutiges Tages allen protestantischen Konsistorien empfohlen zu werden verdient, und bei der es in die Augen springt, daß man damals noch keine Ahnung von einem Symbolzwange hatte, den man jetzt so gerne wieder als nothwendig für die prot. Kirche darstellen mögte.

Die beiden hier mitgetheilten Dokumente dienen zugleich zur Erläuterung dessen, was Melanchthon, in einer i. J. 1551 gegen Osiander gehaltenen Rede, über den zu Wittenberg üblichen Religionseid sagt. Seine Worte nämlich sind von Mehren [326]) als ein entscheidender Beweis dafür angesehen worden, daß schon bald nach der Erscheinung der A. K. eine förmliche Verpflichtung auf dieselbe Statt gefunden habe. Aber, auch abgesehen davon, daß die Verpflichtung, von welcher hier die Rede ist, sich nur auf Doktoren der Theologie, bezieht, woraus durchaus noch nicht gefolgert werden kann, daß sie sich auch auf sämmtliche Prediger müsse bezogen haben; — abgesehen auch davon, daß grade Osiander's heftiger Tadel derselben am deutlichsten beweiset, daß jene Sitte, — auch wenn sie wirklich so, wie er sie darstellt, Statt fand, — doch weder eine allgemeine, noch eine unwidersprochene war [327]); abgesehen von diesem Allen, verdient

326) Namentlich von Walch, Introduct. in libb. symbol. p. 946. Rhode, pragmat. Gesch. des Religionszwanges, Thl. 1, S. 32. Löber, in der Prüfung der Büsching'schen Schrift, S. 3 f. Rönnberg, a. a. O. S. 38. Dagegen vgl. Märtens, a. a. O. S. 205 ff.

327) Vgl. Hencke, in der allgemeinen Deutschen Biblioth. Bd. 115, St. 1, S. 112.

die Sache an sich eine etwas genauere Erwägung, als man ihr bisher gewidmet hat. Man ist so ziemlich gewohnt anzunehmen, Osiander habe in seinen Vorwürfen nur die reine Wahrheit gesagt, und Melanchthon habe Alles, was Jener vorgebracht, ohne Weiteres als wahr eingeräumt. Grade diese Annahme aber ist es, die bei näherer Untersuchung als irrig erscheint.

Aus der Geschichte der Osiandristischen Streitigkeiten ist bekannt, daß Osiander 1551 eine eigene Konfession über die Rechtfertigung herausgegeben hatte. Im Jahre 1552 erschien das Wittenbergische responsum darüber, worin Melanchthon, der es verfaßt hatte, Osiander's allerdings zu weit getriebene Heftigkeit mit eben so viel Milde als Ernst zurechtwies. Dadurch noch mehr gereizt, schrieb Osiander eine in dem bittersten Tone abgefaßte Widerlegung jenes responsi[328]), worin er sich über Melanchthon's allzugroße Auktorität bei den Lutheranern beißend ausließ, und namentlich über die Verpflichtung auf Symbole Folgendes äußerte: Wie es jetzt, nach Luther's Tode, mit dem Christenthume stehe, das könne man aus dem Eide sehen, den Philippus die jungen Doktores und Magistros schwören lasse: ich gelobe, daß ich der Kirche treulich dienen will mit der Lehre des Evangeliums, ohne alle Verfälschung; und beständiglich vertheidigen die 3 Symbola, nämlich der Apostel, das Nicänische und Athanasii, und will beständig bleiben in der Einhelligkeit der Lehre, die begriffen ist in der A. K., die von dieser Kirche dem Kaiser übergeben ist A. 1530. Und wenn finstere und schwere Streite vorfallen, will ich allein Nichts darin sprechen, sondern vor rathschlagen mit Etlichen der Aelteren, so die Kirche lehren, und behalten die Lehre der A. K. Darum mögten, fährt er fort, die

328) Bei Salig, Bd. 2, S. 984 ff.

Aeltern sich wohl bedenken, wenn sie ihre Söhne zu Wittenberg ließen Doktores und Magistros werden. Denn da nähme man das Geld von ihnen, und wenn dann die Aeltern meinten, ihr Sohn sei ein trefflicher, wohl geübter Mann in der heiligen Schrift, der allen Schwärmern und Ketzern das Maul stopfen könnte: siehe, so wäre er ein armer, gefangener Mann, mit Eidespflicht in seinem Gewissen verwirret und verstricket. Denn er habe Gottes Wort verschworen, und auf Philippi Lehre geschworen, habe ihm den Knebel lassen in's Maul binden, daß er in wichtigen Sachen des Glaubens nichts Schließliches reden wolle, er habe denn zuvor mit den Aeltesten, die die Konf. festhalten, berathschlaget; und mit denselben müsse er, bei seinem Eid, in der Einhelligkeit der Konf. bleiben, wenn schon die heil. Schrift ein Anderes sagte, und müsse sich eidbrüchig schelten lassen; sei also ein heimlicher Bundesgenosse einer solchen Konspiration, die mehr auf Menschen-, denn auf Gotteswort bestehe, und deswegen der Christenheit nicht wenig schädlich.

Dies waren die Vorwürfe Osiander's, gegen welche Melanchthon seine Oratio richtete, in qua refutatur calumnia Osiandri, reprehendentis promissionem eorum, quibus tribuitur testimonium doctrinae [329]). Hören wir nun, wie er sich darüber erklärt. Vociferatur Osiander, hebt er an, scelus esse, quod in renunciatione publici testimonii petimus, ut hi, quibus tribuimus testimonium, adfirment, se amplecti incorruptam Evangelii doctrinam, et eam sic intelligere, ut in symbolis Apostolico, Nicaeno et Athanasiano commemoratur, et ut in Confessione, quam ecclesiae nostrae exhibuerunt Carolo imperatori in conventu Augustano A. 1530, recitatur, et promittant, in ea sententia se, Deo juvante, constanter perseveraturos esse, et fideliter facturos officium in ecclesia; item si incidant controversiae novae, de quibus non exstant perspicua judicia, ut deliberent cum aliis senio-

329) Sie findet sich Tom. III. Selectarum declamationum Ph. Melanchthonis. Argent. 1562, p. 696 sqq.

ribus in nostra ecclesia et conjunctis. Hanc nostram consuetudinem reprehendit Osiander, extenuat symbola, postea inquit tyrannidem et seditiosas conjurationes, cum nolumus docentes a Confessione nostra dissentire, item cum non concedimus singulis ἰδιοβουλεύειν, et pronunciare suo judicio de novis controversiis. — Jeder sieht, daß Melanchthon in dem Bisherigen nur die Beschuldigungen seines Gegners rekapitulirt, und man darf, was er hier anführt, nur mit Osiander's obigen Worten vergleichen, um zu bemerken, daß sie hier fast wörtlich wiederholt sind. Nur den Streitpunkt feststellen wollte also Melanchthon hier, und, wie es dem ehrlichen Streiter geziemt, des Gegners Argumente in ihrer ganzen Vollständigkeit und Stärke aufstellen. Er ist bis jetzt blos Referent; sein Urtheil soll erst folgen. Es wäre die größte Verkehrtheit und Ungerechtigkeit zugleich, behaupten zu wollen, daß das blos Referirte auch zugleich ein Zugestandenes sei, und daß man daraus mit Sicherheit auf die wirkliche Beschaffenheit des damals geforderten Versprechens schließen könne. Dies ist der große Fehler, den namentlich Löber begangen hat, indem er die Worte ganz aus ihrem Zusammenhange reißt, und dem Melanchthon gradezu als eigene Behauptung in den Mund legt, was Dieser doch nur als Osiander's Behauptung darlegt.

Sehen wir nun weiter, von welcher Seite M. die Beschuldigungen seines Gegners faßt, und was er ihnen entgegen stellt. O. redet ganz offenbar von einer unbedingten Verpflichtung, bei der man kein Jota von den Symbolen abweichen dürfe, und sich in zweifelhaften Punkten dem Ausspruche der angesehensten Kirchenlehrer unterwerfen müsse. Der Obersatz seines Syllogismus ist: eine solche Verpflichtung ist schlechterdings ein dem Evangelio zuwider laufender Gewissenszwang, und offenbarer Abfall von der heil. Schrift; sein Untersatz ist: eine solche Verpflichtung habt Ihr, und namentlich Melanchthon, nach Luther's Tode, in die Kirche eingeführt; das ergo giebt sich von selbst, und ist in seinen letzten Worten bitter

genug ausgedrückt. Waren nun die Prämissen richtig, so war der Schluß nicht umzustoßen; das lag am Tage, und Niemand konnte das weniger verkennen, als der scharfsinnige und gewandte Melanchthon. Die Prämissen mußten also angegriffen werden, wenn die gehässige Beschuldigung eines Abfalls vom Evangelio abgewendet werden sollte. Nun kam es darauf an, ob der Obersatz, oder der Untersatz, der Gegenstand des Angriffes sein sollte. Hätte die Verpflichtung wirklich in der Art und in dem Sinne, wie O. sie darstellte, Statt gefunden, so hätte M. nothwendig, um sie zu rechtfertigen, den Obersatz widerlgen, also zeigen müssen, daß sie keinen Abfall vom Evangelio enthalte. Aber zum sicheren Beweise, daß dies nicht der Fall war, thut er grade das Gegentheil. Er sagt von dem Obersatze kein Wort; er räumt ihn stillschweigend ein; es bedurfte auch nicht darüber nur ein Wort zu sagen, da sowohl er, als Luther, in so manchen früheren Aeußerungen, die wir bereits anderswo vernommen haben, offen erklärt hatten, daß sie die Gewissen nicht binden, und keine neue päpstliche Dekretalen auferlegen wollten. Alles, was er zu seiner Vertheidigung anführt, ist demnach lediglich gegen den Untersatz gerichtet, und geht nur darauf aus, zu zeigen, daß die Verpflichtung, die man wirklich forderte, von der Art nicht sei, daß sie unter den Obersatz subsumirt werden könne. Wir wollen nun seine Worte hersetzen, und dann sehen, was sie enthalten. — *Non recens*, sagt er zuerst, *a nobis excogitata* est haec promissio, sed instituta ab hoc Collegio *ante annos fere viginti*, videlicet a *Luthero, Jona*, et pastore hujus ecclesiae, doctore *Pomerano*. Hos integerrimos viros magna injuria adficit *Osiander*, cum serit suspicionem, quod voluerint *tyrannidem constituere; cum honestissima causa* consilii in conspectu sit. Tunc enim vagabantur multi *fanatici homines*, qui subinde nova deliramenta spargebant, Anabaptistae, Servetus, Campanus, Svenkfeldius, et alii. *Quantum igitur humana diligentia cavere potuit, voluit hic Senatus bona ingenia de modestia commone-*

facere, et metas ostendere, extra quas non temere erumpendum esset; voluit et frenare, quantum posset, minus quietos. — Hierauf zeigt er an verschiedenen Beispielen, daß auch schon in der alten Kirche ähnliche Vorsichtsmaaßregeln nicht ungebräuchlich gewesen seien, und fährt, auch von diesen die Absicht angebend, fort: Nec ad ministerium Evangelii admittebantur ulli, nisi praecessissent *δοκιμασία*, seu examen, et expressa professio, in qua vocati ad docendum affirmabant, *se amplecti incorruptam Evangelii doctrinam*, et promittebant, *se eam non abjecturos esse.* — Sodann verbreitet er sich darüber, wie diese alte, löbliche Sitte im Papstthume in den abscheulichsten Gewissenszwang ausgeartet sei, und stellt nun den Gegensatz auf: Nos abjectis impiis omnibus, tantum petimus *verae doctrinae adseverationem, ad frenandam audaciam ad fingenda nova dogmata.* — Dem Vorwurfe endlich, daß in zweifelhaften Fällen die Lehrer sich dem Ausspruche der Aeltesten der Kirche unterwerfen, also menschlicher Auktorität huldigen müßten, begegnet er mit der Erklärung: Hic tantum *deliberationis* mentionem facimus, *non praecipimus*, ut quisquam *adsentiatur*, praesertim si *dissentiendi causam* habet. Und weiterhin sagt er noch einmal: Haec nostra commonefactio *deliberare* cum aliis jubet, *non* jubet esse *κωφοῦ προςώπου*, et *pedibus ire in alienam sententiam.* —

Fragen wir nun, was das reine Ergebniß dieser ganzen Stelle sei, so bemerken wir Folgendes. Erstlich, D. hatte das Versprechen der Doktoranden, um es desto gehässiger zu machen, als ein neues, erst nach Luther's Tode aufgekommenes, und namentlich von M. herrührendes, dargestellt. Diesen Vorwurf der Neuerung, den M. auch in anderen Beziehungen schon so oft hatte hören müssen, weiset er vor allen Dingen als ungegründet ab. Als auf eine bekannte Sache, beruft er sich darauf, daß das jetzt übliche Versprechen schon vor etwa 20 Jahren, und zwar nicht von ihm, sondern von Luther, Jonas und Bugenhagen angeordnet, — ja, daß

es auch damals nichts neu Ersonnenes, sondern etwas schon in der alten Kirche Uebliches gewesen sei. — Hierauf läßt er sich zweitens auf die Beschaffenheit des Versprechens ein, indem er zeigt, in welcher Absicht es von Denen, die es früher angeordnet, gefordert worden sei, und demzufolge noch gefordert werde. Nur wegen der Schwärmer, die durch Mißbrauch der Lehre von der evangelischen Freiheit Alles zu verwirren und umzustürzen drohten, sei es nöthig geworden, zur Verhütung solches Unfugs alle nach menschlicher Weise mögliche Vorsicht anzuwenden. Habe man auf der einen Seite die unruhigen Köpfe zügeln müssen, um nicht dem oft geäußerten Verdacht Vorschub zu geben, als habe man mit jenen Schwärmern gemeine Sache: so habe man auf der anderen Seite die Guten nur an die in Glaubenssachen so nöthige Bescheidenheit des Urtheils erinnern, und ihnen die Gränze bezeichnen wollen, die Niemand leichtsinnig überschreiten dürfe. Und welches nun diese Gränze sei? — Etwa die A. K. oder irgend ein anderes Menschenwort? Nichts weniger. Es sei diese Gränze eben keine andere, als die schon von der alten Kirche festgesetzte, nämlich das Evangelium selbst. Denn von je her sei schon von den Ordinanden gefordert worden die Versicherung, daß sie die unverfälschte Lehre des Evangelii annähmen, und das Versprechen, daß sie von dieser nicht weichen wollen. Diesem Gebrauche der alten Kirche sei man auch jetzt treu geblieben; allen später aufgekommenen päpstischen Zwang habe man verworfen, und fordere nur das Bekenntniß der wahren, d. i. evangelischen Lehre, um freche Neuerungssucht und unevangelische Lehren abzuwehren. So stehe es mit dem Versprechen in Hinsicht der Lehre überhaupt; und nicht anders verhalte es sich mit der Berathung mit den Aeltesten über zweifelhafte Punkte. Denn eben nur Berathung in so wichtigen und schwierigen Dingen, wo der Einzelne seinem Urtheile nicht unbedingt trauen dürfe, habe man gefordert, aber nicht unbedingte Beistimmung,

nicht blindes Nachsprechen; vielmehr sei abweichende Meinung unverwehrt, so bald man guten, d. i. evangelischen, Grund dazu habe. —

In diesem ganzen Raisonnement Melanchthon's liegt es klar genug am Tage, daß er nur zeigen wollte, das eingeführte Versprechen sei Nichts weniger, als eine unbedingte Verpflichtung auf menschliche Symbole, sondern binde nur an das Evangelium selbst, und belade Niemanden mit papistischem Gewissenszwange; weshalb denn Osiander's Vorwurf dasselbe gar nicht treffe. Melanchthon's Worte stellen also grade Das als Theorie auf, was die oben angeführten Ordinationsscheine als kirchliche Praxis zeigen; und eben diese Scheine sind redende Zeugen für die Wahrheit der Darstellung, die er, im Gegensatze gegen des eifersüchtigen Osiander's leidenschaftliche Vorwürfe, von dem zu Wittenberg gebräuchlichen Eide macht. Denn, wenn noch i. J. 1553 (wovon der letztere Schein datirt ist), nachdem die A. K. schon mehr als 20 Jahre vorhanden gewesen war, von den Ordinanden Nichts weiter gefordert ward, als daß sie der reinen Lehre des Evangelii treu bleiben sollten: so läßt sich daraus leicht abnehmen, daß man gleich nach der Erscheinung der A. K. (denn bis in diese Zeit rückt Melanchthon den Ursprung der Sitte hinauf,) wenigstens keine strengere Verpflichtung gefordert haben könne und werde. Eine mit der Zeit zunehmende, und durch die mannichfachen Streitigkeiten wachsende Strenge der Verpflichtung ließe sich wohl erklären. Eine Herabstimmung ursprünglicher Strenge aber zu milderen Forderungen wäre unter den obwaltenden Umständen völlig räthselhaft gewesen. Und doch müßte man diese annehmen, wenn man behaupten wollte, daß anfänglich eine strengere Verpflichtung, als in den vorhin angeführten Dokumenten, Statt gefunden habe. Da sich indessen hievon keine Spur findet, und da überdies grade Luther, der den ersten der beiden Scheine ausstellte, und Bugenhagen, der mit Forster den anderen unterschrieb, von Melanchthon als die Haupturheber

des schon vor 20 Jahren eingeführten Versprechens genannt werden: so ist wohl so Viel außer Zweifel, daß dies Versprechen anfänglich nicht Mehr als jetzt enthalten habe; daß man die wahre Beschaffenheit desselben eben aus den angeführten Scheinen am besten abnehmen könne; daß es also nur auf Erhaltung der reinen evangelischen Lehre gegangen sei.

Gesetzt nun auch, die angeführten Scheine wären nur einzelne, seltene Erscheinungen, oder man müßte sie gar als Abnormitäten in der kirchlichen Praxis betrachten: so würde selbst dann noch, eben darin daß solche Abnormitäten überhaupt, zumal in Wittenberg, und noch dazu unter Luther's und Bugenhagen's Auktorität vorkamen, schon der Beweis liegen, daß man wenigstens nicht immer streng und unbedingt auf die A. K. verpflichtet habe. Dies ist aber keinesweges der Fall; daß sie nicht so isolirt und ausnahmweise können dagestanden seyn, ist nicht allein aus dem Geiste, der aus allen übrigen früher mitgetheilten Zeugnissen spricht, sondern besonders aus Melanchthon's oben vernommener Erklärung gewiß, die offenbar von einer, wenigstens in Sachsen ganz allgemeinen Sitte spricht. Doch, auch bei Sachsen dürfen wir nicht stehen bleiben; es läßt sich zeigen, daß diese Scheine ganz mit den allgemeinen Bestimmungen, die man damals in allen protestantischen Ländern für die Prüfung, Anstellung und Amtsführung der Geistlichen festsetzte, übereinstimmen, und denselben Geist athmen, der sich in diesen durchgängig ausspricht. Um dies nun nachzuweisen, wird eine Uebersicht der ältesten uns aufbehaltenen protestantischen Kirchenordnungen hier an ihrem Orte sein; wobei es sich aber von selbst versteht, daß wir nur auf diejenigen Rücksicht nehmen können, die schon vor dem Religionsfrieden eingeführt waren.

Wenn nun aus dem, was wir hier von den Kirchenordnungen des Reformations-Zeitalters anzuführen haben, vornämlich das Verhältniß der kirchlichen Praxis zu der A. K. hervorgehen soll: so liegt es freilich in der Natur der Sache, daß wir hiebei erst mit dem Jahre 1530 anheben können. Doch

für den Geist, der in allen Anordnungen dieser Periode waltete, und für die Principien, von denen man gleich Anfangs bei denselben ausgieng, sind auch die älteste Sächsische und Hessische K. O. schon von Wichtigkeit, welche beide wir daher, obgleich sie schon im Jahre 1526 erschienen, nicht ganz mit Stillschweigen übergehen können.

Luther hatte schon 1523 zwei kleinere Schriften, eine: von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeine, und eine andere: Weise, christliche Messe zu halten 330), herausgegeben, welche die Grundzüge zu der 1526 erschienenen: Deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes enthielten. Die letztere ward, auf Befehl des Kurfürsten, den sämmtlichen Pfarrern vorgelegt, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung 331), daß man darin kein unveränderliches Gebot stellen wolle, und mit der hinzugefügten Ermahnung: daß die Pfarrer das Wort Gottes und heil. Evangelium nach seinem wahren und christlichen Verstand vortragen und erklären sollten. — Aus dieser K. O. selbst ist nun vor allen Dingen die Vorrede zu bemerken, in welcher Luther Alle, welche diese seine Ordnung sehen oder befolgen würden, bittet, daß sie ja kein nöthig Gesetz daraus machen, noch Jemandes Gewissen damit verstricken oder fahen, sondern sie, der christlichen Freiheit nach, ihres Gefallens brauchen, wie, wo, wann und wie lange es die Sachen schicken und fordern. — Denn, sagt er weiterhin, es ist nicht meine Meinung, daß ganz Deutschland so eben müßte unsere Wittenbergische Ordnung annehmen. — Und hernach: Allermeist aber geschieht's um der Einfältigen und des jungen Volks willen, welches soll und muß täglich in der Schrift und Gottes Wort geübt und erzogen werden, daß sie der Schrift

330) S. Walch, Thl. 10, S. 262; 2745 u. 266 ff.
331) Vgl. Frick, S. 798 ff.

gewohnt, geschickt, läuftig und kundig drinnen werden, ihren Glauben zu vertreten, und Andere mit der Zeit zu lehren, und das Reich Christi helfen mehren. — Ganz einstimmig mit diesen einleitenden Worten, wird am Schlusse des Ganzen noch einmal wiederholt: Summa, dieser und aller Ordnung ist so zu gebrauchen, daß, wo ein Mißbrauch daraus wird, man sie flugs abthue und eine andere mache ..... Denn die Ordnungen sollen zu Förderung des Glaubens und der Liebe dienen, und nicht zu Nachtheil des Glaubens. Wenn sie nun das nicht mehr thun, so sind sie schon todt und ab, und gelten Nichts mehr. — So wird dieser K. O. in ächt evangelischem Geiste, ihre Stellung angewiesen, und in dieser behauptet sie sich auch durchgängig. Da sie sich indessen lediglich mit dem äußeren Gottesdienste beschäftigt, und sich auf Lehre, Ordination u. dgl. nicht besonders einläßt, haben wir hier nichts Einzelnes weiter anzuführen. Nur des Einen Punktes wollen wir, als eines Zeugnisses ihrer Freisinnigkeit, noch erwähnen, daß in Beziehung auf die alten Perikopen gesagt wird: Daß wir die Episteln und Evangelia, nach der Zeit des Jahres getheilet, wie bisher gewohnt, halten, ist die Ursach: wir wissen nichts Sonderliches in solcher Weise zu tadeln..... Damit wir aber nicht Die tadeln wollen, so die ganzen Bücher der Evangelisten vor sich nehmen....... Auch das ist der Ursachen eine, daß wir die Episteln und Evangelia, wie sie in den Postillen geordnet stehen, behalten, daß der geistreichen Prediger wenig sind, die einen ganzen Evangelisten oder ander Buch gewaltiglich und nützlich handeln mögen. —

Von demselben Geiste eingegeben, aber weit ausführlicher im Einzelnen, ist die alte Hessische K. O., die gleichfalls 1526, auf der bald nach dem ersten Speierischen Reichstage von Philipp angestellten Synode zu Homberg beschlossen ward, und deren Hauptverfasser der berühmte Lambert von

Avignon ist[332]). Das Historische über ihre Entstehung müssen wir hier übergehen[333]), und uns mit der Anführung einiger der wichtigsten Stellen begnügen. Diese sind nun zwar auf der einen Seite so zahlreich, daß die Auswahl schwer wird, aber auch auf der anderen Seite so deutlich, daß wir sie, ohne alle weitere Bemerkungen, blos hersetzen dürfen. In der Einleitung heißt es (nach Schmincke) p. 589: Conscripsimus hic, quae ipsis ecclesiis utilia fore vidimus, de quibus parati sumus *Deo et Caesari ex Dei verbo reddere rationem*, prout in novissimis Imperialibus Comitiis *Spirae* celebratis fuit definitum. — P. 590: Haec autem in nostris ecclesiis *ob uniformitatem* observari volumus, parati interim locum dare, si in generali aut nationali synodo *meliora* fuerint *ex Dei sermonibus* ordinata. — P. 591: Sint *sola scriptura Dei*, et his nostris circa ceremonias ordinatiunculis, contenti; faciant, ut haec serventur unanimiter, et vitent, ne ecclesiae, quas Christus suo sanguine *liberas fecit*, denuo incidant *in servitutem et laqueos perniciosissimos traditionum hominum, sitque novissimus error pejor priore*. Proinde si ab ecclesiis dubia nonnulla mittantur, paucis *ex Dei verbo* respondeant, tamen tantum ut nihil eis tradant *sub novarum constitutionum titulo*. Quodsi ecclesiae necessitas eos aliquid jubere cogat, *non tam ipsi, quam Deus in eis suo praecipiat verbo*. — Cap. II. p. 594: Non admittimus verbum aliud, quam ipsius pastoris nostri (Christi), quin potius in Dei virtute interdicimus, *ne aliud omnino verbum* ab episcopis in ecclesia *doceatur*, et *secundum illud* de cetero ipsae ecclesiae *regantur*. Quodsi quis *aliud verbum*, quasi ad

---

332) Sie ist in F. C. *Schmincke* monimenta Hassiaca, Cassel, 1748, Bd. 2, p. 588 ff. abgedruckt, unter dem Titel: *Reformatio ecclesiarum Hassiae*, juxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili synodo per Clementissimum Hesserum Principem *Philippum* Anno 1526, die 20 Octobris *Hombergi* celebrata, cui ipsemet Princeps Illustrissimus interfuit.

333) Man kann es in großer Ausführlichkeit und trefflicher Darstellung nachlesen bei Rommel, Philipp der Großmüthige; Bd. 1, S. 143 ff. vgl. Bd. 2, S. 103 ff.

salutem *necessarium*, docuerit, deponatur et communione privetur. Porro quaecunque hic pro decenti *agendorum* in ecclesiis ordine conscripsimus, et Dei verbo speciatim haudquaquam jubentur, nolumus alioqui quam *pro sanis et a verbo Dei non dissentientibus consiliis* a quoquam haberi; quae tamen possint *urgente Christi gloria immutari*. — Cap. XV. p. 626: Nemo in hoc sancto conventu audiendus est, *nisi adferat verbum Dei*, aut aperte videatur, quod *non nisi juxta Dei verbum loquatur* . . . . . . In his conventibus praesint *Episcopi*, ut *Dei verbo omnia dirigant*, et *nihil admittant*, *quod Dei verbo non competat*. — Cap. XVIII. p. 624: *Synodos* congregare opus est, in quibus... *ex Dei verbo* definiatur. — P. 626: Electorum XIII unus ad totam multitudinem dicat: tale dubium a vobis quaeritur; cui nos judicamus ita respondendum, *moti hoc et illo Scripturae textu*. Si cui vestrum aliud *ex Dei verbo* videtur, aedificet ecclesiam, nec putet sibi liberum tacere, quod communis *Christi gloriam* omnes quaerere debeamus. Tum si quis aliud dixerit, et habuerit *certius ac clarius Scripturae testimonium et locum*, *etiamsi solus esset*, *major est enim Dei sermo omni hominum multitudine*, et melius est adhaerere uni, habenti verbum Domini, quam multis, proprium judicium sequentibus: (Der Nachsatz fehlt, ist aber leicht zu suppliren.) — Cap. XXIII. p. 641: Nullus Episcoporum aut Diaconorum eorundem admittatur aut confirmetur, nisi sub conditione, *quamdiu sincere*, *pure sanctum verbum docuerit*, et vitam vixerit, Christi et ecclesiae ministris dignam. — Cap. XXIX. p. 649: In ea (universitate Marpurgensi) sint primum, qui *Sacras litteras* profiteantur, *et id quidem purissime*, *alioqui deponantur*. P. 650: Qui in hoc venerabili studio aliquid *contra sanctum verbum* decernere ausus fuerit, anathema sit. — *Conclusio*, p. 656: Paucis hic conscripsimus, quae ad ecclesiarum nostrarum ordinem pertinere visa sunt, *et ut omnia in eisdem juxta Dei verbum fiant*. —

Konnte nun auch in diesen beiden K. O., weil sie schon 1526 erschienen, auf die A. K. noch nicht verwiesen werden, so ist es doch bemerkenswerth, daß sie selbst auf die Symbole der alten Kirche durchaus keine Rücksicht nehmen, sondern lediglich, und zwar so oft und nachdrücklich wie nur möglich, die reine einfache Lehre des Evangelii in der heil. Schrift, als das Einzige hervorheben, wodurch die wahre Kirche Christi erbauet werden könne, und wobei die Prediger, so wie die Universitätslehrer, fern von allen Menschensatzungen, unabweichlich verbleiben müßten; wogegen alle Anordnungen für den äußeren Gottesdienst, nicht als nothwendige Gesetze vorgeschrieben, sondern nur, als zur Ordnung und Eintracht nützlich, bis weiter angenommen werden. Sie sind daher von großer Wichtigkeit, weil in ihnen das protestantische Princip von dem Unterschiede des untrüglichen, unveränderlichen und allein verbindlichen Gotteswortes, und des trüglichen und wandelbaren Menschenwortes, nicht blos mit Bestimmtheit ausgesprochen, sondern auch mit Konsequenz in's Leben getreten ist. Ist es nun schon an sich höchst unwahrscheinlich, daß durch die, wenige Jahre später erfolgte Erscheinung der A. K. dieser Grundsatz sollte aufgegeben oder modificirt worden sein: so haben wir überdies den entscheidendsten Gegenbeweis in Händen in einer unter öffentlicher Auktorität erlassenen Schrift, die, zuerst vor der A. K. erschienen, auch nach derselben nicht blos beibehalten, sondern sogar in einer neuen Ausgabe auf eine noch viel freisinnigere Weise den Predigern übergeben ward.

Diese Schrift, die also einen äußerst merkwürdigen Uebergangspunkt bildet, und in jeder Rücksicht zu den wichtigsten Dokumenten für die Gestaltung der Deutschen evangelischen Kirche gehört, ist der Sächsische Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstenthum Sachsen [334]). Er ist eins der ältesten kirchlichen Regulative; er

334) Er steht vollständig abgedruckt, mit Luther's Vorreden, bei Walch, Thl. 10, S. 1902 ff; vgl. auch daselbst die Vorrede, S. 93 ff.

hat die beiden vornehmsten Reformatoren selbst zu Urhebern; er hat sich am längsten in unverändertem Ansehen erhalten; er hat endlich den ausgebreitetsten Einfluß ausgeübt; denn alle nachher erschienenen protestantischen Kirchenordnungen dieser Periode sind augenscheinlich nach demselben bearbeitet, und einige haben sich sogar ausdrücklich auf denselben bezogen. Der eigentliche Verfasser ist Melanchthon, der diesen Unterricht i. J. 1527, auf Veranlassung der in Kursachsen angestellten Visitation, aufsetzte. Der Kurfürst schickte Luthern den Aufsatz zur Durchsicht zu, und erst als er von ihm, mit wenigen und unbedeutenden Veränderungen, approbirt war, ward er zu Wittenberg, 1528, in 4. gedruckt, und mit einer Vorrede von Luther ausgestattet; so daß man ihn mit Recht das gemeinsame Werk beider Reformatoren nennen kann. — Zehn Jahre später besorgte Luther eine neue Edition dieses Unterrichts, worin er freilich einige Punkte, namentlich den vom Abendmahl, veränderte (sich also Dasselbe erlaubte, was Melanchthon bei der A. K. that), in der Hauptsache aber sich ganz gleich blieb. Jetzt ward dieser Unterricht auch in Herzog Heinrich's von Sachsen Lande, 1539 [335]), und in Naumburg, 1545, eingeführt, und für beide machte Luther besondere Zusätze zu der jetzt wieder mit abgedruckten

---

Ferner *Camerarius*, vita Mel. p. 110 sq. und Märtens, a. a. O. S. 112 u. 202 f.

335) S. Frick, S. 1805 ff. Außer dem Abdruck der Visitations-Artikel, ließ Herzog Heinrich auch eine eigene Agenda ausgehen (1540 in 4. zu Leipzig gedruckt), die sich indessen nur auf das Aeußere des Gottesdienstes bezieht, und gar keinen Artikel von der Lehre enthält. Aber die vom 19. Sept. 1539 datirte, und von Jonas, Spalatinus, Creuziger, Myconius, Menius und Weber unterzeichnete Vorrede spricht es trefflich aus, daß nur ein recht apostolischer, christlicher Gottesdienst wiederhergestellt werden solle; daß man diesen gegen allen Vorwurf der Ketzerei behaupten wolle, und daß diese einfältige, und doch in göttlicher Schrift wohl gegründete Ordnung und Form, anstatt der papistischen Agenda, zu einem Anfang, bis Gott weiter Gnade verleihe, einträchtiglich gebraucht werden möge. — Beharrliches Festhalten am Evangelio in der Schrift, und fortschreitende Bildung der Kirche nach demselben, ohne stereotype Formen, sind also auch hier die leitenden Principien.

Vorrede der ersten Ausgabe, während die Artikel des Unterrichts selbst, allenthalben gleich lauten. Aus dieser neuen, revidirten Ausgabe werden wir das hier Anzuführende hernehmen. Die Freisinnigkeit der ersten Ausgabe von 1528 kann hier nicht so sehr in Betracht kommen, da sie vor der A. K. erschien. Jetzt aber war die A. K. schon 8 Jahre vorhanden gewesen; jetzt waren schon Reichstage und Kolloquien darüber gehalten, und harte Kämpfe bestanden. Und dennoch trat die neue Edition ohne die mindeste Beschränkung der Lehrfreiheit, und sogar ohne alle Beziehung auf die A. K. an's Licht, und athmete durch und durch denselben Geist, wie i. J. 1528. Ja, was noch mehr ist, grade die neuen Stücke der Vorrede sprechen sich hierüber am allerliberalsten aus, und sagen weit Mehr, als 1528 gesagt war.

Ganz besonders wichtig ist in dieser Hinsicht die Vorrede, zu der für Herzog Heinrich's Lande bestimmten Ausgabe, aus der wir Folgendes anführen: „Nachdem Seine Fürstl. Gnaden (Herzog Heinrich) mit uns (in Kursachsen) dasselbige Evangelium Christi, dieselbige reine Lehre der Gnade, welche die ganze wahre christliche Kirche einträchtig und gleichförmig führet, befohlen zu predigen, und in allen Kirchen, Versammlungen, Pfarren rc. zu lehren: so haben S. F. Gn. denselbigen Unterricht der Visitatoren an die Pfarrer, welcher im Kurfürstenthume erstlich ausgegangen, um Einigkeit und Gleichförmigkeit willen der Lehre, auch mit denselbigen Worten (d. i. gleichlautend mit der das Jahr zuvor erschienenen neuen kursächsischen Edition), zu Anfang und ersten Pflanzung des Evangelii, in Druck ausgehen lassen, darnach sich mit der Lehre in ihrem Predigtamte, mit den Gottesdiensten und Cerimonieen, alle Pfarrer, Seelsorger, Diakoni, Prediger, Kirchendiener, zu richten haben. So wünschen wir nun, daß Gott bei diesem angefangenen Werke gnädiglich allezeit sein wolle, und alle gottesfürchtige Herzen in Erkenntniß des heil. Evangelii und reinen göttlichen Wahrheit vollends

bereiten, stärken, kräftigen, gründen..... Und wiewohl wir Solches nicht als strenge Gebote können lassen ausgehen, auf daß wir nicht neue päpstliche Dekretales aufwerfen, sondern als eine Historie oder Geschicht, dazu als ein Zeugniß und Bekenntniß unseres Glaubens: so hoffen wir doch, alle fromme, friedsame Pfarrherren, welchen das Evangelium mit Ernst gefällt, und Lust haben einmütiglich gleich mit uns zu halten, werden solchen unseres Landesfürsten Fleiß, dazu unsere Liebe und Wohlmeinen, nicht undankbarlich noch stolziglich verachten, sondern sich williglich, ohne Zwang, nach der Liebe Art, solcher Visitation unterwerfen, und sammt uns derselben friedlich geleben, bis daß Gott der heil. Geist Besseres durch sie oder durch uns anfache. Wo aber Etliche sich mutwilliglich dawider setzen würden, und ohne guten Grund ein Sonderliches wollten machen; müssen wir Dieselbigen sich lassen von uns sondern, und um ihretwillen unser Gleiches (unsere gemeinsame Ueberzeugung) nicht lassen; wiewohl wir auch hierin unseres gnädigsten Herrn Hülfe und Rath nicht wollen unbesucht lassen..... Aber Gott gebe uns durch Christum den Geist der Einigkeit, und Kraft zu thun seinen Willen.... Darum lasset uns wachen und sorgfältig sein, die geistliche Einigkeit, wie Paulus lehret, zu halten im Bande der Liebe und des Friedens." —

Hier ist reiche Fülle evangelischen Geistes, und man darf nur hervorheben und zusammenstellen, was vor Augen liegt. Da zeigt sich dann: 1) nur das Evangelium, nur die reine Lehre der Gnade wird befohlen zu predigen, und nur zur Förderung dieser Predigt sollen die Visitations-Artikel dienen. Dieser unwandelbare und unerschütterliche Fundamental-Artikel wird auch hier, wie immer, geflissentlich vorangestellt, damit man gleich von Vorne herein den rechten Standpunkt erfasse, und das Dargebotene nicht mißdeute. Er ist der einzige, dessen Festhaltung unbedingt befohlen

wird, und werden muß, weil eben nur er die scharfe Gränzlinie zwischen Protestantismus und Papismus zieht. 2) Die vorliegenden Artikel sollen nur zu Anfang und zur ersten Pflanzung des Evangelii dienen, sollen nur grundlegende sein, sollen nur vorläufig, bei der großen Unwissenheit der Geistlichen wie des Volkes, zum Leitfaden dienen, bis Gott das angefangene Werk weiter fördern, und die Christen vollends zur Erkenntniß der reinen evangelischen Wahrheit führen werde. Es wird nur ihre einstweilige Annahme, in Ermangelung eines vollkommneren Unterrichts, gewünscht, bis Gott, sei es durch die Reformatoren selbst, oder durch irgend einen Anderen, etwas Besseres erscheinen lasse. Darin liegt die offene Anerkennung, nicht blos der Möglichkeit, daß dies geschehen könne, sondern auch der Befugniß jedes Protestanten, nach Einsicht und Vermögen etwas Besseres, d. i. dem Evangelio noch Gemäßeres, zu machen, also grade zu die Idee einer fortschreitenden Reformation, und das grade Widerspiel eines abgeschlossenen Kirchenglaubens und stehender Formen. — Eben daher werden denn auch 3) diese Artikel nur als historisches Dokument, nur als Zeugniß und Bekenntniß der gegenwärtigen Ueberzeugung gegeben, keineswegs aber als strenges Gebot, oder als unabweichlich bindende und unbedingt geltende Norm; vielmehr wird das Ansinnen einer solchen offen für die Aufwerfung neuer päpstlicher Dekretalen erklärt, und in solcher Qualität, als den Protestantismus vernichtend, perhorrescirt. Deshalb wird also 4) kein Befehl gegeben, die Artikel zu respektiren (denn befohlen werden darf und muß nur die Predigt des Evangelii, wie schon zu Anfange gesagt war), sondern nur die Hoffnung ausgesprochen, daß Alle, denen das Evangelium mit Ernst gefalle, dieselben williglich, ohne Zwang, annehmen, — und das heißt mit anderen Worten, die Hoffnung (wohlgemerkt: nicht die Voraussetzung, daß es so sein müsse, sondern nur die aus eigener Ueberzeugung geflossene Hoffnung, daß es so sein werde),

daß sie dieselben dem Evangelio gemäß finden, und allererst darum sich darnach richten werden. — Natürlich trifft 5) die nun folgende Verwarnung nicht Diejenigen, die überhaupt von diesen Artikeln abweichen, sondern nur Diejenigen, die mutwillig und ohne Grund sich dawider setzen. Denn wer mit Grund, d. h. nach dem Evangelio, etwas Besseres machen kann, der ist dazu durch das Obige schon ermächtigt worden, und Gott ist darum gebeten, daß er dies recht bald geschehen lassen möge. — Aber 6) selbst die mutwillig und ohne Grund Abweichenden sollen, wiewohl sie für ihren Mutwillen eine Zurechtweisung von Seiten des weltlichen Armes verdienen, um ihrer Abweichung willen keineswegs aus der Kirche ausgestoßen werden, sondern man will blos zulassen, daß sie sich absondern mögen. Sich selbst aber kann und will man dadurch nicht in seinem gemeinsamen Glauben irre machen lassen, weil ja die Abweichenden eben ohne Grund denselben verlassen. Vielmehr will man 7) auch in diesem Falle das Band des Friedens und der Liebe nicht zerreißen, sondern die apostolische Einigkeit im Geiste auch mit den Dissentirenden und sich selbst Absondernden fortwährend unterhalten.

In der That, die Worte Luther's, deren Inhalt wir bisher angegeben haben, sind ein so reiner und klarer Ausdruck des protestantischen Geistes, wie er nur irgend im Reformationszeitalter zu finden ist. Und von diesem Geiste sind die Artikel selbst durch und durch erfüllt. Man lese sie, und urtheile selbst, ob man ohne die schreiendste Ungerechtigkeit den Urhebern die Absicht aufbürden könne, unabänderliche Glaubens- und Lehrvorschriften einzuführen. Sie waren so weit davon entfernt, daß Luther selbst in der Lehre vom Abendmahle, wo er doch sonst bekanntlich am hartnäckigsten auf seiner Ansicht bestand, in diesen Artikeln die mildesten Grundsätze aussprach. — „Dieweil aber, sagt er darüber, Niemand zum Glauben zu zwingen, noch von seinem Unglauben mit Gebot oder Gewalt zu bringen ist, sinte-

mal Gott kein gezwungener Dienst gefällt, und eitel freiwillige Diener haben will, und dazu auch die Leute mancherlei gesinnt und geschickt befunden werden, daß unmöglich gewest oder noch ist, gewisse Maaße oder Personen zu stimmen: derhalben, ob wir wohl, die Lehre rein und frei zu predigen, leichtlich Unterricht geben mögen, als die Christus selbst gegeben, so haben wir doch den Brauch und Uebung solcher Lehre nicht also in gewisse Maaße, Weise oder Personen stellen können. Doch, weil dieser Artikel täglich vorfällt, und das Gewissen betrifft, damit die Pfarrherren nicht gar ohne allen Unterricht gelassen werden, haben wir diese nachfolgende Weise und Unterricht auf Gottes Berath zu versuchen, bis der heil. Geist besser gebe, überantwortet." —

Diese Worte, in denen es so deutlich ausgesprochen ist, daß der Glaube nach Gottes Willen frei sein solle, und nach der Natur des menschlichen Geistes frei sein müsse, weil es unmöglich sei, Einstimmigkeit der Ansichten zu erreichen, gehören Luthern ganz eigenthümlich an, und enthalten grade den bedeutendsten Zusatz, den er zu Melanchthon's erstem Entwurfe machte. Und wenn er sie in der neuen Edition wieder wegließ, so geschah dies nur, weil er die Anfangs um der Schwachen willen bewiesene Nachgiebigkeit in der Kommunion unter Einer Gestalt (denn darauf beziehen sie sich,) jetzt nicht mehr für nöthig hielt, da das Richtige schon allgemeiner anerkannt war; keinesweges aber weil er den in ihnen ausgesprochenen Grundsatz von der Freiheit des Glaubens und der fortschreitenden Läuterung der Lehre aufgegeben hätte. Denn dieser tritt grade in dem neuen Stücke der Vorrede, das wir oben mitgetheilt haben, noch wieder recht stark hervor, und man darf beide Stellen nur zusammenhalten, um gewiß zu sein, daß er hierin seinen Standpunkt nicht verändert habe. Doch, dafür giebt auch die neue Edition noch mehr Belege. Nicht genug, daß bei Weitem nicht alle Artikel der A. K. hier vorkommen, und daß selbst die angeführten keinesweges in der-

selben Form, wie dort, urgirt werden: es ist in dem ganzen Aufsatze durchaus von keiner anderen Predigt, als von der des lauteren Evangelii, die Rede. In dem ersten Artikel, von der Lehre, werden die Pfarrherren nur unterrichtet und vermahnet, daß sie schuldig seien, das Evangelium ganz zu predigen, und nicht ein Stück ohne das andere; und während der Papst getadelt wird, daß er viel Zusatz zu der Schrift gethan habe, werden die evangelischen Prediger auch auf der anderen Seite gewarnet, kein Stück von der Schrift zu reißen. Nicht Mehr, und nicht Weniger also, sondern nur Das, aber auch alles Das, was die Schrift als evangelische Lehre giebt, soll auch als solche vorgetragen werden. Darin ist der Grundsatz von der alleinigen, durch keines Menschen Willkür anzutastenden Autorität der Schrift in Sachen des Glaubens und der Lehre, unverkennbar enthalten. Eben so wird auch bei der Behandlung des vierten Gebotes, der Priesterschaft erwähnt, die uns mit Gottes Worte dient; denn sie ist eine Dienerinn Gottes Wortes, und wir haben Gottes Wort durch sie. — Von der weltlichen Obrigkeit heißt es: ihre Ordnung soll man alle halten, es wäre denn, daß sie geböte zu thun wider die Gebote Gottes; als, wenn die Obrigkeit geböte, das Evangelium, oder etliche Stücke (desselben) zu lassen; in diesen Fällen soll man halten die Regel: Apostelg. 5, 29. — Sobald also ein weltlicher Regent die Predigt des Evangelii beschränken oder bevormunden will, soll man ihm nicht gehorchen. — Zur christlichen Freiheit gehört daher auch: daß Christen mögen gebrauchen Gerichtsordnung aller Länder; solche Ordnungen alle, wo sie nicht wider Gott oder Vernunft sind, approbiret Gott. — Glaube und Lehre sollen aber eben so wenig geistlichem, als weltlichem Zwange unterworfen werden. Daher wird weiterhin den Superattendenten nur zur Pflicht gemacht: fleißig Aufmerken zu haben, daß in den Pfarren recht und christlich gelehret, und das Wort

Gottes und das heil. Evangelium rein u. treulich geprediget, und die Leute mit dem heil. Sakrament nach Christi Einsetzung versehen werden, ... damit sie kein Aergerniß geben, und nicht Gottes Worte zu entgegen predigen oder lehren. — Neu anzustellende Prediger endlich soll der Superattendent zuvor examiniren und verhören, daß kein Ungelehrter oder Ungeschickter angenommen, und damit Gottes Name und Wort in uns nicht gelästert werde. —

Diese Anführungen aus dem Unterrichte der Visitatoren selbst bestätigen zur Genüge, was Luther in der neuesten Vorrede sagte: man wolle die Prediger durchaus an keine menschliche Lehrvorschriften binden, um nicht in ein neues Papstthum zu verfallen, sondern nur die Predigt des reinen Evangelii befördern und sichern.

Ueber das mit den Ordinanden anzustellende Examen, dessen hier nur ganz kurz erwähnt ist, besitzen wir nun noch ein besonderes Regulativ, welches uns hier, wie Jeder sieht, von der größten Wichtigkeit sein muß. Wir wenden uns daher jetzt zu dessen näherer Betrachtung, und wollen sehen, ob man auch darin dem Geiste evangelischer Freiheit treu geblieben sei, von dem der Unterricht der Visitatoren eingegeben ist.

Von diesem Examen der Ordinanden ist eine gedoppelte Recension vorhanden. Die Lateinische[336]) ist von Melanchthon in gelehrter Form abgefaßt, und mit vielen subtilen dogmatischen Distinctionen und polemischen Syllogismen ausgestattet. Diese, sichtbar auf den Streit mit der Gegenpartei berechnete, gelehrte Armatur ist in der Deutschen Bearbeitung ganz weggelassen, die dagegen, of-

336) Examen eorum, qui audiuntur ante ritum publicae ordinationis, qua commendatur eis ministerium Evangelii. Traditum Vitebergae Ao. 1554. — Angehängt sind: Definitiones multarum appellationum, quarum in ecclesia usus est; traditae a Phil. Melanthone. Tergae et Vitebergae, A. 1552 et 1553, — die sich auch bei der Leipziger Ausgabe von Melanchthons loci theologici, vom Jahre 1553 finden.

fenbar für den allgemeinen kirchlichen Gebrauch bestimmt, manche andere, dort nicht vorkommende, praktische Sachen aufgenommen hat. Mit dieser haben wir es daher hier vornämlich zu thun. Das Exemplar, nach dem wir citiren werden, ist zu **Wittenberg** 1555 durch **Hanns Lufft** gedruckt. Daß aber dies Wittenberger Ordinanden-Examen schon lange vor dem genannten Jahre in Gebrauch gewesen, und von Wittenberg ausgehend, nicht blos in Sachsen, sondern nach und nach auch in den übrigen protest. Ländern zum Grunde gelegt worden sei, ersieht man vornämlich daraus, daß andere, früher erschienene Kirchenordnungen sich unverkennbar nach demselben gerichtet, ja, einige es sogar vollständig aufgenommen haben. Für unsern Zweck ist uns indessen grade die Ausgabe von 1555 am willkommensten, weil diese an der äußersten Gränze des Zeitraumes steht, mit dem unsere Untersuchung es zu thun hat, und selbst da noch keine geschärftere Bestimmungen enthält. Dies wird die jetzt zu gebende Uebersicht des Inhalts klar machen.

Gleich im ersten Stücke, von der Lehre, heißt es S. 4: Gott hat seinen Sohn gesandt, und **eine gewisse Lehre** gegeben, dadurch wir ihn erkennen, recht anrufen und mit rechtem Gehorsam ehren sollen. **Diese Lehre** hat er in **der Propheten und Apostel Schriften** fassen lassen, und hat Zeugniß dazu gegeben, **und bindet die Kirche also an diese einige Lehre, daß gewißlich keine Kirche, wo diese Lehre nicht ist.** Dagegen, wo **reine christliche Lehre** geprediget wird, da ist gewißlich Gottes Kirche; denn da wirket Gott kräftiglich durch sein Evangelium. — Nachdem dieser ächt protestantische Grundsatz, als ein ex ungue leonem! mit klaren Worten an die Spitze gestellt, und ausdrücklich bemerkt ist, daß die Kirche an nichts Anderes gebunden sei, als einzig und allein an die Lehre der Schrift, heißt es in diesem Zusammenhange nun weiter: **So ist nun das Allernöthigste und Erste, daß man christliche Lehre rein und ganz pflanze und erhalte,**

die Gott von seinem Wesen und Willen offenbaret hat, und in der Propheten und Apostel Schriften, und in Symbolis, Apostolico, Niceno und Athanasiano, gefasset ist, mit welchen auch gleich stimmen der Katechismus und Bekenntniß Lutheri, und Konfessio, die dem Kaiser zu Augsburg A. 1530 überantwortet ist. — Kein aufmerksamer Leser wird hier die Absicht der ganzen Forderung, so wie die Abstuffung in den einzelnen Anführungen verkennen können. Das einzig Bindende ist auch hier, wie oben, die christliche, von Gott geoffenbarte Lehre. Diese rein und ganz zu pflanzen und zu erhalten, wird daher für unbedingt nothwendig erklärt und gefordert. An diese Forderung schließt sich nun, als etwas Sekundäres, und zwar nicht als Verlangen des Seinsollenden, sondern als Relation des Vorhandenen, die Ueberzeugung, daß die alten kirchlichen Symbole ein reiner Ausdruck der in der Schrift geoffenbarten, evangelischen Lehre seien; und daran zuletzt wieder die gleichmäßige Ueberzeugung, daß auch Luther's Katechismus und die A. K. keine neue Lehre enthalten, sondern mit der Lehre der alten Kirche übereinstimmen, welche eben die reine evangelische Lehre sei; von dieser hängt daher Alles ab, und auf sie wird Alles zurückgeführt. In diesem Zusammenhange wird dann fortgefahren: dieser Lehre (also der reinen evangelischen) Summa und alle nöthigen Stücke sollen die Pastores selbst wissen und lernen, und dem Volke ungefälscht, ordentlich und verständlich vortragen; wobei noch wieder auf mehre Bibelsprüche hingewiesen wird, die Gottes Wort im Evangelio als das allein Seeligmachende bezeichnen [387]). — Darauf werden die einzelnen

387) In dem Lateinischen Examen fehlt der ganze obige Passus von den Symbolen; dagegen wird mit der, im Deutschen Texte fehlenden, Frage: quidnam docebis? angehoben, und die kurze Antwort gegeben: docebo Evangelium Domini nostri Jesu Christi; worauf es bald nachher heißt: In ecclesia retinetur *integra et incorrupta Legis et Evangelii doctrina*; welche Worte gleichfalls im Deutschen nicht stehen.

Glaubenslehren, in derselben Ordnung, wie in der Lateinischen Ausgabe, mit beständiger Begründung aus der Schrift, durchgegangen. In der Lehre von der Kirche, S. 63, wird es wiederholt: die rechte christliche Lehre sei nur da, wo die reine Lehre des Evangelii angenommen werde. Wieder wird S. 88 eingeschärft: Es ist Unrecht und Abgötterei, daß Menschen, außer Gottes Wort, Lehre von Gottes Wesen und Willen, oder Gottesdienst erdichten. — Ketzer sind, die von Gottes Wort gewichen (also nicht, die von Kirchensatzungen abgegangen sind). Papst und Mönche haben Gottes Wort verlassen, und eigene Gottesdienste aufgerichtet. Diese Irrthum (also vornämlich der Wahn, als ob die Kirche, und nicht die Bibel, vorzuschreiben hätte,) soll man strafen und verlassen, und diesen Regeln folgen: Wer ein ander Evangelium predigt, soll verflucht sein; item: Man soll Gott mehr gehorsam sein, denn den Menschen [338]. — — — Allezeit haben die Rechtgläubigen Bekenntniß gethan, wenn man sie hat zwingen wollen, Abgötterei oder falsche Lehre anzunehmen. Darum sollen wir jetzund auch Bekenntniß thun, nicht die päpstlichen Irrthümer u. s. w. annehmen, sondern in reiner göttlicher Lehre des Evangelii bleiben. Und sollen Glaube und Werk durch Gottes Wort regiert werden, und sind alle Gesetze, die wider göttliche Gebote streiten, unrecht. — Das Predigtamt, S. 111, ist ein Befehl,

338) In der Lehre vom Abendmahle findet sich eine merkwürdige Verschiedenheit zwischen dem Deutschen und Lateinischen Texte. Denn während jener, sichtbar an die Worte der A. K. sich anschließend, die Frage: Was wird im A. M. des Herrn Christi ausgetheilt und empfangen? mit den Worten: Wahrer Leib und Blut des Herrn J. C. beantwortet, — heißt es in diesem: Coena Domini est *communicatio corporis et sanguinis* Dom. nostri J. C. *sicut in verbis Evangelii instituta est*; in qua sumptione Filius Dei *vere et substantialiter adest*, et *testatur, se applicare credentibus sua beneficia*, cett. Von einem distribuere ist hier gar nicht die Rede. Auch diese Abweichung dient zum Beweise, daß verschiedene Lehrformen neben einander bestanden, ohne die kirchliche Einigkeit zu stören.

das heilige Evangelium zu predigen, oder, wie noch wieder hinzugesetzt wird, nur Das zu predigen, was der Herr Christus selbst geprediget hat. — Die weltliche Obrigkeit aber, S. 117, soll nicht Götzen aufrichten, und eigene Lehre von Gott, oder Interim, oder Gottesdienst, außer Gottes Wort, erdichten; denn damit greifet sie viel zu weit, außer ihrem Befehl. — Ueber die christliche Freiheit ist der Deutsche Text sehr kurz; desto ausführlicher ist hier aber der Lateinische, wo namentlich dazu gerechnet wird: liberatio a *traditionibus humanis* in ecclesia, videlicet primum: quod *nulli creaturae liceat* instituere cultus Dei, aut aliquam legem, *contrariam legi divinae*, condere. Dann wird hinzugesetzt: Haec regula brevissime tollit multas falsas opiniones de humanis traditionibus, quae et *obscurant Evangelium* de gratia et de veris cultibus, et sunt *periculosae carnificinae conscientiarum*. Und weiterhin: Ministerio Evangelico debetur obedientia, *quatenus est Ministerium Evangelii, non in aliis doctrinis aut legibus extra Evangelium;* quia ministerium Evangelium *non habet potestatem condendi alias leges*. — Endlich enthält das Deutsche Exemplar einen, wieder im Lateinischen fehlenden, eben so freisinnigen, als bescheidenen Schluß. S. 119 heißt es darin nämlich: Diese Erinnerung und Anleitung ist allhie gesetzet, damit die Ordinanden und Andere wissen, wovon das Examen vornämlich gehalten wird; und daß die Prediger sich und die Zuhörer gewöhnen, die christliche Lehre in eine Summa zu fassen, und die Hauptartikel bei sich selbst oft und fleißig betrachten. — Und wozu nun dies? Etwa um eine stehende Lehrform zu verewigen? Nichts weniger. Vielmehr nur, um ein unablässiges, tieferes Studium der christlichen Lehre anzuregen, und die wichtigsten Punkte hervorzuheben, auf welche dasselbe vornämlich zu richten sei. Denn, heißt es weiter, christliche Lehre ist eine hohe Weisheit, die keine Kreatur ergründen kann, und wir werden in ewiger Anschau-

ung Gottes daran lernen. Gleichwohl will ihm Gott also eine Kirche sammeln, und nicht anders, daß in diesem elenden, schwachen Leben der Anfang dieser Weisheit in uns durch Gottes Gnade leuchte. Dazu ist hoch nöthig, die Lehre (die Gott durch seinen Sohn geoffenbaret hat,) fleißig zu hören, zu lesen und zu betrachten. Dies ist der einige Weg zu Gottes Erkenntniß, nämlich seine Lehre recht lernen." — Gleichwie nun hier auf's Bestimmteste ausgesprochen wird, daß die Erforschung evangelischer Wahrheit nie in diesem Leben abgeschlossen werden, sondern unaufhörlich fortschreiten müsse, daß demzufolge, was die Kirche als ihren dermaligen Glauben bekenne, immer nur als der Anfang der unendlichen, im Evangelio verborgenen Weisheit zu betrachten sei, und daß daher ein Jeder die Pflicht habe, durch fleißiges Lesen, Hören und Forschen in diesem unermeßlichen Gebiete immer weiter vorzudringen, — Sätze, durch welche die unbedingte Herrschaft eines menschlichen Lehrbegriffs schlechthin verworfen wird, — so wird, um jeden etwa noch möglichen Mißverstand ein für allemal abzuweisen, hinzugesetzt: „Unser Gemüt ist auch nicht, eine andere Lehre anzunehmen oder vorzugeben, denn allein die einige, ewige Lehre, die Gott seiner Kirche durch seinen eingebohrnen Sohn geoffenbaret hat, die in der Propheten und Apostel Schrift gefasset ist." Und hiedurch erhält denn die auch hier, fast wörtlich so, wie wir sie gleich im Anfange vernommen haben, wiederholte Erwähnung der alten kirchlichen Symbole, in denen der rechte Verstand der Schrift ausgedrückt sei, so wie des Luth. Katechismus und der A. K., die mit ihnen einstimmig seien, das vollste Licht. Durchaus nicht als unabänderlich bindende Normen will man dieselben betrachtet wissen; denn das einzig Bindende, Unabänderliche und ewig Gültige ist allein das von Gott geoffenbarte Evangelium. Sie werden nur angeführt als Schriften, von denen man gegenwärtig überzeugt ist, daß sie die reine christliche Lehre enthalten; wobei indessen offen be-

kannt wird, daß man hierin blos den Anfang einer unendlichen Weisheit habe, die nur durch unablässiges Forschen mehr und mehr ergründet werden könne und solle, die sich aber in diesem Erdenleben so wenig je erschöpfen lasse, daß sie vielmehr selbst in die Ewigkeit hinüber reiche. Was also den Ordinanden zur Pflicht gemacht wird, ist: freies Bekenntniß, treues Festhalten, und immer tiefer dringendes Studium des lauteren Evangelii; und dabei wird ihnen zu Gemüte geführt, daß weder die Kirche, noch der Staat, Glaubensvorschriften geben dürfe, daß alle wider Gottes Gebot streitende Gesetze unrecht seien, und daß Gottes Wort allein, den Glauben, wie die That, regieren solle. — Dies war die allgemeine Theorie, nach der man in der kirchlichen Praxis verfuhr; und wenn man hiernach, wie man muß, die oben mitgetheilten Ordinationsscheine beurtheilt, so wird es Niemanden mehr befremden können, daß in denselben die angehenden Prediger lediglich auf das Evangelium verpflichtet werden [389]).

Daß dieses Wittenberger Ordinanden-Examen auch außerhalb Sachsens in anderen protestantischen Ländern Beifall und Eingang gefunden haben werde, läßt sich schon im Vor-

---

389) Löber, a. a. O. S. 12, beruft sich hier auf die einzelne, ganz aus ihrem Zusammenhange gerissene Stelle, worin der Symbole erwähnt wird, die indessen durch Das, was wir darüber angeführt haben, ein ganz anderes Licht erhält, als worin er sie stellt. Wenn er aber meint, daraus, daß in den Ordinationsscheinen der Verpflichtung auf die Symbole nicht erwähnt werde, folge noch keineswegs, daß sie nicht gefordert sei, so sieht man leicht die Grundlosigkeit dieser Ausflucht. Denn so richtig auch der Grundsatz ist, daß man aus dem bloßen Stillschweigen von einer Sache im Allgemeinen noch nicht auf das Vorhandensein derselben schließen dürfe: so unläugbar ist es auf der anderen Seite, daß dieser Grundsatz nur da Anwendung leidet, wo es Dinge gilt, deren Erwähnung nicht durchaus nothwendig war. Daß aber in einem Ordinationsscheine die bestimmteste Bezeichnung der Verpflichtung, die dem Ordinanden auferlegt wird, etwas durchaus Unerläßliches, ja fast das einzig Nothwendige sei, springt von selbst in die Augen. Wenn also da nur von einer Verpflichtung auf das Evangelium die Rede ist, und eines Bindens an die symbolischen Bücher mit keinem Worte gedacht wird, so ist aus diesem Stillschweigen allerdings mit Zuverlässigkeit zu schließen, daß das Letztere gar nicht gefordert worden.

aus erwarten; und so findet es sich auch wirklich. In die Mecklenburgische Kirchenordnung[340]), zu der wir eben deshalb uns zunächst wenden, ist es vollständig aufgenommen, und macht den ganzen ersten Theil derselben aus. — Vorangeschickt ist eine Vorrede, die gleich Anfangs den rein christlichen Gesichtspunkt als den einzigen bezeichnet, aus welchem diese K. O. betrachtet werden solle. Nach dem einleitenden und grundlegenden Gedanken, daß Gott durch Jesum sein Evangelium offenbaret, und zu dessen Verkündigung das Predigtamt eingesetzt habe, heißt es daselbst: „Von wegen dieser allerhöchsten, ernstlichsten, unwandelbaren Gebot göttlicher Majestät, erkennt die hochlöbliche Herrschaft im Herzogthum Mecklenburg, daß sie Gott diesen Gehorsam vor allen Dingen schuldig ist, allen möglichsten Fleiß zu thun, daß in ihren Landen das heilige Evangelium rein und treulich geprediget werde." — Weiterhin: „Es ist auch durch diese Schrift nicht anders gemeinet, denn daß die einige, ewige, wahrhaftige Lehre des Evangelii rein geprediget soll werden, die Gott gnädiglich durch seinen Sohn J. Ch. geoffenbaret hat, und die in der Propheten und Apostel Schrift gefasset ist." Und darauf wird auch hier, mit denselben Worten, die wir in dem Wittenberger Examen vernommen haben, die Ueberzeugung ausgesprochen, daß diese evangelische Lehre in den Symbolis der alten Kirche ausgedrückt sei, und daß mit diesen der Luth. Katechismus und die A. K. gleich stimmen. Diese evangelische Lehre, heißt es sodann, werde auch in den Kirchen der Sächsischen Lande u. s. w. geprediget, mit denen man Einträchtigkeit zu halten begehre. Mit ihnen wolle man die päpstlichen Abgöttereien

340) Sie erschien zu Wittenberg, 1552, in 4., unter dem Titel: Kirchenordnung, wie es mit christlicher Lehre, Reichung der Sakramente, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlicher Cerimonieen in den Kirchen, Visitation, Konsistorio und Schulen, im Herzogthum zu Mecklenb. ꝛc. gehalten wird. — Ueber die Reformation in Mecklenburg vgl. Frick, S. 1715.

und Mißbräuche, und andere Irrthümer, die dem Evangelio widerwärtig seien, strafen, verbieten und abthun; und wenn Differenzen in der Lehre vorfielen, mit ihnen sich freundlich unterreden, damit christliche Einträchtigkeit in vielen Landen erhalten werde. — Weit entfernt also, stehende Lehrformen vorzuschreiben, und Abweichungen von der Sächsischen Konfession zu verbieten, stellte man vielmehr das lautere Evangelium als einzige Norm auf, und ordnete für abweichende Meinungen Kolloquia an, durch welche die Wahrheit an den Tag und zur Anerkennung gebracht werden mögte, um auf diesem freundlichen Wege eine nicht durch Machtgebote und Auktoritäten zu erzwingende, sondern nur auf Ueberzeugung zu gründende Einhelligkeit der verschiedenen Landeskirchen so viel als möglich herbeizuführen. So weit die Vorrede.

Ueber den ersten Theil, der, wie schon gesagt, das ganze Wittenberger Examen der Ordinanden enthält, haben wir eben deshalb Nichts weiter hinzuzufügen. Wichtige Stellen aber kommen im zweiten Theile vor, der von Erhaltung des Predigtamtes oder ministerii Evangelici handelt. Hier heißt es, von S. 67 an, daß keine unberufene und unverhörte Personen zum Predigtamte zugelassen werden sollen. „Und mag uns hiemit nicht auferleget werden, als machten wir Menschengebot. Denn das ist gewißlich wahr, daß der Beruf, Verhör, öffentliche Verkündigung bei der Kirche und Gebet, göttliche Ordnungen sind.“ — Tüchtig zum Amte sind, S. 68, „gottesfürchtige Männer, die nicht in öffentlichen Lastern leben, und die christliche Lehre ziemlich gelernet haben, und reine Lehre des Evangelii bekennen, und nicht falsche Lehre, unserer Bekenntniß widerwärtig (d. i. wie aus dem eben vorhergehenden Gegensatze erhellet, der reinen Lehre des Evangelii zuwider,) mit untermengen.“ — Der Ordinandus soll „von dem Superattendenten, und von etlichen mehr Prädikanten, die dabei sein sollen, ordentlich und sittlich verhört werden

von den vornehmsten Artikeln christlicher Lehre. Und so die Verhörer befinden, daß er ziemlichen Verstand hat christlicher Lehre, und nicht mit falscher (also unchristlicher) Lehre befleckt ist, sollen sie ihn zu der Ordinatio zulassen. Dabei soll eine christliche Zusage von ihm genommen werden, nämlich: daß er in diesem heil. Amte mit Gottesfurcht, Glauben und Anrufung zu Gott dienen wolle, und wolle züchtiglich leben und fleißig lernen; item, daß er in der reinen christlichen Lehre, die er in diesem Verhör bekannt hat, und die durch Gottes Gnade in unsren Kirchen einträchtiglich gepredigет wird, mit Gottes Hülfe beständig bleiben wolle, und wolle im Amte treu und fleißig sein." —

Hier haben wir nun den Religionseid, wie er damals gefordert ward, in optima forma, und Jeder, der nur zusehen und vergleichen will, wird auf den ersten Blick bemerken, daß derselbe mit den Worten der oben mitgetheilten Ordinationsscheine genau übereinstimmt. Und zum sicheren Zeichen, daß hiebei durchaus keine Verpflichtung auf irgend eine Menschensatzung, als solche, gemeint oder beabsichtigt sei, wird am Schlusse dieses Abschnittes noch hinzugesetzt: „Weiter sollen keine Cerimonien oder Pflicht hinzugethan werden. Denn diese Ordinatio ist ein öffentlich Zeugniß bei der Kirche, daß diese Person berufen sei, das Evangelium zu predigen, und die Sakramente zu reichen." —

Schließlich stehe hier noch aus dem 4ten Theile dieser K. O., der von Erhaltung christlicher Schulen und Studien handelt, folgende Stelle, in der sich ihr ächt evangelischer Geist am herrlichsten ausspricht. „Der allmächtige Gott hat sich, aus großer Barmherzigkeit gegen die Menschen, um seines lieben Sohnes willen, für und für mit gewissem Gezeugniß geoffenbaret, und seine gnädigen Verheißungen gegeben, und hat diese seine Offenbarungen und seine Lehre durch die Propheten und Apostel in gewisse Schriften fassen lassen. Und hat geboten, daß man der Propheten

und Apostel Bücher lesen und lernen soll. Ja, wir sind also daran gebunden, daß keine Kirche Gottes ist, wo nicht diese einige Lehre, die in der Propheten und Apostel Büchern gefasset ist, bekannt u. angenommen ist, und für und für Anderen vorgetragen u. verkündiget wird. So man nun aus denselbigen Büchern die Lehre lernen muß, so ist hochnöthig, daß Etliche sind, die (sie) lesen können. Und wer Andere unterrichten soll, der muß selbst zuvor bei sich eine ordentliche Summa der ganzen Lehre haben, und wissen, wo und wie alle Artikel (nicht etwa in einem Symbol vorgeschrieben, sondern) in göttlicher Schrift gegründet und erkläret sind. Und damit man gewiß sei vom Verstande göttlicher Schrift, müssen Viele sein, die der Propheten und Apostel Sprache (d. i. wie S. 125 ausdrücklich nachgefügt wird, Hebräisch und Griechisch,) verstehen, und vom gründlichen Verstande Bericht thun und Zeugniß geben können." — Kein kirchliches Bekenntniß darf also als stereotype Schriftauslegung angesehen werden, sondern das rechte Verständniß der Schrift ist aus ihr selbst zu schöpfen, und nur durch Studium der Grundsprachen zu gewinnen. Mehr bedarf es nicht, um überzeugt zu sein, daß da, wo eine Kirchenordnung, die solche Grundsätze für Kirchen und Schulen aufstellte, befolgt ward, von einem absoluten Gebundensein an einen menschlichen Lehrbegriff auch nicht entfernt die Rede sein konnte.

Zu den allerfreisinnigsten Kirchenordnungen gehören zunächst die Dänische und die Schleswig-Holsteinische [841]. Beide wurden von dem Könige Christian III.

---

841) Die Dänische ward ursprünglich Lateinisch von Bugenhagen geschrieben, (vgl. Frick, S. 1641,) hernach aber Dänisch überarbeitet, und findet sich in Kong Christian den Tredies Historie, ved Niels Kreg og Stephan Stephanius, Koph. 1776, S. 542. — Die Schlesw. Holsteinische, unter dem Titel: Christlyke Kerken-Ordeninge, de yn den Fürstendömen Schles-

von Dänemark eingeführt, die erstere auf dem Herrentage zu Odense, 1539, die letztere auf dem Landtage zu Rendsburg, 1542. Der Haupturheber beider ist Bugenhagen, den der Kurfürst von Sachsen, auf eigene Bitte des Königs, dahin schickte, und unter dessen Leitung sie, nach Berathung mit den Gelehrten und Geistlichen des Landes, ausgearbeitet wurden. Beide stimmen daher, wie sich hieraus schon abnehmen läßt, in ihrem Hauptinhalte völlig überein, und die einzelnen Verschiedenheiten betreffen vornämlich nur außerwesentliche Lokalitäten. Wir werden sie daher hier zusammenfassen, die Anführungen aus der Schleswig-Holsteinischen geben, und was aus der Dänischen noch besondere Erwähnung verdient, in Anmerkungen hinzufügen.

„Um nicht undankbar für Gottes Gnade in Christo zu sein, sagt die Vorrede der Schl. Holst. K. O. S. 2, haben wir uns vorgenommen, eine christliche K. O. nach Gottes Wort und Christi Befehl aufzurichten; nicht etwas Neues zu machen, davor behüte uns Gott! sondern offenbar mit unseren Erblanden anzunehmen, was uns unser lieber Herr Gott durch seine Propheten und Apostel befohlen hat; welches auch zuvor die heil. Kirche, d. i. die Christenheit, aus dem Munde der Apostel und Prediger Christi angenommen und gehalten hat, ehe so viel Irrthum dazu geschlagen ist, dadurch das Evangelium Christi verdunkelt und unterdrückt ist." — Nachdem darauf von der bei der Ausarbeitung und Prüfung der K. O. angewandten Sorgfalt und Vorsicht ausführlicher geredet ist [342]), wird fortgefahren: „Und wem wollte

---

wig, Holsten ꝛc. schal geholden werden, ward zuerst 1542 zu Magdeburg durch Hans Walter gedruckt, und noch 1601 zu Schleswig, durch Nikolaus Wagener, unverändert nachgedruckt. — Wir werden die Citate aus beiden minder bekannten Mundarten genau in's Hochdeutsche übertragen.

342) Im Dänischen Texte wird, außer Bugenhagen's Bemühungen, auch noch erwähnt, daß der von den einheimischen Gelehrten gemachte Entwurf zuerst Luthern zur Begutachtung zugekommen sei,

doch diese Ordnung nicht gefallen, der sich sonst einen Christen nennen läßt? Denn hier wird ja nichts Anderes gehandelt, denn allein die reine Lehre des Evangelii.... Wir wollen, daß Gottes Wort, nämlich das Gesetz und Evangelium, rein und lauter geprediget werde..... Dies ist nicht unsere Ordnung, sondern wir folgen darin der Ordnung Christi, als der da ist unser einziger Seeligmacher und gewisses Heil..... Gegen das Evangelium und Christi Einsetzung soll man Niemanden hören, auch nicht einen Engel vom Himmel.... Warum wollen wir denn warten, bis das Koncilium gehalten wird? Koncilia und Menschenordnung können doch Nichts schaffen oder setzen gegen die Ordnung Gottes." — Endlich ist hier noch der bedeutungsvollen Unterscheidung zu erwähnen, die zwischen göttlicher und menschlicher Ordnung gemacht wird. Von demjenigen Theile der K. O., der von der Predigt des reinen Evangelii nach der Schrift, von dem darnach einzurichtenden Wandel der Christen, und von der Verwaltung der Sakramente nach Christi Einsetzung handelt, wird bemerkt: „Welcher ist eine göttliche Ordnung, und soll nicht unsere Ordnung genannt, noch von Jemandem gebrochen werden; wir gebieten aber, daß ein Jeder solche göttliche Ordnung halte, damit wir unsrem Herrn J. Ch., der Solches geordnet und gesetzt, (uns) dadurch gehorsam erzeigen, ihm zu Ehren, und uns zur Seelen Seeligkeit." — Ueber Dasjenige aber, was in Hinsicht der äußeren kirchlichen und gottesdienstlichen Einrichtungen bestimmt wird, heißt es gleich darauf: „Die andere Ordnung dieses Buches mag auch unsere Ordnung genannt werden, darum daß man wohl etwas Gottesfürchtiges darin verwandeln könnte." —

---

der denselben mit mehren anderen in der heil. Schrift hochgelehrten Männern in Wittenberg durchgesehen, und für gut und recht erklärt habe. — In beiden Texten wird darauf hinzugefügt: dies Alles sei blos deshalb angeführt, damit Jeder sehe, daß man nicht leichtsinnig, übereilt und eigenmächtig verfahren habe.

Der erste Abschnitt, von der Lehre, hebt mit den Worten an: „Die Lehre steht zum Ersten in ganzer, vollkommener und unversehrter Predigt des Evangelii, — und bald darauf heißt es wieder: Die ganze, unversehrte, vollkommene Lehre des heil. Evangelii soll bei allen unsren Unterthanen und in allen Orten rein und einträchtig sein.“ Darauf werden einige Hauptstücke der Lehre namhaft gemacht, worauf die Prediger in ihren Sermonen am allermeisten zu sehen haben, und dabei wird ihnen der weise Rath gegeben, vorsichtig zu sein, und insonderheit von solchen Lehren, die den menschlichen Verstand weit übersteigen, nicht zu reden, wenn nicht unüberwindliche Noth vorhanden sei, und das Evangelium Solches von ihnen fordere. — Den folgenden Abschnitt, von der Predigt, eröffnet die Ermahnung: Der Prediger solle bei der Auslegung des Textes, den er deuten wolle, allein was die Wahrheit ist, mit reinen Worten aussprechen, und zwar so, daß er möge verstanden werden. Dies ist das Einzige, was von ihnen gefordert wird, und nicht der mindeste Zwang wird ihnen weiter auferlegt; ja, S. 11 wird ihnen sogar zugelassen, ihren Sermon auch aus anderen Büchern herzunehmen, nur mit der Weisung, allein die Dinge zu verhandeln, welche zu Besserung und gemeinem Nutzen dienlich sind. — Also keine Lehrvorschrift, kein Perikopenzwang, keine dogmatische Subtilitäten, sondern allein, was praktisches Interesse hat! — In dem Abschnitte von der Ordination wird blos im Allgemeinen angegeben, daß die Prediger zum Dienste des Wortes und der Sakramente bestimmt sind, gewisse Zeugnisse der Lehre und des Lebens beibringen, und darum sowohl vom Propsten, als vom Bischof, fleißig examiniret und verhöret werden sollen. Und weiterhin wird ihrer nochmals als zum Amte des Geistes, d. i. zur Predigt des Evangelii Ordinirter erwähnt, und nur von ihnen gefordert, daß sie in der Lehre und im Le-

den rein bleiben [348]). Wie aber der Ausdruck: reine Lehre, zu verstehen sei, darüber giebt eine Stelle in dem Abschnitte von den Schulen Auskunft, wo angeordnet wird, daß man die fähigeren Kinder zum Lesen des N. T. anhalten solle, „daß sie die Religion lauter und rein lernen.“ — Also auch bei der Ordination, wo doch nothwendig davon hätte die Rede sein müssen, kein Wort von einer Verpflichtung auf einen symbolischen Lehrbegriff, sondern nur Hinweisung auf die Schrift, wo allein die reine Lehre zu finden sei. — Von S. 41 an, folgt ein eigener Abschnitt von den Büchern, deren die Pfarrer nicht entbehren können, um sich selbst immer besser zu unterrichten, und zum Lehren immer geschickter zu werden. „Vor allen Dingen, heißt es daselbst, müssen sie haben die Biblia, welche ist ein Born der rechten Gottseeligkeit.“ Darnach werden ihnen auch empfohlen: Luther's Postillen, „daraus sie lernen, wie sie die Evangelia handeln, und dem Volke vorhalten sollen“ (also auch homiletische Muster); — ferner die Apologia Philippi (d. i. die A. K.), „darin die Lehre des Evangelii vertheidiget wird, auch angezogen ist warum und was man glauben und lehren soll“ (also als Hinweisung auf das allein normative Evangelium im Allgemeinen, und zugleich als Angabe und Begründung des Hauptinhalts der reinen evangelischen Lehre); — sodann die *loci communes Philippi*, „darin etliche Oerter der Schrift gehandelt werden, die am meisten zu wissen vonnöthen sind,“ oder nach dem Dänischen: „in welchen die nützlichsten und nothdürftigsten Artikel und Stellen der Schrift auf das Leichteste und

---

348) Im Dänischen findet sich hier auch der Eid, den der anzustellende Prediger leisten soll. In demselben sind der Homagial- und Religionseid zusammengefaßt, und der letztere besteht lediglich in den Worten: „Auch gelobe ich, daß ich fleißig sein will in meinem Amte, das mir befohlen wird, so lange ich dabei bleibe.“ Der Gemeine aber soll der antretende Prediger vorgestellt werden mit den Worten: er sei berufen, dem heil. Evangelio zu dienen. S. 568.

Kürzeste ausgelegt werden" (also als exegetische Muster); — weiter: ein Buch (im Dänischen: irgend ein anderes gutes Buch), worin der Katechismus ausgedeutet sei, mit dem kleinen Katechismo Lutheri, „daß sie wissen mögen, wie sie die Jugend im Anfange christlicher Lehre unterweisen sollen" (also als katechetische Anleitung); — darauf der 39ste Psalm D. Pomerani (dessen im Dänischen nicht erwähnt wird), als eine Art Pastoral-Anweisung, wie hier weitläuftig bemerkt wird; — endlich: der Sächsische Unterricht der Visitatoren, und die gegenwärtige K. O., und zwar, „daß sie wissen mögen, worin sie am allermeisten sollen und müssen geschickt sein." Alle diese Schriften werden ihnen also nicht als Lehrnorm vorgeschrieben, sondern nur als Hülfsmittel und Anleitungen zum eigenen Studium der Schrift, aus der sie Alles schöpfen sollen, an die Hand gegeben, und man sieht, mit welcher Umsicht dabei auf alle Fächer der für die Praxis des Predigtamtes nöthigen theologischen Kenntnisse Rücksicht genommen ist. Ueberdies ist noch ausdrücklich in der Ueberschrift des Kapitels bemerkt, daß hier nur von den Predigern auf dem Lande die Rede sei; denn von den Stadtpredigern konnte man schon stillschweigend annehmen, daß sie ohnehin wohl Gelegenheit und Hülfsmittel genug finden würden, sich immer weiter fortzubilden. —

Von den Bischöfen oder Superattendenten endlich wird in der Schl. Holst. K. O. S. 44 gefordert: „Ein Bischof soll ein gelehrter Mann sein, in der heil. Schrift erfahren, also daß er den Ketzern, falschen Lehrern und antichristischen Widersprechern den Mund stopfen könne mit klarer heil. Schrift und Gottes Worte." — In der Dän. K. O. heißt es ferner, S. 588: „Sie sollen darauf Acht haben, daß alle Prediger recht und einträchtig Christi heiliges Evangelium lehren." Und außerdem giebt sie S. 601 noch den Superattendenten-Eid, der, was die Religion betrifft, so lautet: „Ich gelobe, daß ich, so lange ich in diesem Amte bin, die heil. Schrift recht verhan-

deln will, nach der Gabe, die Gott mir gegeben hat (also nicht nach einer vorgeschriebenen Auslegung), daß ich rechtschaffen das Evangelium und die Sakramente traktiren will, so wie Christus sie eingesetzt hat. Ich will mich in Acht nehmen vor menschlichen Meinungen, und genau bei unseres christlichen Glaubens gewissen Artikeln bleiben. Ich will auch mit großem Fleiße die Prediger an den Kirchen, die mir anbefohlen sind, erinnern, daß sie auch ihrem Amte wohl vorstehen sollen, beides, mit Lehre und Austheilung der Sakramente." — Ein solcher Eid, der nicht blos keine Verpflichtung auf einen menschlichen Lehrbegriff enthält, sondern ausdrücklich alle Menschensatzungen als solche perhorrescirt, lediglich an die Lehre der Schrift bindet, und diese nach bestem Wissen und Gewissen aufzufassen und vorzutragen verspricht, — bedarf keines Lobredners; er ist das Widerspiel alles Papismus, und trägt, als reiner Ausdruck protestantischen Geistes, sein Lob in sich selbst.

Beiden Kirchenordnungen angehängt ist: Lehre und Rath Dr. Joh. Bugenhagen Pomerani von Domherren und Mönchen [344]); — ein Aufsatz, von dem gesagt wird: „den wir hiemit gleichfalls annehmen und gehalten haben wollen." Daraus ist noch folgende Stelle besonders zu beachten: „Wir müssen aus der Schrift uns lehren lassen, was die Gerechtigkeit des Glaubens und gute Werke seien ..... Siehe allein zu, daß Du nicht für Ketzerei scheltest, was Du nicht verstehest; sondern, als Paulus spricht, so sollen wir alle Dinge versuchen, und alsdann, was gut ist, daraus behalten. Wie können wir das thun ohne das Wort Gottes und christlichen Glauben? .... Diejenigen, welche Christo entgegen lehren, die wer-

---

344) In der Schlesw. Holst. plattdeutsch, in der Dänischen lateinisch, mit der Aufschrift: Pia et vere catholica et consentiens veteri ecclesiae ordinatio caerimoniarum pro Canonicis et Monasteriis.

den gehalten für Ketzer ..... Dies Alles sage ich darum, daß wir die Reinigkeit unseres Glaubens, welche wir erkennen, auch öffentlich bekennen mögen; hieher gehört nun, als wir angefangen haben zu sagen, daß wir Nichts wider Gott, das unser christlicher Glaube und das Evangelium der Ehre Gottes nicht leiden können, in der Kirche sagen sollen." — Dies sind die Grundzüge einer lediglich auf das Evangelium gebauten, und mit keinem Worte auch nur auf den mindesten Symbolzwang hinweisenden, vielmehr alle Menschensatzung mit klaren Worten abweisenden und von dem allein unwandelbaren Gottesworte scharf unterscheidenden Kirchenordnung. Und damit man ja nicht glaube, daß auch nur das hier als menschliche Ordnung Vorgeschriebene etwas Unabänderliches und Unverbesserliches sei, wird am Schlusse der Königlichen Auktorisation zum Ueberflusse noch einmal hinzugesetzt: „Und so in einem gemeinen, freien, christlichen Koncilio etwas Besseres oder Mehr beschlossen würde, Demselbigen wollen wir uns auch gleichmäßig und folghaftig erzeigen [345]."

Ein gleich liberaler Geist spricht sich in der K. O. aus, welche der Kölnische Kurfürst und Erzbischof Hermann, gebohrner Graf von Wied, unter großem geistlichem und weltlichem Widerstande einzuführen versuchte [346]. Daß es

---

345) Die Dänische K. O. ward 1542 durch die sogenannten Ripener Artikel, 26 an der Zahl, noch in mehren Punkten, über welche sich Differenzen ergeben hatten, erweitert und näher bestimmt. Da aber diese Punkte insgesammt nur äußere Einrichtungen und Verhältnisse, und zum Theil selbst Lokalitäten betreffen, so kommen sie hier nicht weiter in Betracht. Uebrigens stehen sie a. a. O. gleich nach der K. O. S. 627 ff.

346) Das Historische darüber findet man kurz zusammengestellt bei Schröckh, Bd. 1, S. 127 ff. ausführlicher bei Seckendorf, lib. III. p. 435 ff. und mit vortrefflichen pragmatischen Bemerkungen bei Planck, III. 2, S. 230 ff. Die darüber gewechselten Streitschriften s. bei Salig, Bd. 1, S. 541 ff. und die verschiedenen Editionen bei Frick, S. 2208. Wir haben die seltene Deutsche Quart-Ausgabe von 1545 vor uns, nach der wir die Citate geben werden. Der vollständige Titel ist: „Von Gottes Gn. unsres, Hermanns, Erzbischofs zu Köln und Kurfürsten, einfältiges Bedenken, worauf eine christliche, in dem Worte Gottes gegründete Reformation an Lehr, Brauch der heil. Sakramenten und Cerimonieen,

ihm damit nicht nach Wunsch gelang, thut Nichts zur Sache; hier haben wir nur auf die Beschaffenheit Dessen zu sehen, was er anerkannt zu sehen wünschte. Und daß man Diesem das Prädikat des ächt Evangelischen nicht versagen könne, davon überzeugt man sich bei näherer Ansicht sogleich. — In der vorangestellten Urkunde sagt er: Bei den vielen eingerissenen Irrthümern und Mißbräuchen habe er es für seine Pflicht gehalten, dem Beschlusse des jüngsten Regensburger Reichstages gemäß, für eine Reformation der Kirche auch in seinem Gebiete zu sorgen, und zu dem Ende diese Form und Anleitung zu publiciren; setzt aber sogleich hinzu: „Welche Form und Maaß wir doch mit Nichten fürgeben, als sollte dies eine solche Form und Anleitung christlicher Reformation sein, an der Nichts fehlet, oder Nichts zu verbessern sein sollte, der Andere auch folgen müßten." Er sei nur darauf bedacht, was wider Gottes Wort, oder abergläubig, oder sündlich und ärgerlich eingerissen, abzustellen; weshalb er sich auch nicht auf sich, oder einiges Menschen Verstand, Klugheit, oder Lehre, sondern allein auf Gottes Wort und Jesu Werk vertröste. — Die gegenwärtige Ordnung sei nach fleißigem Erwägen und Verbessern, so viel in Eil habe geschehen können, zusammengetragen; er bitte aber alle Christen, so dies Bedenken lesen oder hören, sie wollen, wo sie Etwas hierin, das nicht dem ewigen Worte Gottes gemäß, befinden, ihn desselbigen

---

Seelsorge und andrem Kirchendienst, bis auf eines freien, christlichen, gemeinen oder National-Koncilii, oder des Reichs teutscher Nation Stände, im heil. Geist versammelt, Verbesserung, bei Denen, so unsrer Seelsorge befohlen, anzurichten sei." — Die Bearbeiter waren Melanchthon und Bucer, und schon diese Namen verbürgen, was man darin zu erwarten habe. Ueber Melanchthon's Antheil an dem Werke vgl. Camerarius, vita Mel. p. 206 ff. Luther's Unzufriedenheit rührte vornämlich nur von dem Artikel vom Abendmahle her, der ihm zu schweizerisch klang, und ihm die Lust benahm, das Uebrige ausführlich durchzusehen. Uebrigens aber äußerte er sich vortheilhaft über das Werk, besonders darüber, daß man seinen Namen nicht angezogen, also keinem Auktoritätsglauben gehuldigt habe. Vergl. sein Schreiben darüber an Brück, bei Walch, Thl. 21, S. 486.

verständigen, und mit göttlicher Schrift in aller Sanftmut unterrichten: so wolle er, was er als zu wirklicher Verbesserung dienlich erkenne, gern aufnehmen, weil in allem Dem, was von Gott und Jesu aus seinem Worte gewißlich auferlegt und geboten sei, in keinem Weg gezieme, auf einiger Menschen gemein oder besonder Gutbedünken und Gefallen einige Stund zu verziehen.

Wie nun schon hieraus hervorgeht, daß er nur eine Reformation nach dem reinen Worte Gottes angestellt wissen wollte, so wird dies noch mehr bestätigt durch Dasjenige, was in der K. O. selbst, über die Lehre festgesetzt ist. — „Dieweil die Lehre Gottes und unsres Heilandes J. Chr. in keiner anderen Schrift auf Erden gefasset ist, denn allein in der Propheten und Apostel Schrift, so ist zum Ersten und Höchsten vonnöthen, daß alle Prädikanten in wahrer Gottesfurcht mit höchstem Fleiß die ganze heil. Schrift lesen und betrachten, sich selbst und Andere zu lehren und zu unterweisen.“ So heißt es gleich auf der ersten Seite, und dieser Punkt ist so wichtig, daß er kurz darauf noch einmal wiederholt wird: „Dieweil dann der ewige Gott seine göttliche, heilwärtige Lehre uns allein in den Schriften seiner lieben Propheten und Apostel fürgegeben hat, und wir sie aus keinen anderen Büchern gewißlich und ungezweifelt erkennen mögen: so sollen alle Pastoren sich in diesen heil. Gottes Büchern üben Tag und Nacht, damit sie tauglich seien, auch Andere zu lehren..... Sie sollen das erstlich wohl und fleißig vermerken, daß sie mit ihrer Lehre halten sollen ob dem gewissen Wort, das gewißlich und ungezweifelt wahr sei, dem man sicheren und beständigen Glauben geben möge. Aus dem sich eigentlich schleusset, daß sie in ihren Predigten und Lehren kein menschliches Gutbedünken noch Gefallen mit ichtem einmischen, sondern allein das pur lauter Gottes Wort predigen und

lehren müssen.“ — Um hiebei nun den gehässigen Vorwurf der Neuerung abzulehnen, wird zunächst gezeigt, daß dieser Grundsatz auch schon in der alten Kirche von je her gegolten habe. „Alle heil. Väter und Lehrer haben der anderen heil. Lehrer Schriften und Meinungen nie darum annehmen wollen, daß dieselben durch so heilige und gelehrte Leute angegeben, sondern allein demnach ein Jeder seine Lehr und Meinung aus der göttl. Schrift, oder mit glaubwürdigen Ursachen bewähret und erweiset hat.“ Und damit der letztere Ausdruck ja nicht gemißdeutet werde, wird sogleich zur Erläuterung hinzugesetzt: „Sie haben auch allein die Ursachen für glaubwürdig erkannt und angenommen, welche sie befinden mögten aus der heil. Schrift herfürbracht und dargegeben zu sein; welche Ursachen alle endlich auf dem Worte Gottes bestehen.“ — S. 3: „Also ist allewegen der Grund, darauf aller Gottseeligkeit Verstand allein beruhen muß, und die Hauptursach unsrer Lehr, an der unser Herz allein hangen soll, die Zeugniß der heil. Schrift; denn dieselbe das Wort Gottes, dem wir in allen göttlichen Sachen allein glauben müssen, allein gewißlich und ohne allen Fehl bezeuget und lehret.... Derhalben die ungewisse Menschenlehre, welche nämlich die Menschen ohne das Wort und Geist Gottes herfürbringen, vergeblich und schädlich sein muß..... Sintemal dann diese heil. Schrift nütz und übergenugsam ist, alle heilwärtige Wahrheit gründlich und gänzlich zu lehren, auch allen Irrthum und Falsch zu entdecken, zu strafen und abzuwenden: so sollen die Prädikanten und Pastören alle ihre Predigten und Lehr aus dieser göttl. Schrift getreulich und gänzlich nehmen, und sich mit allem Fleiß verhüten vor aller menschlichen Lehr und Auslegung, die aus diesem reichen Brunnen göttlicher Lehre nicht herfleußt und genommen ist.“ — Weiterhin ist von Irrlehrern und Verführern die Rede, und es

wird den Predigern die Pflicht auferlegt, dieselben zu widerlegen, und die Christen vor ihnen zu warnen. Und mit welchen Waffen sollen diese Widersprecher bekämpft werden? Soll man sie etwa mit dem Buchstaben kirchlicher Symbole schlagen, und wegen ihrer Abweichung von diesen verketzern? Nichts weniger. Der Rath, der hier gegeben wird, lautet ganz anders. S. 6 heißt es: „Wie nun solches Strafen und Ueberweisen geschehen soll, davon sind diese vornehmsten Regeln. Nämlich: daß man die Artikel des Glaubens mit gewissen, klaren Zeugnissen der Schrift bestätige, und daß die Worte in solchen Sprüchen in ihrem rechten Verstand und ohne Sophisterei angezogen und erhalten werden. Item: daß die dunklen Sprüche durch andre klare und öffentliche Sprüche, die recht zu der Sache, davon man streitet, dienen, erkläret werden.“

Die hier ausgesprochenen Grundsätze geben den besten Kommentar zu der einzigen Stelle dieser K. O., wo von einem Halten an den alten kirchlichen Symbolen die Rede ist, und die wir eben deshalb, weil wir hier den Maaßstab zu ihrer richtigen Beurtheilung in Händen haben, schon jetzt anticipiren müssen. Wenn es nämlich, in dem Artikel von den Wiedertäufern, wo deren Lehren als schriftwidrig und darum nicht zu dulden bezeichnet werden, S. 110 heißt: „Diese Ordnung soll auch gehalten werden mit Anderen, so Ketzereien wider die Symbole und das Volk streuen, erregen oder billigen,“ — so darf man nur die so eben vernommenen Aeußerungen über die alleinige, unabhängige Auktorität der aus sich selbst zu erklärenden heil. Schrift bedenken, um sogleich zu bemerken, daß die angeführte Anordnung nicht von dem Glauben an irgend eine kirchliche Auktorität, — denn diese ist bereits auf das Bestimmteste, wiederholt und mit den stärksten Ausdrücken verworfen worden, — sondern nur von der den Reformatoren jener Zeit gemeinsamen Ueberzeugung eingegeben ist, daß die alten kirchlichen Symbole ein treuer und reiner

Ausdruck des Evangelii seien. Und daß dies nur deshalb so oft erwähnt und hervorgehoben ward, um zu zeigen, daß man nichts Neues lehre, daß vielmehr die Päpstler die Neuerer und daher von der wahren Kirche Abtrünnigen seien, dafür haben wir schon Belege genug gehabt.

Nach Darlegung der erwähnten Grundsätze wird nun der Uebergang zur ausführlichen Behandlung der Haupt-Artikel des christlichen Glaubens gemacht, aber auch hiebei nicht unterlassen, noch einmal den Gesichtspunkt, aus welchem dieselbe zu betrachten sei, auf's Bestimmteste anzugeben. Es wird nämlich diese Anleitung den Predigern nur gegeben: „damit sie sich desto baß in die heil. Schrift schicken, und ihre Lehr desto ordentlicher führen mögen, aber nicht der Meinung, daß sie daran hangen sollen, sondern dadurch in die heil. Schrift geweiset und geführet werden, daß sie daselbst reichlichen und genugsamen Unterricht erlangen."

Ganz diesen Grundsätzen gemäß sind nun auch, in dem Abschnitt von Einsetzung der Pastoren, S. 170 ff. die Forderungen gestellt, welche an die Ordinanden gemacht werden sollen. Außerdem nämlich, daß der Ordinandus gute Zeugnisse von seinem Wandel beizubringen hat, soll zum Anderen Erkundigung geschehen, ob er „ziemlichen Verstand habe und diese Lehre, deren Summa wir in dieser Ordination gefasset, für recht halte und bekenne; welche gewißlich ist die einige christliche Lehre der katholischen, d. i. allgemeinen Kirche Gottes. Zum Dritten; so der Ordinandus die jetzund gemeldete Lehre ziemlich verstehet und bekennet, soll er auch zusagen, bei dieser christlichen Lehre zu bleiben. Auch soll den Ordinandis Nichts wider diese Lehre auferlegt werden, damit sie in gutem Gewissen, unverhindert durch unbillige Beschwerung oder Gelübde, Gott anrufen und seeliglich leben mögen." — Man sieht wie ganz diese Verpflichtung dazu geeignet ist, die Prediger, wie es oben

hieß, in die heil. Schrift zu weisen und zu führen, und wie sorgsam man sich bei derselben vor der Auferlegung alles und jedes Gewissenszwanges verwahrte. — Von der Schola theologica heißt es endlich S. 204: „Zu Erhaltung christlicher Lehr und Kirchenregierung ist nicht allein der Anfang vonnöthen, der in die Kinderschule gehört, sondern hernach im verständigen Alter ist weiter vonnöthen, die ganze Schrift der Propheten und Apostel mit Fleiß und gründlich zu lernen, damit wir die wahre, einige, christliche Lehre, die in Gottes Wort geoffenbaret, und die der rechte Verstand der katholischen Kirche Christi ist, durch Gottes Gnade erhalten, und auf die Nachkommen rein bringen und erben mögen.“ — Auch hier ist es so deutlich wie möglich gesagt, daß nur Gottes Wort in der heil. Schrift die wahre christliche Lehre enthalte, und daß aus der Schrift der rechte Verstand der Kirchenlehre, — also nicht aus der Kirchenlehre der rechte Verstand der Schrift, — zu nehmen sei. — Im Beschlusse des Ganzen wird endlich noch einmal die Versicherung wiederholt: „So der gütige Gott uns, seinen Willen baß zu verstehen, mit der Zeit mehr Gnade geben würde, so wollen wir uns hiemit vorbehalten haben, dies unser Bedenken nach der Richtschnur göttliches Wortes, zu kürzen, zu längern, zu ändern, zu verbessern und zu erklären.“ — So ist diese ganze K. O. vom ersten bis zum letzten Worte eine fortlaufende Protestation gegen alle Menschensatzungen und stehenden Lehrvorschriften.

Diese Kölnische K. O. bezieht sich an einigen Stellen ausdrücklich auf die zu Nürnberg bereits bestehenden Einrichtungen, und wenn man sie mit der Nürnbergischen K. O. [347]) vergleicht, so findet man, wiewohl sie im Ganzen

347) Sie steht in Moser's Corpus juris Evangelicorum ecclesiastici, oder Samml. von Luth. und Ref. K. O. Züllichau 1738, Bd. 2, von S. 666 an; wornach wir die Citate geben werden.

viel ausführlicher ist als diese, doch allenthalben in den Sachen, bisweilen sogar auch in den Worten, völlige Uebereinstimmung mit ihr. Diese Nürnbergische K. O. erschien schon 1533 im Druck, und ist dieselbe mit der Brandenburgischen, Magdeburgischen und Rheinpfälzischen [348]), von denen allen gemeinschaftlich also das hier Anzuführende gilt. Denn, abgesehen von den vielen mit der Kölnischen K. O. gleichlautenden Stellen, wollen wir noch einige andere Zeugnisse des auch hier waltenden Geistes hinzufügen.

Die Nürnbergische K. O. (wie wir sie der Kürze wegen hier nur nennen wollen) besteht aus zwei Theilen: von der Lehre, wie man predigen, und von den Cerimonieen, wie man die Sakramente handeln, auch andere Kirchengebräuche halten soll. — Von der Lehre wird gleich zuerst gesagt: „sie soll nicht zweifentlich oder ungewiß, sondern gewiß sein; darum tauget es nicht, wenn die Prediger ihr eigen oder anderer Menschen Gutbedünken und Wohlgefallen, welches in göttlichen Sachen ungewiß und verführerisch ist, vortragen und lehren wollen; wie doch bisher an vielen Orten lange Zeit, mit großem Schaden der Gewissen,

348) Markgraf Georg von Brandenburg ließ diese K. O. für seine und des minderjährigen Markgr. Albrecht Lande, 1533, ausgehen; und er war es, der den Rath zu Nürnberg vermogte, sie gleichfalls einzuführen. S. Frick, S. 1356. — Auch in Magdeburg ward sie bald darauf angenommen, und schon 1534 erschien daselbst ein wörtlich genauer Abdruck in niedersächsischer Mundart, in 8. — Dasselbe gilt von der K. O. Otthainrichs, Pfalzgrafen bei Rhein, die 1543 in Fol. zu Nürnberg gedruckt ward. — Die beiden Theile der Nürnb. K. O., aus denen wir oben die Hauptstellen geben, enthält sie ganz, und dann ist noch ein 3ter Theil angehängt, der vom Katechismus handelt. — Aus dem vorangedruckten offenen Briefe des Pfalzgrafen stehe hier nur folgende, seine Ansicht und Absicht deutlich bezeichnende Stelle: „Nachdem die alte, rechte, reine christliche Lehre, wie sie durch Christus vom Himmel herabgebracht, und durch seine Apostel verkündiget ist, nach langwieriger Verdunkelung wiederum lauter und klar an den Tag gebracht, und mit beständigen Gezeugnissen der heiligen göttlichen Schrift gegründet ist, ... so haben wir, mit Hülfe und Rath gottesfürchtiger, gelehrter Männer, so der heiligen Schrift und der ersten Apostolischen Kirche Gebrauch kundig sind, diese K. O. lassen verfassen.“ — Vgl. Frick, S. 2105 ff.

geschehen ist; sondern sie sollen allein das heilige, lautere und reine Wort Gottes, das in der heil. Schrift verfasset, und gewiß ist, vortragen und lehren..... Sollen sie nun nicht allein eitel gewisse Lehren führen, sondern auch darob halten, so müssen sie wahrlich die heil. Schrift vor sich nehmen, sich fleißig darin üben, dieselbige allein vortragen, und alle andere Lehre darnach urtheilen." — Dies wird nun weiterhin auf das gegen Irrlehrer zu beobachtende Verfahren angewendet, die ihre falsche Lehre auch mit der heil. Schrift unterstehen zu erhalten, wiewohl sie dieselbe unrecht verstehen und führen. Hätte nun eine unbedingte Verpflichtung auf die A. K. oder irgend ein anderes kirchliches Symbol Statt gefunden, so hätte nothwendig eben dies Symbol als Norm der Lehre gegen die Ketzer aufgestellt, und die Anweisung gegeben werden müssen, nur aus diesem den rechten Verstand der Schrift zu entnehmen, und denselben, im Streite gegen die sich gleichfalls auf die Schrift berufenden, aber sie anders interpretirenden Irrlehrer, geltend zu machen. Aber von diesem servilen, unprotestantischen Auktoritätsglauben ist hier auch nicht die leiseste Spur zu finden.. Man lese und bewundere die freisinnige, wahrhaft evangelische Anweisung, die für den erwähnten Fall den Predigern gegeben wird. „Solch Strafen und Ueberwinden der Ketzer geschieht gemeiniglich in zwei Wege. Und ist der erste, wenn man Schrift gegen Schrift hält, und also den Mißverstand überzeugt und aufdeckt;" — wobei trefflich auf Jesu Beispiel hingewiesen wird, der auch den auf die Schrift sich berufenden Versucher jedesmal mit einem: es stehet geschrieben! zurückgeschlagen habe. — „Der andere Weg ist, wenn man die Schrift recht ansiehet, und beweiset eben durch dieselbe eine andere Meinung, denn die Irrigen vorgeben, und schlägt sie mit ihrem eigenen Schwerdte..... Nun bedürfen diese beiden Wege eine große und stete Uebung in der

heil. Schrift. Denn, die Schrift gegen Schrift halten, erfordert, daß man die Schrift allenthalben wohl wisse. Und Schrift durch sich selbst im rechten Verstand zu erhalten, erfordert, daß man sie gar fleißig ansehe, und ihr tief nachdenke; wie sie denn deß Alles wohl werth ist, und nimmer von uns in diesem Leben mag gar ausgegründet werden. Und da siehet man, wie eine schwere Bürde der heil. Paulus einem Bischof auferleget mit diesen wenigen Worten, da er spricht: Er soll ob der gewissen Lehr halten, und mächtig sein zu ermahnen, und die Widersacher zu strafen. Welcher Bürde wir hiemit allen Pfarrherren, Prediger und Kirchendiener wollen erinnert haben, damit sie sich Tag und Nacht in der heiligen Schrift üben, und ihr Amt getreulich und fruchtbarlich ausrichten." — Deutlicher konnte es nicht gesagt werden, was in Hinsicht der Lehre zur treuen Amtsführung eines evangelischen Predigers erfordert werde, und wer die Speierische Protestation kennt, wird bemerken, daß man hier die Grundsätze derselben nicht blos unverändert beibehielt, sondern auch keinen Fingerbreit darüber hinausgieng, weil man wohl fühlte, daß jede anderweitige Bestimmung schon Abweichung von denselben, und Rückfall in die Gewalt der Menschensatzung sein würde.

Ganz so, wie in der Cölnischen K. O., wird die hierauf folgende Uebersicht der wichtigsten Glaubens-Artikel nicht als bindende Norm, sondern lediglich als Hinweisung auf die Schrift, angekündigt. Dies tritt auch in der Behandlung der einzelnen Artikel immer hervor. Wir begnügen uns, nur Eine ausgezeichnete Stelle, aus dem Artikel von Menschenlehren, noch hieher zu setzen. „Daß Menschenlehren, — heißt es daselbst, — vor Gott vergeblich und verworfen, dazu von allen rechtschaffenen Menschen zu meiden seien, darf keines Zweifels. Denn Christus, unser Herr, der die ewige Wahrheit ist, spricht selbst, Matth. 15: Vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehren, die Nichts denn Menschengebote sind. Ist es dann ein vergeblich Ding, so läßt es je

ein Christ billig unterwegen, dieweil er wohl etwas Besseres, und das er zu thun schuldig ist, dieselbe Zeit kann ausrichten. Nun wäre es ein geringer Schade, wenn nicht noch größere Gefahr und Nachtheil daran hienge. Das geschieht aber gewißlich; denn, wo Menschenlehren regieren und Ueberhandnehmen, da erblindet man, daß man Gottes Wort nicht allein nicht mehr verstehet, sondern auch als den höchsten Irrthum und Ketzerei verfolget; wie man dieser Zeit öffentlich in der Welt sieht und greift. Darum die Christen Menschenlehre nicht allein als ein vergeblich Ding, sondern auch als ein tödtlich schädlich Gift, sollen meiden." — Eine ernste, zu allen Zeiten wohl zu beherzigende Wahrheit: wo menschliche Lehrvorschriften den Sinn des Gotteswortes bestimmen, da ist nicht blos das rechte Verständniß der evangelischen Wahrheit verschlossen und gebunden, sondern auch Verketzerung und Verfolgung Derer, die es als evangelisch-protestantische Christen mit Gewissensfreiheit suchen, an der Tagesordnung! Diese Bevormundung des Evangelii und diese Herrschaft der Menschensatzung weiset die vorliegende K. O. auf's Entschiedenste ab, und zu dem Ende werden die Prediger noch einmal am Schlusse, mit Worten der Protestation und des Abschiedes zu Speier 1526, ermahnt, ihr Amt so zu führen: „wie sie das gegen Gott, den Allmächtigen, als den gerechten Richter, dem alle Gedanken oder Menschenherzen, zu geschweigen ihre Werke, Thaten und Handlungen, unverborgen sind, auch gegen die Obrigkeit, getrauen zu verantworten," — und darauf wird endlich hinzugesetzt: „Hiebei soll es auf diesmal bleiben; denn was mehr in den Kirchen christlicher Zucht nützlich zu ordnen, zu ändern und zu bessern sein wird, und was in zufallenden Nöthen göttlich zu handeln sei, wird zu jeder Zeit den Kirchendienern unverhalten bleiben; so sollen sich auch die Kirchendiener selbst darin schicken (dieweil nicht möglich ist, Alles, so in der Kirchenversammlung ordentlich soll ausgerichtet werden, in den Buchstaben zu ver-

Ein guter Prediger prediget das reine Wort Gottes, als den Predigern Christus befohlen hat. .... Ein böser Prediger aber prediget, neben dem Evangelio, was er mit Gottes Worte nicht beschirmen kann, und lehret Menschenlehre. .... Darum sind zu vermeiden die alten und neuen Verführer die nicht recht Gottes Wort den Leuten vortragen, sondern hangen an Menschenlehren, oder stecken, unter dem Namen des Evangelii, voller Opinion und Menschengedanken, da sie lieber sollten stecken voll Glaubens, und sich lassen begnügen an der schlichten Wahrheit Christi. .... Um nun solche Diener des Wortes zu überkommen, müssen und wollen wir auch haben einen Superattendenten, der darauf sehe, was man lehret, und wie. Denn wir wollen, durch Gottes Geist, einträchtige Predigten nach dem Worte Gottes haben, und nicht leiden falsche Predigt wider das Evangelium." — Man bemerke wohl, wie sowohl hier, als kurz vorher, die Definition von falscher Predigt, ohne die mindeste Erwähnung eines Symbols oder kirchlichen Bekenntnisses, mit einfacher Hinweisung auf das Evangelium, als einziges Kriterium, gegeben wird. — Weiterhin wird es den Predigern zur Pflicht gemacht, zum schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit zu ermahnen; wobei aber gleich wieder hinzugesetzt wird: „allein wider Gottes Wort sollen wir nicht thun um der Obrigkeit willen; denn da ist Gott die höchste Obrigkeit; der soll allein über unsren Glauben herrschen." — Nach diesen Grundsätzen ist es denn kein Wunder, daß es von der Prüfung der anzunehmenden Prediger blos heißt: Der Superattendent solle sie verhören, ob sie auch geschickt genug seien, das Volk mit Gottes Wort verständiglich zu lehren. — Doch, wie ernstlich man darauf bedacht war, sich gegen jede Herrschaft des Menschenwortes zu sichern, und lediglich bei der reinen Lehre der Schrift zu bleiben, dafür zeugt

besonders noch eine kräftige Stelle in dem Abschnitt von der Messe, wo die unbedingte Verwerfung aller Zusätze früherer und späterer Kirchenlehrer zu der einfachen Anordnung Christi, durch folgende Worte motivirt wird: „Wir sind nicht gebauet auf diese oder jene Doktores; da sind gute Christen gewesen, ehe die Doktores gebohren wurden; sondern wir sind gebauet, darauf alle heilige Doktores und alle Christen gebauet sollen sein, auf das Fundament der Propheten und Apostel, welches Fundament ist Christus; den sollen wir hören. Auf dem haben die Propheten und Apostel mit ihrer Lehre gebauet, nach Gottes Befehl; deß sind wir gewiß. Wider Christi ausgedrückt Wort, und wider die offenbare Lehre der Propheten und Apostel, nehmen wir keine Menschenlehre an, sie sei heilig oder unheilig. Die heiligen Doktores haben das auch nicht begehret, sondern mit ihren Schriften uns gewiesen zur heil. Schrift, mit Bekenntniß, daß ihre Meinung nicht sollte gelten, wo sie befunden würde, daß die heil. Schrift anders sagte. Welches Augustinus mehr als Einmal in seinen Schriften bekannt hat. Welches auch die Wahrheit wider alle Mutwillige erfordert. Denn wider Gottes Wort sollen wir Niemand glauben." — Man sieht auf den ersten Blick, wie vollkommen Dies mit den früher beigebrachten, wiederholten Aeußerungen der Reformatoren übereinstimmt, daß auch ihre Bekenntnisse die Christen nur zur heiligen Schrift weisen, und nicht gelten sollten, sobald sie der Lehre der Schrift nicht gemäß befunden würden. — Am Schlusse des Ganzen endlich wird, ganz wie in der Nürnberger K. O., noch hinzugesetzt: „Andere Stücke, in dieser Ordnung nicht begriffen, befehlen wir alle dem Worte Gottes durch unsern Prediger," — wodurch die evangelische Gewissensfreiheit in dem weitesten Umfange geltend gemacht wird.

Noch in demselben Jahre 1531 erschien die Lübeckische K. O. gleichfalls von Bugenhagen verfaßt, und in

Ein guter Prediger prediget das reine Wort Gottes, als den Predigern Christus befohlen hat. .... Ein böser Prediger aber prediget, neben dem Evangelio, was er mit Gottes Worte nicht beschirmen kann, und lehret Menschenlehre. .... Darum sind zu vermeiden die alten und neuen Verführer die nicht recht Gottes Wort den Leuten vortragen, sondern hangen an Menschenlehren, oder stecken, unter dem Namen des Evangelii, voller Opinion und Menschengedanken, da sie lieber sollten stecken voll Glaubens, und sich lassen begnügen an der schlichten Wahrheit Christi. .... Um nun solche Diener des Wortes zu überkommen, müssen und wollen wir auch haben einen Superattendenten, der darauf sehe, was man lehret, und wie. Denn wir wollen, durch Gottes Geist, einträchtige Predigten nach dem Worte Gottes haben, und nicht leiden falsche Predigt wider das Evangelium." — Man bemerke wohl, wie sowohl hier, als kurz vorher, die Definition von falscher Predigt, ohne die mindeste Erwähnung eines Symbols oder kirchlichen Bekenntnisses, mit einfacher Hinweisung auf das Evangelium, als einziges Kriterium, gegeben wird. — Weiterhin wird es den Predigern zur Pflicht gemacht, zum schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit zu ermahnen; wobei aber gleich wieder hinzugesetzt wird: „allein wider Gottes Wort sollen wir nicht thun um der Obrigkeit willen; denn da ist Gott die höchste Obrigkeit; der soll allein über unsren Glauben herrschen." — Nach diesen Grundsätzen ist es denn kein Wunder, daß es von der Prüfung der anzunehmenden Prediger blos heißt: Der Superattendent solle sie verhören, ob sie auch geschickt genug seien, das Volk mit Gottes Wort verständiglich zu lehren. — Doch, wie ernstlich man darauf bedacht war, sich gegen jede Herrschaft des Menschenwortes zu sichern, und lediglich bei der reinen Lehre der Schrift zu bleiben, dafür zeugt

besonders noch eine kräftige Stelle in dem Abschnitt von der Messe, wo die unbedingte Verwerfung aller Zusätze früherer und späterer Kirchenlehrer zu der einfachen Anordnung Christi, durch folgende Worte motivirt wird: „Wir sind nicht gebauet auf diese oder jene Doktores; da sind gute Christen gewesen, ehe die Doktores gebohren wurden; sondern wir sind gebauet, darauf alle heilige Doktores und alle Christen gebauet sollen sein, auf das Fundament der Propheten und Apostel, welches Fundament ist Christus; den sollen wir hören. Auf dem haben die Propheten und Apostel mit ihrer Lehre gebauet, nach Gottes Befehl; deß sind wir gewiß. Wider Christi ausgedrückt Wort, und wider die offenbare Lehre der Propheten und Apostel, nehmen wir keine Menschenlehre an, sie sei heilig oder unheilig. Die heiligen Doktores haben das auch nicht begehret, sondern mit ihren Schriften uns gewiesen zur heil. Schrift, mit Bekenntniß, daß ihre Meinung nicht sollte gelten, wo sie befunden würde, daß die heil. Schrift anders sagte. Welches Augustinus mehr als Einmal in seinen Schriften bekannt hat. Welches auch die Wahrheit wider alle Mutwillige erfordert. Denn wider Gottes Wort sollen wir Niemand glauben." — Man sieht auf den ersten Blick, wie vollkommen Dies mit den früher beigebrachten, wiederholten Aeußerungen der Reformatoren übereinstimmt, daß auch ihre Bekenntnisse die Christen nur zur heiligen Schrift weisen, und nicht gelten sollten, sobald sie der Lehre der Schrift nicht gemäß befunden würden. — Am Schlusse des Ganzen endlich wird, ganz wie in der Nürnberger K. O., noch hinzugesetzt: „Andere Stücke, in dieser Ordnung nicht begriffen, befehlen wir alle dem Worte Gottes durch unsern Prediger," — wodurch die evangelische Gewissensfreiheit in dem weitesten Umfange geltend gemacht wird.

Noch in demselben Jahre 1531 erschien die Lübeckische K. O. gleichfalls von Bugenhagen verfaßt, und in

niedersächsischer Mundart geschrieben [350]). Derselbe Verfasser läßt schon denselben Geist erwarten. Es ist aber interessant, diesen Geist sich in immer neuen Weisen aussprechen zu hören, und deshalb wollen wir auch aus dieser K. O. einige Stellen hieher setzen. Zuerst zieht die Vorrede, die sich als eine Summa der K. O. ankündigt, unsre Aufmerksamkeit auf sich. Hier heißt es von dem Superattendenten: er müsse ein gelehrter Mann, der heil. Schrift erfahren, sein; er solle darauf sehen, daß einträchtiglich und recht aus Gottes Worte geprediget und gelehret werde; deshalb solle er sowohl selbst mit seinem Exempel vorangehen, als auch Lektionen aus der heil. Schrift halten, welches den Predigern zu rechter Auslegung des Gotteswortes auf den Kanzeln sehr dienlich sein, und auch für die Zuhörer großen Nutzen bringen werde; denn: „so viele gute Zuhörer der Superattendent hat, so viele Lehrer und Helfer hat er auch zu Gottes Worte und zu der heil. Schrift, da ein jeglicher frommer Zuhörer ja in seinem Hause, oder seiner Herberge, nachsehen wird, was er Gutes gehört hat.“ — Ganz nach der Art der Beroenser, von denen in der Apostelg. gerühmt wird, daß sie täglich in der Schrift forschten, ob sich's auch also hielte. — In einer hinzugefügten Vermahnung heißt es noch ausführlicher und bestimmter: „Wir müssen ja gelehrte Prediger haben; die sollen anders nicht lehren, als Gott und Gottes Sohn, unser lieber Herr Christus, befohlen haben, und durch seine Propheten und Apostel predigen lassen; d. i. sie sollen nicht anders predigen oder lehren,

350) Der in's Hochdeutsche übersetzte Titel lautet: Der Kaiserlichen Stadt christliche Ordnung, zu Dienste dem heil. Evangelio, christlicher Liebe, Zucht, Friede und Einigkeit, wie die Jugend in einer guten Schule zu lehren, und die Kirchendiener und die rechten Armen christlich zu versorgen. Durch Jo. Bugen. Pom. beschrieben. Gedruckt in Lübeck durch Joh. Balhorn. 1531, in 8.

als in der heiligen Schrift vorgeschrieben ist; was sie mit Gottes Worte fest, klar und rein, ohne allen Zweifel, nicht bewähren können, dessen sollen sie sich göttlich und christlich enthalten..... Was wider Gottes Wort, und wider die Art des rechten Christenglaubens ist, Das sollen Christenleute nicht annehmen, sondern verfluchen, wenn es auch ein Engel aus dem Himmel, was doch nicht möglich ist, lehren und gebieten würde..... Langer Gebrauch und Gewohnheit wider Gottes Wort und Wahrheit hilft nicht." — (Also keine Verjährung und Vererbung der Glaubenslehren!) — „Schon Augustinus sagt: Christus hat nicht gesprochen: ich bin die Gewohnheit, sondern also: ich bin die Wahrheit." — In dem Artikel von der Messe wird gegen die papistischen Mißbräuche abermals der Grundsatz hervorgehoben: „Wer Christo nicht hören will, sondern Menschenlehren und seinem eigenen Kopfe folgen, der hat sein Urtheil;" welches dann mit vielen Bibelsprüchen belegt wird. Darauf heißt es zuletzt: „Darum, als in allen Sachen, das Wort Gottes betreffend, so auch in dieser Sache, sollen wir, als rechte Christen, dem Befehle Christi nachfolgen, und Alles, was dem nicht mit, oder auch entgegen, Das sollen wir halten für unchristlich u. verdammt." Von der Annehmung der Diener des Wortes in der Kirche heißt es S. 47: „sie sollen den geistlichen Orden empfangen, davon sie mögen heißen ordinati ad ministerium *spiritus, non litterae*, d. i. Leute, die verordnet sind zu predigen das Evangelium Christi," oder, wie gleich darauf hinzugesetzt wird, „verordnet zum Evangelio und den Sakramenten, nicht zu machen, sondern auszutheilen," — also Jesu Lehre und Anordnungen nicht nach eigenem Gutdünken, oder nach anderer Menschen Vorschrift zu bestimmen, sondern so zu nehmen und zu geben, wie sie von ihm selbst herrühren. —

Des Superattendenten Amt u. Stellung wird S. 50 so angegeben: „ihm mit seinem Adjutor soll die ganze Sache aller Prediger und der Schulen befohlen werden, nicht zu herrschen, (denn solcher Prälaten können wir wohl entbehren,) sondern so viel die Lehre und Einigkeit betrifft, darauf zu sehen, was man lehre und wie. Denn wir wollen einträchtige Predigten nach dem Worte Gottes haben über die ganze Stadt." Und nun folgt eine weitere Ausführung des Gedankens, ganz wie in der Braunschweiger K. O., aus der wir sie oben schon mitgetheilt haben. — Vortrefflich und kräftig endlich sind die Worte des Beschlusses: „Solches Alles in dieser unserer Ordnung ist gehandelt und angenommen nach Gottes Worte. Wir wollen also dem Evangelio Jesu anhangen, als auch das Evangelium und die Apostolischen Schriften lehren; daß den kaiserlichen .... Rechten keinerlei Weise Abbruch geschehe. Was recht ist, Das bleibt recht. Wider Gottes und das natürliche Gesetz ist kein Recht. Sondern wir wollen gerne, als wir schuldig sind nach Christus Lehre, dem Kaiser geben, was dem Kaiser gehört, so doch, daß wir daneben mögen Gott geben, was Gott gehört." Auch hier also keine Spur von symbolischer Verpflichtung; auch hier männlicher Kampf gegen Menschensatzung und für Gewissensfreiheit; auch hier feste Behauptung des Gotteswortes, und der natürlichen Gesetze und Rechte des Menschen.

Auch in Hamburg ward noch in demselben Jahre eine gleichfalls von Bugenhagen verfaßte K. O. eingeführt[351]),

351) Sie findet sich in einer von Bugenhagen selbst herausgegebenen Schrift: Von mancherlei christlichen Sachen tröstlicher Lehre, genommen aus der Lübecker, Hamburger und Braunschweiger Ordnung, durch Joannem Bugenhagen Pomern 1531; in welcher er die Hauptstücke der genannten 3 Ordnungen zusammenstellt, um durch ihre weitere Bekanntmachung auch anderen Christen nützlich zu werden, wie er selbst in der Vorrede sagt. Die Hamburger K. O. steht S. 155—245, und auf diese Seitenzahlen werden sich unsere Citate beziehen, die wir auch hier in treuer Uebersetzung aus der niedersächsischen Mundart geben.

die nicht minder reich an freisinnigen und kräftigen Aeußerungen evangelischen Geistes ist. — Mit sichtbarer Freude über den glücklichen Fortgang des Evangelii dankt er Gott in der Vorrede: „daß hier (in Hamburg) vom Anfange bis zu dem Vertrage (des Rathes und der Bürgerschaft) Nichts begehret ist anders, als daß man hier mögte frei predigen das reine Wort und das lautere Evangelium Christi mit aller heil. Schrift, welches bisher mit Menschenlehren und Mißglauben verdunkelt, und unbekannt war..... Dazu ist auch begehret und gefordert, daß man die Sakramente wolle in solchen Brauch stellen, als Christus mit klaren Worten befohlen, und die Apostel, von Christo gesandt, gelehret haben;.... und daß aus der Kirche mögte weggethan werden, was so lange hier ohne Gottes Wort und wider Gottes Wort und wider den Christenglauben gehalten ist, unter Gottes Namen." — S. 158: „Es ist allein gefordert, daß die erkannte Wahrheit bei ihnen und ihren Kindern mögte unverhindert gäng und gäbe sein." — S. 161: „Es ist getrachtet, daß man habe gelehrte, fromme, und in der Schrift gewaltige Pastores und Prädikanten..... In den Stücken, die von Christo uns befohlen sind, können wir nicht annehmen ein Koncilium, oder Menschenbefehl, anders zu glauben, oder zu thun.... Den Predigern ist befohlen, zu strafen und zu trösten, nicht aus ihrem Kopfe, oder aus Menschenlehre, sondern aus Gottes Worte und dem Evangelio J. Ch." — S. 166: „Die alten Doktores in der Christenheit haben die heil. Schrift genannt canonicam scripturam, i. e. regularem, d. i. die Regel-Schrift, oder die rechte Schnur-Schrift, darnach man sich richten soll, als nach einer Regel oder Richtschnur. Denn daraus lehrten sie das Volk; daraus stritten sie wider die Ketzerei; was darin nicht war, damit wollten sie ungefangen sein. Alsdann auch

recht ist. In der Christenheit soll ja Gottes Wort mit Menschenlehren nicht verdunkelt oder niedergelegt werden.“ — S. 170: „Die Papisten haben eine Kirche, die vom Evangelio nicht weiß, sondern hasset und verfolget es auf's Höchste. Wir erkennen eine heil. Kirche, die mit dem Blute Christi geheiliget ist; aber nicht die, die sich allein mit Traditionen und Menschenlügen ausstaffiret hat..... Wird ein gemeines Koncilium die freien christlichen Cerimonieen auf eine andere Weise stellen, nicht wider Gottes Wort, oder die Gewissen zu bestricken, so wollen wir es gerne annehmen. Was aber wider Gottes Wort und den Christenglauben ist, das nehme der Teufel an!“ — S. 178: „Alles Singen in der Kirche soll aus der heil. Schrift sein, oder mit Gottes klarem Worte und dem christlichen Glauben bewähret.“ — Besonders auszuzeichnen sind die Grundsätze, die von S. 226 an, über Gelübde aufgestellt werden: „Ein Gelübde, das man Gott geloben mag und das man halten soll, soll zwei Stücke an sich haben. Erstlich soll es möglich sein dem Menschen zu thun. Zum Anderen soll es göttlich sein, d. i. es soll nicht sein wider Gottes Wort, oder wider die Natur und Art des rechten Christenglaubens.“ — Von diesen beiden Erfordernissen wird nun in dem ganzen Abschnitte ausführlicher gehandelt. S. 225: „Was ein böses Ende will haben, oder einen Handel wider Gottes Gebot und Wort, das muß gewandelt sein, wäre es auch aus Unwissenheit noch so englisch angehoben. S. 231: Wenn nun wider solche Frevel-Gelübde, welche in der Schrift keinen Befehl Gottes haben, Gottes Wort zu stark wird, so wollen sich die Teufels-Lehren mit Menschenworten beschirmen, und sprechen: sagt doch Hieronymus u. s. w. — Was dünket Dich, ist das nicht ein prächtig Wort, davor alle Gottes Worte weichen sollen? Wer hat uns an Hierony-

mus oder Augustinus gebunden wider Gottes Wort, daß sie unsere Gewissen sollen verstrikken? Freilich sollte man nicht solch Ding geloben; aber wenn es aus Unwissenheit geschehen ist, sollten darum die Teufelslehren nicht mit Gottes Freiheit und Wort gebrochen werden? — S. 235: Was Unrecht ist, das sollst Du nicht halten, bei Verlust Deiner Seelen Seeligkeit, wenn Du auch dasselbige hunderttausendmal gelobet und geschworen hättest. — S. 236: Ewige Gelübde waren nicht im A. T. und im N. T. ist Nichts von solchen Gelübden, ohne das Gelübde, das wir Christo zusagen. Doch verführet uns die alte Schlange, daß wir Christen, durch Christi Blut befreiet, uns mehr verbinden, und verstricken mit Teufels-Lehren. S. 237: Paulus nennet solche Traditionen, — darum ausgedacht und erfunden, daß die Gewissen, die in Christo könnten vor Gott frei sein, nicht sollen frei sein, — Teufels-Lehren, 1. Tim. 4., und sagt, daß Der ein guter Diener Christi sei, der dawider lehret, oder prediget. Nun heißet man solche Diener Ketzer, darum daß sie das Evangelium lehren, und Teufels-Lehren verdammen." — Wo solche Grundsätze galten, da begreift es sich von selbst, daß jede unbedingte Verpflichtung auf einen menschlichen Lehrbegriff, als etwas eben so Sündliches als Unmögliches, verworfen werden mußte.

Der Bremischen K. O. erwähnt Bugenhagen in der oben angeführten Schrift nicht mit als seines Werkes. Sie ist es auch nicht ganz und ursprünglich, sondern von den dortigen Stadtpfarrern verfaßt, Bugenhagen vom Rathe zur Prüfung zugestellt, von ihm nach genauer Durchsicht genehmigt, und darauf von der Obrigkeit angenommen und publicirt [352]). Bugenhagen's Urtheil über diese K. O. —

---

352) Der aus dem Niedersächsischen übersetzte Titel lautet wörtlich: Der ehrenreichen Stadt Bremen christliche Ordnung, nach dem heiligen

die ihm nur in Hinsicht der Versorgung der Prediger nicht genügte, — ist ganz beifällig. „Bei Christen und redlichen Leuten ist kein Zweifel, daß diese Ordinanz göttlich, christlich, billig und nütze ist," sagt er darüber in dem vorangedruckten Sendschreiben an den Rath. Und für die Richtigkeit dieses Urtheiles bedarf es nur einiger Belege aus der K. O. selbst. Schon in der Vorrede heißt es von den Prädikanten: „Ihr Amt fordert, daß sie mit dem heil. Evangelio falsche Gottesdienste und Lügenpredigt abbrechen..... Neben der Apostolischen Lehre werden hier etliche freie u. christliche Cerimonieen, mit der Lehre reimend und mit dem christlichen Glauben übereinstimmend, aufgerichtet und verordnet, — nicht zur Verdüsterung des Glaubens, Beschwerung der Seelen und Strikken der Konscientien, sondern zur Besserung, Friede und Einigkeit der Gemeine." — In der K. O. selbst wird zuerst vom Predigtamte gehandelt: „Fromme, gelehrte und treue Diener des Evangelii sind erwählet, und ihnen kommt zu, das Evangelium zu predigen, als Christus das sebst gethan, und seinen Aposteln zu thun befohlen hat," — also nicht grade so, wie es in irgend einem menschlichen Lehrbegriff aufgefaßt und vorgetragen ist. Doch dies wird noch deutlicher durch das Folgende: „Das Evangelium zu predigen, verfasset in sich zwei Stücke: es verdammt am Ersten Alles, was unser ist, alle Menschen-Gerechtigkeit und Lehre; darnach giebt es Zeugniß von Christo..... Allen Predigern ist geboten, das Evangelium ganz zu predigen, und nicht Ein

---

Evangelio, zum gemeinen Nutzen, samt etlicher christlicher Lehre ihrer Prädikanten. Mit dem Motto: 1 Kor. 2: Quae a Christo donata sunt nobis, loquimur; non in doctis humanae sapientiae verbis, sed quae docet Spiritus Sanctus. Gedruckt zu Magdeburg, durch Michel Lotther, 1534, in 8. — Vorangedruckt ist Bugenhagen's Sendschreiben an den Rath, v. 1533, und der Brem. Prädikanten Schreiben an den Rath bei Einreichung des Entwurfs. Angehängt die Annahme der K. O. nebst einem Mandat wider die Sakramentsschänder.

Stück ohne das andere..... Den Sektenmachern sollen sie mit Gottes Worte und mit der heilsamen Lehre Christi, und mit der Väter Schriften (die, wie wir wissen, immer als Beweis, daß ihre Lehre keine Neuerung sei, angeführt wurden,) den Mund stopfen, und wenn sie, vermahnet, verkehrt bleiben, vermeiden," — also nicht verketzern und verdammen. — Von der Obrigkeit wird gesagt: „Das Gesetz und Schwerdt ist aufgerichtet, um damit alles Dasjenige zu wehren und zu strafen, was der heilsamen Lehre entgegen ist, nach dem herrlichen Evangelio des seeligen Gottes." — In der Approbation des Rathes endlich wird die Annahme und Einführung der K. O. aus dem Grunde gerechtfertigt, weil die darin verfaßte Lehre von den Hochgelehrten der göttlichen Skriptur, nach derselben, als der rechten Richtschnur, gemessen, bezeuget und bewähret ist. — Auch dies ist wichtig, weil man daraus sieht, daß die Obrigkeit sich nicht das Recht anmaaßte, Glaubensvorschriften zu geben, sondern es ihres Amtes hielt, den Zeugnissen der Schrift zu folgen, und deren alleinige Auktorität aufrecht zu erhalten und zu beschützen. — Dies sind die am meisten charakteristischen Stellen einer K. O., die freilich, wie die gegebenen Proben zeigen, den Bugenhagen'schen Arbeiten an Klarheit, Präcision und Nachdruck bei Weitem nicht gleichkommt, und durch ein oft fast zu kleinliches Detail den Total-Eindruck schwächt, in der aber dennoch derselbe rein evangelische Geist unverkennbar waltet, der sich über alle Fesseln der Menschensatzung und des Auktoritätsglaubens erhebt. Besonders eigenthümlich ist es ihr, daß sie sich, bei jedem vorgetragenen Satze, von Anfang bis zu Ende immer auf Bibelstellen bezieht; wiewohl auch hier das Bestreben, nur in Worten der Schrift zu reden, und den Rand mit dicht gedrängten Citaten zu füllen, allzu ängstlich ist. Indessen, wo die Tendenz so löblich ist, da mag lieber zu Viel, als zu Wenig geschehen. Genug, daß auch hieraus nur desto sichtbarer das Bestreben hervorleuchtet, Alles auf die Schrift zu gründen, und nicht das

Mindeste gelten zu lassen oder vorzuschreiben, was sich mit ihren Aussprüchen nicht belegen läßt.

Gern hätten wir, außer den bisher angeführten Bugenhagen'schen Arbeiten, auch einen ähnlichen Auszug aus der K. O. gegeben, die der berühmte Pommer seinem Vaterlande schenkte, und die 1535 auf dem Landtage zu Treptow, wohin er berufen war, angenommen, und bei der bald darauf von ihm angestellten Visitation eingeführt ward [353]). Es ist uns aber, bei allem Reichthum der hiesigen Bibliotheken, nicht möglich gewesen, dieselbe in dieser ihrer ursprünglichen Gestalt zu erhalten. Denn auf die neuere Ausgabe von 1563 können wir für unseren gegenwärtigen Zweck nicht mehr bauen, da diese, wie in der Vorrede selbst bemerkt wird, schon wesentlich verändert ist, und nicht blos die A. K. und deren Apologie, sondern auch die Melanchthon'sche Repetition von 1552, Luther's Katechismus, die Schmalk. Artikel und Melanchthon's loci communes, als Lehrnormen aufstellt: wie denn überhaupt solche Veränderungen, nach dem Religionsfrieden, fast in allen K. O. sichtbar werden. Daß indessen dergleichen Verletzungen der evangelischen Freiheit in der ersten Ausgabe, wie sie von Bugenhagen selbst herrührte, nicht enthalten gewesen sein können, läßt sich schon aus der Vergleichung seiner übrigen gleichzeitigen Arbeiten in diesem Fache, mit völliger Sicherheit schließen. Die ausführlichste Nachweisung über diese K. O. giebt das große Pommersche Kirchen-Chronikon *D. Danielis Crameri*, Alt-Stettin, 1628, fol. Das 33ste Kapitel des 3ten Buches handelt von dem Treptower Landtage, wohin Bugenhagen geladen war, dessen K. O. 1535 in 8., 5 Bogen stark, gedruckt ward; wogegen die erwähnte spätere Ausgabe in 4. viel voluminöser ist. Die von Cramer a. a. O. gegebene ausführliche Inhaltsanzeige beweiset, daß diese Arbeit Bugenhagen's am meisten mit

---

353) S. Seckendorf, lib. III. p. 141, und Frick, S. 1424 und 1503.

der Braunschweigischen K. O. übereinstimmt, deren Geist man denn ohne Zweifel auch in ihr wiederfinden wird. — Müssen wir uns nun hier mit dieser allgemeinen Angabe begnügen, so können wir dagegen desto ausführlicher von einer anderen uns noch übrigen K. O. reden, die zu den allerausgezeichnetsten gehört.

Dies ist die von Urbanus Regius verfaßte, 1536 eingeführte, Hannöverische K. O.[354]), die, bei geringer Umständlichkeit in den einzelnen Vorschriften, eine Fülle evangelischen Geistes mit Klarheit, Bündigkeit und Wohlredenheit entwickelt, und sich, ihrem bei Weitem größten Theile nach, mit der Darlegung und Rechtfertigung des protestantischen Princips beschäftigt. In dieser Hinsicht ist sie ein wahres Muster. Wir wollen versuchen, so viel es sich in der Kürze thun läßt, das Wichtigste auszuheben; denn das Wählen ist schwer, wo Alles vortrefflich ist.

„Man hat uns, — von dem Gedanken geht die Vorrede aus, — Ketzer genannt, weil wir uns von Banden menschlicher Pharisäersatzung entlediget, und das lautere Wort Gottes angenommen haben. Aber ein Ketzer ist, nach göttlicher Schrift, nur Der, der wider das heil. Evangelium lehrt oder glaubt, und so er mit rechtem Grund der Wahrheit unterrichtet und gewarnet wird, Nichts desto weniger auf seinem Irrthum verharret. Daraus dann folget, daß uns Niemand mit der Wahrheit kann Ketzer schelten, dieweil noch bis auf diesen Tag, nach veränderter Religion, unser Widerpart niemals auf

354) Der Titel ist: K. O. der Stadt Hannover, durch D. Urb. Regium. Magdeb. 1536, in 8, in hochdeutscher Sprache. Einer späteren Ausg. von 1688 sind 2 Schreiben der Reformatoren vorgedruckt, ein Deutsches v. Luther, v. 1534, und ein Lat. v. Melanchthon, von 1536, worin Beide ihre Zufriedenheit mit der K. O. ausdrücken. Der Verf., Urb. Regius, war früher Prediger zu Augsburg, und ward von dem Herzog Ernst zu Lüneburg, der ihn daselbst 1530 auf dem Reichstage kennen lernte, mitgenommen und zum Superintendenten gemacht. Vgl. Frick, S. 1232.

uns beweiset hat, daß wir einen Artikel wider das heil. Evangelium hätten geglaubet oder beschirmet, sondern was die Propheten, Christus und die Apostel und die erste Kirche gelehrt, geglaubt, und uns zu glauben gegeben haben, das halten wir als den rechten Grund christlicher Lehre." — Weiterhin wird der A. K. auf folgende ächt evangelische Weise erwähnt: „Unsere Lehre, wie wir sie halten, ist zu Augsburg vor K. M. und den Ständen des heil. Röm. Reichs öffentlich bekannt, und im Druck ausgeschrieben worden; dawider wir noch keine gründliche Widerlegung gesehen haben, darauf sich die Konscienz in der Noth verlassen mögte." — Nur darum also, weil ihre Ueberzeugung, daß dies Bekenntniß der evangelischen Lehre gemäß sei, noch nicht hat widerlegt werden können, und nur so lange, als dies nicht geschieht, halten sie es für Gewissenspflicht, dabei zu verharren. — Von nun an wird die Frage: Was die wahre christl. Kirche sei? verhandelt, und dieser Abschnitt ist voll der liberalsten Aeußerungen. Hier tritt uns gleich das wahre Toleranz-Princip entgegen: Wir müssen Jedermann einen Christen sein lassen, der getauft ist und gemeiner Sakramente mit uns gebraucht; das Herz kennt Gott allein; Spreu wollen unter dem guten Korne sein, bis sie Christus selbst von einander sondert." — Hier finden wir ferner die Definition: „Die wahre Christenheit ist der Haufe, bei welchem das Evangelium Jesu nach rechtem Verstand, und die heil. Sakramente in rechtem Gebrauch gefunden werden." Und davon wird die Anwendung gemacht: „So ist nun unsre Lehre am Tage, wie sie zu Augsburg ist publiciret worden; in welcher sich in allen Artikeln erfindet, daß wir lehren und glauben, wie die christl. Kirche zur Apostel Zeit gelehrt und geglaubt hat. Dieweil unsre Widersacher Solches verneinen, so sollen sie ihr Nein bewähren." — In dem folgenden Abschnitte: „Daß Irrthum in der Kirche sein möge, ohne der allgemeinen Kirche Schuld,"

heißt es: „Der Endechrist ficht mit Gottes Namen wider Gott, und mit verfälschter Schrift wider reine Schrift. Da bedarf's Aufsehens. Er will in der Konscienz sitzen mit seiner Lehre, als wäre es Gottes Wort selbst. Wo man sich da nicht vor hütet, so ist's bald übersehen, daß man dem Teufel dienet, da man unter gutem Scheine meinet, man diene dem wahren Gott. Siehe, das ist eine Menschenlehre, stracks wider Gottes Wort und Gebot.... Des Endechrists Apostel verstricken die Konscienz mit Menschensatzung; sie lästern den Weg der Wahrheit des heil. Evang. und nennen's Ketzerei.... Die Kirche hat nur Ein Haupt, das ist Christus selbst; die Anderen sind allein Mitglieder und Diener..... Christus regieret seine Kirche durch sein Wort und Geist. Darum soll man der Christen Konscienz in der Kirche mit Menschen- oder bischöflichen Lehren nicht verstricken. Wenn Menschenlehre stracks wider Gottes Wort ist, so soll man sie verbannen, unangesehen, wer sie gesetzt habe." — Der nächste Abschnitt: „Wie es in der Christenheit von der Apostel Zeit bis auf diesen Tag, der Lehre halben, eine Gestalt gehabt habe," giebt eine treffliche, freimütige Uebersicht der Ketzerhistorie, die wir indessen für unseren Zweck übergehen müssen. Dann folgt ein neuer Abschnitt: Wie der jetzige evangel. Handel vor 19 Jahren angefangen," worin an die Erzählung der Reformationsgeschichte viele freisinnige Aeußerungen geknüpft sind. „Ehrlich ist unser Lehr und Glaube vor Kaiser und Reich bestanden; denn sie ist nicht unser, sondern Christi.... Unsre Lehrer sind gesandt, das Evangelium zu predigen; darum verwerfen sie die bischöfliche Lehre, welche wider Gottes Wort ist, oder neben Gottes Wort eingeführt, unterm guten Scheine die Gewissen zu bestricken..... Wir sind in Christum getauft, und begehren auch Nichts anders, denn daß sein heil. Evangelium, Apostoli-

scher Weise, rein, ohne Strick menschlicher Satzung, in der Kirche geprediget, und aller Irrthum abgethan werde.“ — Diesen Abschnitt beschließen die Worte: „Dieweil wir nun genugsam erkannten, daß in der Kirche allerlei Irrthum und Mißverstand war, haben wir uns zum reinen, und unverfälschten Evangelio gewandt, und im Namen J. Ch. mit Hülfe frommer Seelsorger diese nachfolgende Reformation unserer Kirchen vorgenommen und die K. O. also gestellet.“ — Und nun folgt die K. O. selbst auf wenigen Bogen. Sie hebt gleich mit dem Grundsatze an: daß Der in der Kirche schweigen soll, der die Schrift nicht kann auslegen, und rechtfertigt die Verwerfung der päpstischen Priester damit, daß sie die Schrift nicht auslegen können nach der Schnur des Apostolischen Verstandes (also nicht nach der Vorschrift der A. K.). — Von dem Beruf der Diener des Evangelii heißt es: „Welche unter den Priestern die bekannten Irrthum des Papstthums verlassen, und das Evangelium (also nicht grade die A. K.) annehmen wollen und zu predigen tüchtig sind, Die berufen wir zum Predigtamte. Auch wo wir Andere bekommen, die nach der Regel Pauli (also nicht nach der Regel Luther's, oder Melanchthon's,) nicht irrig in der Lehre und nicht sträflich in ihrem Leben sind, Die berufen wir, wo sie zuvor auf alle Artikel christlicher (also nicht eben Sächsischer) Lehre durch den Superintendenten examiniret, und rechtgläubig (d. h. nach dem Obigen: dem Evangelio treu) erfunden werden..... Uns ist Alles am wahren christlichen Glauben gelegen, (also nicht unbedingt an der A. K.) und das Predigtamt ist darum gestiftet, daß dadurch der wahre (also christliche, evangelische,) Glaube gepflanzt und erlangt werde.“ — Von den Sakramenten wird gesagt: „Was uns die göttliche Schrift für Sakramente lehret, die halten und traktiren wir nach Gottes Wort.“ — Scharf und klar wird weiterhin der Unterschied des geistlichen und weltlichen Regiments angegeben; „Es ist

ein großer Unterschied unter diesen zwei Dingen: erstlich, mit Gottes Wort die Kirche Christi regieren, zum Anderen: das weltliche Schwerdt führen. Das Erste trifft die Konscienz an, das Andere den Stand dieses Lebens auf Erden mit Leib und Gut. Die Prediger sollen das Evangelium treulich predigen, und lehren, wie man vor Gott fromm, und ewiglich seelig werden möge. Weltlich Regiment und Satzung haben eine andere Gestalt." — Den Beschluß des Ganzen macht ein Epilogus, worin sie sich nochmals männlich gegen den Vorwurf, sowohl der Ketzerei, als des Ungehorsams, vertheidigen. „Dieweil wir allein Irrthum verlassen, und das reine Evangelium angenommen haben, können wir von Niemand des Ungehorsams gegen unsre Obrigkeit gezeihet werden." Dies wird nun durch folgenden Syllogismus bewiesen: „Wo kein Verbot ist, dadurch die Konscienz billig verbunden wird Etwas zu lassen, daselbst ist auch keine Uebertretung und kein Ungehorsam. Nun ist kein Gesetz oder Verbot im heil. Röm. Reiche, das uns verbiete, das heil. Evangelium anzunehmen, und was dem Evangelio entgegen ist, zu verlassen. Ergo, u. s. w." — Am wichtigsten aber, und für Das, was für unseren Zweck zu beweisen ist, völlig entscheidend, ist die schließliche Rechtfertigung gegen den Vorwurf, daß auch sie eines Menschen, nämlich Luther's Lehrsätzen huldigten. „Dazu antworten wir, daß wir keines Menschen Lehre, er habe Namen wie er wolle, angenommen haben, sondern das wahre, reine Evangelium J. Ch. und verstehen dasselbige Evangelium in allen Artikeln unsres heil. Glaubens, wie es die Apostel gelehret, und die christl. Kirche allezeit verstanden und gehalten hat. Dieweil abe: Lutherus dasselbige Evang. dem Deutschen Lande rein, apostolisch, ohne Menschenlehre und Verfälschung, wieder hervorgebracht und gepredigt hat, so nennen unsre Widerwärtigen solch Evangelium des Luthers Lehre. Es ist aber eine erschreckliche

Gotteslästerung, daß sie Gottes Wort einem Menschen zuschreiben." Darum sagen wir also: es predige das Evangelium Luther, oder Andere, so wollen wir's glauben, nicht um Luther's willen, sondern um Christi willen." —

Solche Sprache bedarf keines Kommentars. Sie ist reiner Erguß der evangelischen Wahrheit und Freiheit, die an Menschensatzungen und Lehrvorschriften weder binden, noch gebunden werden will.

Wir haben Genug gehört, um über die kirchliche Praxis des Reformationszeitalters ein sicheres, allgemeines Urtheil zu fällen. Die wichtigsten Kirchenordnungen der protestantischen Länder, größtentheils von den angesehensten Reformatoren selbst verfaßt, liegen vor uns, und auch die Anwendung, die man von ihnen machte, wird uns durch die einzelnen, uns aufbehaltenen Ordinationsscheine anschaulich. In allen diesen, vor dem Religionsfrieden erschienenen Kirchenordnungen findet sich nirgends eine unbedingte Verpflichtung auf die A. K. oder ein anderes symbolisches Buch, sondern stets nur das Verlangen, daß die Prediger das lautere Evangelium Christi nach reinem Verstande, und unvermengt mit Menschensatzungen, verkündigen sollen. Eben der Religionsfriede aber macht hier eine auffallende und entscheidende Gränze. Denn die späteren kirchlichen Verordnungen binden schon an die Symbole, und man darf nur die späteren Ausgaben der bisher angeführten Kirchenordnungen mit ihrer ursprünglichen Gestalt vergleichen, um diesen wesentlichen Unterschied zu bemerken. Derselbe findet sich fast allenthalben, wo wir diese Vergleichung haben anstellen können. Nur die zuletzt erwähnte Hannöverische K. O. macht hievon eine Ausnahme; denn sie allein ist auch nach dem Rel. Frieden, ja, sogar auch nach der Erscheinung der Konkordienformel, — die man viel richtiger Diskordienformel nennen könnte, — unverändert so, wie sie 1536 erschien, geblieben und beibehalten worden. Diese Erscheinung im Einzelnen weiter nachzuweisen, liegt außerhalb unseres Planes, da

wir keine Geschichte des Religionszwanges schreiben. Eben so wenig können wir uns hier darauf einlassen, die Frage nach der Ursache derselben, die sich Jedem so unwillkürlich aufdringt, ausführlicher zu beantworten. Was das Erstere betrifft, so ist es uns genug, die Gewißheit erlangt zu haben, daß sich wirklich der Ursprung des Symbolzwanges in der protestantischen Kirche erst von der Zeit nach dem Religionsfrieden datirt, — aber auch schon von da an, und nicht, wie Büsching [355]) irrig meint, erst von der Konkordienformel an. Zur Aufklärung des Letzteren aber begnügen wir uns mit der einfachen Bemerkung, daß sich bei der Reformation nur dieselbe Erscheinung wiederholte, die schon bei der Einführung des Christenthumes wahrgenommen ward, und daß sie hier, wie dort, aus derselben Ursache erfolgte. In dieser Hinsicht können wir uns nicht versagen, unsere Leser an folgende treffende Aeußerung Lessing's [356]) zu erinnern:

„Das Schwerdt nutzt man im Kriege, und im Frieden trägt man es zur Zierde. Im Kriege sorgt man nur, daß es scharf ist; im Frieden putzt man es aus, und giebt ihm durch Gold und Edelsteine einen falschen Werth. So lange die Kirche Krieg hatte, so lange war sie bedacht, ihrer Religion diejenige Schärfe zu geben, der wenig Feinde zu widerstehen fähig sind. So bald sie Frieden bekam, so bald fiel sie darauf, ihre Religion auszuschmücken, ihre Lehrsätze in eine gewisse Ordnung zu bringen, und die göttliche Wahrheit mit menschlichen Beweisen zu unterstützen."

Die Wahrheit dieser Bemerkung ist einleuchtend. Eben damals, als das Christenthum durch Konstantin's Uebertritt die herrschende Religion in einem mächtigen Reiche ward, begannen auch die inneren Streitigkeiten. Sobald der Kampf nach Außen ruhte, wandte sich die Kraft und Lust zum Streite nach Innen. Kaum war man seines Besitzes sicher geworden,

355) S. die mehrerwähnte Schrift, S. 54 ff.
356) Sämmtliche Schriften, Berlin, 1793, Thl. 17, S. 312.

so ward man auch schon eifersüchtig auf denselben, und unduldsam gegen jede Abweichung. — Ganz dasselbe geschah, als durch den Religionsfrieden die protestantische Kirche äußere Sicherheit und Anerkennung erlangt hatte. Und darüber mögen hier zum Schlusse noch diese Worte Henke's [357]) einen Platz finden:

„Erst die nach dem Religionsfrieden unter den Evangelischen selbst ausgebrochenen Lehrstreitigkeiten gaben Anlaß, daß, — wiewohl auch nicht auf einmal und überall, sondern Anfangs blos in Ländern, wo diese Streitigkeiten allerlei Unfug unter den Geistlichen nach sich zogen, — die Bekenntnisse der Evangelischen zusammengestellt, mit sogenannten Konfutationen der entgegenstehenden Irrthümer, oder mit Deklarationen über streitige Punkte begleitet, und so zu Werkzeugen der Einigkeit und Reinigkeit des Lehrbegriffs aufgestellt, auch wohl von der gesammten Geistlichkeit des Landes unterschrieben wurden. Das waren Lokalanstalten, welche die Zeitumstände erforderten, obwohl die Schwäche mancher Fürsten, die Eifersucht des der Kurwürde beraubten älteren Hauses Sachsen gegen das jüngere, und die Streitlust vieler Theologen, vornämlich auch der Hochmut Derer, welche im Interimskriege Viel gelitten hatten, daran den meisten Antheil hatte. Fester und treuer wollten Diese an dem Lehrbegriffe Luther's, den sie vergötterten, halten; und wieder Andere wollten den Vorwurf abwenden, daß sie diesen Lehrbegriff verlassen hätten. So kam es von beiden Seiten zu mannichfaltigen genaueren Bestimmungen Lutherischer Orthodoxie, und zu strengeren Erklärungen des Ansehens der symbolischen Schriften." —

---

357) Allg. Deutsche Biblioth. Bd. 115, St. 1, S. 114.

Des siebenten Abschnittes viertes Kapitel.

Ob die Augsburgische Konfession an sich geeignet sei, als absolute Lehrnorm zu dienen.

Bei dem Rückblick auf die bisher durchlaufene Bahn stellt sich klar und entschieden das reine Resultat heraus: daß nicht blos die A. K. selbst sich durchaus nicht als einen abgeschlossenen Lehrbegriff geltend macht, sondern daß auch die Anhänger derselben im Reformationszeitalter in allen öffentlichen Verhandlungen sich beharrlich vor dem Gebundensein an ihrem eigenen Buchstaben verwahrten, und diesem protestantischen Geiste gemäß, auch in ihren Kirchenordnungen das rein evangelische Princip einstimmig festhielten und befolgten.

Wenn dies nun schon damals geschah, wo man doch noch allgemein von der Ueberzeugung ausgieng, daß wirklich die A. K. in allen ihren Theilen den reinen evangelischen Lehrbegriff enthalte, daß sie wenigstens unter allem bisher Vorhandenen der vollendetste Ausdruck des Gotteswortes sei: so darf man es wohl keine unstatthafte, oder nur unbillige Folgerung nennen, daß ein Zeitalter, in welchem der A. K. selbst jene relative Vollkommenheit nicht mehr in der allgemeinen Ueberzeugung zugestanden wird, doch wenigstens nicht Mehr verlangen sollte, als das an dieser Ueberzeugung festhaltende Reformationszeitalter verlangt hat. Damals hielt man fest an ihr, nicht weil es etwa befohlen worden wäre, sondern weil man sich in seinem Gewissen dazu gedrungen fühlte; denn sie war wirklich entsprechender Ausdruck des herrschenden Glaubens. Damals war also das Beharren bei ihrem Lehrbegriff eine nothwendige Folge der Gewissensfreiheit, und eben deshalb ein, wie wir gesehen haben, nicht an dem Buchstaben klebendes, sondern sich in mannichfaltiger Bewegung des Geistes über denselben erhebendes. Eben dieser Gewissensfreiheit aber würde man feindseelig entgegen treten, und das grade Wider-

spiel jener wahrhaft ehrwürdigen Treue herbeiführen, wenn man jetzt an einen Lehrbegriff binden wollte, der nicht mehr der vorhandenen Ueberzeugung der Gesammtheit oder auch nur der Mehrzahl entspricht, und dessen vollkommene Uebereinstimmung mit der heil. Schrift nicht mehr allgemein vorausgesetzt und angenommen wird.

Daß dies aber wirklich von unserer Zeit gilt, — (etwa blos mit Ausnahme einer gewissen Partei, die sich die evangelische um so angelegentlicher nennt, je weniger sie es ist,) bedarf nicht sowohl eines Beweises, als nur einer bloßen Nachweisung. Eine absolute Vollkommenheit, sei es der A. K. oder irgend einer anderen menschlichen Bekenntnißschrift, anzunehmen, kann schon an sich Niemandem in den Sinn kommen, der auf der einen Seite die Natur, die Bestimmung und den Entwickelungsgang des menschlichen Geistes, und auf der anderen Seite die unerschöpfliche Fülle und Tiefe des Evangelii kennt und anerkennt; denn Beides führt zu dem einstimmigen Resultate, daß all unser Wissen Stückwerk ist. Wir haben auch Belege genug davon gesehen, daß die Reformatoren selbst, ihrem Bekenntnisse diese Qualität nie zuschrieben, sondern immer bereit waren, es nöthigenfalls nach der Schrift zu rektificiren; und die spätere Behauptung steif orthodoxer Lutheraner, daß der A. K. gar das Prädikat der Theopneustie zukomme, würde wohl Luthern selbst und seinen Freunden eben so übertrieben vorgekommen sein, als sie uns jetzt nur als eine traurige Verirrung eines an sich achtungswerthen Gefühles erscheinen kann. — Aber selbst die relative Vollkommenheit, welche der A. K. von den Reformatoren und ihren ersten Anhängern noch beigemessen, und mit dem vollsten Rechte beigemessen ward, wird und kann ihr jetzt nicht mehr in gleichem Maaße und mit gleichem Rechte zugestanden werden; d. h. es wird und kann nicht mehr behauptet werden, daß die A. K., was sie damals wirklich war, auch jetzt noch unter allem Vorhandenen und in allen ihren Theilen die vollendetste Darstellung der evangelischen Wahrheit sei, woran man keine

Mängel und Fehler habe nachweisen können. Es liegt an sich schon in der Natur der Sache, daß auch die ausgezeichnetsten Männer Eines gewissen Zeitalters, wenn sie auch über die Mitlebenden weit hervorragen, und für ihre Zeit das Vortrefflichste und Bewundernswürdigste leisten, doch keine Arbeiten liefern können, die auch späteren Jahrhunderten, bei ganz anderen Bildungsmitteln und auf ganz anderen Bildungsstufen, noch in ihrem ganzen Umfange und in jeder Hinsicht Genüge leisten. Und nun darf man, was namentlich das Reformationszeitalter betrifft, nur bedenken, daß die Wissenschaften im Allgemeinen erst vor Kurzem aus einem langen Erstarrungsschlafe, in den sie während der Barbarei des Mittelalters versenkt waren, zu erwachen angefangen hatten, daß insbesondere die unentbehrlichsten Vorkenntnisse zum Verständnisse der heil. Schrift in den Grundsprachen noch ganz in ihrer Kindheit lagen, und daß die Begründer des besseren Zustandes sich mit unsäglichen Schwierigkeiten nur erst durch den krassesten Aberglauben und die roheste Unwissenheit durcharbeiten mußten, um das höhere Licht und Leben, das sie selbst in sich trugen, auch um sich her zu verbreiten, — und man müßte in der That das unerhörteste aller Wunder statuiren, ja, man müßte ihnen in vollem Ernste Theopneustie zuschreiben, und eine Offenbarung post Christum annehmen, wenn man behaupten wollte, daß Das, was diese Männer Großes und Herrliches für ihre Zeit leisteten, auch jetzt, da in drei Jahrhunderten alle Wissenschaften in einem beständigen und raschen Fortgange begriffen gewesen sind und die ganze Kultur bis zu einer viel bedeutenderen Höhe gestiegen ist, den Kundigen und Urtheilsfähigen noch als völlig fehlerfrei, genügend, und dem Bildungsstande, wie den Bedürfnissen der Zeit vollkommen entsprechend erscheinen könne und gelten werde.

Dieses Wunder ist indessen nicht geschehen, und man ist längst davon zurückgekommen, es auch nur postuliren zu wollen. Man kann es sich nicht mehr verbergen, daß die A. K.

Dasjenige bei Weitem nicht leistet, was eine absolute und permanente Lehrvorschrift nothwendig leisten müßte, wenn sie ihrer Absicht entsprechen sollte, und daß sie, sowohl ihrer ursprünglichen Bestimmung, als ihrer inneren Beschaffenheit nach, durchaus nicht geeignet ist, zu einer solchen Lehrvorschrift zu dienen. Und dies ist ein Punkt, bei dem es sich wohl der Mühe verlohnen wird, etwas länger zu verweilen, — wäre es auch nur, um zu zeigen, daß die Buchstäbler selbst nicht wissen, was sie thun, wenn sie jetzt wieder eine unbedingte Verpflichtung auf die A. K. eingeführt zu sehen wünschen.

Die Absicht, zu welcher eine absolute Lehrvorschrift, wo sie aufgestellt wird, dienen soll, und zu der sie allein nur aufgestellt werden kann, ist, wie wir früher gesehen haben, keine andere, als: in dem Lehrvortrage allen Divergenzen vorzubeugen, und völlige Uebereinstimmung zu bewirken. Soll diese Absicht erreicht werden, so muß die Lehrvorschrift selbst gewisse Eigenschaften haben, ohne welche sie ihrer Bestimmung nicht entsprechen kann. Vor allen Dingen muß sie den ganzen Lehrbegriff, um dessen einstimmigen Vortrag es zu thun ist, so vollständig enthalten, daß die Lehrer in allen Fällen in ihr Auskunft darüber finden können, was, wie Viel und wie sie vortragen sollen, damit auch nicht ein einziges Dogma ihrer Willkür überlassen bleibe. Eben so unerläßlich ist es ferner, daß sie diese Auskunft mit der größten Bestimmtheit und Deutlichkeit gebe, und sich keiner Inkonsequenzen schuldig mache, damit der Lehrer nicht, bei zweifelhafter Auslegung, in den Fall komme, nach seinem eigenen Ermessen zu verfahren, und damit der Sinn der Dogmen nicht von Verschiedenen verschieden aufgefaßt werde. Endlich und hauptsächlich ist es nothwendig, daß sie die evangelische Lehre nach der Schrift völlig fehlerfrei wiedergebe, und mit derselben nie in einen wirklichen Konflikt gerathe, weil im entgegengesetzten Falle jeder christliche Lehrer gehalten sein würde, der Schrift zu folgen, und das Symbol zu verlassen. — Von diesen drei Forderungen kann keine einzige nachgelassen werden, wenn das

Symbol sein Ansehen behaupten, und seinen Zweck erreichen soll. Wenn also entschieden werden soll, ob die A. K. zu einer absoluten Lehrvorschrift geeignet und tauglich sei, so fragt sich, ob sie jenen drei Forderungen Genüge leiste. Wer aber diese Untersuchung unbefangen anstellt, wird sich unausweichlich zu dem Eingeständnisse genöthiget sehen, daß die A. K. die evangelische Lehre weder vollständig, noch durchgängig bestimmt, noch durchaus fehlerfrei wiedergiebt. Dies ist es, was wir jetzt zu zeigen haben.

Die Unvollständigkeit der A. K. ergiebt sich schon aus der Absicht, in der sie aufgesetzt und übergeben ward. Diese war nämlich dreifach: apologetisch, polemisch und irenisch, und jede dieser Beziehungen bringt es mit sich, daß hier kein in allen Theilen vollständig ausgeführtes Lehrgebäude zu suchen sei.

Die apologetische Tendenz der A. K., um deren willen sie auch Anfangs nur mit dem Namen einer Apologie oder Schutzschrift bezeichnet ward [358]), ist von den Reformatoren selbst hervorgehoben worden. Luther schrieb darüber [359]): „Da unser Bekenntniß vor K. M. ist gelesen worden, haben das Widertheil selbst erfunden, daß diese Lehre nicht so böse sei, als sie durch ihre giftige Prediger und Ohrenbläser und hässige Fürsten ist vorgebildet; ja, sie hatten sich's gar nicht versehen, daß so eine gute Lehr sein sollt; haben ihr Viel selbst bekannt, es sei die lautere heil. Schrift; man könne sie mit der Schrift nicht widerlegen; deß sie gar viel anders zuvor berichtet waren gewesen. .... Junker Neidhart und Meister Lügenhart sind in ihrem Neiden und Lügen zu Schanden worden, und haben müssen sehen und hören, daß unsre Lehre nicht wi-

358) Der Name rührt von Luthern selbst her, der sich desselben in s. Schreiben an den Kurfürsten Johann, v. Sonnt. nach Cant. 1530, u. öfter, bediente. Ueber den Grund und die Angemessenheit desselben vgl. Salig, a. a. O. S. 213.

359) In s. Warnung an s. lieben Deutschen. Vergl. die Vertheidigung des Augapfels, Kap. 3.

der die Schrift, noch Artikel des Glaubens erfunden ist. .... Derhalben wir unsrem lieben Kaiser Karl hold sollen sein, und danken für diese Tugend, daß Gott durch ihn zum Anfang unsre Lehr hat geschmücket, und erlöset von den lügenhaftigen, lästerlichen Titeln der Ketzerei und anderen schändlichen Namen." — Zuerst und vor allen Dingen mußte und wollte man sich von den schmähenden und verketzernden Vorwürfen reinigen, welche den Evangelischen seither von den Widersachern gemacht waren. Dazu erschien ihnen die Aufforderung des Kaisers, ihr Bekenntniß einzureichen, das willkommenste Mittel. Hier fanden sie Gelegenheit, vor aller Welt darzuthun, daß sie mit den „Schwärmern und Rottengeistern" jener Zeit durchaus keine gemeine Sache hätten, und daß ihre Lehren weder mit der Schrift im Widerspruche ständen, noch von der alten Kirche abwichen. Wie sorgfältig sie diese Gelegenheit benutzten, weiß Jeder, der das A. B. kennt. Eben deshalb aber, weil es ihnen zunächst nur an der Vertheidigung ihrer Lehre lag, war es auch ganz natürlich, daß von einzelnen Dogmen vornämlich nur diejenigen aufgenommen wurden, in denen sie, unter den obwaltenden Umständen und bei den vorliegenden Beschuldigungen, der Rechtfertigung am meisten zu bedürfen glaubten, während andere entweder des Zusammenhanges wegen nur kurz erwähnt, oder, weil über sie kein Streit war, ganz mit Stillschweigen übergangen wurden.

Diese apologetische Tendenz der A. K. war und blieb die vorherrschende auch in dem polemischen Theile derselben; denn nicht blos vertheidigen, sondern auch angreifen wollte man, und dadurch ward ganz natürlich wieder neue Unvollständigkeit herbeigeführt. Man polemisirte nämlich theils gegen ketzerische und schwärmerische Irrthümer, um sich von dem Verdacht, als ob man denselben zugethan sei, zu reinigen; theils gegen eingerissene Mißbräuche und Irrlehren der päpstlichen Kirche, um sich wegen der Abschaffung derselben zu rechtfertigen. Es versteht sich folglich von selbst, daß in beiden Rücksichten nur Dasjenige in Betracht gezogen und erwähnt werden

konnte, was eben damals als Divergenzpunkt vorlag; daß also keinesweges eine Erörterung und Entscheidung aller und jeder Gegensätze beabsichtigt und gegeben werden konnte.

Dies leuchtet um so mehr ein, da man es für Pflicht hielt, bei aller unumgänglichen Polemik doch immer auch irenisch zu Werke zu gehen, und wo möglich in der Gemeinschaft einer Kirche zu bleiben, die man nur von Abnormitäten gereinigt wissen wollte. Daher die, sowohl in der A. K. selbst gegebene, als in der Apologie wiederholte, offene Erklärung, daß man noch weit Mehr hätte tadeln und verwerfen können, als geschehen sei, daß man dies aber eben um des Friedens willen, ut facilius aliquando concordia coire posset, unterlassen habe. Eine Erklärung, in welcher abermals die Weisung gegeben ist, daß man hier nichts Vollständiges suchen solle und erwarten könne. —

Faßt man dies Alles nun zusammen, so ergiebt sich aus dieser ganzen Tendenz der A. K. schon, daß sie nicht einen durchaus vollständigen, nach allen Seiten hin abgeschlossenen und scharf begränzten Lehrbegriff geben, sondern nur Dasjenige darlegen und begründen sollte, was grade unter den damaligen Umständen als besonders dringend erschien; während unter anderen Umständen vielleicht grade das jetzt Uebergangene als das Wichtigere hätte erscheinen, und das jetzt umständlich Behandelte als minder bedeutend hätte zurückgestellt werden können.

Es wäre Thorheit, läugnen zu wollen, daß es solche in der A. K. entweder gar nicht berührte, oder doch nicht ausdrücklich aufgestellte Lehren wirklich gebe, und eben so große Thorheit, zu behaupten, daß dieselben nur Außerwesentliches beträfen, und daher auch jetzt, unbeschadet der Glaubens- und Lehreinheit, in einem absolut normativen Lehrbegriff fehlen dürften. Eine kurze Uebersicht wird am besten den Beweis liefern, wie gewiß das Erstere, und wie wenig das Letztere der Fall sei.

Wir wollen von dem Allgemeinsten anheben. Bekanntlich stellt die A. K. durchgängig den Grundsatz auf, daß die heil. Schrift allein sowohl Quelle, als Richterinn in Glaubens-

sachen und Lehrvorträgen sei. Nirgends aber giebt sie ein bestimmtes Regulativ über den Umfang und Inhalt des Bibelkanons [360]). Gleichwohl sieht man leicht, daß eben hierüber die genaueste Bestimmung bringend nothwendig, ja, so grundwesentlich ist, daß lediglich mit ihr der ganze übrige Lehrbegriff steht und fällt. Ist nämlich nicht vorgeschrieben, welche Bücher der Bibel, und in wie weit dieselben für unbezweifelt ächt zu halten sind, so ist der biblischen Kritik, auch neben der größten Rechtgläubigkeit, ein unbegränztes Feld geöffnet. Ist dies aber der Fall, so kann es auch Niemandem verwehrt werden, Resultate solcher Untersuchungen anzunehmen und geltend zu machen, wenn sie auch der Authentie eines biblischen Abschnittes ungünstig sind. So wenig Luther selbst aufhörte, ein treuer A. K. Verwandter zu sein, weil er den Brief Jakobi für eine „ströherne Epistel“ hielt, eben so wenig kann es für ketzerisch erklärt werden, wenn irgend ein Mitglied oder Lehrer der Kirche z. B. die kritischen Gründe für die Unächtheit der ersten Kapitel des Matthäus und Lukas für überwiegend, ja entscheidend hält, und demzufolge die konstitutive und normative Auktorität, die der heil. Schrift im Allgemeinen beigelegt wird, auf diese nicht glaubt ausdehnen zu können. Wird dies aber gestattet, so ist einem Solchen eben dadurch unverwehrt, auch das, bekanntlich allein auf jene Kapitel gegründete, Dogma von der übernatürlichen Empfängniß Jesu aus dem kirchlichen Lehrbegriff hinwegzulassen, und dabei läßt sich überdies weder berechnen, noch absehen, wie weit die Schlüsse und Folgerungen sich erstrecken werden, die er möglicher Weise von diesem Punkte aus auf andere Dogmen machen kann, und welche Beeinträchtigungen der Integrität des Lehrbegriffs daraus erwachsen können. Sobald nun aber eine solche

---

360) „Da in unseren symbolischen Büchern Nichts hierüber genau bestimmt ist, so kann man einem Lehrer unserer Kirche freilich die Freiheit nicht absprechen, in dieser Sache von der gemeinen Meinung abzugehen.“ Reinhard, Dogmat. S. 70. Vgl. Bretschneider, Dogmat. Thl. 1. S. 157. Fritzsche, üb. d. unveränd. Geltung der A. K. S. 31 ff.

Freiheit nur in einem einzigen Punkte zugelassen wird, ist ihr keine Gränze weiter zu setzen. Ist die Unvollständigkeit des Symbols nur bei Einem wichtigen Gegenstande notorisch, so ist es schon deshalb nicht mehr zur absoluten Lehrnorm geeignet.

Bei der A. K. ist indessen der erwähnte Mangel keinesweges der einzige. Es finden sich derselben vielmehr noch manche andere, von denen wir noch einige anführen wollen. Eben so wenig, als sie sich über den Bibelkanon näher erklärt, giebt sie eine bestimmte Theorie der Offenbarung und Inspiration [361]), — Gegenstände, die bekanntlich zuerst von Calov systematisch behandelt wurden. Daß die Schrift Gottes Wort enthalte, daß der heil. Geist in ihr rede, das ist Alles, was sie in dieser Hinsicht voraussetzt, und worauf sie immer zurückkommt; über das Mittelbare oder Unmittelbare aber, über das Natürliche oder Wunderbare dabei, kurz, über das Wie? entscheidet sie Nichts. Wie man also über diese Gegenstände denke und lehre, ob man die strengere, nach Calov, Quenstedt, Hollaz, Budde u. s. w. für orthodox geltende, oder die freiere biblische, und die mit dieser ganz einstimmige rationalistische Ansicht auffasse und vortrage, — das bleibt, auch bei der buchstäblichsten Verpflichtung auf die Konfession, dem Ermessen der Einzelnen völlig überlassen.

Ganz dasselbe gilt ferner von der Lehre von Wundern und Weissagungen. Nur gelegentlich wird ihrer in der A. K. erwähnt; nirgends aber werden sie als ein Glaubens-Artikel aufgestellt, und noch viel weniger definirt und gewürdigt [362]); erst die späteren Dogmatiker haben auch in diesem Punkte die scholastischen Subtilitäten erneuert. Wie man sich also die Beschaffenheit der Wunder und Weissagungen über-

361) S. De Wette, Dogmat. der ev. luth. Kirche. §. 24. — Bretschneider, a. a. O. §. 10 u. 33. — *Wegscheider*, instit. theol. chr. dogm. §. 38.

362) S. Wegscheider, a. a. O. §. 48.

sachen und Lehrvorträgen sei. Nirgends aber giebt sie ein bestimmtes Regulativ über den Umfang und Inhalt des Bibelkanons [360]). Gleichwohl sieht man leicht, daß eben hierüber die genaueste Bestimmung dringend nothwendig, ja, so grundwesentlich ist, daß lediglich mit ihr der ganze übrige Lehrbegriff steht und fällt. Ist nämlich nicht vorgeschrieben, welche Bücher der Bibel, und in wie weit dieselben für unbezweifelt ächt zu halten sind, so ist der biblischen Kritik, auch neben der größten Rechtgläubigkeit, ein unbegränztes Feld geöffnet. Ist dies aber der Fall, so kann es auch Niemandem verwehrt werden, Resultate solcher Untersuchungen anzunehmen und geltend zu machen, wenn sie auch der Authentie eines biblischen Abschnittes ungünstig sind. So wenig Luther selbst aufhörte, ein treuer A. K. Verwandter zu sein, weil er den Brief Jakobi für eine „ströherne Epistel" hielt, eben so wenig kann es für ketzerisch erklärt werden, wenn irgend ein Mitglied oder Lehrer der Kirche z. B. die kritischen Gründe für die Unächtheit der ersten Kapitel des Matthäus und Lukas für überwiegend, ja entscheidend hält, und demzufolge die konstitutive und normative Auktorität, die der heil. Schrift im Allgemeinen beigelegt wird, auf diese nicht glaubt ausdehnen zu können. Wird dies aber gestattet, so ist einem Solchen eben dadurch unverwehrt, auch das, bekanntlich allein auf jene Kapitel gegründete, Dogma von der übernatürlichen Empfängniß Jesu aus dem kirchlichen Lehrbegriff hinwegzulassen, und dabei läßt sich überdies weder berechnen, noch absehen, wie weit die Schlüsse und Folgerungen sich erstrecken werden, die er möglicher Weise von diesem Punkte aus auf andere Dogmen machen kann, und welche Beeinträchtigungen der Integrität des Lehrbegriffs daraus erwachsen können. Sobald nun aber eine solche

360) „Da in unseren symbolischen Büchern Nichts hierüber genau bestimmt ist, so kann man einem Lehrer unserer Kirche freilich die Freiheit nicht absprechen, in dieser Sache von der gemeinen Meinung abzugehen." Reinhard, Dogmat. S. 70. Vgl. Bretschneider, Dogmat. Thl. 1. S. 157. Fritzsche, üb. d. unveränd. Geltung der A. K. S. 31 ff.

Freiheit nur in einem einzigen Punkte zugelassen wird, ist ihr keine Gränze weiter zu setzen. Ist die Unvollständigkeit des Symbols nur bei Einem wichtigen Gegenstande notorisch, so ist es schon deshalb nicht mehr zur christlichen Lehrnorm geeignet.

Bei der A. K. ist indessen der erwähnte Mangel keinesweges der einzige. Es finden sich [illegible] noch manche andere, von denen wir noch einige anführen wollen. Eben so wenig, als sie sich über den [illegible] näher erklärt, giebt sie eine bestimmte Theorie der Offenbarung und Inspiration 361). — Gegenstände die bekanntlich zuerst von Calov [illegible]. Daß die Schrift Gottes Wort enthalte, daß der hl. Geist in ihr rede, das ist Alles, was sie in dieser Hinsicht [illegible] und worauf sie immer zurückkommt; über das Mittelbare oder Unmittelbare aber, über das Natürliche oder Übernatürliche dabei, kurz, über das Wie? entscheidet sie Nichts. Wie man also über diese Gegenstände denke und lehre, ob man die strengere, nach Calov, Quenstedt, Hollaz, Buddeus für orthodox geltende, oder die freiere biblische, und die mit dieser ganz einstimmige rationalistische Ansicht auffasse und vortrage, — das bleibt, auch bei der buchstäblichsten Verpflichtung auf die Konfession, dem Ermessen der Einzelnen völlig überlassen.

Ganz dasselbe gilt ferner von der Lehre von Wundern und Weissagungen. Nur gelegentlich wird ihrer in der A. K. erwähnt; nirgends aber werden sie als ein Glaubens-Artikel aufgestellt, und noch viel weniger definirt und gewürdigt 362); erst die späteren Dogmatiker haben auch in diesem Punkte die scholastischen Subtilitäten erneuert. Wie man sich also die Beschaffenheit der Wunder und Weissagungen über-

361) S. De Wette, Dogmat. der ev. luth. Kirche. §. 24. — Bretschneider, a. a. O. §. 10 u. 33. — *Wegscheider*, instit. theol. chr. dogm. §. 38.
362) S. Wegscheider, a. a. O. §. 48.

haupt vorstelle, ob man ihre Nothwendigkeit und Beweiskraft zur Beglaubigung eines göttlichen Gesandten gelten lasse oder nicht, ob man namentlich die Wunder und Weissagungen Jesu als Beweise, und zumal als einzig sichere Beweise seiner göttlichen Sendung anerkenne, und wie man sich die Erzählungen der Evangelisten davon erkläre, kurz, ob man in dieser Hinsicht Supernaturalist oder Rationalist sei, — das ist auch bei der strengsten Vereidigung völlig frei gelassen, und hängt von derselben gar nicht ab.

Doch, die Unvollständigkeit der A. K. erstreckt sich viel weiter, als über die bisher erwähnten dogmatischen Prolegomenen, und wird selbst in der eigentlichen Glaubenslehre immer größer. Dies zeigt sich gleich in der so wichtigen Lehre von Gottes Verhältnissen zu der Welt. Daß Gott der Schöpfer und Erhalter aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge sei, ist das Einzige, was der erste Artikel darüber ausspricht. Die A. K., bestimmt also Nichts über den Werth und die Wahrheit der mosaischen Erzählung von der Schöpfung, Nichts über die Art, oder über die Zeit der Schöpfung, Nichts über die Schöpfung aus Nichts und das Alter der Welt, und über die allgemeinen Absichten, für welche Gott schuf; Nichts über die Art der Erhaltung, und den sogenannten concursus Dei; Nichts endlich über die nähere Beschaffenheit der göttlichen Vorsehung und die Absichten derselben. In diesem Allen also hat der lutherische Theologe keine kirchliche Lehrvorschrift [363]).“ —

Eben so verhält es sich mit der Lehre von den Engeln; denn die A. K. enthält darüber gar keine dogmatische Bestimmung; es ist auch darüber also keine Lehrvorschrift vorhanden. Mithin darf selbst der unbedingt auf die A. K. verpflichtete Lehrer die Fragen über die Zeit der Erschaffung der Engel, über ihren ursprünglichen und jetzigen Zustand, über ihre An-

---

363) Worte Bretschneider's, §. 97 am Ende. Vgl. Wegscheider, §. 95.

zahl, Ordnung, Beschäftigungen und Verhältnisse zu den Menschen, ob sie als Schutzgeister anzusehen sind, ob sie erscheinen, und Wunder thun können u. s. w. ganz frei nach seiner eigenen Ueberzeugung beantworten [364]. — Auch die Lehre von der Taufe ist, wenn gleich der 9te Art. der A. K. das Wesentliche darüber angiebt, wenigstens in so fern unvollständig, daß man den Exorcismus annehmen, oder verwerfen kann; denn nirgends wird derselbe als nothwendig zu der christlichen Taufe erforderlich aufgestellt [365]. — Mag man aber auch auf diese Punkte, als minder erhebliche, nicht so viel Gewicht legen: die größte Wichtigkeit muß man doch dem in der Dogmatik unter dem Titel der Eschatologie bekannten locus zugestehen. Auch über diesen aber ist die A. K. höchst unbefriedigend. Sie enthält darüber Nichts weiter, als: daß die Nichtwiedergebohrenen unter Gottes ewigen Zorn verdammt seien, Art. 2; daß Christus endlich öffentlich kommen werde, zu richten die Lebendigen und die Todten, Art. 3, und daß er die Todten auferwecken, und ihnen entweder ewiges Leben, oder ewige Strafe ertheilen werde, Art. 17 [366]. Nur diese wenigen Sätze sind also vorgeschrieben, und wer ihnen gemäß lehrt, genügt auch der strengsten Verpflichtung. Worin nun aber die Seeligkeit und Verdammniß bestehe, ob sie Grade habe und zu- und abnehmen könne oder nicht, wie man sich die Auferstehung der Todten zu denken habe, ob als eine eigentliche Repristination des jetzigen Leibes, oder als Ertheilung eines neuen Werkzeuges, — welches überhaupt die Bestimmung des künftigen Lebens sei und wie sich das Streben in demselben gestalten werde, — endlich, ob und unter welchen Bedingungen ein Wiedersehen zu erwarten sei, und wie man sich dasselbe vorstellen solle, — über diese und viele ähnliche Dinge kann die größte Verschiedenheit des Glaubens und der Lehre Statt finden, ohne daß man auch

---

364) Bretschneider, §. 112. Wegscheider, §. 102.
365) Bretschneider, §. 197.
366) Bretschneider, §. 164.

nur um ein Tittelchen von dem Buchstaben des Symbols abweicht, welches über das Alles gänzlich schweigt.

Die angeführten Beispiele sind hinreichend, um die Unvollständigkeit der A. K. in sehr bedeutenden Artikeln der Lehre darzuthun. Allerdings ließe sich noch Manches dieser Art hinzufügen; dessen bedarf es aber nicht, da es hier auf ein Mehr oder Weniger gar nicht ankommt. Sobald es überhaupt nur Lehren, und zumal wichtige Lehren giebt, über welche das Symbol Nichts vorschreibt, kann auch die unbedingteste Verpflichtung auf dasselbe, in sofern sie eben durchgängige Lehrreinheit und absolute Stabilität des ganzen Dogma bewirken soll, ihre Absicht nicht mehr erreichen; ja, sie muß sich selbst vernichten. Denn was soll nun mit solchen, nicht nach einer bestimmten Ansicht und in einer bestimmten Form vorgeschriebenen, mithin frei gegebenen, dem subjektiven Ermessen der Einzelnen überlassenen, und außerhalb der Gränzen der Verpflichtung liegenden Lehren geschehen? — Soll von ihnen etwa gar nicht die Rede sein? — Wenigstens erlaubt wäre dies Stillschweigen ohne Zweifel; man könnte und müßte es sogar für Pflicht erklären, da auch die strengste und unbedingteste Verpflichtung nicht blos an den ganzen Inhalt des Symbols, sondern eben nur an diesen bindet. Und nun mögen die unberührten Lehren, entweder an sich selbst, oder wegen ihrer Schriftmäßigkeit, oder vermöge ihres Verhältnisses zu den übrigen Glaubensartikeln, und ihres Einflusses auf das ganze System, auch von der größten Wichtigkeit sein: sobald die Umstände, welche die Abfassung der Konfession modificirten, ihnen keine besondere Erwähnung in derselben verschafften, werden sie auch in aller Folgezeit keinen Platz in dem Lehrvortrage der Kirche finden dürfen; mithin wird dieser an einer Einseitigkeit und Halbheit laboriren, für die es, bei so gestalteten Sachen, schlechterdings keine Abhülfe giebt.

Will man aber diese Einseitigkeit vermeiden, und Lehren der genannten Art, obwohl sie in der A. K. nicht vorkommen, dennoch vorgetragen wissen, so sieht man sich bald in neue

Schwierigkeiten verwickelt. Daß ein solches Verlangen durchaus rechtmäßig sei, so bald die Lehren selbst, von denen es sich handelt, erweislich dem Evangelio angehören und von praktischer Wichtigkeit sind, leuchtet von selbst ein. Es ist sogar eine unabweisliche, und von den Reformatoren selbst auf's Nachdrücklichste eingeschärfte Pflicht, das Evangelium ganz zu predigen, und bei dem Vortrage desselben eben so wenig Etwas hinweg zu nehmen, als hinzu zu thun. Daß ferner dies Verlangen auch wirklich in praxi vorkomme, ist eben so ausgemacht. Man erinnere sich nur an die in vielen protestantischen Ländern bestehende obrigkeitliche Verfügung, daß jährlich Eidespredigten gehalten werden sollen, und man hat schon darin das Gebot des Vortrages einer Lehre, über welche die A. K. bekanntlich keine normative Vorschrift enthält, sondern blos Art. 16 anführt, daß Eide erlaubt seien. Daß nun ein solches Gebot, wie das eben erwähnte, überhaupt schon eine mit unbedingter Verpflichtung völlig unvereinbare Inkonsequenz sei, weil es sich mit dem Buchstaben der A. K., über die es hinaus geht, nicht belegen läßt, wollen wir jetzt nicht wieder rügen; es ist davon schon die Rede gewesen. Hier entsteht nur die Frage: wie soll der Vortrag von Lehren der beregten Art sich gestalten, und wornach sich richten? — Soll hier jeder Lehrer seinem eigenen Ermessen folgen? Er könnte das unbedenklich, ohne den Buchstaben der A. K. zu verlassen, da er sich in einem Falle befindet, wo vielmehr umgekehrt der Buchstabe der A. K. ihn verlassen hat. Dann aber wäre die Lehreinheit, welche durch die Verpflichtung eben gesichert werden sollte, nicht blos höchlich gefährdet, sondern schon thatsächlich verletzt; denn es würden die verschiedensten Ansichten über alle oben angezogenen Punkte laut werden. — Oder soll der Lehrer, bei Gegenständen, über welche die A. K. Nichts vorschreibt, sich an die Bibel wenden und halten, und aus ihr die fehlende Lehrbestimmung hernehmen? Als evangelisch-protestantischer Lehrer ist er dazu nicht blos berechtigt, sondern nach dem eigenen Grundsatze der A. K. sogar

verpflichtet. Aber diese Befugniß und Pflicht ist, nach der Anweisung, welche die A. K. selbst darüber giebt, eine völlig allgemeine, und kann und darf nicht von einzelnen Lehrpunkten abhängig gemacht, oder auf dieselben beschränkt werden. Wird sie ihm daher in Einem Falle eingeräumt, so hat man eben dadurch auch alle anderen Lehren, als von der Bibel abhängig und der freien Prüfung nach ihren Aussprüchen unterworfen, preisgegeben, und dadurch die durch buchstäbliche Verpflichtung auf das Symbol beabsichtigte Lehreinheit von Grund aus untergraben. — Gesetzt aber auch, daß ein Lehrer von seiner evangelischen Freiheit keinen so ausgedehnten Gebrauch machen, sondern sie lediglich bei den in der A. K. nicht bestimmten Lehren in Anwendung bringen wollte, so würde doch auch dies auf mittelbare Weise eben so gefährlich für die Integrität des Lehrbegriffs werden. Sehen wir auch davon ab, daß er sich, durch eine solche Beschränkung, der größten Inkonsequenz schuldig machte, und die genannte Freiheit gradezu in Willkür umwandelte: so würde doch eben diese Inkonsequenz sich an dem Systeme selbst schwer rächen. Denn wie, wenn nun die frei nach der Bibel vorzutragenden Lehren mit anderen, in der A. K. bestimmten und nach ihr vorzutragenden, in Widerspruch treten? Wie leicht dieser Fall vorkommen könne, sieht man schon aus dem oben angeführten Beispiele von dem Dogma der übernatürlichen Empfängniß Jesu, welches auf den ersten Kapiteln des Matthäus und Lukas beruhet, über deren Aechtheit auch der orthodoxeste Symboliker sich frei entscheiden kann, weil die A. K. über den Bibelkanon Nichts vorschreibt. Was soll nun in einem solchen Falle geschehen? Soll da, wo ein solcher Konflikt eintritt, die Bibel aufgegeben werden, oder das Symbol? — Verlangte man das Erstere, so hätte man die so eben zugestandene Freiheit faktisch wieder aufgehoben, indem nun die Bibel, selbst da, wo das Symbol Nichts bestimmt, nicht mehr unabhängige Richtschnur bliebe, sondern auf indirekte Weise durch das Symbol bevormundet würde. Das Letztere aber gestatten,

hieße gradezu, die strengste Verpflichtung zum Gespötte machen, und die bezweckte Sicherheit des Lehrbegriffs in den Wind schlagen. — Es bliebe also nur übrig, ohne Weiteres anzubefehlen, daß auch die in der Konf. nicht vorgeschriebenen Lehren nur nach symbolischer analogia fidei vorzutragen, und trotz alles Widerspruches der Bibel, nur dem Leisten der kirchlichen Dogmatik zu konformiren seien. Wer sieht aber nicht, daß dieser Befehl der schreiendste Widerspruch gegen den obersten Grundsatz der A. K. wäre, nach welchem sie sich und alle ihre Lehren dem richterlichen Ausspruche der Bibel unterwirft? Diesen Grundsatz also müßte man nothwendig suspendiren, um die Auktorität des Dogma in seinen einzelnen Theilen aufrecht zu erhalten. Nun ist aber dieser Grundsatz, eben so wohl als alle dogmatischen Artikel, ein integrirender Theil und klarer Ausspruch der A. K., den man mithin nicht aufgeben kann, ohne die Integrität derselben überhaupt zu verletzen. Und doch war es eben diese, die man um jeden Preis behaupten wollte, und nun selbst durch ein verzweifeltes Mittel prostituirt. Man hätte demnach hier die Strenge der Verpflichtung durch eine selbstbeliebte Ausnahme aufgehoben, die zu vielen anderen führen könnte und würde. Und was wäre nun, in diesem, wie in den früher beleuchteten Fällen, die Ursache davon, daß auch die unbedingteste Verpflichtung ihres Zweckes ganz verfehlte? — Nichts anders, als die Unvollständigkeit der A. K., die daher allein schon hinreichend wäre, ihre Untauglichkeit zu einer absoluten und permanenten Lehrnorm in's Licht zu stellen.

Es ist aber diese Unvollständigkeit nicht allein, woraus die Untauglichkeit der A. K. zu einer stereotypen Lehrvorschrift hervorleuchtet; dieselbe erhellet eben so deutlich aus der Unbestimmtheit, woran die Konf. in mehr als Einem Punkte laborirt. Gar nicht zu läugnen ist nämlich, daß, wenn irgend eine Bekenntnißschrift zur absoluten Lehrnorm dienen soll, dieselbe durchaus in allen vorzutragenden Artikeln mit der allergrößten und unzweifelhaftesten Bestimmtheit vorschreiben

haupt vorstelle, ob man ihre Nothwendigkeit und Beweiskraft zur Beglaubigung eines göttlichen Gesandten gelten lasse oder nicht, ob man namentlich die Wunder und Weissagungen Jesu als Beweise, und zumal als einzig sichere Beweise seiner göttlichen Sendung anerkenne, und wie man sich die Erzählungen der Evangelisten davon erkläre, kurz, ob man in dieser Hinsicht Supernaturalist oder Rationalist sei, — das ist auch bei der strengsten Vereidigung völlig frei gelassen, und hängt von derselben gar nicht ab.

Doch, die Unvollständigkeit der A. C. erstreckt sich viel weiter, als über die bisher erwähnten dogmatischen Prolegomenen, und wird selbst in der eigentlichen Glaubenslehre immer größer. Dies zeigt sich gleich in der so wichtigen Lehre von Gottes Verhältnissen zu der Welt. Daß Gott der Schöpfer und Erhalter aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge sei, ist das Einzige, was der erste Artikel darüber ausspricht. Die A. C., bestimmt also Nichts über den Werth und die Wahrheit der mosaischen Erzählung von der Schöpfung, Nichts über die Art, oder über die Zeit der Schöpfung, Nichts über die Schöpfung aus Nichts und das Alter der Welt, und über die allgemeinen Absichten, für welche Gott schuf; Nichts über die Art der Erhaltung, und den sogenannten concursus Dei; Nichts endlich über die nähere Beschaffenheit der göttlichen Vorsehung und die Absichten derselben. In diesem Allen also hat der lutherische Theologe keine kirchliche Lehrvorschrift [363])." —

Eben so verhält es sich mit der Lehre von den Engeln; denn die A. C. enthält darüber gar keine dogmatische Bestimmung; es ist auch darüber also keine Lehrvorschrift vorhanden. Mithin darf selbst der unbedingt auf die A. C. verpflichtete Lehrer die Fragen über die Zeit der Erschaffung der Engel, über ihren ursprünglichen und jetzigen Zustand, über ihre An-

---

363) Worte Bretschneider's, §. 97 am Ende. Vgl. Wegscheider, §. 95.

zahl, Ordnung, Beschäftigungen und Verhältnisse zu den Menschen, ob sie als Schutzgeister anzusehen sind, ob sie erscheinen, und Wunder thun können u. s. w. ganz frei nach seiner eigenen Ueberzeugung beantworten [364]). — Auch die Lehre von der Taufe ist, wenn gleich der 9te Art. der A. K. das Wesentliche darüber angiebt, wenigstens in so fern unvollständig, daß man den Exorcismus annehmen, oder verwerfen kann; denn nirgends wird derselbe als nothwendig zu der christlichen Taufe erforderlich aufgestellt [365]). — Mag man aber auch auf diese Punkte, als minder erhebliche, nicht so viel Gewicht legen: die größte Wichtigkeit muß man doch dem in der Dogmatik unter dem Titel der Eschatologie bekannten locus zugestehen. Auch über diesen aber ist die A. K. höchst unbefriedigend. Sie enthält darüber Nichts weiter, als: daß die Nichtwiedergebohrenen unter Gottes ewigen Zorn verdammt seien, Art. 2; daß Christus endlich öffentlich kommen werde, zu richten die Lebendigen und die Todten, Art. 3, und daß er die Todten auferwecken, und ihnen entweder ewiges Leben, oder ewige Strafe ertheilen werde, Art. 17 [366]). Nur diese wenigen Sätze sind also vorgeschrieben, und wer ihnen gemäß lehrt, genügt auch der strengsten Verpflichtung. Worin nun aber die Seeligkeit und Verdammniß bestehe, ob sie Grade habe und zu- und abnehmen könne oder nicht, wie man sich die Auferstehung der Todten zu denken habe, ob als eine eigentliche Repristination des jetzigen Leibes, oder als Ertheilung eines neuen Werkzeuges, — welches überhaupt die Bestimmung des künftigen Lebens sei und wie sich das Streben in demselben gestalten werde, — endlich, ob und unter welchen Bedingungen ein Wiedersehen zu erwarten sei, und wie man sich dasselbe vorstellen solle, — über diese und viele ähnliche Dinge kann die größte Verschiedenheit des Glaubens und der Lehre Statt finden, ohne daß man auch

364) Bretschneider, §. 112. Wegscheider, §. 102.
365) Bretschneider, §. 197.
366) Bretschneider, §. 164.

nur um ein Tittelchen von dem Buchstaben des Symbols abweicht, welches über das Alles gänzlich schweigt.

Die angeführten Beispiele sind hinreichend, um die Unvollständigkeit der A. K. in sehr bedeutenden Artikeln der Lehre darzuthun. Allerdings ließe sich noch Manches dieser Art hinzufügen; dessen bedarf es aber nicht, da es hier auf ein Mehr oder Weniger gar nicht ankommt. Sobald es überhaupt nur Lehren, und zumal wichtige Lehren giebt, über welche das Symbol Nichts vorschreibt, kann auch die unbedingteste Verpflichtung auf dasselbe, in sofern sie eben durchgängige Lehreinheit und absolute Stabilität des ganzen Dogma bewirken soll, ihre Absicht nicht mehr erreichen; ja, sie muß sich selbst vernichten. Denn was soll nun mit solchen, nicht nach einer bestimmten Ansicht und in einer bestimmten Form vorgeschriebenen, mithin frei gegebenen, dem subjektiven Ermessen der Einzelnen überlassenen, und außerhalb der Gränzen der Verpflichtung liegenden Lehren geschehen? — Soll von ihnen etwa gar nicht die Rede sein? — Wenigstens erlaubt wäre dies Stillschweigen ohne Zweifel; man könnte und müßte es sogar für Pflicht erklären, da auch die strengste und unbedingteste Verpflichtung nicht blos an den ganzen Inhalt des Symbols, sondern eben nur an diesen bindet. Und nun mögen die unberührten Lehren, entweder an sich selbst, oder wegen ihrer Schriftmäßigkeit, oder vermöge ihres Verhältnisses zu den übrigen Glaubensartikeln, und ihres Einflusses auf das ganze System, auch von der größten Wichtigkeit sein: sobald die Umstände, welche die Abfassung der Konfession modificirten, ihnen keine besondere Erwähnung in derselben verschafften, werden sie auch in aller Folgezeit keinen Platz in dem Lehrvortrage der Kirche finden dürfen; mithin wird dieser an einer Einseitigkeit und Halbheit laboriren, für die es, bei so gestalteten Sachen, schlechterdings keine Abhülfe giebt.

Will man aber diese Einseitigkeit vermeiden, und Lehren der genannten Art, obwohl sie in der A. K. nicht vorkommen, dennoch vorgetragen wissen, so sieht man sich bald in neue

Schwierigkeiten verwickelt. Daß ein solches Verlangen durchaus rechtmäßig sei, so bald die Lehren selbst, von denen es sich handelt, erweislich dem Evangelio angehören und von praktischer Wichtigkeit sind, leuchtet von selbst ein. Es ist sogar eine unabweisliche, und von den Reformatoren selbst auf's Nachdrücklichste eingeschärfte Pflicht, das Evangelium ganz zu predigen, und bei dem Vortrage desselben eben so wenig Etwas hinweg zu nehmen, als hinzu zu thun. Daß ferner dies Verlangen auch wirklich in praxi vorkomme, ist eben so ausgemacht. Man erinnere sich nur an die in vielen protestantischen Ländern bestehende obrigkeitliche Verfügung, daß jährlich Eidespredigten gehalten werden sollen, und man hat schon darin das Gebot des Vortrages einer Lehre, über welche die A. K. bekanntlich keine normative Vorschrift enthält, sondern blos Art. 16 anführt, daß Eide erlaubt seien. Daß nun ein solches Gebot, wie das eben erwähnte, überhaupt schon eine mit unbedingter Verpflichtung völlig unvereinbare Inkonsequenz sei, weil es sich mit dem Buchstaben der A. K., über die es hinaus geht, nicht belegen läßt, wollen wir jetzt nicht wieder rügen; es ist davon schon die Rede gewesen. Hier entsteht nur die Frage: wie soll der Vortrag von Lehren der beregten Art sich gestalten, und wornach sich richten? — Soll hier jeder Lehrer seinem eigenen Ermessen folgen? Er könnte das unbedenklich, ohne den Buchstaben der A. K. zu verlassen, da er sich in einem Falle befindet, wo vielmehr umgekehrt der Buchstabe der A. K. ihn verlassen hat. Dann aber wäre die Lehreinheit, welche durch die Verpflichtung eben gesichert werden sollte, nicht blos höchlich gefährdet, sondern schon thatsächlich verletzt; denn es würden die verschiedensten Ansichten über alle oben angezogenen Punkte laut werden. — Oder soll der Lehrer, bei Gegenständen, über welche die A. K. Nichts vorschreibt, sich an die Bibel wenden und halten, und aus ihr die fehlende Lehrbestimmung hernehmen? Als evangelisch-protestantischer Lehrer ist er dazu nicht blos berechtigt, sondern nach dem eigenen Grundsatze der A. K. sogar

verpflichtet. Aber diese Befugniß und Pflicht ist, nach der Anweisung, welche die A. K. selbst darüber giebt, eine völlig allgemeine, und kann und darf nicht von einzelnen Lehrpunkten abhängig gemacht, oder auf dieselben beschränkt werden. Wird sie ihm daher in Einem Falle eingeräumt, so hat man eben dadurch auch alle anderen Lehren, als von der Bibel abhängig und der freien Prüfung nach ihren Aussprüchen unterworfen, preisgegeben, und dadurch die durch buchstäbliche Verpflichtung auf das Symbol beabsichtigte Lehreinheit von Grund aus untergraben. — Gesetzt aber auch, daß ein Lehrer von seiner evangelischen Freiheit keinen so ausgedehnten Gebrauch machen, sondern sie lediglich bei den in der A. K. nicht bestimmten Lehren in Anwendung bringen wollte, so würde doch auch dies auf mittelbare Weise eben so gefährlich für die Integrität des Lehrbegriffs werden. Sehen wir auch davon ab, daß er sich, durch eine solche Beschränkung, der größten Inkonsequenz schuldig machte, und die genannte Freiheit gradezu in Willkür umwandelte: so würde doch eben diese Inkonsequenz sich an dem Systeme selbst schwer rächen. Denn wie, wenn nun die frei nach der Bibel vorzutragenden Lehren mit anderen, in der A. K. bestimmten und nach ihr vorzutragenden, in Widerspruch treten? Wie leicht dieser Fall vorkommen könne, sieht man schon aus dem oben angeführten Beispiele von dem Dogma der übernatürlichen Empfängniß Jesu, welches auf den ersten Kapiteln des Matthäus und Lukas beruhet, über deren Aechtheit auch der orthodoxeste Symboliker sich frei entscheiden kann, weil die A. K. über den Bibelkanon Nichts vorschreibt. Was soll nun in einem solchen Falle geschehen? Soll da, wo ein solcher Konflikt eintritt, die Bibel aufgegeben werden, oder das Symbol? — Verlangte man das Erstere, so hätte man die so eben zugestandene Freiheit faktisch wieder aufgehoben, indem nun die Bibel, selbst da, wo das Symbol Nichts bestimmt, nicht mehr unabhängige Richtschnur bliebe, sondern auf indirekte Weise durch das Symbol bevormundet würde. Das Letztere aber gestatten,

hieße gradezu, die strengste Verpflichtung zum Gespötte machen, und die bezweckte Sicherheit des Lehrbegriffs in den Wind schlagen. — Es bliebe also nur übrig, ohne Weiteres anzubefehlen, daß auch die in der Konf. nicht vorgeschriebenen Lehren nur nach symbolischer analogia fidei vorzutragen, und trotz alles Widerspruches der Bibel, nur dem Leisten der kirchlichen Dogmatik zu konformiren seien. Wer sieht aber nicht, daß dieser Befehl der schreiendste Widerspruch gegen den obersten Grundsatz der A. K. wäre, nach welchem sie sich und alle ihre Lehren dem richterlichen Ausspruche der Bibel unterwirft? Diesen Grundsatz also müßte man nothwendig suspendiren, um die Auktorität des Dogma in seinen einzelnen Theilen aufrecht zu erhalten. Nun ist aber dieser Grundsatz, eben so wohl als alle dogmatischen Artikel, ein integrirender Theil und klarer Ausspruch der A. K., den man mithin nicht aufgeben kann, ohne die Integrität derselben überhaupt zu verletzen. Und doch war es eben diese, die man um jeden Preis behaupten wollte, und nun selbst durch ein verzweifeltes Mittel prostituirt. Man hätte demnach hier die Strenge der Verpflichtung durch eine selbstbeliebte Ausnahme aufgehoben, die zu vielen anderen führen könnte und würde. Und was wäre nun, in diesem, wie in den früher beleuchteten Fällen, die Ursache davon, daß auch die unbedingteste Verpflichtung ihres Zweckes ganz verfehlte? — Nichts anders, als die Unvollständigkeit der A. K., die daher allein schon hinreichend wäre, ihre Untauglichkeit zu einer absoluten und permanenten Lehrnorm in's Licht zu stellen.

Es ist aber diese Unvollständigkeit nicht allein, woraus die Untauglichkeit der A. K. zu einer stereotypen Lehrvorschrift hervorleuchtet; dieselbe erhellet eben so deutlich aus der Unbestimmtheit, woran die Konf. in mehr als Einem Punkte laborirt. Gar nicht zu läugnen ist nämlich, daß, wenn irgend eine Bekenntnißschrift zur absoluten Lehrnorm dienen soll, dieselbe durchaus in allen vorzutragenden Artikeln mit der allergrößten und unzweifelhaftesten Bestimmtheit vorschreiben

müsse, was gelehrt, und wie jede Lehre verstanden und behandelt werden solle, weil, wenn der Sinn zweifelhaft und verschiedener Auslegung fähig wäre, das Urtheil der Einzelnen einen Spielraum gewönne, wobei die Lehreinheit im Ganzen nicht bestehen könnte. Dies wird sich am augenscheinlichsten an einigen Beispielen zeigen lassen, die wir hier nur aus der Menge, welche die A. K. darbietet, herausheben wollen, da eine vollständige Aufzählung derselben, bei einer Sache, die zu ihrer Anerkennung nur eines einzigen Beleges bedarf, nicht erforderlich ist.

Die Unbestimmtheit, von der wir reden, ist theils eine relative, theils eine absolute. Jene, die relative, geht aus der Verschiedenheit des Lateinischen und Deutschen Textes hervor. Beide Texte wurden, wie männiglich bekannt ist, und wie in der Vorrede der Konf. selbst ausgesprochen wird, dem Kaiser gleichzeitig überreicht; beide müssen daher als gleich original und gleich normativ gelten. Nun tritt aber nicht selten der Fall ein, daß der eine Text Mehres, Bestimmteres, ja Anderes aussagt, als der andere; so daß über den darin behandelten Gegenstand verschiedene Meinungen vorgetragen werden, und sich gleichwohl beiderseits durch den Buchstaben der Konf. legitimiren können.

Ein solcher Fall ist z. B. gleich im 2ten Artikel vorhanden. Hier ist im Lateinischen die Formel: nasci cum peccato (in Sünden empfangen und gebohren werden), erklärt durch: sine metu Dei, sine fiducia erga Deum et cum concupiscentia; im Deutschen aber so: „daß sie keine wahre Gottesfurcht, keinen wahren Glauben an Gott, von Natur haben können.“ Augenscheinlich wird im Lateinischen nur die Wirklichkeit verneint, daß sie Glauben und Gottesfurcht nicht haben, im Deutschen hingegen sogar die Möglichkeit, daß sie Beides nicht haben können. Daß zwischen Beiden ein himmelweiter Unterschied sei, ist klar. Das Letztere involvirt totale Verderbtheit der menschlichen Natur; das Erstere aber redet davon gar nicht, setzt sie keineswegs voraus, und enthält

nicht den mindesten Grund, sie anzunehmen. Wer also blos das historische Faktum vorträgt, daß nach Adams Falle (denn es heißt: *post*, aber nicht: *per* lapsum Adae,) alle Menschen ohne Gottesfurcht und mit Sinnenlust gebohren werden (d. i. mit anderen Worten: daß in jedem Kinde die Sinnlichkeit sich eher regt und entwickelt, als die Vernunft), dabei aber von angebohrner Verderbtheit der menschlichen Natur ganz abstrahirt, ist nach dem Buchstaben des Lat. Textes noch immer orthodox; während es dagegen nach dem Deutschen Texte nothwendig zur Orthodoxie gehört, jene Verderbtheit anzunehmen und zu lehren. In einem für das ganze System höchst wichtigen und entscheidenden Artikel läßt sich hiernach der Pelagianismus eben so gut, wie der Augustinianismus vertheidigen, je nachdem man den einen oder den anderen der beiden gleich authentischen Texte zur Gewähr anzuziehen für gut findet. Und wer kann der Wahl der einzelnen Lehrer hierin eine Vorschrift machen, ohne einen der beiden Texte zu kompromittiren? —

Ein Ausweg ist indessen möglich, um die strengere Theorie zu retten und zu privilegiren, und wir wollen auch diesem alle Aufmerksamkeit widmen, auf die er Anspruch machen darf. Man ist nämlich berechtigt, hier die exegetischen Grundsätze in Anwendung zu bringen: daß ein Jeder selbst der beste Erklärer seiner Worte sei; daß, wenn ein Autor ein Werk gleichzeitig in zwei Sprachen erscheinen läßt, die beiden Texte sich gegenseitig zur Erklärung dienen; daß namentlich das Dunklere aus dem Deutlicheren erläutert, das Kürzere nach dem Ausführlicheren verstanden werden müsse. Sehr zu bezweifeln ist freilich, ob die strengen Dogmatiker selbst von diesem Auskunftsmittel werden Gebrauch machen wollen, da dasselbe auf der Anwendung von Grundsätzen beruht, und sie bekanntlich vor jeder Reduktion der Dogmen auf Grundsätze, als vor einem Sakrilegium an dem vergötterten Buchstaben, eine rechte Angst haben. Dem sei indessen, wie ihm wolle; so viel wenigstens ist klar, daß sie dies Mittel anwenden könnten, an-

zuwenden befugt sind, und daß es auf jeden Fall das einzige ist, womit ihnen noch zu helfen steht. Wir wollen es daher, — indem wir ihnen hiedurch vielleicht Mehr einräumen, als sie selbst begehren mögen, — in dem vorliegenden Falle einmal in Anwendung bringen, und sehen, wie sich die Sache dann gestalte. — Vergleicht man die beiden Texte in dem angeführten Artikel, so zeigt sich auf den ersten Blick der Deutsche als der ausführlichste und deutlichste. Er läugnet auf's Bestimmteste die Möglichkeit, daß ein Mensch von Natur Glauben u. Gottesfurcht haben könne. Da nun die Aufhebung der Möglichkeit zugleich die Wirklichkeit aufhebt, so ist in dem Deutschen Ausdrucke der Inhalt des Lateinischen Textes, welcher nur die Wirklichkeit verneint, nicht blos mißbegriffen, sondern auch noch eine über denselben hinausgehende Bestimmung enthalten. Es läßt sich daher annehmen, daß eben hierin die vollständige Meinung der Konf. ausgesprochen sei, durch welche man auch den kürzeren und unbestimmteren Lat. Text in Gedanken ergänzen müsse. Somit wäre denn in diesem Falle der Unbestimmtheit glücklich abgeholfen, und das Dogma von der natürlichen Verderbtheit der Menschen gerettet.

Soll aber der hier in Anwendung gebrachte Grundsatz, dem dieses Dogma seine Rettung verdankt, als solcher gelten, so muß man ihn auch in allen anderen Fällen gleichmäßig anwenden; denn Grundsätze sind bekanntlich allgemeine Sätze. Versuchen wir dies denn bei einem zweiten Beispiele, wozu sich uns gleich der 7te Artikel darbietet. Hier heißt es im Lateinischen, es sei genug zur Einigkeit der Kirche: consentire de doctrina Evangelii. Ein höchst unbestimmter Ausdruck, bei dem sich nicht in Abrede stellen läßt, daß sich die Vertheidiger strenger dogmatischer Einheit und buchstäblicher Konformität der Lehre eben so füglich als die freier Denkenden und nur auf Einigkeit im Geiste Dringenden, auf ihn berufen können. Denn „über die Lehre des Evangelii einstimmig sein," ist nach dem bloßen Wortverstande am ersten zu erklären durch: „in keinem zur Lehre des Evangelii gehörigen Stücke

abweichender Meinung sein." Auf der anderen Seite aber ist auch der tiefer liegende Sinn: „darin übereinstimmen, daß nur die Lehre des Evangelii vorzutragen sei," als ein weder unnatürlicher noch unangemessener, eben so wenig ganz abzuweisen; wiewohl er von Denen, die nicht tiefer gehen, als sie eben buchstäblichen Grund sehen, für unvollständig und ungenügend erklärt werden kann. Ein ganz anderes Licht gewinnt nun aber die Sache, wenn wir den Deutschen Text zur Hand nehmen. Hier sind nämlich die obigen Lat. Worte so wiedergegeben: „daß da einträchtiglich nach reinem Verstande das Evangelium gepredigt werde." Der erklärende, den Sinn näher bestimmende Zusatz fällt sogleich ins Auge. Die in der Kirche erforderliche Einheit soll darin bestehen, daß das Evangelium nach reinem Verstande gepredigt werde. Schon nach den bloßen Worten kann dies nichts Anderes heißen, als: es soll so vorgetragen werden, wie sich der Sinn desselben rein aus ihm selbst ergiebt, ohne Beimischung verunreinigender Elemente, und ohne Einfluß fremder Auktorität. Daß dieser in den Worten liegende Sinn aber auch wirklich die Meinung der Reformatoren gewesen sei, erhellet unwidersprechlich daraus, daß eben ihr Hauptprotest gegen den papistischen Satz gerichtet war, daß die Auslegung der Schrift von der Approbation der Kirche abhängig sei; wogegen sie schon in der Speierischen Protestation die unumwundene Erklärung abgegeben hatten: daß Ein Text heiliger göttlicher Schrift mit dem anderen zu erklären und auszulegen, und daß die Schrift an ihr selbst klar und lauter genug sei, alle Finsterniß zu erleuchten. Nur Einigkeit in dem Princip und Geiste, nicht aber in dem Dogma, ist es also, was hier, als wesentlich nothwendig zur Einigkeit der Kirche, gefordert wird; wie dies denn auch aus dem angehängten Citat, Ephes. 4, 1 ff. ganz augenscheinlich wird, da der Apostel an dieser Stelle grade ermahnt, die Einigkeit im Geiste zu bewahren, und auch bei Verschiedenheit der Meinungen einander in Liebe zu vertragen, bis daß Alle zu vollkommener Erkenntniß Christi hinankämen.

Hier bedarf es nun keiner Frage: wer dem Deutschen Texte folgt, ist durchaus nur an diese Einigkeit im Geiste gewiesen, und kann keinesweges getadelt werden, wenn er Konformität in den einzelnen Dogmen weder selbst beobachtet, noch von Anderen fordert. Wer sich dagegen an den Buchstaben des Lat. Textes hält, wird, nach dem am nächsten liegenden Sinne desselben, eben in dieser Konformität das Haupterforderniß erblicken müssen. — Aus diesem Labyrinthe einer mit sich selbst zerfallenen Orthodoxie herauszufinden, ergreifen wir jetzt den Ariadneischen Faden unserer oben aufgestellten, und schon einmal mit so glücklichem Erfolge für das Dogma angewandten, exegetischen Grundsätze. Der Deutsche Text ist auch hier der ausführlichere. Nach ihm also wird der kürzere Lateinische, bei dem eine zwiefache Auslegung wenigstens möglich ist, erklärt werden müssen. Demnach ist denn nur die Lehre von der Einigkeit im Geiste symbolisch orthodox, und von einer buchstäblichen Lehreinheit darf nicht mehr die Rede sein. — Aber wie? war es nicht eben diese, die man durch unbedingte Verpflichtung erreichen wollte? Hat man hier also nicht einen Weg eingeschlagen, der, statt zu dem gewünschten Ziele hinzuführen, von demselben weit entfernt? — Indeß, es war ja nur der angezogene exegetische Grundsatz, der zu diesem Resultate leitete! Allerdings. Es war eben der Grundsatz, der im 2ten Artikel die Verderbtheit der menschlichen Natur feststellte, und dieser rechtfertiget nun im 7ten Artikel die christliche Lehrfreiheit! Läßt man den Grundsatz gelten, so muß man eben so wohl die Lehrfreiheit, als das natürliche Verderben annehmen; wobei denn freilich schon abzusehen ist, daß das Letztere durch die Erstere bald in's Gedränge kommen, und wenig sichere Gewähr behalten würde. Läßt man ihn nicht gelten, so muß man mit der Lehrfreiheit auch das natürliche Verderben aufgeben, und dann ist nicht blos Gefahr, sondern schon wirklicher Verlust für das System da. Das Eine ist so schlimm, als das Andere, und darum wird der strenge Dogmatiker am besten thun, einen Grundsatz, der gleichsam mit

der einen Hand giebt, was er mit der anderen wieder nimmt, und der auf allen Seiten in so verzweifelte Verlegenheiten führt, lieber ganz zu perhorresciren. Geschieht aber dies, so ist auch das einzige und letzte Mittel, wodurch der relativen Unbestimmtheit der A. K. noch abgeholfen werden könnte, aufgegeben. Man ist auf den Punkt, auf dem wir vorhin schon standen, zurückgeführt. Man wird es dem Ermessen der Einzelnen überlassen müssen, sich bald auf den Deutschen, bald auf den Lateinischen Text zu berufen, je nachdem der eine oder der andere ihrer Ueberzeugung mehr zusagt. Und daß, bei diesem Stande der Dinge, die Lehreinheit unrettbar verloren ist, liegt auf der Hand.

Man glaube indessen nicht, daß diese Unbestimmtheit, die wir, weil sie nur aus dem Verhältnisse der beiden Texte zu einander hervorgeht, eine relative genannt haben, die einzige oder nur die schlimmste sei, mit der es Diejenigen, die unbedingt auf die A. K. verpflichtet werden, zu thun haben. Es kommen, auch wo beide Texte übereinstimmen, Fälle einer absoluten Unbestimmtheit vor, die für den Lehrbegriff noch weit bedenklicher ist. Auch von dieser sind wir unseren Lesern einige Beispiele schuldig, um theils die Verlegenheit zu schildern, in welche auch der ängstlichste Anhänger der A. K., und grade dieser am meisten, gerathen muß, theils die Unmöglichkeit zu zeigen, dissentirender Lehre zu wehren. Lange suchen darf man auch hier nicht; denn die Beispiele liegen vor der Hand. Bleiben wir gleich bei dem Grundsatze der A. K. und der verschiedenen Anwendung stehen, die sie von demselben macht. „Aus Grunde göttlicher heiliger Schrift," heißt es in der Vorrede, werde die in den Artikeln dargelegte Lehre geprediget. Es ist die Bibel ganz im Allgemeinen, die als Grund und Regel des Glaubens und der Lehre aufgestellet wird. Daß hiebei eine genauere Angabe des Kanons fehlt, wollen wir jetzt nicht weiter berühren, sondern bei den nach der herkömmlichen Meinung als kanonisch aner-

kannten Büchern stehen bleiben. Nur das müssen wir hier bemerken, daß bei dieser allgemeinen Angabe kein Unterschied zwischen den einzelnen Theilen der kanonischen Bibel, und den verschiedenen Arten ihrer Aussprüche gemacht wird. Daß dies wirklich die Meinung der Reformatoren war, hatten sie schon in der Speierischen Protestation deutlich ausgesprochen, indem sie daselbst erklärten: „daß allein Gottes Wort und das heil. Evangelium altes und neues Testaments, in den biblischen Büchern verfasset, rein und lauter gepredigет werden solle, und daß die heilige göttliche Schrift in allen Stücken den Christenmenschen zu wissen vonnöthen sei.“ Eben dafür zeugt auch die Praxis in der Konf. selbst, da Aussprüche des A. und N. ohne allen Unterschied als Beweisstellen in den einzelnen Artikeln angeführt werden. Der streng orthodoxe Anhänger der Konf. ist demnach gehalten, die ganze Bibel in allen ihren Theilen und Aussprüchen als unbedingt und in gleichem Grade gültigen und verbindlichen Codex der Offenbarung anzunehmen, und darf sich keine Rangordnung ihrer Theile, keine Unterscheidung allgemein gültiger und temporeller Aussprüche zu machen erlauben. Nun tritt aber der widerwärtige Umstand ein, daß die Konf. selbst sich bisweilen erlaubt, was der auf sie Verpflichtete sich verpönt sieht. Dies ist in Betreff des erwähnten Gegenstandes, anderer Stellen nicht zu gedenken, ganz besonders im 28sten Artikel der Fall. Hier lieset man den Satz: „daß alle Cerimonieen des alten Gesetzes, nach Eröffnung des Evangelii, mögen nachgelassen werden;“ bald darauf wird es „eine falsche und irrige Meinung genannt, als müßte man in der Christenheit einen solchen Gottesdienst haben, der dem Levitischen oder Jüdischen Gottesdienste gemäß wäre.“ — Indem diese Sätze nun Anordnungen, die im A. T. bestimmt und genau vorgeschrieben sind, aufheben, oder wenigstens ihre Beobachtung unter Christen für nicht mehr nothwendig erklären, machen sie ganz offenbar einen Unterschied zwischen dem A. und N. T., bei welchem die Vorschriften des Ersteren nicht mehr als unbedingt und ohne Aus-

nahme gültig erscheinen, und dadurch hat denn der obige Grundsatz von der normativen Auktorität der ganzen Bibel schon eine sehr bedeutende Modifikation erhalten, nach welcher es dem Lehrer nicht mehr wird verwehrt werden können, auch in anderen Fällen alttestamentliche Auktoritäten abzuweisen, so bald sie ihm mit dem im N. T. geoffenbarten Geiste des Evangelii nicht mehr zu harmoniren scheinen. — Damit ist es aber noch nicht genug. Aehnliche Unterscheidungen kommen in der A. K. sogar auch beim N. T. selbst vor. Gleichfalls in dem schon angezogenen 28sten Artikel finden sich folgende in dieser Hinsicht sehr merkwürdige Stellen: „Also hat St. Paulus zu den Korinthern (1 Kor. 11, 5.) verordnet, daß die Weiber in der Versammlung ihr Haupt sollen decken;.... aber Niemand saget, daß das Weib Sünde thue, die mit bloßem Haupt ohne Aergerniß der Leute ausgehet." Weiterhin: „Die Apostel haben geheißen (Apostelg. 15, 20.), man solle sich enthalten des Blutes und Erstickten. Wer hält es aber jetzo? Aber dennoch thun Die keine Sünde, die es nicht halten; denn die Apostel haben auch selbst die Gewissen nicht wollen beschweren mit solcher Knechtschaft, sondern haben's um Aergerniß willen eine Zeit lang verboten; denn man muß Achtung haben in dieser Satzung auf das Hauptstück christlicher Lehre, das durch dieses Dekret nicht aufgehoben wird." — Zwei ausdrückliche Vorschriften der Apostel werden hier als nur für die damaligen Zeiten und Verhältnisse gültig, aber nicht für immer und für alle Christen verbindlich, dargestellt. Es wird also auf die unzweideutigste Weise eingeräumt, daß auch im N. T. nicht Alles ohne Unterschied gleich wesentlich und allgemein gültig sei, sondern daß sich auch Lokales und Temporelles darin finde, was ohne Sünde abrogirt werden könne; ja, aufgehoben werden müsse, sobald die permanente Beobachtung desselben mit dem wesentlichen Inhalte christlicher Lehre in Konflikt trete. Auch bei der strengsten Verpflichtung findet hier der Lehrer die Befugniß zu einem rein rationalistischen Verfahren. Denn die Unterscheidung des

Außerwesentlichen von dem Wesentlichen, des Temporellen und Lokalen von dem Allgemeingültigen, hängt nun lediglich von dem Urtheile des Einzelnen ab; sie wird und muß eben deshalb zu gar verschiedenen Resultaten führen, bei denen es um die Lehreinheit geschehen ist. Sobald ein Lehrer nach sorgfältiger Prüfung findet, daß irgend eine im N. T. ausgesprochene Vorstellung sich mit dem Wesentlichen der christlichen Lehre nicht vereinigen lasse, kann man ihm nicht wehren, dieselbe, als zu dem Lokalen und Temporellen gehörig, aus seinem Lehrvortrage auszuscheiden. Wer sich z. B. nicht überzeugen kann, daß die Aeußerungen des N. T. über geistige und leibliche Einwirkung des Teufels und der bösen Geister auf die Menschen, mit Gottes Gerechtigkeit und der menschlichen Imputabilität vereinbar seien, Der ist, eben weil er die letzgenannten Lehren, als dem Christenthume wesentlich angehörig, nicht fahren lassen darf, berechtiget, die ersteren nur für Zeitvorstellungen zu erklären. Zieht er daraus weiter die natürliche Folgerung, daß Jesus, der Ueberbringer dieser wesentlichen Lehren, jene mit denselben streitenden Zeitvorstellungen nicht als eigentliche Glaubensartikel könne vorgetragen haben, daß also, wenn dieselben gleichwohl in seinen Vorträgen vorkommen, darin von ihm nur eine Lehrweisheit bewiesen sei, welche tief eingewurzelte Vorurtheile einstweilen stehen läßt, und es der Macht der Wahrheit und der Zeit überläßt, sie allmählich zu verdrängen: so ist, durch diese gar nicht abzuwehrende Folgerung, der vielbesprochenen Akkommodationstheorie freies Feld eröffnet, wobei die Lehreinheit von Neuem in das größte Gedränge geräth, und immer neuen Verletzungen unaufhörlich ausgesetzt wird. An diesem Allen aber ist lediglich die Unbestimmtheit der A. K. Schuld, die, während sie auf der einen Seite die ganze Bibel zur Glaubensnorm macht, auf der anderen Seite wieder zu Unterscheidungen und Ausnahmen hinüberschwankt, die nun den selbstständigen Exegeten nicht minder als den servilen Buchstäbler, als orthodox erscheinen lassen; ja, den Letzteren noch obendrein

in die peinlichste Verlegenheit setzen, da er genau genommen keine einzige Unterscheidung und Ausnahme dieser Art für zulässig halten kann, und sie gleichwohl in der Konfession selbst zugelassen sieht.

Wer die A. K. etwas näher kennen gelernt hat, sieht leicht, daß sie zu ähnlichen Verlegenheiten sowohl als Abweichungen, noch manchen anderen Anlaß darbietet. Denn, wie soll sich der buchstäbliche Anhänger helfen, wenn er nach Art. 7 zu lehren hat, es sei nicht noth, allenthalben gleichförmige Cerimonieen und menschliche Traditionen (der Lat. Text nennt neben ritus und cerimoniae auch noch traditiones humanae,) zu halten, und bald darauf im 11ten Art. angewiesen wird, die Privatbeichte, die doch ganz unstreitig eine blos menschliche Anordnung ist und in der Schrift gar keinen Grund hat, zu erhalten und nicht fahren zu lassen, mithin sie als nothwendig anzuerkennen und zu behaupten? — Thut er das Letztere, so wird er dadurch dem 7ten Artikel untreu; folgt er aber diesem, so verstößt er gegen den 11ten. Und wer will nun den freisinnigeren Lehrer tadeln, der die Privat-Absolution verwirft, oder sie wenigstens für ein Adiaphoron erklärt, mit dem man es halten könne, wie man wolle? Der 7te Artikel ist die Schutzwehr seiner Orthodoxie, und will man ihm seine Abweichung vom 11ten zum Vorwurf machen, so darf er sich kühn darauf berufen, daß dieser Vorwurf durchaus nicht ihn, sondern lediglich das Symbol selbst treffe, das sich solcher Inkonsequenz schuldig mache. — Vollends auf's Aeußerste getrieben, ja, recht eigentlich zur Verzweiflung gebracht wird jeder gewissenhafte, unbedingt auf die A. K. verpflichtete Lehrer durch den 19ten Artikel. Dieser lehrt nämlich, daß, wiewohl Gott die ganze Natur geschaffen habe und erhalte, doch die Ursache der Sünde nicht in ihm, sondern in dem verkehrten Willen der Bösen liege. Würde nun dem Menschen ein freier Wille zugestanden, so wäre hier Alles klar; es könnte Niemandem auch nur einfallen, die Schuld der Sünde auf Gott zu schieben, sobald der Mensch

sich selbstständig zum Guten wie zum Bösen entschließen könnte; er wäre dann für seine Wahl verantwortlich, und trüge selbst die Schuld von jedem Fehlgriff. Aber diese Auskunft schneidet unglücklicher Weise der 18te Artikel rein ab, indem er bekanntlich dem Menschen die Willensfreiheit in geistlichen Dingen völlig abspricht. Wie geschieht es denn nun aber, daß dennoch der verkehrte Wille zur Sünde führt? Der 19te Art. giebt darüber diese Anweisung: es geschiehet, alsobald so Gott die Hand abgethan, oder: non adjuvante Deo, also nur dann, wann, und nur daher, weil Gott nicht hilft. Es würde also nicht geschehen, wenn Gott hülfe. Es liegt also nicht an dem Menschen, sondern lediglich daran, daß Gott seine Hand zurückzieht. Heißt das aber nicht ganz offenbar, die Ursache der Sünde dennoch in Gott setzen, da es nur bei ihm stand, sie zu verhüten, und der Mensch nicht dafür kann, daß Gott die Hand abthut? Ist hier nicht ein handgreiflicher Widerspruch, der eine und dieselbe Lehre zugleich setzt und aufhebt? Ist man nicht gleich orthodox, man mag sie behaupten, oder läugnen? Muß man nicht, um den 19. Art. in Ehren zu halten, die Willensfreiheit postuliren, und dadurch den 18ten umstoßen? Muß man nicht umgekehrt, wenn man bei diesem beharren will, das Dogma des 19ten aufgeben? — Und nun bedenke man vollends, wohin die zuletzt erwähnte Anweisung des 19ten Artikels noch weiter führt! Gott konnte die Sünde hindern, und that es nicht, zog willkürlich von Einigen die Hand zurück, und gab sie dem Verderben Preis! Das ist der grade Weg zur absoluten Prädestination des starrsten Kalvinismus, und diese sonach gleichfalls lutherisch orthodox! — Doch wir brauchen bei einzelnen Anführungen dieser Art nicht länger zu verweilen. Die gegebenen Beispiele beweisen mehr als zur Genüge, was zu beweisen war. Es finden sich in der A. K. Unbestimmtheiten und Inkonsequenzen, die es auch bei der strengsten Verpflichtung unmöglich machen, durchgängige Lehreinheit zu sichern,

und dadurch erscheint sie denn abermals als untauglich, zur buchstäblichen Lehrnorm zu dienen.

Doch, wir müssen bei diesen unbestimmten und unklaren Aeußerungen der A. K. noch einen Augenblick länger verweilen. An sich sind sie, wie der Augenschein lehrt, nicht von der Art, daß sie den auf sie verpflichteten Lehrer sichere Auskunft und Anleitung geben. Sie bedürfen der Auslegung, um klar und bestimmt zu werden. Diese Auslegung können sie nicht einander gegenseitig geben; denn grade die Vergleichung der einzelnen Artikel mit einander macht es erst recht zweifelhaft, was man für orthodox zu halten habe. Wenn nun also Zweifel über die Auslegung entstehen, wie das sehr oft der Fall sein muß, — wen soll der Protestant dann fragen? bei wem sich Raths erholen? wen entscheiden lassen? Die A. K. weiset ihn bekanntlich allein an die heil. Schrift; nur an diese hat er sich also zu wenden; er kann und darf keinen anderen Richter in Glaubenssachen anerkennen; nicht den Fürsten, nicht die Kirche, nicht die Bischöfe, nicht die Koncilien. Nur der Schrift, aber ihr auch unbedingt, unterwirft die A. K. sich selbst, und aus keinem anderen Grunde will sie ihre Lehren behaupten, als „aus Grunde göttlicher heiliger Schrift." Hier ist also nicht, wie bei jeder anderen Interpretation, blos die Frage: was des Verfassers Meinung war? — denn eines Menschen Meinung, wenn sie auch noch so klar vorläge, ist für den Protestanten nicht entscheidend, und noch viel weniger bindend, — sondern: was des Verfassers Meinung nach der Schrift sein müsse, wie ihr Urtheil über die zweideutigen Ausdrücke laute, und wie sich durch ihre Auktorität die Inkonsequenzen auflösen lassen? Weit entfernt also, das Symbol als normative Auslegung der Schrift zu betrachten, sieht man sich vielmehr, — da der Protestantismus keinen infalliblen Papst und keine infallible Kirche anerkennt, — unausweichlich genöthigt, umgekehrt die Schrift zur Auslegung des Symbols zu Hülfe zu rufen. Giebt man aber dies Princip in Einem Falle zu, so muß man es auch in allen anderen gelten lassen.

Mithin muß es nicht blos bei den unbestimmten und zweideutigen, sondern auch bei den völlig klaren Stellen seine Anwendung finden. Sind jene nach der Schrift zu erklären und näher zu bestimmen, so müssen auch diese nach derselben geprüft, und wo es nöthig ist, berichtigt werden.

Doch, vielleicht wird man sagen, einer Berichtigung werde es nie und nirgends bedürfen; denn der Lehrbegriff der A. K. sei wirklich ein völlig fehlerfreier Ausdruck der evangelischen Lehre. Dieser Einwurf führt uns nun von selbst auf den letzten Grund, weshalb wir die A. K. für untauglich zu einer absoluten und permanenten Lehrnorm der protestantischen Kirche erklären müssen. Sollte sie nämlich mit vollem Rechte darauf Anspruch machen können, daß ihre Lehre als Gegenstand einer unbedingten Verpflichtung in der genannten Kirche aufgestellt würde, so müßte sich nothwendig nachweisen lassen, daß sie völlig fehlerfrei und ohne alle Irrthümer und Mißgriffe die reine evangelische Lehre ausdrückte. Denn wenn sie auch nur Eine unrichtige, d. h. im evangelischen Sinne, aus der Schrift nicht zu rechtfertigende, dogmatische Behauptung aufstellt: so kann diese schon für Protestanten nicht mehr verbindlich sein. Gestattet man aber auch nur in Einem Falle eine Ausnahme von der Strenge der Verpflichtung, so ist diese schon nicht mehr unbedingt, und die Ursache, um deren willen man sich genöthigt sah, die Ausnahme zuzulassen, führt unausbleiblich zu der von den strengen Dogmatikern mit Recht so sehr gefürchteten Beschränkung der Verpflichtung auf das quatenus zurück. Eine solche durchgängige Fehlerfreiheit der A. K. (wie sie ihr freilich von ihren Urhebern und ersten Anhängern, die eben deshalb und nur deshalb unabweichlich bei ihr beharrten, fast allgemein zugeschrieben ward,) dürfte sich aber auf dem wissenschaftlichen Standpunkte unserer Tage schwerlich beweisen lassen, da das Gegentheil jedem nur nicht ganz Unkundigen oder Verblendeten vor Augen liegt. Wenn wir uns nun dem Geschäfte unterziehen, diesen Satz, so weit es hier nöthig ist, zu rechtfertigen, wollen wir dabei gar nicht

einmal von solchen Sätzen reden, über deren biblischen Gehalt die Meinungen der gelehrten Schriftforscher von je her getheilt gewesen, und es noch sind, sondern nur solche beispielsweise hervorheben, die ganz offenbar und unwidersprechlich unbiblisch sind, d. h. entweder über die Bibel hinausgehen, oder ihr gar widersprechen. Und solcher Sätze bietet die A. K. genug dar.

Dahin gehört gleich im ersten Artikel der Gebrauch und die Erklärung des für das Dogma höchst wesentlichen Wortes: Person. Denn es ist außer allem Zweifel, daß die Bibel sich desselben zu dem hier vorliegenden Zwecke nie bedient, und noch viel weniger eine bestimmte Erklärung darüber giebt. Klar und unbestritten ist die einfache biblische Lehre von dem Vater, Sohn und heiligen Geiste; daß aber diese drei Hauptgegenstände des christlichen Glaubens (welche Jesus selbst, Matth. 28, 18 ausdrücklich als solche aufstellt,) drei Personen Eines göttlichen Wesens seien, haben Jesus und die Apostel nie entschieden gelehrt; — für unbefangene Beurtheiler ist es in Wegscheider's rühmlichst bekanntem dogmatischen Werke zur Evidenz bewiesen, daß die ganze auf jene einfache Bibellehre gebaute kirchliche Theorie nicht der Schrift, sondern späteren Jahrhunderten angehört. Die im ersten Artikel der A. K. gegebene Definition von Person, daß es „nicht ein Stück, nicht eine Eigenschaft in einem anderen, sondern das selbst bestehet," sei, läßt sich eben so wenig stringent aus der Bibel beweisen, als sich die häretischen Meinungen, daß es eine Kraft, eine Eigenschaft, ein Verhältniß, eine Wirksamkeit, u. dgl. bezeichne, entschieden aus der Bibel widerlegen lassen. Die Konf. selbst beruft sich auch nur darauf, daß laut des Beschlusses des *concilii Nicaeni* so gelehret werde, und daß die Väter das Wort in dieser Sache so gebraucht haben. Koncilien und Kirchenväter sind aber bekanntlich in der evangelischen Kirche keine gültige Auktorität; sie konnten nur im Streite mit Gegnern gelten, welche sie anerkannten. Mag man daher übrigens auch über die Schrift-

mäßigkeit der kirchlichen Trinitätslehre denken, wie man wolle: so viel bleibt immer gewiß, daß nicht blos der Gebrauch, sondern auch die Erklärung des Wortes: Person, und zwar sowohl die symbolische als die häretische, über die Schrift hinausgeht, und in ihr nicht fest basirt ist, folglich auch für evangelische Christen keine Verbindlichkeit hat. — Dasselbe gilt von Demjenigen, was im 3ten Art. von den beiden Naturen Christi, deren Verbindung und Verhältnisse, gelehrt wird. Denn nirgends bedient sich bekanntlich die Bibel dieses Ausdrucks in dieser Sache; von zwei Naturen in Christo fiengen erst diejenigen Theologen an zu reden, die sich die verschiedenen Aeußerungen der Schrift über seine Würde nicht anders, als durch diese Annahme glaubten erklären zu können. Diese Annahme ist nur einer von den mehren möglichen und wirklichen Erklärungsversuchen, und die auf diesem subjektiven Grunde erbaute Theorie geht offenbar weiter, als die in der Schrift gegebenen, mithin die objektive geoffenbarte Wahrheit enthaltenden Bestimmungen über die Person Jesu. — Man kann daher nicht mit Sicherheit behaupten, daß die in der A. K. aufgestellten dogmatischen Sätze über die Naturen Christi, so wie über die Personen Gottes, zuverlässig in der Schrift gegründet seien, und demzufolge zu denjenigen gehören, welche nothwendig und unabänderlich von allen Christen angenommen werden müßten. Namentlich der evangelisch-protestantische, und als solcher lediglich an die Schrift gewiesene Lehrer kann sich an dieselben nicht gebunden achten, und ist durchaus nicht zu tadeln, wenn er, bei dem Vortrage der einfachen Bibellehre von Gott und Christo, sich in die Geheimnisse ihres Wesens und Verhältnisses nicht weiter einläßt, als er dazu sichern Grund in der Bibel findet [367]).

---

367) Sehr merkwürdig sind hierüber schon Melanchthon's Aeußerungen in der Einleitung der loci theologici (ed. *Augusti*, Lips. 1821, p. 8 — 9.) „Non est, cur multum operae ponamus in locis illis supremis, de Deo, de unitate, de trinitate Dei, de mysterio creationis, de modo incarnationis. Quaeso te, quid adsecuti sunt jam tot saeculis

Noch mehr Unbiblisches trifft man im 2ten Artikel an. Die (wenigstens im Deutschen Texte klar ausgesprochene) Behauptung, daß nach Adams Falle alle Menschen von Natur zu wahrem Glauben und wahrer Gottesfurcht unfähig seien, folglich ihre ursprüngliche Vollkommenheit und das ihnen anerschaffene Ebenbild Gottes verloren haben, ist selbst nach der Erzählung der Genesis, auf die hier augenscheinlich Bezug genommen wird, nicht einmal gegründet, da, nach Kap. 9, V. 6, dem Noah und seinen Söhnen, also lange nach dem Falle, die Versicherung, daß Gott den Menschen zu seinem Bilde gemacht habe, wiederholt, und zwar V. 2 — 3 mit der nämlichen Erklärung wiederholt wird, die, Kap. 1 V. 28, den Protoplasten bei der Ertheilung des Ebenbildes Gottes gegeben war. Daß aber vollends im N. T. das Ebenbild Gottes als ein unverlorenes und noch vorhandenes vorausgesetzt wird, ist allein aus Matth. 18, V. 1 — 3 (vergl. 19, 13 ff.) klar. Auf die Frage der Jünger: wer doch der Größte im Himmelreiche sei, stellt Jesus ein Kind mitten unter sie, und sagt ihnen: wie ein solches Kind müsse man werden, um überhaupt in das Himmelreich zu kommen. In diesen Worten legte er das ehrenvollste Zeugniß für die Würde und Kraft der menschlichen Natur ab. Hätte er dieselbe für so völlig verderbt gehalten, wie sie nach dem 2ten Art. der A. K. er-

---

scholastici Theologistae, cum in his locis solis versarentur? — Dissimulari eorum stultitia posset, nisi Evangelium interim et beneficia Christi obscurassent nobis illae stultae disputationes. Jam, si libeat ingenioso mihi esse in re *non necessaria*, facile queam *evertere*, quaecunque pro fidei dogmatis argumenta produxerunt; et in his quam multa *rectius pro haeresibus quibusdam* facere videntur, quam pro catholicis dogmatis! — Hoc est, Christum cognoscere, *beneficia* ejus cognoscere; non, quod isti docent, ejus *naturas*, *modos incarnationis* contueri. — Paulus in epistola, quam Romanis dicavit, cum doctrinae Christianae compendium conscriberet, *num de mysteriis trinitatis*, *de modo incarnationis*, *de creatione activa et creatione passiva* philosophabatur? At quid agit? Certe de lege, peccato, gratia, e quibus locis solis Christi cognitio pendet." Und dieser Erklärung gemäß, werden jene mysteriösen Artikel auch wirklich in den locis übergangen. Vergl. hiebei die Bemerkungen Planck's in der Gesch. des protestantischen Lehrbegr. B. 2, S. 87 ff. und die Schrift: Ist die A. K. e. Glaubensvorschr. u. s. w. S. 24 ff.

scheint, so hätte er schwerlich grade ein Kind, also einen Menschen, der sich noch ganz in seinem natürlichen Zustande befindet, als Muster alles Dessen aufstellen können, was Christen werden und sein sollen. Aber grade in dem Kinde erblickt er noch ganz die unverdorbene menschliche Natur, wie sie von Gott erschaffen ist, noch ganz das unentweihte Ebenbild Gottes, das nur durch jedes Menschen eigene Schuld verloren geht; und deshalb werden Alle aufgefordert, umzukehren, und wieder wie das Kind zu werden. Daß aber auch die Apostel das noch vorhandene Ebenbild Gottes in dem Menschen anerkannten, beweiset schon Jak. 3, 9; vergl. 1 Kor. 11, 7; Eph. 4, 22 — 24; Koloss. 3, 10 u. a. m. — Auch die erwähnte Behauptung des 2ten Art. der A. K. kann also, da sie der Schriftlehre nicht gemäß ist, und sogar klare Aussprüche der Bibel gegen sich hat, für Protestanten, welche dies einsehen, nicht mehr für verbindlich geachtet werden.

Zu einer nicht minder erheblichen Ausstellung giebt der 3te Artikel Anlaß. Denn wenn in demselben (außer Demjenigen, was wir bereits über die Formel von zwei Naturen in Christo bemerkt haben,) gelehrt wird, daß Christus „Gottes Zorn versöhnet" habe (Lat. unbestimmter, aber eben so unbiblisch: ut reconciliaret nobis Patrem), so hat dieser Satz fast das ganze biblische Christenthum gegen sich. Nie und nirgends nämlich redet das N. T. von einer Versöhnung Gottes mit den Menschen, sondern immer nur von der Versöhnung der Menschen mit Gott (Röm. 5, 10 f.; 2 Kor. 5, 18 ff.; Eph. 2, 16; Kol. 1, 20 ff.; 1 Joh. 4, 10 f.), und Er selbst ist es, der die Versöhnungsanstalt durch Christum gestiftet hat, um die Menschen von ihren Verirrungen wieder zu sich zurückzuführen; — ein Satz, der in der Parabel vom verlohrenen Sohne anschaulich dargestellt ist. Weit entfernt, daß Gott erst durch Jesum zur Gnade hätte bewogen, d. i., versöhnt werden sollen hat er ihn vielmehr aus Liebe gesandt und in den Tod dahin gegeben, Joh. 3, 16;

1 Joh. 4, 9 — 10; Jesu Sendung und Tod ist Thatbeweis, Wirkung, aber nicht Ursache der Liebe Gottes. Gott ist ferner unveränderlich, kann also durch eine äußere Thatsache, wie es der Tod Jesu ist, nicht umgestimmt werden; er ist der vollkommenste und heiligste Geist, also menschlichen Schwächen und Leidenschaften, wie z. B. dem Zorne, nicht unterworfen; er ist der Allgerechte, Röm. 2, 6, kann also dem Menschen, als einer moralischen Person, weder fremde Schuld, noch fremdes Verdienst zurechnen, Gal. 6, 4 — 5; er ist endlich der Allvater, und kein zürnender Herrscher. Doch, alle diese Lehren sind so klar und unzweifelhaft in der Schrift enthalten, und dem Evangelio Christi so eigenthümlich, daß sie blos einer kurzen Erwähnung bedürfen. Eben deshalb aber, weil evangelische Christen keine einzige derselben aus den Augen lassen dürfen, kann der angezogene Satz der A. K., der ihnen allen zuwiderläuft, für sie durchaus keine Verbindlichkeit haben.

Die im 10ten Art. aufgestellte Theorie vom Abendmahle: „daß der wahre Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter der Gestalt des Brodtes und Weines im A. M. gegenwärtig sei, und da ausgetheilt und genommen werde," fand bekanntlich schon im Reformationszeitalter selbst Bedenklichkeiten unter den Evangelischen. Melanchthon fühlte, daß sie eine über die Schrift hinausgehende Bestimmung enthalte, die er eben deshalb glaubte abändern zu müssen. Daß auch Luther gegen das Ende seines Lebens einsah und eingestand, man sei in diesem Punkte zu weit gegangen, ist bereits früher nachgewiesen worden. Und wer die Berichte der Apostel über die Einsetzung des A. M. so wie ihre Erklärungen über dasselbe vergleicht, findet nirgends eine zuverlässige Spur davon, daß sie eine wahrhaftige Gegenwart des Leibes und Blutes Christi unter der Gestalt des Brodtes und Weines behauptet hätten, — welche ohnehin bei der Einsetzung selbst, da Christus noch le-

bend und unversehrt vor ihnen stand, ganz unmöglich war [369]). Da hiernach die Theorie der A. K. vom Abendmahle nicht aus der Schrift erwiesen werden kann, ermangelt auch sie der Verbindlichkeit für evangelische Christen.

Wenn der 11te Artikel die unerläßliche Nothwendigkeit der Privat-Absolution behauptet, so sanktionirt er darin, wie schon früher erwähnt ist, ein blos menschliches Institut, das in der Schrift, die davon Nichts weiß, durchaus keinen Grund hat, und daher, nach dem von der A. K. selbst, sowohl im Allgemeinen, als namentlich im 7ten Artikel gegebenen Maaßstabe, nicht im mindesten verbindlich sein kann.

Ohne alle Widerrede irrig ist im 18ten Artikel die Unterscheidung: daß der Mensch wohl etlichermaaßen einen freien Willen in äußerlichen Dingen von Natur habe, aber zur moralischen Willensfreiheit erst durch Gottes Gnade und Hülfe gelange. Denn die Bibel macht diese ganz willkürliche Unterscheidung gar nicht. Sie lehrt durchgängig, daß Alles ohne Ausnahme, Innerliches und Aeußerliches, nur durch Gottes Gnade und mit seiner Hülfe geschehen könne. Sie kennt gar keinen von Natur vorhandenen Zustand ohne Gottes Gnade, sondern nur einen solchen, wo der Mensch dieselbe verschmäht, und für sein Widerstreben verantwortlich ist. Sie schildert die Gnade Gottes als eine völlig allgemeine, ohne Ansehen der Person, die auch den Heiden sich erweiset, auch ihre Tugend anerkennt, und sie nach dem Maaße der ihnen verliehenen Erkenntniß beurtheilt. Röm 2, 11 — 16. Sie setzt endlich eine allgemeine Willensfreiheit der Menschen, sowohl in rebus spiritualibus, als civilibus, und grade bei den ersteren am entschiedensten, allenthalben voraus. Dies ist ganz offenbar, sowohl bei ihren Geboten, Ermahnungen und Warnungen, die ohne dieselbe völlig zwecklos und leer wären, als auch bei der strengen Verantwortlichkeit, die sie den Menschen für ihr Thun und Lassen auferlegt; da es eine ausgemachte Sache

369) Vgl. darüber *Wegscheider*, institt. ed. VII. p. 608.

ist, daß mit der Willensfreiheit auch alle Zurechnungsfähigkeit aufhört, alle Moralität zur Chimäre, und alles Gericht zur Tyrannei wird [369]). — Wenn nun aber der besagte Artikel, zum Beweise der aufgestellten Lehre sich auf 1 Kor. 2, 14. beruft, so macht er von dieser Stelle einen Gebrauch, zu welchem die Worte des Apostels durchaus nicht berechtigen. Denn, mag man sich nun unter dem ψυχικὸς ἄνθρωπος den in Sinnenlust, oder in eitlem Stolze auf menschliche Weisheit befangenen Menschen denken: auf jeden Fall bezeichnet der Ausdruck, dem ganzen Zusammenhange zufolge, einen Solchen, welcher der Leitung des Gottesgeistes noch widerstrebt, also vermöge seines Sinnes und seiner Stimmung, für die Wirksamkeit desselben noch nicht empfänglich ist, keineswegs aber einen Solchen, der wegen eines natürlichen Unvermögens sich dieser höheren Leitung gar nicht hingeben könnte. Das Letztere anzunehmen (welches man doch müßte, wenn das Citat am angeführten Orte Beweiskraft haben sollte), wäre gradezu gegen die Absicht des Apostels, die eben dahin gieng, die Korinthier über den „Geist der Welt" zu erheben, und zur Aufnahme des „Geistes aus Gott" zu disponiren; wozu es denn natürlich eines kräftigen Willensaktes von ihrer Seite bedurfte. Auch um deßwillen kann daher von einem moralischen Unvermögen hier so wenig die Rede sein, daß vielmehr grade durch Annahme desselben die ganze Stelle sinnlos werden würde. Verhält es sich aber so mit diesem Artikel, so folgt von selbst, daß ein Dogma, welches deutlichen Lehren der Schrift widerspricht, und sich auf einen falsch erklärten Bibelspruch stützt, für evangelische Christen keine bindende Kraft haben kann [370]).

Doch, es würde zu weit führen, alle exegetischen und dogmatischen Fehlgriffe aufzuzählen, die sich auf diese Weise

---

369) Vgl. die bei Wegscheider, p. 425 citirten Bibelstellen.

370) Vgl. Pott zu dieser Stelle, in der Fortsetzung des Koppe'schen Kommentars, p. 120 f.

noch in Anspruch nehmen ließen; wozu besonders die gelegentlich eingestreuten Aeußerungen noch manchen Anlaß darbieten. So z. B. wenn im 20sten Artikel gesagt wird, daß der Teufel die arme menschliche Natur zu vielen Sünden treibe; da er sich doch, nach 2 Petri 2, 4, in einem Zustande befindet, der ihm eine solche Wirksamkeit auf Erden unmöglich macht. Oder wenn es im 23sten Art. heißt: es seien jetzt die letzten Zeiten und Tage, die Welt werde immer je ärger, und die Menschen gebrechlicher und schwächer; welches nicht blos ohne allen Grund der Schrift, sondern auch wider alle Geschichte und Erfahrung ist; — u. a. m. [371]). Die geschehene Ausstellung einiger wichtiger Lehrpunkte reicht hin, um Jeden, welcher sehen kann und will, zu überzeugen, daß den Urhebern der A. K., bei aller unumstößlichen Wahrheit ihrer Grundsätze, und bei dem unverkennbar treuen Streben, dieselben allenthalben geltend zu machen, dennoch bei ihrer Anwendung im Einzelnen oft etwas Menschliches begegnet sei. Ihre Lehre läßt sich eben so wenig von Irrthümern und Unrichtigkeiten, als von Unvollständigkeit und Unbestimmtheit, völlig freisprechen. Aus allen diesen Gründen leistet sie bei Weitem nicht, was eine

---

371) S. Bretschneider, 1stes Sendschr. S. 40. Fritzsche, üb. d. unveränd. Geltung der A. K. S. 17 ff. Selbst der alte orthodoxe S. J. Baumgarten räumt die Möglichkeit von Irrthümern in der A. K. ein; s. Erläuterung des Konkordienbuches, §. 51. — Vorzüglich ist hiebei zu vergleichen die 6te Samml. von Schleiermacher's Predigten, die lauter in Beziehung auf das Jubelfest 1830 gehaltene Reden enthält. Während hier die Vorrede und die ersten Predigten besonders das rein evangelische Princip der A. K. als das Bleibende und Unveränderliche hervorheben, behandeln mehre der letzteren die Unvollkommenheiten derselben, die nicht beizubehalten und nachzuahmen seien. Man lese besonders die 8te: von dem Verdammen Andersgläubiger in unserem Bekenntnisse; die 9te: daß wir Nichts vom Zorne Gottes zu lehren haben u. s. f. Herrlich schildert die 10te: das Ziel der Wirksamkeit unserer evangelischen Kirche, und zeigt, daß man nicht bei dem Buchstaben stehen bleiben dürfe, der in einer gewissen Zeit aufgestellt ward. — Manches, was damals noch als unbezweifelt richtig galt, ist jetzt längst als irrig anerkannt worden. Und wer darf, in einer Zeit, wo dies kein Geheimniß mehr ist, den Irrthum verewigen wollen? —

unabänderliche Lehrnorm, auf die man unbedingt verpflichten will, nothwendig leisten muß, um die beabsichtigte Einheit und Sicherheit des Glaubens und der Lehre herbeizuführen. So wenig sie also, nach den früheren Erörterungen, unter Protestanten als eine solche Norm gelten darf, so wenig wird sie auch, ihrer inneren Beschaffenheit nach, dazu dienen können.

Des siebenten Abschnittes fünftes Kapitel.

Theologische und kirchliche Praxis unseres Zeitalters in Beziehung auf die Augsburgische Konfession.

Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß die absoluten Symboliker sich über die im vorigen Kapitel aufgestellte, — und wie wir hoffen, auch genugsam bewiesene, — Behauptung in heiliger Entrüstung ereifern werden. Denn wer die von dem Buchstaben der A. K. abweichenden Theologen verdammt, von Dem ist kaum etwas Anderes zu erwarten, als daß er auch eine Theorie, welche diese Abweichungen in Schutz nimmt, für einen unerhörten Gräuel erklären werde. Was wir angeführt haben, ist indessen weder neu, noch unerhört. Wer dies behaupten wollte, müßte in der neueren und neuesten Theologie ganz Fremdling sein. Blicken wir um ein gutes Jahrhundert zurück, so finden wir, daß schon Spener sich in der Hauptsache auf gleiche Weise erklärte. Er sagte [372]): „Wir können nicht behaupten, daß Alles in den symb. B. so verfasset sei, daß nicht Diejenigen, welche dieselben aufgesetzt, wo sie noch jetzt lebten, und

---

372) S. seine letzte theol. Bedenken u. s. w. Halle, 1711. S. 276 ff.

aber ein und ander unbequem Wort und Expression erinnert werden sollten, sie selbst zu ändern bereit sein würden, so viel es an ihnen läge; daher Niemanden können begehret haben zu verbinden, auf alle ihre Worte zu schwören.... Es ist an dem, daß unterschiedliche Punkte sich in den symb. B. finden, in denen insgemein alle unsere *Theologi* heut zu Tage davon abgehen..... Es werden auch unterschiedliche Sprüche der Schrift in den symb. B. angeführt, deren Verstand von vielen evangel. Theologen nun ganz anders genommen und erklärt, daher von jener Erklärung abgegangen wird..... Ich zweifle auch sehr, ob verständige Theologen sich zu allen Erweisthümern bekennen werden, welche darin, um einige, auch wahrhaftige, Sätze zu erweisen, angeführt werden; aber zuweilen einige Denen, so sie genau examiniren, ziemlich schwach vorkommen mögen [373]." — Was Spener schon von den Theologen seiner Zeit sagte, daß es nämlich Punkte in den symb. Büchern gäbe, in denen wohl Keiner ihnen treu bliebe, — das gilt noch viel mehr von unseren Tagen. Wir haben schon an einem früheren Orte geäußert, daß der Lehrbegriff der A. K. jetzt nicht mehr sei, was er ursprünglich war, entsprechender Ausdruck des Glaubens der Kirche. Um die unzeitigen und unstatthaften Forderungen der Buchstäbler und Formular-Theologen zurückzuweisen, wird Nichts dienlicher sein, als, dies näher in's Licht zu setzen, und zu dem Ende wollen wir jetzt noch einen Blick auf die sowohl theologische, als kirchliche Praxis unseres Zeitalters in Beziehung auf die A. K. richten.

Sehen wir zuerst auf die Theologen, so ist es eine ausgemachte Sache, daß die Vollständigkeit, Bestimmtheit und Fehlerfreiheit, welche die Aelteren der A. K. noch ziemlich allgemein zuzuschreiben pflegten, ihr von der bei Weitem größeren Mehrzahl der ausgezeichnetsten und freisinnigsten Gottes-

---

373) Vgl. Märtens, üb. d. symb. Bücher u. s. w., S. 174 ff. wo noch viele ähnliche Aeußerungen Spener's zusammengestellt sind.

gelehrten der protestantischen Kirche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mehr oder weniger abgesprochen wird. Ja, es läßt sich sogar zeigen, daß selbst Diejenigen, die für streng orthodox entweder gelten, oder doch gehalten sein wollen, sich sehr bedeutende Abweichungen von dem Lehrbegriff der A. K., und zwar größtentheils grade in den oben angeführten Punkten, erlauben.

Bleiben wir, was das Erstere betrifft, nur bei den bekanntesten Gelehrten und Denkern der letzteren Menschenalter stehen, die sich um die protestantische Theologie verdient gemacht haben. Daß Männer, wie Adler, v. Ammon, Bahrdt, Baumgarten-Crusius, Beck, Bretschneider, Clausen, v. Cölln, Cramer, Dinter, Duttenhofer, Eberhard, Eckermann, Eichhorn, Ernesti, Francke, Fritzsche, Funk, Gabler, Gebhard, Gesenius, Gieseler, Goldhorn, Griesbach, Großmann, Hacker, Heinrichs, Hencke, Herder, Klefecker, Klein, Koppe, Krause, Krug, Kuinöl, Köster, Lessing, Löffler, Marezoll, Märtens, F. Münter, Niemeyer, Nösselt, Paulus, Planck, Pott, Reimarus, Rosenmüller, Röhr, Salzmann, Schleiermacher, Schmaltz, Schreiter, Schröter, Schuderoff, Schultz, Schultheß, Seltenreich, Semler, Spalding, Stäudlin, Steinbart, Stephani, Sittig, Teller, Tieftrunck, Tittmann, Töllner, Tychsen, Tzschirner, Ullmann, Voß, Wagnitz, Wohlfahrt, Wegscheider, de Wette, Ziegler, Zimmermann, und viele Andere, sich durch keinen symbolischen Lehrbegriff unbedingt gebunden geachtet haben und achten, ist aus ihren dogmatischen, philosophischen, kritischen, exegetischen und praktischen Werken sattsam bekannt. Bei den Grundsätzen, die von ihnen sowohl unumwunden ausgesprochen, als konsequent befolgt sind, ist es nicht im mindesten zu verwundern, daß sich bei ihnen Abweichungen von der altkirchlichen Dogmatik in

Menge finden, welche weiter nachweisen zu wollen, eine völlig überflüssige Arbeit wäre, da sie aller Welt vor Augen liegen. So fänden sich denn wenigstens schon ein paar Alphabete bedeutender Namen, — an die sich unzählige Andere anschließen, — die weder theoretisch, noch faktisch, eine unbedingte Verbindlichkeit der A. K. oder irgend eines anderen kirchlichen Symbols anerkennen, und gleichwohl nie von der Kirche als unwürdige Glieder ausgeschieden sind, sondern vielmehr selbst den besseren und größeren Theil der Kirche ausmachen.

Was soll man aber vollends sagen, wenn selbst Diejenigen, die man entweder als die rechtgläubigsten Lehrer der Kirche zu rühmen pflegt, oder die sich selbst als die strengsten Eiferer für den Lehrbegriff der A. K. darstellen, und sogleich mit einem Verdammungsurtheile für jeden Abweichenden bereit stehen, — es nicht einmal zu einer durchgängigen Einstimmigkeit auch nur mit den Hauptlehren der A. K. bringen können, und eben so wohl auch von einander selbst mannichfach abweichen? Wenn selbst die Servilen nicht einmal gerecht erfunden werden, mit welchem Rechte will man die Liberalen strafen? Geschieht Solches am grünen Holze der Orthodoxie, was will mit dem „alten, abgestorbenen Baume" des Rationalismus werden? —

Es ist dem aber wirklich so, wie eben gesagt; auch die strengsten Dogmatiker sind nicht ohne Abweichungen von der A. K. geblieben. Da indessen dieser Satz befremdend scheinen mögte, oder doch weniger anerkannt ist, so werden wir schon unsere Leser um die Geduld bitten müssen, eine Reihe von Theologen der genannten Art, sowohl aus der letztvergangenen, als aus der gegenwärtigen Periode, zu durchlaufen und auf ihre kirchliche Rechtgläubigkeit einen prüfenden Blick zu richten.

Döderlein, in seiner mit so vielen Vorzügen ausgestatteten Institutio theologi Christiani, ist dem symbolischen Lehrbegriff in dem Artikel von der Trinität noch ganz getreu, aber auch fast nur in diesem. Wir wollen nicht erwähnen, daß er P. I. p. 143, das A. T. nur als fontem secundarium, und

vilioris et utilitatis et pretii für das Christenthum anführt; wiewohl bekanntlich die A. K. ihre dicta probantia ohne Unterschied aus dem A. und N. T. nimmt. Auch darauf wollen wir kein besonderes Gewicht legen, daß er, p. 98, selbst im N. T. nicht Alles als zum Christenthume gehörig betrachtet, und einen dem Endzwecke und der Natur der Religion gemäßen delectum rerum his libris expositarum verlangt; denn es ist schon erwähnt, daß er in diesem Punkte seine Orthodoxie noch allenfalls mit dem Vorgange der A. K. selbst rechtfertigen könnte. Es treten uns Divergenzen in wesentlicheren Dingen entgegen. Die Lehre, daß Gott die Menschen, einer fremden Sünde wegen, als Sünder gebohren werden lasse, und ihnen jene zurechne, — und diese Lehre ist es bekanntlich, die dem 2ten Art. der A. K. zum Grunde liegt, — nennt er, P. II. p. 52, gradezu sententiam Dei *horribilem*, quam Sacrae litterae non modo *ignorant*, verum *prosternunt* etiam; und p. 65 heißt es: Quum nullum proprie peccatum sit, nisi *voluntarium*, nec juste puniatur, nisi *nostra culpa* commissum: vitiositatem illam *proprie peccatum non ausim vocare*. Nicht genug also, daß er, gegen den 18ten Artikel, die moralische Willensfreiheit des Menschen statuirt: er gehört auch ganz offenbar zu Denen, die am Schlusse des 2ten Artikels, als Solche, „so die Erbsünde nicht für Sünde halten," verworfen werden. — Nicht minder entfernt er sich von der Lehre des 3ten Artikels: daß Christus ein Opfer sei, Gottes Zorn zu versöhnen, indem er, p. 330 sqq. sich dahin erklärt, daß Gott nicht, wie schwache Menschen, zürne und besänftigt werden müsse, sondern daß ὀργὴ θεοῦ nur eine synekdochische und anthropopathische Redensart sei; und ferner p. 365 sqq. daß Jesu Tod nicht eigentlich ein Opfer (erat enim ex *humano* genere, ex quo sacrificia capere *nefas* fuit), sondern nur mit den Opfern verglichen sei; welches von den Aposteln, und namentlich von Paulus, nur deshalb so dargestellt worden, damit die Menschen, da sie nun einmal an dem Opferglauben hiengen, einsehen mögten, daß Alles,

was die Opfer hätten leisten sollen, weit vollständiger wirklich von Jesu geleistet sei. — Jeder sieht, wie es hiernach um das Dogma von der satisfactio vicaria steht. — In der Abendmahlslehre endlich, — um nur dies Eine noch hinzuzufügen, — sagt er p. 700 gradezu: der Seegen des A. M. könne bei jeder Erklärung der Einsetzungsworte Statt finden; er wage es nicht, ratam quandam hypothesin praescribere, und weder Lutheri realis et substantialis praesentia, noch die reformirte und katholische Meinung, könne a gravibus et molestis difficultatibus liberari. Daß dabei der 10te Art. der A. K. nicht bestehen kann, ist am Tage.

Auch Morus (Epitome theologiae Christianae) ist in der Trinitätslehre noch eben so orthodox, als Döderlein; aber fast bei jedem weiteren Schritte stößt man auf Abweichungen. Die Erzählung der Genesis vom Sündenfalle ist ihm, p. 99, nur eine didaktische Darstellung der Art, wie jeder Mensch noch immer zur Sünde gelangt, und die Schlange weder ein wirkliches Thier, noch der Teufel, sondern eine Metapher zur Bezeichnung irgend einer schmeichelnden äußeren Lockung. Die Erbsünde setzt er nicht, wie die A. K., in ein gänzliches Unvermögen zum Guten, sondern nur in ein Uebergewicht der sinnlichen Begierden, p. 107. Eine eigentliche Zurechnung des Falles der ersten Menschen läßt er nicht gelten, p. 115, und tadelt Augustin's und Luther's Theorie als zu hart, und mit der Schrift nicht einstimmig, p. 120. Der Tod Jesu ist ihm nicht ein Opfer, den Zorn Gottes zu versöhnen, wie in der A. K. — im Gegentheile, die Ursache der Sündenvergebung ist, p. 152, quia Deus homines *amat*, iis condonare *vult*, p. 153; morte Christi *declaravit*, se velle condonare, et homines haud dubie amare; p. 155 sqq. mit einem Opfer sei Jesu Tod nur verglichen, um zu zeigen, daß es nun keiner Opfer mehr bedürfe; p. 163, Deus *homines* per Christum *sibi* reconciliavit, et haec καταλλαγὴ insignis *amoris* est *documentum*, ne homines sibi porro metuerent ab eo, et ut desinerent esse ἐχθροὶ αὐτῷ. Also das

grade Widerspiel der Versöhnung Gottes mit den Menschen. — Von dem im 2ten Art. der A. K. enthaltenen Dogma der Höllenfahrt Christi heißt es p. 189: non legitur in SSra diserte et citra omnem dubitationem. In der ganzen Lehre vom Abendmahle endlich ist es recht sichtbar, wie ängstlich er seine Worte abwägt, um nur keinen offenbaren Dissensus zu Tage zu legen, und am Ende bringt er doch nur, als ein argumentum a tuto, das Resultat heraus, p. 266, daß die Worte Christi den in der A. K. ihnen beigelegten Sinn haben können; setzt aber p. 270 noch hinzu, daß, bei einer so schwierigen und verwickelten Sache, Niemand sich ein entscheidendes Urtheil anmaaßen, und Andersdenkende verdammen dürfe; welches Letztere wenigstens das improbant secus docentes des 10ten Art. über den Haufen stößt.

Michaelis, so orthodox er im Ganzen war, hat doch im Einzelnen mehr Heterodoxie, als Mancher glauben mögte. In seiner Dogmatik, S. 133, werden Vernunft und Schrift, — also nicht die Schrift allein, nach der A. K. — als die beiden Erkenntnißquellen der Theologie genannt, und zwar jene als die erste, allgemeine, von welcher die Legitimation der Offenbarung allererst abhange. Nach S. 136 sind die Protestanten in der Behauptung der hohen Deutlichkeit der Schrift, aus Eifer im Widerspruch, um einen Schritt zu weit gegangen. Ob die Apostel auch als Geschichtschreiber inspirirt waren, wagt er nicht zu behaupten, und die Inspiration des Markus und Lukas, die keine Apostel waren, ist nicht sicher zu erweisen, S. 104. Aus der Apokalypse vollends will er in wichtigen Lehren gar keine Beweisstellen nehmen, S. 190. Doch, dies sind Nebensachen, die sich, da die A. K. den Bibelkanon nicht genau begränzt, immerhin noch rechtfertigen lassen. Gehen wir indessen zu wichtigeren Dingen über. Die Trinität läßt er im Ganzen zwar gelten, macht aber doch schon den bescheidenen Zweifler. Die symbolische Formel von drei Personen in Einem göttlichen Wesen ist nicht glücklich gewählt, S. 192; wörtlich in der Bibel

steht sie nicht, S. 194; aber Folgerung aus ihren Lehren scheint sie zu sein; denn sonst hätten wir drei Götter! Ob die Gedanken und Handlungen des Sohnes und heil. Geistes denen des Vaters vollkommen gleich seien, und in ihnen ihren unmittelbaren Grund haben, wagt er nicht zu bestimmen. — Dies ist aber nothwendig bestimmt, sobald man, nach der A. K., wesentliche Einheit der drei Personen setzt; folglich ist es diese, die er nicht über allen Zweifel zu erheben wagt. — Eben so ist ihm, S. 204, die Frage, ob der heil. Geist nur vom Vater, oder auch vom Sohne ausgehe, eine solche, über welche die Bibel ein völliges Stillschweigen beobachte. Und wenn er nun hinzusetzt, „man nehme mir nicht übel, wenn ich Nichts zu sagen weiß," so werden die liberaleren Theologen das freilich ganz natürlich finden; die symbolischen Buchstäbler aber werden es ihm allerdings gar sehr übel nehmen, daß er über eine Sache Nichts zu sagen weiß, über welche doch der kirchliche Lehrbegriff eine entschiedene Meinung angenommen hat. — Noch größer wird seine Heterodoxie bei der Lehre von der Erbsünde. Diese angebohrene Krankheit ist ihm nicht, was sie dem 2ten Art. der A. K. ist, sondern nur ein unglückliches Uebergewicht der Sinnlichkeit, S. 317, eine Möglichkeit und nähere Gefahr zu sündigen, S. 801. Zugerechnet wird uns die Sünde Adams nicht in soferne, daß wir um seinetwillen zu ewigen Strafen, zur Hölle verdammt werden (grade das besagen aber die Worte im 2ten Art.: damnans et afferens nunc quoque aeternam mortem); diese harte, das menschliche Herz empörende Lehre ist ganz ohne Beweis der Bibel, S. 319. Der Satz, daß unsre natürliche Verdorbenheit und unser Hang zur Sünde so stark sei, daß sie durch moralische Gründe nicht überwunden werden können, wird S. 242 als ein solcher, der in der Bibel nirgends stehe, verworfen. — Dagegen wird (Gedanken über Sünde und Genugthuung, S. 186.) die Freiheit, als ein Vermögen, davon die Moralität der Handlungen, die Strafbarkeit der Sünde und der Adel der Tugend abhange, im

Menschen vorausgesetzt. Der Teufel aber kann jetzt nur **mittelbar** die Ursache der Sünde genannt werden, in sofern die Geneigtheit zum Sündigen, Folge des Falles unserer ersten Aeltern ist, die er verführte. (Dogmat. S. 366.) — Sehen wir nun weiter auf die Lehre von der Genugthuung Christi, so finden wir auch hier keine Spur von der Versöhnung des **Zornes Gottes**, welche die A. K. lehrt, sondern nur, daß Gott, welcher die moralische Besserung als unerläßliche Bedingung der Sündenvergebung fordere, durch Uebertragung der Strafe auf Christum, der **Geisterwelt außerhalb unsres Erdbodens** ein **Strafexempel** gegeben habe, um dadurch das Ansehen seines Gesetzes aufrecht zu erhalten (üb. Sünde und Genugth. S. 638 ff.) — Brodt und Wein beim Abendmahle endlich sind ihm nur **Sinnbilder** des Leibes und Blutes Christi (Dogmat. S. 645.), und bei der Aufzählung der verschiedenen kirchlichen Dogmen sieht man deutlich, wie sehr er das reformirte hervorhebt, während er das lutherische blos referirt, und die Beweise, die man dafür anzuführen pflegt, für unzulänglich erklärt.

Reinhard's ehrwürdiger Name wird von allen theologischen Parteien mit Recht hoch gefeiert. Auch die ihm nicht beistimmen, müssen seine Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Aufrichtigkeit ehren; die strengen Anhänger des kirchlichen Systems aber besitzen in ihm einen der gelehrtesten und konsequentesten Vertheidiger desselben. Gleichwohl ist auch er nicht ohne Abweichungen von dem symbol. Lehrbegriff geblieben. In der Lehre der Dreieinigkeit ist Niemand orthodoxer, als er, und fast bei keinem Anderen ist Alles, was sich für dieselbe sagen läßt, so klar und bündig zusammengestellt, als bei ihm. Aber je weiter man ihm folgt, desto mehr verliert sich die Uebereinstimmung mit der A. K. Dies wird gleich beim 2ten Art. sichtbar. Die **Erbsünde**, als angebohrenes Verderben, besteht ihm nur in einem Uebergewicht der sinnlichen Lüste über die Vernunft (Dogmat. ed. **Berger**, S. 297.),

wobei aber der freie Wille, und die davon abhängige moralische Imputabilität, geblieben ist (S. 482, vgl. dagegen Art. 18 der A. K.). Die Strafe der Erbsünde ist, nach S. 304, nur privativ, in so fern der Mensch nämlich, wegen seiner subjektiven (also nicht objektiven) Unvollkommenheit, eines höheren Grades von Glückseeligkeit nicht empfänglich ist. Daß aber ewige Martern auf die Erbsünde gesetzt seien, lehre die Schrift nirgends. Der Zusatz: „auch behaupten es unsere Glaubensbücher nicht" findet seine Widerlegung in den Worten des Art. 2 der A. K. daß die Erbsünde unter Gottes ewigen Zorn verdamme. — Das Dogma von Christi Höllenfahrt (Art. 3.) wird S. 378 ausdrücklich verworfen, und mit biblischen Gründen sogar bestritten. — Ueber die Absicht des Todes Jesu heißt es S. 399 ff.: „Wir billigen keinesweges die Meinung, als ob der Zorn Gottes gegen die Sünder dieses Opfer nöthig gemacht." — Eine Meinung, die bekanntlich Art. 3 deutlich ausgesprochen ist. — „Von solchen unwürdigen Vorstellungen weiß die Schrift gar Nichts, sondern stellt den Tod Jesu als eine Folge der außerordentlichen Liebe Gottes gegen die Welt vor." — Daß die Taufe auch von Laien sehr füglich verrichtet werden könne, wird S. 580, gegen Art. 14 gelehrt, welcher bestimmt, daß Niemand ohne ordentlichen Beruf die Sakramente administriren solle. — In Hinsicht des Abendmahles endlich wird freilich S. 595 die lutherische Formel als die wahrscheinlichste bezeichnet (welches jedoch dem improbant secus docentes des Art. 10 bei Weitem nicht Genüge leistet), dabei aber S. 588 ff. bemerkt, daß der Nutzen des A. M. weder von einem bestimmten Systeme über den Sinn der Einsetzungsworte, noch von der deutlichen Einsicht in die Art und Weise, wie Alles zugehe, abhängig sei, daß die Apostel selbst darüber keine deutliche Begriffe hatten und den modum unmöglich einsahen, und daß in der Schrift hierüber gar Nichts entschieden, sondern Jedem seine Freiheit gelassen sei.

Bei Knapp's Vorlesungen über die christl. Glaubenslehre, die uns erst seit Kurzem durch Thilo geschenkt sind, kann man sich fast nicht des Ausrufes erwehren: „Siehe da ein rechter Israelit, in welchem kein Falsch ist!" In dieser Hinsicht ist er Reinharden ganz an die Seite zu stellen. Er meint es redlich mit der kirchlichen Dogmatik, und wenn der Titel des Werkes Vorlesungen „nach dem Lehrbegriff der evang. Kirche" ankündigt, so ist das kein leeres Blendwerk, da allenthalben in diesem trefflichen Buche das Bestreben sichtbar wird, sich so nahe als möglich an die Kirchenlehre anzuschließen. Aber so gewissenhaft er seine Uebereinstimmung mit derselben begründet, eben so freimütig legt er auch seine Abweichung von derselben dar. Denn diese findet sich selbst in einer im Ganzen so orthodoxen Dogmatik in mehr als Einem Punkte des Systems. — Daß unter den biblischen Beweisstellen der symb. Bücher oft solche sind, die entweder für den Satz Nichts beweisen, oder doch nicht deutlich genug sind, daß dagegen viele der deutlichsten und brauchbarsten oft fehlen, wird Bd. 1, S. 103, offen eingestanden. Die kirchliche Trinitätslehre wird freilich in einer sehr ausführlichen Abhandlung vertheidigt. Bei dem Allen aber heißt es doch S. 204: Jesus habe keine Formeln darüber festgesetzt, die zum Spekuliren und Grübeln Anlaß geben; es sei hier eben so, wie bei dem Abendmahle; Diejenigen, die es so genießen, wie Jesus es befohlen habe, genießen es würdig, wenn auch ihre Spekulationen von der Art und Weise seiner Gegenwart von einander abgehen. Es sei nicht zu billigen, daß Denen die Seeligkeit abgesprochen werde, welche anders denken, als die alte Kirche; sie können auch bei dem theoretischen Irrthum seelig werden, wenn sie nur fromm seien, mögen sie auch abweichende Formeln und Vorstellungen in dieser Lehre haben. S. 260 wird der wesentliche Inhalt der Trinitätslehre so angegeben: „Wir Christen sollen unser Vertrauen auf den Vater setzen, als Urheber und Geber alles Guten; der Vater theilt uns dieses Gute mit durch den Sohn und den heil. Geist, — nicht un-

mittelbar, sondern mittelbar. Ein Christ der so denkt, wie es der Schrift völlig gemäß ist, verehrt Vater, Sohn und Geist." Dies ist das Resultat, das den ganzen Abschnitt beschließt. Ist dies nun aber wesentlich etwas Anderes, als was Wegscheider in den instit. §. 93 sagt: „Trinitatis dogma ad hancce formulam, in qua totius rel. Chr. summa contineatur, revocare licet: Deus Pater per Jesum Christum et Spiritum sanctum hominibus sese manifestavit, ut, e peccati servitute redemti, sancti beatique redderentur" — ? — Nach S. 286 ist die Darstellung der Schöpfung in der Genesis nur wie ein Gemälde zu betrachten, und nach S. 318 muß man in jenen alten Urkunden keinen genau bestimmten und scharf begränzten Begriff vom Ebenbilde Gottes suchen. Wie nun hiedurch der symbolischen Lehre von der Erbsünde schon ihr historisches Fundament entrissen wird, so erscheint auch diese Lehre selbst in einer ganz anderen Gestalt, als in der A. K. Denn nach S. 38 des 2ten Bandes ist das sittliche Verderben, nach Erfahrung und Schrift, nur als Anlage zu sündlichen Leidenschaften oder gesetzwidrigen Trieben zu definiren; zugerechnet aber (S. 52) wird diese dem Menschen nur dann, wenn er ihr Folge leistet, und wenn seine Handlung freiwillig ist; sonst hört sie auf, Sünde und strafbar zu sein; es ist aber nicht erweislich, daß das Verderben, an und für sich betrachtet, die Verdammniß nach sich ziehe. Dies ist entschiedener Widerspruch gegen den 2ten Art. der A. K. so wie gegen den 18ten, vom freien Willen. — Die Lehre ferner, daß der Teufel immer, oder doch gewöhnlich, die Menschen zum Bösen verführe (und das Letztere wenigstens haben wir als Dogma der A. K. schon früher bemerkt), ist weder erfahrungs- noch schriftmäßig, Bd. 1, S. 382. Vielmehr hat Christus, S. 387, den bösen Geistern ihre Macht genommen, wer also seiner Vorschrift und Leitung folgt, ist sicher vor ihrer Nachstellung und Verführung. — Bei der Versöhnungslehre kommt, nach Bd. 2, S. 288, am Ende Alles darauf zurück, daß Gott aus inni-

ger Liebe und Wohlwollen gegen die Menschen das außerordentliche Mittel des Todes Jesu gewählt habe, um sie der Vergebung ihrer Sünden gewiß zu machen. Die Vorstellungen aber von einem beleidigten, erzürnten Gott, der erst besänftigt werden müsse, werden S. 284 als übertrieben gemißbilligt. Diese Mißbilligung trifft also grabezu die Ausdrücke des Art. 2 der A. K. — In Betreff der Abendmahlslehre wird S. 504 eingeräumt, daß die Lutherische Erklärung über die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi eben so große Schwierigkeiten habe, als die übrigen kirchlich recipirten; worauf S. 507 noch hinzugesetzt wird, daß die Spekulationen über die Art und Weise derselben weder in das Wesen, noch in die Wirkungen des A. M. den allergeringsten Einfluß haben. — Dies genügt, um zu zeigen, daß auch dieser treue Vertheidiger des kirchlichen Systems bedeutende Dogmen desselben entweder ganz verläßt, oder anders modificirt, oder als indifferent betrachtet.

Niemand wird ferner Bedenken tragen, auch Storr zu den orthodoxesten Theologen zu zählen. In der Trinität ist er es auch weit mehr, als Knapp. Die Erbsünde aber ist auch ihm (Lehrb. d. chr. Dogmatik, ed. Flatt, S. 436.) nur ein angebohrenes Verderbniß, das in einer, vor dem Erwachen der Vernunft schon vorhandenen, Uebermacht des sinnlichen Begehrungsvermögens besteht, welches aber erst dann zugerechnet werden kann, wenn die freie Willkür des Meschen sich den unordentlichen Begierden unterwirft. Eine Erklärung, nach welcher es dem Menschen freilich schwer; aber keinesweges von Natur unmöglich ist, gut zu werden, und bei welcher der freie Wille statuirt wird; beides gegen den 2ten und 18ten Art. der A. K. — Auch er verwirft, S. 565, das Dogma von der Höllenfahrt Christi, als ein in der Schrift nirgends ausdrücklich enthaltenes, und erklärt die Bibelstellen, die man dafür anzuführen pflegt, von dem niedrigen Zustande Christi auf der Erde. — Auch er lehrt, S. 608 f., daß Gott

nicht erst durch den Tod Jesu von Zorn und Erbitterung zur Gnade umgestimmt worden sei, sondern vielmehr dadurch den größten Beweis seiner Liebe und Gnade gegeben, und das Ansehen seiner Gesetze aufrecht erhalten habe. — Auch er bringt endlich, in der Lehre vom Abendmahle, nach vielem Deuteln und Allegorisiren, Nichts weiter heraus, als den sehr allgemeinen Satz, S. 710: daß Brodt und Wein uns des Leibes und Blutes Christi theilhaftig machen; welches denn freilich etwas ganz Anderes ist, als die wahrhaftige Gegenwart und Austheilung des Leibes und Blutes Christi unter der Gestalt des Brodtes und Weines, die der 10te Art. der A. K. festsetzt.

Was hier von Storr gesagt ist, gilt gleichfalls von seinem Uebersetzer und Kommentator Flatt, der, in den Noten zu den Anmerkungen, fast noch mehr Heterodoxie durchblicken läßt, als sein Autor, dessen Ansichten er sonst im Ganzen billigt. Einer Anführung des Einzelnen bedarf es hier um so weniger, da wir von ihm ein eigenes Werk besitzen (Philosoph. exeget. Untersuchung üb. d. Lehre v. d. Versöhnung d. Menschen mit Gott), in welchem er nach allen angestellten Untersuchungen zu dem Resultate gelangt, S. 236: daß der Tod Jesu nur eine sinnliche Versicherung der Gnade Gottes gegen Sünder sei, und als solche aus temporellen Opferideen gerechtfertigt werde; daß aber die kirchliche Versöhnungstheorie, wegen der anthropomorphistischen Vorstellungen von Gottes Zorn, Rache, Beleidigung und Versöhnung, und von Zurechnung eines fremden Verdienstes, S. 239 ff. eine für die Moralität höchst gefährliche Lehre sei.

Bei Schott (epitome theol. christ. dogmat.) ist das durchgängige Bestreben sichtbar, die Lehre der symb. Bücher so viel als möglich aufrecht zu erhalten. Wie wenig ihm dies aber gelungen sei, davon finden sich zahlreiche Proben in dem genannten Werke. Hier nur einige zum Belege. — Bei der Lehre vom Ebenbilde Gottes heißt es S. 124: die meisten neueren Theologen seien von der Erklärung der symb. Bücher

ad notionem rei *biblicam simpliciorem* zurückgekehrt; und diesen Neueren schließt er selbst sich an, indem er hinzusetzt: wir erkennen das der menschlichen Natur eingeprägte göttliche Ebenbild an, wiewohl wir nicht läugnen können, daß die ersten Menschen im Stande der Unschuld noch eigenthümliche Vorzüge hatten. Nach S. 130, lehrt die Schrift nicht, daß das Ebenbild Gottes durch den Fall verloren gegangen sei. Daß der Fall Adam's den Nachkommen nicht zugerechnet werde, zeigt er S. 132. Dabei bemüht er sich angelegentlichst darzuthun, daß diese Lehre auch in unseren symb. Büchern nie zu denen gerechnet sei, quae ad normam doctrinae pertineant. Allein, so gut er sich auch hier durch diese äußerst vorsichtig gewählte Unterscheidung zu decken weiß, so wenig kann er doch S. 137 das Geständniß zurückhalten, daß die strenge symbol. Theorie von der Erbsünde neque argumentis exegeticis probari, neque experientiae et philosophiae ope defendi posse. Er setzt darauf das angebohrene Verderben nur in ein, das Streben nach Tugend sehr erschwerendes, Uebergewicht der Sinnlichkeit, und beruhigt sich und seine Leser damit, daß dieser Begriff, wie der Schrift, so doch wenigstens auch den decretis *potioribus* der Kirchenlehre gemäß sei. Daß diese Beruhigung aber bei dem Buchstaben des Art. 2 der A. K. nicht Stand halten könne, liegt auf der Hand. — Die Ewigkeit der Höllenstrafen läßt er S. 198 nur hypothetisch gelten, und findet sie, absolut genommen (wie sie Art. 17 der A. K. gelehrt wird), unvereinbar mit Gottes moralischen Eigenschaften. — Der Tod Jesu ist ihm, S. 219 und 222, Beweis der Gnade Gottes; daß derselbe aber Gott genug gethan, seinen Zorn gestillt habe (wie Art. 3 lehrt), lasse sich nicht beweisen, S. 234. — Das Dogma von Christi Höllenfahrt, S. 269, sei exegetisch ungewiß, und jedenfalls nicht wesentlich. — S. 285 wird die moralische Willensfreiheit des Menschen, und seine Fähigkeit, zur Besserung selbst Etwas beizutragen, also offenbarer Semipelagianismus gelehrt, wogegen die den strengen Augustinianis-

mus enthaltenden Ausdrücke der symbolischen Bücher justo duriores genannt werden. — S. 345 wird gesagt, viele Neuere seien von dem kirchlichen Dogma vom Abendmahle abgewichen; die Hauptsache sei aber nur, daß Derjenige, der das A. M. mit frommen, dankbarem Sinne genieße, dadurch in eine heiligende und beruhigende Gemeinschaft mit Gott und Jesu trete, und die Meinungsverschiedenheit sei dabei kein Hinderniß. Er giebt also das unterscheidende Dogma der A. K. auf, und hebt nur Das hervor, worin alle Parteien einig sind; — eine Abweichung von dem Buchstaben, die durch das der Kirchenlehre schließlich ertheilte schwankende Lob schwerlich wieder gut gemacht wird.

Schwarz, in seinem Grundriß der kirchlich-protestantischen Dogmatik, weicht von eben der kirchlichen Dogmatik, die er darlegen will, gar bedeutend ab. Gleich die kirchliche Trinitätslehre geht bei ihm so gut wie ganz verloren. Die in den Bekenntnißschriften gegebene Definition nennt er S. 57 einen zu kühnen Versuch. Eine dreifache Persönlichkeit in Gott ist ihm nur symbolische Vorstellung. Das Christenthum bezieht sich auf ein dreifaches Verhältniß Gottes zu den Menschen, das zwar auch in Gott zu sich selbst vorgestellt wird, aber nur ganz unbestimmt, S. 58. Die bildliche Sprache der heil. Schrift begünstigt keine scharfe Dogmen-Bestimmungen über jenes geheimnißvolle Verhältniß, S. 60. Das Resultat ist: in dem Religionsunterrichte bleibe man biblisch, — d. h. mit anderen Worten: man lasse die ganze kirchliche Theorie hinweg. — Nicht besser ergeht es den Lehren von der Erbsünde und dem freien Willen. Das Böse liegt, S. 67, in den freien Wesen, wenn ihr Wille dem Willen Gottes widerspricht. — Wenn die Schrift vom Teufel redet, S. 68, so ist schwer zu entscheiden, in wiefern es ein Kollektivbegriff und Personifikation ist. — Es war immer Lehre der Kirche, daß jeder Mensch in seiner

Freiheit den Grund des Bösen zu suchen habe. Daß durch den Sündenfall die menschliche Natur nicht durchaus verderbt sei, daß das A. und N. T. das Gegentheil lehre, und daß namentlich Paulus das allgemeine Verderben der Freiheit eines Jeden zuschreibe, wird S. 86 gezeigt. Die Erzählungen vom Abfall und von der verführenden Schlange werden S. 87 zu den alten Philosophemen und Mythen gerechnet. — Die kirchliche Lehre von Christo und der Versöhnung muß sich eine gleiche Behandlung gefallen lassen. Ueber die Theanthropie des Erlösers heißt es S. 104: Die Idee Gottes hat sich in die Menschheit herabgelassen, und so in jeden Menschen, in dem Grade, als er an der reinen Menschheit Theil nimmt. — Daß dadurch die wesentliche Gottheit Jesu rein verschwindet, und seine höhere Würde als eine jedem Menschen erreichbare erscheint, liegt am Tage. — Die Versöhnung des Menschen mit Gott, S. 112, ist Aufhebung der Trennung zwischen ihm und Gott, d. h. Tilgung des Sündenelends. Diese Versöhnung bewirkt Christus, S. 113. Er führt in sich selbst die Menschheit zu Gott zurück, und Gott kündigt an, daß er sie um seines Verdienstes willen begnadige. So wird Christus als ein Opfer für die Sünden der Menschen vorgestellt. — Und wenn nun die tadelnde Bemerkung hinzugefügt wird: „Die Theologen bestimmten eine Opferlehre, und selbst eine sogenannte Bluttheologie, und wollten erklären, wie Gott mit dem Menschen, statt zu zeigen, wie der Mensch mit Gott versöhnt wird," — so sieht man auf den ersten Blick, daß dieser Tadel geradezu gegen das Dogma des Art. 2 der A. K. gerichtet ist. — Nimmt man nun noch hinzu, daß, nach S. 151, das ἐστὶ in den Einsetzungsworten des Abendmahles nicht nach den Ansichten christlicher Parteien (also auch nicht nach der lutherischen im 10ten Art. der A. K.), sondern nach dem alterthümlichen Geiste, also in tieferem Sinne das Symbolische bezeichnend, erklärt werden muß, — so bedarf es keiner weiteren Anführungen, um sich zu überzeugen, daß die

kirchliche Dogmatik, die der Titel zu geben versprach, hier nicht eben wohl berathen sei.

Bei Augusti, der sein System der christlichen Dogmatik als ein nach dem Lehrbegriff der lutherischen Kirche dargestelltes ankündigt, — der in der Vorrede das System unserer Kirche in seiner Integrität, und ohne die neueren Modifikationen zu geben verspricht, und von der historisch-kritischen Methode in der Dogmatik Nichts wissen will, — sollte man doch billig wohl recht strenge Orthodoxie erwarten dürfen. Aber kaum kann man sich in einer Erwartung ärger getäuscht sehen, als hier in dieser. Denn wie reimt sich auch nur mit dem obersten Princip der A. K. die, S. 94 ausgesprochene Behauptung: daß sich in der Bibel eine Menge trivialer, nur halbwahrer, oder vielleicht ganz unrichtiger Bemerkungen, und nicht selten vorkommende Widersprüche finden, die den Dogmatiker in eine Verlegenheit setzen, aus der ihn nur die Einschränkung der Theopneustie auf die Fundamental-Artikel retten kann? — Wie wird es um die in der Vorrede so ritterlich gepriesene kirchliche Dogmatik stehen, da, nach S. 107, der Widerspruch gegen dieselbe nur nach Möglichkeit, und so weit es mit der Gewissensfreiheit nur immer bestehen kann, zu vermeiden ist? — Was wird aus Art. 2 der A. K., wenn, nach S. 52, die Erzählung vom Falle der Urmenschen nur orientalisches Philosophem, in das Gewand der Geschichte gekleidet, ist, — wenn S. 62, aus der Lehre von der Erbsünde keine Folgerungen gezogen werden sollen, wodurch die Freiheit des Menschen gefährdet wird, und wenn S. 174, das göttl. Ebenbild durch den Sündenfall nur vermindert, aber doch nicht gänzlich verschwunden, vielmehr dem Menschen namentlich das Vermögen, mit seiner moralischen Gesinnung sich immer mehr zu Gott zu erheben, — also grade Das, was Art. 18. ihm abspricht, — geblieben ist? — Wo bleibt die kirchliche Höl-

lenfahrt Christi, wenn sie, nach S. 220, weder alt, noch biblisch ist? — In welches Gedränge geräth das symbolische Dogma von der Versöhnung des Zornes Gottes durch das Opfer Christi, wenn, nach S. 228, die Genugthuung Christi nur darin besteht, daß er alle Bedingungen erfüllte, unter welchen Gott die Sünder begnadigen wollte? — eine Theorie, welche die Gnade Gottes, als das Widerspiel des Zornes, schon voraussetzt! — Doch, das Angeführte reicht mehr als zur Genüge hin, um gewahr zu werden, daß der Verfasser sich weder vor den neueren Modifikationen zu bewahren, noch die Integrität des kirchlichen Lehrbegriffs zu behaupten gewußt hat.

Bei Marheinecke vollends wird das Modificiren, Allegorisiren und Symbolisiren so arg, daß man sich wie in einem wilden, wirren Kreise schwindelnd herumgedreht wähnt. Daß er, in seinen Grundlehren der christl. Dogmatik, strenger Anhänger der kirchlichen Lehre sein will, erhellet schon aus seiner Theorie vom Worte Gottes. „Die göttl. Lehre in der Bibel, heißt es S. 534 ff., bedarf zu ihrem wahren Verständnisse eines Schlüssels, und zwar außer sich, — nicht durch die Bibel selbst. — Des wahren und einzigen Sinnes der Schrift ist nur die wahre Kirche Christi zu allen Zeiten gewiß gewesen. — Die Lehren der göttl. Offenbarung und Wahrheiten des Glaubens hat die Kirche in ihrer Glaubensregel zusammengefaßt, und darin besitzt sie die leitenden Principien jedes wahren Schriftverständnisses. Was diesen Grundlehren des Glaubens widerspricht, steht nicht in der heil. Schrift." — Das heißt doch wahrlich dem kirchlichen Bekenntnisse so Viel eingeräumt, daß man glauben sollte, Derjenige, der demselben ein solches Ansehen beilegt, werde nun auch kein Jota davon abweichen. Aber muß man nicht erstaunen, wenn man bemerkt, daß eben die obigen Sätze gleich den obersten Grundsatz des kirchlichen Bekenntnisses auf den Kopf stellen, nach welchem nicht die Schrift nach der Kirchenlehre

zu erklären, sondern grade umgekehrt die Kirchenlehre nach der Schrift zu rektificiren ist? Und wenn er, selbst die Schwierigkeit fühlend, dieselbe durch die Bemerkung zu beseitigen wähnt: der Grundsatz von der alleinigen Auktorität der Bibel sei im Reformationszeitalter zwar nöthig gewesen, jetzt aber könne die Bibel, bei der Art, wie man sie nun ansehe, auslege und behandle, nicht mehr die höchste Auktorität des christl. Glaubens und das Princip der göttl. Wahrheit sein, — ist dies denn, selbst im besten Falle, etwas Anderes, als der verwerfliche Grundsatz: abusus tollit usum? heißt das nicht gradezu, den wesentlichen Grundcharakter des Protestantismus für etwas Zufälliges, mithin Wandelbares ausgeben, und das ganze Gebäude unserer Kirche, der dadurch ihr Fundament entrissen wird, zu einem Luftschlosse machen? — Doch, nehmen wir einmal an, daß der Kirche die Auktorität zukomme, die M. der Bibel auf gut papistisch raubt, hat er selbst denn ihr allein die Ehre gegeben? Weit gefehlt! Denn, wo hat die Kirche je gelehrt, daß, nach S. 372, der Begriff der Personen in dem Einen göttlichen Wesen nur der der Relation in dem Absoluten ist; daß Gott in der Trinitätslehre als auf eine dreifach verschiedene Weise seiner selbst sich bewußt erscheint; daß die persönliche Verschiedenheit selbst nur eine in dem Einen absoluten Wesen relative, S. 381, und der Begriff der Persönlichkeit, S. 383, nur der des Bewußtseins seiner selbst ist? Wird nicht grade diese sublime Modalitäts- und Relations-Theorie im Art. 1 der A. K. verworfen, und wird nicht allein durch die Definition von persona: quod proprie subsistit, der Stab gebrochen? — Wo hat ferner die Kirche je eingeräumt, daß der Mensch, ungeachtet der angebohrnen Verderbtheit seiner Natur (S. 194.), doch die Macht zum Widerstande gegen das Böse hat, kraft welcher auch der Ruchloseste hätte anders handeln können? Grade das Anderskönnen und Besserwollen wird in der A. K. Art. 2 und 18, dem Menschen auf's Entschiedenste abgesprochen. — Wo hat die Kirche gestattet, die Ver-

führung zur Sünde nicht vom Satan, der die ersten Menschen verführte, sondern von den von ihm abhängigen bösen Geistern (S. 195.) abzuleiten? Nach Art. 20 der A. K. ist es grade der Teufel selbst, der die arme menschliche Natur zu vielen Sünden treibt. — Wo berechtigt die A. K. zu der Darstellung der durch Christus gestifteten Versöhnung (S. 301.), nach welcher dieselbe nur darin besteht, daß in dem Menschen, der Das erkennt, was Gott in ihm unmöglich lieben kann, die Schuld der Sünde gehoben und ihre Gewalt vernichtet wird? Art. 2 lehrt im Gegentheil, daß Gottes Zorn durch Christi Opfer versöhnet sei. — Von wannen endlich kommt ihm die Befugniß, S. 564 zu lehren: man könne verschieden denken über die Art und Weise der Gegenwart Christi im Abendmahle, wenn man dieselbe nur in irgend einer Art annehme? Da Art. 10 bekanntlich eine ganz bestimmte Meinung ausspricht, und jede andere verwirft. — Und was soll man vollends von dem Allegorisiren sagen, in welches er weiterhin geräth, wenn er S. 570 behauptet: die Kirche ist der Leib des Herrn; sie ist es, an welcher der Genießende Theil nimmt; so und nicht anders ist der Leib Christi verbunden mit den sichtbaren Zeichen; und S. 572: die innige Vereinigung mit der Kirche ist der wahre Genuß Christi selbst. Von diesem Allen weiß der 10te Art. Nichts, und will davon Nichts wissen; ihm sind die Einsetzungsworte ganz eigentlich zu nehmen, und keineswegs symbolischer Art, wie M. S. 571 will. — Doch, wir haben Genug gehört, um zu erkennen, daß er durch die von ihm selbst postulirte höchste Auktorität der Kirche, sich selbst am wenigsten hat binden lassen, und daß er eben sowohl den Buchstaben der A. K. verletzt, als er ihr Princip verwirft. Nur fragen mögten wir noch, wie er diese Inkonsequenz werde rechtfertigen können? Seine Rechtfertigung steht aber gedruckt S. 324: „Wer die Lehre der Kirche selbst festhält, behält dabei vollkommene Freiheit ihrer Deutung und Auslegung.“ — Ein vortrefflicher, von ihm selbst mei-

fterhaft angewendeter Grundsatz, nach dem man, wenn man nur den Buchstaben der Kirchenlehre festhält, sich jeden beliebigen Synkretismus erlauben darf, ohne den Vorwurf der Ketzerei auf sich zu laden!

Hahn, der seit der Leipziger Disputation als entschiedener Gegner der Rationalisten aufgetreten ist, und den die strengen Symbol-Theologen allerdings auch zu den Ihrigen rechnen, ist eben so wenig dem kirchlichen Lehrbegriff treu. Sein Lehrbuch des christlichen Glaubens ist in dieser Hinsicht voll von Ketzereien. Gleich S. 43 stellt er das, den Symbolzwang vernichtende, Princip auf: „die Religionslehrer müssen von allen Seiten durch Entfernung und Aufgeben alles Falschen, Einseitigen und Schiefen, und durch Annahme des reinen Inhalts des Evangelii, die Bekenner Jesu leiten.“ Eben so wird S. 144 behauptet, daß „der wahre und volle Sinn der Schrift nur dann dargestellt werde, wenn die Interpretation nicht unter dem Einflusse eines der Schrift fremden Princips stehe;“ und dahin wird S. 147 auch gerechnet „irgend eine zeitliche, subjektive, oder positive, kirchliche, einseitige Auffassung des Inhalts der Schrift, welche als die ausgemacht richtige angenommen wird.“ — Wie nun schon hiernach ein streng kirchlicher Lehrbegriff bei ihm nicht zu erwarten ist, so ist auch ein solcher in seiner Dogmatik nicht vorhanden. Die Lehre, „daß die Schuld der Urältern auch die Schuld der Nachkommen sei, ist den Urkunden unsrer Religion fremd, indem sie die Theilnahme an der Schuld überall ableiten von der eigenen, freien Theilnahme an der Sünde,“ S. 358, vgl. S. 363. — Ueber die beiden Naturen in Christo heißt es S. 445: „Die deutlichen Aussagen der Schrift führten den menschlichen Verstand zu Versuchen genauerer Bestimmung, als selbst die heil. Urkunden veranlassen oder rechtfertigen,“ und als solche werden gleich darauf die Hauptmomente des kirchlichen Dogma angeführt. — Von der symbolischen Lehre vom Verdienste Christi wird S. 482

gesagt: „es ist als Hauptgebrechen anzuerkennen, die Verwechselung der biblischen Lehre, daß der eben so barmherzige, als heilige Gott in Christo die Welt mit sich versöhnte, mit der Vorstellung, daß der unendlich beleidigte und Rache fordernde Gott durch das Blut des Heilandes habe versöhnt werden müssen." — Die kirchlich dogmatische Lehre vom Worte Gottes ist, nach S. 547, zwar im Wesentlichen der biblischen Lehre entsprechend, aber doch unvollständiger, und in den Begriffsbestimmungen willkürlich. — Bei dem kirchlichen Dogma von der Taufe findet er S. 564 die merkwürdige Erscheinung, daß zwar die Darstellung der Lehre den heil. Urkunden fast ganz angemessen ist, aber die Ausübung des Sakramentes ihnen zum Theil widerspricht, und führt als Beleg solcher Inkonsequenz namentlich die Kindertaufe an. — Vom Abendmahle endlich heißt es S. 603: „Luther irrte in der Behauptung, daß in, mit und unter dem Brodte und Weine der wahrhaftige Leib und das Blut mitgetheilt werden." — Daß sich also auch bei Hahn die bedeutendsten Abweichungen von den wichtigsten Dogmen der A. K. finden, ist hiernach außer Zweifel.

Von seinem früheren Kollegen Olshausen bedarf es nur einer einzigen Anführung, um auch ihn unter dieselbe Kategorie zu stellen. Diese ist zu entnehmen aus der Vorrede zu seinem biblischen Kommentar über sämmtl. Schr. des N. T. Wenn es nämlich daselbst S. 8 heißt: es sei seine innige Ueberzeugung, daß man, bei sorgfältiger Erwägung seiner Erklärungen, ihn in allen Lehrsätzen mit der A. K. einig finden werde, und nur ohne sein Wissen könne eine Abweichung sich eingeschlichen haben, — so ist man berechtigt, daraus zu schließen, daß er von ihrem Lehrbegriff nicht blos nicht habe abweichen wollen, sondern eine Abweichung davon selbst für unzulässig geachtet habe. Nun scheint er freilich von der Strenge dieses Grundsatzes schon dadurch bedeutend nachzulassen, daß er auf derselben Seite

sagt: er habe sich, bei der Erklärung der biblischen Ideen, keinesweges unbedingt an die in der kirchlichen Dogmatik geltenden Ausdrücke gebunden, — und daß er gleich darauf dies Verfahren durch die Behauptung zu rechtfertigen sucht: es könne der christl. Exegese nur förderlich sein, wenn der Ausleger strebe, nach der ihm gewordenen Erkenntniß, eigenthümlich die Tiefe des Wortes Gottes zu entfalten, vorausgesetzt freilich, daß das Wesen des Evangeliums, das, bei aller Verschiedenheit der Entwickelung und der dadurch bedingten Ausdrucksweise, von allen Gläubigen aller Jahrhunderte festgehalten ward, durch die subjektive Auffassung nicht alterirt werde. Denn durch die hier zugelassene Verschiedenheit der Auffassung, Entwickelung und Darstellung der christl. Ideen wird nothwendig die unabänderliche Beibehaltung eines bestimmten Lehrbegriffs aufgegeben und unmöglich gemacht. Er hat aber auch selbst sogleich ein Beispiel hinzugefügt, wodurch die Richtigkeit dieser Bemerkung bestätigt, und sein eigener Grundsatz umgestoßen wird. Er fährt nämlich unmittelbar nach den angeführten Worten fort: „Nur in Einer Lehre bin ich mit Bewußtsein von dem 17ten Art. der A. K. abgewichen," — und zwar, wie er hinzusetzt: weil die in diesem Art. verworfene Lehre vom Chiliasmus doch, nach dem Geständniß vieler neuerer Ausleger, in der Schrift begründet sei. — Hier ist das Resultat nun ganz einfach: wer auch nur Einen Artikel der A. K. als unbiblisch verwirft, und zwar mit Bewußtsein verwirft, Der hat die Integrität des Lehrbegriffs nicht blos verletzt, sondern auch die Nothwendigkeit derselben aufgegeben, und kann es Anderen durchaus nicht zum Vorwurf machen, wenn auch sie, nach ihrer individuellen Auffassung des Evangelii, andere Artikel der A. K. gleichfalls mit Bewußtsein verwerfen.

Nach der bisher gegebenen Uebersicht erachtet man leicht, daß die Schriften eines Rudelbach, Harms, Lindner, Krummacher, Grundtvig, u. s. w. zu ähnlichen Aus-

stellungen nicht weniger Veranlassung darbieten würden. Es verlohnt sich indessen der Mühe nicht, und würde auf jeden Fall hier zu weit führen, alle Inkonsequenzen aller dogmatischen Rigoristen nachzuweisen. Wir wollen uns deshalb damit begnügen, schließlich noch einen Blick auf Diejenigen zu richten, die in unseren Tagen vornämlich als Heroen und Märtyrer des symbol. Buchstabens aufgetreten sind, und die eiserne Zuchtruthe der Verketzerung aller Abweichenden erhoben haben. Tholuck und Hengstenberg sind hier die Antesignanen; und fragen wir, ob denn Diese ganz reiner Lehre erfunden werden? so wird sich bald zeigen, daß ihre Werke ganz anders als ihre Worte sind, und daß sie einem Joche, das sie Anderen auferlegen wollen, ihre eigenen Schultern sehr wohl zu entziehen wissen.

Tholuck (in der Schrift: die Lehre v. d. Sünde und vom Versöhner,) weiß seine Gedanken in ein Gemisch von morgen- und abendländischen Blumen zu hüllen, die neben dem buntscheckigen Anblick einen so betäubenden Duft verbreiten, daß man, was er eigentlich meint, oft mehr errathen muß, als deutlich sieht. Da ist es denn freilich ein schwieriges Unternehmen, Einzelnes bestimmt hervorzuheben, weil ihm immer die Ausflucht bleibt, er habe Das ja gar nicht sagen wollen. Wir wollen uns indessen durch die Möglichkeit dieser Gegenrede nicht abschrecken lassen, das Heterodoxe kürzlich nachzuweisen, was auch bei ihm sich findet. Hiebei wollen wir nicht in Betracht ziehen, was S. 189 gelegentlich über die Trinität angemerkt ist, weil eben dies zu den bezeichneten Stellen zweifelhafter Art gehört. Wenn es daselbst nämlich heißt: die πρόςωπα in Gott seien, wenn man es genau nehme, nichts Anderes, als die Ansicht einer dreifachen Modalität in Gott: so streitet dieser Satz allerdings gegen Art. 1 der A. K. Da aber die Worte hier so vorsichtig gestellt sind, daß man nicht mit Entschiedenheit sagen kann, ob sie seine eigene Meinung angeben, oder nur eine fremde referiren, so müssen wir diese Stelle auf sich beruhen lassen. Un-

unumwundener jedoch spricht er sich an anderen Orten über Erbsünde, Zurechnung und Versöhnung aus. — Ueber die Erzählung vom Sündenfalle heißt es S. 232 ff., sie sei, nach grammatisch-historischer Interpretation, welche der Christ für die allein richtige anerkennen müsse, (durch welche aber jede kirchliche Interpretation verworfen wird,) dem Moses nicht von Gott geoffenbart; sie sei vielmehr nur Ueberlieferung alter Zeiten, deren Farbe sie trage in sinnlich bildlicher Ausdrucksweise. Der Baum der Erkenntniß, als das hervorstechende Element, sei ohne Zweifel bildliche Bezeichnung. Buchstäbliche Auslegung führe zu den sonderbarsten Vorstellungen; und wenn die Aelteren sie so genommen hätten, so seien sie dazu nur durch Mangel der Anwendung der grammat. hist. Interpretation gekommen. — Aber nicht blos das historische Fundament der Erbsünde wird hier aufgegeben; auch sie selbst und ihre Wirkung ist ihm eine ganz andere, als der A. K. Wohl wird S. 96 gesagt, daß für das ganze Menschengeschlecht die Sünde, sammt dem zeitlichen und ewigen Tode, in der Uebertretung des Einen objektiv gegeben war (wobei theils, im Widerspruch gegen das Vorige, der Sündenfall wieder als historisches Faktum vorausgesetzt, theils aber zweifelhaft gelassen wird, ob er als principium, oder als causa der Sünde zu nehmen sei). Wenn aber gleich darauf hinzugesetzt wird: daß jeder Einzelne, der mit seinem Ich eingehe in die sündliche Lust seines Geschlechtes, damit auch dessen Sünde überkomme und seinen zeitlichen und ewigen Tod, — so ist es offenbar nicht mehr die Erbsünde, die imputirt wird, sondern der freie Willensakt des Einzelnen, der sich ihr hingiebt. Nimmt man nun noch hinzu, daß es, nach S. 277, eine Grundidee des N. T. ist, daß der Mensch, wie groß immerhin sein sittliches Verderben sein möge, dennoch, seiner innersten Natur nach, mit Gott verwandt, auch eben dadurch für die Wahrheit, Heiligkeit und Seeligkeit empfänglich sei, — wobei die wichtigsten Bibelstellen selbst für das noch im Menschen

vorhandene Ebenbild Gottes angeführt werden, — so fällt das Dogma des Art. 2 der A. K., so wie das damit genau verbundene des Art. 18, vollends ganz hinweg. — Bei der S. 102 ff. aufgeworfenen Frage: ob nicht blos der Mensch mit Gott, sondern auch Gott mit dem Menschen versöhnt sei? läuft die Antwort blos darauf hinaus, daß „Gottes Verhältniß zum reuigen Sünder ein anderes ist, als das zum unbußfertigen Sünder." — Aber das liegt ja eben in der geänderten Verfassung des Menschen, und nicht in einer veränderten Gesinnung Gottes. Und wenn nun bald darauf diese weitere Erklärung gegeben wird: im Werke der Versöhnung habe sich Gottes Gerechtigkeit und Liebe begegnet; jene, indem Christus thätig und leidend das Gesetz habe vollziehen müssen, damit die vom Gesetze erforderte Gerechtigkeit auch in uns erfüllet würde, die wir nun nicht nach dem Fleische, sondern nach dem Geiste wandeln; diese, indem der Vater seinen Sohn gesandt, und uns angeboten habe, Theil zu haben an seiner Gerechtigkeit und Heiligkeit: — so ist hier ganz augenscheinlich die Sendung und Hingebung Jesu als die Veranstaltung eines schon gnädigen, also nicht erst zur Gnade zu bewegenden Gottes, und die durch ihn bewirkte Versöhnung als eine moralische, nur den Menschen umwandelnde dargestellt. Eine Ansicht, die jedenfalls mit dem Dogma von der Versöhnung des Zornes Gottes durch das Opfer des Todes Christi im Widerspruche steht. Ohnehin ist ihm, nach S. 103, der Zorn Gottes nichts Anderes, als sein heil. Mißfallen über alle Uebertretungen. Ist dies aber, so kann dieser Zorn überhaupt nicht, und am wenigsten durch ein Opfer, aufgehoben werden; er ist in dem Wesen Gottes gegründet, und trifft die Sünde als Sünde immer und unausbleiblich, die einzelnen Menschen aber nur nach Maaßgabe ihrer moralischen Beschaffenheit. — So Viel von diesem Buche. Es würde ein Leichtes sein, auch aus den exegetischen Arbeiten des Verfassers eben so die dogmatischen Sünden auszuheben, wie

Fritzsche die linguistischen an's Licht gezogen hat. Dies ist indeß für unseren Zweck nicht nöthig. Man sieht es schon aus dem Angeführten, daß Tholuck von dem Zorne Gottes, von der Versöhnung, dem Sündenfalle, der Erbsünde und ihrer Zurechnung, und wahrscheinlich auch von der Trinität, in einem ganz anderen Sinne redet, als die A. K. Und dies ist genug, um zu zeigen, daß seine Klagen über die rationalistischen Irrlehrer auch auf ihn selbst zurückfallen.

Hengstenberg endlich hat die Welt zwar bisher noch mit keiner eigentlichen Dogmatik beschenkt; aber in seiner Christologie des A. T. finden sich doch einige Proben, die auf seine Orthodoxie ein Licht werfen, welches seinen inquisitorischen Sentenzen eben nicht günstig ist. Den Satz, welchen er noch vor 10 Jahren bei seiner philosophischen Doktor-Disputation zu Bonn (vgl. sein vitae curriculum, nebst angehängten Thesen, Bonn 1823,) vertheidigte: Theologica Veteris Testamenti interpretatio nihili est, — scheint er zwar jetzt aufgegeben zu haben; denn das ganze vorliegende Werk ist grade auf diese sogenannte interpretatio theologica gebaut, nach welcher die Citate im N. T. den Schlüssel zu den Weissagungen des A. T. enthalten. So sehr er sich nun hiedurch dem kirchlichen System zu fügen gewußt hat, so sehr entfernt er sich von demselben durch einen anderen Satz, den wir S. 351 lesen. Die Verheißung der Irrthumsfreiheit nämlich, lehrt er daselbst, ist nur den Aposteln gegeben worden, und daher muß ein Unterschied gemacht werden zwischen den von Aposteln und von Nichtaposteln verfaßten Schriften des N. T. Dies ist nun freilich eine bei den verschrieenen Rationalisten ganz gewöhnliche Behauptung. Wie außerordentlich ist sie aber bei einem Zionswächter, der jede Abweichung von der Kirchenlehre anathematisirt! Denn wo haben die ökumenischen Symbole der alten Kirche, wo hat die A. K. je einen solchen Unterschied gemacht? Wie traurig steht es nun um die Auktorität der Evangelien des Markus und Lukas, der Apostelgeschichte, und selbst um den für das kirchliche System so wichti-

gen Hebräerbrief, dessen Paulinischen Ursprung H. selbst a. a. O. dahingestellt sein läßt! Was wird aus dem einfachen, durch keine Ausnahme beschränkten Grundsatze der Reformatoren, daß die ganze heil. Schrift A. und N. T. Grund und Regel des christl. Glaubens sei? — Doch, gehen wir durch diese durchlöcherten Propyläen etwas weiter, und wir sind so glücklich, daß uns H. auch in das Innere seiner Dogmatik selbst einen Blick vergönnt, — nur Einen freilich, aber einen bedeutungsvollen und vielverrathenden. S. 219 nämlich liefet man folgenden erstaunlichen Satz: „Das N. T. lehrt uns Gott, den Vater Jesu Christi, kennen als einen Geist, der nie in sinnlicher Hülle erscheint. Aber neben diesem verborgenen Gott lehrt uns das N. T. einen, durch Einheit des Wesens mit ihm verbundenen, offenbaren Gott, den Sohn oder λόγος, kennen." — Hier sind nicht zwei Personen (wo die dritte bleibe, wollen wir jetzt nicht einmal fragen) in Einem Gott, wie die A. K. mit den alten Symbolen lehrt, sondern zwei Götter, ein verborgener Gott und ein offenbarer Gott, die neben einander vorhanden sind. Dies ist nun freilich ein weit größeres Geheimniß, als je die Trinitarier und die Unitarier eins aufzuweisen gehabt haben. Für uns mag es aber immerhin Geheimniß bleiben, bis wir von einer so sublimen Dogmatik ein Mehres erfahren. Genug, daß Das, was bis jetzt vorliegt, die Lehre der A. K. nicht ist.

Nach Dem, was bisher beigebracht ist, wird uns Niemand die undankbare Mühe zumuten, den buntscheckigen Wust der sogenannten evangelischen Kirchenzeitung zu durchsuchen. Daß sie zu ähnlichen Ausstellungen reichen Anlaß darbietet, braucht Keinem, der sie kennt, erst gesagt zu werden. Daß die Mitarbeiter derselben weder unter sich, noch mit der kirchlichen Dogmatik durchweg einstimmig sind, ist eine bekannte Sache.

Verhält es sich nun aber so, daß selbst diejenigen Theologen, die als die orthodoxesten entweder anerkannt sind, wie Reinhard, Knapp, u. s. f. oder doch gelten wollen, wie

Tholuck, Hengstenberg, u. s. f. sich keiner durchgängigen Uebereinstimmung mit der Kirchenlehre rühmen können: so kann man freilich nicht umhin, den Letzteren (denn die Ersteren haben nie Andersdenkende verdammt), wenn sie als Verketzerer der Abweichenden auftreten, die evangelische Weisung zu geben: Wer unter Euch ohne Sünde ist, Der werfe den ersten Stein auf sie! Sie werden aber Alle beschämt von dannen gehen müssen, wie jene Pharisäer, die dies Wort einst aus dem Munde des Heilandes vernahmen; denn da ist Keiner ohne Sünde, auch nicht Einer!

Man hat demnach hier nur zwischen zweien Fällen zu wählen. Entweder müssen Hengstenberg, Tholuck, u. s. w. eben so wohl, als Wegscheider, Gesenius u. s. w. aus der Kirche ausgeschieden, — oder aber: die Letzteren müssen neben den Ersteren in der Kirche geduldet werden.

Doch, wir wollen bei dieser Alternative nicht länger verweilen. Der Satz, den wir bisher gewonnen haben, steht fest. Die Unvollkommenheit der A. K. und daher ihre Untauglichkeit zu einer permanenten, buchstäblichen Lehrnorm, ist selbst von den eifrigsten Vertheidigern dieser ihrer Qualität faktisch dadurch anerkannt, daß kein Einziger von ihnen ohne alle Abweichungen geblieben ist. Wie es also an sich unmöglich ist, und mit keinem Rechte verlangt werden kann, daß irgend eine menschliche Bekenntnißschrift eine Geltung der genannten Art habe, wie die A. K. selbst zu einer solchen Geltung gar nicht bestimmt worden ist, und auf dieselbe durchaus keinen Anspruch macht, und wie ihr dieselbe auch im ganzen Reformationszeitalter gar nicht zugeschrieben worden ist: so wird sie ihr auch gegenwärtig von den liberalen Theologen gradezu abgesprochen, und selbst von Denen ihrer Anhänger, die sie ihr in der Theorie vindiciren, in der Praxis durch zahlreiche Abweichungen wieder genommen.

Wenden wir nun von dieser Uebersicht der Theologen unseres Zeitalters den Blick hinüber auf die kirchliche Praxis der Gegenwart: so tritt uns fast allenthalben das Wi-

derstreben gegen allen Glaubens- und Lehrzwang als die gemeinsame Richtung des Geistes unserer Zeit entgegen. Sehr natürlich nämlich muß sich uns hier die Frage aufdringen: sind es die Auktoritäts-Theologen allein, welche ihre Zeitgenossen an einen überlieferten Lehrbegriff binden wollen, dem sie selbst nicht treu bleiben? oder kann und muß man ihre Forderung als ein Verlangen der gegenwärtigen evangelisch-protestantischen Kirche ansehen? Wird eine unbedingte Verpflichtung auf symbolische Bücher, und namentlich auf die A. K. irgendwo in protestantischen Ländern gefordert, oder zeugt die kirchliche Praxis für das Gegentheil? — Daß die Antwort auf diese Fragen den Buchstäblern nicht günstig sein werde, läßt sich schon im Voraus abnehmen. Denn, bestünde wirklich eine buchstäbliche Verpflichtung, so müßte die protestantische Kirche ja nothwendig die bei Weitem größte Zahl ihrer Diener absetzen, da, wie wir gesehen haben, unter den Ausgezeichnetsten derselben, und selbst unter den eifrigsten Vertheidigern des Herkömmlichen, kein Einziger sich einer völlig unabweichlichen Treue gegen die vorhandenen Symbole rühmen kann; woraus sich denn abnehmen läßt, daß unter der Menge Derer, die nicht eben als Schriftsteller aufgetreten sind, die Zahl der Abweichenden noch um so viel größer sein werde, da Diese meistens als Schüler und Nachahmer Jener wirken. Ein solches Verketzerungs- und Aussonderungs-System, wobei die Zahl der Proskribirten bald in's Ungeheure wachsen müßte, und wobei die Eiferer selbst eben so schlimm fahren würden als ihre Gegner, wird aber, Gott sei Dank! in allen protestantischen Ländern so wenig befolgt, daß bekanntlich sogar einzelne Verketzerungsversuche, wie die neueste Zeit sie namentlich in Preußen und Dänemark gesehen hat, immer zu Gunsten der bedrohten Gewissensfreiheit ausgefallen sind. Sollten also auch die Verpflichtungsformeln hie und da auf den ersten Blick eine für die Gewissensfreiheit bedenkliche Gestalt haben, so würde schon die so eben erwähnte Erscheinung berechtigen, dies nur für einen täuschenden Schein zu halten; vollends verpflichtet

zu einer liberaleren Auslegung zweideutiger Eidesformeln werden wir aber durch den historisch nachgewiesenen Geist des Protestantismus überhaupt, und der A. K. insbesondere. Doch in den meisten Fällen bedarf es dieser Hülfe der Interpretation nicht einmal, und wir können es nur ein erfreuliches Geschäft nennen, wenn wir jetzt noch eine kurze Uebersicht der in den einzelnen Protestantischen Ländern und Bezirken über die Verpflichtung der Geistlichen bestehenden Verfügungen geben, bei der wir, nach möglichster Vollständigkeit strebend, Alles benutzt haben, was uns an authentischen Quellen und zuverlässigen Nachrichten zu erlangen möglich war.

Den Anfang mache das Land, in welchem der Verf. lebt, Dänemark. Der im Kirchen-Rituale vorgeschriebene Religionseid, den die angehenden Geistlichen vor ihrer Ordination abzulegen haben, lautet hier wörtlich so: Promitto, me summa diligentia allaboraturum, ut doctrina *coelestis*, comprehensa scriptis Propheticis et Apostolicis, et libris ecclesiarum Danicarum symbolicis, auditoribus fideliter instilletur. Schon aus den Worten dieser Formel selbst ersieht man, daß hier die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher weder unbedingt, noch buchstäblich ist. Sie ist nicht unbedingt, denn die Hinweisung auf die Bibel ist voran gestellt, und schon darin liegt für den Prediger, — der als Protestant die Pflicht hat, die Bibel als einzigen Grund und alleinige Richtschnur des Glaubens und der Lehre anzunehmen, — zugleich die rechtliche Befugniß, diesem Grundsatz gemäß in Dänemark zu verfahren, folglich bei jedem etwanigen Konflikt der symbolischen und biblischen Lehre, sich nur nach der letzteren zu entscheiden. Aber auch buchstäblich ist die Verpflichtung nicht gemeint; denn sie geht keinesweges auf den ganzen Inhalt der symb. Bücher, sondern nur auf die in ihnen begriffene himmlische Lehre; welches natürlich nichts Anderes bezeichnen kann, als: Dasjenige, was in ihnen als wahrhaft göttlich, evangelisch, biblisch erfunden wird. Ja, sogar bei der Bibel selbst wird diese Unterscheidung gemacht; denn auch bei

ihr wird nur auf die himmlische Lehre, also auf Das, was wirklich zu den Offenbarungen Gottes gehört, hingewiesen, und dadurch auf die liberalste Weise, der grammatisch-historischen Interpretation nach protestantischen Grundsätzen ein freies Feld eröffnet. — So wie nun diese liberale Interpretation des Eides schon in den Worten der Formel selbst ihre Rechtfertigung findet, so ist sie auch nicht blos von den ausgezeichnetsten Dänischen Juristen und Theologen anerkannt [374]), sondern erfreut sich überdies noch öffentlicher und officieller Bestätigungen, die wir hier nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen. Diese sind enthalten in zweien, unter Königlicher Auktorität gedruckten, und an die Geistlichkeit des ganzen Landes vertheilten Hirtenbriefen der sämmtlichen Bischöfe des Dänischen Reiches. Aus dem ersteren derselben, der auf Veranlassung des Reformations-Jubiläums 1817 erschien [375]), führen wir Folgendes an: Nachdem p. 9 sq. schon gesagt war, daß religionis sanctissimae doctrina, neglecta omni humana auctoritate, ex Sacra Scriptura unice hauriatur, und daß cuivis Christiano integrum sit, doctrinam religionis ad Sacrae Scripturae effata examinare deque ea ratiocinari, modo instructus sit iis animi dotibus, iis literis eoque animi cultu, qui ad hujusmodi examen instituendum sit necessarius; nachdem ferner p. 16 hinzugesetzt war: ubi omnia a legitimo rationis usu, legitimaque Sacrae Scripturae interpretatione pendent, cui nulla alia lata est lex, nisi illa, quam ratio jubet, per se patet, nullos proprio studio propriaeque industriae poni posse limites, neque

874) S. Prof. Paulsen's Betragtninger over den Danske Kirkes symbolske Bøger fra den kirkeretlige Synspunkt. Köpenhagen, 1826, besonders von S. 26 an, und die daselbst angeführten Schriften von Oersted, Brorson, Schlegel, u. a. Ferner Prof. Clausen's Undersögelse om symb. Bögers Misbrug og deres rette Brug. Kjøph. 1831, besonders von S. 26 an.

375) Antistitum ecclesiae Danicae, Slesvico-Holsaticae et Lauenburgensis epistola encyclica ad clerum de tertio reformationis jubilaeo pie celebrando, Havniae, 1817. 4.

figi terminos, ultra quos progredi vel nefas foret vel inutile, heißt es p. 18 sq. über die A. K. und den Verpflichtungseid insbesondere: Nullo vero pacto Aug. Confessione *libertatem evangelicam* minui, ipsum ejus accuratius examen luculenter docebit. Dum enim ad S. Scr. ubique provocat, eamque solam doctrinae normam agnoscit, viam simul sternit, qua incedendum est doctoribus Christianis, omnemque repudiat auctoritatem ab illa diversam. Neque *singula verba* premenda, sed sensui mentique inhaerendum esse, ipsum Reformatorum exemplum atque ecclesiae consensus docet, *imprimis vero Danicae*, cujus doctores jurisjurandi sacramento ad *doctrinam coelestem*, scriptis Proph. et Apost. librisque ecclesiarum nostrarum symb. comprehensam, auditoribus fideliter instillandam adstringuntur. *Coelestem* vero doctrinam *non* quaerendam esse in decretis scholasticis atque subtilitatibus e theologorum controversiis enatis, sed in *fontibus* religionis, *Sacra* nimirum *Scriptura*, *rite explicata*, per se patet. Unde omnibus facile ad intelligendum, nullum, quod ferri nequeat, iis, qui sacrum codicem, *legem Christianis doctoribus scriptam*, agnoscant et venerentur, hocce ecclesiarum nostrarum libro symbolico imponi *jugum*; verum potius eum esse *vinculum concordiae*, *libertatisque evangelicae columen*, et firmum ejus adversus omnia convitia, de fidei unitate apud nos haud servata, praesidium. — Aus dem zweiten Hirtenbriefe, der i. J. 1826, bei Gelegenheit des 1000jährigen Jubiläums der Einführung des Christenthumes in Dänemark erschien [376]), fügen wir nur noch folgende, dieselben Grundsätze bestätigende und näher erläuternde Stelle hinzu, p. 39 ff.: Quicunque in sacra Exegesi et dogmatum expositione *a trita illa via secedunt*, licet Christi nomen pie colant, conviciis injuriisque petuntur, ac si *hostes* sint ip-

376) Antistitum eccl. Dan. Slesv. Holsat. et Lauenb. epistola encyclica ad Clerum de Jubilaeo ob sec. decimum rel. chr. in patria feliciter exactum, die XIV. Maji pie celebrandum. Jussu et sumptu Regio. Havniae, 1826, 4.

sius sanctissimae religionis, atque ἀπιστίας et ἀθεότητος nota inuruntur; quin ipsi passim seculi XVIII. Theologi uno anathemate percutiuntur, quasi omnes Christi doctrinam destruxerint, nullique exstiterint ejus egregii doctores atque assertores; nulli, ut paucos ex magno agmine recenseamus, Ernestii, Michaeles, Jerusalemi, Noesseltii, Spaldingii, Reinhardi, Mori, Doederleinii, Knappii, Crameri, Koppii, Lessii, Zollikoferi, Walchii, Griesbachii, Storrii, Herderi, Ballii, Bastholmii, et tot alii inter Germanos nostratosque: Britannos aliosque ut plane taceamus. Horum enim vestigiis et nos, qui puriorem doctrinam profitemur, insistimus, hos praeceptores veneramur, horum grata mente recolimus memoriam, quae si damnaretur, magnum sane respublica Christiana detrimentum caperet. *Sed et hi fortasse nonnunquam a trito illo tramite secesserunt;* loca S. Codicis aliter ac majores nostri interpretati sunt, singulis quibusdam dogmatibus minus tribuerunt momenti, alia subtilius et accuratius exposuerunt. *Num idcirco fulmine quasi Vaticano sunt feriendi?* Hoc vobis persuadete, intimisque animis vestris insinuate, fratres carissimi, *religionem* quidem *christianam*, doctrinam illam *coelestem*, quam Dominus ejusque Apostoli generi humano annunciarunt, esse *aeternam, mutarique nesciam*, *theologiam* vero, qua doctrinae exegeseos ope e S. Scriptura eruuntur, philosophia et historia ducibus disponuntur atque invicem nectuntur, *perfectiorem reddi et posse, et, ubi res tulerit, debere.* — Doch, wir müssen abbrechen [377]), und dürfen es auch; denn das Angeführte reicht hin, um zu zeigen, in welchem Sinne der schon an sich so liberal gestellte Eid in Dänemark, nach diesen authentischen, wiederholten Erklärungen zu nehmen sei, welche die evangelische Gewissensfreiheit ausdrücklich gegen allen buchstäblichen Zwang in Schutz nehmen. —

377) Wem dieser treffliche Hirtenbrief nicht selbst zur Hand ist, den verweisen wir auf die Allg. Kirchenzeitung v. 1826, S. 1020 ff., wo längere Auszüge aus demselben gegeben sind.

Beiläufig bemerken wir nur, daß der obige Eid auch für Norwegen, so lange es zu Dänemark gehörte, galt, und daß die kirchliche Verfassung dieses Landes auch, seitdem es an Schweden übergegangen ist, ihren unveränderten Bestand behalten hat.

Die beiden erwähnten Hirtenbriefe sind, wie ausdrücklich auf den Titeln bemerkt ist, nicht blos für das eigentliche Königreich Dänemark, sondern zugleich für die Herzogthümer Schleswig und Holstein bestimmt. Schon hieraus darf man schließen, daß dieselbe Gewissensfreiheit auch dort herrscht, und dieselben Grundsätze bei der Verpflichtung der Geistlichen auch dort befolgt werden. Dies bestätigt sich denn auch durch die Ansicht des dort üblichen Religionseides [378]). Nach einer königl. Verfügung v. J. 1764, war für denselben diese Formel vorgeschrieben: „Ich Endesunterschriebener schwöre und gelobe zu Gott und auf das heil. Evangelium, daß ich durch die Gnade Gottes in dem mir anbetrauten Lehramte bei der reinen Lehre des göttl. Wortes, wie selbige in der heil. Schrift gegründet, auch in der ungeänderten A. K. zusammengefaßt ist, treulich verbleiben, selbige lauter und unverfälscht predigen und vortragen, auch alle dawider streitenden Lehren äußersten Fleißes vermeiden, auch die heil. Sakramente nach göttlicher Ordnung verwalten und austheilen will u. s. w. Schon auf den ersten Blick muß man hier die doctrina *coelestis*, und das *comprehensa* der Dänischen Formel wieder erkennen. Doch, nicht genug, daß dieser Eid hiernach mit dem Dänischen auf gleicher Stuffe steht: er ist noch um ein Bedeutendes liberaler; denn während im Dänischen das comprehensa auf die Bibel und die A. K. zugleich geht, steht hier das: zusammengefaßt nur bei der A. K. allein, wogegen es bei der heil. Schrift heißt: ge-

---

378) S. Callisen, kurzer Abriß des Wissenswürdigsten, aus den, den Prediger und sein Amt in den Hzogth. Schlesw. u. Holst. betr. kön. Verordnungen. Altona, 1810.

gründet; und dadurch ist der wesentliche Unterschied zwischen der norma normans und normata noch heller in's Licht gestellt. Nun aber kommt noch hinzu, daß gegenwärtig und seit lange schon die Worte, worauf es ankommt, auf eine Weise verändert sind, die über den Sinn der Verpflichtung auch nicht den leisesten Zweifel mehr übrig läßt. Der hochverdiente Generalsuperintendent Adler, dem Schleswig-Holstein so Vieles, und namentlich die freisinnigste Agende verdankt, hat sich auch hier das Verdienst erworben, die Vertauschung der früheren Worte: „auch in der ungeänderten A. K. zusammengefaßt ist," mit den Worten: „nach Anleitung der ungeänd. A. K." zu veranlassen; und in diesen liegt es sonnenklar, daß die A. K. nicht als buchstäbliche Lehrnorm, sondern als Hinweisung auf die Schrift, betrachtet wird; nach Anleitung der A. K. sollen die Prediger die in der Schrift gegründete Lehre des göttl. Wortes verkündigen.

Von Schweden gilt fast ganz dasselbe, was von Dänemark und Holstein bemerkt ist. Nach Schubert[379], S. 47, band man sich dort von je her an die erst lange nach der Einführung der Reformation angenommenen symb. Bücher „nur in so ferne man ihre Uebereinstimmung mit der heil. Schrift erkannte. Nur in diesem Sinne spricht sich in den kirchlichen Einrichtungen, wie in der Staatsverfassung überhaupt, ein strenges Festhalten an der symbolisch-evangelischen Lehre aus. In diesem Sinne hat die Geistlichkeit, haben die gesammten Stände stets bekannt, daß sie von den symb. Büchern sich nicht entfernen dürfen, in diesem Sinne hat bei mannichfaltigen Gelegenheiten auch die Regierung diese Nothwendigkeit öffentlich dargelegt." Davon führt er nun historische Belege an, und setzt am Schlusse hinzu: „In neuerer Zeit hat man in öffentlichen

379) Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen, nach früherem und gegenwärtigem Zustande, nach den Quellen und aus eigner Ansicht an Ort und Stelle beschrieben von F. W. v. Schubert. Greifswald, 1821.

Akten, statt des Ausdrucks: Lutherische Lehre, den zweckmäßigeren: reine evangelische Lehre, gewählt." — Hiernach ist also zu verstehen, was S. 189 angeführt wird: „Der Bischof hat persönlich darüber zu wachen, daß in Kirchen und Schulen, in Gemäßheit mit der heiligen Schrift und den symbol. Büchern geprediget und gelehret werde." Hiernach ist gleichfalls zu beurtheilen, was S. 328 ff. von der Ordination steht. Der Bischof legt dem Ordinanden in Betreff der Lehre die Frage vor: „Verbindet Ihr Euch, nach Gottes Wort die Versöhnung zu predigen zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung?" Nach Bejahung dieser Frage, so wie einiger anderen in Bezug auf Amtstreue und Lebenswandel, legt der Ordinande den Amtseid mit folgenden Worten ab: „Ich NN, der ich zum heil. Predigtamt jetzt berufen und angenommen werde, gelobe und schwöre bei Gott und seinem Evangelium, daß ich dabei weder insgeheim selber hegen, noch vor meinen Zuhörern eine andere Lehre predigen und ausbreiten will, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften des A. und N. T. und verzeichnet in den 3 Hauptsymbolen, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen, so wie in der unveränderten A. K. v. J. 1530, angenommen auf den Koncilien zu Upsala 1593 und 1693, endlich erläutert in dem gesammten liber concordiae." — Erwägt man hiebei nun theils des Bischofs vorangehende, lediglich auf das Wort Gottes gerichtete Frage, zu welcher sich der Eid natürlich nur als die ausführliche Antwort, als die erweiterte Umschreibung des Ja! verhalten kann; — theils die Stellung der angeführten Schriften in dem Eide selbst, bei welcher die Bibel als das summum principium des Protestantismus, oben an steht; — theils endlich die Art, wie der verschiedenen Schriften erwähnt wird, nämlich so, daß die Bibel allein den Grund der Lehre enthalten, die Symbole aber nur als Verzeichnisse und Erläuterungen dersel-

den angesehen werden sollen; woraus von selbst folgt, daß, was nicht in der Bibel gegründet ist, mögte es auch immerhin in den Symbolen verzeichnet und erläutert sein, nicht gelehrt werden darf, weil ihm die allererste der in dem Eide aufgestellten Bedingungen fehlt: so sieht man aus diesem Allen, daß auch diese Verpflichtung eben so bedingt ist, wie die Dänische. Dies wird dadurch noch mehr bestätigt, daß, nach S. 339 ff. bei der Introduktion eines Predigers, während ihm ganz dieselben Fragen, wie bei der Ordination, vom Bischofe vorgelegt werden, der auch hier zu wiederholende Amtseid der symb. Bücher gar nicht erwähnt, sondern blos das allgemeine Versprechen enthält: „dem Amte mit Fleiß, Treue und Redlichkeit vorzustehen," und zwar, wie am Schlusse hinzugesetzt wird: „wie es vor Gott und Menschen verantwortet werden kann, ohne alle Erdichtung und arge List."

Wir gehen über zu Preußen. Um über die dort geltenden allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätze in's Klare zu kommen, dürfen wir nur ein paar Stellen aus Bielitz [380]) hieher setzen. Nicht genug nämlich, daß, nach S. 8, dem preußischen Landrechte zufolge, eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit statt findet, und daß, nach S. 20, jede Religionsgesellschaft selbst und allein das Recht hat, Veränderungen einzuführen: sondern nach S. 21 ist auch keine Religionsgesellschaft befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung vorzuschreiben, und nach S. 22 darf eine Ausschließung wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen nicht erfolgen. Was aber insbesondere die Prediger betrifft, so haben sie, nach S. 136, die Regel zu beobachten: „in ihren Vorträgen und beim öffentlichen Unterrichte dürfen sie Nichts einmischen, was

380) Handbuch des preußischen Kirchenrechtes. Von D. G. A. Bielitz. 2te Ausg. Leipz. 1831.

den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht." Daß mit diesen ächt evangelischen Grundsätzen die am Ende des Jahres 1821 zuerst erschienene Kirchen-Agende für die Dom-Kirche in Berlin [381]), hinsichtlich des Ordinations-Eides der Geistlichen, in einen schneidenden Konflikt trat, konnte und kann nicht verkannt werden. Dieser Eid lautete nämlich, nach S. 45, wörtlich so: „Ich NN. der ich zum heil. Predigtamte jetzt berufen und angenommen werde, gelobe und schwöre bei Gott und seinem Evangelium, daß ich dabei keine andere Lehre predigen und ausbreiten will, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften des A. und N. T. und verzeichnet in den 3 Hauptsymbolen, dem Apostolischen, dem Nicänischen und Athanasianischen, so wie in den bekannten und in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Büchern, wie solche in den Landen Sr. Maj. des Königs von Preußen, meines Königs und Herrn, als Glaubensnorm übereinstimmend angenommen sind, und in deren Geist die vorgeschriebene und eingeführte Kirchen-Agende v. J. 1822 abgefaßt ist." — Wenn nun gleich die erstere Hälfte dieses Eides fast wörtlich mit dem oben angeführten Schwedischen übereinstimmt, so wird dagegen die dort angewandte Interpretation hier gradezu unmöglich gemacht durch die am Ende hinzugefügte Bestimmung, daß die Symbole als Glaubensnorm angenommen seien und gelten sollen, und darnach erscheint die Verpflichtung ohne Weiteres als eine unbedingte. Dies ward denn auch ziemlich allgemein gefühlt und laut ausgesprochen, als man die beabsichtigte Einführung der Agende für das ganze Land versuchte. Die bekannten Gegenerklärungen angesehener Geistlichen und kirchlicher Behörden, sowohl über diesen Punkt, als über mehre andere, veranlaßten eine Revision, und nun erschien i. J.

381) Kirchen-Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin. Berlin 1821, 4. 2te Auflage, 1822.

1829 die Agende in einer so veränderten Gestalt [382]), daß sie, wenigstens was diesen Punkt betrifft, jetzt völlig unbeschadet der evangelischen Gewissensfreiheit angenommen werden konnte und kann. Jetzt nämlich haben die Prediger (nach S. 22 des 2ten Theils) zu geloben: „keine andere Lehre predigen und ausbreiten zu wollen, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, den proph. und apostol. Schriften des A. und N. T. unserer alleinigen Glaubensnorm, und verzeichnet in den 3 Hauptsymbolen, dem Apostol., Nicän. und Athanasian. [hier werden, wie herkömmlich die symb. Schriften genannt], und in deren Geiste die Agende unsrer evangel. Landeskirche abgefaßt ist, und der zu folgen Euch obliegt.“ — Jeder sieht die bedeutende und grundwesentliche Veränderung, welche hier vorgenommen ist. Früher waren die symb. Bücher gradezu als Glaubensnorm aufgestellt. Jetzt ist diese Bestimmung bei ihnen weggelassen, und an ihren rechten Ort, nämlich nach der Bibel hin versetzt; diese ist nun Glaubensnorm, und zwar die alleinige. Jenes konnte unmöglich bestehen; Dieses aber kann und wird bestehen; denn die Verpflichtung auf die Symbole ist nun, wie es sich für die evangelisch-protestantische Kirche geziemt, deutlich und unumwunden für eine bedingte erklärt.

Noch viel offener und freimütiger hatte sich der protestantische Geist schon früher in Schlesien ausgesprochen. Unter dem Vorsitze der evangelisch-theologischen Fakultät zu Breslau ward daselbst im Oktober 1822 eine allgemeine Synode gehalten [383]). Von der theol. Fakultät wurden derselben 34 Fragen vorgelegt, unter denen besonders fol-

382) Agende für die evangel. Kirche in den Königl. Preuß. Landen. Mit besond. Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Sachsen. Berlin, 1829, 4.

383) Die bekannten Theologen v Cölln und Schulz waren hier die Hauptpersonen. Die Verhandlungen der Synode sind gedruckt, aber nur als Handschrift für die schlesische Geistlichkeit, daher nicht in den Buchhandel gekommen. Vgl. Allg. K. Z. 1823, N. 26, und 1824, N. 68.

gende für unseren Gegenstand zu beachten sind: die 8te: „Sind die Synodalen der Meinung, daß die Festsetzung des gemeinsamen Ausdrucks der Ueberzeugung in den streitigen Punkten nur nach den heil. Schriften, als nach dem Worte Gottes, nicht aber nach menschlichen Auktoritäten, erfolgen dürfe? Fr. 9: Sind sie daher entschlossen, bei den obwaltenden Differenzpunkten alle diejenigen Bestimmungen aufgeben zu wollen, welche nur durch menschliche Auktoritäten, nicht aber durch das ausdrückliche Zeugniß des göttl. Wortes, können entschieden werden? Fr. 10: Sind sie willig, jeden Parteigeist abzulegen, und die biblischen Zeugnisse, ohne Berücksichtigung einer kirchlichen Vorstellung, nur nach dem erweislichen Zusammenhange und Sprachgebrauche deuten zu wollen? Fr. 11: Sind sie entschlossen, jede Berufung auf Bekenntnißschriften, Namen und Auktoritäten der Reformatoren, jede Herbeiziehung blos theologischer Spekulation, bei der Erörterung des biblisch-Evangelischen vermeiden zu wollen? — Fr. 31: Erklärt die Synode, daß es keine andere Norm des christlich-evangelischen Bekenntnisses gebe, als die heil. Schriften, und daß sie niemals von dieser Norm abweichen werde? und Fr. 32: daß alle und jede menschliche Bekenntnißschriften nur nach dem Maaße ihrer Uebereinstimmung mit jener Norm aufgenommen und anerkannt werden können? Fr. 33: Ist sie entschlossen, die Bekenntnißschriften der evangel. Kirche, in so ferne sie mit der heil. Schrift übereinstimmen, als Zeugnisse für den obigen Grundsatz, für die wirklich erfolgte Reinigung der Kirche, für den evangelischen Geist, welcher die Reformatoren beseelte, jederzeit anzuerkennen, und sich von den Grundsätzen und dem Geiste derselben nicht zu entfernen? Fr. 34: Ist sie der Meinung, daß die kirchliche Gemeinschaft selbst, nicht von der Annahme dieser oder jener Bekenntnißschriften, sondern lediglich von der Annahme des göttl. Wortes, als alleiniger Quelle der Lehre,

abhängig sein dürfe? — Alle diese Fragen wurden einmütig (nur der bekannte Scheibel protestirte) von der Synode bejaht, und am 31sten Oktober 1823 erschien ein Cirkular-Schreiben des Schlesischen Konsistorii an sämmtl. Superintendenten der Provinz[384]), worin es heißt: „Wenn von Einigen die Bedenklichkeit erhoben ist, daß sie durch die früheren Verpflichtungen auf die symb. Bücher der Luth. Kirche verhindert würden, sich für die Aufhebung des Konfessions-Unterschiedes zu erklären: so ehren wir diese Gewissenhaftigkeit, und haben bereits höheren Orts Einleitungen getroffen, daß eine buchstäbliche Verpflichtung auf die Symbole, da solche nur Menschenwerk sind, bei künftiger Ausfertigung der Vokationen zu geistlichen Aemtern mit einer allgemeineren Formel vertauscht werde, durch welche der Sinn und Geist der Bekenntnißschriften im Verhältnisse zur heil. Schrift, als dem eigentlichen Glaubensgrunde in der evangelischen Kirche, verständlich werden und Geltung finden."

Wie sich dieser freie evangelische Geist auch in einzelnen Bezirken der preußischen Monarchie ausgesprochen hat, davon wollen wir, ehe wir zu anderen Ländern übergehen, nur noch Ein Beispiel hinzufügen. In Barmen nämlich, im Regierungsbezirke Düsseldorf, ward i. J. 1822 eine vereinigte evangelische Gemeine gegründet, in deren Unions-Urkunde[385]) es heißt: §. 3. „Die vereinigte Gemeine erkennt weder ein Bedürfniß, noch ein Befugniß an, in Ansehung des Glaubensbekenntnisses irgend etwas Neues aufzustellen oder festzusetzen. Die bisherigen symb. Bücher beider Konfessionen, namentlich die A. K., der luth. und heidelb. Katechismus bleiben in ihrem Bestande und Werthe, und werden in ihrer Uebereinstimmung als Symbole der vereinigten Gemeine

384) Abgedruckt in der Allg. K. Z. 1824. Nr. 96.
385) S. die Erzählung des Herganges dabei in der Allg. Kirchenzeitung 1822, S. 114 ff. und die Unions-Urkunde selbst, A. K. Z. 1823. S. 835 ff.

anerkannt." Wie nun schon zufolge der angegebenen Einschränkung ihre Geltung keine totale ist, so soll sie auch eben so wenig eine unbedingte sein. Denn §. 4 lautet weiter: „Die Geistlichen der vereinigten Gemeine werden auf die heil. Schrift, nach Anleitung der genannten Symbole, verpflichtet, (die Symbole sind also, ganz wie bei dem Holsteinischen Eide, nur Hinweisungen auf die Schrift,) und sind gehalten, ihre Ueberzeugung in solchen Lehrpunkten, die den bisherigen Konfessionsunterschied bezeichnen, mit weiser Mäßigung, und so vorzutragen, daß der Friede nicht gestört, und das Band der Vereinigung immer fester geknüpft werde."

Wenden wir uns ferner zu dem Königreiche Sachsen. Bekanntlich sind von Alters her die sämmtlichen nach und nach zu symbolischem Ansehen gelangten Bekenntnißschriften der Lutheraner nirgends so vollständig angenommen, und nirgends ist mit größerer Strenge an ihrem Lehrbegriff gehalten worden, als in diesem Mutterlande der Reformation. In der neueren und neuesten Zeit aber hat auch hier der evangelische Geist die bedeutendsten Fortschritte gemacht. Von katholischer Seite freilich ward der freien Entwickelung desselben auch früher Nichts in den Weg gelegt. Denn als 1697 der Kurfürst Friedrich August I., und bald darauf auch sein Kurprinz, der nachherige Kurfürst von Sachsen und König von Polen, Friedrich August II., zur katholischen Kirche übertraten, ward den Protestanten durch die bestimmtesten Mandate, die Erhaltung ihrer ganzen kirchlichen Verfassung, und der vollständigste Schutz bei ihrem bisherigen Zustande in Rücksicht ihrer Konfession und Gewissensfreiheit, feierlich zugesichert[386]), und die katholischen Regenten leisteten auf die persönliche Führung des Kirchenregimentes in Ansehung ihrer evangel. Luth.

---

386) S. Weber's systemat. Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipzig 1818. Bd. 1. Abtheilung 1, S. 66 ff. u. S. 170 ff.

Unterthanen Verzicht. Aber der herkömmliche, schon seit 1601, in Sachsen eingeführte Religionseid selbst band, nicht blos in Hinsicht der Lehre, sondern auch des Glaubens, zu strenge an den Buchstaben der symbol. Bücher, als daß dabei die Gewissensfreiheit im Schooße der protestantischen Kirche selbst hätte sattsam gewahrt werden können [387]). Im 19ten Jahrhundert aber erkannte man immer allgemeiner, daß man auf einem weit anderen Standpunkte, als im Anfange des 17ten, stehe, und daß der Geist der Zeit eine Aenderung und Milderung erfordere. Vornämlich unter Mitwirkung des unvergeßlichen Reinhard, der schon früher, und namentlich durch seine berühmte Reformationspredigt vom Jahre 1800, kräftige Anregungen gegeben hatte, kam es zur Ausführung derselben, und seit dem Jahre 1811 lautet das Formular des Religionseides nun so [388]): „Ihr sollt geloben und schwören: in Ansehung der Religion bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen evangelischen Lehre, wie solche in der heil. Schrift enthalten, in der ungeänderten A. K. dargestellt, und in den übrigen symb. Büchern der evangel. Kirche wiederholt ist, fest und standhaft zu verbleiben, ihr gemäß zu lehren, wider Aufrechthaltung dieser Lehre weder insgeheim noch öffentlich Etwas zu unternehmen; auch, wenn Ihr wahrnehmet, daß Andere dieses thun wollen, es nicht zu verheimlichen, sondern Solches Euren Vorgesetzten zu melden; und dafern Ihr Euch in Eurem Gewissen gedrungen fühlen solltet, von dem bei der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriff bei Euren Lehrvorträgen abzuweichen, oder Euch zu einer anderen, mit dieser nicht vereinbarlichen, Konfession zu bekennen, Solches ohne Anstand, vermöge des von Euch geleisteten Eides, bei Euren Vorgesetzten anzuzeigen, und darauf fernere Entschließung zu

---

387) Das Weitere darüber s. b. Weber, a. a. O. S. 83 ff. und S. 155 ff.; vgl. auch Thl. 2, Abth. 1. S. 2 ff.

388) Es findet sich bei Weber, in dem angeführten Werke, Thl. 2. Abth. 2. S. 400.

in den Schriften der Propheten und Apostel enthalten ist, und nach den Bekenntschriften der evangel. prot. Kirche, in so ferne diese mit dem Worte Gottes übereinstimmen, rein und lauter zu predigen." — Hier ist das quatenus der Verpflichtung so unumwunden ausgesprochen, wie nirgends sonst. — Hiezu fügen wir noch, was Sachsen-Koburg betrifft, eine Stelle aus der Vereinigungs-Urkunde der beiden prot. Konfessionen im dortigen Fürstenthume Lichtenberg [394]), wie solche in der Synode zu Baumholder, im Februar 1820 beschlossen, und durch ein herzogliches Reskript vom 21sten Juli dess. Jahres genehmigt und bestätigt worden ist. Hieher gehören daraus vornämlich die §§. 3, 4 und 5: Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen anderen Glaubensgrund, als die heil. Schrift. Die angehenden Lehrer der Religion werden bei der Ordination einzig verpflichtet, die heil. Schrift nach Gewissen und Ueberzeugung zu erklären. Da die symbolischen Bücher in verschiedenen Rücksichten als ehrwürdige Denkmäler der Reformation betrachtet werden können, deren Abfassung die damaligen Zeitverhältnisse nothwendig machten, und da beide protestantische Konfessionen eigentlich keine gemeinschaftliche symbol. Bücher haben: so vereinigt sich die Synode dahin, sich einer jeden weiteren Bestimmung darüber zu enthalten. Die prot. evang. christl. Kirche nimmt das allgemeine christl. apostolische Glaubensbekenntniß als kürzen Inbegriff ihrer Grundlehren, und deswegen als Lehrtypus an."

Wir gehen zu der prot. Kirche in Baiern über. Die erste i. J. 1818 zu Kaiserslautern zum Behuf der Vereinigung der beiden protestantischen Konfessionen gehaltene

---

tendenten, Dr. Röhr in Weimar. Vgl. auch den kanon. Wächter v. J. 1832, S. 221.

394) Abgedruckt in der Allg. Kirchenzeitung v. J. 1825, S. 265 ff.

General-Synode hatte allein die heil. Schrift als Glaubens- und Lehrnorm aufgestellt, und dabei der symbol. Bücher gar nicht erwähnt. Hiemit nicht zufrieden, hatte das Oberkonsistorium zu München folgende Fassung dieses Gegenstandes in der Vereinigungsurkunde gewünscht: „Die prot. evang. christl. Kirche erkennt keinen anderen Glaubensgrund, als die heil. Schrift, erklärt aber zur Lehrnorm die allgemeinen Symbola, und die, beiden Konfessionen gemeinschaftlichen, symbol. Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Konfessionen bisher streitig gewesenen Punkte.“ Wenn nun gleich durch die letztere Klausel den symbol. Büchern nur eine partielle Verbindlichkeit beigelegt ward, so mußte dieselbe doch, durch die unevangelische Trennung des Glaubens und der Lehre, wenigstens für den Theil, der für Lehrnorm erklärt ward, als eine unbedingte erscheinen. Die nächste General-Synode i. J. 1821 nahm daher gerechten Anstoß an dieser Bestimmung, schlug dagegen folgende Fassung des §. 3 der Urkunde vor: „Die prot. evang. christl. Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protest. Konfessionen gebräuchlichen symbol. Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund, noch Lehrnorm, als allein die heil. Schrift,“ — und diese erhielt die Königliche Genehmigung, jedoch mit dem Hinzufügen, hinsichtlich der Lehrnorm, daß eine künftige Gen. Synode diesen Gegenstand noch in weitere Erwägung ziehen solle [395]. Diese neue Berathung, bei der gewiß der inzwischen eingereichte kurze Entwurf zur Grundverfassung der prot. Kirche im Königr. Baiern von dem Kirchenrathe und Dekane Dr. Stephani [396] nicht ohne wohlthätigen Einfluß blieb, ward in der Gen. Synode zu Kaisers-

395) S. Allgem. Kirchenzeitung, 1823, S. 70 f. vgl. mit 1825, S. 1225 ff.

396) Vollständig abgedruckt, Allg. Kirchenz. 1824, S. 33 ff.

lautern i. J. 1825 angestellt; das erfreuliche Resultat derselben war der einmütige Beschluß, die i. J. 1821 aufgestellte Fassung des §. 3 beizubehalten, und durch eine Königl. Resolution ward dieser Beschluß bestätigt[397]). — So hat auch hier das protestantische Princip obgesiegt, und das Prädikat der Lehrnorm, welches das Konsistorium anfänglich den Symbolen beigelegt wissen wollte, kommt jetzt, eben so wohl, wie das des Glaubensgrundes, allein der Bibel zu.

In Baden war schon i. J. 1794, durch die Kirchenraths-Instruktion[398]), der Eid „auf innerliche Annahme und äußerliche Bekenntniß der in den symb. Büchern der evang. Kirche ausgedrückten Glaubenswahrheiten,“ für alle Zukunft ausdrücklich aufgehoben (S. 307.), und den antretenden Geistlichen nur zur Pflicht gemacht: daß „Hochachtung der heil. Schrift, und gläubiges, redliches Forschen in derselben, allgemein gemacht, Kenntniß der Religion vollständig, rein und unverfälscht, wie solche von Christo und seinen Aposteln gelehrt und vorgetragen worden, in der Gemeine stets fort verbreitet, Liebe und Folgsamkeit gegen ihre Vorschriften erweckt, und damit ächte Gottseeligkeit unter dem Volke je mehr und mehr herrschend, allein Unglauben und Aberglauben, Sittenlosigkeit und Unordnung aber gewehret werde.“ (S. 312.) Bei der Union der beiden evangelischen Konfessionen i. J. 1821 ward aber das ächt protestantische Princip noch viel deutlicher herausgestellt. Denn §. 2 der Vereinigungs-Urkunde[399]) heißt es: „Diese vereinigte

---

397) S. Allg. Kirchenz. 1826, No. 111—112, u. 1828, No. 167, S. 1353 ff. Auch in der den prot. Synoden später vorgelegten Kirchenordnung wird, §. 242, nur lautes Abläugnen, oder förmlicher Widerspruch gegen die Grundprincipien des kirchl. Lehrbegriffs, als Grund zur Ausschließung aus der Kirche angegeben. Vgl. Allg. Kirchenz. 1828, S. 49 ff.

398) Sie wurde 1804 auf's Neue bestätigt, und erschien gedruckt in Karlsruhe, bei Macklot. Vgl. A. K. Z. 1824, N. 104. S. 857 ff.

399) S. Evangelische Kirchenvereinigung im Großherzogth. Baden,

evangel. protest. Kirche legt den Bekenntnißschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evang. Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der A. K. im Allgemeinen, so wie den besonderen Bekenntnißschriften der beiden bisherigen evang. Kirchen im Großherzogthum Baden, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus, das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniß desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere mutige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sicheren Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, minder laut gefordert und behauptet; in diesen beiden Bekenntnißschriften aber faktisch angewendet worden; demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist." Ebendaselbst werden, §. 5, die Punkte, über welche die Gen. Synode sich in der Abendmahlslehre vereinigt hatte, mit dem Zusatze aufgestellt: „ohne jedoch damit in Hinsicht der besonderen Vorstellungen darin die Gewissen binden zu wollen." In der, unter Beilage B hinzugefügten Kirchenverfassung endlich (S. 40 ff.), lautet §. 1: „Die ev. prot. Kirche im Großherzogth. Baden, die in Christus, dem Herrn, das Haupt seiner großen Gemeine verehrt, und in der heil. Schrift die von aller menschl. Auktorität unabhängige Norm des christl. Glaubens erkennt" u. s. w. — Ganz diesen Grundsätzen gemäß, ward auch durch eine landesherrliche Verfügung vom 1sten Juli 1824, den Dekanen zur Pflicht gemacht, bei den Pfarrern genau darauf zu achten: „daß sie die heil. Glau-

nach ihren Haupturkunden und Dokumenten. Heidelb. bei Groos, 1821. Vgl. auch Allg. Kirchenz. 1824, N. 104.

benslehren der uns von Gott durch seinen Sohn J. Ch. geoffenbarten Religion, rein lehren," und weiterhin: „daß das reine Evangelium, und nur dieses, lauter und einfach verkündigt werde." Gleichfalls ward, durch einen Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 14ten Juli 1824, den Dekanen wiederholt eingeschärft: „über ihrer Diöcesanen Lehre und Wandel auf's Sorgfältigste zu wachen, damit das Evangelium rein und lauter, einfach und unverkünstelt, lebendig und kräftig verkündigt, und durch Leben und Wandel bestätigt werde [400])."

Hieher gehört auch das Glaubensbekenntniß, welches der Gemeine zu Mühlhausen, bei ihrem Uebertritt zur evangelischen Kirche, von der kirchlichen Behörde vorgelegt und abgenommen ward [401]). Wir führen daraus nur den 1sten und 3ten Satz an, als authentische Erklärungen über den protestantischen Geist in Baden. „Die evang. protest. Kirche, also auch die evang. Kirche des Großherzogthums Baden, erkennt und verehrt den göttlichen Stifter des Christenthumes, J. Ch. als das einzige, mit höchster Machtvollkommenheit regierende Oberhaupt seiner Kirche auf Erden, und schließt damit alle andere menschliche, unbeschränkte, unfehlbare Oberherrschaft über Lehre, Glauben und Gewissen aus, welche sich aus Irrthum an J. Chr. Stelle gesetzt hat. — Die evangelische Kirche kennt und erkennt keine andere verpflichtende Vorschrift, und kein anderes schiedsrichterliches Ansehen in Lehre, Glaubens- und Gewissenssachen, als die heil. Schrift, nach einsichtsvollem

400) Allg. K. Z. 1824, S. 737 ff. u. S. 793 ff. — Noch müssen wir hier der Vereinigungs-Urkunde der Kreissynode an der Ach er erwähnen, die, im Uebrigen ganz mit der allgemeinen Union in Baden übereinstimmend, noch interessanter durch den Zusatz wird: „Wir sind weit entfernt von dem Gedanken, eine neue Bekenntnißschrift aufzustellen, wodurch wir nur die evang. Freiheit beschränken, und wohl gar eine neue Sekte in der evangel. Christenheit, mithin statt Vereinigung nur neue Spaltung bewirken würden." S. A. K. Z. 1829, S. 49 ff.

401) Abgedruckt in der A. K. Z. 1823, S. 704 ff. Vgl. auch den Aufsatz, A. K. Z. 1830, S. 569 ff.

und redlichem Forschen in derselben. Sie verwahrt sich also damit eben so wohl gegen alle willkürliche Auslegung derselben, von wem es auch sei, als gegen alle unbiblische Entstellungen oder Zusätze, welche aus sogenannter Erblehre, menschlichen Machtsprüchen, und dem ähnlichen Kirchensatzungen, geflossen sind." — Ein Grundsatz der gleich darauf, in der an die Proselyten gerichteten Frage, als das „erste und tiefe Fundament der evang. prot. Kirche" bezeichnet wird. —

In Würtemberg bestand noch bis vor wenigen Jahren eine der strengsten Verpflichtungen, indem jeder Geistliche, beim Antritt seines Amtes, nicht nur die A. K. sondern auch die Würtembergische Konf. und sogar die Konkordien-Formel, ohne alle Einschränkung unterschreiben mußte [402]. Aber im J. 1826 erschien eine neue, bedeutend gemilderte Verfügung über die Verpflichtung der angehenden Pfarrer, worin es heißt: „Insbesondere verpflichten Sie Sich hiemit, bei Ihren Vorträgen und dem Religionsunterrichte sich an die heilige Schrift zu halten, und sich keine Abweichungen von dem evangelischen Lehrbegriff, so wie derselbe vorzüglich in der A. K. enthalten ist, zu erlauben [403]." So wird auch hier das Vorwalten des evangel. Geistes, und der Sieg desselben über den symbol. Buchstaben sichtbar. Nur die Bibel ist unabhängige Norm; nur das Evangelische in der A. K. ist bindend, und die Verpflichtung ist sonach eine bedingte, wie das Wesen der prot. Kirche sie erfordert.

In Hannover ist [404] die heil. Schrift als einzige wahre Richtschnur in allen Lehrvorträgen ausdrücklich angenommen, und die Gerichte sind angewiesen,

---

402) Nach Hartmann's Sammlung der würtembergischen Kirchengesetze, Bd. 1, 1792, §. 3, u. Bd. 3, 1798, §. 37.

403) Allg. K. Z. 1827, S. 1160.

404) S. Schlegel's kurhannöversches Kirchenrecht. Hannover, 1801. Thl. 1, S. 2—4, und die dort gegebenen Citate aus den Kirchenordnungen.

in allen Streitigkeiten, oder Rechtsverhältnissen, wobei die Religionsbegriffe von Einfluß sein können, zunächst auf solche ihr Absehen zu richten. Die symbolischen Bücher aber sollen in Lehrvorträgen, nächst der heiligen Schrift, zur Richtschnur dienen. Nach diesen allgemeinen Grundsätzen, welche den Unterschied der norma normans und normata bestimmt hervorheben, ist auch der von den Predigern abzulegende Religionseid zu beurtheilen. Derselbe besteht nämlich in der Unterschrift der die symbol. Bücher enthaltenden corporum doctrinae Julii und Wilhelmi. Wenn nun Schlegel[405]) hiebei bemerkt: diese Unterschrift sei nicht als eine eidliche Verpflichtung auf Glaubenssätze zu betrachten, worauf, da sie von innerer Ueberzeugung abhangen, keine Verpflichtung Statt finden könne, sondern sie gehe nur auf den Lehrvortrag, und vorzüglich dahin, Nichts zu lehren, welches den Symbolen der Kirche entgegen wäre: so sieht man leicht, daß auch das Letztere nur bedingt genommen werden könne, da oben die heil. Schrift ausdrücklich für die einzige wahre Richtschnur auch in allen Lehrvorträgen erklärt war; woraus handgreiflich folgt, daß die Symbole es nur in so ferne sein können, als sie mit der Schrift übereinstimmen, oder, wie gleichfalls oben schon gesagt war, nächst der Schrift.

Als der neuesten Zeit angehörig, erwähnen wir hiebei noch einer, zunächst die Herzogthümer Bremen und Werden betreffenden, Bekanntmachung des Konsistorii zu Stade, v. 19ten Oct. 1826[406]), die eine Instruktion für die Superintendenten enthält, in welcher es unter Nr. 3 heißt: „sie sind verpflichtet, in so weit sie es vermögen, zu verhüten, daß keine irrige und verderbliche, unserem Lehrbegriff und dem wahren Sinne und

---

405) a. a. O. Thl. 2. S. 898 f.
406) Allg. K. Z. 1826, S. 1633 ff.

Geiste der Bibel, unserer Glaubensnorm, widersprechende Meinungen und Lehrsätze in Kirchen und Schulen vorgetragen werden." Auch hier ist nur die Bibel als Glaubensnorm aufgestellt, wornach denn eo ipso der kirchliche Lehrbegriff als von ihr abhängig erscheint; nur was ihrem wahren Sinne und Geiste widerspricht, ist Dasjenige, was auch als dem Lehrbegriff widersprechend angesehen, und als irrig und verderblich gemieden werden soll.

Im Herzogthum Braunschweig [407]) mußten die Geistlichen sich bisher bei dem Wolfenbüttelschen Konsistorium auf das dort noch immer in symbolischem Ansehen stehende corpus doctrinae Julium mit folgender strengen Formel verpflichten: „Corpus doctrinae Julium edictumque Serenissimorum Ducum Rudolphi Augusti et Antonii Ulrici, d. 9. Mart. 1692 publicatum, una cum Ordinatione et Agendis ecclesiasticis, ea, qua potui, diligentia perlegi, et *quia* in iis *nihil quidquam apprehendi, quod S. Scripturae sit contrarium*, corde et manu, *sine omni exceptione* aut reservatione mentali, praedictis Confessionibus et Constitutionibus subscribo, meque iis conformiter victurum et docturum promitto." In unseren Tagen aber bedurfte es nur einer äußeren Veranlassung, um den auch hier schon lange im Stillen waltenden besseren Geist zum öffentlichen Siege über die veraltete, unprotestantische Form zu führen. Zwei Kandidaten [408]), — Rhamm und Brodkorb sind ihre Namen, — erklärten freimüthig, daß sie lieber auf die ihnen schon zugesicherte Anstellung Verzicht leisten, als gegen ihre Ueberzeugung den bisherigen Eid ablegen wollten. Dies hatte die erwünschte Folge, daß auf Antrag des Konsistorii, mit herzoglicher Genehmigung, der Eid folgende wesentliche Umgestaltung erhielt: „Corpus doctrinae Julium ea, qua potui, diligentia perlegi, et *doctri-*

407) Vgl. Stübener, Beschreibung der Kirchenverfassung der Herzogl. Braunschweigischen Lande. Goslar, 1800.
408) A. K. Z. 1832, S. 95 f. 885 ff. u. 1488.

nae evangelicae in ea expositas corde et manu subscribo, meque ei conformiter victurum et docturum promitto."

Blicken wir auf die Niederlande, so bemerken wir auch hier seit einem halben Jahrhundert den von Zeit zu Zeit erneuerten Kampf des Geistes mit dem Buchstaben. Schon 1780 entstanden Streitigkeiten über die reine Lehre und die Neuerer, besonders Widerstand der Orthodoxen gegen einige jüngere, freisinnigere Prediger. 1791 erneuerte sich der Streit, auf Veranlassung einer Predigerwahl, und jetzt entstand eine förmliche Trennung der Altgläubigen von den Liberalen, mit dem ausdrücklichen Beschlusse der Ersteren: „daß von nun an keine andere Lehre bei uns öffentlich oder heimlich gelehrt werden soll, als welche in unseren symbolischen Büchern, namentlich in der unveränderten A. K. enthalten ist, zu welcher wir uns Alle mit Herz und Mund bekennen [409])." Um diesen Beschluß durchzusetzen, untersagten sie den jungen Theologen sogar den Besuch Deutscher Universitäten, und ließen sie dagegen durch ihre eigenen Prediger unterrichten. Lange scheiterten alle Vereinigungsversuche an dem starren Sinne dieser Buchstäbler. Unter König Ludwig ward ein Entwurf zu einer besseren Verfassung der prot. Kirche gemacht, der indessen unausgeführt blieb. Erst 1816 erhielt die reformirte, und 1818 die lutherische Kirche in den Niederlanden ein neues Reglement für ihre Verfassung, wodurch eine bessere Zeit begann [410]). Was die Lutheraner betrifft, so sollen die Kandidaten, nach Art. 23 des Examinations-Reglements, geloben, daß sie „die Lehre, welche, übereinstimmend mit Gottes heil. Worte, in den angenommenen symbol. Büchern der evang. luth. Kirche verfaßt ist, ohne Rückhalt annehmen und von Herzen glauben, und selbige mit Treue und Fleiß lehren und handhaben werden." Vergleicht man diese

409) Allg. K. Z. 1823, S. 489 ff. u. 505 ff.
410) A. K. Z. 1824. S. 1028 ff. u. 1825, S. 153 u. 1483 ff. Vgl. Rettig, die freie Kirche, S. 165.

Formel mit der obigen ganz unbedingten, so sieht man schon in dem Zusatze: „übereinstimmend mit Gottes heil. Worte," einen bedeutenden Fortschritt. Und wenn diese Worte selbst es noch unentschieden lassen, ob quia oder quatenus gemeint sei, so wird man bestimmter auf das Letztere hingewiesen durch das officielle Zeugniß, welches der examinirte Kandidat von dem Präsidenten erhält; denn in diesem wird ihm bezeugt, daß er sich verpflichtet habe, „nicht anders als übereinstimmend mit den in Gottes heil. Worte geoffenbarten, und in den symbol. Büchern niedergelegten Wahrheiten zu lehren." — Auf ähnliche Weise verhält es sich mit dem Eide, den die reformirten Kandidaten abzulegen haben [411]. Denn wenn auch diese zuerst geloben: „die Lehre, welche, in Uebereinstimmung mit Gottes heil. Worte, in den angenommenen Formularen der Einigkeit der niederländischen reformirten Kirche aufgestellt ist, treuherzig anzunehmen, herzlich zu glauben, fleißig zu lehren und zu vertheidigen," so giebt das gleich darauf hinzugefügte Versprechen: „daß sie die Beförderung evangelischer Kenntnisse sich bestens wollen angelegen sein lassen," auch ihnen die Weisung, daß nur das Evangelium das unbedingt Verbindende sei. Daß der Eid auch wirklich in praxi so verstanden und genommen werde, sieht man aus den angehängten Worten des Referenten, des Predigers de Groot in der Provinz Gröningen: „Wenn wir unsere Geistlichen mit denen von anderen Ländern vergleichen, so wissen wir nicht, wo ihnen mehr Freiheit als hier gelassen ist, da das ächt protestantische Princip hier durchaus gilt, Gottes Wort ist die einzige Norm von Glauben und Handeln." — Hiezu füge man noch den Aufsatz eines Holländers: „Ueber das allgemeine kirchliche Recht der Protestanten, in Beziehung auf das Staatsrecht, und mit Anwendung

---

411) A. K. Z. 1827, S. 1601 ff.

auf die niederländische protestantische Kirche [412])," worin er §. 1 ff. den Grundsatz aufstellt: „Das Princip des Protestantismus ist Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit des Glaubens von jeder menschlichen Auktorität. Die Bibel ist die einzige Urkunde der göttlichen Offenbarung. Keine Kirchenversammlungen, oder Kirchenvögte, keine geistlichen Machthaber, welchen Namen sie auch führen mögen, dürfen die Gewissen zwingen, oder den Glauben bestimmen; viel weniger noch darf irgend einer weltlichen Macht Einfluß darauf zuerkannt werden," — und dann, von §. 8 an, zeigt, daß dieser Grundsatz in der neueren Zeit in den Niederlanden befolgt sei.

Zu den Ländern, wo die größte Gewissensfreiheit öffentlich anerkannt und ausgeübt wird, gehört das Herzogthum Nassau, welches unserem Jahrhundert bekanntlich zuerst mit dem rühmlichen Beispiele der Vereinigung der beiden protestantischen Konfessionen voranging. Dort werden nämlich die Prediger bei der Ordination nur verpflichtet [413]: „Die christliche Lehre nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche so vorzutragen, wie sie sie selbst nach redlicher Forschung und bester Ueberzeugung aus der Bibel schöpfen," — und zu den amtlichen Gerechtsamen, welche sie außer ihren persönlichen Ansprüchen haben, gehört namentlich: 1) völlige Freiheit, nach dem Evangelium zu lehren, — also ohne sie an Symbole zu binden, und 2) freie Befugniß, liturgische Handlungen nach Gutbefinden zu verrichten, ohne an ein Formular gebunden zu sein. — Nassau liefert den erfreulichsten Beweis, daß grade bei der größten doktrinellen und liturgischen Freiheit die schönste religiöse und kirchliche Eintracht besteht.

Im Kurfürstenthum Hessen wird, nach Pfeif-

---

412) Von dem Verf. selbst aus dem Holländischen übersetzt, und mitgetheilt in der A. K. Z. 1829, S. 633 ff.

413) S. Handbuch des besonderen Kirchenrechtes der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogth. Nassau, von W. Otto, Nürnberg, 1828. Abschnitt 8, S. 193 ff.

fer [414]), von dem Prediger kein Eid auf symbolische Bücher verlangt. Bei der Ordination aber wird er angewiesen: „die ganze Lehre der christlichen Religion, welche in den Büchern des A. u. N. T. der Propheten und Apostel Schriften, gelehret wird, und in den Symbolis, Apostolico, Nicaeno, Athanasiano, Ephesino et Chalcedonensi, dergleichen in der A. K. sammt ihrer Apologie, kürzlich erkläret ist, rein und unverfälscht, treulich und fleißig vorzutragen.“ Auch hier ist der Unterschied zwischen der Bibel und den Symbolen strenge fest gehalten; nur jene ist es, worin die christl. Religion gelehrt wird, und woraus sie eben so unabhängig, als vollständig abgeleitet werden soll; diese aber sind nur kurze Erklärungen jener biblischen Lehre aus verschiedenen Zeiten, historische Zeugnisse der verschiedenen Auffassung des Christenthumes, denen weiter keine verbindende Kraft beigelegt wird; nicht diese Erklärungen selbst, sondern die biblische Lehre, worauf sie sich beziehen, soll rein und unverfälscht, folglich unvermengt mit menschlichen Deutungen und Zusätzen, vorgetragen werden.

Mindere Entschiedenheit und Klarheit trifft man in den, im Großherzogthum Hessen seit der Union geltenden Bestimmungen an. In der Vereinigungs-Urkunde für Rheinhessen [415]) lautet der hieher gehörende §. 3: „Als Grund und Richtschnur des Glaubens erkennt zwar die evangelisch-protestantische Kirche allein Gottes Wort in heiliger Schrift an; erklärt jedoch die, beiden bisher getrennten Konfessionen gemeinschaftlichen, symbol. Bücher auch fernerhin als Lehrnorm; mit Ausnahme der darin enthaltenen, bisher streitig gewesenen Abendmahlslehre;“ — über welche §. 2 eine ausführliche, sich streng an die Worte der Schrift haltende Darstellung giebt. Diese Fassung des §. 3

414) Anweisung für Prediger und die es werden wollen, zu einer treuen Führung ihres Amtes, nebst eingestreuten hist. und litt. Bemerkungen; von J. J. Pfeiffer. Marburg, 1789; Seite 72.

415) Allg. Kirchenzeit. 1823, S. 83 ff. Vgl. 1824 S. 1065 ff.

ist fast wörtlich dieselbe mit der in Baiern vom Oberkonsistorium verlangten. Dort protestirte bekanntlich die General-Synode dagegen, und der §. ward dahin verändert, daß die Bibel allein, eben so wohl für Lehrnorm, als Glaubensgrund erklärt ward. Daß etwas Aehnliches in Hessen geschehen sei, ist uns nicht bekannt geworden; so viel wir wissen, ist die obige Bestimmung beibehalten. Dem Buchstaben nach erscheint nun allerdings die Geltung der Symbole als eine unbedingte, — wenn gleich mit einer bestimmt angegebenen Ausnahme. Da aber diese buchstäbliche Interpretation auf der unmoralischen und unchristlichen Trennung des Glaubens und der Lehre basirt ist, so würde man sich, durch Annahme derselben, an einer evangelischen Gemeinschaft und Behörde nur versündigen. Eine solche kann und darf keine Lehre privilegiren, die nicht aus dem Glauben hervorgienge. Erklärt sie die Bibel für Grund und Richtschnur des Glaubens, so ist dieselbe dadurch zugleich auch Grund und Richtschnur der Lehre; und wenn die Symbole außerdem als Lehrnorm aufgestellt werden, so können sie dies nur in ihrer Abhängigkeit von der Bibel sein. Zu dieser Erklärung ist nicht nur schon an sich jeder evangelisch-protestantische Christ und Prediger sowohl berechtigt, als verpflichtet, weil er sonst aufhören würde, evangelisch-protestantisch zu sein; — sondern der oben erwähnte §. 2 giebt ihm dazu noch ausdrückliche Anleitung. Denn wenn hier die Abendmahlslehre streng nach den Worten der Schrift behandelt wird, so muß ihm dies bei Einer Lehre beobachtete Verfahren, instar omnium, als Regulativ für die Behandlungsart und den Vortrag aller übrigen Lehren dienen. Daß man keine andere Meinung annehmen könne, erhellt noch deutlicher aus dem am 6ten Juli 1832 erlassenen Edikt über die Organisation der Behörden für die evangel. Kirchenangelegenheiten des Großherzogthums (A. K. Z. 1832, Nr. 108 ff.), worin den Superintendenten §. 6 auferlegt wird, sorgfältig zu beobachten, „ob und in wie fern die Geistlichen die Lehre des Evangelii in

christlichem Geiste (also nicht grade nach dem symbolischen Buchstaben,) verkündigen." —

In den protestantischen Kantonen der Schweiz hat die evangelische Freiheit seit dem Anfange dieses Jahrhunderts die bedeutendsten Fortschritte gemacht. Den Vorgang machte Zürch, wo, nach der Synodal-Ordnung von 1803, S. 13, die Geistlichen verpflichtet werden: „das Wort Gottes und Evangelium, nach den Grundsätzen der reformirten Kirche, gemäß den göttlichen Schriften, besonders des N. T., unverfälscht zu lehren und zu predigen. Dieselbe Verpflichtungsformel ist nach und nach auch in den übrigen protest. Kantonen recipirt worden; namentlich in St. Gallen, in der 1807 bestätigten Verordnung des Examinations-Kollegii; in Basel, in der Predigerordnung von 1810, S. 6; in Thurgau, in der Synodalordnung von 1810, S. 5; in Aargau, in der Predigerordnung von 1810, S. 75. In Schaffhausen besteht noch eine alte, bald nach der Reformation abgefaßte Formel, die aber mit der Zürcherischen so sehr übereinstimmt, daß man keine Aenderung nach dieser für nöthig geachtet hat. Nur in Bern wurden die Pfarramtskandidaten noch lange nachher auf die Confessio Helvetica verpflichtet, und zwar nach der Prädikanten-Ordnung von 1748, nach der sie geloben mußten: „sich in ihrer Lehr und Gottesdienst nach Anweisung und nach Inhalt der Helvetischen Konf. zu verhalten; solche zu handhaben, und keine derselben zuwider laufende Lehrsätze, Meinungen und Neuerungen zu lehren und auszubreiten" u. s. w. Im Jahre 1818 aber reichten eine Anzahl theologischer Kandidaten und Studiosen eine Bittschrift ein, sowohl um nähere Erklärung dieses Eides, als um Verwahrung der Gewissensfreiheit bei demselben [416]. Die durch diese Eingabe veranlaßten Berathungen des Konvents, der theol. Fakultät und des Schul- und Kirchenrathes, führten

416) In der Allg. K. Z. 1826, S. 649 ff. ist diese Bittschrift, welche zugleich die obigen Data in Betreff der übrigen Kantone enthält, nebst ihrem Erfolge, ausführlich mitgetheilt.

zu dem erfreulichen Resultate, daß, mit Genehmigung der Regierung, eine neue Eidesformel eingeführt ward, welche in der Predigerordnung von 1824, S. 70, so lautet[417]: „Es schwören alle Diejenigen, welche zum heil. Predigtamte befördert werden: das Wort Gottes, besonders das Evangelium Jesu, nach dem Inhalt der heil. Schrift unverfälscht zu lehren und zu predigen, und sich in ihrem Lehrvortrage nach den Grundsätzen des evangelisch-reformirten Lehrbegriffs, welche in der Helvet. Konfession enthalten sind, zu richten.“ — Man darf diese Formel mit der älteren nur vergleichen, um auf den ersten Blick das Fortschreiten zur wahren evangelischen Freiheit auch hier zu bemerken.

Auch die Protestanten in Oesterreich erfreuen sich dieser evangelischen Freiheit schon seit lange. Nach der dortigen Liturgie[418], S. 105, lautet die Formel bei der Ordination: „Ich fordere Sie auf, vor Gottes Angesichte und dieser christl. Gemeine zu bezeugen, daß Sie fest entschlossen sind, das Amt eines evangelischen Lehrers zu übernehmen, dasselbe nach der Vorschrift Jesu Christi, unsres Herrn, mit möglichster Gewissenhaftigkeit und Treue zu verwalten, die christl. Religion Ihrer Gemeine, nach dem Inhalte der heil. Schrift und der A. K. rein und lauter zu verkündigen“ u. s. w. Schon die absichtlich gewählte Stellung dieser Worte würde allein hinreichen, die Abhängigkeit der A. K.

417) Eine ausführliche Inhaltsangabe dieser neuen Predigerordnung findet man: Allg. K. Z. 1826, Nr. 86. Vgl. auch 1831, S. 1641 f. wo die im Oktober 1830 vom großen Rathe als Gesetz promulgirte neue Kirchenverfassung mitgetheilt ist, aus welcher besonders §. 3 u. 4 hieher gehören.

418) Sie erschien zuerst, bearbeitet von Fock und Knopf, Wien, 1788, bei Wucherer, unter dem Titel: Ordnung der Handlungen und Gebete bei dem öffentl. Gottesdienste der Kirchengemeinen A. K. in den k. k. Erblanden; auf Allerhöchsten Befehl verfaßt und herausgegeben von dem k. k. Konsistorio A. K. in Wien. — Eine neue Ausgabe, bearbeitet von Glatz, erschien 1829, Wien, bei Heubner, mit dem veränderten Titel: Kirchenagende für die evangelischen Gemeinen des österreich. Kaiserstaates. Auf allerhöchsten Befehl, verbessert und stark vermehrt, herausgegeben von dem k. k. Konsistorio A. K. in Wien.

von der heil. Schrift um so mehr anzuerkennen, da vorher die Vorschrift Jesu Christi als das einzig Leitende bei der ganzen Amtsführung angegeben war. Hiezu kommt aber noch, daß die seit der Einrichtung des protestantischen Kirchenwesens in Oesterreich übliche Praxis den besten Kommentar über jene, doch immer noch zweideutige, Formel giebt. Von Anfang an haben dort nämlich die angehenden Prediger die schriftliche Versicherung vor der Ordination ausstellen müssen: daß sie das Evangelium Jesu Christi, dem klaren Inhalte der heil. Schrift, und den Grundsätzen der A. K. gemäß, ihren Gemeinen rein und lauter vortragen wollten [419]). Wer diesen Eid vor der Ordination unterschrieben hat, weiß demnach sicher, wie er jene Worte bei der Ordination zu deuten hat. Dieser Gebrauch ward, auch nach der Erscheinung der Liturgie, beibehalten, und ist, so viel man weiß, auch bis jetzt unverändert geblieben.

Daß auch in Ungarn die evangelische Kirche im Ganzen auf gleicher Stuffe stehe, läßt sich schon aus dem Wenigen, was von dorther öffentlich bekannt geworden ist, schließen. Nach dem Berichte eines Ungers [420]), ward nämlich i. J. 1823, von dem neuen Superintendenten des Theißer Distrikts, bei seiner Einweihung, nur der Eid auf die Bibel, — also nicht auf die symb. Bücher, — abgelegt. Und nach einer

419) Diese Nachricht verdanke ich meinem verehrten Freunde, dem Hrn. Konsistorialrathe Fock in Kiel, der, früher protestantischer Prediger in Wien, von dem unvergeßlichen Kaiser Joseph den ehrenvollen Auftrag erhielt, das dortige protest. Kirchenwesen zu reguliren, in Verbindung mit seinem damaligen Kollegen Knopf die Liturgie ausarbeitete, bis zum Jahre 1796 unverändert nach der oben angegebenen Weise ordinirte, von der, wie er mir versichert hat, auch seine Nachfolger nicht abgewichen seien, — und endlich ein in sämmtliche dortige prot. Schulen eingeführtes Religionslehrbuch verfaßte, in welchem weder Erbsünde, noch stellvertretende Genugthuung vorkommt, und überhaupt die evangel. Lehre in ihrer ganzen, von Menschensatzungen unabhängigen, Reinheit vorgetragen ist.

420) S. den Aufsatz: Verfassung der evang. luth. Kirche in Ungarn. Ein Beitrag zur kirchlichen Geographie und Statistik; von einem Unger. Allg. Kirchenz. 1824, S. 417 ff.

für denselben Distrikt gesetzlich geltenden Kirchenordnung von 1815 [421]), hat der Superintendent darüber zu wachen, daß die Prediger ihre Zuhörer, hinsichtlich der Lehre, sensu *omnis veri* imbuant (§. 209.), daß sie, als ministri *verbi divini*, theils keine scandalosas controversias *theologicas* in ihre Lehrvorträge mischen, theils die deflectentes a *norma sacrae doctrinae* sanftmütig belehren und zurechtweisen (§. 210.). Vom theologischen Examen endlich sind (§. 213.), hinsichtlich der Lehre, nur diejenigen Kandidaten zurückzuweisen, welche *irreligiosa* principia circumferunt. Diese wenigen Anführungen sind hinreichend, um zu erkennen, daß auch hier nur das verbum *divinum*, oder die *sacra* doctrina, als *norma* des Glaubens und der Lehre anerkannt wird und gilt, von welcher nicht abgewichen werden soll; und das oben angeführte Beispiel der Einweihung eines Superintendenten zeigt zugleich, auf welche liberale Weise dieser Grundsatz in der Praxis angewendet wird.

Die geregelte Gestaltung der evangelischen Kirche in Rußland ist zwar noch im Werden; aber schon die bisher geschehenen Schritte sind von der Art, daß sie der evangelischen Freiheit die besten Aussichten eröffnen. Als die Protestanten in Rußland das Reformations-Jubiläum 1817 gefeiert hatten, gab ihnen der Kaiser sein Wohlgefallen über die dabei bewiesene Eintracht zu erkennen, und gestattete ihren verschiedenen Konfessionen auf ihren Wunsch, „sich von nun an, in Gemäßheit der von ihnen zur einzigen Glaubensregel angenommenen heil. Schrift, vorzugsweise die evangelische Kirche zu nennen [422]).“ In einem ministeriellen Bescheide des Fürsten Golitzin, v. J. 1818, ward erklärt: „Die Regierung, welche, vom Geiste des Christenthumes be-

---

421) Unter dem Titel: **Coordinatio rei religionalis ecclesiasticae Superintendentiae Aug. Conf. evangelicae Tibiscinae. Leutschoviae,** 1815. Von dem vormal. Distriktualinspektor Gregor v. Berzeviczy. Auszüge daraus s. in der A. K. Z. 1824, S. 429 ff.

422) S. diese Nachrichten in der A. K. Z. 1824, S. 435 ff.

feelt, stets allen ihren Unterthanen gleiche Duldung hat angedeihen lassen, hat sich nie in den eigentlichen Kultus, oder in Glaubenssätze und Kirchengebräuche gemischt." Im J. 1819 erschien ein Kaiserl. Ukas, worin es, nach vorgängiger Erwähnung der symbol. Bücher beider Konfessionen, an welche bisher ihr Schutz im Russischen Reiche gebunden war, weiter heißt: „Alle diese Bestimmungen aber erkennen als ihren Grund das Wort Gottes, oder die Bücher der heil. Schriften des A. u. N. T. an, und nur auf den von der evang. oder protestant. Kirche feierlich anerkannten und bekannten Principien beruht ihre freie und gegen jede Beeinträchtigung gesicherte Existenz in diesem Reiche;" — worauf denn die Ernennung eines evangel. Bischofs und evangelischer Konsistorien beschlossen wird. Ein anderer, das Konsistorium zu Saratow betreffender Ukas von demselben Jahre, macht es demselben zur Pflicht, über die Aufrechthaltung der „reinen Lehre des Evangeliums" zu wachen. Diese Versprechungen und Verfügungen lauteten so liberal, als möglich, und alle Bemühungen sowohl Feßler's in Saratow und Böttcher's in Odessa, als der Frau von Krüdener, die protestantische Kirche als im Abfall und in revolutionärer Tendenz begriffen zu verdächtigen [423]), vermogten den guten Geist nicht zu dämpfen. Der Auftrag, jene Beschlüsse zu realisiren, kam in die rechten Hände. Der treffliche Cygnäus, evangelischer Bischof zu Petersburg, ward angewiesen, Konferenzen darüber mit anderen Geistlichen anzustellen, welche darauf zu Dorpat gehalten wurden. Im December 1831 beendigte die Kommission ihre Sitzungen, und legte dem Kaiser ihre Entwürfe zu einem Gesetze für die evang. Kirche in Rußland, zu einer Instruktion für die Geistlichkeit und die Behörden, und zu einer Agende vor. Können wir nun auch von diesen Entwürfen für jetzt nur noch so Viel sagen, daß sie vornämlich auf die Schwedische Kirchenord-

423) A. K. Z. 1822, S. 167, u. 463 ff.

nung basirt sind [424]), so genügt schon dies, um mit Sicherheit zu erwarten, daß sie in einem liberalen Geiste abgefaßt seien.

Während wir so auf allen Seiten die evangelische Glaubens- und Lehrfreiheit entweder schon im wirklichen Siege, oder doch auf der Laufbahn zum Siege erblicken, finden wir nur in Einem protestantischen Lande noch starre Anhänglichkeit an überlieferte Formen. Großbritannien ist das Land, das, in manchen anderen Rücksichten so weit vorgeschritten, hier einen traurigen Kontrast bildet. Wohl begann auch hier der freiere Geist schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich zu regen. Bekannt ist Blackburne's Schrift gegen die Verbindlichkeit der Symbole, und der dadurch veranlaßte Streit. Aber die i. J. 1772 von einigen hundert Mitgliedern des bischöflichen Klerus und vielen Laien dem Parlamente übergebene Bittschrift um Befreiung von der Unterschrift der 39 Artikel, ward mit großer Mehrheit abgeschlagen, und nur für die Dissenters bewilligt. Auch spätere Versuche ähnlicher Art hatten eben so wenig glücklichen Erfolg, und so hat man denn die merkwürdige Erscheinung, daß in einem Lande, wo, in einem Grade, wie nirgends sonst, alle möglichen Sekten mit freier Religionsübung geduldet werden, die Hauptkirche selbst in starrer Unbeweglichkeit dasteht. Eine Erscheinung, zu deren Erklärung wir nichts Treffenderes anführen können, als Stäudlin's Worte [425]): „Die Episkopalkirche ist seit Wilhelmen und dem Antritte des Hauses Hannover etwas Stehendes, was eben so wenig verändert werden darf, als die mit ihr in Verbindung stehende Staatsverfassung. Bei dem Engländer ist die Achtung gegen die herrschende Kirche mit der gegen seine Staatsverfassung innig verknüpft. Selbst wenn er der Lehre und den Einrichtungen jener Kirche nicht von Herzen anhängt, so sind sie ihm eine

424) A. K. Z. 1832, S. 512.

425) Allgemeine Kirchengeschichte von Großbritannien. Göttingen, 1819, Thl. 2, S. 284 f., vgl. auch 270 ff. Ueber Schottland insbesondere, vgl. Gemberg, die schottische Nationalkirche, Hamburg, 1828, S. 13 ff., 68 ff. — Vgl. auch A. K. Z. 1823, S. 650.

alte, ehrwürdige, nützliche Sitte und politische Verfügung, durch welche Staat und Kirche zusammengewachsen sind, und sich wechselseitig vertrauen und unterstützen, nach welcher er sich richtet.

Zum Beschlusse dieser Uebersicht stehe hier noch, des Kontrastes wegen, eine kurze Notiz aus dem allerfreiesten Lande, nämlich Nord-Amerika. In der Grundverfassung der dortigen evangel. lutherischen Generalsynode, vom 24sten Okt. 1820 [426]), heißt es: „Keiner Generalsynode kann die Macht überlassen werden, allenthalben gleichförmige Cerimonieen vorzuschreiben, oder in Glaubenssachen, oder in Sachen, welche die Art des Vortrages des Evangelii von Jesu Christo, dem Sohne Gottes und Gründer unseres Glaubens, betreffen, Anordnungen einzuführen, die das Gewissen der Brüder in Christo beschweren mögten." Und weiterhin: „Die Generalsynode soll mit vieler Vorsicht darauf bedacht sein, daß das Gewissen der Lehrer nicht durch Menschensatzungen beschwert, und Niemand wegen Unterschied der Meinungen bedrückt werde."

Unsere Bahnen sind durchlaufen, und wir sind von allen Seiten her an Ein und dasselbe Ziel gelangt. Eine unbedingte, totale und permanente Verpflichtung auf menschliche Symbole, welche das Naturrecht und die Moral, das allgemeine Staats- und Kirchenrecht, das Christenthum und der Protestantismus, einstimmig verwerfen, und gegen welche die A. K. selbst sich am stärksten erklärt, ist nicht die Forderung der gegenwärtigen evangelisch-protestantischen Kirche. Die Zeiten, wo diese Kirche sich selbst und ihre wahren Interessen so wenig verstand, und ihr Wesen, als einer evangelisch-protestantischen, so ganz verläugnete, daß sie ihre Diener papistisch an einen überlieferten Buchstaben band, sind vorüber. Sehen wir aber ab von Großbritannien, welches allein noch in dem stagnirenden Zustande einer für das übrige Europa bereits vor-

426) A. K. Z. 1822, S. 849 ff.

übergegangenen Periode verharrt, so bemerken wir allenthalben sonst in protestantischen Ländern eine lebendige Bewegung, ein regsames Walten des Geistes, eine rasch fortschreitende Entwikkelung, die sich von antiprotestantischem Glaubens- und Lehrzwange immer kräftiger und durchgreifender losringt. Nur einzelne Eiferer sind es, die, — wenigstens um ein halbes Säkulum zu spät gebohren, — die Buchstabenherrschaft zurückführen mögten, ja, sich wohl gar erdreisten, eben so unbefugt als unwahr, im Namen der Kirche dieselbe zurückzufordern. Aber führwahr, sie wissen entweder selbst nicht, was sie thun, oder thun nicht, was sie wissen; denn sie selbst sind dem symbolischen Lehrbegriff eben so wenig treu, als die Liberalen, welche sie wegen ihrer Abweichung von demselben verdammen. Die kirchliche, wie die theologische Praxis unserer Tage zeugt von einer weiter fortgeschrittenen Zeit, und die Stimme der stationären Zionswächter findet keinen Anklang mehr in der vielfach erregten Gegenwart, die nach langen, ängstlichen Morgenträumen endlich wach geworden ist. Wohin wir blicken, sehen wir allenthalben die früher bestehenden strengen Verpflichtungsformeln gemildert, und die Anerkennung der heiligen Schrift, als einziger und unabhängiger Glaubens- und Lehrnorm evangelischer Christen, bestimmter hervorgehoben. Allenthalben hat man mehr und mehr eingesehen und anerkannt, daß, wie das protestantische Princip überhaupt alle und jede Beschränkung der Gewissensfreiheit ausschließt, die A. K. selbst zu einer absoluten Lehrnorm weder tauge, noch ursprünglich dazu bestimmt gewesen, noch auch im ganzen Reformations-Zeitalter dafür gehalten und erklärt worden sei. Allenthalben ist man entweder wirklich schon dahin gekommen, oder hat man sich doch sichtbar mehr dahin geneigt, der A. K. und den übrigen Symbolen nur eine von der Bibel abhängige Geltung anzuweisen, und nur auf dieser Basis konnte das Unionswerk einen so geseegneten Fortgang gewinnen.

Und sollten wir uns dieses Standes der Dinge nicht von Herzen freuen? Sollten wir nicht glauben, daß unsere

Kirche eben hierin den rechten Standpunkt erfaßt habe, um zwischen fesselndem Zwange und zügelloser Willkür die glückliche Mitte zu behaupten? Dies ist unsere feste und freudige Ueberzeugung, und wir können uns weder zu dem Wunsche hinneigen, der A. K. beim Religionseide gar nicht zu erwähnen und blos auf die Bibel zu verpflichten, noch den Vorschlag gut heißen, ein neues Symbol zu verfassen. Nein, nicht mit Stillschweigen darf die A. K. übergangen werden, sie ist das Palladium der evangelischen Freiheit, die Gewähr für die von aller Menschensatzung unabhängige Auktorität der heiligen Schrift, und das unschätzbare Vorbild der freiesten Bibelforschung und der freimütigsten Darlegung der aus dem lauteren Quell des Gotteswortes geschöpften Lehre. Ihre Erwähnung muß bleiben, und es muß bestimmt ausgesprochen werden, daß sie auf's Kräftigste und Entschiedenste in die Schrift hinein weise, damit Jedem der evangelisch-protestantische Grundsatz eingeschärft werde und vor Augen stehe, daß nicht blos die Bibel, und zwar die Bibel allein, Grund und Norm des Glaubens und der Lehre sei, sondern daß sie auch nach reinem Verstande, unabhängig von allen äußeren, geistlichen oder weltlichen Auktoritäten, lediglich aus sich selbst erklärt werden, und daß Jeder darin, bei fleißigem und sorgfältigem Gebrauche der nothwendigen grammatischen und historischen Hülfsmittel, nach Gewissen und Ueberzeugung verfahren müsse. Wenn diese ächt evangelische Verpflichtung von jedem Geistlichen eingegangen wird, dann hat unsere Kirche weder Nachbeter, noch Heuchler, weder Friedensstörer, noch Verketzerer mehr zu befürchten. — Und sollt' es nun denn wirklich noth sein, ein neues Symbol zu verfassen, da die A. K. nun einmal unserer Zeit nicht mehr in allen Lehrbestimmungen genügt? — Gewiß, noch viel weniger! Wollte man ein neues Symbol zu Stande bringen, so würde man dasselbe so einrichten wollen und müssen, daß auf dieses nun unbedingt verpflichtet werden könnte. Und davor bewahre uns Gott in Gnaden! Schon diese Tendenz ist dem christlichen und protestantischen Geiste so durchaus zuwider, daß

sie als offenbarer Rückfall zum Papstthum erscheinen würde. Wollte man aber vollends an die wirkliche Ausführung gehen: wie würde es auch nur möglich sein, etwas Allen Genügendes, wirklich dem Glauben der Kirche, d. i. der Gesammtheit Entsprechendes, zu Stande zu bringen, und alle, in unseren Tagen mehr als jemals, divergenten Meinungen und Ansichten in Eine gemeinschaftliche Lehrform zusammenzufassen? Und gesetzt auch, dies wäre für den Augenblick zu erreichen: was würde man anders, als ein bloßes Interim erhalten? wie lange würde dasselbe ausreichen? wie bald und wie oft würde ein neues wieder nöthig sein! — Doch, wenn man, wie es Protestanten ziemt, nicht auf den Buchstaben, sondern auf den Geist und das Princip verpflichtet, so brauchen wir auch gar kein neues Symbol. Zu dem Gebrauche, wozu es uns dienen soll, ist grade unsere A. K. das vortrefflichste; denn ihr ganzer Inhalt ist von der Art, daß sie selbst alle Menschensatzung auf's Entschiedenste verwirft und abwehrt; daß also, wer sich zu ihr bekennt, sich nicht auf, sondern gegen die Menschensatzung verpflichtet. Bleiben wir darum getrost bei der bedingten Verpflichtung, wie sie in den meisten protestantischen Ländern schon eingeführt ist, und bei welcher die Bibel allein als Grund und Norm des Glaubens und der Lehre aufgestellt wird, die A. K. aber als ernste Mahnung, dies protestantische Princip unabweichlich festzuhalten, und die Erklärung der Bibel nie von irgend einer äußeren Auktorität abhängig zu machen. Bliebe in dieser Hinsicht noch Etwas zu wünschen übrig, so wäre es nur: daß auch der Speierischen Protestation in der Verpflichtungsformel erwähnt würde, um die Herrschaft des protestantischen Princips desto sicherer und allseitiger zu begründen. Wo dies Princip auf alle nur mögliche Weise hervorgehoben und geltend gemacht wird, da wird der evangelische Protestantismus immer mehr in seiner Reinheit, Freiheit und Einheit bei aller Verschiedenheit der Meinungen hervortreten. Und dann — Heil unserer Kirche! die Pforten der Hölle werden sie nicht erschüttern! —

Verbesserungen.

Seite 4 Zeile 3 v. u. lies von statt vor.

— 21 — 18 v. o. = hätte statt hatte.

— 35 — 15 v. o. = und statt in.

— 44 — 16 v. o. ist vor steht einzuschalten: mit dem Beweise.

— 54 — 4 v. u. lies veränderten statt unveränderten.

— 59 — 18 v. o. = Prämisse statt Prämissa.

— 63 — 12 v. u. = Lehnsätze statt Lehrsätze.

— 65 — 18 v. o. = Lehnsätze statt Lehrsätze.

— 79 — 9 v. o. = Lehnsätze statt Lehrsätze.

— 89 — 19 v. o. = nur statt mir.

— 92 — 5 v. o. = eingehen statt umgehen.

— 93 — 14 v. u. = mir statt nur.

— 96 — 2 v. u. = Lehnsätze statt Lehrsätze.

— 98 — 13 v. o. = Begriffe statt Lehrbegriffe.

— 107 — 8 v. o. = Lehnsätze statt Lehrsätze.

— 113 — 19 v. o. = darlege statt darlegen.

— 132 — 11 v. u. = demselben statt denselben.

— 135 — 7 v. u. ist das wo auszustreichen.

— 136 — 10 v. u. lies Kören, Küren statt Cören, Cüren.

— 137 — 2 v. u. = und besonnenes statt unbesonnenes.

— 147 — 7 v. o. = inniger statt weniger.

— 150 — 19 v. o. ist das es auszustreichen.

— 152 — 7 v. o. lies umhüllen statt einhüllen.

— 155 — 5 v. o. = gemeinsam statt gemeinsamen.

— 156 — 6 v. u. = grundleglich statt grundlaglich.

— 165 — 2 v. u. ist nach Perfektibilität hinzuzusetzen: diesem aber die Stabilität.

— 182 — 6 v. o. lies ihnen statt Ihnen.

— 185 — 9 v. o. = Verwaisung statt Verweisung.

— 185 — 13 v. o. = Erneuerung statt Erinnerung.

— 190 — 21 v. o. = 1 Kor. 3, 11 — 23 statt 3 —, 11 23.

— 194 — 4 v. u. = den statt der.

— 194 — 3 v. u. = die statt Die.

— 198 — 2 v. o. = nun statt nur.

— 204 — 4 v. o. ist nach Wort hinzuzusetzen: sich.

— 207 — 18 v. o. lies Matth. 28 statt 18.

— 221 — 17 v. o. = liberalste statt liebevollste.

— 230 — 9 v. o. = dann statt denn.

— 235 — 10 v. o. = verhehlen statt verfehlen.

— 240 — 9 v. u. = Vorhalten statt Verhalten.

— 266 — 15 u. 16 v. o. lies gottseeliglichen u. einhelliglichen statt gottseeliglicher u. einhelliglicher.

— 274 — 1 v. u. lies Cölln statt Cölle.

— 280 — 3 u. 4 v. u. lies Konfession statt Protestation.

— 290 — 7 v. o. lies Stücken statt Studien.

— 297 — 3 v. u. = einnimmt statt annimmt.

— 305 — 11 v. o. = keinen statt keinem.

Seite 327 Zeile 16 v. o. lies betrachten statt erwarten.
— 328 — 6 v. u. = dieses statt diese.
— 331 — 14 v. o. = gründlichen statt gründlicher.
— 331 — 20 v. o. = um statt nun.
— 333 — 21 v. o. = Kapitel statt Artikel.
— 344 — 5 v. o. = Ausflucht statt Aussicht.
— 348 — 7 v. u. = Infirmorum statt infirmarum.
— 360 — 8 v. u. = Konvent statt Konsent.
— 367 — 10 v. o. ist nach nie einzuschalten: als.
— 368 — 5 v. o. ist nach Weise einzuschalten: nicht.
— 370 — 19 v. o. ist statt des ; ein : zu setzen.
— 375 — 16 v. o. lies Tyrannei statt Türannei.
— 377 — 16 v. o. = angenommenen st. vorgenommenen.
— 381 — 11 v. o. = davon statt darin.
— 403 — 15 v. o. = Kanonibus statt Kanonikus.
— 417 — 9 v. o. muß vor Erforschung ein . statt des , stehen.
— 426 — 9 v. o. lies denselben statt derselben.
— 433 — 8 v. u. = Leser statt Lehrer.
— 436 — 8 v. o. ist das hier wegzustreichen.
— 464 — 5 v. u. lies partium statt partim.
— 466 — 6 v. o. = Bundes statt Landes.
— 487 — 15 v. o. = anfahe statt anfache.
— 496 — 19 v. o. = Evangelicum statt Evangelium.
— 498 — 16 v. u. = sie statt fie.
— 523 — 10 v. o. = auf den statt auf dem.
— 549 — 19 v. o. = Buddeus statt Budde.
— 560 — 9 v. o. = sich herauszufinden statt heraus=zufinden.
— 562 — 13 v. o. lies A. u. N. T. statt A. u. N.
— 589 — 9 v. u. = Menschen statt Meschen.

3183 050

BX8069.J65 1833
Allseitige wissenschaftliche und hi
Andover-Harvard
3 2044 077 931 038

1 2 3 4 5 6 7 8 9

JOHANNSEN, Johann C.G.
AUTHOR
Allseitige wissen-
TITLE
schaftliche und

Call Number
BX
8069
.J65
1833